

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
für den Kreis Minden-Lübbecke und
die kreisangehörigen Gemeinden
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL
für den Regierungsbezirk Detmold**

Beteiligung: 01.11.2020 bis 31.03.2021

Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen. Dazu zählten: die Anforderung und Begleitung der Erarbeitung von Fachbeiträgen durch Fachbehörden und Fachstellen, die Bearbeitung der statistischen Unterlagen sowie weitere technische Vorbereitungen.

Zwischen 2016 und 2019 hat die Regionalplanungsbehörde intensive vorbereitende Gespräche mit allen Kommunen und Kreisen in OWL geführt, die „Kommunalgespräche“. Im Dezember 2019 hat der Regionalrat Leitlinien für die Erarbeitung der Entwurfsfassung beschlossen, parallel wurde die Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht mit seinen Anhängen erarbeitet. Mit der Fertigstellung des gesamten Entwurfs des Regionalplans OWL, der aus dem Textteil, der Karte, den Erläuterungskarten und dem Umweltbericht besteht, wurde dann am 5. Oktober 2020 der Erarbeitungsbeschluss zur Neuaufstellung durch den Regionalrat gefasst.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans OWL wurde vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 durchgeführt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4000 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Mit Beschluss vom 20.06.2022 hat der Regionalrat den sogenannten Entscheidungskompass verabschiedet, mit dem die dem Regionalplan OWL zugrundeliegenden Leitlinien noch einmal bestätigt wurden. Dieser nach Themenkomplexen strukturierte Entscheidungskompass bildete zudem den Rahmen für die Aufbereitung der Stellungnahmen durch die Regionalplanungsbehörde in Form von Ausgleichs- und Abwägungsvorschlägen.

Die Regionalplanungsbehörde hat sich im weiteren Verfahren intensiv mit den Detailaspekten der eingegangenen Stellungnahmen beschäftigt. Soweit es sich um Stellungnahmen öffentlicher Stellen¹ handelte, wurden diese mit entsprechenden raumordnerischen Vorschlägen zum Ausgleich der Meinungen (Ausgleichsvorschlägen) im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) versehen und mit den öffentlichen Stellen erörtert.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2023 hat der Regionalrat Detmold den überarbeiteten Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) beschlossen. In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit. In Spalte 2 ist die Abwägung des Regionalrates als regionalem Planungsträger hierzu abgebildet. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen.

¹ Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW): Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01.01.2016 bis 31.01.2021 mit Anlagen.

Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 2-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

Hinweis zur Anonymisierung von personenbezogenen Daten:

Gemäß § 15 Nr.5 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sind zum Schutz personenbezogener Daten und anderer Grundrechte personenbezogene Daten zu anonymisieren. Als personenbezogene Daten gelten gemäß § 36 Nr.1 DSG NRW dabei alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 150	
<p><i>Zitat: Regionalplan OWL, S 255</i> <i>"Aufgrund der Standortgebundenheit und der Unvermehrbarkeit von Rohstoffvorkommen ist mit den vorhandenen Lagerstätten und Vorkommen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung vorsorgend umzugehen. I. d. R. sind mit der Gewinnung von Rohstoffen Konflikte mit anderen Nutzungen verbunden. Dies gilt insbesondere bei Nassabgrabungen zur Sand- und Kiesgewinnung, durch die z. B. die Grundwasserdeckschichten vollständig beseitigt werden. Die Schaffung der offenen Wasserflächen reduziert zudem die Grundwasserneubildungsrate erheblich. Der Land- und Forstwirtschaft gehen Produktionsstandorte irreversibel verloren, das Landschaftsbild wird nachhaltig verändert."</i></p> <p>Beispiele für nachhaltiges Bauen:</p> <p>Rohstoffvorkommen im Weserbereich sind schonend zu behandeln. Die Fa. Büscher arbeitet mit einem zukunftsweisenden Projekt alte Baustoffe auf und verzichtet bei der Betonherstellung auf Produkte aus der Kiesgewinnung. (s. Anlage)</p> <p>Die [anonymisiert] baute mitten in Stuttgart den Rohbau für ein vierstöckiges Gebäude aus leim- und metallfreien Massivholzelementen . Die insgesamt elf Wohnungen haben Wohnflächen zwischen 61 und 115 Quadratmetern (s. Anlage).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 181	
<p>ich habe mich bewusst für einen ländlichen Wohnraum entscheiden. Deshalb widerspreche ich Ihren Planungen zur Umwandlung des Ackerlandes in Gewerbeflächen.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs werden auch die Belange der Landwirtschaft ihrem Gewicht entsprechend berücksichtigt und soweit erforderlich landwirtschaftliche Kernräume festgelegt.</p> <p>Die Belange des Einwenders sind bei der bauleitplanerischen Konkretisierung der Siedlungsbereiche des Regionalplans in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie beispielsweise im Hinblick auf Immissionen abwägungsrelevant betroffen sind. Ein</p>

	grundsätzliches Abwehrrecht gegenüber Siedlungsplanungen besteht auf der Grundlage der individuellen Wahl des Wohnstandortes nicht.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1267	
<p>Ich möchte eine allgemeine Stellungnahme zu dem Beteiligungsverfahren abgeben:</p> <p>In dem Gewirr von Informationen habe ich versucht, mir mit vertretbarem Aufwand einen Überblick zu verschaffen, musste aber feststellen, dass dies ohne eine intensive Einarbeitung in dieses Thema und ohne weitere Hilfestellung nicht wirklich möglich war.</p> <p>Daher hätte ich mir gewünscht, dass dem Bürger zumindest eine verkürzte, aber übersichtliche Version mit einigen prägnanten Informationen Zusätzlich zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>z.B. geplante ASB/GIB/BSN im Kreis :</p> <ul style="list-style-type: none"> - gegliedert nach Ortschaften <ul style="list-style-type: none"> • Veränderung zum vorherigen Plan (ohne mühselig den vorherigen Plan (sofern man ihn gefunden hat) mit dem jetzigen zu vergleichen und • in der Vergrößerung sowieso nichts exakt erkennen zu können • Begründung für die Veränderungen <p>Warum man z.B. bei einem prognostiziertem Bevölkerungsrückgang und unter Ein trotzdem weitere 971 HA für ASB + GIB im Plan aufgeführt, erschliesst sich mir nicht</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung einen Monat beträgt, die Regionalplanungsbehörde den Zeitraum auf fünf Monate ausgedehnt hat und damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen ist.</p> <p>Die Planunterlagen zur Beteiligung wurden digital veröffentlicht und waren für jedermann einsehbar. Darüber hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen zu können, hat die Regionalplanungsbehörde als für das Erarbeitungsverfahren zuständige Behörde gem. § 19 Abs. 1 LPIG NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 PlanSiG die Planunterlagen während des Beteiligungszeitraums zur Einsicht für jedermann barrierefrei in einem Bürocontainer vorgehalten. Darüber hinaus lagen die Unterlagen bei den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld für jedermann zur Einsicht aus.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche im Entwurf des Regionalplans OWL. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 1938	
<p>Stellungnahme [anonymisiert] Aus Gesprächsnotiz vom 24.03.2021: Bitte beachten Sie die Entwässerung im Bereich der Flussgebietsgemeinschaft Weser für den Stollen "Porta" mit aktuell 20m³/h. Der Regionalplan Detmold bezieht sich auf BSAB-Flächen und mögliche Fracking-Vorhaben – das Thema "Bergbau und Altbergbau" kommt an dieser Stelle nicht vor. Aus Anschreiben an die IHK Ostwestfalen zu Bielefeld vom 16.11.2020:</p> <p>Im Raum Minden existieren zudem noch Solegewinnungsbetriebe für Bad Oeynhaus- en, zusätzlich der alte Wealdenbergbau und andere alte Bergbauverleihungen, die unbekannt sind - möglicherweise aber auch weiterhin einwirkungsrelevant sein kön- nen. Für die Bereiche Mi _ Por _ ASB _ 012 sind mit Sicherheit Einwirkungen auf den Grundwasserkörper durch den Bergbau - auch mit seiner Raumwirkung Untertage - zu betrachten. Die weiteren Bereiche Mi_ Boe ASB 004 sowie Mi Min ASB 018 und Mi Min _ASB _ 026 sind alle vom Bergwerkseigentum der Grube „Porta " überdeckt und insbesondere Mi _ Min _ ASB _ 026 in räumlicher Nähe zum "Peckeloh Stollen" liegt, somit auch von der ehemaligen Steinkohlenzeche beeinflusst werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6606	
<p>im "Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Detmold"* der Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen-Lippe der Landwirtschaftskammer NRW vom Oktober 2018 wurde hervorgehoben, dass für den Erhalt einer existenzfähigen, entwicklungsfähigen und effizienten Landwirtschaft als Nahrungsmittel- und Rohstoffproduzent sowie Träger der Kultur- und Erholungslandschaft es bei allen regional- und raumbedeutsamen Planungsvorhaben notwendig ist, - auf die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen hinzuwirken und die für die Landbewirtschaftung wichtige Flächenausstattung der Betriebe sowie die Flächenstruktur und Flächenqualität zu verbessern bzw. zu erhalten, " dass die Land- wirtschaft im Rahmen einzelbetrieblicher Entwicklung eine nachhaltige und umweltver- trägliche Tierhaltung entsprechend den betrieblichen und marktwirtschaftlichen Erfor- dernissen aufbauen und erweitern können muss,</p>	<p><u>GIB und ASB- Festlegungen:</u> Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Rahden: Die überarbeiteten Abgrenzungen der Festlegungen zwischen der K 58 und der Bahnlinie können dem Entwurf entnommen werden. Grundsätzlich: Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bzw. ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vor- gesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p>

- dass landwirtschaftliche Bauvorhaben in allen Agrarbereichen weiterhin möglich bleiben,
- dass die Stabilität, Anpassungs- und Entwicklungsfähigkeit auf den Betriebsstandorten unter sich ändernden agrarpolitischen und klimabedingten Vorgaben gesichert werden,
- dass die landwirtschaftlichen Betriebe sich durch verfestigende Splittersiedlungen und wachsende Ortsteile in ihren Emissionsradien nicht begrenzt und in ihrer weiteren Entwicklung behindert werden, und
- dass die ländliche Agrarinfrastruktur (Wegenetz, Wasserführung, Breitbandversorgung etc.) ausgebaut und entsprechend den Anforderungen einer modernen Landwirtschaft entwickelt wird.

Diese Zielsetzungen betreffen sowohl die landwirtschaftlichen Betriebe in ihren unterschiedlichen Formen (Haupt-, Neben- und Zuerwerb), als auch den damit verbundenen - ganz erheblichen - vor- und nachgelagerten Bereich. Bedauerlicherweise ist jedoch ein Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche von mehr als 3 ha pro Tag in Ostwestfalen-Lippe zu verzeichnen. Jährlich verlieren durchschnittlich 26 Betriebe im Jahr - allein aufgrund des landwirtschaftlichen Flächenverlustes - ihre Existenzgrundlage. Bisher ist es nicht gelungen, den Flächenverbrauch wirksam und deutlich zu reduzieren. Zukünftig muss es zwingend darauf ankommen, durch intelligente Planungslösungen die Bedürfnisse des Siedlungsbaues, der Industrie und der Landwirtschaft zu vereinen. Bei Durchsicht und Prüfung des Regionalplans OWL ergibt sich, dass vorstehende Anforderungen leider nicht bzw. nicht ausreichend beachtet werden.

Grundsätzlich bitten wir darum, dass der "Landwirtschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan Detmold*" (Stand; 10/2018) konkret berücksichtigt wird.

Einzelne Hinweise zu verschiedenen Städten und Gemeinden im Kreis Minden-Lübbecke fügen wir als gesonderte Anlagen bei. Insgesamt muss es darauf ankommen, die Existenzfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe bei den ohnehin zu bewältigenden enormen Herausforderungen durch Gesetzgebung, gesellschaftlichen Wandel und klimatischen Veränderungen nicht auch noch durch die Regional- und Gebietsplanung zu verschärfen.

Anlagen
Rahden

Das von der Stadt Rahden im jetzigen Beteiligungsverfahren angeregte Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) zwischen K 58 (Osnabrücker Straße), Bereich Firma Kolbus, und der Bahnlinie Bielefeld-Rahden kann von der Landwirtschaft wegen des damit einhergehenden enormen Flächenverlustes keinesfalls akzeptiert werden. In diesem Bereich wirtschaften mehrere Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe, deren Existenz durch die

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB bzw. ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, haben die Kommunen die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen in den angesprochenen Gemeinde- und Stadtgebieten oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

BSN und BSLE:

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen. Die Festlegung der BSN im Regionalplanentwurf OWL erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus nicht.

Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch auf der Ebene der Landschaftsplanung naturschutzrechtlich gesichert werden. Der Regionalplanentwurf OWL enthält dabei nicht die Verpflichtung, die BSN als ganz oder überwiegend als Naturschutzgebiet auszuweisen. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten (Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete) kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht. Die

Planung konkret gefährdet würde. Soweit sie auf Pachtflächen wirtschaften, können die betroffenen Landwirte zukünftige Flächenverkäufe durch die Verpächter und damit Flächenverluste nicht verhindern. Die Gefährdung der Existenzfähigkeit dieser Betriebe in Kauf zu nehmen, ist auch unter Berücksichtigung des Planungsziels, ein neues interkommunales Gewerbegebiet gemeinsam mit der Gemeinde Stemwede zu schaffen, nicht akzeptabel

Sollten die im Entwurf vorgesehenen großflächigen "Gebiete zum Schutz der Natur" östlich des Ortsteiles "Stellerloh", im Ortsteil "Örlinghausen" und die großflächigen Gebiete im Bereich der Ortslage "Hinternfelde" umgesetzt werden, wäre die Existenz mehrerer Vollerwerbsbetriebe konkret gefährdet, da Erweiterungsmöglichkeiten -insbesondere zum Bau neuer Tierwohlställe - nicht mehr gegeben wären.

Gleiches gilt für die vorgesehenen "Gebiete zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" nahezu im gesamten Gebiet der Ortschaft Wehe.

Stemwede

Bezüglich der Gemeinde Stemwede verweisen wir zunächst auf die Ihnen von unserem Gemeindeverband Stemwede gesondert per E-Mail übermittelte Stellungnahme vom 17.02.2021.

Hervorzuheben ist, dass es sich bei dem Gebiet "Oppendorfer Fledder" um eine offene Landschaft mit überwiegender Ackerlandnutzung handelt. Insbesondere Kraniche nutzen das Oppendorfer Fledder wegen der dort vorhandenen Mais- und Getreideacker auf ihrem Zug als Futterfläche. Schlafplätze finden die Vögel in den umliegenden Moor- und Feuchtgebieten, was sich hervorragend ergänzt. In diese Strukturen einzugreifen, wäre höchst problematisch.

Um den Grünlandkranz um das Naturschutzgebiet "Oppenweher Moor" auf den großen angrenzenden Bereich des Oppendorfer Fledders auszudehnen, müssten die Verhältnisse dort vollständig geändert werden. Für das Grünland gibt es vor Ort auch keinen Bedarf.

Nicht tolerabel ist desweiteren die Neudarstellung des Bereiches zum Schutz der Natur (BSN) nördlich der Ortschaft Destel. Dort ist, u. a. der landwirtschaftliche Betrieb [anonymisiert] betroffen. Es handelt sich hierbei um einen Grünlandbetrieb mit grundsätzlich gesicherter Nachfolge. Die Betriebsfortführung wird aber davon abhängen, ob zukünftig Betriebsentwicklungen möglich sind, z. B. der Bau eines neuen tierwohlgerechten Stalles oder eines Betriebsleiterwohnhauses. Sollten solche Maßnahmen nicht gesichert sein, wäre die Existenzfähigkeit des Grünlandbetriebes nicht mehr gewährleistet. Es ist mehr als zweifelhaft, ob die über viele Jahre ohne die jetzt beabsichtigte

Entscheidung hierüber trifft der Träger der Landschaftsplanung in Abhängigkeit von der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis der jeweiligen Flächen.

Aus regionalplanerischer Sicht hat die Sicherung und Entwicklung der BSN Vorrang vor konkurrierenden Planungen und Maßnahmen. Eine pauschale Rücknahme der BSN in Ortsrandlagen, die dazu dient, optionale städtebauliche Entwicklungen nicht einzuschränken ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Biotopverbund sich nicht nur auf baulichen Außenbereich begrenzt ist, sondern umfasst auch die Verbundstrukturen angrenzend oder innerhalb von Ortsteilen oder Siedlungsbereiche.

Im konkreten Einzelfall ist zu prüfen, ob die Inanspruchnahme eines BSN für die städtebauliche Entwicklung möglich ist bzw. ob die in Ziel F 10 festgelegten Ausnahmevoraussetzungen erfüllt werden.

Der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wird wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf

Planänderung bewirtschafteten Grünlandflächen dann von anderen Betrieben aufgenommen würden. Der vermutlich mit der Planänderung beabsichtigte Zweck würde sich ins Gegenteil verkehren.

Preußisch Oldendorf

In Preußisch Oldendorf ist eine GIB-Erweiterung im Osten der Stadt Richtung Landesgrenze im Bereich der B 65 (nördlich des sogenannten Tanklagers) vorgesehen. Bei zukünftig dort möglicher gewerblicher Bebauung würde den ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben wertvolles Ackerland endgültig verloren gehen, was aus den Gründen der Vorbemerkung nicht hinnehmbar ist.

Desweiteren ist die Neutrassierung der Bundesstraße 65n erneut in der Planung enthalten. Gegen die Neutrassierung gibt es seit vielen Jahren von Seiten der dadurch betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe erheblichen Widerstand. Die Landwirtschaft würde nicht nur durch den Neubau der Bundesstraße erhebliche Flächenverluste erleiden, sondern auch durch die mit dem Straßenneubau verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Desweiteren richtet sich der Widerstand gegen die diagonale Zerschneidung der vorhandenen Flurstücke, woraus weitere erhebliche Probleme resultierten.

Hüllhorst

Für den Bereich der Gemeinde Hüllhorst melden wir uns speziell für den Vollerwerbsbetrieb [anonymisiert]. Dieser Betrieb, wie auch andere Betriebe der Ortschaft Holsen wäre durch die geplante großflächige Wohnbauflächenerweiterung südlich L 876/ westlich L 803 ganz erheblich betroffen. Es wurde dauerhaft Ackerland bester Bonitierung endgültig verloren gehen, ohne dass noch Ausweichmöglichkeiten vorhanden wären. Auf dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt (Blatt 10) ist der fragliche Bereich blau umrandet dargestellt. [Anm.d.Red.Dez.32: Kartenblatt ist als eigene Datei gespeichert]
Zum anderen würde der Betrieb [anonymisiert] auch durch die Ausweisung eines BSN-Bereiches südlich der Ortschaft Holsen/südlich K 27 (ebenfalls auf beigefügtem Kartenausschnitt blau umrandet) durch die damit einhergehenden Bewirtschaftungsbeschränkungen erheblich betroffen sein. Insgesamt würde die Existenzfähigkeit des Betriebes und die Hofnachfolge konkret gefährdet.

Diese Planungen sind somit abzulehnen.

Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. So sind bei der Abgrenzung der Fachkategorien "bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche" oder auch von "Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung" kleinere Ortsteile oftmals überlagert.

Nach den jeweils fachlich zugrunde gelegten Maßstäben ist eine Ausgrenzung der Ortsteile auch nicht erforderlich. Gerade kleinere Ortsteile können mit ihren gewachsenen Strukturen das Bild der Landschaft positiv mitprägen.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Die Überlagerung eines im Freiraum gelegenen Ortsteils mit der Festlegung BSLE schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht aus.

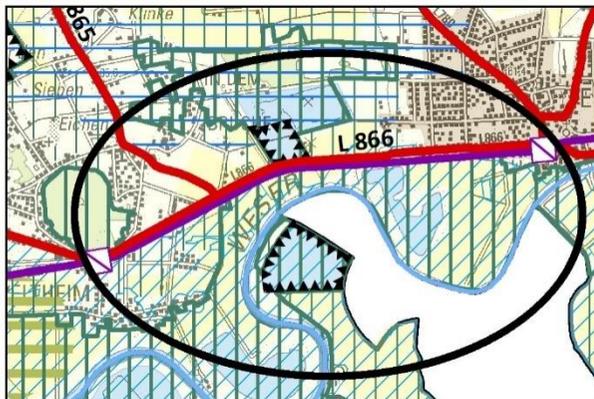
Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.

Neutrassierung B 65n:

Straßenverkehrliche Belange:

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegen-

	stand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7230	
Die auf den Seiten 220 ff. des Regionalplanes OWL postulierten Forderungen werden durch das AEBC in vollem Umfang unterstützt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7233	
Das AEBC begrüßt es sehr, wenn sich die Bezirksregierung Detmold auch auf Landesebene für Sicherung und Reaktivierung der Eisenbahnstrecke Rahden- Sulingen - Bassum einsetzt, auch wenn nur ein kleiner Teil auf nordrhein-westfälischer Seite liegt. Eine länderübergreifende Initiative mit dem niedersächsischen Nachbarn - auch bei der Erstellung von Raumordnungsplänen - halten wir in dieser Sache für angebracht und sehr förderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7466	
Hinsichtlich der geplanten ICE-Neubaustrecke zwischen Bielefeld und Hannover wird für das Stadtgebiet Porta Westfalica eine flächensparende Erneuerung der Bestandsstrecke befürwortet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7473	

<p>Ein möglicher Bahnhaltepunkte sollte sich an der Stelle des alten Bahnhofs von Veitheim befinden.</p>	 <p>Der Anregung wird durch die entsprechende Anpassung der Zeichnerischen Festlegung des RPlan OWL entsprochen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7476</p>	
<p><u>Ortsteil Eisbergen</u> Das Protokoll des Bezirksausschusses liegt noch nicht vor. Ein möglicher Bahnhaltepunkt sollte sich in der Ortsmitte von Eisbergen befinden.</p>	<p>Der Anregung wird durch die entsprechende Anpassung der Zeichnerischen Festlegung des RPlan OWL entsprochen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7694</p>	
<p>Ziel V 8</p> <p>Textentwurf > Preußisch Oldendorf/Holzhausen-(Bohmte)<</p> <p>Es sollte hinzugefügt werden, dass der Zielfahrplan für den Deutschlandtakt ideale Voraussetzung für eine Bedienung im SPNV geschaffen hat. Holzhausen soll wie heute mit einem Knoten zur Minute 30 bedient werden. Die Linie SM 6 soll in Vehrte enden, würde aber bei Weiterführung nach Bohmte dort zur Knotenzeit Minute 0 sein. Die dazwischenliegende 20 km lange Strecke Bohmte – Holzhausen ist in 20 Minuten zu-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auch auf ihre Ausführungen zum Deutschlandtakt in der ID 7689 hin.</p>

<p>rückzulegen und daher an beiden Enden ideal zu verknüpfen. Der Einsatz von batterie-elektrischen Fahrzeugen schafft die Voraussetzung für durchgehende Züge nach Bielefeld und / oder Münster. Damit haben sich die Voraussetzungen gegenüber 2015 sehr verbessert. In Zusammenarbeit mit dem Streckeneigentümer VLO werden diese Voraussetzungen in Kürze ausgelotet.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7695	
<p><i>Ziel V 8</i></p> <p>Es fehlt im Textteil der Hinweis auf weitere aktuelle Reaktivierungsprojekte und noch in Betrieb befindliche Strecken, die einer Reaktivierung zugeführt werden sollten:</p> <p>Versmold – Landesgrenze – Lengerich</p> <p>Die Strecke wird auf niedersächsischer Seite bereits durch einen neuen Eigentümer Lappwaldbahn für den Güterverkehr ertüchtigt.,</p> <p>Minden – Hille (Mindener Kreisbahn)</p> <p>Der Zweckverband VVOWL hat die Finanzierung einer Machbarkeitsstudie für die Reaktivierung beschlossen, der NWL wird sie durchführen. Eine solche Reaktivierung erfordert den Neubau einer Anbindung der Strecke an den Bahnhof Minden.</p>	<p>Die Anregung zum Streckenabschnitt "Versmold - Landesgrenze" der TWE-Strecke wird seitens der Regionalplanungsbehörde unter Hinweis auf die Ausführungen des Abschnitts "Die Reaktivierung der TWE-Strecke" im Kapitel 5.3 des RPlan OWL als gegenstandslos betrachtet.</p> <p>Der Anregung zur Strecke Minden-Hille wird durch Aktualisierung des entsprechenden Erläuterungstextes zum Ziel V 8 des RPlan OWL entsprochen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8157	
<p>Straßenverkehr</p> <p>Im Regionalplan wird die B 65n als Maßnahmen ohne bindenden räumlichen Bezug dargestellt. Selbstverständlich erkennen wir die Notwendigkeit einer guten Verkehrsinfrastruktur an, sei es für die ansässige Wirtschaft oder den Individualverkehr in unserer ländlichen Region.</p> <p>Eine Realisierung der B 65n ist nicht zielführend und hat einen erheblichen Eingriff in Landschaft und Natur zur Folge.</p>	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz darstellen.</p> <p>Die Maßnahme der B65n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen -</p>

<p>Im Hinblick auf die anstehende Verkehrswende und der damit verbundenen Reduzierung von CO₂, ist ein Ausbau der B65n kontraproduktiv. Insbesondere für den Güterverkehr hat eine Entlastung über die Schiene zu erfolgen und entsprechende Maßnahmen sind im Regionalplan aufzunehmen.</p> <p>Der [anonymisiert] fordert zum wiederholten Male, dass die Trasse B65n aus dem Regionalplan zu streichen ist und sich damit auch die vorgesehene Verbindungsspanne zur jetzigen B65 erübrigt (siehe Bundesverkehrswegeplan).</p>	<p>Fernstraßenausbaugesetz - FStrAbG) als Maßnahme mit der Dringlichkeitsstufe "Vordringlicher Bedarf" aufgeführt. Für die Trasse der B65n im Raum Lübbecke ist noch kein fachrechtliches Linienbestimmungsverfahren erfolgt. Die Trasse der B65n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Im Raum Minden befindet sich die Maßnahme der B65n bereits im Planfeststellungsverfahren und wird daher mit der entsprechenden Liniensignatur dargestellt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8158	
<p>Radverkehr</p> <p>Die Nutzung der Rades hat auch in unserer Region deutlich zugenommen. Den Ausbau der Radinfrastruktur in OWL begrüßen wir deshalb sehr. Als [anonymisiert] ist uns jedoch an gleichwertigen Bedingungen, zumindest für den Alltagsradverkehr, in allen Regionen gelegen. Für den Kreis Minden-Lübbecke, speziell für die Stadt Lübbecke und ihre Ortsteile, fehlen uns die Verortungen im Regionalplan.</p> <p>Deshalb ist eine Radinfrastruktur zwischen Lübbecke und seinen Ortsteilen festzulegen, die später zu einem regionalen Radverkehrsnetz führen muss. Des Weiteren sollten Verbindungen zwischen den Siedlungsbereichen, zum Bahnhof und zu den Schulen durch Radwege erfolgen.</p> <p>Die Stadt Lübbecke hatte bereits Überlegungen zum Ausbau einer Radverkehrsstrecke entlang der alten MKB-Trasse als Westost Verknüpfung anvisiert. Wir bitten bei der Kommune anzufragen, ob diese Überlegungen weiterverfolgt werden. Eine Aufnahme in den Regionalplan erscheint uns sinnvoll.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie aufgrund einer Vielzahl entsprechender Anregungen beabsichtigt, das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Regionales Alltagsradwegenetz Ostwestfalen-Lippe" zu aktualisieren und in diesem Zuge auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL zu verzichten. Hierdurch wird eine höhere Priorisierung des gesamten Radverkehrs in der Regionalplanung erreicht werden. Auch werden im Rahmen der Überarbeitung des Kapitel 5.2 die nachfolgenden Planungsebenen, und damit auch die Kommunen, noch stärker in Sicherung und Ausbau des Radverkehrsnetzes eingebunden werden. Insofern wird der Anregung entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist jedoch darauf hin, dass Radwege aufgrund der Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die Zeichnerische Festlegung des RPlan OWL finden. Die Aufnahme des Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 11 erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmals im Radverkehrsnetz der Region und seines konkreten Umsetzungsstandes als Ausnahme. Insofern wird der Anregung nicht entsprochen, die vom Beteiligten erwähnten Radwegeverbindungen (zeichnerisch) darzustellen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8160	
<p>Schiene</p> <p>Die Reaktivierung der Bahnverbindung Bielefeld–Rahden–Bassum begrüßen wir sehr.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Wir sehen dies als einen ersten und wichtigen Schritt, der sich mittelfristig auch mit einer Streckenreaktivierung bis Bremen fortsetzen sollte. Zu prüfen wäre nach unserer Ansicht, inwieweit eine Optimierung der vorhandenen Schienentrasse möglich ist, um auch vermehrt Güterverkehr stattfinden zu lassen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8199</p>	
<p>Neuaufstellung des Regionalplans OWL Meldung von möglichen neuen BSAB-Flächen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Stellungnahme der [anonymisiert]</p> <p>1 Veranlassung</p> <p>Derzeit wird durch die Bezirksregierung Detmold ein einheitlicher Regionalplan für die gesamte Planungsregion Ostwestfalen-Lippe neu aufgestellt. Der Regionalplan OWL wurde als "Entwurf 2020" mit Stand 05.10.2020 veröffentlicht und befindet sich derzeit im Beteiligungsverfahren.</p> <p>Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans hat das unterzeichnende Ingenieurbüro GeoCon-sult Busch im Auftrag der [anonymisiert] eine Flächenrecherche durchgeführt mit dem Ziel, mögliche neue Abbaugebiete für Sand und Kies zu identifizieren.</p> <p>Die Firma [anonymisiert] ist ein rohstoffgewinnendes Unternehmen aus den Niederlanden mit Sitz in Andelst (Provinz Gelderland). Die Firma beschäftigt ca. 200 Mitarbeiter. Der Fokus der Rohstoffgewinnung liegt auf Sand und Kies.</p> <p>Die Firma legt Wert auf gesamtheitliche Entwicklungskonzepte mit besonderem Augenmerk auf die Rekultivierung und Nachnutzung der Abbauflächen. Dafür hat die Firma in den Niederlanden nachhaltige Methoden entwickelt, wie der Broschüre in Anhang 1 zu entnehmen ist.</p> <p>Die Neugestaltung der ausgebeuteten Flächen ist in erster Linie auf die Entwicklung von Natur- und Erholungsgebieten ausgelegt. Damit wird ein Beitrag zur Biodiversität und zum Naturschutz geleistet.</p> <p>Daneben werden, zum Beispiel entlang von Flüssen, Konzepte für die Hochwassersi-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend den Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB sowie der Optionsflächen erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden, andere wiederum neu dargestellt sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufläche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufläche.</p>

cherheit geplant und realisiert, um die Überflutungsgefahr zu mindern. Außerdem besitzt die Firma K3 Delta Erfahrung in der Herstellung von (schwimmenden) Solarparks sowie der Entwicklung von Wohn- oder Gewerbegebieten in den ehemaligen Abbauflächen.

Bei sämtlichen Projekten arbeitet die [anonymisiert] eng mit staatlichen Behörden und Umweltschutzorganisationen zusammen.

Die [anonymisiert] hat großes Interesse an langfristigen Projekten in Deutschland und möchte Ihr Firmen-Know-how entsprechend einbringen.

Als Ergebnis der Flächenrecherche wurden mehrere rohstofftechnisch attraktive Gebiete im Regierungsbezirk Detmold identifiziert, die sich potenziell für den Neuaufschluss einer Abgrabungsfläche eignen und damit für die Ausweisung als Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennahe Bodenschätze (BSAB) anbieten.

In mehreren Vorgesprächen (Videokonferenzen am 05.03. und 30.03.2021) wurden die in Frage kommenden Gebiete bereits der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold vorgestellt und gemeinsam diskutiert. Zudem wurden erste Einschätzungen der betroffenen Kommunen eingeholt, ob eine Rohstoffgewinnung in diesen Bereichen möglich ist.

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme werden die Ergebnisse vorgestellt. Die in Frage kommenden Flächen werden im Namen und Auftrag der [anonymisiert] als Potenzialflächen für mögliche neue BSAB gemeldet.

Dabei wurde unterschieden in Potenzialflächen erster und zweiter Priorität sowie einer informatorischen Meldung einer möglichen Abbaufäche, die nicht als BSAB ausgewiesen werden kann.

Für die Potenzialflächen erster Priorität konnten keine grundsätzlichen Konflikte erkannt werden, die einer Abgrabung und möglichen Ausweisung als BSAB entgegenstehen.

Die Potenzialflächen zweiter Priorität eignen sich nur nachrangig für eine Ausweisung als BSAB und können daher als mögliche Reserveflächen angesehen werden.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 8323

A. Zusammenfassung

Der Regionalplan ist ein langfristig angelegter Plan, der die Entwicklungsperspektiven in Form von Erfordernissen der Raumordnung (Ziele, Grundsätze, sonstige Erfordernisse) in Konkretisierung und Berücksichtigung der Landesplanung für die Region OWL für die kommenden 20 Jahre festlegen soll.

Dabei müssen übergeordnete gesetzliche und programmatische Ziele (Flächensparen, Boden, Wasser, Klima, Naturschutz, Artenschutz, Umsetzung Natura 2000, Biodiversitäts- und Nachhaltigkeitsstrategie mit 15 % Bestand an Biotopverbundflächen) beachtet werden und regionalplanerische Vorgaben zu deren Umsetzung erfolgen.

Durch konfliktlösende, gerecht und gesamthaft abgewogene und verbindliche Vorgaben soll der Regionalplan den Rahmen für eine nachhaltige und zukunftsfähige Raumentwicklung schaffen.

Doch statt die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen, wird mit dem vorgelegten Entwurf des Regionalplans all das den flächen- und ressourcenverbrauchenden Nutzern überlassen und Verantwortung an die nachgelagerte Planungsebene verschoben.

Der vorgelegte Entwurf für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den Erfordernissen einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, bei der der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, der Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie der Klimaschutz heute eine zentrale Bedeutung besitzen müssen. Es werden Flächen in einem Ausmaß für ASB und GIB planerisch ausgewiesen, wie es in Anbetracht der gegenwärtigen Krise unseres Wirtschafts- und Lebensmodells nicht mehr vertretbar ist. Die Naturflächen (BSN, BSLE u.a.m.) werden dabei nachrangig und zugunsten von ökonomisch getriebenem Flächenfraß reduziert. Die notwendige Orientierung an einer Restrukturierung von Naturflächen und natürlichen Kreisläufen wird in diesem Planentwurf nicht ausreichend in Angriff genommen.

Die Fraktion [anonymisiert] fordert daher eine grundlegende Überarbeitung des Planentwurfs.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalpläneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.

Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Baulandplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.

Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc..

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem

<p>Den auch in Zukunft absehbar weiter zunehmenden, zentralen Herausforderungen (Flächenverbrauch, Klimaschutz, Klimaanpassung, Biodiversitätserhalt, Wasserknappheit, Bodenschutz etc.) muss im Regionalplan mit den steuernden/ regulierenden Instrumenten der Raumordnung entsprochen werden.</p>	<p>den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des ROG (Raumordnungsgesetz) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen. Durch die ergänzenden Festlegungen in Kapitel 3.3.3 und 3.4.4 wird die bedarfsgerechte und flächensparende Inanspruchnahme der ASB- und GIB-Flächen gewährleistet. Insbesondere ist hier der Grundsatz S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung), der Grundsatz S 3 (Flächensparende Siedlungsentwicklung), der Grundsatz S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB) sowie das Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen) zu nennen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8324</p>	

<p>B. Bedenken und Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen</p> <p>B.1 Kritik an unvollständigen/ nicht zugänglichen Planungsgrundlagen (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV), Kritik am Offenlegungszeitraum Zur Beurteilung von Auswirkungen geplanter Darstellungen, wie beispielsweise Siedlungsflächen oder Abgrabungsbereiche, auf Natur und Landschaft und der Prüfung und Beurteilung von Freiraumdarstellungen, wie unter anderem der Bereiche für den Schutz der Natur und der Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsbezogenen Erholung, kommt dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW eine zentrale Bedeutung zu. Die entscheidenden Inhalte des Fachbeitrags finden sich dabei in den Darstellungen zum landesweiten Biotopverbund, differenziert in Flächen herausragender Bedeutung und solcher besonderen Bedeutung. Die Begründungen zu der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Flächen finden sich dabei in Biotopverbunddokumenten.</p> <p>Der Fachbeitrag für die Planungsregion Detmold ist auf den Webseiten des LANUV zwar veröffentlicht, die Biotopverbundflächen finden sich dort aber nur in Übersichtskarten im Maßstab von 1:110.000 bis 1:150.000. Die Biotopverbunddokumente sind dort gar nicht veröffentlicht. Es fehlt(e) also eine dem Maßstab des Regionalplans entsprechende Ansicht (Maßstab 1:50.000) als auch die erforderlichen Informationen der Biotopverbunddokumente. Erst kurzfristig (seit 7. März 2021) steht diese maßstabskonforme Informationen zum Biotopverbund im Informationssystem des LANUV im Rahmen der Offenlage zur Verfügung.</p> <p>Eine sachgerechte und vollständige Bewertung vieler Darstellungen des Entwurfs war damit über einen langen Zeitraum der Offenlage hinweg nicht möglich.</p> <p>Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans OWL sollte daher um drei Monate verlängert werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinausgegangen.</p> <p>Die Planunterlagen zur Beteiligung wurden digital veröffentlicht und waren für jedermann einsehbar. Darüber hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen zu können, hat die Regionalplanungsbehörde als für das Erarbeitungsverfahren zuständige Behörde gem. § 19 Abs. 1 LPIG NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 PlanSiG die Planunterlagen während des Beteiligungszeitraums zur Einsicht für jedermann barrierefrei in einem Bürocontainer vorgehalten. Darüber hinaus lagen die Unterlagen bei den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld für jedermann zur Einsicht aus.</p> <p>Soweit angeführt wird, dass Informationen aus dem Informationssystem des LANUV NRW im Rahmen der öffentlichen Auslegung während des überwiegenden Zeitraums der Planoffenlage nicht zur Verfügung gestanden hätten, entzieht sich dies dem Verantwortungsbereich der Regionalplanungsbehörde. Über die in § 9 Abs.2 S.1 ROG erwähnten Unterlagen hinaus sollen zweckdienliche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Diesem Erfordernis ist die Regionalplanungsbehörde mit der Veröffentlichung des Fachbeitrags des LANUV NRW nachgekommen. Eine Verpflichtung darüberhinausgehende zusätzliche Unterlagen zu beschaffen oder in Auftrag zu geben, besteht für die Regionalplanungsbehörde nicht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8325</p>	

B.2 Fehlende Steuerung der einzelnen Raumnutzungen / Vorschub zum Flächenfraß

Bis zum Jahr 2030 will die Bundesregierung den Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag verringern. (30 ha/Tag = angestrebte max. bundesweite Inanspruchnahme von Freiflächen im 20-Jahres-Durchschnitt). Diese gegenüber der Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 verschärfte Festlegung wurde vom Bundeskabinett im Januar 2017 in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016" festgelegt.

Im Entwurf zum Regionalplan OWL ist das quantitative Ausmaß an Flächendarstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) deutlich zurückzunehmen.

Die kartografische Darstellung von Suchräumen muss sich viel dichter an dem 30-ha-Ziel des Bundes orientieren und damit ein entsprechendes maximales Flächennutzungsziel deutlicher auch im Regionalplan OWL verankern. Suchräume sollten nicht wesentlich mehr Flächen ausweisen, als mit dem Wert der Textfassung abzubilden sind. Ein Flexibilisierungszuschlag von 20% ist möglich und als Obergrenze bindend einzuhalten. Auch im Kreis Minden- Lübbecke muss der Regionalplanentwurf sowohl in der Textfassung als auch die Plandarstellung von ASB und GIB betreffend deutlich flächensparender verfahren werden: Im Mittel muss die Textfassung die Zielvorgaben für mögliche Inanspruchnahme von Freiraum um 21% absenken.

Mit den auf Basis der angewandten Bedarfsermittlungsmethodik vorgesehenen Ausweisungen schon allein an Wohnbaufläche (437 ha) und Wirtschaftsfläche (533 ha) wird das 30-ha-Ziel im 20-jährigen Plangeltungszeitraum - bezogen auf die Kreis Minden-Lübbecke - deutlich überschritten, so dass damit freie Naturräume über ein angemessenes Maß hinaus in Anspruch genommen werden können.

Darüber hinaus leistet auch die kartografische Darstellung dem Flächenfraß Vorschub:

Die den einzelnen Kommunen zugeordneten Suchräume sind ausufernd aufgeweitet. Unter Berücksichtigung des notwendigen Flexibilisierungszuschlags von 20% sollte eine stärker an dem Ziel des Freiflächenschutzes und des Erhalts und der Entwicklung von Naturräumen orientierte Ausweisungspolitik realisiert werden. Derzeit sind Suchräume in einzelnen kreisangehörigen Kommunen auf Faktor 3 / 300% aufgeweitet.

In Verbindung mit einer Alternativenprüfung und bei Würdigung der in Anlage C5 / Umweltbericht erhobenen Daten müssen die kartografisch dargestellten Suchräume

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Weiterhin verweist die Regionalplanungsbehörde bezüglich der angesprochenen Punkte zum Themenbereich "Methodik" auf die Kapitel 1.4 bis 1.6 sowie die jeweiligen Fachkapitel 3 bis 9 des Regionalplanentwurfes.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.

Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfes verwiesen.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören

insbesondere für Rahden, Preußisch Oldendorf, Lübbecke, Hüllhorst und Porta Westfalica deutlich verkleinert werden.

Es ist in keiner Weise nachvollziehbar,

- welche konzeptionellen Ziele für die Steuerung der einzelnen Raumnutzungen und die Lösung der Konflikte zwischen den Raumnutzungen im Einzelnen zugrunde liegen und wie diese in Form von Zielen und Grundsätzen umgesetzt werden
- auf welcher Grundlage Bedarfe ermittelt, räumlich verteilt und festgesetzt wurden,
- aufgrund welcher Kriterien Vorranggebiete in Lage und Ausdehnung abgegrenzt werden und wie für diese Flächen der Vorrang einzelner Nutzungen vor anderen begründet wird.

Zwischenfazit:

Eine belastbare und nachvollziehbare Planbegründung fehlt, die Abwägungsergebnisse sind nicht nachvollziehbar oder die Abwägung ist möglicherweise auch "einfach" unterblieben.

Als erster Schritt zur Standortsteuerung für die Siedlungsentwicklung werden seitens der [anonymisiert] hiermit die Eingaben entsprechend der Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke entsprechend der nachfolgenden Kapitel 3.2.2. übernommen:

3.2 Standortsteuerung für die Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan

1. Abstimmung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen Seite 83, Rd-Nr. 334 und 337:

Anregung: Größere Berücksichtigung konkurrierender Flächenansprüche bei der zeichnerischen Festlegung von ASB- und GIB-Flächen

>> Die Reduktion bzw. die komplette Herausnahme der ASB & GIB Flächen aus dem Kartenteil soll entsprechend den Erläuterungen der Kreisverwaltung erfolgen.

Folgende Ergänzungen fügt die [anonymisiert] zusätzlich bei:

neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Die in der Anregung genannten Belange (Empfehlung des Umweltberichts, wertvolle Landschaftselemente wie Gewässer oder Wälder, Retentionsräume) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Bad Oeynhausen zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.

Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Ausgleichs- und Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke (ID 5918, 5920, 5926, 5929, 5930, 5932, 6710 und 6711).

<p>Es handelt sich hier um Flächen, bei denen entgegen dem Grundsatz städtebaulicher Innenentwicklung eine zu starke Inanspruchnahme des städtebaulichen Außenbereichs erfolgt. Zudem ist auf die zumeist kritische, "rote" Bewertung dieser Gebiete im Umweltbericht (Anhang C5) hinzuweisen. Sofern Flächen neu in Anspruch genommen werden müssen, wird noch einmal auf die Notwendigkeit ausreichender Abstände insbesondere zu wertvollen Landschaftselementen wie Gewässern oder Wäldern hingewiesen. So sind ausreichend breite Randstreifen und Retentionsräume entlang der Gewässer (insbesondere Fließgewässer) im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie auszuweisen. Ebenso sind ausreichende Abstände der ASB und GIB von wertvollen Landschaftsbestandteilen vorzusehen. Die Erfordernisse der Hochwasservorsorge sind zu berücksichtigen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8326</p>	
<p>Im Einzelnen sind vollständig aus der kartografischen Darstellung zu streichen (Nummerierung gemäß Umweltbericht, Anhang C5):</p> <p>MI_Hül_ASB002; MI_Hül_ASB004 (schutzwürdige Böden mit höchster Funktionserfüllung); MI_BOe_ASB_001(schutzwürdige Böden mit höchster Funktionserfüllung, Pufferzone zum NSG Mühlensiek Wulferdingsen geht verloren); MI_BOe_ASB_004 (Langenhagen; schutzwürdige Böden mit höchster Funktionserfüllung); MI_Lüb_ASB_005 (schutzwürdige Böden mit höchster Funktionserfüllung); MI_Lüb_ASB_010 (schutzwürdige Böden mit höchster Funktionserfüllung, Pufferzone zum NSG Sonnenwinkel geht verloren); MI_Esp_ASB_002 (schutzwürdige Böden mit höchster Funktionserfüllung, Waldvernichtung); MI_Esp_ASB_003, deutliche Verkleinerung der Gebietskulisse bei Abwägung der Schutzziele gemäß Umweltbericht; MI_Esp_ASB_004 (neuer Ansatz im Außenbereich. Streichen, weil Flächenfraß); MI_Esp_ASB_010 (erhebliche Auswirkungen auf Biotopverbund, Grundwasserkörper und schutzwürdige Böden mit höchster Funktionserfüllung); MI_Esp_ASB_010 (Ansatz ungeeignet wegen emissionsrechtlicher Fragen, zudem keine Waldvernichtung!)</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die vorgesehenen ASB arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Siedlungsbereiche und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen naturräumlichen bzw. freiräumlichen Belange (Bodenschutz, Biotopverbund, Grundwasser) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 8328

Auch zu Kapitel 3.3.Standorte für Wohnen und Daseinsvorsorge / 3.3.1 ASB Seite 90, Ziel S 1, Rd-Nr. 379

gibt es Eingaben: Die Darstellung von größeren Grünflächen soll nicht als ASB sondern als Freiraumbereich mit Planzeichen BSLE erfolgen. Das betrifft die folgenden Flächen:

a. Mindener Glacis: Das Glacis ist in Teilen als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt und hat zusätzlich als biotopverbindendes Element zur Weser- und zur Bastauniederung eine hohe Bedeutung.

b. Grünzug West in der Stadt Minden: Klimatische Funktion: Kaltluftschneise

c. Kurpark und Oeynhausener Schweiz in der Stadt Bad Oeynhausen: Großflächiger innerstädtischer Grünbereich mit klimatischen Funktionen

d. Kurpark Bad Oexen MI_BOe_006 Das Gebiet ist in wesentlichen Teilen Landschaftsschutzgebiet LSG (Lk Mi-Lk L2) und hat zusätzlich eine hohe Bedeutung als biotopverbindendes Element u.a. zum unmittelbar angrenzenden NSG Wöhrener Siek.

e. MI_BOe_ASB 025 Flachsiek (Südstadt); Das Gebiet ist Teil des Sieksystems VB-DT-HF- 3718-002, enthält mindestens ein GLB und ist zudem von existenzieller Bedeutung als Kaltluftleitbahn und Wasserschutzgebiet für Bad Oeynhausen. Die Einstufungen des Umweltberichts, dass diese Funktionalitäten nur nachrangige Bedeutung hätten, daher als unerheblich kategorisiert werden, trifft nicht zu.

Alle benannten Gebiete haben nicht nur Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, sondern haben sehr wichtige klimatische Funktionen als Kaltluftentstehungsgebiete oder als Kaltluftschneisen innerhalb des relativ dicht besiedelten Stadtraums oder haben eine bedeutende Funktion für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Ebenso übernommen werden die Einsprüche der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke gemäß **Stellungnahme Kapitel 3.4 Standorte für die Wirtschaft**. Stets mit dem Ziel, die kartografische Darstellung der Suchräume relevant zu verkleinern, die erkennbaren Umweltauswirkungen lt. Umweltbericht zu berücksichtigen und damit Widersprüche abzuwägen und aufzulösen.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Die vorgesehenen ASB arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Siedlungsbereiche und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.

Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen naturräumlichen bzw. freiräumlichen Belange (Artenschutz, Biotopverbund, Kaltluft) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Das Mindener Glacis wird aufgrund seiner naturräumlichen Funktionen entsprechend wieder als Freiraum festgesetzt. Entsprechend wird auch der Bereich des Kurparks und die Oeynhausener Schweiz als Freiraum bzw. innerstädtischer Grünbereich festgesetzt.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde bedarf der Flachsiek im Stadtgebiet Bad Oeynhausen, bezogen auf den Maßstab von 1:50.000, keiner weiteren zeichnerischen Interpretation, da diese auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8329	
<p>3.4 Standorte für die Wirtschaft Seite 83, Rd-Nr. 334 und 337</p> <p>Folgende Ergänzungen fügt die [anonymisiert] zusätzlich bei: MI_Hül_GIB007 (Streichung, weil Flächenfraß); MI_Rah_GIB001 (Streichung, weil Flächenfraß); MI_BOe_GIB 008 (Streichung, weil Flächenfraß, zudem neuer Ansatz im Außenbereich). MI_Lüb_GIB 004 (Streichung, weil schutzwürdige Böden mit höchster Funktionserfüllung, in Teilen LSG) MI_Lüb_GIB 007 (Streichung, weil schutzwürdige Böden mit höchster Funktionserfüllung, großteils WSG, in Teilen LSG) MI_Esp_GIB 009 (Streichung, weil Flächenfraß, zudem neuer Ansatz im Außenbereich).</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die GIB-Festlegungen in den Bereichen Hül_GIB_007, Rah_GIB_001 und Esp_GIB_009 werden reduziert. Der Bereich in Rahden wird in eine ASB-Festlegung umgewandelt.</p> <p>Die verbleibenden GIB und ASB enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen in den angesprochenen Ortsteilen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen.</p> <p>Die Standorte ergänzen und erweitern aus siedlungsräumlicher Sicht die bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandorte und schließen im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Sie verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass die Standorte eine weitgehend ebene Topografie aufweisen. Die Regionalplanungsbehörde bewertet die Standorte zudem dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. schutzwürdige Böden) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können.</p> <p>Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Ob und in welchem Umfang die jeweiligen Kommunen diese GIB in ihre Bauleitplanung einbeziehen, entscheiden sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an</p>

	<p>Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8330	
<p>B.3 Völlig unzureichende Planbegründung betreffs BSAB (Kies-Abgrabungen, Tongruben)</p> <p>Aufgabe der Raumplanung/ Regionalplanung ist, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Für die Ausweisung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) wird der vorliegende Planentwurf dem nicht gerecht, denn BSAB-Bereiche</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar.</p> <p>Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet</p>

werden als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung ausgewiesen. Der Planentwurf legt zudem Vorranggebiete ohne Eignungswirkung fest. In der Folge sind Abgrabungen zukünftig auch außerhalb der dafür freizuhaltenden Bereiche möglich.

Dem ist zu widersprechen. Erforderlich ist eine Darstellung von BSAB grundsätzlich als Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten.

Abgrabungen außerhalb der dafür freizuhaltenden Bereiche sollen ausgeschlossen sein. Anmerkung zur Textfassung, Seiten 251 – 257:

Forderung: Die textlichen Ausführungen sind um Aussagen zu ergänzen, die darlegen, auf welcher fachlichen Grundlage die Flächen, die in den zeichnerischen Festlegungen und in der Reservekarte dargestellt sind, ermittelt wurden.

Auch für die in "Reserverflächen der Darstellung gemäß Karte Blatt 10 ist zwingend mit Aufnahme in die Karte ein Umweltmonitoring durchzuführen, das Ergebnis ist in den Umweltbericht aufzunehmen.

Grundsatz R4 Erweiterung von bestehenden Abgrabungen ist zu ergänzen um den Vorbehalt, dass gemäß einer Bedarfsermittlung die Freigabe zur Nutzung von Abgrabungsflächen an anderer Stelle der Planungsregion zurückgenommen wird.

Darüber hinaus ist eine zwischenzeitliche Nutzung solcher Reserveflächen gemäß Regelungswerk des aktuellen Entwurfs zum Regionalplan jederzeit möglich. Dazu wird im Entwurf des Regionalplans Kapitel 8, Ziel R6, Abs. 2 ausgeführt, dass

"Die ausnahmsweise Inanspruchnahme der Reservegebiete durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist zulässig, wenn....."

Diese Ausnahmeregelungen sind ersatzlos zu streichen.

Begründung: Aus den textlichen Ausführungen geht nicht hervor, auf welcher fachlichen Grundlage die Flächendarstellungen erfolgt sind. Auch bleibt offen, ob es eine Alternativenbetrachtung zu den Flächen gegeben hat. Zudem sind die in der Karte über die Reservegebiete keine Bewertungen im Umweltbericht erfolgt. Zwar werden Versorgungszeiträume genannt, aber der Regionalplan-Entwurf enthält keine Angaben zu den einzelnen Lagerstätten, zu deren Mächtigkeiten und deren Qualitäten. Ein entsprechender Fachbeitrag, so wie zu anderen Sachgebieten, ist den Unterlagen nicht beigefügt.

Auslöser für die Anregung ist die Frage, wieso bestimmte Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dargestellt sind, die völlig neue Ansätze sind und für die es bisher keine Absichtsäußerungen oder planerische Vorüberlegungen gibt. Das betrifft insbesondere die BSAB-Fläche östlich der Ortschaft Frille in der Stadt Petershagen und die Fläche nordöstlich der Ortschaft Schröttinghausen in der Stadt Preußisch Oldendorf. Auch ist kein Bedarf für weitere Tongewinnung in der Gemeinde Hüllhorst erkennbar, in der benachbarten Kommune Oberbauerschaft ist jüngst eine neue Lagerstätte erschlossen worden.

ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung sind nach der Rechtsprechung hinsichtlich der Planungsmethode die gleichen Kriterien und Anforderungen zugrunde zu legen, wie dies bei einer Planung von Windkraftflächen der Fall ist. Im diesem Kontext sind differenziert und belastbar Kriterien darzustellen, die maßgeblich für die Entscheidung waren, grundsätzlich geeignete Lagerstätten der Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung zu stellen.

Hier ist nach der Rechtsprechung zwischen sogenannten harten und weichen Kriterien zu differenzieren. Bei Verzicht auf die Ausschlusswirkung ist dies nicht zwingend erforderlich.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist im Gegensatz zur Windkraft bei vielen Raumfunktionen ein pauschaler Ausschluss nicht begründbar. In Abhängigkeit von dem konkreten Einzelfall kann es hierbei zu Konflikten, aber auch zu positiven Synergieeffekten kommen (z.B. Erhöhung des Retentionsvolumens in Überschwemmungsgebieten, Entwicklung naturschutzwürdiger Flächen).

Diesem Sachverhalt wird im Regionalplanentwurf OWL durch das Ziel R 2 "BSAB und überlagernde Raumfunktionen" konzeptionell Rechnung getragen.

Die Belange der Rohstoffgewinnung treten hier im Konfliktfall hinter den Belangen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und des Arten- und Biotopschutzes zurück.

Zur Erhaltung eines Entwicklungskorridors entlang von Weser und Lippe sind Abgrabungen innerhalb eines beidseitigen Korridors von 100 m unzulässig.

In den Erläuterungen zu Grundsatz R 5 "Bedarfsgerechte und umweltschonende Rohstoffgewinnung" werden Raumfunktionen benannt, die einer Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB in der Regel entgegenstehen.

Im Regionalplanentwurf OWL ist im Grundsatz R 6 "Reservegebiete zur Lagerstätten-sicherung" festgelegt, dass die in der Erläuterungskarte 10 abgebildeten Reservegebiete der langfristigen Sicherung von Lagerstätten dienen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die mit einer langfristigen Gewinnung der Rohstoffe in den Reservegebieten nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Die Festlegung als Reservegebiet stellt keine Entscheidung über eine tatsächliche Nutzung als Abbaustätte dar. Die Versorgungsreichweiten entsprechen den Vorgaben des LEP NRW und berücksichtigen die Fachinformationen des Geologischen Dienstes zu den Rohstoffgruppen Kies / Kiessand und Sand. Das Monitoring berücksichtigt dabei auch die mögliche Substitution durch Recyclingstoffe.

Die [anonymisiert] fordert daher ein, die folgenden BSAB-Gebiete aus der Kartografischen Darstellung vollständig zu streichen (Nummerierung entsprechend Umweltbericht Anhang C5) :

MI_Boe_BSAB41; MI_Hül_BSAB29; MI_Pet_BSAB30; MI_Pet_BSAB31;
MI_Pet_BSAB50; MI_Pet_BSAB51; MI_Pre_BSAB52; MI_Por_BSAB32,
MI_Por_BSAB38; MI_Por_BSAB40.

Die Reservegebiete sind als solche in die Hauptkarte zu übertragen, sofern entsprechend den vorstehend geänderten Grundsätzen und Zielen abgewogen wurde und ein Ausweis von daher überhaupt in Frage kommt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten. Angaben zu Lagerstätten, deren Mächtigkeiten und Qualitäten sind den geologischen Karten des Geologischen Dienstes zu entnehmen.

Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig.

Die zeichnerische Festlegung eines Reservegebiets beinhaltet keine Bindung, dass diese Flächen bei einer Fortschreibung des Regionalplans OWL im Sinne eines Automatismus als BSAB festgelegt werden. Bei einer perspektivischen Fortschreibung ist eine Neubewertung aller Lagerstätten im Planungsraum unter den dann geltenden rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen durchzuführen. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.

Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diese Bereiche nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB und Reservegebiete. Hierbei stellt die Betroffenheit

	<p>von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht. Ein weiteres Kriterium stellt die Mächtigkeit der Rohstoffe dar.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung der Rücknahme der Darstellung der BSAB entsprechend der Nummerierung des Umweltberichtes entsprochen: Der Anregung, die BSABs: MI_Pet_BSAB51; MI_Pet_BSAB30; MI_Pet_BSAB31; MI_Pet_BSAB50 und MI_Por_BSAB40 zurückzunehmen, wird entsprochen. 2. Der Anregung den BSAB in der Gemarkung Schröttinghausen (Preußisch Oldendorf) (MI_Pre_BSAB52) zurückzunehmen, wird nicht entsprochen. Hier handelt es sich um eine Lagerstätte mit hochwertigen Sand- und Kiesvorkommen. 3. Der Anregung der Streichung des BSAB: MI_Hül_BSAB29 wird nicht entsprochen. Die Fläche war bereits im Regionalplan ausgewiesen. Es erfolgte keine Neudarstellung der Tongewinnung in Hüllhorst. 4. Der Anregung der Streichung der BSABs: MI_Boe_BSAB41 (Deesberg) und MI_Por_BSAB38 (Sprengel-Ost) wird nicht entsprochen. Die BSAB umfassen bereits genehmigte Flächen, die sich z.T. im Abbau befinden. Für die Folgenutzung ist hier das in der Genehmigung festgelegte Rekultivierungsziel maßgeblich. 5. Der Anregung der Streichung des BSAB: MI_Por_BSAB32 wird nur zum Teil, der neu als BSAB dargestellten Fläche, entsprochen. Der südliche Bereich des BSAB umfasst bereits genehmigte Flächen. Für die Folgenutzung ist hier das in der Genehmigung festgelegte Rekultivierungsziel maßgeblich. <p>Eine Übertragung der Reservegebiete in die Hauptkarte erfolgt nicht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8334	

<p>B.6 Darstellung Nationalpark Senne</p> <p>Zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge ist dieses Gebiet als Vorranggebiet/Bereich zum Schutz der Natur (Symbol Nationalpark) darzustellen.</p> <p>Die differenzierte und reich strukturierte und von unterschiedlicher Geologie geprägte Senne wird das Spektrum der Nationalparke in Deutschland um eine besonders wertvolle Natur- und Kulturlandschaft bereichern. Die Schaffung eines Nationalparks in der Region OWL trifft auf breite Zustimmung in der Bevölkerung und war zudem Gegenstand diverser Beratungen und Beschlüsse des Landtags NRW. Zudem sieht eine Studie des Bundesamtes für Naturschutz über bestehende und potentielle Nationalparke in Deutschland seit langem dieses Gebiet als einen potentiellen Nationalpark für OWL und NRW.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparken erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8337</p>	
<p>B.7 Kartografische Darstellung von regionalem Biotopverbund und von Flächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion nachtragen</p> <p><u>Regionalen Biotopverbund im Regionalplan kartografisch darstellen</u></p> <p>Für zahlreiche der im Kreisgebiet Minden-Lübbecke dargestellten Siedlungsflächen (ASB und GIB) werden voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Biotopverbund festgestellt. Darüber hinaus werden Flächen als Planungsgebiet ASB, GIB ausgewiesen, deren Inanspruchnahme für ASB, GIB laut Anhang C5 Umweltbericht <i>voraussichtlich</i> nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist. Die finale Einschätzung wird damit lapidar der nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene übertragen, die aber eine solche Zuordnung nicht mehr prüft oder nachhält.</p> <p>Für den regionalen Biotopverbund muss der Regionalplan eine deutlich aussagekräftigere Festlegung treffen und zukünftig solche Verbundflächen darstellen und so deren Erhalt stützen. Beispiele für die Ausführung finden sich in der Region Rahden – Espelkamp oder Minden- Hille oder Bad Oeynhausen- Löhne.</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass im Regionalplanentwurf OWL ergänzend eine Erläuterungskarte aufgenommen wird, in der die Flächen der Biotopverbundstufe 1 und der Biotopverbundstufe 2 zeichnerisch dargestellt werden.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL werden entsprechend des Fachbetrages "Naturschutz und Landschaftspflege" die Flächen der Biotopverbundstufe 1 überwiegend als BSN und die Flächen der Biotopverbundstufe 2 überwiegend als BSLE festgelegt.</p> <p>Insgesamt werden damit für den Biotopverbund im Planungsraum über 40 % der gesamten Flächen gesichert, davon rund 22 % als Vorranggebiet.</p> <p>Die Umweltprüfung erfolgt dem Maßstab und der Regelungsdichte des Regionalplans entsprechend. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen ist eine differenzierte Umweltprüfung erforderlich und rechtlich vorgegeben.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8338	
<p><u>Flächen mit lufthygienischer und klimatischer Ausgleichsfunktion kartografisch darstellen</u></p> <p>Für 79 Flächen (rd. 2140 ha) werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt, für weitere 151 Flächen (rd. 3325 ha) wird die Umweltauswirkung dokumentiert und ihre Bearbeitung und Beurteilung auf die nachfolgende Planungsebene verschoben.</p> <p>Für zahlreiche der im Kreisgebiet Minden-Lübbecke dargestellten Siedlungsflächen (ASB und GIB) werden als Flächen mit lufthygienischer und klimatischer Ausgleichsfunktion charakterisiert. Es fehlt aber die Übernahme dieser Funktionalität in eine kartografische Darstellung. Damit fehlt ein wesentliches Instrument, um den Grundsätzen zu Klimaschutz und Klimaanpassung "bei der Zuordnung, der Verortung und beim Zugschnitt der zeichnerischen Siedlungsbereiche" (S. 79) zur Durchsetzung und Beachtung zu verhelfen.</p> <p>Das Kartenmaterial ist entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das LANUV hat als Grundlage für die Erarbeitung des Regionalplans einen Fachbeitrag Klima erstellt. Neben Prognosen über Art und Umfang des Klimawandels in der Region beinhaltet der Fachbeitrag konkrete und umfassende Planungsempfehlungen für die Regionalplanung. So werden Kaltluft-Leitbahnen sowie deren Einzugsgebiete abgestuft nach deren Wertigkeit abgegrenzt. Zusätzlich werden bioklimatische Gunsträume, thermische Belastungsräume und Ortslagen mit überörtlich bedeutender Überhitzung identifiziert.</p> <p>Diese verschiedenen Kategorien sind in der Erläuterungskarte 5 "Klimaanalyse" dargestellt. Eine zusätzliche Aufnahme dieser Daten in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL würde aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die graphische Darstellung und damit die Lesbarkeit des Regionalplans deutlich überfrachten. Der Fachbeitrag Klima ist digital für jedermann zugänglich. Differenzierte Informationen bietet zudem die digitale Plattform "Klimaatlas NRW".</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8339	
<p>C.Bedenken und Anregungen zu den textlichen Festlegungen</p> <p>C.1 Siedlung (zu Kap. 3)</p> <p>Aufgabe der Regionalplanung ist es, die räumliche Entwicklung einer Region übergeordnet und für die gesamte Region nach einheitlichen Zielen und Grundsätzen planerisch zu steuern und den einzelnen Flächennutzungen verbindlich Flächen zuzuordnen. Das vorliegende Konzept erfüllt diese Aufgabe für die Siedlungsnutzung nicht, den Grundsätzen einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 2 ROG wird nicht entsprochen. Die Zielvorgabe des LEP (Ziel 6.1-1), nach flächensparender und bedarfsgerechter Entwicklung wird keine hinreichende Unterlegung im Regionalplan gegeben. Es bleibt vollkommen intransparent, wie die dargestellten ASB und GIB in ihrer räumlichen Ausdehnung und Lage zustande gekommen sind.</p> <p>Es wird weder eine Priorisierung bei der Flächenauswahl vorgenommen, noch gibt es eine ausreichende Erläuterung und Begründung dazu.</p> <p>Vielmehr ergeben sich zahlreiche Widersprüche. Hinsichtlich der Umweltverträglich-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen</p>

keitsprüfung fehlt die konkret auf die Flächenausweisung bezogene Darstellung der Alternativenprüfung.

Die Planung räumt der Entwicklung von Bauland einen nicht belastbar begründeten, unverhältnismäßigen Vorrang gegenüber den anderen Raumnutzungen und Flächenbedarfen ein. Sie überlässt die Siedlungsentwicklung mehr oder weniger ohne eine übergeordnete Steuerung den Kommunen und ermöglicht eine ungehemmte Baulandentwicklung und damit weiteren massiven Flächenverbrauch.

Es wird angeregt, vor der erneuten Überarbeitung des Regionalplanentwurfs bei den Kommunen einen Fachbeitrag abzufordern, der vorrangig Flächen identifiziert mit einer voraussichtlich guten städtebaulichen Umsetzbarkeit (u.a. Kriterium Verfügbarkeit über Eigentumsverhältnisse, zeitliche Verfügbarkeit der Flächen).

Wesentliche Zielvorgaben für die Regionalplanung sind der Grundsatz der Raumordnung, nach dem die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zu verringern ist (§ 2 Abs. 2 Nr.6 S. 3 ROG), sowie die Leitlinien aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Biodiversitätsstrategie von Bund und Land (Land NRW: Verringerung der Flächenneuanspruchnahme auf 5 ha pro Tag langfristig Netto-Null).

Diese Ziele finden in der derzeitigen Fassung des Entwurfs keinerlei Würdigung.

Es ist dringend geboten, dass die Regionalplanung endlich ihre Möglichkeiten nutzt, um den Flächenverbrauch wirksam zu steuern/ zu reduzieren. Dazu gehören Anreize für kompaktes und flächensparendes Bauen und die Vorgabe von Minstdichten. Es muss konkrete Vorgaben und Anreize zur Ausnutzung von Innenraumpotenzialen geben. Insoweit ist eine verbindlich durchzuführende Erfassung solcher Potenziale durch die Kommunen über einen Fachbeitrag als Grundlage einzufordern.

Für die 5-jährliche Nachjustierung und auch die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung sind konkrete, regionalplanerische und regionsweit geltende Anforderungen zu formulieren. Als Voraussetzung muss zwingend die erfolgte Ausnutzung der vorhandenen Innen- und Nachverdichtungspotenziale definiert werden – nach den Erläuterungen der Anrechnungsregeln werden diese aktuell nicht in die Flächenkontingente einbezogen (S. 115).

Das ist unbedingt abzuändern. Zukünftig muss geleten: Ist Bauland nicht mit einer vorgehenden Minstdichte entwickelt worden, so darf auch keine Kontingenterweiterung erfolgen.

Darüber muss der Regionalplan Kriterien definieren, die das LEP-Ziel 6.1.1 zur Rückführung nicht mehr benötigter Flächen an den Freiraum umsetzt. Danach sind die in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene

textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.

Im Rahmen des Erarbeitsverfahrens ist eine Alternativenprüfung durchgeführt worden. Diese stützte sich im Wesentlichen auf die kommunalen Fachbeiträge sowie das

<p>Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen. Ausnahme nur, sofern ein verbindlicher Bauleitplan für eine Fläche festgesetzt ist.</p>	<p>Gewerbe- und Industrieflächenkonzept des Kreises Minden-Lübbecke aus dem Jahr 2017.</p> <p>Sie berücksichtigt aber auch die Ergebnisse der weiteren im Zuge der Erarbeitung des Regionalplans OWL erarbeiteten Fachbeiträge. Auf die Ausführungen in Kapitel 1.5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Darüber hinaus sind alternative Planungsüberlegungen mit den Kommunen unter Beteiligung der Kreise in den "Kommunalgesprächen" erörtert worden.</p> <p>Die in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL festgelegte Flächenkulisse für ASB und GIB bildet das Ergebnis dieser Alternativenprüfung unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ab.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8340</p>	
<p>C.2 Freiraum (zu Kap. 4)</p> <p>Der Text-Entwurf des Regionalplans OWL wird mit seinen Festlegungen für den Freiraum den Herausforderungen des Klimawandels nicht gerecht. Zu kritisieren ist, dass zahlreiche Ziele und Grundsätze aus dem aktuell gültigen Gebietsentwicklungsplan jetzt im Entwurf zum Regionalplan nur noch unverbindlich als Begründung oder Erläuterung aufgenommen sind.</p> <p>Der Regionalplan OWL ist im Bereich Freiraum insbesondere in folgenden Punkten zu überarbeiten und um Ziele und Grundsätze zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiräume mit Funktionen für den Klimaschutz wie Böden/ Biotope mit CO₂-Speicherfunktion schützen, entwickeln, wiederherstellen (Bodenschutz, BSN/ BSLE, Grünland, Wald) • Regionale Grünzüge für den Klimaschutz/ -anpassung in textlichen/ zeichnerischen Festlegungen deutlich stärken, • Biotopverbund stärken (Darstellung zusätzlicher BSN-Bereiche, Reduzierung der Eingriffe in Biotopverbund durch Rücknahme von Siedlungsflächen), • Nationalpark Senne zum Ziel erklären, • Wildnisentwicklung in Ziele aufnehmen (BSN und Wald), • Schutz der Biodiversität: Darstellung von Bereichen zum Schutz von Vogelarten des Offenlandes und Ziel und Grundsätze zum Artenschutz, • Waldfunktionen umfassend darstellen, Ziele zu ökologischen Waldfunktionen aufnehmen (Entwicklung naturnaher Wälder, Wildnis im Wald, Waldbiotopverbund), Wiederbewaldung von Schadflächen durch Naturverjüngung, 	<p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der aktuell gültige Regionalplan für Minden-Lübbecke (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) keine Grundsätze enthält.</p> <p>Ein wesentliches Grundprinzip der Methodik zur Neuaufstellung des Regionalplanentwurfs OWL besteht darin, Doppelungen mit bereits bestehenden übergeordneten fachrechtlichen Bestimmungen oder Vorgaben des LEP NRW zu vermeiden, um so eine bessere Transparenz und Lesbarkeit des Regionalplans zu gewährleisten.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind die in der Stellungnahme angesprochenen Themen -der Planungsebene und der Regelungskompetenz der Regionalplanung entsprechend- umfänglich umgesetzt worden.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL sichert den Biotopverbund in umfassender Weise. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Insgesamt werden damit über 40 % des Planungsraumes für den Biotopverbund gesichert, davon rund 22 % als Vorranggebiet.</p> <p>Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende</p>

- Grundwasser- und Gewässerschutz in Zielen/ Grundsätzen stärken und u.a. an Erfordernisse der EU-Wasserrahmenrichtlinie anpassen,
- Kulturlandschaftsschutz durch Änderung der textlichen Ziele/ Grundsätze stärken
- Klimaschutz und Klimaanpassung durch wirksame Ziele für den Schutz relevanter Flächen und Funktionen verbindlich machen, insbesondere für: Kohlenstoffsinken/ -speicher (s.o.), Kaltluftleitbahnen, Grünräume mit Ausgleichsfunktion zwischen Siedlung und Freiraum, klimatisch bedeutsame Biotopverbundelemente (klimarelevante Arten).

Zu den damit verbundenen Anpassungen im Regionalplan für den Bereich Kreis Minden - Lübbecke wird auf die Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke, Kapitel 4 und Unterkapitel 4.1 bis 4.15 verwiesen und die dort getroffenen Aussagen und Anregungen bekräftigt. Allerdings legt die [anonymisiert] Wert auf die Feststellung, dass es keine Rücknahmen von BSN-Bereichen in der grafischen Darstellung geben soll. Daher sind die BSN in ihrer zeichnerischen Festlegung nicht flächenscharf, sondern analog zu anderen Abgrenzungen (wie z.B. bei ASB-Flächen) jedenfalls flächenungenau darzustellen. Diesbezüglich wird auch nochmals auf die Anmerkungen hinsichtlich der Pufferbereiche bei BSN in der Stellungnahme des Kreises verwiesen.

Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Es obliegt insbesondere der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung die BSN zu sichern. Gleichmaßen werden Naturschutzgebiete durch die Landschaftsplanung festgesetzt werden, automatisch als BSN gesichert. Allerdings liegen in Teilen der Planungsregion nach wie vor Landschaftspläne nicht flächendeckend vor. Grundsätzlich können die Kreise und die kreisfreie Stadt Bielefeld als Träger der Landschaftsplanung weitere Flächen auch außerhalb der BSN als Naturschutzgebiet ausweisen.

Regionale Grünzüge dienen nach den Bestimmungen des LEP NRW primär der siedlungsstrukturellen Gliederung, sie umschließen daneben in der Regel weitere Freiraumfunktionen. So sind bei der Festlegung der Regionalen Grünzüge im Regionalplamentwurf OWL Kaltluftleitbahnen mit einbezogen worden. Insgesamt hat sich die Fläche der Regionalen Grünzüge im Vergleich zu den bestehenden Plänen fast verdoppelt.

Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. In § 36 LNatSchG ist festgelegt:

(1) Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären. Die Rechtsverordnung soll Vorschriften über die Verwaltung des Nationalparks und über die erforderlichen Lenkungsmaßnahmen einschließlich der Regelung des Wildbestands enthalten.

Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.

Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.

Waldflächen sind nach Kalamitätsfällen nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes wieder zu bewalden. In welcher Form dies erfolgt (Sukzession, Naturverjüngung, Saat, Pflanzung) obliegt der Entscheidung des Bewirtschafters. Es steht nicht der Regelungskompetenz des Regionalplans. Die pauschale Forderung nach Naturverjüngung macht forstwirtschaftlich keinen Sinn. Dies setzt voraus, dass Baumarten des angestrebten zukünftigen Bestandes im unmittelbaren räumlichen Kontext vorhanden sind. Gerade in den großflächigen Nadelwaldbereichen würde eine ausschließlich Naturverjüngung bei den Hauptbaumarten durch die Fichte dominiert.

Der Schutz der Kulturlandschaft ist ein wichtiges Anliegen, gerade in der ostwestfälischen Region, die durch unterschiedliche und wertgebende Kulturlandschaftsbereiche geprägt ist. Hierzu werden im Regionalplanentwurf OWL in Ergänzung der Regelungen des LEP NRW verschiedene Festlegungen als Grundsatz formuliert. Eine restriktive Festlegung -wie in der Stellungnahme eingefordert- begegnen jedoch rechtliche und inhaltliche Bedenken.

Vor dem Hintergrund des deutlichen Ausbaus der erneuerbaren Energien insbesondere Windkraft und Freiflächen-PV-Anlagen wird es zu deutlichen Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft kommen. Dies ist der zwingenden Notwendigkeit der Energiewende geschuldet, eine restriktivere Sicherung der Kulturlandschaft wäre hier kontraproduktiv und nicht sachgerecht.

Die Festlegung von Wildnisgebieten stellt einen Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentum dar. Faktisch sind sie nur mit Zustimmung des Eigentümers zulässig. Die räumliche Festlegung von zusätzlichen Wildnisgebieten ist in Abstimmung mit den Eigentümern nach fachlicher Bewertung durch das LANVU auf der lokalen Ebene vorzunehmen.

Die Ausweisung von Wildnisgebieten ist unfraglich aus naturschutzfachlicher Sicht in einem gewissen Rahmen sinnvoll. Gleichmaßen kommt aber auch mit Blick auf den Klimawandel der nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eine zunehmende Bedeutung zu. Dies erfordert eine sachgerechte Auswahl der Wildnisgebiete. Mit Blick auf die großflächigen Kalamitätsflächen mag es naheliegend sein, Teile hiervon aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich von Bedeutung sind aber Wildnisgebiete in Altbeständen. Verjüngungsflächen, Schlagfluren etc. finden sich auch im Wirtschaftswald, naturschutzfachlich besteht ein Mangel bei den Altbeständen. Aus diesem Grund erfolgt die Festlegung der Wildnisgebiete in einem festgelegten Verfahren in Abstimmung zwischen dem LANUV und der Forstverwaltung. Die Flächen werden naturschutzrechtlich gesichert, sie sind im Fachbeitrag der Biotopverbundstufe 1

	zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf als BSN gesichert. Die Kategorie BSLV ist speziell für das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" entwickelt worden. Flächen, die sowohl hinsichtlich der Landschaftsstruktur und der herausragenden naturschutzfachlichen Bedeutung vergleichbar sind, können ebenfalls als BSLV festgelegt werden. Dies ist u.a. für Funktionsräume angrenzend an das Vogelschutzgebiet "Weseraue" vorgenommen worden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8343	
<p>C.2.1 Grundsätze F3 Überwindung Zäsuren/ F 4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume</p> <p>Wir regen an zu den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen UZVR folgende Grundsätze zu ergänzen:</p> <p><u>Neuer Grundsatz: Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in unzerschnittene Räume</u></p> <p><i>1. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten bleiben, um diese in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum zu erhalten.</i></p> <p><i>(2) In verdichteten und bereits stark zerschnittenen Räumen sind auch UZVR mit geringeren Flächengrößen von großer Bedeutung für den Biotopverbund und die Naherholung. Schutz und Entwicklung dieser Flächen ist in Landschaftsplanung und Bauleitplanung in besonderem Maß achten.</i></p> <p><u>Begründung:</u> Aufgrund der hohen Bedeutung unzerschnittener verkehrsarmer Räume für den Biotopverbund, die Biodiversität und die landschaftsbezogene Erholung regen wir an, den Grundsatz zu ergänzen. Als einziges Gebiet UZVR im Kreis Minden-Lübbecke ist mit herausragender Bedeutung eine Fläche in Rahden dargestellt. Lärm, insbesondere Straßenlärm gilt als eines</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>In der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt ist festgelegt, den derzeitigen Bestand der großen unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (ab einer Größe von $\geq 100 \text{ km}^2$) zu erhalten. Diese großräumigen Landschaftsräume finden sich vor allem im Osten Deutschlands. NRW weist hingegen eine sehr starke Fragmentierung auf. Vor dem Hintergrund der ausgeprägten Zerschneidung der Landschaft in NRW legt der LEP NRW im Grundsatz 7.1-3 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) fest: "Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. Insbesondere bisher unzerschnittene verkehrsarme Räume, die eine Flächengröße von mindestens 50 km^2 haben, sollen nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden." Dieser Grundsatz ist somit nicht nur auf UZVR ab einer Größe von 50 qkm begrenzt, sondern bezieht auch kleiner Bereiche mit ein.</p> <p>Der Grundsatz 7.1-3 des LEP NRW wird durch den Regionalplanentwurf durch die Grundsätze F 3 "Überwindung bestehender Zäsuren" und F 4 "Verkehrsarme Räume an der Landesgrenze zu Hessen und Niedersachsen" ergänzt.</p> <p>Die besondere Bedeutung des Erhalts und Entwicklung von UZVR ergibt sich für verschiedene Freiraumfunktionen, bei denen allerdings der Biotopverbund und die Erholungsfunktion im Fokus stehen. Diese Freiraumfunktionen werden in den Erläuterungen des LEP NRW zum Grundsatz 7.1-3 benannt, sodass eine erneute Benennung nicht erforderlich ist.</p>

<p>der größten Umweltprobleme und ist große Belastung, nicht selten auch Krankheitsursache für die Leiden vieler Menschen. Daher ist die Verfügbarkeit verkehrslärmfreier Zonen mit einem Schallpegel unter 30 dB für die Erholungsqualität von großer, auch gesundheitlicher Bedeutung. UZVR sind sind solche Räume Daher die Forderung, diese Gebiete mit einem besonderen Schutzstatus für die zukünftigen Nutzungsplanungen zu versehen.</p> <p>Er ist zudem vor Planungen und Maßnahmen mit Trennwirkungen zu schützen, auch dazu dienen die vorgeschlagenen Grundsätze. Nach der Biodiversitätsstrategie des Landes ist der Erhalt der unzerschnittenen Räume für den Natur- und Artenschutz von hoher Bedeutung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8344</p>	
<p>C.2.2.Grundsatz F 5 Bodenschutz zum Ziel hochstufen</p> <p>Grundsatz F 5 ist als Ziel festzulegen. Bodenschutzbelangen ist mehr Gewicht zu verleihen. Für den Kreis Minden-Lübbecke ist dabei der Schutz und die Entwicklung kohlenstoffreicher Böden von besonderer Bedeutung.</p> <p>Folgende Ergänzungen sollten erfolgen:</p> <p><i>(1) Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden berücksichtigt werden. Vorrangig sollen Flächen mit naturfernen, bereits geschädigten Bodenstrukturen genutzt werden. <u>Bereiche mit Bodenbelastungen sollen durch Sanierungen für Folgenutzungen aufbereitet werden. Auch bei temporären Eingriffen sollen Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen vermieden werden.</u></i></p> <p><i>(2)</i></p> <p><i>(3) Grund- und stauwasserwassergeprägte sowie organogene Böden mit der Funktion als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsinken sind zu erhalten, und ggf. wiederherzustellen und nachhaltig zu verbessern. Sie sind generell vor Trockenlegung, als Grünlandflächen vor Umbruch und vor Verdichtung zu schützen und nach Trockenlegung durch Wiedervernässung zu regenerieren. Bei Maßnahmen zur Wiedervernässung sind im Sinne der Klimafolgeanpassung auch</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Grundsatz F 5 wird im Absatz 3 wie angeregt um "stauwassergeprägte sowie organogene" Böden ergänzt. In der bestehenden Erläuterungskarte sollen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung gekennzeichnet werden. Darüber hinaus gehende Ergänzungen sind sachlich nicht erforderlich. Die Festlegung des Grundsatzes F 5 als Ziel stehen rechtliche Bedenken entgegen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen.</p> <p>Die Festlegung des Grundsatzes F 5 "Bodenschutz" als Ziel ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht umsetzbar, da eine nach § 3 Abs. 1 Nr.2 erforderliche abschließende Abwägung und räumliche Bestimmtheit in Bezug auf die Wiederherstellung ehemals grundwassergeprägte Standorte nicht erreichbar ist.</p>

<p>die Ansprüche klimasensibler Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume zu berücksichtigen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Berücksichtigung der kohlenstoffreichen Böden im Absatz 3 wird begrüßt. Es sollen zusätzlich auch stauwassergeprägte Böden und organogene Böden benannt werden. Es gibt ein hohes Potenzial, durch Wiedervernässung gleichermaßen Biotopentwicklung und Klimaschutzmaßnahmen anzuwenden. Die erforderlichen Schutz-, Verbesserung- und Wiederherstellungsmaßnahmen sollten aber im Grundsatz F 5 konkretisiert werden, um dieser besonderen Funktion für Klimaschutz/-anpassung durch konkret zu ergreifende Maßnahmen mehr Gewicht zu geben. Es wird zudem angeregt, diese Böden in einer Erläuterungskarte darzustellen, die diese Teilfunktionen der Böden besser erkennbar ausweist. Eine entsprechende Darstellung wird insbesondere im Kreisgebiet Minden-Lübbecke mit seinen zahlreichen Mooren und Niederungen zu entsprechenden Flächenausweisungen führen und so aktiv den Klimaschutz fördern.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8345</p>	
<p>C.2.3. Naturnahe Gestaltung der Weser (zu Kap. 4.6.2)</p> <p>Wir begrüßen, dass der naturnahen Gestaltung und Entwicklung der Weser im Planentwurf ein eigenes Kapitel gewidmet ist. <u>Zum Absatz 1 des Grundsatz F 12 "Naturnahe Gestaltung der Weser" regen wir folgende Ergänzungen an:</u></p> <p><u>Der Weser mit ihrer Aue soll im Rahmen des Biotopverbundes an Bundeswasserstraßen als Bestandteil des länderübergreifenden Biotopverbundes im Rahmen des Blauen Bandes zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung <i>von Lebensräumen wasser- und auengebundener Arten</i>, unter Sicherung der Funktion als Binnenwasserstraße, Raum verschafft werden. <i>Hierzu werden nicht mehr benötigte Uferbefestigungen und bauliche Anlagen in/an der Weser zurückgebaut. Durch Maßnahmen des Naturschutzes erfolgen die Entwicklung und Wiederherstellung einer auentypischen Dynamik und charakteristischer Auenlebensräume.</i></u></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass mit dem Grundsatz F 12 "Naturnahe Gestaltung der Weser" die Thematik der Maßstabsebene des Regionalplans entsprechend sehr umfassend geregelt ist</p>

<p>Die Erläuterungen des Grundsatzes F 12 im ersten Absatz sollten entsprechende Maßnahmen konkretisieren, die nach diesem so ergänzten Grundsatz durchzuführen sind. Das betrifft insbesondere die Entwicklung von artenreichem Dauergrünland im Einzugsbereich der Überflutungen. Auf geeigneten Standorten der Weseraue sollen zudem naturnahe Weich- und Hartholzauenwälder entwickelt werden.</p> <p><u>Ergänzung der Erläuterungen zum Absatz 2</u> Zum Absatz 2 des Grundsatzes F 12 sollten in den Erläuterungen Ausführungen zu folgenden Aspekten ergänzt werden. Zur Herstellung der genannten Funktionen sind als Voraussetzungen folgende Ziele/Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine konsequente Reduzierung der Salzbelastung, • die Minderung stofflicher Einträge, • die konsequente Verbesserung der hydromorphologischen Situation, vor allem im Sohlbereich außerhalb der Schifffahrts-Fahrrinne, im Uferbereich und im Umfeld/Auenbereich. Zu nennen sind auch die ökologische Entwicklung der in die Weser einmündenden Nebengewässer und eine naturverträgliche Weiterentwicklung touristischer Infrastrukturen und die Schaffung/Unterstützung von Umweltbildungsangeboten. 	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8346	
<p>C.2.4. Schutz und Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge (zu Kap. 4.6.3)</p> <p>Schutz und Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge sind als Grundsatz in den Regionalplan aufzunehmen. Es soll dieses Gebiet als Vorranggebiet – Gebiet zum Schutz der Natur mit einem Symbol Nationalpark sowohl zeichnerisch als auch textlich eindeutig formuliert, als Ziel der Raumordnung und Landesplanung dargestellt werden. Das Ziel F 13 soll wie folgt geändert werden:</p> <p>Ziel F 13 Schutz und Entwicklung der Senne</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden</p>

<p>Der zeichnerisch festgelegte Bereich für den Schutz der Natur, der das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne, des Standortübungsplatzes Stapel <u>sowie die angrenzenden Waldbereiche im Teutoburger Wald und des nördlichen Eggegebirges</u> ist in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln. <u>Hierzu erfolgt eine Unterschutzstellung als Nationalpark. Dabei ist auf einen Umgebungsschutz zu achten, der den Schutz der FFH-Lebensraumtypen und der Lebensstätten und Lebensräume der für die Natura 2000-Gebiete wertgebenden Arten vor Beeinträchtigungen gewährleistet.</u></p> <p><u>Begründung:</u> Die aktuelle Textfassung im Regionalplanentwurf "Hierdurch werden für eine nachfolgende Unterschutzstellung die verschiedensten Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) offengehalten" ist zu unverbindlich.</p>	<p>Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8347	
<p>C.2.5 Bereiche Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) (zu Kap. 4.7)</p> <p>In den Europäischen Vogelschutzgebieten ist die für die charakteristischen Vogelarten des jeweiligen Gebietes bedeutsame Raumstruktur mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- oder Überwinterungsraum zu erhalten. Die [anonymisiert] begrüßt, dass u.a. das Vogelschutzgebiet Weseraue nach Ziel F 15 als "Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten" (BSLV) dargestellt und raumordnerisch geschützt wird.</p> <p>Das Ziel F 15 sollte um einen neuen fünften Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:</p> <p>(5) <u>Neu:</u></p> <p><i>Die Flächen der als BSLV dargestellten Bereiche in der Planungsregion sind durch Schutzverordnungen oder Landschaftspläne zu schützen. Bestehende Schutzverordnungen und Landschaftspläne sind an aktuelle Gefährdungslagen anzupassen. Soweit erforderlich sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>In NRW sind die Vogelschutzgebiete bereits durch das Landesnaturschutzgesetz (§ 52 Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete) gesichert. Gerade mit Blick auf die zum Teil sehr großflächigen Vogelschutzgebiete ist dies erfolgt, um so nicht zwingend eine Ausweisung als Schutzgebiet vornehmen zu müssen. Hierdurch wird die Akzeptanz insbesondere bei der Landwirtschaft für die Ausweisung erhöht.</p> <p>Eine Regelung, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgeht, ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p> <p>Unabhängig davon kann der Träger der Landschaftsplanung (Kreis, kreisfreie Stadt) auch innerhalb der Vogelschutzgebiete eine Sicherung durch Schutzgebietsausweisungen vornehmen.</p>

<p>Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten zu treffen, die für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblich sind, um den Bestand dieser Arten zu sichern und zu verbessern.</p> <p><u>Begründung:</u> Insbesondere die großflächigen Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW erfahren bislang auf den übergeordneten Planungsebenen des LEP und der Regionalpläne nur unzureichenden Schutz. Die neu eingeführte zeichnerische Darstellung im Regionalplan ist zu begrüßen. Ergänzend muss aber insbesondere für das VSG Weseraue die Gebietskulisse arrondiert werden (teils durch Erweiterung der BSN-Darstellung) und die regionalplanerischen Ziele mit Vorgaben durch Schutzgebietsausweisungen sowie ergänzenden Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gesichert werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8348</p>	
<p>C.2.6 Regionalplan um neuen Grundsatz und Ziel zum Artenschutz ergänzen</p> <p>Die [anonymisiert] regt an, im Regionalplan folgendes Ziel und einen Grundsatz für den Arten- und Lebensraumschutz aufzunehmen.</p> <p><u>Ziel neu:</u> Die Naturschutzbehörden und die Träger der Landschaftsplanung ergreifen zur Sicherung der biologischen Vielfalt für die nach den Anhängen II und IV FFH-Richtlinie geschützten Arten mit einem unzureichenden bzw. schlechten Erhaltungszustand geeignete Maßnahmen des Naturschutzes, um für diese Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Erhaltungszustand vieler nach der FFH-Richtlinie geschützten Arten (Arten der Anhänge II und IV) ist ungünstig bzw. schlecht. Zur Sicherung der Biodiversität sind Maßnahmen des Naturschutzes dringend erforderlich. Auf Grundlage des FFH-Berichtes 2013 für NRW und ausgewerteter Monitoring-Ergebnisse wurden Arten ermittelt, für die im Plangebiet besondere Maßnahmen zum Erhalt angezeigt sind. Die im Ziel genannten Maßnahmen des Naturschutzes sollen insbesondere für diese Arten ergriffen werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf soll ein eigenständiger, allgemeiner Grundsatz zum Biotopverbund aufgenommen werden.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannten Punkte und Aspekte entsprechen im wesentlichen nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sofern insbesondere Schutzmaßnahmen für bestimmte Tierarten gem. der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie erforderlich sind, liegt dies primär in der Zuständigkeit der jeweiligen Naturschutzbehörden.</p>

G neu:(1) Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen sollen für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten spezifische Maßnahmen der Biotoppflege sowie der Wiederinrichtung von Biotopen vorgenommen werden und über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen verbessert werden. Diese sollen bei allen Planungen und Maßnahmen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt werden.

(2) Im Siedlungsraum sollen Maßnahmen zur Sicherung der biologischen Vielfalt ergriffen werden. Öffentliche Grünflächen sollen naturnah sowie struktur- und artenreich gestaltet und durch Festsetzungen in Bebauungsplänen die Verwendung standortheimischer Pflanzen und Gehölze gefördert werden. Zum Schutz Gebäude bewohnender Fledermaus- und Vogelarten ist insbesondere die öffentliche Hand aufgefordert, für ihren Immobilienbestand Konzepte, Maßnahmen und Selbstverpflichtungen zum Artenschutz auszuarbeiten und umzusetzen. Städte und Gemeinden sollen Maßnahmen zur Reduzierung der Lichtverschmutzung im Innen- und Außenbereich ergreifen.

Begründung:

Das Thema Arten- und Lebensraumschutz umfasst nicht nur die Schutzkonzeption für wertvolle Lebensräume (vgl. Ziel 2.3 Bereiche zum Schutz der Natur) und europarechtlich besonders schutzbedürftige Arten (vgl. Ziel 2-5 BSL für Vogelarten des Offenlandes), sondern muss im Sinne des Erhalts der Biodiversität alle Arten und deren Lebensräume berücksichtigen. DIE [anonymisiert] schlagen deshalb die Aufnahme allgemeiner Regelungen zum Artenschutz in einem Grundsatz vor.

Im Absatz 2 wird auf die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen im Siedlungsraum hingewiesen, die für den Erhalt der Artenvielfalt dringend zu ergreifen sind (vgl. hierzu auch Insektenschutz 2019 der Bundesregierung). Das reicht von einer naturnahen, insektenfreundlichen Gestaltung und Unterhaltung von öffentlichen Grünflächen über bauplanungsrechtliche Regelungen zur Förderung naturnaher Flächen an Gebäuden (Dach-, Fassadenbegrünung) oder in Gärten bis hin zur Förderung von an/in Gebäuden vorkommenden Tierarten. Lichtverschmutzung mit ihren gravierenden Auswirkungen auf die Insekten ist zwingend in die Regelung aufzunehmen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 8349

C.2.7 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (zu Kap. 4.8)

Der Grundsatz F 16 sollte wie folgt ergänzt werden:

Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

- Die Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung überlagern Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche oder Oberflächengewässer und werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Sie sind raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen wie folgt vorbehalten: Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen und/oder Funktionen ist besonderes zu berücksichtigen:
- Sicherung und Entwicklung wesentlicher Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- Schutz und Entwicklung des Biotopverbundes auch zur Vernetzung der BSN sowie zur Schaffung von Pufferzonen zu den BSN
- Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung der Naturhaushaltsfunktionen sowie Sicherung einer nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,
- Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung
- Sicherung von festgesetzten Landschaftsschutzgebieten und Freiraumbereichen, die künftig in ihren wesentlichen Teilen geschützt werden sollen

Begründung:

Die in der Begründung (S. 169/170) dargestellten Funktionen sind im Grundsatz F 16 nur unvollständig enthalten. Hier fehlen insbesondere als Funktionen der Schutz und die Entwicklung des Biotopverbunds in Ergänzung zu den BSN. Sämtliche Flächen des Biotopverbundes besonderer Bedeutung des LANUV-Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege sind in BSLE verortet. Ziele und Maßnahmen des Biotopver-

Der Anregung wird nicht entsprochen.

In der Gesamtmethodik des Regionalplanentwurfs OWL werden bei textlichen Zielen und Grundsätzen, die sich auf zeichnerischen Festlegungen beziehen, der Wortlaut der 3. Anlage zur DVO LPIG verwendet.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist an dieser einheitlichen Vorgehensweise festzuhalten.

<p>bunds und des Artenschutzes müssen im Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan flächendeckend berücksichtigt werden. Nur so können u.a. die Ziele der Biodiversitätsstrategien von Bund und Land erreicht werden. Der Grundsatz sollte um die genannten Aspekte ergänzt werden und nicht nur die Inhalte der Planzeichendefinition wiedergeben.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8350</p>	
<p>C.2.8 Wald (zu Kap. 4.11)</p> <p>C.2.8.1 Schutz des Klimas und der Biodiversität als zentrale Waldfunktionen wahrnehmen</p> <p>Das Ziel F 20 soll geändert werden, die Waldfunktionen umfassender/vollständiger dargestellt werden:</p> <p>Ziel F 20, Absatz 1 neu</p> <p><i>Die als Vorranggebiete festgelegten Waldbereiche sind in ihrer Funktion für den Klimaschutz, vor allem als CO2-Senke, für die nachhaltige, naturnahe Holzproduktion, für den Arten- und Biotopschutz, für den Wasser- und Bodenschutz, für die Kulturlandschaft sowie für die landschaftsorientierte Erholung- und Freizeitnutzung zu erhalten und zu entwickeln.</i></p> <p><u>Begründung:</u> Das Ziel F 20 des Entwurfs beschränkt sich im Absatz 1 auf die Wiedergabe der in der Planzeichendefinition [Fußnote: Anlage 3 zur LPIG DVO Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne / Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition)] genannten Aufzählung von raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen. Es entspricht nicht den heute den Wäldern zugewiesenen Funktionen, wenn dort nicht auf deren zentrale Bedeutung für Klimaschutz, den Arten- und Biotopschutz (Biodiversität, Biotopverbund) sowie den Wasser- und Bodenschutz eingegangen wird. Diese Funktionen werden in den Zielen und Grundsätzen des gesamten Kapitels "Wald" unzureichend oder gar nicht behandelt. Eine Erwähnung dieser Funktionen in der Begründung zum Kapitel 4.11 reicht hierzu nicht aus. Auch fehlen jegliche Festlegungen zur Wildnisentwicklung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen</p> <p>In der Gesamtmethodik des Regionalplanentwurfs OWL werden bei textlichen Zielen und Grundsätzen, die sich auf zeichnerischen Festlegungen beziehen, der Wortlaut der 3. Anlage zur DVO LPIG verwendet. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist an dieser einheitlichen Vorgehensweise festzuhalten.</p> <p>Grundsätzlich ist daraufhin zu weisen, dass in der Forstwirtschaft seit langen die Nutz- Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes im Fokus stehen und der Wald entsprechend bewirtschaftet wird. Ein naturnaher Waldbau ist der Regel auch betriebswirtschaftlich sinnvoll.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde sieht auf der Ebene der Regionalplanung keine Regelungskompetenz in Bezug auf die Art der Wiederbewaldung oder in Bezug auf die Ausweisung von Wildnisgebieten.</p> <p>Das Verfahren für die Ausweisung von Wildnisgebieten ist im Landesnaturschutzgesetz geregelt. Der Fokus liegt hier allerdings aus naturschutzfachlicher Sicht bei Buchen- und Eichenaltbeständen. Da die Ausweisung von Wildnisgebieten ist nur mit Zustimmung des Eigentümers möglich und konzentriert sich damit auf Flächen im Besitz der öffentlichen Hand.</p> <p>Die aktuellen Festlegungen des LEP NRW schließen die Errichtung von Windkraftanlagen nicht generell aus. Hierzu ist auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) vom 28.</p>

<p>Wir fordern, dass in den weiteren Zielen und Grundsätzen des Kapitels "Wald" insbesondere Regelungen zur Wildnisentwicklung im Wald sowie zur Bedeutung von Sukzession und auch Wildnis bei der Wiederbewaldung von sogenannten Schadflächen aufgenommen werden.</p> <p><u>Inanspruchnahme von Waldflächen</u> Dass die Regelungen zur ausnahmsweisen Waldinanspruchnahme entsprechend des Ziels 7.3-1 des LEP NRW im Absatz 2 des Ziels F 20 genannt werden, wird begrüßt. Diese Regelungen sind zur Sicherung der Wälder und ihrer wichtigen Funktionen von großer Bedeutung. Die in den Erläuterungen zum Ziel F 20 genannten Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung von Waldinanspruchnahmen - Bedarfsnachweis, Alternativlosigkeit, Vereinbarkeit mit den Funktionen des betroffenen Gebiets, Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß – müssen zum Schutz der Wälder in OWL strikt angewendet werden. Aufgrund des unter dem Landesdurchschnitt liegenden Waldanteils im Plangebiet OWL dürfte ein Nachweis der Alternativlosigkeit bei vielen Vorhaben nur schwer zu erbringen sein. Die Bewertung, dass durch Sturm oder Schädlingsbefall großflächig zusammengebrochene Waldbestände auf historischen Waldstandorten als schutzwürdige Standorte gelten, die vorrangig durch die Entwicklung klimastabile Waldbestände und nicht durch <i>konkurrierende</i> Nutzungen, wie Windenergieanlagen, zu "ersetzen" sind, wird unterstützt. Dieser "Ersatz" sollte dabei unseres Erachtens auch unter den Zielsetzungen einer selbständigen Entwicklung von Waldökosystemen durch Sukzession und der Einbeziehung dieser Flächen in die Konzeption zur Weiterentwicklung von Wildnisentwicklungsgebieten erfolgen.</p>	<p>Dezember 2022 hinzuweisen.</p> <p>Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunter zu brechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8351</p>	
<p>C.2.8.2 Waldvermehrung</p> <p>Der Grundsatz F 22 sollte wie folgt ergänzt werden:</p> <p>Grundsatz F 22 Waldvermehrung:</p> <p><i>In waldarmen Gemeinden soll eine Erhöhung des Waldflächenanteils angestrebt werden. Bei der Erstaufforstung soll den Belangen der Landwirtschaft, der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Erarbeitung fachlicher Konzepte für waldarme Gemeinden im</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>In den Erläuterungen zum Grundsatz F 22 "Waldvermehrung" enthält der Regionalplanentwurf OWL bereits folgende Aussage:</p> <p>"Im Rahmen der Landschaftsplanung können in Abstimmung mit der Forstbehörde und der Landwirtschaftskammer Bereiche festgelegt werden, die sich für eine Neuanlage von Wald vorrangig eignen."</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde betont dies ausreichend die Bedeutung der Landschaftsplanung.</p>

<p><u>Rahmen der Landschaftsplanung ein besonderes Gewicht eingeräumt werden. Die Träger der Landschaftsplanung sollen geeignete Waldvermehrungsbereiche im Landschaftsplan darstellen.</u></p> <p><u>Begründung:</u> Die im Grundsatz angesprochene Erforderlichkeit Maßnahmen zur Waldentwicklung in waldarmen Kreisen (wie beispielweise dem Kreis Minden-Lübbecke) mit anderen Freiraumfunktionen abzustimmen bedarf einer fachlichen Konzeption, die im Rahmen der Landschaftsplanung erfolgen sollte und in den Landschaftsplänen durch die Aufnahme in die Entwicklungsziele auch behördenverbindlich gemacht werden kann.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8352</p>	
<p>C.2.8.3 Wiederbewaldung von Schadflächen Es wird die Aufnahme folgenden Grundsatzes vorgeschlagen:</p> <p>Grundsatz neu: Wiederbewaldung und Wildnis auf Schadflächen</p> <p><i>Bei der Wiederbewaldung von durch Kalamitäten betroffenen Waldflächen soll insbesondere die selbständige Entwicklung von Waldökosystemen durch Sukzession auch im Hinblick auf eine spätere forstwirtschaftliche Nutzung angestrebt werden. Bei der Konzeption zur Wiederbewaldung ist die Eignung von Schadflächen zur Wildnisentwicklung zu prüfen.</i></p> <p><u>Begründung:</u> Bei der Wiederbewaldung sollte eine selbständige Entwicklung von Wäldern durch Sukzession erfolgen, da dieses zu langfristig zur Entwicklung stabiler Waldökosysteme führt und zugleich ökologisch verträglicher ist. Großflächige Flächenräumungen erzeugen gravierende Bodenschäden und Beeinträchtigen die Naturverjüngung. Der Aufbau von Waldwildnisflächen soll – wo immer sinnvoll möglich- integriert werden, so dass langfristig ein Waldbiotopverbund entsteht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Grundsätzlich besteht nach dem Landesforstgesetz NRW (§ 44) die Pflicht zur Wiederaufforstung</p> <p>(1) Kahlfächen und stark verlichtete Waldbestände sind innerhalb von zwei Jahren wieder aufzuforsten oder zu ergänzen, falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt oder sonst zulässig ist. Im Einzelfall kann als Wiederaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansammlung von Forstpflanzen von der Forstbehörde zugelassen werden. Auch bestimmte Formen der flächendeckenden Entwicklung von Wald durch Stockausschlag oder Wurzelbrut können von den Forstbehörden zugelassen werden.</p> <p>(2) Die Pflicht zur Wiederaufforstung oder Ergänzung umfaßt auch die Verpflichtung, die Kulturen und Verjüngungen zu pflegen und zu schützen.</p> <p>(3) Kommt der Waldbesitzer den Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 nicht nach, so kann die Forstbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen.</p> <p>In welcher Form die Wiederbewaldung erfolgt (Naturverjüngung, Saat, Pflanzung) ist von den jeweiligen Gegebenheiten abhängig. Die Naturverjüngung ist in der Regel aus betriebswirtschaftlicher Sicht vorrangig, dies setzt aber auch voraus, dass die angestrebten Hauptbaumarten auch im nahen Umfeld als Saatbäume zur Verfügung stehen.</p>

	<p>Es entspricht nicht der übergeordneten Regelungskompetenz der Regionalplanung in Bezug auf die Art der Wiederbewaldung oder der Baumartenwahl Festlegungen zu treffen. Dies gilt auch für die angeregte Prüfpflicht zur Beurteilung der Eignung einer Fläche für die Entwicklung von Wildnisgebieten.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte sich die Auswahl von Wildnisgebieten im Wald auf Buchen- und Eichenaltbestände konzentrieren, da diese Altersphasen im Wirtschaftswald unterrepräsentiert sind.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8353	
<p>C.2.8.4 Holzverwendung aus nachhaltiger Holzproduktion in der Bauwirtschaft als Beitrag zum Klimaschutz</p> <p>Der Bausektor ist durch den Einsatz treibhausgasintensiver Baustoffe wie Stahl und Zement ein maßgeblicher Verursacher des Klimawandels. Neben einem verstärkten Baustoffrecycling kann die Substitution der klimabelastenden Baustoffe durch Holz aus nachhaltiger Holzproduktion maßgeblich zum Klimaschutz beitragen. Der Einsatz von Holz als Baustoff bindet zudem Kohlenstoff. Diese Effekte werden noch ergänzt durch die Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen bei der Gewinnung der Baurohstoffe. Holz kann dabei nicht nur im Neubau, sondern auch bei der vertikalen Verdichtung durch Aufstockungen von Gebäuden eingesetzt werden.</p> <p>Der Forstliche Fachbeitrag geht unter Grundsätze und Ziele zur Verbesserung des Waldzustands im Ziel 1.4 "Waldbewirtschaftung und Holzverwendung durch öffentliche Verwaltungen" auf die Bedeutung des Holzbaus für den Klimaschutz ein. Die im Fachbeitrag formulierten Ziele zu erhöhter Verwendung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft Beispiel gebend durch die öffentliche Hand sollte im Regionalplan als Ziel aufgegriffen werden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8355	
C.2.9.1 Hochwasserschutz (zu Kap. 4.12.3)	Der Anregung wird entsprochen.

<p>Das Ziel F30 wird vollumfänglich unterstützt. Insbesondere die Zielsetzung, dass die Überschwemmungsbereiche Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen (Siedlungsbereiche und BSAB) haben, ist zu begrüßen.</p> <p>Der Regionalplan muss dieses Ziel auch konsequent umsetzen und Siedlungsflächen nur außerhalb von Überschwemmungsbereichen darstellen.</p> <p>MI_Pet_ASB_002 ist für um den Flächenanteil zu reduzierten, der im Überschwemmungsgebiet liegt.</p>	<p>Die Fläche MI_Pet_ASB_002 wird um den Flächenanteil reduziert, der im Überschwemmungsbereich liegt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8367</p>	
<p>C.2.10 Landwirtschaft (zu Kap. 4.13)</p> <p>Im Kapitel 4.13 Landwirtschaft fehlt ein übergeordneter Grundsatz der für die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der Nachhaltigkeit als Leitvorstellung der Raumordnung und unter Berücksichtigung aktueller umweltfachlicher/-politischer Anforderungen (z.B. Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, den Biodiversitätsstrategien von Bund und Land NRW oder dem Insektenschutzprogramm des Bundes) regionalplanerische Anforderungen formuliert.</p> <p>Wichtigste Zielsetzung: Reduzierung der Flächeninanspruchnahmen verankern, z.B. in Anlehnung an die Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes oder der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW ("5 ha- Ziel"). Von daher ist der Grundsatz F 33 "Landwirtschaftliche Kernräume" trefflich.</p> <p>Ergänzend bedarf es aber der Berücksichtigung von Natur- und Umweltschutzbelangen, die allein durch den Grundsatz F 34 zum Ökologischen Landbau nicht ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>Grundsatz F 33 "Landwirtschaftliche Kernräume"</p> <p>Grundsatz F 33 soll wie folgt ergänzt werden:</p> <p>Grundsatz "Landwirtschaftliche Kernräume"</p> <p>1. Die landwirtschaftlichen Kernräume</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL ist methodisch so konzipiert, dass Doppelung mit bestehenden fachgesetzlichen Regelungen oder Festlegungen insbesondere des LEP NRW vermieden werden.</p> <p>Der LEP NRW legt im Grundsatz 7.5-1 "Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft" fest:</p> <p>"Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.</p> <p>Einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft, die auch besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume erfüllt, kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu."</p> <p>Die Bedeutung der Landwirtschaft für den Naturschutz, den Naturhaushalt und die Kulturlandschaft wird hierdurch hinreichend dargestellt.</p> <p>Es ist unstrittig ein gesamtgesellschaftliches Ziel, die Inanspruchnahme von Flächen insbesondere für die Siedlungsentwicklung zu minimieren. Diese Zielsetzung gilt generell und ist nicht primär auf die Landwirtschaft bezogen, wenngleich Flächenverluste vielfach zu Lasten der Landwirtschaft gehen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL entsprechende Festlegungen für eine bedarfsgerechte</p>

<p>2. Insbesondere soll in den landwirtschaftlichen Kernräumen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für agrarstrukturell beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, <u>die nicht dem Natur- und Artenschutz, dem Gewässer- und Grundwasserschutz oder der Gewässerentwicklung dienen</u>, vermieden werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Aus der Erläuterung zum Grundsatz F 33 geht hervor, dass mit der mit dem Grundsatz verfolgten Zielsetzung verbunden wird, dass auch Naturschutzmaßnahmen als beeinträchtigende Maßnahmen in den Kernräumen grundsätzlich als mit der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vereinbar dargestellt werden. Die Ziele des Naturschutzes sind jedoch auf der Gesamtfläche zu verwirklichen (vgl. § 1 Bundesnaturschutzgesetz) und dieses umfasst auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. In der konkreten Umsetzung erfolgt dieses durch ein abgestuftes System der Ausweisung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (NSG, LSG, GLB, ND...) sowie Maßnahmen, die sich sowohl aus rechtlichen Instrumenten des Naturschutzes (Eingriffsregelung, Artenschutz) als auch sonstigen Maßnahmen (z.B. Vertragsnaturschutz) ergeben.</p>	<p>und flächensparende Siedlungsentwicklung.</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Dies schließt eine Inanspruchnahme der Landwirtschaftlichen Kernräume durch konkurrierende Nutzungen nicht generell aus, weist den agrarstrukturellen Belangen in der Abwägung aber ein erhöhtes Gewicht zu.</p> <p>Damit werden durch die Festlegung der landwirtschaftlichen Kernräume Naturschutzmaßnahmen innerhalb dieser Flächen nicht generell ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen, die aufgrund ihrer räumlich-funktionalen Anforderungen innerhalb der Kernräume zu verorten sind.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8369</p>	
<p><u>Streichung landwirtschaftlicher Kernräume in den Bereichen für den Schutz der Natur</u> In der Darstellung dieser landwirtschaftlichen Kernräume fällt im Planentwurf deren überlagernde Darstellung mit den Bereichen für den Schutz der Natur auf. In den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) sind die Darstellung landwirtschaftlicher Kernräume zu streichen, da in den BSN den Belangen des Naturschutzes grundsätzlich ein Vorrang auch gegenüber der Landwirtschaft zukommt. Ein raumordnerische besondere Gewichtung der Landwirtschaft durch die Darstellung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u. a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine</p>

<p>landwirtschaftlicher Kernräume (Vorbehaltsgebiete) außerhalb der BSN als Kernflächen des Naturschutzes wird zugestimmt, wenn damit eine Sicherung der Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung (und damit ein Schutz vor flächenbeanspruchenden Eingriffen) verfolgt wird. Es darf aber damit kein Ausschluss von Naturschutzmaßnahmen auf diesen Flächen verbunden sein. Auch in diesen Bereichen müssen weiterhin Maßnahmen des Naturschutzes - von Kompensationsmaßnahmen über artenschutzrechtliche CEF- oder FCS- Maßnahmen bis hin zur Ausweisung von Schutzgebieten oder Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes - möglich sein.</p>	<p>Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8370</p>	
<p>C.2.11 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (zu Kap. 4.14) – Alleenschutz als Grundsatz</p> <p>Zum Alleenschutz wird die Aufnahme des folgenden neuen Grundsatzes angeregt.</p> <p><u>Neuer Grundsatz: Erhalt und Entwicklung von Alleen</u> <i>Der Bestand an Alleen als prägende Elemente der Kulturlandschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum sollen erhalten werden. Lücken im Bestand der Alleen sind zu schließen. Neue Alleen sollen unter Beachtung der kulturlandschaftlichen Leitbilder gepflanzt werden.</i></p> <p><u>Begründung:</u> Alleen prägen vielerorts in Minden-Lübbecke die Kulturlandschaft. Sie gliedern das Landschaftsbild und können Bestandteile des Biotopverbundes mit besonderen Wirkungen für den Artenschutz von Fledermäusen, Vögeln und Insekten sein. Der Erhalt von Alleen und ihre Entwicklung ist aufgrund der Langlebigkeit von Alleebäumen eine langfristige Daueraufgabe der Kulturlandschaftsentwicklung und des Landschaftschutzes. In den vergangenen Jahrzehnten sind aufgrund unterlassener Pflege und Nachpflanzung bei zahlreichen Alleen Lücken entstanden und viele Alleen ganz verschwunden. Nur durch konsequente Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen können Alleen als prägende Elemente der Kulturlandschaft im Kreis Minden-Lübbecke erhalten bleiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Alleen sind -wie in der Anregung dargestellt- wichtige prägenden Elemente unserer Kulturlandschaft. Entsprechend dieser Bedeutung sind Alleen auch nach dem Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2007 unter gesetzlichen Schutz gestellt (§ 41 LNatSchG).</p> <p>Über den Schutz der Alleen hinaus stellt das Land NRW zudem Fördermittel für die Neuanlage sowie für die Sanierung alter Alleen zur Verfügung.</p> <p>Eine zusätzliche Festlegung ist somit zum einen nicht erforderlich und entspricht zum anderen auch nicht der übergeordneten Steuerungsebene der Regionalplanung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8371</p>	

C.2.12 Klimaschutz/ Klimaanpassung (zu Kap. 4.15)

Dem Aspekt des Klimaschutzes und dem explizit gesetzlich festgelegten Zielen zur Reduzierung der Treibhausgase (bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent, bis 2050 um mindestens 80 %, Klimaschutzgesetz NRW) wird mit dem aktuell vorgelegten Entwurf nicht ausreichend Rechnung getragen.

Die Fachbeiträge des LANUV zu Naturschutz und Landschaftspflege und zum Klima direkt (integrierte Darstellung über das FIS-Klimaanpassung) sowie auch der aktuelle Fachbeitrag Boden/ Schutzwürdige Böden des Geologischen Dienstes arbeiten klimaanpassungsrelevante Funktionen von Natur und Landschaft heraus, geben Planungsempfehlungen für die Region und ermitteln auch konkrete, regional bedeutsame Flächen und Räume dafür.

Insbesondere werden folgende Flächenkategorien als klimarelevant identifiziert:

- klimarelevante Böden (Kohlenstoffspeicher/-senken),
- Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum (Wasserversorgung bei Dürre, Kühlungsfunktion, Retentionsräume und Abfluss-/ Versickerungsflächen für Niederschlagswasser),
- Waldflächen mit Klimaausgleichsfunktionen und Funktionen für den Schutz vor Wassererosion/ Überschwemmung,
- standortgerechte, ökologisch stabile Waldbestände
- Kaltluft-Leitbahnen mit sehr hoher, hoher und mittlerer Priorität mit überörtlicher Bedeutung bzw. deren Kernbereiche,
- Flächen mit ökologischen und lufthygienischen Funktionen der überörtlich bedeutsamen Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen bzw. Einzugsgebiete mit flächenhaftem Kaltluftabfluss,
- Grün- und Freiflächen mit thermischen Ausgleichsfunktionen, insbesondere im Übergangsbereich von Siedlungsraum und Freiraum,
- Biotopverbundflächen mit vielfältigen Funktionen für die Klimaanpassung und Vorsorge, inklusive des Artenschutzes für klimasensible Arten und als grundsätzliche, unabdingbare Vorsorge zur Erhaltung der Biodiversität auf Grundlage der Fachbeiträge,
- Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete (durch eigenständigen Schutzstatus geschützt),

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Das LANUV hat als Grundlage für die Erarbeitung des Regionalplans einen Fachbeitrag Klima erstellt. Neben Prognosen über Art und Umfang des Klimawandels in der Region beinhaltet der Fachbeitrag konkrete und umfassende Planungsempfehlungen für die Regionalplanung. So werden Kaltluft-Leitbahnen sowie deren Einzugsgebiete abgestuft nach deren Wertigkeit abgegrenzt. Zusätzlich werden bioklimatische Gunsträume, thermische Belastungsräume und Ortslagen mit überörtlich bedeutender Überhitzung identifiziert.

Diese verschiedenen Kategorien sind in der Erläuterungskarte 5 "Klimaanalyse" dargestellt. Eine zusätzliche Aufnahme dieser Daten in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL würde aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die graphische Darstellung und damit die Lesbarkeit des Regionalplans deutlich überfrachten. Der Fachbeitrag Klima ist digital für jedermann zugänglich. Differenzierte Informationen bietet zudem die digitale Plattform "Klimaatlas NRW".

<ul style="list-style-type: none"> weitere regional/ kommunal bedeutsame Flächen zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen. <p>Die Flächenkategorien finden sich im Regionalplanentwurf derzeit in unterschiedlichen Zielen/ Grundsätzen/ Planzeichen integriert wieder.</p> <p>Diese "zerstreute" Listung an verschiedensten Stellen im Regionalplan bedeutet, dass die Steuerungswirkung des Planentwurfs zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung nicht bzw. nur ineffektiv umgesetzt wird.</p> <p>Zum Teil erfolgt eine unspezifische Integration in verschiedene Planzeichen, ohne dass die Klimafunktionen explizit benannt werden und z.B. in Beikarten räumlich identifiziert werden. Auch direkt angesprochene Funktionen werden fast ausschließlich nur über sehr allgemein gehaltene Grundsätze geregelt, die ohne eine räumliche Zuordnung kaum Wirkung entfalten können. Gefordert ist stattdessen ein Gesamtkonzept, das</p> <ul style="list-style-type: none"> relevante Flächen direkt als Vorranggebiete schützt (BSN, RGZ) und die Funktionen der Flächen textlich konkret darstellt funktionspezifische Ziele festlegt, die dann mit einer Darstellung der relevanten Räume/ Flächen in Beikarten verknüpft werden, so z.B. für die Kernräume der Kaltluftleitbahnen oder Waldbereiche. 	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8375</p>	
<p>C.4.1 Rohstoffsicherung (zu Kap. 8)</p> <p>Das für den Regionalplan OWL vorgestellte Konzept für die Rohstoffsicherung führt nicht zu einer wirksamen, nachhaltigen Steuerung des Abgrabungsgeschehens. Die im Entwurf aufgestellten Ziele und Grundätze reichen dafür nicht aus. Der Bedarf für eine Neuausweisung für BSAB wird nicht belastbar begründet. Der Regionalplan erfüllt nicht die grundlegende Aufgabe, die Raumnutzungskonflikte, hier für den Bereich Rohstoffsicherung und das Abgrabungsgeschehen, auf regionaler Ebene mit Hilfe eines</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche</p>

planerischen Gesamtkonzeptes durch klare und verbindliche Vorgaben zugunsten einer nachhaltigen Raumentwicklung miteinander in Einklang zu bringen.

Die Fraktion [anonymisiert] fordert eine gezielte BSAB- Ausweisung, konzeptionell gesteuert und an nachvollziehbaren Kriterien (Tabu-/ Ausschluss- Kriterien, ggf. Eignungskriterien, s. u.) ausgerichtet, so dass insbesondere die Umweltbelange angemessen berücksichtigt werden.

Als Vorranggebiete müssen die Flächen festgelegt werden, die die Raumnutzungskonflikte am besten miteinander in Einklang bringen und die bei der Umweltprüfung als verträglichste Standorte identifiziert sind. Darüber hinaus muss die Inanspruchnahme weiterer Flächen außerhalb der BSAB an gleichartige Vorgaben zur Vermeidung und Verminderung von Umweltkonflikten gekoppelt werden. Besonders wertvolle Gebiete wie das Vogelschutzgebiet Weseraue im Regionalplan über geeignete Ziele vom Rohstoffabbau ausgenommen werden.

Die Darstellung von BSAB muss grundsätzlich als Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen, da es sich bei den Vorhaben zur Rohstoffgewinnung im Regelfall um hoch konflikträchtige Vorhaben handelt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen (Arten-, Biotopschutz, Böden, Grundwasser, Fließgewässer/ Auen, Landschaftsbild) und auch des Schutzgutes Mensch führen.

Der Bedarf für eine Ausweisung neuer BSAB Kiese/ Kiessande/ Sande ist nach dem Abgrabungsmonitoring 2020 nicht gegeben. Für die Rohstoffgruppe Kiese/ Kiessande ist eine Versorgungsreichweite von 24 Jahren festgestellt worden, für Sande von 44 Jahren. Nach LEP ist eine Versorgungssicherheit von 25 Jahren für Lockergesteine (Kiese und Sande) zu gewährleisten. Mit einer Planung muss so rechtzeitig begonnen werden, dass ein Versorgungszeitraum von 15 Jahren nicht unterschritten wird. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum schon jetzt neu Ansätze BSAB in den Entwurf zum regionalplan aufgenommen sind.

Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB.

Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Das OVG Münster hat in einem Urteil vom 03.05.2022 die Regelungen zur Verlängerung der Versorgungsreichweite von 20 auf 25 Jahren bei Lockergesteinen im Rahmen der 1. Änderung des LEP NRW für unwirksam erklärt.

Insofern ist für Lockergesteine eine Versorgungsreichweite von mindestens 20 Jahren zu gewährleisten. Eine Obergrenze wird durch das Ziel des LEP NRW nicht festgelegt.

In den Erläuterungen wird allerdings aufgeführt:

"20 Jahre für Lockergestein und 35 Jahre für Festgestein sind der Regelfall. Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen."

Nach dem aktuellen Monitoringbericht (Stand 2022) beträgt die Versorgungsreichweite für Kies / Kiessand 27,5 Jahre und für Sand 69 Jahre. Diese Werte bzw. die damit verbundenen Restvolumina sind Maßstab für die Ausweisung zusätzlicher BSAB. Dies bedeutet, dass für die Neuausweisung von BSAB im Gegenzug bestehende BSAB zurückgenommen worden sind.

Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Kapitel 8 durch Ziele und Grundsätze differenzierte Festlegungen zur Steuerung der Rohstoffgewinnung, zur Sicherung der Reservergebiete und zur Festlegung der Folgennutzung nach Abschluss der Rohstoffgewinnung.

	<p>Ein zentrales Ziel bei der regionalplanerischen Steuerung der Rohstoffgewinnung besteht im flächensparenden Abbau und der Vermeidung und Minimierung von Konflikten mit entgegenstehenden Raumnutzungen und –funktionen.</p> <p>Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung sind nach der Rechtsprechung hinsichtlich der Planungsmethode die gleichen Kriterien und Anforderungen zugrunde zu legen, wie dies bei einer Planung von Windkraftflächen der Fall ist. Aufgrund der aktuellen rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an eine möglichst rechtssichere Flächenausweisung, wäre im Falle einer Umsetzung der geforderten Flächenausweisungen mit Ausschlusswirkung im Regionalplan OWL mit einer mehrjährigen Verzögerung in der Planaufstellung zu rechnen.</p> <p>Die differenzierten textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL ermöglichen die Steuerung des Rohstoffabbaus auf Standorte mit vergleichsweise geringen Umweltauswirkungen. Ergänzend zu den Festlegungen des Regionalplans OWL kann auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen eine Feinsteuerung der Rohstoffgewinnung erfolgen.</p> <p>Nach den Leitgedanken des Regionalplanentwurfs OWL soll ein kontinuierliches Monitoring für die Rohstoffgewinnung im Planungsraum eingerichtet werden. Durch dieses sollen kontinuierlich und frühzeitig Konfliktslagen erkannt werden. Hierdurch kann die Regionalplanung frühzeitig auf neue Anforderungen reagieren.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8376	
<p>C.4.1 Rekultivierung und Nachfolgenutzung Ziel R 7 Die Zielvorgabe zur Rekultivierung und Nachfolgenutzung ist unzureichend. Die Ausrichtung auf den Natur- und Artenschutz für in der freien Landschaft gelegene Abgrabungen sollte analog der bisher geltenden Formulierungen in den Teilplänen hier eindeutig festgelegt werden. Ortsnahe Abgrabungen können auch für die Freizeit- und Erholungsnutzung vorgesehen werden. Angelsport ist dabei grundsätzlich nicht als natur- und artenschutzkonforme Nutzung anzusehen.</p> <p>Ergänzung Ziel R7:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Art der Folgenutzung wird im Regionalplanentwurf OWL festgelegt. Im Regelfall erfolgt diese als Oberflächengewässer, Waldbereich oder als AFAB mit überlagernden Funktionen.</p> <p>Diese sind beispielsweise BSN (Arten- und Biotopschutz), BSLE (landschaftsorientierte Erholung) oder die Zweckbindung "Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen". Nach Möglichkeit ist zumindest bei Abgrabungen, die im Trockenabbau durchgeführt werden, eine landschaftsgerechte Wiederverfüllung anzustreben.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung im Regionalplanentwurf OWL bestimmt damit die primäre Folgenutzung. Grundsätzlich ist allerdings zu konstatieren, dass aufgrund der</p>

<p><u>In der freien Landschaft gelegene Abgrabungen sind dem Natur- und Artenschutz vorbehalten. In ortsnahen Lagen können auch natur- und artenschutzverträgliche Freizeit- und Erholungsnutzungen vorgesehen werden.</u></p>	<p>Flächengröße Abgrabungsflächen verschiedene Folgefunktionen bzw. Nutzungen einnehmen können.</p> <p>Die dargestellte textliche Festlegung ist in ihrer Intention nachvollziehbar, entspricht aber nicht den rechtlichen Anforderungen an ein regionalplanerisches Ziel. Insbesondere müsste hier eindeutig zu definieren sein, was eine "ortsnah" Abgrabung ist. Unbeschadet der rechtliche Bedenken bestehen auch fachliche Bedenken. So kann die Art der Folgenutzung nicht nur pauschal von der Entfernung zu einer Ortslage festgelegt werden, sondern z.B. von der Art der betroffenen Funktionen oder der Rekultivierungsziele für angrenzenden Abbauflächen.</p> <p>Sofern z.B. innerhalb eines bestehenden BSN eine Abgrabung zugelassen würde, wäre als Folgenutzung (unabhängig von der Lage zu einer Ortschaft) primär BSN anzusetzen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8381</p>	
<p>C.5.1 Energiestruktur (zu Kap. 9.1.)</p> <p>Es wird angeregt, folgenden Grundsatz in den Regionalplan aufzunehmen:</p> <p>Grundsatz neu</p> <p><i>Grundsätze des Klimaschutzes und der Energieversorgung</i></p> <p>(1) Klimagefährdende Gase aus der Energienutzung sollen durch Verursacher und Kommunen durch Maßnahmen zur Energieeinsparung und Effizienzsteigerung sowie durch einen naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien so weit wie möglich reduziert werden. Vorrangig ist auf eine Verringerung des Energieverbrauchs und eine effiziente Energienutzung zu achten, die Nutzung regional erneuerbarer Energien hat Vorrang vor fossilen Energieträgern.</p> <p>(2) Die Kommunen sollen im Rahmen ihrer städtebaulichen Planung für eine flächen- und energiesparende Siedlungs- und Verkehrsstruktur sorgen und die Voraussetzungen für eine klimaverträgliche Energieversorgung schaffen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die genannten Regelungsinhalte entsprechen zu großen Teilen nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung, so z.B. die Anregungen zum Energiesparen oder dem Vorrang regional erneuerbarer Energien vor fossilen Energieträgern.</p> <p>Im Grundsatz E 2 "Solarenergienutzung im besiedelten Bereich" des Regionalplanentwurfs OWL ist bereits festgelegt: "Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden."</p> <p>Der LEP NRW legt im Ziel 10.2-1 (Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien) fest, dass Halden und Deponien als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern sind, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen dem nicht entgegenstehen. Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits bauleitplanerisch für Kultur und Tourismus gesichert sind.</p> <p>Nach Ziel 10.2-5 LEP NRW (Solarenergienutzung) ist die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich, wenn der Standort</p>

<p>Bei der Planung von Wohn- und Gewerbegebieten sind die Potenziale der Kraft-Wärme- Kopplung und der industriellen Abwärme zu nutzen.</p> <p><i>In der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen zur Solarenergienutzung (geeignete Exposition der Hausdächer, Vermeidung von Beschattung) geschaffen und soweit möglich die Umsetzung vorgegeben werden. Auf geeigneten Freiflächen, wie beispielsweise Deponien oder baulichen Brachflächen, soll die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen planerisch ermöglicht werden.</i></p> <p>(3) In öffentlichen Bauten sollen Maßnahmen zur Wärme- und Stromeinsparung erfolgen, bei Neubauten muss auf eine möglichst rationelle Energieverwendung geachtet werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Zur Erreichung des zentralen Klimaziels, der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 Grad, bedarf in den nächsten Jahren höchster Priorität und Anstrengungen. Die Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 erfordert nach Auffassung von Experten bis 2030 eine Reduzierung des Treibhausgasausstoßes von mindestens 65% im Vergleich zu 1990. Den Energiebedarf ist dann bis zum Jahr 2050 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Dieses erfordert eine massive Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs, erhebliche Effizienzsteigerungen und einen konsequenten naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die nötigen Maßnahmen des Klimaschutzes sollten deshalb im Kapitel Energieversorgung als übergeordneter Grundsatz vorangestellt werden, um die raumordnerisch relevanten Handlungsfelder zum Klimaschutz/-anpassung in allen Bereichen aufzuzeigen.</p>	<p>mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.</p> <p>Es muss sich zudem um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handeln.</p> <p>Die Regelungen zum Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen sind zudem aktuell per Erlass konkretisiert worden (Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solar-energie) vom 28. Dezember 2022).</p> <p>Ferner sind nach Ziel 10.1-4 LEP NRW (Kraft-Wärme-Kopplung) die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8391</p>	
<p>C.5.3 Solarenergie Es sollte folgende Ziel neu aufgenommen werden:</p> <p><u>Ziel:</u> Solarenergienutzung auf Freiflächen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die LEP NRW trifft in Ziel 10.2-5 abschließenden Regelungen für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Die ergänzende Festlegung von Eignungsgebieten mit Ausschlusswirkungen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich. Durch diese Festlegung würde zudem unnötig in die Planungshoheit der Kommunen eingegriffen.</p>

<p>Die regionalplanerischen Darstellungen von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zur Freiflächenphotovoltaik dürfen das Orts- und Landschaftsbild, insbesondere schutzwürdige Kulturlandschaftsbereiche, geschützte Teile von Natur und Landschaft, besonders geschützte Arten sowie den Biotopeverbund nicht beeinträchtigen und müssen mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Bei der Errichtung der Anlagen ist darauf zu achten, dass durch die Einzäunung keine Barrierewirkung für Tiere entsteht. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist nur zulässig, soweit eine landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt.</p> <p>Ausnahmen von den regionalplanerischen Darstellungen zur Freiflächenphotovoltaik sind für Flächen kleiner 10 ha möglich, sofern folgende Standortvoraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder bauliche Bereiche militärischer Konversionsflächen, • Aufschüttungen, • Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen einschließlich Lärmschutzwällen oder • technische Anlagen im Außenbereich. <p><u>Begründung:</u> Die oben beschriebenen klimapolitischen Zielsetzungen erfordern sowohl massive Maßnahmen zur Energieeinsparung als auch eine effektive raumordnerische Steuerung insbesondere von Windkraft- und Solarnutzung. Es sollen deshalb in den Regionalplänen nicht nur für die Windenergienutzung, sondern auch für die Nutzung der Freiflächenphotovoltaik Vorranggebiete mit Eignungswirkung ausgewiesen werden, um eine effektive regionalplanerische Steuerung zu ermöglichen. Die [anonymisiert] regt an, den Regionalplan OWL um das o.g. Ziel zu ergänzen und im weiteren Erarbeitungsverfahren geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen darzustellen. Das vorrangig zu nutzende Potential für Solarenergienutzung in/an Gebäuden soll durch eine regionalplanerisch gesteuerte Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen ergänzt werden</p>	<p>Grundsätzlich geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Freiflächen-Solaranlagen umfänglich verändert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 8392	
<p>Zum Grundsatz E 2 wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:</p> <p>Grundsatz E 2 Solarenergienutzung im besiedelten Bereich</p> <p>Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden. <u>Besonders für die Solarenergienutzung geeignete Siedlungsbereiche werden im Regionalplan als Vorbehaltsbereiche für Solarnutzung dargestellt, soweit Gründe des Denkmalschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes nicht entgegenstehen.</u></p> <p>Die [anonymisiert] spricht sich bei der Solarenergienutzung für eine Priorität der gebäudeintegrierten Anwendung der Photovoltaik aus. Die großen Potenziale ohne Beeinträchtigung von Natur und Landschaft werden auch in der Begründung zum Regionalplan herausgestellt. Die Dächer in NRW bieten ein Potenzial von 68 Terawattstunden Sonnenstrom, das ist die Hälfte des heutigen Stromverbrauchs von ganz NRW beziehungsweise dem doppelten dessen, was die privaten Haushalte in NRW an Strom benötigen. Umgesetzt wurden bisher aber nur rund 4 Terawattstunden.² Es gilt also, die großen Sonnenstrom-Potentiale, insbesondere in den dichter besiedelten Regionen auch von OWL, zu nutzen. Insofern wird der Grundsatz E 2 begrüßt und es wird angeregt, ergänzend im Grundsatz aufzunehmen, dass im Regionalplan besonders geeignete Siedlungsflächenbereiche als Vorbehaltsbereiche für Solarenergienutzung dargestellt werden. Dadurch soll erreicht werden, dass sich Gemeinden und Städten im Rahmen bauleitplanerischer Entscheidungen immer auch mit der Festsetzung von Solarnutzung in Siedlungsbereiche auseinandersetzen müssen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde vertritt ebenfalls die Auffassung, dass die großen Potentiale der gebäudebezogenen Solarnutzung vorrangig ausgeschöpft werden sollen, um so die Inanspruchnahme des Freiraums durch Solaranlagen zu minimieren. Hierzu ist der Grundsatz E 2 formuliert worden, der entsprechend in der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen ist. Die zusätzliche Festlegung bestimmter Siedlungsbereiche als ein Vorbehaltsgebiet ist nicht erforderlich.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in allen Teilregionen des Planungsraumes die Siedlungsbereiche für die Nutzung von PV-Anlagen geeignet sind.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8393	
<p>C.5.4 Fracking (zu Kap. 9.5)</p> <p>Die [anonymisiert] begrüßt den Ausschluss der Gewinnung von Erdgas in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten durch Fracking.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8394	
<p>C.5.5 Weitere erneuerbare Energien (zu Kap. 9.5)</p> <p>Bei einer Überarbeitung des Kapitels 9 "Energieversorgung" sind regionalplanerische Festlegungen zu folgenden Energieträgern zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biomasse • Geothermie • Wasserkraft 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Ziel E 3 "Speicherseen für Wasserspeicherkraft" Festlegungen zu Wasserspeicherkraftwerken und sichert planerisch den geeigneten Standort für ein Wasserspeicherkraftwerk.</p> <p>Die Frage der Zulässigkeit von Biomasseanlagen richtet sich primär nach den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Sofern die Vorhaben neu geplant oder erweitert werden sollen, ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu bewerten, ob eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung gegeben ist. Die Zulässigkeitsanforderungen für Anlagen, die nicht der bauplanungsrechtlichen Privilegierung unterliegen, richten sich nach den abschließenden Regelungen des Ziels 2.3 des LEP NRW.</p> <p>Anlagen der Geothermie werden in der Regel nicht als raumbedeutsam eingestuft, sodass aus Sicht der Regionalplanungsbehörde keine Regelungserfordernis besteht. Bei raumbedeutsamen Anlagen ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu beurteilen, ob eine Vereinbarkeit gegeben ist.</p> <p>In Bezug auf einen weiteren Ausbau der Wasserkraft wird keine konkrete Steuerungsnotwendigkeit gesehen. Die Ausbaupotentiale im Regierungsbezirk sind als gering einzustufen. Bei einer Neuplanung sind insbesondere die wasserwirtschaftlichen Aspekte maßgebend, die von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen sind.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8395	
<p>D Bedenken und Anregungen zum Umweltbericht und zur Abwägung von Umweltbelangen</p> <p>Zunächst zur Abwägung: Fraktion [anonymisiert] fordern eine Textergänzung bei Randnr. 165, S. 26 RP.</p> <p>Der Satz "Eine Zurückstellung der Umweltbelange ist dagegen nicht möglich, wenn das objektive Gewicht aus einer strikt zu beachtenden Gesetzesnorm resultiert" wird</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Es ist ein erheblicher rechtlicher Unterschied, ob einer Planung eine strikt zu beachtende gesetzliche Regelung entgegensteht oder ob die Planung mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein kann.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde entspricht der Umweltbericht sowohl nach</p>

<p>ergänzt durch "oder wenn die zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen lt. Anlage E des Umweltberichtes "rot" lautet."</p> <p>Der vorliegende Umweltbericht bleibt In vielen Bereichen hinter den Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes zurück.</p> <p>Der vorliegenden Umweltbericht in seiner Funktion als Entscheidungsgrundlage für die regionalplanerische Abwägung ist unzureichend.</p> <p>Wesentlicher Kritikpunkt ist, dass bei der Aufstellung der der Prüfkriterien methodische Schwächen unterlaufen sind, so dass Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung nicht in der erforderlichen Art und Weise aufgezeigt werden. Und so auch keinen Eingang in die Entscheidung finden können.</p> <p>Insbesondere fehlt eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut "Fläche". So wird der Umweltprüfung ein Flächensparziel (Reduzierung des Flächenverbrauchs NRW auf 5 ha/ Tag) weder zugrunde gelegt noch auf nachvollziehbare Weise operationalisiert, um die Diskussion und Berücksichtigung dieses wichtigen Umweltzieles zu befördern oder auch nur anzustoßen.</p>	<p>den Methodik, als auch Auswahl und Bewertung der Kriterien den gesetzlichen Anforderungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8397</p>	
<p>D.1 Mängel in der Methodik der Strategischen Umweltprüfung SUP</p> <p>D.1.1 Nicht ausreichende Berücksichtigung relevanter Umweltziele</p> <p>Die Abarbeitung der Umweltprüfung kann im Hinblick auf bewertungsbedeutsame Sachverhalte auf solche Aspekte beschränkt werden, die eine Erheblichkeit der Auswirkungen anzeigen können. Dreh- und Angelpunkt ist dabei die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind und in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegt sind (Anlage 1 Nr. 1b) zu § 8 Abs. 1 ROG). Dabei weist § 40 Abs. 2 S.</p> <p>1. UVPG bereits darauf hin, dass neben den geltenden Zielen auch sonstige Umwelterwägungen berücksichtigt werden können. Von diesen Zielen werden dann die in der SUP anzuwendenden Bewertungskriterien für die Umweltauswirkungen abgeleitet. So wird der grundsätzliche Rahmen für die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen festgelegt. Dies gilt auch für die dafür erforderliche Bestandsaufnahme</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG die festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für den Regionalplan von Bedeutung sind. Wie im Umweltbericht in Kapitel 2.2 ausgeführt, sind unter den Zielen des Umweltschutzes sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind (UBA, 2002, S. 53) und → die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder → durch andere Arten von Entscheidungen (z. B. politische Beschlüsse) festgelegt werden oder → in anderen Plänen und Programmen enthalten sind (insbesondere in gestuften Planungs- und Zulassungsprozessen relevant) (UBA, 2009, S. 20).</p> <p>Die für den Regionalplan relevanten Ziele des Umweltschutzes sind in Kapitel 3 des Umweltberichts dargelegt.</p>

der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands nach Anlage 1 Nr. 2a) zu § 8 Abs. 1 ROG.

Die im Einzelfall ausgewählten Ziele bilden damit das inhaltliche Rückgrat der SUP. Der Zielbegriff beinhaltet nach dem Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung des UBA/ BMU (2010) sämtliche Zielvorgaben, die auf die Sicherung oder Verbesserung des Umweltzustandes gerichtet sind, und beinhaltet auch die Ausrichtung am Vorsorgeprinzip. Darunter sind sowohl Rechtsnormen (Gesetze, aber auch z.B. Schutzgebietsverordnungen und Erlasse), als auch andere Pläne (z.B. Klimaschutzplan, Landschaftspläne, Luftreinhaltepläne) und Programme sowie politische Beschlüsse (z.B. Nachhaltigkeitsstrategie, Flächensparziel) zu fassen. Die rechtlichen Normen beinhalten ggf. Ziel- und Grundsatznormen, Ge- und Verbote, Planungsleitsätze und Optimierungs- und Berücksichtigungsgebote. Für die Konkretisierung können und müssen neben geeigneten Kriterien aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch nicht-hoheitliche Umweltziele z.B. aus Fachplanungen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen herangezogen werden.

Die in der vorliegenden SUP vorgenommene Auswahl an Umweltschutzziele und Kriterien ist nicht ausreichend. Die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes beschränkt sich ausschließlich auf hoheitlich fixierte Zielsetzungen; sich daraus ergebende, zielkonkretisierende Maßnahmen- und Umsetzungsplanungen wie z.B. die **Maßnahmenkonzepte zur Umsetzung des FFH-Schutzes, die Maßnahmenprogramme/ Umsetzungsfahrpläne nach WRRL-Richtlinie, ggf. regionale/ örtliche Klimaschutzkonzepte und insbesondere die in den Landschaftsplanungen formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (in NRW rechtlich bindend) werden nicht berücksichtigt. Unverständlicherweise werden auch die Inhalte des geltenden Regionalplanes selbst nicht herangezogen, in der Zielaufstellung finden sich die Ziele und Grundsätze z.B. zum Thema Freiraumschutz oder Klimaanpassung nicht wieder.**

Es sind nachvollziehbare Bewertungskriterien/ Indikatoren zu entwickeln, anhand derer die Auswirkungen der Regionalplanung in ihrer Erheblichkeit beurteilt werden können. Unter Berücksichtigung dieser planungsrelevanten Ziel- und Umsetzungssysteme sind die ausgewählten Kriterien zur Einstufung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen in Teilen deutlich zu ergänzen (s.u.).

Aus der Vielzahl der gemäß der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit dem Regionalplan von sachlicher Relevanz sind. Darunter fallen diejenigen Ziele des Umweltschutzes, die sich auf die Schutzgüter der Umweltprüfung und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen eines Regionalplans beziehen; gleichzeitig müssen sie einen dem Regionalplan entsprechenden räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad besitzen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die beschriebene Vorgehensweise transparent und sachgerecht. Die Notwendigkeit, ergänzende Ziele in die Bewertung aufzunehmen, wird nicht gesehen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 8398

D.2 Alternativenprüfung

Im Rahmen der Alternativenprüfung wird nur die Flächenauswahl bzw. der Flächenzuschnitt der einzelnen Flächen betrachtet. Dabei wird auf die Flächenauswahl in den Kommunalgesprächen verwiesen, bei denen bereits dem Planungsgrundsatz der Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen in hohem Maße Rechnung getragen worden sei. Dies erscheint unplausibel mit Blick auf 7173 ha Plandarstellung mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.

Außerdem fehlt grundsätzlich eine übergeordnete Alternativenprüfung, die es der politischen Entscheidungsebene ermöglicht, sich zwischen mehreren möglichen Entwicklungsperspektiven zu entscheiden. Hier muss dargestellt werden, inwiefern die Planziele auch mit anderen Maßnahmen erreicht werden können.

Dabei geht es auch um Konzeptalternativen. Das bedeutet für die Flächeninanspruchnahme bspw., dass verschiedene Modelle zur Deckung des Bedarfs erarbeitet werden, bei denen unterschiedliche Dichtevorgaben (Wohneinheiten/ ha) und Kombinationen entwickelt werden, die in der Gesamtbetrachtung ein Flächenersparnis erzeugen können. Solange sich die Alternativenprüfung immer nur auf die Auswahl einzelner Flächen bezieht, die von den Kommunen ohne Einflussmöglichkeit der Regionalplanung gemeldet wurden, und keine Gesamtschau für den jeweiligen Teilbereich/ Kreis und die gesamte Planungsregion ermöglicht, werden die Möglichkeiten für die Entwicklung ökologisch optimierter Planalternativen nicht genutzt. **Die SUP bleibt damit defizitär und erfüllt ihre Aufgabe als Entscheidungsgrundlage nicht! Vor diesem Hintergrund ist eine transparente und nachvollziehbare, an den Kriterien einer aktualisierten SUP ausgerichtete Alternativenprüfung im Rahmen des Gesamtplankonzeptes nachzureichen.**

Dem Bedenken wird nicht entsprochen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde bietet die Umweltprüfung nach der Kriterienauswahl und der gewählten Methodik eine transparente und nachvollziehbare Bewertungsgrundlage entsprechend der Planungsebene der Regionalplanung.

Insbesondere im Bereich der Siedlungsentwicklung bietet der neue Planungsansatz, die Entkoppelung der Bedarfssteuerung von der zeichnerischen Festlegung, den Kommunen die Möglichkeit flexibel bei der Festlegung und Ausgestaltung der zukünftigen Siedlungsflächen Umweltbelange zu berücksichtigen.

Hierbei können im Rahmen der Auswahl der städtebaulichen Entwicklung, auf der Grundlage der Umweltprüfung bzw. der Projektsteckbriefe Umweltbelange entsprechend berücksichtigt werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG enthält der Umweltbericht die Angaben nach der Anlage 1 zum ROG. Nach Ziffer 2b) dieser Anlage gehören zu diesen Angaben auch die "in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind".

Ziel des Regionalplans OWL in seiner Eigenschaft als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Ordnungs- und Entwicklungsplan ist es u.a., den aus der regionalen Sicht begründbaren und erforderlichen Rahmen für die Siedlungsentwicklung der Kommunen für einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren zu setzen und den planenden Kommunen dabei ausreichende Spielräume für die Ausübung ihrer städtebaulichen Planungshoheit einzuräumen. Um diese Flexibilität zu gewährleisten, enthält der Entwurf des Regionalplans ein auswahlfähiges Angebot an Vorrangflächen für siedlungsräumliche Nutzungen, das in der Größe in aller Regel über den rechnerisch ermittelten Bedarf für Wohnbau- und Wirtschaftsnutzungen und weiterer, rechnerisch auf der Ebene der Regionalplanung nicht ermittelbarer Bedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Ent- und Versorgungseinrichtungen, Gemeinbedarf sowie siedlungsintegrierte Erholungs- und Grünflächen für Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen ("grüne und blaue Infrastruktur") hinausgeht. Die notwendige Mengensteuerung zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung erfolgt über textlich festzulegende Flächenkontingente für bestimmte Siedlungsnutzungen sowie über ergänzende textliche Festlegungen.

Ein weiteres Ziel des Regionalplans im Sinne der Anlage 1 zum ROG ist es, den Freiraum aufgrund seiner vielfältigen Funktionen für den Erhalt der Biodiversität, für die Erholung für die Bevölkerung, für die Nutzung der Grundwasservorkommen oder als Produktionsstandort für die Land- und Forstwirtschaft zu sichern und zu entwickeln.

	<p>Unter Berücksichtigung dieser Ziele, der Grundsätze der Raumordnung im ROG, im Bundesraumordnungsplan Hochwasser und im LEP NRW, der vorliegenden Fachbeiträge, der bestehenden kommunalen Bauleitplanungen, der zu erwartenden Siedlungsflächenbedarfe und planerischer Kriterien (wie z.B. Topografie, naturräumliche Restriktionen, Erschließungs- und Anbindungsmöglichkeiten, Immissionssituationen) sowie unter Beachtung bindender Vorschriften in Gesetzen (z.B. Fernstraßenbedarfsplan) und im LEP NRW hat die Regionalplanungsbehörde ausgehend von der bestehenden Siedlungsstruktur eine Siedlungsflächenkulisse für die Planungsregion OWL entwickelt.</p> <p>Für diese Siedlungsflächenkulisse und ihren jeweiligen Einzelflächen wurde im Umweltbericht nach den dort entwickelten Kriterien die Umweltprüfung durchgeführt und hierzu für die zu prüfenden Einzelflächen Steckbriefe erstellt, deren Aussagen ebenfalls bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs berücksichtigt wurden.</p> <p>Über diese Siedlungsflächenkulisse und deren Einzelflächen sowie die im Rahmen der Erstellung der Ausgleichsvorschläge vorgenommenen Arrondierungen, Ergänzungen und Rücknahmen hinausgehend konnten keine weiteren in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten im Sinne der Anlage 1 zum ROG identifiziert werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8496	
<p>C.2.9 Wasser (zu Kap. 4.12) Die Festlegungen zum Themengebiet Wasser zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass der Regelungsgehalt gegenüber dem geltenden Gebietsentwicklungsplan massiv zurückgenommen wird. Die bislang als Ziele formulierten Vorgaben dienen nunmehr lediglich als Erläuterungen zu wenigen, zumeist auch noch wenig konkreten Zielen oder Grundsätzen. Derartige Deregulierungen in Bezug auf den Schutz von Gewässern und Grundwasser werden von der [anonymisiert] strikt abgelehnt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben.</p> <p>Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 -sofern erforderlich- angepasst.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8499	

<p>a) Der Regionalplan muss sicherstellen und daher als Ziel vorgeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Darstellung neuer GIB in Wasserschutzgebieten in Wasserschutzzone III Entfall der GIB-Darstellung entsprechender Flächenanteile der folgenden GIB- Einzeichnungen (Nummerierung in Anlehnung an den Umweltbericht Anhang C5): MI_BOe_GIB_23; MI_BOe_GIB_24; MI_Hi_GIB_001; MI_Hi_GIB_009; MI_Lüb_GIB_07; MI_Min_GIB_001; 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich. Eine pauschale Herausnahme aller GIB-Festlegungen aus Wasserschutzgebieten wäre somit nicht sachgerecht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8500</p>	
<p>die Darstellung neuer ASB in Schutzzone III ist zu vermeiden. Für solche ASB-Flächen muss der Umweltbericht deutlich detaillierter zur Relevanz der Flächenversiegelungen Auskunft geben und die vorgesehenen großflächigen Versiegelungen nicht nur abschätzen, sondern auch die Auswirkungen zu ermitteln, indem die Flächenanteile der Versiegelungen ins Verhältnis zum Grundwasserkörper gesetzt werden. Diese Informationen sind im Umweltbericht zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des</p>

	<p>Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich. Eine pauschale Herausnahme aller ASB-Festlegungen aus Wasserschutzgebieten wäre somit ebenfalls nicht sachgerecht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8501	
<p>b) Nach §35 Abs. 2 LWG sind Abgrabungen in Wasserschutzgebieten derzeit verboten. Der Regionalplanentwurf weist dennoch zahlreiche Gebiete BSAB in Wasserschutzgebieten aus. Dies geschieht im Vorgriff auf eine umstrittene, geplante Gesetzesänderung. Es ist daher ein entsprechender Vorbehalt in die Textfassung aufzunehmen. Die [anonymisiert] lehnt Abgrabungen in Wasserschutzgebieten grundsätzlich ab. Daher wird gefordert: Entfall der folgenden BSAB-Gebiete und Streichung aus der Karte (Nummerierung in Anlehnung an den Umweltbericht Anhang C5): MI_Pet_BSAB030 (anteilig); MI_Pet_BSAB51 (20%); MI_Por_BSAB37 (37%); MI_Por_BSAB38; MI_Por_BSAB39.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung der Rücknahme der Darstellung der BSAB entsprechend der Nummerierung in Anlehnung es Umweltberichtes Anhang C5 entsprochen: MI_Pet_BSAB030; MI_Pet_BSAB51, MI_Por_BSAB37 und MI_Por_BSAB39</p>

	Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden. Für den Bereich MI_Por_BSAB38 liegt eine Abtragungsgenehmigung vor.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8507	
C.3.2 Radverkehr (zu Kap. 5.2) Die [anonymisiert] begrüßt, dass der Radverkehr im Regionalplan eine merkliche Berücksichtigung gefunden hat. Der Ausbau des Radwegenetz ist ein wichtiger Teil der auch aus Klimaschutzgründen unabdingbaren "Verkehrswende".	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8508	
Es gibt ergänzend die folgenden Anregungen: 1. Der Verlauf des Radschnellweges RS3 von Minden nach Herford sollte nicht nur im Kartenblatt 11, sondern auch im Regionalplan selbst aufgenommen werden. Das unterstreicht die Bedeutung des Schnellwegs als "Radverkehrsachse" und zukünftig zentrale Verkehrsstrasse.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass Radwege aufgrund der Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die Zeichnerische Festlegung des RPlan OWL finden. Die Aufnahme des Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 11 erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmals im Radverkehrsnetz der Region und seines konkreten Umsetzungsstandes als Ausnahme.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8514	
Bedenken und Anregungen gibt es wie folgt: Wir begrüßen es, dass der Regionalplan neue und zu reaktivierende Haltestellen anzeigt, u.a. Espelkamp-Gestringen und an der Wohnsiedlung Eichtelgen in Lübbecke. Wir regen an, einen möglichen Haltepunkt im Industriegebiet Lübbecke zu ergänzen. Welche Haltestelle oder ob beide umgesetzt werden, muss zukünftig geprüft werden und lässt sich in der Kürze der Zeit derzeit nicht klären.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass auf Anregung des Kreises MI-LK der bisher als "zu reaktivierend/neu" dargestellte Haltepunkt an der angesprochenen Wohnsiedlung in Lübbecke gestrichen und ein entsprechender Haltepunkt im Industriegebiet Lübbecke in die Zeichnerische Festlegung des RPlan OWL neu aufgenommen wurde.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8515	
<p>Der Wiederaufbau aus dem zweiten Gleis der Strecke Löhne – Elze inklusive Elektrifizierung der Strecke soll aufgenommen werden. Das zweite Gleis stellt den ursprünglichen Zustand dieser Strecke wieder her. Die Elektrifizierung ermöglicht eine optimale Nutzung für Güterzüge und für den Personenverkehr, auch als Umleitungsstrecke. Die Elektrifizierungslücke zwischen Löhne und Hameln muss dringend geschlossen werden. Die Maßnahmen erlauben dann auch ein Betriebskonzept im SPNV mit Taktverdichtung und zusätzlichen Halten der Regionalzüge (z.B. in Veltheim und/oder Eisbergen).</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Auffassung der Beteiligten, betrachtet die Anregung unter Hinweis auf die Inhalte der textlichen Erläuterungsformulierungen zu den Zielen V 6 und V 7 des RPlan OWL allerdings als gegenstandslos.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8516	
<p>Die Streckengeschwindigkeit der Schiienenverbindung Minden – Nienburg muss durch Ausbau und Änderung des bei der Zugsicherungstechnik von 80 km/h auf 120 km/h angehoben werden. Eine Zweigleisigkeit ist durchgängig herzustellen. Die Maßnahmen erlauben dann auch ein Betriebskonzept im SPNV mit Taktverdichtung und zusätzlichen Halten der Regionalzüge (z.B. in Windheim und Wasserstraße bzw. Eisbergen). Die daraus resultierenden möglichen zusätzlichen Haltestellen sollten im Regionalplan ergänzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Auffassung der Beteiligten, betrachtet die Anregung unter Hinweis auf die Inhalte der textlichen Erläuterungsformulierungen zu den Zielen V 6 und V 7 des RPlan OWL allerdings als gegenstandslos. Eine Aufnahme nicht näher verorteter, spekulativer Haltestellen in die zeichnerische Festlegung des RPlan OWL ist aufgrund der fehlenden Konkretisierung nicht möglich.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8517	
<p>Wir begrüßen es, dass zum Thema Deutschlandtakt auch noch die Option eines Ausbaus der bestehenden Strecke genannt ist und möchten das Augenmerk auch auf die anderen Eisenbahnstrecken im Nah- und Fernverkehr im Kreisgebiet Minden-Lübbecke lenken (z.B. Verbindung Minden – Nienburg – Hamburg und Hamm – Seelze – Hamburg um Hannover herum).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8518	

<p>Als Reaktivierungsprojekte sind zu benennen: + Reaktivierung SPNV auf der Strecke Bad Holzhausen – Preußisch Oldendorf – Bohmte + Streckenreaktivierung Rahden- Bassum als Lückenschluss der Verbindung Bielefeld – Bünde – Rahden – Bassum – Bremen, relevant für GV, SPNV, SPNV, SPNV.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde betrachtet die Anregung der Beteiligten unter Hinweis auf die Inhalte der textlichen Erläuterungsformulierungen zum Ziel V 8 des RPlan OWL als gegenstandslos.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8648	
<p>Allerdings finden einige im Planungsentwurf gemachte Festlegungen und Ausführungen nicht unsere Unterstützung: Wir können nicht nachvollziehen, warum der Plangeber die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung derart ausweitet, gleichzeitig aber keine Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen nennt. Da es in BSLE Gebieten nur unter Einzelfallprüfung möglich ist, WEA zu errichten, sehen wir dies als großes Hemmnis für die Kommunen hier Windenergiebereiche auszuweisen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8649	
<p>Des Weiteren sehen wir die Einrichtung von großflächigen BSN Gebieten als Problem für den Ausbau der Windkraft und damit die Erreichung der Klimaschutzziele.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem</p>

<p>Global betrachtet und vor dem Hintergrund, dass die Windenergie einen entscheidenden Teil zur Energiewende und zum Klimaschutz beiträgt, halten wir es für fatal, wenn durch die Ausweisung neuer Bereiche zum Schutz für die Natur wertvolle Flächen für die Nutzung der Windenergie zwangsläufig verloren gehen. Das Einhalten der Klimaschutzziele ist gesamtgesellschaftlicher Konsens, weshalb es auch im Interesse unserer Gesellschaft liegt, weitere Planungen für die Erzeugung umweltfreundlichen Stroms zu ermöglichen. Mittel- und langfristig betrachtet, dient diese klimafreundliche Form der Energiegewinnung auch dem lokalen Naturschutz - vollkommen unabhängig davon, ob dafür besondere Bereiche ausgewiesen sind oder nicht. Der Schutz unseres Klimas bildet erst die Voraussetzung dafür, dass unsere wertvolle Natur dauerhaft erhalten wird.</p>	<p>Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8945</p>	
<p>Allgemeiner Teil: Zum allgemeinen Stand der Rohstoffgewinnung</p> <p>Eingabe 1: Tausch Vorranggebiet Wietersheim Richtung Öxter Feld</p> <p>Eingabe 2: Erweiterung Vorranggebiet Wietersheim</p> <p>Eingabe 3: Tausch Vorranggebiet Frille gegen Reservegebiet Quetzen</p> <p>Eingabe 4: Reservegebiet Veltheim</p> <p>Eingabe 5: Eingabe zur Fläche Paderborn.</p> <p>Allgemeiner Teil: Zum allgemeinen Stand der Rohstoffgewinnung</p> <p>[anonymisiert] betreibt seit mehr als 60 Jahren in nunmehr 3./4. Generation Kies und Sandabbau in Minden und Petershagen und ist mittlerweile entsprechend der Abbaugebiete in verschiedene Firmen aufgeteilt.</p> <p>Es bestanden dabei zum Teil bis heute aktive Abbauten in:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Petershagen Frille o Petershagen Wietersheim o Petershagen Windheim 	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Weitere Abwägungsvorschläge siehe Ausführungen zu den jeweiligen Teildatensätzen.</p>

- o Petershagen Bierde Lindhöpen
- o Minden Leteln
- o Kieswerk Vogt in Porta

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine Kartendarstellung illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 3 einsehbar ist.]

An den Standorten Lindhöpen und Wietersheim ist nach der jetzigen Genehmigungssituation in ca. 6 Monaten (Lindhöpen, Bierde) bzw. 2 Jahre (Petershagen Wietersheim) der Abbau beendet. Für das Werk in Windheim mit Schiffsanbindung besteht noch eine langfristige Genehmigung.

Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans haben wir verschiedene Eingaben zu dringend notwendigen Erweiterungen gemacht.

Das Hauptaugenmerk für die zukünftige Planung sollte aus unserer Sicht auf einem nachhaltigen Verkehrsanschluss liegen, um die Auswirkungen des aktuell überwiegen- den LKW-Verkehrs zu vermeiden bzw. zu minimieren. Immerhin werden allein in NRW ca. 60 Mio. to Kies und Sand transportiert.¹ Es eignen sich für diesen Massenbaustoff insbesondere der Transport via Schiff oder Bahn.

¹ Auch die Planung hinsichtlich der Nachfolgenutzung bzw. Rekultivierung ist natürlich notwendig, jedoch erscheint uns dies begrenzt und bereits weitgehend optimiert.

ALLGEMEINER TEIL ZUM ALLGEMEINEN STAND DER ROHSTOFFGEWINNUNG

Der Transport via Schiffsverladung

Der Schiffsabtransport wird bereits von mehreren Werken an der Weser standardmä- ßig genutzt und ist auch wirtschaftlich sinnvoll. Die Vorteile der Schiffsverladung erge- ben sich auch konkret aus unserem neu in Betrieb gegangenen Werk in Windheim so- wie der Einrichtung eines neuen Umschlagplatzes unter anderem in Engter/Bramsche ausschließlich für den nachfolgend beschriebenen Transportweg:

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine Kartendarstellung illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 5 einsehbar ist.]

Für den dargestellten Umschlagplatz folgt ein Beispiel:

Die Produktion / Lieferung von ca. 300.000 to Material entsprechen ca. 11.000 LKW- Ladungen mit einer durchschnittlichen Entfernung von ca. 80 km. Hiervon sollen von

unserem Werk zukünftig 75 % der Strecke mittels Schiffs transportiert werden. Der Weg vom Umschlagplatz zum Abnehmer bleibt beim LKW-Verkehr, jedoch nur noch mit einer Strecke (Hin- und Rückweg) von 40 km statt 160 km. Durch die Kombination von LKW und Schiff werden somit ca. 1.350.000 km mit dem LKW eingespart. Dieser Ablauf beginnt ab diesem Jahr und wird im Ergebnis umgesetzt.

Der Transport via Bahnverladung

Wie aus den Anlagen ersichtlich ist, haben wir die Möglichkeiten des Bahntransports intensiv geprüft. Hierbei haben sich insbesondere durch private Bahnunternehmen Möglichkeiten gezeigt, die Bahnfrachten zu unserer Kundschaft wirtschaftlich zu gestalten.

Durch die Verladung auf die Bahn würden im Schnitt ca. 75% der LKW-Transport-km eingespart. Durch die direkte Verladung auf die Bahn ist nur der Nachlauf zum Verbraucher von der Entladestation per LKW zu organisieren. Die Situation ist ähnlich wie die oben beschriebene zu unserem Kieswerk in Windheim Döhren.

Allerdings ist der Abtransport mittels Bahn in unserer Region relativ neu. Lediglich das Werk in Hameln / Bodenwerder verfügt mittlerweile über eine Bahnverladung, allerdings finanziert durch Investitionen (größtenteils öffentlich) von mehr als 10 Mio. Euro. Der Anschluss ist sinnvoll und scheint sich auch zu bewähren.

Die Transportmöglichkeiten entwickeln sich aber insbesondere durch das Angebot von Privatbahnen und erscheinen daher auch sinnvoll und wirtschaftlich. Dadurch würde der Nachlauf per LKW auch hier stark verkürzt ausfallen. Im Grunde ergeben sich hier noch größere Potentiale als bei der Schiffsverladung, da die Bahn nicht wie ein Schiff an Kanäle gebunden ist und daher möglicherweise mehr dezentrale Umschlagplätze zur Verfügung stehen und dadurch der LKW-Nachlauf weiter minimiert werden kann. Es bestehen die Bereitschaft wie auch die Möglichkeiten, diesbezüglich mit einigen Verbrauchern sogar direkte Entlademöglichkeiten einzurichten.

Der Bahntransport hat neben den genannten vielen wirtschaftlichen und nachhaltigen positiven Aspekten auch einen gravierenden Nachteil: Damit ein konkurrenzfähiger Preis erzielt werden kann, muss der Transport bereits für das ganze Jahr gebucht werden. Dadurch müssten die Frachten fast unverändert bezahlt werden, auch wenn das Werk gerade nicht produzieren und verladen kann (z.B. durch immer wieder vorkommende Betriebsunterbrechungen). Aus diesem Grund ist für uns die Verteilung auf

<p>zwei Produktionsstätten sehr wichtig. Die nachfolgend benannten zwei Standorte sehen wir für die Bahnverladung als besonders geeignet an.</p> <p>Lahde Quetzen Bahnanschluss technisch relativ einfach möglich Veltheim Kraftwerk Bahnanschluss komplett vorhanden</p> <p>Der LKW-Abtransport ist an den beiden Stellen aus unserer Sicht nicht vorteilhaft und würde auch nicht verfolgt werden. Es geht dabei auch nicht um Produktionsausweitungen.</p> <p>Für uns wäre mit der Möglichkeit einer Bahnverladung eine Reduzierung des Abbaus in anderen Werken, vor allem im Kieswerk Lindhöpen mit einer alleinigen Anbindung über LKW- Transport, angedacht. Eine vollständige Vermeidung der LKW-Anbindung ist auch aus unserer Sicht vor allem im Zuge der Nahversorgung nicht möglich, würde in unserem Unternehmensverbund durch das Kieswerk Lindhöpen allerdings vollständig abgedeckt.</p> <p>Fazit</p> <p>Aus den genannten Gründen haben wir ein besonderes Augenmerk auf die Möglichkeit von Bahn- und Schiffsverladungen gelegt. Notwendig ist allerdings eine direkte Verlademöglichkeit im Kieswerk auf den Verkehrsträger Bahn/Schiff. Um eine solche sinnvolle Verlagerung von Massengütern wie Kies und Sand zu schaffen, müssten die zu genehmigenden Flächen unmittelbar an den entsprechenden infrastrukturellen Voraussetzungen anliegen. Im weiteren Verlauf geben wir dazu konkretere Anregungen zum jetzigen Entwurf des Regionalplanes.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9021	
<p>B.5 Keine Darstellung von BVWP-Straßenbaumaßnahmen "weiterer Bedarf"</p> <p>Die Maßnahmen für Straßenneubauplanungen des "weiteren Bedarfs" sind hinsichtlich einer möglichen Trassenführung und einer überhaupt absehbaren Realisierung so wenig verfestigt, dass eine räumliche Darstellung in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans entbehrlich ist. Die folgenden Straßenbauprojekte sind auf den Prüfstand zu stellen und auf eine zeichnerische Festlegung im Sinne der og. Anregung zu</p>	<p>Der Anregung in Bezug auf die Darstellungen der verkehrlichen Bedarfsplanmaßnahmen kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p> <p>Der Hinweis bzgl. des geplanten Bahnprojekts Hannover-Bielefeld wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>verzichten:</p> <p>+ Entfall der Darstellung Neubau Bundesstraße 65n Minden– Lübbecke – Preußisch Oldendorf</p> <p>+ Entfall der Darstellung Neubau der Bundesstraße 61n Porta-Westfalica – Bad Oeynhaus</p> <p>Hinsichtlich des geplanten ICE-Projekts Bielefeld - Hannover wird für das Stadtgebiete Bad Oeynhaus eine Ertüchtigung und Umwidmung beider im Bestand vorhande- nen Güterbahngleise entlang der Bestandstrecke Nord befürwortet.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9023</p>	
<p>B.7 Kartografische Darstellung von regionalem Biotopverbund und von Flächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion nachtragen</p> <p><u>Regionalen Biotopverbund im Regionalplan kartografisch darstellen</u></p> <p>Für zahlreiche der im Kreisgebiet Minden-Lübbecke dargestellten Siedlungsflächen (ASB und GIB) werden voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Biotopverbund festgestellt. Darüber hinaus werden Flächen als Planungsgebiet ASB, GIB ausgewiesen, deren Inanspruchnahme für ASB, GIB laut Anhang C5 Umweltbericht <i>voraussichtlich</i> nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist. Die finale Einschätzung wird damit lapidar der nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene übertragen, die aber eine solche Zuordnung nicht mehr prüft oder nachhält.</p> <p>Für den regionalen Biotopverbund muss der Regionalplan eine deutlich aussagekräftigere Festlegung treffen und zukünftig solche Verbundflächen darstellen und so deren Erhalt stützen. Beispiele für die Ausführung finden sich in der Region Rahden – Espelkamp oder Minden- Hille oder Bad Oeynhaus-Löhne.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen, zusätzlich zu den bestehenden zeichnerischen und textlichen Festlegungen zum Biotopverbund wird eine Erläuterungskarte zum Biotopverbund aufgenommen.</p> <p>Die Umweltprüfung erfolgt in einer übergeordneten Betrachtungsweise, die dem Maßstab der Regionalplanung entspricht. Diese Prüfung ist auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Bauleitplanungen, auf der Basis zusätzlich Fachdaten und der konkreten Planungsziele zu konkretisieren.</p> <p>Der Maßstabsebene des Regionalplans entsprechend können keine differenzierten Bestandsaufnahmen durchgeführt werden. Desweiteren ist für die Bewertung der Umweltauswirkungen von zentraler Relevanz welche Planungen bzw. Maßnahmen konkret verwirklicht werden sollen. So kann beispielsweise eine Bereichsfestlegung als ASB auf der nachfolgenden Ebene als Gewerbegebiet oder auch als Parkanlage umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht von "voraussichtlich" erheblichen oder nicht erheblichen Umweltauswirkungen zu sprechen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) zeichnerisch festgelegt worden. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL und im LEP NRW. Im Regionalplanentwurf OWL wird durch die eigenständigen Kapitel 4.6.2 und 4.6.3 zudem die herausragende Bedeutung der Weser und der Sennelandschaft für den Arten- und Biotopverbund hervorgehoben.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit</p>

	<p>herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. Das großflächige Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde", das sich über mehrere Planungsregionen erstreckt, ist aufgrund der besonderen Landschaftsstruktur mit einem Sonderzeichen (BSLV) abgegrenzt worden. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Innerhalb der Siedlungsbereiche erfolgt keine zeichnerische Festlegung der BSN. Auf die Bedeutung des innerörtlichen Biotopverbundes wird im Regionalplan OWL durch eine gesonderte textliche Festlegung hingewiesen.</p> <p>In dem Fachbeitrag des LANUV wird des Weiteren empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 2 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSLE festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL ebenfalls umgesetzt worden.</p> <p>Damit sind insgesamt über 40 % des gesamten Planungsraums als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz gesichert worden.</p> <p>Aufgrund verschiedener Anregungen werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1 und Biotopverbundstufe 2 in einer zusätzlichen Erläuterungskarte dargestellt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9024	
<p><u>Flächen mit lufthygienischer und klimatischer Ausgleichsfunktion kartografisch darstellen</u></p> <p>Für 79 Flächen (rd. 2140 ha) werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt, für weitere 151 Flächen (rd. 3325 ha) wird die Umweltauswirkung dokumentiert und ihre Bearbeitung und Beurteilung auf die nachfolgende Planungsebene verschoben.</p> <p>Für zahlreiche der im Kreisgebiet Minden-Lübbecke dargestellten Siedlungsflächen (ASB und GIB) werden als Flächen mit lufthygienischer und klimatischer Ausgleichsfunktion charakterisiert. Es fehlt aber die Übernahme dieser Funktionalität in eine kartografische Darstellung. Damit fehlt ein wesentliches Instrument, um den Grundsätzen zu Klimaschutz und Klimaanpassung "bei der Zuordnung, der Verortung und beim Zu-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Darstellung der Flächen mit lufthygienischen und klimatischer Ausgleichsfunktion sowie der Kaltluftbahnen in der Kartendarstellung des Regionalplans OWL würde den Plan zeichnerisch überfrachten. Aus diesem Grund sind die entsprechenden Flächenkategorien in der Erläuterungskarte 5 "Klimaanalyse" dargestellt.</p>

<p>schnitt der zeichnerischen Siedlungsbereiche" (S. 79) zur Durchsetzung und Beachtung zu verhelfen. Das Kartenmaterial ist entsprechend zu ergänzen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9025</p>	
<p>diese Stellungnahme bezieht sich auf die Strecke Bünde - Rahden - Bassum (-Bremen). Zeichnerische Darstellung Blatt 7: In Gestringen befindet sich an der Stelle des ehemaligen Bahnhofs das Symbol für einen zu reaktivierenden Haltepunkt. Dieses Symbol sollte nördlich des Bahnübergangs mit der L766 eingezeichnet werden. Baulich ist in diesem Bereich ausreichend Platz vorhanden. Der Haltepunkt liegt dann aber günstiger zum Siedlungsbereich.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Für den Bau eines den heutigen Anforderungen entsprechenden Haltepunktes mit PKW-Stellplätzen, Fahrradabstellplätzen usw., fehlt es in dem vom Beteiligten vorgeschlagenen Bereich nördlich der L766 eindeutig an dem dafür notwendigen Freiraum.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9026</p>	
<p>Textliche Erwähnung: Unter "Trassensicherung nicht bedienter Schienenwege" sollte nach dem Abschnitt 1442 ein kurzer Text eingefügt werden, der die überregionale Bedeutung der Bahnstrecke Rahden (-Bassum – Bremen) hervorhebt: <i>"Besondere Bedeutung hat dabei die Strecken Rahden – Bassum als überregionale Verbindung."</i> <u>Begründung:</u> Die Bahnstrecke stellt in der Nord-Süd-Richtung die direkte Verbindung zwischen den beiden Großstädten Bremen (rund 570.000 Ew) und Bielefeld (rund 340.000 Ew) dar. Sie ist außerdem für den Altkreis Lübbecke mit Espelkamp und Rahden für die Wirtschaft von besonderer Bedeutung, wird doch durch die gute Erreichbarkeit von Bremen der Arbeitsplatz in der eher ländlichen Region attraktiver. Zudem stellt die Strecke eine mögliche Ausweichroute sowohl für Osnabrück - Bremen als auch Minden - Nienburg - Rotenburg dar. Wie wichtig Ausweichrouten sind, hat der Tunneleinsturz von Rastatt und aktuell der Hangrutsch im Rheintal gezeigt. Eine positive Studie (der DFG) zeigt für die Strecke Potential im Hafenhinterlandverkehr. Die vor einigen Jahren durchgeführte Analyse der LNVG in Niedersachsen über das vorhandene Potential für Reaktivierungskandidaten hatte grobe methodische Fehler (keine Berücksichtigung</p>	<p>Unter Hinweis auf die textlichen Ausführungen in den Erläuterungen zu Ziel V 8 im RPlan OWL betrachtet die Regionalplanungsbehörde die Anregung des Beteiligten als gegenstandslos.</p>

<p>der Durchgangsverkehre, falsche Gewichtung der Hauptverkehrsachse, fehlende Berücksichtigung der Ausgangsbahnhöfe: hier Bassum). Dazu kamen noch Fehler in den benutzten Daten (Einwohnerpotential von Sulingen). Insoweit sind die Stellungnahmen von VVOWL und NWL, die sich auf diese Untersuchung der LNVG beziehen so nicht korrekt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9076</p>	
<p>Auch die zu Punkt 4 (Verkehrsflächen) gemachten kritischen Anmerkungen zur B61 und deren Auswirkungen sind aufzunehmen.</p>	<p>Die Anregung bezieht sich auf eine Stellungnahmen Dritter und kann daher nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 240</p>	
<p>Mit großer Besorgnis haben wir zur Kenntnis genommen, dass im Regionalplan OWL die Flächen um unseren Betrieb als "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) dargestellt sind. Generell stehen wir dem Thema Naturschutz positiv gegenüber, nur droht diese Darstellung jede bauliche Optimierung und jedes Wachstum auf unserem Standort zu verhindern. Dies sorgt dafür, dass wir dauerhaft in unserem Familienbetrieb keine Landwirtschaft mehr betreiben könnten und meine Ausbildung und meine Weiterbildung zum Agrarbetriebsagrarwirtin plötzlich grundlos geworden sind.</p> <p>In den vergangenen Jahren haben wir unseren Betrieb laufend optimiert, um es Tier und Mensch so angenehm wie möglich zu gestalten. Wir haben auch versucht, beispielsweise mit dem Bau eines neuen Güllesilos im vergangenen Jahr, den neuen Auflagen im Bereich Landwirtschaft/Umweltschutz weiter gerecht zu werden. Für die Zukunft ist die Erweiterung der Siloanlage geplant, um noch hochwertigeres Futter anbieten zu können. Auch eine Stallerweiterung ist angedacht, wenn auch nicht sofort. Mit der Umsetzung Ihres Vorhabens drohen unsere Zukunftspläne zu scheitern und die Existenz unseres Betriebes wird in Frage gestellt, da die baulich notwendig werdenden Maßnahmen nicht verwirklicht werden können.</p> <p>Wir bitten Sie Ihre Pläne bezüglich des Bereichs "Buschmannsort" noch einmal zu überdenken und die aktiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen nicht in "den Bereich zum Schutz der Natur" zu überführen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung des Regionalplanentwurfs OWL nicht erforderlich. Die Festlegung der BSN im Regionalplanentwurf OWL erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p><u>Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus nicht.</u></p> <p>Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch auf der Ebene der Landschaftsplanung naturschutzrechtlich gesichert werden. Der Regionalplanentwurf OWL enthält dabei nicht die Verpflichtung, die BSN als ganz oder überwiegend als Naturschutzgebiet auszuweisen. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten (Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete) kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Landschaftsplanung in Abhängigkeit von der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis der jeweiligen Flächen</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1190	
<p>Die Gewerbeflächen der Gemeinde Stemwede sind im Bereich Levern (Butenbohm) mittlerweile komplett veräußert. Der Standort direkt an der L770 ist für einen Großteil von Stemwede sehr günstig gelegen. An dieser bedeutenden Ost-Westachse ist für potenzielle Gewerbeansiedlung Raum vorzusehen. Wir beantragen bei der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL zu prüfen, ob eine Erweiterung des Gewerbegebietes Butenbohm oder eine Fläche in der Nähe an der L770 dafür in Frage kommt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Gewerbestandort Levern (Butenbohm) wurde im Entwurf des Regionalplans OWL bereits in Richtung Westen arrondiert. Zweifelsfrei verfügt die Fläche über eine hohe verkehrliche Lagegunst. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stehen der Gemeinde Stemwede zur Deckung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare ASB und GIB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1193	
<p>während eines Online-Meetings unseres Vorstands mit den Ratsvertretern aus [anonymisiert] haben wir über den Regionalplan für Dielingen gesprochen. Insbesondere haben wir uns überlegt, an welchen Straßen noch Grundstücke für Wohnhäuser sinnvoll sind.</p> <p>Als erstes bietet sich natürlich der angrenzende Bereich östlich/nordöstlich des Neubaugebietes "Eichenkamp / Am Koppelbusch" an. Allerdings soll hier eine Bebauung aufgrund der Emissionen durch die Stallgebäude am östlichen Ende der Straße "Am Koppelbusch" nicht mehr zulässig sein.</p> <p>Als zweites Gebiet bietet sich der Bereich mit Baulücken nördlich der "Ziegenstraße" zwischen Bahnlinie und "Dielinger Straße" und auch die Wiese südlich "Unter den Linden" an, sofern die Grundstücke verfügbar sind. Es ist aber auch durchaus reizvoll, hier den natürlichen ländlichen Charakter der Wiese zu erhalten und später der Öffentlichkeit z.B. als kleine Parkanlage zugänglich zu machen.</p>	<p>Den Anregungen wird durch die Festlegungen im Regionalplanentwurf OWL größtenteils entsprochen. Die Bereiche "Eichenkamp/Am Koppelbusch" sind im Regionalplan bereits als allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) ausgewiesen. Ebenfalls sind die Bereiche nördlich Ziegenstraße zwischen Bahnlinie und "Dielinger Straße" und auch die Wiese südlich "Unter den Linden" als ASB festgelegt. Gleiches gilt für die Bereiche südlich "Bruderschaftsweg" und "Auf dem Placken". Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde in den Flächenausweisungen für die Ortschaft Dielingen ausreichend Konkretisierungs- und Interpretationsspielräume, die auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und den planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren sind. Der Bereich nördlich der "Reiniger Straße" bleibt als ASB erhalten. Die Verortung der Wirtschaftsflächenkontingente erfolgt im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung vorrangig innerhalb der regionalplanerisch festgelegten GIB. Diese Be-</p>

Drittens halten wir einen einreihigen Streifen oder ggfls. auch zweireihig mit kurzen Stichstraßen südlich des "Bruderschaftsweg" direkt an der vorhandenen Straße für geeignet, der sich bis an den Friedhof ziehen könnte. Die südlichen Grundstücke sind aufgrund der südlich liegenden Umgehungsstraße L766 weniger geeignet.

Weiterhin sehen wir Potential westlich der Bahnlinie. Viertens Nördlich der "Reininger Straße", also gegenüber von ZF ist ein allgemeiner Siedlungsbereich vorgesehen. Der sich auch noch westlich der Straße "Auf der Thüne" erstreckt. Diesen Bereich halten wir aufgrund des angrenzenden Industrie- und auch des Sportgeländes als Wohngebiet für ungeeignet.

Dieser Bereich sollte stattdessen für eine gewerbliche und industrielle Nutzung GIB vorgesehen werden. Der Bereich liegt an der Kreisstraße K77 und ist deshalb für Gewerbe wie z.B. Kfz-werkstatt, Restaurant Take-away" oder auch Fitnesscenter mit Gastronomie viel besser geeignet, weil dort schon durch die Sportstätten und auch der ZF-Mitarbeiter eine gewisse Nachfrage für einen lokalen Imbiss besteht. Diese Gewerbe sind auch besser mit der Lärmentwicklung auf dem Sportgelände verträglich.

Fünftes Gebiet. Da wir der Meinung sind, dass mit den bereits ausgewiesenen kleinen Flächen der Bedarf an weiteren Wohngrundstücken noch nicht ausreichend gedeckt wird, sehen wir weiterhin die Flächen "Auf dem Placken" sowohl an der Bahn als auch südlich des Schriftzugs „Krönerei" als prädestiniert an.

Begründung:

Die Flächen Richtung Krönerei sind in ausreichender Entfernung von Bahn, Hauptstraßen und Industrieflächen. Sie bilden eine größere geschlossene Fläche und keine Lückenbebauung. Zwischen der vorhandenen Bebauung sind Lücken, um die neuen Straßen anzubinden. Infrastruktur ist in der Nähe: Die Bushaltestelle "Prote", der Spielplatz in der Schulsiedlung und auch das Sportgelände. Dielingens Ortszentrum ist für Fußgänger und Radfahrer über den Fußweg an der Überführung gut erreichbar. Für Autos ist er etwas länger. Dafür kann aber der Nachbarort Lemförde mit seinen attraktiven Einkaufsmöglichkeiten zügig über den „Körperweg" erreicht werden.

reiche sind geeignet und dazu vorgesehen, insbesondere emittierende industrielle Nutzungen aufzunehmen. Zum großen Teil werden Wirtschaftsflächen auch in regionalplanerisch festgelegten ASB untergebracht; hier sind als Vorrangnutzung u. a. Flächen für wohnverträgliches Gewerbe vorgesehen. Dieses gilt auch für die von Ihnen angesprochenen Flächen.

Bezüglich der Fläche "Krönerei" wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Alternativen im neuen Regionalplan berücksichtigt werden können.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4662	
<p>das nördlich an Niedersachsen grenzende Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke zwischen Stemweder Berg – Großer Diekfluß – Babelage – Beekebruch – Fledderbruch ist seit Menschengedenken eine bedeutende Flugroute der Zugvögel in südwestliche Richtung.</p> <p>Jedoch in den letzten 20 Jahren beobachten wir immer wieder das gleich Szenario: Bekanntlich beziehe bis zu 50.000 Kraniche und andere Zugvögel die abgeernteten Maisfelder und Moorniederungen Oppenweher Moor + Diepholzer Moor und Umgebung als Rastplatz. Inzwischen ein Besuchermagnet!</p> <p>Gute Aufwinde und Thermik nutzen die intelligenten Zugvögel für den Flug in den Süden. Bisher nicht berücksichtigt von Genehmigungsbehörden wurden die störenden Turbulenzen vom seit 1997 bestehenden Windpark Bockhorns Horst ausgehend (10 Nordex N43 Gittermasten Höhe 77,5 Meter, Rotordurchmesser 42 Meter). Die Kranichformation kommt immer ins Trudeln, bricht unter Schreien auseinander und findet erst über der Babelage zur typischen Formation und Höhe wieder zueinander.</p> <p>Daher weisen wir ausdrücklich darauf hin, den gesamten Nordkreis zwischen Stemweder Berg und Großem Diekfluß zukünftig von Windkraftanlagen frei zu halten. Heute geplante Windkraftanlagen haben bekanntlich Ausmaße von 200 Metern Höhe und Rotordurchmesser von 80 Metern und mehr.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8882	

mit großem Interesse haben wir die Veröffentlichung des Entwurfs des neuen Regionalplans verfolgt. Im Rahmen des fünfmonatigen Beteiligungsverfahrens gem. § 9 ROG, wie unter Punkt 1.2 (Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans OWL, Abs. 81) beschrieben, möchten wir auf diesem Wege eine Stellungnahme zu dem Entwurf abgeben.

Besonders die Pläne für die Festlegung für zukünftige Allgemeine Siedlungsräume auf dem Gebiet des Dorfes Wehdem in der Gemeinde Stemwede haben unsere Aufmerksamkeit geweckt. Generell stehen wir der Ausweisung neuer Siedlungsbereiche positiv gegenüber, möchten jedoch darauf hinweisen, dass es hierfür geeignetere Flächen gibt, die im Entwurf des Regionalplans teils noch nicht berücksichtigt wurden.

Der Stemweder Berg ist nicht nur Namensgeber unserer Gemeinde, eine weithin sichtbare Landmarke und ein wichtiges Naherholungsgebiet, sondern auch der Lebensraum für eine Vielzahl von Wildtieren und Pflanzen. Aus diesem Grund wurden große Teile des Stemweder Berges in den Jahren 2017/2018 als FFH-Gebiet DE 3516-301 "Stemweder Berg" ausgewiesen. Zusätzlich wurden umliegende Flächen als Landschaftsschutzgebiet (zu diesem FFH-Gebiet zugehörig) ausgewiesen. Auch die Landschaftsschutzgebiete genießen einen besonderen Schutz, der unter anderem eine Bebauung untersagt.

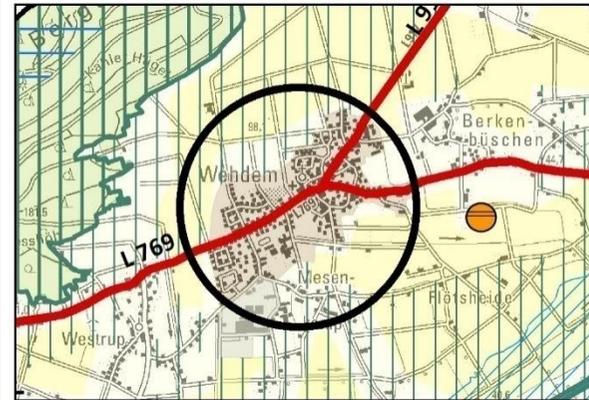
Wir waren daher äußerst verwundert, dass in dem vorgestellten Entwurf für den Regionalplan OWL in Stemwede-Wehdem Gebiete als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen wurden, die zu diesem LSG gehören. Konkret beziehen wir uns auf die Fläche nördlich der Stemwederberg-Str. und westlich der Dillenhöhe-West (blau gekennzeichnete Bereich A in der Anlage) und möchten hierzu eine unsere Erläuterungen und Verbesserungsvorschläge vorbringen, um uns aktiv an einer positiven Entwicklung unseres Dorfes zu beteiligen. Unsere Argumente haben wir hierzu in den folgenden Absätzen gegliedert:

Einbeziehung konkurrierender Aspekte

Der Grundsatz S2 (Kompakte Siedlungsentwicklung (Abs. 391 – 392) erläutert, dass verschiedene Belange, z. B. naturräumliche Interessen (hier kämen unserer Ansicht nach auch LSG in Frage), bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und bei der Entscheidung über die Berücksichtigung des Grundsatzes einzubeziehen sind.

Weiterhin wird in Punkt 3.2.2 (Abstimmung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen, Abs. 334) darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung des Regionalplans unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und gemäß § 7 Abs. 2 ROG die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind.

Darüber hinaus heißt es (Abs. 337), dass der Regionalplan für die bauleitplanerische



Der Anregung wird im Wesentlichen entsprochen.

Die in Ihrer Stellungnahme vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern "Allgemeine Siedlungsbereiche, Landschaftsschutzgebiete, Artenschutz" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung.

Die zeichnerische Festlegung (ASB) wird entsprechend der Anregung im Wesentlichen angepasst. (s.a. Kartenausschnitt).

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Landschaftsschutzgebiet, Starkregenereignisse etc.) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Umsetzung und damit für die Ausübung der grundgesetzlich garantierten kommunalen Planungshoheit ein auswahlfähiges Flächenangebot für erforderliche siedlungsräumliche Nutzungen bereitstellt, soweit konkurrierende Nutzungsansprüche, z. B. Naturschutz einem solchem Flächenangebot nicht entgegenstehen.

Wie bereits einleitend erwähnt stehen der Ausweisung des ASB hier durchaus konkurrierende Nutzungsansprüche entgegen, nämlich die des Umwelt-, bzw. Landschaftsschutzes. (Auf die konkurrierenden Aspekte hinsichtlich der Agra-Nutzung wird zudem im separaten Abschnitt "Landwirtschaft" eingegangen.)

Wir sind der Ansicht, dass nicht alle öffentlichen Belange, besonders der Natur- und Landschaftsschutz, hinreichend gewürdigt wurden, da alternative Flächen, die nicht zum Landschaftsschutzgebiet "Stemweder Berg" gehören (siehe Anhang Fläche B und C), ebenfalls verfügbar wären. Diese Flächen liegen zudem in größerer Distanz zum FFH-Gebiet DE 3516-301 "Stemweder Berg" und vereinen zusätzlich weitere Vorteile, die wir in den nachfolgenden Punkten erläutern möchten.

Außerdem bleibt die Frage, welche Planungshoheit bei der Gemeinde Stemwede verbleibt, wenn keine adäquaten, alternativen Siedlungsflächen zu den bereits vorgeschlagenen ASBs in den Regionalplan eingebracht werden.

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Bereits unter Punkt 1.3 (Einleitung, Abs. 90) wird hervorgehoben, dass der Regionalplan auch Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgibt. (Hierauf sind wir bereits im vorherigen Absatz eingegangen.) Darüber hinaus wird unter 1.6 (Umweltauswirkungen in der Regionalplanung, Umweltprüfung, Abs. 156-163) beschrieben, dass nach § 8 Abs. 1 ROG bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen ist, die u. a. auch die Auswirkungen auf die Landschaft ermittelt. Durch die Überplanung des LSG wird in diesem Bereich die Landschaft erheblich beeinträchtigt werden. Obwohl ausdrücklich hervorgehoben wird, dass die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren entsprechend der Anforderungen der § 7 Abs. 2, 8 und 9 ROG in der planerischen Abwägung entsprechend ihrem objektiven Gewicht zu berücksichtigen sind (Abs. 165), wurde dieser Aspekt hier offensichtlich nicht berücksichtigt.

Auch gibt es nach unserem Kenntnisstand keine Gutachten, die den Einfluss eines Baugebietes auf die Umwelt (Oberflächenversiegelung, Wildtierbestand) ausreichend beleuchten. Beispielweise wird der Fläche nördlich der Stemwederberg-Straße und westlich der Dillenhöhe im "Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege" eine besondere Bedeutung beigemessen. Dieser Bereich ist Jagdgebiet schützenswerter Tiere wie Rotmilan und Fledermäusen.

Laut Punkt 2.2 (Beschreibung des Planungsraums, Abs. 177) ist die heterogene und vielfältige Region Ostwestfalens mit den Besonderheiten der einzelnen Teilräume bei

der zukünftigen Regionalplanung und Regionalentwicklung zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir nochmals bemerken, dass man vor wenigen Jahren erst die Landschaft am Steweder Berg als so bewahrenswert eingestuft hat, dass hierfür ein LSG ausgewiesen wurde. Dass man nun stattdessen einen ASB ausweisen möchte, widerspricht dem oben zitierten, zumal im Ortsteil Wehden durchaus Flächen zur Verfügung stehen, die nicht Teil dieses LSG sind.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass nach Punkt 4.8 (Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, Abs. 994 – 996) nach der Planzeichendefinition bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche zu übernehmen sind. Landschaftsschutzgebiete sind nach BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Hier wurde das LSG nicht berücksichtigt und ebenfalls nicht eingezeichnet.

Kulturlandschaft

Das Landschaftsbild OWLs ist wesentlich durch seine verschiedenen Kulturlandschaften geprägt. Ziel des Regionalplans ist die Erhaltung und Gestaltung der Vielfalt der Kulturlandschaften. Dies schließt explizit regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und Landschaftsbilder mit ein (Punkt 2.2.5 Freiraum, Kulturlandschaftliche Gliederung, Abs. 240 und Punkt 3.1 Planungserfordernisse für die Siedlungsentwicklung aufgrund der Vorgaben des LEP NRW, Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Abs. 303).

Die Fläche A nördlich der Stewederberg-Str. und westlich der Dillenhöhe-West prägt das Landschaftsbild schon immer in herausragender Weise (Felder, Äcker, dahinter Wald). Die Bergkuppen finden sich seit Bestehen der Gemeinde Stewede in deren Wappen wieder.

Entsprechend Grundsatz F 16 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, Abs. 1011 – 1016) sollte der Bedeutung dieser Fläche daher ein besonderes Gewicht bei Überplanungen zukommen, was bisher offensichtlich nicht geschehen ist. Dies müsste um so mehr gewichtet werden, da das Panorama des Steweder Berges (mit dem angrenzenden Fahrradweg) auch der Naherholung der Bürger dient.

Unter Berücksichtigung des Erhalts von Freiraumfläche, die dem Landschaftsschutz und dem Schutz von Kulturlandschaften gelten (Punkt 3.2.1, Zeichnerische Festlegungen, Abs. 321 – 325), möchten wir vorschlagen auf verfügbare Flächen zurückzugreifen, die weniger ins Landschaftsbild eingreifen. (Möglichen Flächen haben wir in der angehängten Karte mit B und C gekennzeichnet.)

Dies würde zudem den Vorteil bieten, einer weiteren bandartigen Ortsentwicklung

(entlang der Stemwederberg-Straße als Hauptverkehrsachse) entgegenwirken zu können, was dem Wunsch nach unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen (entsprechend Punkt 4.1.3, Unzerschnittene verkehrsarme Räume, Abs. 792 – 793) ebenfalls Sorge tragen dürfte.

Landwirtschaft

Der Punkt 2.2.5 (Freiraum, Struktur in der Landwirtschaft Abs. 254) ergänzt die vorherigen Aussagen des Regionalplans OWL zu Kulturlandschaften dahingehend, dass sich im Kreis Minden-Lübbecke überdurchschnittlich viele Ackerbaubetriebe befinden.

Diese Betriebe prägen die lokale Kulturlandschaft und sie benötigen hochwertige Ackerflächen.

Punkt 4.13 (Landwirtschaft, Abs. 1228) führt weiter aus, dass nach Grundsatz 7.5-1 LEP NRW (Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft) die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft erhalten werden sollen, und dass wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung gem. Grundsatz 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden sollen. Landwirte aus Stemwede bezeichnen die als ASB eingeplante Fläche als "bestes Ackerland in Stemwede". Aus den oben genannten Gründen ist es nicht nachzuvollziehen, warum gerade die hochwertige und großflächig zusammenhängende Ackerfläche (Bereich A) einem ASB zu Opfer fallen soll. Hier wären mehrere kleinere Flächen (beispielsweise im Bereich D und E) die sinnvollere Alternative.

Starkregen

Grundsatz F32 (Starkregen, Abs. 1226) stellt klar, dass in Siedlungsbereichen die Möglichkeit einer ortsnahen Versickerung von Niederschlägen vorrangig zu nutzen ist, um die Gefahr der Überlastung für das Kanalnetz zu verringern.

Schon heute kommt es bei Starkregen in Stemweder-Wehden am westlichen Ortsausgang im Bereich der Stemwederberg-Straße zu Überschwemmungen. In Falle einer fortschreitenden Versiegelung der Oberfläche durch eine Bebauung (im Bereich A) wird dieser Effekt weiter verstärkt. Da dies bei der Ausweisung neuer Siedlungsschwerpunkte scheinbar nicht berücksichtigt wurde, sind potentielle Baugebiete an andere Stelle zu bevorzugen. Beispielsweise würde sich das Gebiet nördlich der Dillenhöhe auf Grund des bereits vorhandenen Wassergrabens (siehe Anhang Fläche B) besser anbieten.

	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8883	
<p>Bevölkerungsrückgang Wie aus Punkt 2.2.1 (Bevölkerung, Abs. 193) des Regionalplans hervorgeht, ist bis zum Jahr 2040 besonders in den Kommunen am östlichen und nördlichen Rand von OWL mit z. T. erheblichen Bevölkerungsverlusten zu rechnen. Für Stemwede wird diese mit einem Minus von 17,8% prognostiziert.</p> <p>Darüber hinaus lässt sich aus Abbildung 4 ablesen, dass auch die Anzahl der Privathaushalte im Kreis Minden-Lübbecke leicht zurückgehen wird. Unter diesen Umständen ist es generell fraglich, wie sinnvoll die Ausweisung einer neuen 3,3 Hektar großen Siedlungsfläche erscheint. Sind unter dem Gesichtspunkt der in den vorausgegangenen Absätzen erwähnenden Argumente (Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Bevölkerungsentwicklung) nicht kleinere Baugebiete zu bevorzugen? Hinzu kommt, dass in Wehdem auch innerhalb des Ortes noch zu bebauende Freiflächen zu Verfügung stehen (unter anderem siehe Anhang Flächen D und E). Unserer Meinung nach sollten diese Flächen zuerst genutzt und bestehende Gebäude saniert werden, bevor weitere Siedlungsflächen zu Lasten des Naturschutzes akquiriert werden.</p> <p>Weiterhin ist zu lesen, dass der deutsche Bevölkerungsanteil aufgrund des Geburtendefizits und des Wanderungsverlusts (seit 2005) stetig sinkt, während die Zahl der ausländischen Einwohner im Planungsraum aufgrund des Geburtenüberschusses und des Wanderungsgewinns deutlich ansteigt. Eine in den letzten Jahren zu verzeichnende, steigende Bevölkerungszahl in OWL geht demnach auf die Zuwanderung sowie den Geburtenüberschuss des ausländischen Teils der Bevölkerung zurück (Abs.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

181). Somit ist davon auszugehen, dass neu ausgewiesene Siedlungsflächen vor allem von Familien mit Migrationshintergrund in Anspruch genommen würden. Da jeder willkommen ist und damit Integration bestmöglich gelingen kann, wie sie von Politik und Bürgern gleichermaßen gewünscht wird, sind kleine Baugebiete im Inneren des Dorfes (mit Kontakt zur bestehenden Bevölkerung) großen Baugebieten in Randlage vorzuziehen. (Beispiele hierfür wäre ebenfalls die im Anhang markierten Flächen D und E.)

Kompakte Siedlungsentwicklung

Der im vorherigen Absatz begründete Bedarf an kleineren, zentralen Baugebieten deckt sich zudem auch mit weiteren Zielen des Regionalplans. Punkt 3 (Siedlung, Abs. 290) und Grundsatz S2 (Kompakte Siedlungsentwicklung, Flächensparende Realisierung der ASB, Abs. 393) stellen klar, dass eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung ein Ziel des Regionalplans ist. Hinzu kommt die Erläuterung, dass bandartige Siedlungsentwicklungen zu vermeiden sind (Punkt 3.3.3 Ergänzende Festlegungen, Kompakte Siedlungsentwicklung, Abs. 388). Eine Inanspruchnahme des Freiraums, insbesondere für Siedlungs- und Verkehrszwecke, soll nach Möglichkeit vermieden werden. Stattdessen soll eine Wiedernutzbarmachung von Flächen, eine Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung, angestrebt werden (Punkt 4.1.1, Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Abs. 775).

Eine flächensparende und kompakte Siedlungsentwicklung sollte daher vorrangig eine Lückenbebauung und unbebaute Flächen in Zentrumsnähe berücksichtigen, anstatt neue ASBs entlang der Hauptverkehrsachse (Stemwederberg-Str.) zu erschließen und eine bandartige Ausbreitung zu fördern.

Zusammenfassend möchten wir feststellen, dass entsprechend unserer vorgebrachten Argumente (mehrere) kleinere, möglichst innerörtliche Siedlungsflächen den Zielen des Regionalplans deutlich besser entsprechen als ein zusätzlicher, großflächiger Siedlungsbereich in Außenlage. Sollten diese Flächen nicht dem Bedarf genügen, möchten wir Sie bitten (besonders unter dem Aspekt der Aberkennung von Landschafts- und Umweltschutz) die alternativ vorgeschlagenen Flächen B und C dem Bereich nördlich der Stemwederberg-Straße und westlich der Dillenhöhe West (Fläche A) vorzuziehen. -

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8926</p>	
<p>In Stemwede gibt es kein städtisches Zentrum, Stemwede ist seit Jahrhunderten von einer zusammenhängenden Streubesiedlung geprägt worden. Früher konnte die Region keinen hinreichenden Zehnt für einen Lehnsherrn abwerfen. Daher gab es hier schon seit dem frühen Mittelalter freie Klein-Bauern. Viele davon hatten keine hinreichenden Flächen für ihr Vieh am Dorfrand. Daher siedelten diese Bauern in Streulagen in der Gemarkung. Das ist auch auf den ersten Kartenwerken der Region (Tranchot Karte, Preußische Uraufnahme, später mit mehr Details und besserer Abdeckung die Preußische Neuaufnahme) zu sehen. Noch heute leben 40 % der Stemweder Bevölkerung außerhalb geschlossener Ortschaften. Obwohl die Grenzen der 13 Ortschaften in den letzten Jahrzehnten weiter gefasst wurden. Die Streubesiedlung ist das wesentliche Merkmal der Siedlungskultur in Stemwede. Trotz dieser Streubesiedlung hat Stemwede eine der niedrigsten Bevölkerungsdichten in NRW. Für viele Stemweder ist der nächste Nachbar 50 - 250 m entfernt. Diese Kleinräumigkeit hat auch die Natur unserer Region geprägt. Verstreute Gehölze, Obstbäume und Gärten, Nistgelegenheiten wie Dachböden sind für Pflanzen, Insekten, Singvögel, Schwalben, Eulen und Fledermäuse ein reicher Lebensraum unserer Kulturlandschaft. Dabei ist die "Menschen-dichte" für fast alle Tiere noch akzeptabel und der Vorteil vielfältiger Lebensräume überwiegt. In Ostwestfalen und in ganz NRW ist das eher ungewöhnlich. Unsere Strukturen gehören bereits zur Norddeutschen Tiefebene. Das bereichert unser Bundesland.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass mittelfristig keine "Haufendörfer" geformt werden sollen; in Bezug auf die erforderliche Infrastruktur und die daraus entstehenden Infrastrukturfolgekosten wird aber angeregt, die zukünftige Siedlungsentwicklung bewusst zu steuern und somit die Schaffung gleicher Lebensbedingungen im urbanen wie im ländlichen Raum zu schaffen.</p>

<p>Man sollte diese alten Strukturen aber nicht als fehlgeleitete Entwicklung, die es dringend zu korrigieren gilt, falsch verstehen. Sicherlich haben auch leer geräumte "Naturräume" und verdichtete urbane Bereiche Vorteile für Natur und Menschen. Doch, aus unseren Verhältnissen mittelfristig Haufendörfer zu formen, würde erheblichen Schaden anrichten.</p> <p>Sowohl in der über Jahrhunderte entwickelten Natur, als auch für die vielen Menschen, bei denen man darauf abzielt, die weitere Entwicklung ihrer Anwesen so lange zu behindern, bis die jungen Leute vom Stammsitz ihrer Vorfahren entnervt wegziehen. Dabei sehen wir in der Gemeinde eine Nachfrage nach Bauplätzen, die sich auch durch die umgebenden Schutzgebietsausweisungen teilweise schwer bedienen lässt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8927</p>	
<p>Am 15.01.2018 wurde das Landschaftsschutzgebiet "Stemweder Berg" aus dem alten LSG "Altkreis Lübbecke" heraus gegliedert und neu gefasst. Für uns gab und gibt es daran erhebliche Kritikpunkte. So wird die Beschränkung der Entwicklung von Infrastruktur teilweise als unangemessen empfunden. Es gibt nicht nur Bauverbote, sondern auch Verbote der Errichtung von Anlagen, insbesondere auch von Telekommunikationsanlagen. Und andere erhebliche Eingriffe in die Unterhaltung von Infrastruktur wie auch in die Rechte der Grundeigentümer.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst bei uns bereits praktisch den gesamten Raum außerhalb geschlossener Ortschaften, soweit es sich nicht um Naturschutzgebiete handelt.</p> <p>Mit Ihrem Entwurf für einen Regionalplan gehen Sie nun nochmals über die Kulisse dieses Gebietes hinaus und planen "Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" deutlich in die geschlossenen Ortschaften hinein. Das gilt speziell rund um den Stemweder Berg in Haldem, Arrenkamp, Westrup, Weh-dem-Mesenkamp und Oppenwehe, des weiteren in Twiehausen. Damit dürfte dann etwa die Hälfte unserer Bevölkerung in Schutzbereichen leben, die langfristig als Siedlungsbereiche weniger geeignet erscheinen.</p> <p>Das kann so nicht unser Regionalplan sein! Das haben sich offensichtlich Menschen erdacht, die andere Verhältnisse gewohnt sind.</p> <p>Natürlich sind wir auf Verständnis und Akzeptanz höherer Planungsbehörden angewiesen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen. Als BSLE sind zudem die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege") festgelegt worden.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. So sind bei der Abgrenzung bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche oder auch von Landschaftsbildeinheiten kleinere Ortsteile in der Regel nicht ausgegrenzt worden. Nach den fachlich zugrunde gelegten Maßstäben ist eine Ausgrenzung auch nicht erforderlich. Gerade kleinere Ortsteile können mit ihren gewachsenen Strukturen das Bild der Landschaft positiv mitprägen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen., denen bei der Abwägung</p>

<p>Das gilt aber auch umgedreht. Wir erwarten auch, dass man unsere Heimat akzeptiert! Es ist schon klar, dass Streubesiedlung insbesondere im Außenbereich nicht wie urbane Zentren gefördert wird. Wir wenden uns aber dagegen, unsere über Jahrhunderte gewachsenen Strukturen langfristig planerisch gezielt zu behindern und zu schädigen. Das in der textlichen Darstellung unter II.B.I. "Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung" genannte Ziel 5 verhöhnt die Kultur unserer Region. Die Grundstruktur unserer Heimat ist sehr alt gewachsen und nicht als Fehlentwicklung aus mangelhafter Regulierung der jüngeren Zeit entstanden.</p> <p>In der textlichen Darstellung zum aktuellen Entwurf des Regionalplans lautet es dazu: "Während die Entwicklung vieler Gemeinden im nördlichen Teilbereich in den letzten Jahren noch durch - teilweise deutliche - Bevölkerungszuwächse gekennzeichnet war, wird der prognostizierte Bevölkerungsrückgang sowie der anhaltende Strukturwandel in der Landwirtschaft gerade in den ländlich geprägten Flächengemeinden zu langfristigen grundlegenden Veränderungen führen. Beispielhaft seien die Kommunen Stemwede und Petershagen genannt. Hier ist auf kommunaler und regionaler Ebene eine wirksame Gegensteuerung notwendig, insbesondere ist die mittelständisch strukturierte Wirtschaft im ländlichen Raum zu stützen. Aus siedlungsstruktureller Sicht sind die dörflichen Strukturen durch eine weitergehende Fachplanung, die durch interdisziplinäre Zusammenarbeit geprägt ist und flächenhaft erfolgt, zu stützen."</p>	<p>mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ist ihnen ein besonderes Gewicht beizumessen. ist.</p> <p>Die Überlagerung eines im Freiraum gelegenen Ortsteils mit der Festlegung BSLE schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht aus.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8930</p>	
<p>Außerdem schreiben Sie im Entwurf: "Mit Stand vom 31.12.2001 waren durch fachplanerische Verfahren ca. 4% der Fläche des Regierungsbezirk Detmold als Naturschutzgebiet (NSG) besonders geschützt." Was bezweckt man damit, 19 Jahre alte Zahlen in diesem Regionalplan Entwurf für die Zukunft als Stand der Dinge darzustellen? So heißt es beim LANUV NRW unter- umweltindikatoren.nrw.de/natur-laendliche-raeume/naturschutzflaechen: -</p> <p>"Die Umsetzung des Biotopverbunds erfolgt insbesondere durch die naturschutzrechtliche Sicherung der bereits gesicherten Bereiche für den Schutz der Natur (sogenannte BSN- Flächen in den Regionalplänen, rund 15% der Landesfläche inklusive bisheriger Schutzgebiete), was weitere Naturschutzflächen erwarten lässt." und weiter:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p>

<p>"Im Jahr 2019 nahmen die Naturschutzgebiete und der Nationalpark Eifel 8,5 % der Landesfläche in Nordrhein-Westfalen ein,..."</p> <p>Die sowohl im alten, als auch im Entwurf des neuen Regionalplans als BSN Flächen gekennzeichneten Bereiche in Stemwede belaufen sich auf 29,2 km² Fläche. Das entspricht 17,5 % des Stemweder Gemeindegebiets. Damit liegt die Gemeinde Stemwede bereits über dem langfristig angestrebten Durchschnitt an BSN-Flächen. Im neuen Regionalplan kommen allerdings nochmals fast genau 5 km² dazu. Das sind insbesondere Flächen im Oppendorfer Fledder. Damit wären 34,2 km² oder 20,5 % der Gemeindefläche als Bereich für den Schutz der Natur vorgesehen.</p>	<p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8931</p>	
<p>In der Zeit von 1996 bis 2016 hat die Landwirtschaft in Minden-Lübbecke bereits 6 % ihrer Flächen verloren. Es ist gesellschaftlich und volkswirtschaftlich nicht mehr akzeptabel, der Landwirtschaft weitere Flächen für die Produktion von regionalen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen zu entziehen. Der sogenannte "Flächenfraß" greift weiter um sich. Neue Bau- und Gewerbeflächen, die roten Gebiete mit erhöhter Nitratbelastung und die daraus folgende Düngeverordnung sowie die Forderung nach einer Verringerung der Viehbesatzdichten führen bereits zu einer weiteren Verknappung von landwirtschaftlichen Flächen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Siedlungsbereichen (ASB/GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können freiräumliche und hier speziell landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 8933	
<p>Nördlich der Ortschaft Destel wurde ein neuer Bereich für den Schutz der Natur vorgehen.</p> <p>Im Osten dieses Bereichs an der Straße Schluttbaum nahe der L557 liegen landwirtschaftliche Betriebe, die teilweise ausgezirkelt aber offensichtlich teilweise von dem neuen BSN überschritten werden. Für diese Betriebe kann das nachhaltig erhebliche Probleme bringen.</p> <p>Dabei liegt zwischen diesen Betrieben und der einliegenden Waldfläche teils Ackerland, teils Grünland. Da die Betriebe auf der einen Seite an einer Straße liegen und sonst bis an die Gebäudesubstanz oder derzeit sogar weiter von einem Schutzgebiet eingeschlossen werden sollen, bliebe ihnen keinerlei Raum mehr für eine weitere Entwicklung. Generell ist eine deutlich größere Auszirkelung von Wirtschaftsbetrieben aus den Bereichen für den Schutz der Natur erforderlich! Der landwirtschaftliche Fachbeitrag sagt dazu: "Technischer Fortschritt, die Herausforderungen des Klimawandels und gesellschaftliche Forderungen an die Tierhaltung werden einen verstärkten Um- und Neubau von Stallanlagen erfordern. In den Einzelhofsiedlungsgebieten sind dafür vorhandene Erweiterungskapazitäten an den Hofstellen zu sichern."</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung des Regionalplanentwurfs OWL nicht erforderlich. Die Festlegung der BSN im Regionalplanentwurf OWL erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p><u>Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus nicht.</u></p> <p>Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch auf der Ebene der Landschaftsplanung naturschutzrechtlich gesichert werden. Der Regionalplanentwurf OWL enthält dabei nicht die Verpflichtung, die BSN als ganz oder überwiegend als Naturschutzgebiet auszuweisen. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten (Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete) kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Landschaftsplanung in Abhängigkeit von der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis der jeweiligen Flächen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8934	
<p>Die Gemeinde Stemwede ist durch einen Zusammenschluss mehrerer Ortschaften entstanden. Die landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinde wirtschaften größtenteils ortsgebunden mit vielen arrondierten Flächen. Es ist für diese Betriebe daher sehr problematisch, wenn dem Einzelnen durch die Ausweisung neuer Schutzgebiete seine lokalen Flächen entzogen oder die Bewirtschaftung und damit auch die Wirtschaftlichkeit erheblich eingeschränkt würden. In Stemwede gilt das für die Ortsteile Oppendorf und Oppenwehe in besonderem Maße. Gerade in Stemwede gibt es noch eine sehr große Zahl an aktiven landwirtschaftlichen Betrieben. Die Strukturen sind eher klein, dennoch haben hier noch erfreulich viele Betriebe eine geregelte Hofnachfolge. Für die Gemeinde haben die</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung des Regionalplanentwurfs OWL nicht erforderlich. Die Festlegung der BSN im Regionalplanentwurf OWL erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p><u>Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus nicht.</u></p> <p>Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch auf der Ebene der Landschaftsplanung naturschutzrechtlich gesichert werden.</p>

<p>Landwirtschaft selbst und das angelagerte Gewerbe eine herausragende wirtschaftliche Bedeutung. Exemplarisch sieht man auch die gesellschaftliche Bedeutung an der hohen Zahl von Mitgliedern im Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverband WLV. Unser Gemeindeverband besteht aus zwölf Ortsverbänden mit insgesamt 736 Mitgliedern (Stand 2019). Hinter jedem Mitglied steht eine Familie. Stewede hat 13.400 Einwohner. Die lokale Bedeutung unseres Gemeindeverbands, der hier diese Stellungnahme für die Landwirtschaft in Stewede abgibt, ist entsprechend erheblich.</p>	<p>Der Regionalplanentwurf OWL enthält dabei nicht die Verpflichtung, die BSN als ganz oder überwiegend als Naturschutzgebiet auszuweisen. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten (Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete) kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Landschaftsplanung in Abhängigkeit von der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis der jeweiligen Flächen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8935</p>	
<p>Die Flächen im Oppendorfer Fledder südlich des bestehenden Naturschutzgebietes sind gehölzarme Offenlandschaften mit fast vollständiger landwirtschaftlicher Nutzung, ganz überwiegend als Ackerland. Insbesondere die Bereiche, die bisher noch nicht Gebiete für den Schutz der Natur waren sind fast vollständig Ackerland. Sie dienen zeitweise auch Zugvögeln und hierbei insbesondere Kranich er als Rastgebiet. Allerdings erfreuen sich diese Vögel am Futter auf den abgeernteten Mais-Flächen im Herbst. Das aber ist von der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung mit einer Mischung aus überwiegend Getreide und Maisflächen abhängig. Durch Bewirtschaftungsauflagen, wie z.B Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel infolge einer Ausweisung als Schutzgebiet, besteht die erhebliche Gefahr einer unvorhersehbaren und unkontrollierbaren Veränderung der Anbauverhältnisse in der Landwirtschaft. Zudem wäre der dadurch ausgelöste massive Einsatz von Hackgeräten für die in der Region häufigen Bodenbrüter wie Wachteln, Feldlärche, Kiebitz und Großen Brachvogel aufgrund der Zerstörung der Gelege fatal. Diese Arten brüten bevorzugt auf Ackerland und nur selten auf Grünland. Somit besteht ein erhebliches Risiko, gerade das Gegenteil eines vermeintlichen Schutzzweckes zu bewirken.</p> <p>Zu den Kranich er stellt der Text des Fachbeitrags Naturschutz dar: "Das Oppenweher Moor als Rastgebiet für Kraniche auf dem Durchzug Neben seiner Bedeutung als Brut- und Durchzugsgebiet für Arten der Moore, weiten, offenen Feuchtgrünländer und Gewässer ist das Oppenweher Moor ein bedeutender Kranichrastplatz auf dem Zug zwischen Brut- und Überwinterungsgebieten. Aufgrund dieser Funktion als Rastgebiet für den Kranich besteht die Erfordernis, den weiten, offenen Landschaftsbereich von Freileitungen und Windenergieanlagen freizuhalten und zu den Zugzeiten die Störungsarmut der Landschaft sicherzustellen."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Hierzu ist zu bemerken, dass die Kraniche wie oben dargestellt Futtergebiete benötigen. Das sind, wie oben dargestellt, zunächst einmal die abgeernteten Maisflächen. Zur Übernachtung bevorzugen die Vögel die Sicherheit vor Füchsen und anderen Räubern, die ihnen flaches Wasser bietet. Das ist in echten Hochmoorgebieten zu finden. Daher ergänzen sich die derzeitigen Verhältnisse ideal. Zur Bedrohung durch Windenergieanlagen darf angemerkt werden, dass die statistischen Schlagopferzahlen an Windenergieanlagen bei Kranich er sehr gering sind. Dabei nutzen diese Vögel die Windparks sogar als Landmarke. Wenn man sieht, wie die Kraniche nördlich vom Oppenweher Moor, westlich des Waldes Tielemanns Horst abends zu ihren Schlafplätzen im Reh derer Moor aufbrechen... Immer wieder fliegen Hunderte nach Norden auf den Windpark Wetscher Bruch zu und scheinbar hindurch, um dann die Richtung nach Ostnordost zu wechseln. Wer das sieht denkt: Oh, werden die da jetzt geschreddert? Die Flughöhe passt. Doch es passiert nichts. Denn Kraniche halten sich erfreulicher Weise instinktiv aus den Rotorbereichen heraus. Leider machen das nicht alle Arten.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8936</p>	
<p>Unter „Entwurfsvorbereitende Unterlagen“ unter “Sonderausgaben Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschafts pflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold“ findet man einen Link auf Karten und Text des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschafts pflege: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/publl6_sonderreihen/Kartenanlage-111.1_Minden.pdf Dort, in der Karte l“Biotopverbundsystem Verbundschwerpunkt Grünland“ wird das ganze Oppendorfer Fledder als uKernbereiche des Verbund schwerpunktes Grünland“ ausgewiesen. Das ist eine unehrliche Farce! Den meisten Darstellungen in diesem Kartenwerk können wir so nicht folgen. Woher haben Sie denn diese Erkenntnisse? Auf den öffentlichen Luftbildern lässt sich Grünland und Acker gut unterscheiden. LANUV und Landwirtschaftskammern wissen um Flächen mit Dauergrünlandstatus. Das Oppendorfer Fledder ist derzeit nicht ein “Grün landgürtel um das Oppenweher Moor“ oder ein i“Feuchtgrünlandkranz um das Oppenweher Moor“, wie es im Text des Fachbeitrags dargestellt wird. Um solche Verhältnisse wie dargestellt zu schaffen, müssten diese Bereiche vollständig verändert werden! Solche massiven Vorhaben ohne Einbindung an den Betroffenen vorbei voran zu treiben,</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Bedenken richten sich primär gegen den Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" der vom LANUV erstellt worden ist. Das Landesnaturschutzgesetz NRW sieht vor, dass dieser Fachbeitrag als Grundlage für eine Regionalplannenaufstellung zu erarbeiten ist. Er ist zugleich auch Fachbeitrag für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Die Inhalte des Fachbeitrages entfalten dabei keine rechtlichen Auswirkungen. Auf der Basis des Fachbeitrags erfolgt im Regionalplanentwurf OWL u.a. die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN). Hierdurch ergeben sich keine Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Sowohl im Rahmen der Regionalplanung als auch der Landschaftsplanung erfolgt eine umfassende Bürgerbeteiligung.</p>

halten wir für unzulässig. Ehrlich geht anders. Die Karte „Biotopverbund Schwerpunkt Acker“ zeigt bereits weitgehend Ackerland, jedoch wie überall mit erheblichen Fehlern. Dieses Kartenmaterial dürfte Jahrzehnte alt sein.

Zu der darauffolgenden Karte „Verbund schwerpunkte Moore und Feuchtwiesen“ ist festzustellen, dass insbesondere in den bislang nicht als Gebiete für den Schutz der Natur ausgewiesenen Bereichen die in dort auch ursprünglich geringe Mooraufgabe durch Trockenlegung und viele Jahrzehnte Ackernutzung bereits größtenteils abgebaut ist. Die gesamten Ackerflächen sind drainiert, und es gibt entsprechende Entwässerungsgräben. Die Entwicklung von neuem Moor geht in diesen sandigeren Bereichen übrigens gar nicht, da es unmöglich wäre, diese Bereiche ganzjährig feucht zu halten. Dazu braucht es anderes Klima.

Im südlichen Bereich des Oppendorfer Fledders im Bereich der Straße Osterheider Ring liegt ohnehin Podsol- (Sand) und Gleyboden vor. Dort gibt es aber auch Hofstellen. Nördlich davon liegt ein Übergangsbereich. In den Kartenwerken konzentrieren sich die zahlreichen Symbole für schätzenswerte Arten allerdings nicht grundlos auf den Bereich im und um das bestehende Naturschutzgebiet, über das die Symbole teils auch aus Platzmangel hinausgehen. Die textliche Darstellung weist für das Naturschutzgebiet selbst noch weitere Arten aus.

Für derartig schwerwiegende Eingriffe in Grundrechte und Eigentum, wie sie sich aus den Anhängen von Fachbeiträgen, nicht aber aus Karten und Textdarstellung des Regionalplanungsverfahrens selbst erahnen lassen, ist die Bürgerinformation und das Bürgerbeteiligungsverfahren insgesamt völlig unzureichend! Sollen hiervon hinten herum

Fakten geschaffen werden, deren Folgen für die Betroffenen überhaupt nicht zu erkennen sind? Schritt für Schritt, ohne den Bürgern zu sagen, wo man hin will? Dieses Verfahren zerstört so nachhaltig das Vertrauen der Bürger!

Gerade landwirtschaftliche Betriebe haben eine enorme und sehr langfristige Kapitalbindung. Entsprechend lange im Voraus müssen sie planen. Für einen Landwirt ist der Hof in aller Regel

das Lebenswerk. Und Sie versuchen uns zu überrumpeln? Der Regionalplan soll doch langfristige Leitlinien bieten und Fehlentwicklungen verhindern. Das gilt scheinbar nicht für die Bürger, deren Lebenswerk hierdurch gefährdet wird. Die wirtschaftliche Belastbarkeit ist

begrenzt. Auch Verwaltungsgerichte haben in letzter Zeit erkannt, dass die Sozialpflichtigkeit des Eigentums durchaus enge wirtschaftliche Grenzen kennt.

Der Fachbeitrag des Naturschutzes ist aus dem Jahr 2018. Da wäre doch genug Zeit gewesen, die Bürger mit einzubinden! Für uns ist diese Erkenntnis sehr erschreckend,

<p>denn in 2017/18 hat man für Teilbereiche der Gemeinde Stemwede, wie oben erwähnt, ein neues Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Im Beteiligungsverfahren von Bürgern und Gemeinde ist von der oberen Naturschutzbehörde für unsere Region nichts Weiteres dargestellt worden.</p> <p>Im Gegenteil: Es gab den Eindruck, die Waldbereiche des Stemweder Berges werden unter Schutz gestellt, aber das Ackerland bleibt uns zur landwirtschaftlichen Nutzung erhalten.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8937	
<p>Wir lehnen die Planungen zur Schaffung neuer Bereiche für den Schutz der Natur ausdrücklich ab! Die betroffenen Gebiete haben eine sehr hohe wirtschaftliche Bedeutung für viele landwirtschaftliche Betriebe und für die Gemeinde insgesamt. Die offenbar angestrebte Naturschutz-Bewirtschaftung lässt sich aber nur mit einer vollständigen Umnutzung herbeiführen. Der ist-Zustand ist ganz anders. Das Verfahren ist für derartig schwerwiegende Eingriffe informell und durch Bürgerbeteiligung nicht annähernd hinreichend gelaufen. Die flächenscharfe zu Grunde liegende Darstellung der BSN-Flächen lässt fortgeschrittene Planungen erkennen, die den Betroffenen unzulässiger Weise vorenthalten werden. Durch solche Eingriffe, ja auch schon durch Planungen die durchsickern, droht vielen Flächen ein enormer Wertverlust. Auch Geschäftspartner wie etwa Banken könnten die betroffenen Betriebe möglicherweise neu bewerten. Direkt in den Planungsflächen liegende oder daran angrenzende Betriebe müssen möglicherweise mit schwerwiegendster Behinderung ihrer weiteren Entwicklungsmöglichkeiten rechnen, ohne das sie darauf aufmerksam gemacht wurden und hinreichend Stellung nehmen können. Hier bedarf es generell einer größeren Ausgrenzung um die Hofstelle.</p> <p>Wir erwarten die Streichung zumindest der zusätzlichen Bereiche für den Schutz der Natur im Bereich Oppendorfer Fledder.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, <u>Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.</u> Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8938	

<p>Das ganze Gebiet des Oppendorfer Fledders ist eine Landwirtschaftliche Kernzone, die auch so ausgewiesen werden sollte. Die große Zahl junger Landwirte und Landwirtinnen auf Sterweder Höfen lässt nicht erwarten, dass sich diese Bedeutung von selbst ändert. Die Landwirtschaftliche Nutzfläche muss uns in der Region daher dauerhaft erhalten bleiben und vor Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden.</p> <p>In den südlichen Bereichen der Gemarkungen Drohne und Haldem, insbesondere im Bereich Tiefenriede sowie in Scharlage bis Steinbrink, um die Molkenstraße im Bereich Schmalge, nördlich der Satlage bis um den Großen Diekfluss herum und im Westen des Bereichs Oppendorfer Fledder empfehlen wir eine weitere Ausweisung von Landwirtschaftlicher Kernzone.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p> <p>Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Dies schließt eine Inanspruchnahme der Landwirtschaftlichen Kernräume durch konkurrierende Nutzungen nicht generell aus, weist den agrarstrukturellen Belangen in der Abwägung aber ein erhöhtes Gewicht zu.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8939</p>	
<p>Zur Übersicht nochmals einige Stichpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die traditionelle Streubesiedlung bei sehr geringer Bevölkerungsdichte ist eine Steweder Besonderheit mit kulturellem und ökologischem Wert. -Wir werden uns dagegen, unsere über Jahrhunderte gewachsenen Strukturen langfristig planerisch gezielt zu behindern und zu schädigen. -Wir fordern Sie auf, die Bereiche für den Schutz der Natur zeichnerisch unscharf darzustellen. Es sollte nicht jede Fläche am Rand durch Versprünge erkennbar sein. -Generell ist eine deutlich größere Auszirkelung von Wirtschaftsbetrieben und insbesondere von Hochstellen aus den Bereichen für den Schutz der Natur erforderlich! Es muss hinreichend Raum für die weitere Entwicklung der Betriebsstätten verbleiben. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird verwiesen auf die vorangestellten IDs und die dazugehörigen Abwägungsvorschläge.</p>

<p>-Das Gebiet Oppendorfer Fledder ist sehr offene gehölzarme Landschaft. Mit wenigen Ausnahmen sind diese Flächen Ackerland. Dieses Gebiet ist nicht Teil von einem "Feuchtgrünlandkranz um das Oppenweher Moor". Ein solcher findet sich innerhalb des bereits festgesetzten Naturschutzgebietes um das eigentliche Moor herum.</p> <p>-Insbesondere Kraniche benötigen das Oppendorfer Fledder dank Mais- und Getreideäckern auf dem Zug als Futterfläche. Schlafplätze finden die Vögel in den umliegenden Moor- und Feuchtgebieten. Das ergänzt sich hervorragend.</p> <p>-Die Darstellungen zum Kranich im Textteil Ihres Entwurfs sind mangelhaft.</p> <p>-Bewirtschaftungsauflagen können zu unkontrollierbaren Änderungen der Anbauverhältnisse führen, was Zugvögel gefährdet. Im Besonderen würden auch die Gelege von geschützten Bodenbrütern und andere bei einem Anwendungsverbot für Pflanzenschutz durch großflächig massiven Einsatz von Hacken bedroht.</p> <p>-Um den Grünlandkranz um das Oppenweher Moor auf den großen angrenzenden Bereich des Oppendorfer Fledders auszudehnen, müssten die Verhältnisse vor Ort vollständig geändert werden. Für dieses Grünland gibt es vor Ort auch keinen Bedarf.</p> <p>-Für schwerwiegendste Eingriffe in Grundrechte und Eigentum auf Basis bereits flächenscharfer Planungen ist die Bürgerinformation und das Bürgerbeteiligungsverfahren insgesamt völlig unzureichend!</p> <p>-Die Landwirtschaft hat in Stemwede eine besonders hohe wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung. Erfreulich viele Betriebe haben Hofnachfolger. So wie im Entwurf würde der Regionalplan viele Betriebe und Existenzen zerstören.</p> <p>-Wie lehnen die Planungen zur Schaffung neuer Bereiche für den Schutz der Natur ausdrücklich ab. Da geht es um Kernzonen Landwirtschaftlicher Wirtschaft. Stemwede hat bisher schon einen überdurchschnittlich hohen Anteil geschützter Bereiche.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9053	
der am 05.10.2020 veröffentlichte Entwurf zum Regionalplan OWL weist neben die bestehenden auch geplanten allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) aus. Wir möchten	Der Anregung wird entsprochen.

darauf hinweisen, dass das von [anonymisiert] in der 28. Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 17.06.2020 eingebrachte, alternativ zu prüfende Baugebiet westlich der Bergstraße und nördlich der Dillenhöhe-West [siehe Anlage, Bereich A] in diesem Entwurf nicht als ASB geplant ist.

Bereits in unserem Schreiben vom 24.08.2020 haben wir auf eine Vielzahl von Vorteilen hingewiesen, die diese Fläche als Baugebiet attraktiv machen:

- Beide in Frage kommenden Eigentümer ([anonymisiert]) sind bereit das Land abzugeben
- Es existiert bereits eine Bebauung östlich der Bergstraße
- Entlang der Bergstraße existiert bereits eine Versorgung mit Strom, Brauch- und Abwasser
- Die Lage ist ruhiger, da die Fläche nicht an einer Hauptstraße liegt, zusätzlich befindet sich hier eine Tempo 30 Zone
- Es existiert ein sicherer Weg zum Kindergarten und zum Schulzentrum, da die Hauptstraße auf Höhe der Bergstraße an einem Fußgängerüberweg gequert werden kann
- Auftretendes Regenwasser kann leicht durch den bestehenden Graben abgeführt werden
- Hier wäre Platz für ca. 25 bis 30 Bauplätze

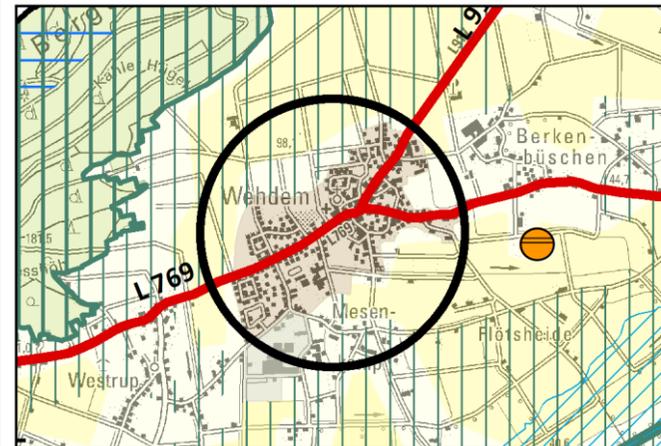
Diese Fläche liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet DE 3516-301 "Stemweder Berg". Ebenfalls nur teilweise im Entwurf eingezeichnet ist ein von uns vorgeschlagener Siedlungsbereich nördlich der

Dillenhöhe [siehe Anlage, Bereich B].

Hier wäre Platz für ca. 30 Bauplätze

Diese Fläche liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet DE 3516-301 "Stemweder Berg"

Die allgemeinen Siedlungsbereiche werden in den angesprochenen Bereichen im regionalplanerischen Maßstab 1:50.000 arrondiert.



	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9054	
<p>Auch ist es für uns unverständlich warum die Fläche nördlich der Stewederberg-Str. und westlich der Dillenhöhe West [siehe Anlage, Bereich C] als allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen werden soll. Das Gebiet ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, als Teil des FFH-Gebietes DE 3516-301 "Steweder Berg". Erst 2017/2018 hat man sich ganz bewusst dafür entschieden diese besonders erhaltenswerte Landschaft, mit den Feldern und dem Steweder Berg im Hintergrund, zu schützen. Es hat sich in den letzten Jahren nichts an dieser Situation geändert.</p> <p>Das Gebiet ist demnach noch immer genauso schützenswert, wie damals. Warum man jetzt auf einmal der Ansicht ist, dass diese Landschaft nicht mehr schützenswert sei, ist nicht nachzuvollziehen, gerade in einer Zeit wo überall sonst Wert auf die Pflege und den Schutz unserer Umwelt mit Natur- und Kulturflächen, gelegt wird. Es existiert kein Argument für die Aufhebung dieses Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>In Ihrem Schreiben vom 03. September 2020 haben Sie uns mitgeteilt, dass sich die Gemeinde Stewede bei der Vergabe von Siedlungsbaugebieten noch auf keine Flächen festgelegt habe und den Bürgern Gelegenheit zur Beteiligung geben wolle. Im Sinne einer möglichst objektiven Entscheidungsfindung möchten wir daher unseren Widerspruch gegen den aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL formulieren und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Wehden. Sie sind für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen gut geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Landschaftsschutz, FFH) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

bitten Sie die von uns vorgebrachten Argumente zu berücksichtigen und die oben genannte Flächen ebenfalls als möglichen allgemeinen Siedlungsbereich in den Regionalplan aufnehmen zu lassen.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 603

der Regionalplanentwurf 2020 sieht im südlichen Bereich der Stadt Rahden neben den bereits bestehenden Gewerbegebieten Kolbus und Rahden-Süd ein weiteres Gewerbegebiet zwischen der B 239, der K 58 (Osnabrücker Straße) und den Straßen Sudriede und Schäferwiese vor (Größe: über 30 ha).

Die Stadt Rahden schlägt in ihrer Stellungnahme u. a. eine Korrektur der Darstellung des neuen Gewerbe- und Industriebereichs (GIB) in einen allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) mit ausschließlich wohnverträglichem Gewerbe vor. Außerdem schlägt die Stadt Rahden vor, die beiden bereits bestehenden zu einem Gewerbegebiet zu verbinden. Dazu soll zusätzlich ein bisheriger Freiraum- und Agrarbereich in einer Größe von ca. 30 ha als GIB ausgewiesen werden.

Diese Planung widerspricht dem im Regionalplan vorgesehenen sparsamen Umgang

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Die GIB-Festlegung wird im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 zurückgenommen. Die verbleibende GIB-Festlegung wird in eine ASB-Festlegung umgewandelt. Somit reduziert sich die Flächenkulisse um ca. die Hälfte. Der verbleibende ASB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Rahden zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die von der Stadt Rahden konzipierte westliche Erweiterung des GIB-Süd von ca. 60 ha wird nach regionalplanerischer Bewertung nicht vollumfänglich in den Entwurf des Regionalplans OWL übernommen.

Die für eine interkommunale Entwicklung vorgesehene zeichnerische Festlegung (GIB mit regionaler Bedeutung), die sich bis in den Bereich des Feldweges "Am Espelkamper Feld" erstreckt, wird im Rahmen der Umweltprüfung auf mögliche voraussichtlich

mit Flächen. Eine Neuausweisung von Gewerbeflächen (GIB und ASB-ausschließlich wohnverträgliches Gewerbe) von über 60 ha allein im Süden von Rahden ist für eine größere Kleinstadt völlig überdimensioniert. Gegenüber der Darstellung im Regionalplanentwurf 2020 bedeutet das eine Verdoppelung der bereits in diesem Bereich vorgesehenen neu zu erschließenden Gewerbeflächen, die unter Berücksichtigung der Nachteile für Umwelt und Natur durch die Erschließung neuer Gewerbegebiete zu groß ist.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, inwieweit ein GIB in dieser Lage (südlich der Innenstadt Rahden und in deutlicher Entfernung zur Gemeinde Stemwede) der interkommunalen Partnerschaft mit der Gemeinde Stemwede dienen soll.

Außerdem ist der Bereich zwischen den Gewerbegebieten Kolbus und Rahden-Süd ungeeignet für die Entwicklung weiterer GIB. Es handelt sich um einen Bereich mit historisch gewachsener Struktur, in dem ca. 20 Ansiedlungen liegen. Darunter befinden sich auch mehrere Haupt- und Nebenerwerbslandwirte, die durch die von der Stadt Rahden geplante Neuausweisung von GIB stark in der Entwicklung ihrer Betriebe eingeschränkt würden. Dies kann nicht im Sinne der Regionalplanung sein, die ja ausdrücklich die Landwirtschaft und insbesondere auch die Landwirtschaft im Nebenerwerb fördern soll.

Darüberhinaus befinden sich in diesem Bereich neben landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnbebauung auch erhaltenswerte Wald- und Wiesenflächen. Diese Flächen sind wichtig für die klimatische Situation im Rahdener Süden, durch eine Entwicklung als zusätzliches GIB wären sie gefährdet. Die dadurch entstehenden Schäden für die klimatische Situation können auch nicht durch eine Entwicklung eines Grünkorridors (soll hier aufgeforstet werden?) kompensiert werden, da diese Flächen ja bereits jetzt neben Wohn- und landwirtschaftlicher Bebauung als Grünflächen (Äcker, Wiesen und Waldflächen) genutzt werden.

Insgesamt bitte ich dringend darum, die in der Stellungnahme der Stadt Rahden vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Neuausweisung des GIB zwischen den Industriegebieten Kolbus und Rahden-Süd nicht in den Regionalplan zu übernehmen, sondern hier den bisherigen Regionalplanentwurf 2020 unverändert zu lassen.

[anonymisiert]

erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bzw. ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB bzw. ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet die verbleibende Flächenkulisse dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (historisch gewachsene Struktur, Klimaschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB

	und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 627	
<p>als Anwohnerin [anonymisiert], möchte ich wie folgt zu den Planungen der Stadt Rahden Stellung nehmen:</p> <p>Als Erweiterung des Gewerbegebietes Süd plant die Stadt Rahden ein rund 78 Hektar großes interkommunales Gewerbegebiet. In diesem Bereich liegt auch mein Grundstück mit Wohnhaus, in dem ich mit meinem Ehemann und meinem Sohn und seiner Familie wohnhaft bin. Es handelt sich hierbei um einen ruhenden Nebenerwerbsbetrieb. Angrenzend liegend befindet sich ca. 2 Hektar bewirtschaftete Ackerfläche, die im Moment verpachtet sind.</p> <p>Meine Enkeltochter befindet sich zurzeit in der Ausbildung zur Landwirtin und möchte in naher Zukunft den landwirtschaftlichen Betrieb wieder aufnehmen. Sollte das im Entwurf vorgesehene interkommunale Gewerbegebiet umgesetzt werden, befürchte ich, dass in Zukunft eine nachhaltige Bewirtschaftung des Hofes nicht mehr möglich ist, weil die Möglichkeit besteht, dass dann bauliche Erweiterungen nicht umgesetzt werden können und Produktionsabläufe gestört werden.</p> <p>Ich bitte darum, dass Sie in den zukünftigen Planungen meine Eingabe berücksichtigen, damit der jetzige Status erhalten bleibt.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die GIB-Festlegung wird im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 zurückgenommen. Die verbleibende GIB-Festlegung wird in eine ASB-Festlegung umgewandelt. Somit reduziert sich die Flächenkulisse um ca. die Hälfte. Der verbleibende ASB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Rahden zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die von der Stadt Rahden konzipierte westliche Erweiterung des GIB-Süd von ca. 60 ha wird nach regionalplanerischer Bewertung nicht vollumfänglich in den Entwurf des Regionalplans OWL übernommen.</p> <p>Die für eine interkommunale Entwicklung vorgesehene zeichnerische Festlegung (GIB mit regionaler Bedeutung), die sich bis in den Bereich des Feldweges "Am Espelkämper Feld" erstreckt, wird im Rahmen der Umweltprüfung auf mögliche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bzw. ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB bzw. ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p>

	<p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet die verbleibende Flächenkulisse dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 671	
<p>Stellungnahme zur Planung eines Industrie- und Gewerbegebietes in Rahden Südwest</p> <p>der Regionalplanentwurf 2020 sieht im südlichen Bereich der Stadt Rahden neben dem schon bestehenden Industrieflächen Kolbus und Rahden Süd ein weiteres Industriegebiet zwischen B 239 und der K 58 (Osnabrücker Str.) und den Straßen Sudriede</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die GIB-Festlegung wird im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 zurückgenommen. Die verbleibende GIB-Festlegung wird in eine ASB-Festlegung umgewandelt. Somit reduziert sich die Flächenkulisse um ca. die Hälfte. Der verbleibende ASB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Rahden zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die</p>

und Schäferwiese vor. Die Größe beläuft sich auf mehr als 30 ha, wobei allein in Ostwestfalen -Lippe täglich 3 ha Nutzfläche bebaut werden. Dadurch verlieren allein in OWL 26 Betriebe im Jahr aufgrund des landwirtschaftlichen Flächenverlustes ihre Existenzgrundlage. Erklären Sie mir doch bitte, wo Ausgleichsflächen geschaffen werden sollen?

Ich stelle mir die Frage, warum wir in Rahden ein zusätzliches Gewerbegebiet brauchen. Es sind schon 3 Stück vorhanden. Man könnte diese auch erweitern. Meines Erachtens könnte man auch zu allem erst leerstehenden Industriegebäude, wie zum Beispiel u.a. den ehemaligen Eurofuchs-Markt an der Mindener Str, oder ehemals Glasmetall an der Wellerstr. nutzen.

Der geplante Grünstreifen ist viel zu klein und bebaut, um Wildtieren genug Platz für ihre Wanderungen zu bieten. Ausserdem sind die vorhandenen Wiesen eingezäunt. Auf meinem Grundstück befindet sich seit einigen Jahren ein Biotop. Nach Jahren haben sich in den Gräben und im Teich wieder Kröten angesiedelt. Seit 3 Jahren lebt hier ein Rotmilan. Es ist jedes Jahr ein Wildwechsel zu beobachten, der mit dem zu klein geplanten Grünstreifen Sudriede-Schäferwiese gar nicht möglich wäre. Den Tieren würde die Rückzugsmöglichkeit zum Renaturierungsgebiet große Aue (Fischerstadt) genommen.

Was ist mit der Verkehrsführung? Der Schwerlastverkehr aus Richtung Westen, Richtung Industriegebiet Ost, befährt schon früh morgens die Sudriede. Allein ca. 15 LKW fahren zur Eisengießerei Meier, um Rohstoffe zu liefern. Das sind mit Rückfahrt 30 Fahrten. Wenn die geplante Str. über das Espelkamper Feld gebaut würde, wäre die Lärmbelastung für die Anwohner noch grösser. Außerdem sind bei jedem 40-Tonner enorme Schwingungen zu spüren. Da stelle ich mir die Frage, ist die Sudriede für diese enorme Belastung überhaupt ausgelegt. Gibt es ein Strassengutachten?

Es kann meiner Meinung nach nicht sein, dass wir Anwohner für die Planungsfehler des Industriegebietes Ost aus den 1980 Jahren aufkommen sollen. Viele Bürger waren damals der Meinung, ein Industriegebiet zwischen Kleinendorf und Ströhen zu bauen, welches wesentlich grösser hätte gestaltet werden können. Außerdem hätte man sich die Umgehungsstraße an der kleinen Aue sparen können.

Wie sieht es mit dem Wertverlust von unserem Anwesen aus? Ich habe die Hofstätte für viel Geld umgebaut, so, dass wir hier mit drei Generationen leben können. Diese Pläne werden nun zunichte gemacht, da es für meine Kinder durch den Bebauungsplan unattraktiv wird, hierhin zu ziehen/ zu bleiben.

Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die von der Stadt Rahden konzipierte westliche Erweiterung des GIB-Süd von ca. 60 ha wird nach regionalplanerischer Bewertung nicht vollumfänglich in den Entwurf des Regionalplans OWL übernommen.

Die für eine interkommunale Entwicklung vorgesehene zeichnerische Festlegung (GIB mit regionaler Bedeutung), die sich bis in den Bereich des Feldweges "Am Espelkamper Feld" erstreckt, wird im Rahmen der Umweltprüfung auf mögliche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bzw. ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB bzw. ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet die verbleibende Flächenkulisse dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Artenschutz, Verlust von Ackerflächen) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Missstände der Verkehrsführung keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem

<p>[anonymisiert]</p>	<p>differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplamentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
-----------------------	--

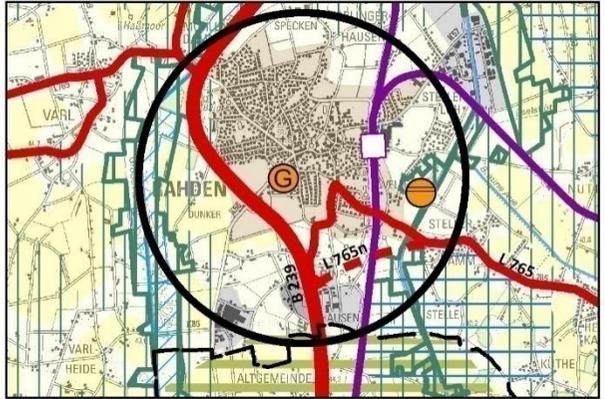
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
-----------------------------	------------------------

ID: 676

Stellungnahme zum Regionalplamentwurf OWL, Kreis Minden-Lübbecke, Stadt Rahden
Regionalplamentwurf, Zeichnerische Festlegung Seite 3 und 4

als Rahdener Bürger möchte ich hier gerne eine Stellungnahme zu Ihrem Regionalplamentwurf für den Teil der Stadt Rahden abgeben. Ich habe mir die Bereiche und Planungen sowie Prüfungen für das Stadtgebiet Rahden angesehen und finde Ihre Vorschläge allesamt sehr gut, begründet und nachvollziehbar. Mein Interesse liegt hauptsächlich in der Planung und Begründung von möglichen GIB Flächen.

Ihren Vorschlag mit der entsprechenden Begründung ein neues GIB Gebiet im Bereich an der Zubringerstraße zur B239 /Osnabrücker Straße neu auszuweisen, habe ich im entsprechenden Anhang "C5 Prüfbögen Kreis Minden Lübbecke, Seite 503 (_MI_Rah_GIB_001) 37,9 ha" entdeckt und mir genauer angesehen. Ebenso die vorliegenden Verweise auf die Umweltberichte.



Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zum Bereich des von der Stadt Rahden vorgeschlagenen interkommunalen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen wird teilweise entsprochen.

Ihren Vorschlag finde ich sehr gut.
Weitere Bereiche westliche der Osnabrücker Straße könnten hier ebenso als Erweiterungsgebiete in weiterer Zukunft herangezogen werden.

In der örtlichen Presse, sowie auf der Internetseite der Stadt Rahden habe ich erfahren, dass die Stadt Rahden einen Änderungsvorschlag im Beteiligungsverfahren zum Regionalplan OWL bis zum 31.03.2021 einreichen wird.

Diesem Änderungsvorschlag, der wohl aus dem Fachbeitrag zur Wirtschaftsflächenentwicklung im Kreis Minden Lübbecke (unter Entwurfsvorbereitende Unterlagen) im Vorfeld erstellt wurde, hervorgeht, kann ich nicht nachvollziehen.

In diesem Änderungsvorschlag wird eine sehr große GIB Fläche als interkommunales Gebiet zwischen dem bestehenden Industriegebiet Kolbus sowie dem Industriegebiet Rahden Süd ausgewiesen.

Folgende Punkte sprechen gegen eine gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB Gebiet) in diesem Bereich, wie die Stadt Rahden es als Änderung vorschlägt:

Die gesamte Fläche beinhaltet viel vorhandene, verteilte Wohnbebauung. Sämtliche Häuser sind bewohnt. Das Schutzgut Mensch wäre hier in der überwiegenden Fläche betroffen.

(es handelt sich nicht nur um einen bestimmten bebauten Randbereich). Hier wären die Anwohner durch mögliche Immissionen beeinträchtigt.

Weiterhin sind für mich die Bodenbeschaffenheit mit möglicherweise besonders schutzwürdigen Böden mit hoher Funktionalität, sowie ein mögliches Überschwemmungsgebiet bedenklich. Diese Daten waren auf den Erläuterungskarten 7 und 9 nicht klar zu erkennen. Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass das gesamte Gebiet sehr tief liegt und Gefälle von Norden und Osten besteht.

In dem gesamten Gebiet, was von der Stadt Rahden vorgeschlagen wurde, handelt es sich nicht um Freiflächen, sondern um gewachsene Strukturen, die das Landschaftsbild prägen. Die Fläche ist durchzogen von landwirtschaftlichen Flächen, Grünflächen und Wäldern.

Im Regionalplanentwurf OWL, Abbildung 10 (Waldanteile) ist ebenfalls eine Darstellung über Wälder enthalten, hieraus ist zu entnehmen, dass auf dem Gebiet der Stadt Rahden lediglich nur 5 % der Fläche von Wald bedeckt sind. Anders als bei den Kommunen Espelkamp (15%), Pr. Oldendorf (20%), Stemwede (11%) oder auch Petershagen mit rund 12%.

Die von der Stadt Rahden konzipierte westliche Erweiterung des GIB-Süd von ca. 60 ha wird nach regionalplanerischer Bewertung nicht vollumfänglich in den Entwurf des Regionalplans OWL übernommen.

Die für eine interkommunale Entwicklung vorgesehene zeichnerische Festlegung (GIB mit regionaler Bedeutung), die sich bis in den Bereich des Feldweges "Am Espelkamper Feld" erstreckt, wird im Rahmen der Umweltprüfung auf mögliche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen untersucht (s.a. Kartenausschnitt).

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Rahden-Süd und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B239 angebunden werden kann. Der GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Wohnqualität, Landschaftsbild, Biotopverbund und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wald) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die hier angesprochene Fläche liegt nicht innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll.

Die angesprochenen Flächen nord-westlich der Osnabrücker Straße und nördlich der Straße Regetfeld werden in Teilen im Bereich der Kreuzung B 239/K 58 im groben regionalplanerischen Maßstab als Siedlungsfläche (ASB) in den Regionalplanentwurf aufgenommen. Eine weitere westliche Ausdehnung der Siedlungsfläche scheidet aus regionalplanerischer Sicht unter anderem aufgrund der Überlagerung mit landwirtschaftlichem Kernraum (hohe Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung) aus. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

<p>In dem vorgeschlagenen GIB Gebiet der Stadt Rahden ist ebenfalls alter Baumbestand vorhanden, der somit auf jeden Fall schutzwürdig erscheint und nicht für ein mögliches Industriegebiet geopfert werden sollte. Auch dieser Punkt spricht gegen die Geeignetheit der vorgeschlagenen Fläche der Stadt Rahden.</p> <p>Als weiteres Argument ist anzuführen, dass in dem vorgeschlagenen Gebiet nachweislich die ältesten Bauernhöfe von Rahden liegen, die teilweise noch im Vollerwerb und auch im Nebenerwerb betrieben werden. Auch dies erscheint unter dem Aspekt der Kulturgüter zu beachten, ganz davon abgesehen, was es für einen Vollerwerbslandwirt bedeuten würde, in einem GIB Gebiet und daraus möglicherweise folgendem Industriegebiet den eigenen Hof und die Existenz nicht erweitern zu können.</p> <p>Genau in diesem Bereich von Rahden ist ein historischer "Ortsteil", verbunden durch die Landwirtschaft und die gegebenen Strukturen über nun schon Jahrhunderte entstanden. Natürlich gehört diese Fläche ebenso zu Rahden, aber da sie so viel anders ist als Rahden Stadt mit Siedlungen, Innenstadt usw., würde durch eine mögliche Veränderung dieser historische, dörfliche Charakter verloren gehen.</p> <p>Mit den hier vorgebrachten Aspekten möchte ich mich zum Änderungsvorschlag der Stadt Rahden zu Ihrem Regionalplan OWL äußern.</p> <p>Wie anfänglich dargestellt, finde ich den von Ihnen vorgeschlagenen Bereich _MI_Rah_GIB_001 mit den großzügigen Freiflächen sowie der Anbindung am Zubringer der B239 ideal für ein GIB Gebiet.</p> <p>Auch hier würde die Möglichkeit für eine interkommunale Zusammenarbeit bestehen, eine Erweiterung der Flächen, auf möglichen Freiflächen nord-/westlich der Osnabrücker Straße und nördlich der Straße Regetfeld. Hier sind überall großzügigere Freiflächen vorhanden, die für mich als Rahdener Bürger geeigneter erscheinen, sodass ich keine Einwände gegen Ihren Entwurf des Regionalplanes OWL habe.</p> <p>[anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 818</p>	
<p>[anonymisiert]</p> <p>An die Bezirksregierung Detmold Dezernat 32 Leopoldstr. 15 32756 Detmold</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Die GIB-Festlegung wird im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 zurückgenommen. Die verbleibende GIB-Festlegung wird in eine ASB-Festlegung umgewandelt. Somit reduziert sich die Flächenkulisse um ca. die Hälfte. Der verbleibende ASB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Rahden zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die</p>

Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2020

Sehr geehrte Damen und Herren, aus der Stellungnahme der Stadt Rahden zum Regionalplan 2020 konnten wir entnehmen, das im südlichen Bereich der Stadt Rahden zusätzlich zu den bereits bestehenden bzw. angedachten Gewerbegebieten Kolbus, K58 Osnabrücker Straße und Rahden Süd B239 ein weiteres Gewerbegebiet ausgewiesen werden soll.

Der Bereich ist meines Erachtens ungeeignet da ca. 20 Ansiedlungen dort liegen, darunter Haupt,-und Nebenerwerbslandwirte. Es handelt sich um einen Bereich mit historisch gewachsener Struktur, insbesondere die Höfe oder ehemaligen Höfe Am Espelkämper Feld und Im Fang. Hier liegen auch die ältesten Höfe der Stadt Rahden.

In diesem Bereich liegen auch einige Hektar jahrzehntelang gewachsener Wälder. Diese beheimaten die unterschiedlichsten Tierarten wie z. B. Fledermäuse, Füchse und Hasen. Sowohl der Tierbestand als auch vor allem der Baumbestand sind meines Erachtens unverzichtbar für das ökologische Gleichgewicht. Diese Gebiete im Zuge des Neubaues eines Industriegebietes zu versiegeln stellt eine unwiederbringliche Beeinträchtigung der klimatischen Situation dar.

Mittelfristig hat auch mein Sohn geplant auf unserer Hofstelle einen Ersatzbau zu planen. Damit soll das Weiterbestehen unseres Hofes und unsere spätere eventuell notwendige Versorgung gesichert werden. Dies wäre nicht möglich wenn der Plan der Stadt Rahden ausgeführt werden würde.

Ich bitte daher dringend darum, die in der Stellungnahme der Stadt Rahden vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Neuausweisung des GIB nicht in den Regionalplan zu übernehmen, sondern den bisherigen Regionalplanentwurf 2020 unverändert zu lassen.

[anonymisiert]

Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die von der Stadt Rahden konzipierte westliche Erweiterung des GIB-Süd von ca. 60 ha wird nach regionalplanerischer Bewertung nicht vollumfänglich in den Entwurf des Regionalplans OWL übernommen.

Die für eine interkommunale Entwicklung vorgesehene zeichnerische Festlegung (GIB mit regionaler Bedeutung), die sich bis in den Bereich des Feldweges "Am Espelkämper Feld" erstreckt, wird im Rahmen der Umweltprüfung auf mögliche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen untersucht (s.a. Kartenausschnitt).

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bzw. ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB bzw. ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

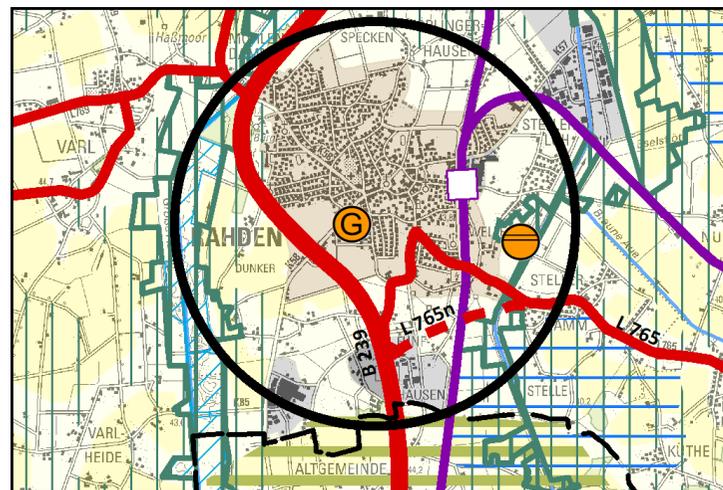
Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet die verbleibende Flächenkulisse dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (historisch gewachsene Struktur, Baumbestand, Artenschutz, Verlust von Ackerflächen) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche

Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 821

Rahden, 28.03.2021

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
Die Regionalplanungsbehörde begrüßt ausdrücklich den Grundgedanken, verfügbare

Regionalplanentwurf 2020 für die Stadt Rahden

durch die Presse und die öffentliche Bauausschusssitzung der Stadt Rahden habe ich erfahren, dass es eine Stellungnahme der Stadt Rahden mit Änderungen zu Ihrem Regionalplanentwurf gibt.

In der Stellungnahme der Stadt Rahden wird unter anderem vorgeschlagen, die bestehenden Gewerbegebiete Kolbus und Rahden-Süd zu verbinden und damit weitere 60 ha als GIB auszuweisen. Nach meinen Informationen sind noch nicht alle Flächen in den bestehenden Industriegebieten bebaut worden, diese Gebiete sollten doch sicher genau wie eventuell bestehende Industriebrachen bevorzugt vergeben werden? Flächenfraß und –versiegelung sind ein großes Thema und wie ich Ihrer Webseite entnehmen konnte haben Sie bei der Planung klimatische wie auch ökologische Regeln zu befolgen.

Ein GIB von 60 ha ist für eine Kleinstadt wie Rahden völlig überdimensioniert und die geplante Zusammenarbeit mit der Gemeinde Stemwede macht an dieser Stelle überhaupt keinen Sinn, weil die Gemeinden an anderer Stelle eine gemeinsame Grenze haben. Die von der Stadt Rahden vorgeschlagene Fläche ist zudem bereits mit ca. 20 Ansiedlungen belegt, darunter mit landwirtschaftlicher Nutzung im Haupt- und Nebenerwerb. Gibt es nicht einen besonderen Schutz für die Landwirtschaft und historische gewachsene Strukturen? Es handelt sich hier zum Teil um die ältesten Ansiedlungen der Stadt Rahden die ihre Spuren bis ins 18. Jahrhundert zurückverfolgen können. Ebenso gibt es Waldbestände die schon jetzt ihren Beitrag zur Reduzierung klimaschädlicher Gase leisten und der Luftverbesserung der Stadt Rahden dienen. In Zeiten des sich immer schneller auswirkenden Klimawandels sollten sicher bestehende Waldgebiete geschützt werden. Wie in den FAQs zum Regionalplan nachzulesen ist genießt der Wald einen besonderen Schutz:

Regionalplan 63

Was bedeutet es, dass der Regionalplan gleichzeitig forstlicher Rahmenplan ist?

Es ist im Landesplanungsgesetz festgelegt, dass der Regionalplan die Funktionen eines forstlichen Rahmenplans nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes erfüllt. Er legt die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung des Waldes fest. Der Regionalplan bildet damit einen Rahmen zur Sicherung und Entwicklung des Waldes in seinen vielfältigen Funktionen wie Holzproduktion, Klimaschutz, Naturschutz oder Naherholung und Tourismus. Hierfür hat der Landesbetrieb Wald und Holz einen forstlichen Fachbeitrag erarbeitet, der die Grundlage entsprechender Regelungen im Regionalplan ist. Zugleich ist er verbindlich für die Forstbehörden für deren Beratungs-

und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wohnbauflächen vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (siehe hierzu auch die Ziele S 9 und S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.

Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 23 (Erhalt kleiner Waldparzellen im Freiraum), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und das Ziel F 20 (Waldbereiche) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.

Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Die GIB-Festlegung im Bereich Sudriede wird bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 zurückgenommen. Die verbleibende GIB-Festlegung wird in eine ASB-Festlegung umgewandelt. Somit reduziert sich die Flächenkulisse um ca. die Hälfte. Der verbleibende ASB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Rahden zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die von der Stadt Rahden konzipierte westliche Erweiterung des GIB-Süd von ca. 60 ha wird nach regionalplanerischer Bewertung nicht vollumfänglich in den Entwurf des Regionalplans OWL übernommen.

Die für eine interkommunale Entwicklung vorgesehene zeichnerische Festlegung (GIB mit regionaler Bedeutung), die sich bis in den Bereich des Feldweges "Am Espelkämper Feld" erstreckt, wird im Rahmen der Umweltprüfung auf mögliche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bzw. ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein

, Förderungs- und Bewirtschaftungstätigkeit. Im Regierungsbezirk sind die Waldflächen sehr ungleich verteilt. Insgesamt ist der Waldflächenanteil im gesamten Planungsraum deutlich unter dem durchschnittlichen Waldanteil auf Landes- und Bundesebene. Durch Sturmereignisse wie Kyrill und Friederike sowie den aktuell massiven Befall mit Borkenkäfern ist der Wald stark geschädigt. Vor diesem Hintergrund genießt der Schutz des Waldes im Regionalplan hohe Priorität. Wald darf für andere Nutzungen, wie z. B. die Ausweisung von Bauland, nicht in Anspruch genommen werden. Gerade in den waldarmen Kommunen sollte der Waldanteil durch Neuaufforstungen erhöht werden.

Wie wird der Klimawandel im Regionalplanentwurf berücksichtigt?

Eine wichtige fachliche Grundlage bildet der Fachbeitrag "Klima", der vom Landesamt für Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) erstmalig für die Planungsregion erstellt worden ist. Der Fachbeitrag enthält u. a. Prognosen zur Entwicklung des Klimas in der Planungsregion (ansteigende Gesamtemperaturen, Risiko der stärkeren Hitzebelastung in den Sommermonaten; leichte Erhöhung der Jahresniederschläge – wobei die Sommer allerdings trockener werden –, steigendes Risiko von Starkregen). Der Fachbeitrag enthält auch konkrete Planungsempfehlungen für die Regionalplanung, z. B. Kaltluftbahnen oder Ausgleichsräume, die von einer Bebauung oder sonstigen siedlungsräumlichen Nutzung freigehalten werden sollen. Der Regionalplan berücksichtigt die Klimaanpassung auf verschiedene Weise:

- Regional bedeutsame Kaltluftkorridore werden insbesondere durch die Festlegung als regionale Grünzüge vor einer Neuausweisung von Baugebieten geschützt.
- **Wald mit seiner vielfältigen klimatischen Funktion wird grundsätzlich gesichert. Dies ist besonders wichtig, da der Regierungsbezirk nur einen vergleichsweise geringen Waldanteil aufweist, der sowohl unter dem Bundes- als auch dem Landesdurchschnitt liegt.**
- Der Regionalplan schafft ein zusammenhängendes Biotopverbundsystem. Dieses ist besonders für klimasensible Arten von großer Bedeutung. Weiterhin ist für den Klimaschutz im urbanen Raum die Schaffung und Erhaltung von innerstädtischen Freiräumen von besonderer Bedeutung. Grundsätzlich ist eine Innenentwicklung (Nutzung vorhandener Baulücken und Freiräume) für die weitere Siedlungsentwicklung zu begrüßen, immer unter Berücksichtigung der Bedeutung von innerstädtischen Grünflächen für Klima und Naherholung. Auch hierzu trifft der Regionalplan OWL Regelungen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich darum, die Stellungnahme der Stadt Rahden zu verwerfen und beim von Ihnen vorgelegten Regionalplanentwurf 2020 zu bleiben.

[anonymisiert]

Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB bzw. ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet die verbleibende Flächenkulisse dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (historisch gewachsene Struktur, Waldbestand, Artenschutz, Verlust von Ackerflächen) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 903	
<p>Stellungnahme zum Regionalplan OWL - zeichnerischen Festlegung (Blatt 4)</p> <p>Diese Stellungnahme zur "zeichnerischen Festlegung Blatt 4" des Regionalplans fordert die Entfernung der als L765n bezeichneten Straßenbedarfsplanung, da diese stark mit den Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der geplanten Umsetzung der Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen an der Kleinen Aue in Konflikt stehen. Da der OWL-Plan nicht nur Aspekte der baulichen Stadtplanung einbezieht, sondern eben auch ein Steuerungselement für den Freiraum- und Umweltschutz darstellt, müssen diese Aspekte unbedingt mit betrachtet werden.</p> <p>Die eingezeichnete Straße entspricht schon heute nicht mehr den Anforderungen an Klima- und Umweltschutz und eine moderne und zukunftsgerichtete Stadt- und Regionalplanung. Daher soll die Bedarfsplanung für eine Planung, die 20 Jahre in die Zukunft denkt, entfernt werden.</p> <p>Die EG-Wasserrahmenrichtlinie sieht eine Verbesserung des ökologischen Gewässerzustandes vor und soll insbesondere eine Verschlechterung des derzeitigen Zustands verhindern. In diesem Kontext sind für die Kleine Aue Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Rahmen des Umsetzungsfahrplans des Kreises Minden-Lübbecke notwendig, die bereits in den Abschnitten Kleine Aue und Kleine Aue II fortschreitend sind. Die Flächen, die im Regionalplan für diese Straße vorgesehen sind, sind bereits für die Maßnahmen im Rahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie verplant. Der Bau einer Straße würde an dieser Stelle durch die doppelte Überbrückung (von Bahnschienen und Kleine Aue) die umliegende Natur stark beeinträchtigen und den Zustand der Kleinen Aue negativ beeinflussen. Auch eine Unterführung der Bahnschienen würde sich etwa durch Beeinflussung des Grundwasserspiegels negativ auf die umliegenden Grünflächen und insbesondere das Fließgewässer auswirken. Dies würde also dem Verschlechterungsverbot der Richtlinie widersprechen.</p> <p>Ein Widerspruch besteht auch in der Funktionszuschreibung der umliegenden Flächen im Regionalplan, die eine Wasserschutz und Landschaftsschutzfunktion haben. Die Möglichkeit einer solchen Straße wird in Plänen seit vielen Jahrzehnten mitgeführt, jedoch ist sie nicht mehr zeitgemäß und widerspricht einem zukunftsgerichteten Regionalplan. Sie ignoriert sowohl die Funktionen und die Wichtigkeit der bereits - unabhängig von planerischen Festlegung - bestehenden Naturlandschaft in diesem Bereich und kollidiert mit Maßnahmen, die umgesetzt werden müssen.</p>	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p> <p>Die Trasse der L765n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Bei Maßnahmen der Stufe 2 darf die Planung bis zum Abschluss der Linienbestimmung betrieben werden. Für die Trasse der L765n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L765n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt.</p> <p>Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>

<p>Zusätzlich hat sich durch die Corona-Krise der Bedarf an Naherholung direkt vor der Haustür gezeigt. Die Kleine Aue und die Grünflächen in der Umgebung können dies den Anwohner*innen aus Rahden und Espelkamp bieten. Der Straßenverlauf würde im Gegenteil die Nutzung zum Spaziergehen völlig zerstören. Mitten durch Wohngebiete, sollte heute keine Straße mehr neu gebaut werden. Stattdessen muss die Bedeutung von nichtversiegelten Flächen als Frischluftzone für die gesamte Stadt gesehen werden.</p> <p>Durch das Kreuz der B239 und L770 besteht ein guter Verkehrsfluss und die Mindener Straße (L765) ist bereits angebunden, sodass der Mehrwert dieser Bedarfsplanung für den überregionalen Verkehr nicht ausreichend im Vergleich zu den entstehenden sehr hohen finanziellen, sozialen und umwelttechnischen Kosten ist. Der regionale Verkehrsfluss könnte dagegen sogar ohne weiteren Straßenbau optimiert werden, indem der Vordamm für den Durchgangsverkehr geschlossen wird. So würden zusätzliche Flächenversiegelung vermieden werden, Kosten eingespart werden und die Anwohner*innen entlastet werden.</p> <p>Herzlichen Dank für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme. Über den weiteren Fortschritt in diesem Verfahren möchten wir informiert werden.</p> <p>[anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 917</p>	
<p>die Stadt Rahden schlägt vor, den Regionalplan OWL 2020 zu ändern. Meiner Meinung nach ist dies aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll. Aus diesem Grund beziehe ich hiermit Stellung zu der Stellungnahme der Stadt Rahden.</p> <p>Der von der Stadt Rahden vorgeschlagene Regionalplan erscheint nicht sehr tierfreundlich. In der von der Stadt al GiB vorgeschlagenen Fläche leben verschiedene Tierarten, darunter Rehe, Füchse, Eichhörnchen und Fledermäuse. Besonders die letzten beiden Arten benötigen für ihr Überleben und die Aufzucht von Jungtieren alte</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die GIB-Festlegung wird im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 zurückgenommen. Die verbleibende GIB-Festlegung wird in eine ASB-Festlegung umgewandelt. Somit reduziert sich die Flächenkulisse um ca. die Hälfte. Der verbleibende ASB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Rahden zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die von der Stadt Rahden konzipierte westliche Erweiterung des GIB-Süd von ca. 60</p>

Bäume in denen sich bereits Hohlräume und Spalten bilden konnten und die hoch gewachsen sind. Solche Bäume sind in den den Wäldern in dem vorgeschlagenen Gebiet vorhanden. Werden die Grünflächen an diesem Ort versiegelt, so würden diese Tiere ihren bisherigen Lebensraum verlieren.

Zwischen dem von der Stadt als GiB geplanten Gebiet und dem als ASB geplanten Gebiet soll zwar auch ein Grünstreifen entstehen, jedoch würde dieser einen Korridor darstellen, welcher für Wildtiere eher ungeeignet zu sein scheint, da er zu großen Teilen von Wohngebieten und Industriegebieten umgeben wäre. Somit wären Wanderschaften für Tiere in ihr Winterquartier, wie es z. B. Fledermäuse teilweise machen, deutlich gefährlicher. Ein Großteil der Tiere würde sich wahrscheinlich in die äußeren Teile zurückziehen. Somit würde aus dem von der Stadt Rahden erstellten Plan eine ineffiziente Nutzung der Grünflächen resultieren.

Die Versiegelung der Flächen und das Abholzen der Waldstücke würde das Klima zusätzlich negativ beeinflussen. In dem Bereich des von der Bezirksregierung geplanten GIBs sind verhältnismäßig deutlich weniger Bäume vorhanden als in dem von der Stadt Rahden vorgeschlagenem GIB. Aus diesem Grund ist der Plan der Stadt Rahden deutlich schlechter für die Umwelt.

Wir planen in naher Zukunft auch einen Ersatzbau auf dem Hof meiner Eltern, [anonymisiert], zu errichten, um einen Fortbestand des Hofes und der damit verbundenen Grünflächen zu sichern. Dieses Grundstück und die damit verbundenen Grünflächen sind von großem Vorteil für die Erziehung zukünftiger Kinder, damit diese die Natur ungefährdet erforschen können. In dem von der Stadt Rahden geplanten GIB sind deutlich mehr Häuser als in dem von der Bezirksregierung GIB. Es müssten also mehr Menschen sich eine neue Unterkunft suchen. Hieraus resultiert eine größere Belastung für die Umwelt, da die abgerissenen Häuser an anderer Stelle wieder neu errichtet werden müssten.

Ich bitte Sie daher, die in der Stellungnahme der Stadt Rahden vorgeschlagenen Änderungen nicht in den Regionalplan zu übernehmen, sondern den bisherigen Regionalplan unverändert zu lassen.

[anonymisiert]

ha wird nach regionalplanerischer Bewertung nicht vollumfänglich in den Entwurf des Regionalplans OWL übernommen.

Die für eine interkommunale Entwicklung vorgesehene zeichnerische Festlegung (GIB mit regionaler Bedeutung), die sich bis in den Bereich des Feldweges "Am Espelkämper Feld" erstreckt, wird im Rahmen der Umweltprüfung auf mögliche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen untersucht (s.a. Kartenausschnitt).

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bzw. ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

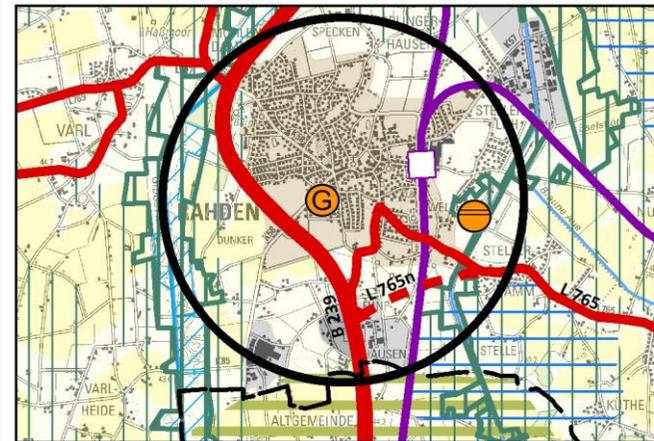
Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB bzw. ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet die verbleibende Flächenkulisse dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Klimaschutz, Erhalt des Baumbestandes, Artenschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme

sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.
 Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1098

Bezirksregierung Detmold
 Dezernat 32
 Leopoldstraße 15
 32756 Detmold

-Rahden, 31.03.21

**Stellungnahme zum Regionalplan OWL – Entwurf 2020
 Bezug auf Blatt 3 und 4**

Vor circa einer Woche haben wir durch die Zeitung von den Plänen der Bezirksregie-

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
 Die GIB-Festlegung wird im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 zurückgenommen. Die verbleibende GIB-Festlegung wird in eine ASB-Festlegung umgewandelt. Somit reduziert sich die Flächenkulisse um ca. die Hälfte.
 Der verbleibende ASB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Rahden zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.
 Die Regionalplanungsbehörde bewertet die verbleibende Flächenkulisse dahingehend

rung bezüglich des neuen Industriegebietes erfahren. Obwohl eine Stellungnahme bereits seit Oktober 2020 abgegeben werden konnte, haben wir erst nach längerer Recherche von dieser Möglichkeit erfahren. Somit blieben uns nur wenige Tage, um weitere Informationen zusammenzutragen und eine ordentliche Stellungnahme zu verfassen. In unseren Augen scheint es so, als würden bewusst Informationen zurückgehalten oder verspätet weitergegeben, um die Möglichkeit einer Beschwerde zu verringern.

Die Entstehung eines solchen Industriegebietes hätte für uns viele Konsequenzen. An oberster Stelle steht die Verkehrssituation in unserer Straße. Bereits durch die umliegenden Firmen (Kolbus, Hassfeld, Meyer-Holsen) besteht zu den Stoßzeiten in der Sudriede ein massiv erhöhtes Verkehrsaufkommen.

Durch Lieferverkehr und Kundenbewegungen käme es zu einer weiteren Steigerung des Verkehrsaufkommens. Da die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in der Sudriede 70km/h beträgt, ist die Gefahr für Fußgänger, Fahrradfahrer und vor allem Kinder bereits jetzt sehr hoch. Im Falle der Bebauung der umliegenden Felder und damit verbundenen Nebenwegen wird diese Gefahr durch die höhere Frequentierung der Straße noch zusätzlich erhöht.

Da wir Betreiber einer Praxis für Physiotherapie sind, hätte das Bauvorhaben auch deutliche Auswirkungen auf unseren Betrieb und vor allem unsere Patienten. Viele unserer Patienten sind körperlich massiv eingeschränkt, sei es durch ihr Alter oder etwaige Verletzungen. Diese müssen zum Teil die Sudriede überqueren um zu unserer Praxis zu gelangen. Durch diese Einschränkungen sind sie im Straßenverkehr deutlich benachteiligt und würden bei einem erhöhten Verkehrsaufkommen unnötig weiteren Gefahren ausgesetzt.

Ein deutlich erhöhtes Verkehrsaufkommen führt auch zu mehr Emission. Als COPD Patientin hätte dies für mich weitreichende Folgen. Eine erhöhte Belastung durch Feinstaub und Rußpartikel führt zu einer deutlichen Verschlimmerung der Symptome. Ich müsste deutlich mehr Medikamente einnehmen und die Erkrankung würde schneller voranschreiten. Im schlimmsten Falle wäre ich in einigen Jahren auf die Zufuhr von Sauerstoff angewiesen. Bewegung an frischer, natürlicher Luft verlangsamt den Krankheitsverlauf und verringert die Wahrscheinlichkeit einer intensiven medizinischen Behandlung.

Wir leben gerne im Außenbezirk der Stadt Rahden, da wir hier viel Freiraum haben, uns an der frischen Luft zu Bewegen. Vor allem die Nähe zum Naturschutzgebiet Aue kommt uns hier zu Gute. Eine große Vielfalt an heimischen Tierarten lässt sich bei

als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Verkehrsbeeinträchtigungen, Senkung der Lebensqualität, Wertminderung bzw. Wertverlust) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Naturschutzgebiete sind weder im Plangebiet noch im Umfeld (300m) vorhanden. Das Naturschutzgebiet "Große Aue" ist im Regionalplanentwurf OWL als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) gesichert.

<p>ausgedehnten Spaziergängen beobachten. Würden die Felder und Freiflächen versiegelt und bebaut, käme es zu einem deutlichen Rückgang der heimischen Flora und Fauna. In Zeiten, in denen vehement Umwelt- und Naturschutz gefordert wird, ist ein derartiges Projekt nicht angebracht.</p> <p>Die durch ein Industriegebiet resultierende Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Situation, führt des Weiteren dazu, das die kleine Bauern in unserer nahen Umgebung ihre Existenzgrundlage verlieren und damit die Massentierhaltung und die Monokulturen gefördert werden.</p> <p>Der Erhalt einer familien-, umweltfreundlichen und gesundheitsfördernden Lebenswelt in der Sudriede und den umliegenden Straßen sollte an erster Stelle stehen. Durch den Bau eines Industriegebietes würde außerdem unsere Immobilie massiv an Wert verlieren, sodass sie im Falle eines altersbedingten Verkaufs nur schlecht zu vermitteln wäre.</p> <p>[anonymisiert]</p>	
---	--

<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
-----------------------------	------------------------

ID: 1328

<p>aus der Tageszeitung habe ich erfahren, dass die Stadt Rahden hinsichtlich des Regionalplans OWL Inhalte beschdlossen hat, von denen ich als direkt betroffene Grundstückseigentümerin, Hausbesitzerin und Bewohnerin nichts weiß. Kann es sein, dass man ohne jegliche Information einfach vor mehr oder weniger vollendete Tatsachen gestellt wird? Mir fehlen grundsätzliche Informationen zu dem Projekt und daher habe ich noch viele Fragen.</p> <p>Aus der heutigen Zeitung musste ich wiederum erfahren, dass es eine Bürgerbefragung gegeben hat.</p> <p>Wann und wo fand die eigentlich statt und wer hat wann und wen dazu eingeladen? Meine Enttäuschung geht allmählich in Verärgerung über.</p> <p>Es wäre mir sehr recht, wenn es mit allen betroffenen Anwohnern einen zeitnahen Gesprächstermin geben könnte.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL wurde in einem offenen und dialogorientierten Planverfahren nach den gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen des Raumordnungsgesetzes (ROG), Landesplanungsgesetzes (LPIG) und des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW durchgeführt und entsprechend veröffentlicht.</p> <p>Hierzu wurde vor Auslegungsfrist in verschiedenen öffentlichen Medien berichtet.</p> <p>Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Beteiligten, wurde gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW, § 3 Abs.1 PlanSiG deckungsgleich zur Auslegungsfrist der Planungsunterlagen vom 01. November 2020 bis einschließlich zum 31. März 2021 festgesetzt. In der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW, betrug die gesetzlich vorgegebene Auslegungsfrist zwei Monate. Die Regionalplanungsbehörde hat hier einen Zeitraum von insgesamt fünf Monaten gewählt, sodass den gesetzlichen Anforderungen entsprochen worden ist. Der rechtliche Rahmen für die Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ergibt sich aus den § 9 ROG, § 13 LPIG NRW. Demnach sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten und ihnen ist Gelegenheit zur</p>
---	--

	<p>Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, ist dem gesetzlichen Erfordernis nachgekommen worden.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können Ihre angesprochenen Belange und Betroffenheiten angemessen berücksichtigt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1968	
<p>- Planung Gewerbegebiet 32369 Rahden</p> <p>Persönliche Situation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belästigung durch Lärm, Immission und mehr Verkehr, DIREKT vor der Haustür und das 24/7 - Ebenso die Immission durch Licht - Wertverlust für Haus und Grundstück <p>Allgemeine Situation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung des Bodens auf einem 50 ha großen Gebiet - Durch diese versiegelten Flächen rinnt das Oberflächenwasser direkt in die Flüsse, es versickert nicht im Boden und gelangt somit NICHT ins Grundwasser. - überdimensioniertes GIB für die Kleinstadt Rahden - Widerspruch dieser Maßnahmen zur Ressourcenschonung und Senkung des Flächenverbrauchs - alter Baumbestand soll weg, obwohl Ostwestfalen zu wenig Baumbestand hat! - Lichtverschmutzung bei Nacht durch dauernde Beleuchtung, Immission durch Lärm. - Verdrängung von hier lebenden Wildtieren wie Fledermaus, Kauz, Fasan, Fischreiher und allgemeine Wildvögel - Rahden hat schon diverse Gewerbegebiete, diese sollte man besser nutzen, Leerstände beseitigen, Altes abreißen (siehe Espelkamp) – das schont weiteren Boden. - GIB grenzt an eine Renaturierung, das Naturschutzgebiet Große Aue. Da beschönigt auch 	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die GIB-Festlegung wird im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 zurückgenommen. Die verbleibende GIB-Festlegung wird in eine ASB-Festlegung umgewandelt. Somit reduziert sich die Flächenkulisse um ca. die Hälfte.</p> <p>Der verbleibende ASB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Rahden zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet die verbleibende Flächenkulisse dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Senkung der Lebensqualität, Wertminderung bzw. Wertverlust, Immissionen, Artenschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist darüber hinaus auf den Umweltbericht, der für diesen Bereich keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt hat. Naturschutzgebiete sind weder im Plangebiet noch im Umfeld (300m) vorhanden. Das Naturschutzgebiet "Große Aue" ist im Regionalplanentwurf OWL als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) gesichert.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde begrüßt ausdrücklich den Grundgedanken, verfügbare</p>

<p>ein "Grüngürtel" nichts.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wo Menschen arbeiten, da wollen sie auch wohnen? Aber doch nicht neben einer Fabrik. - Reaktivierung der Bahntrasse Rahden – Bassum nicht sinnvoll > Stellungnahme vom niedersächsischen Verkehrsministerium 15.02.2020 <p>Quelle: https://www.westfalen-blatt.de/OWL/Kreis-Minden-Luebbecke/Rahden/4131524-Ministerium-Reaktivierung-der-Bahnstr-ecke-nicht-sinnvoll-Rahden-bleibt-Endstation-</p> <p>Vorgehensweise der Stadt Rahden</p> <ul style="list-style-type: none"> - betroffene Bürger erfahren erst durch die Zeitung (nicht jeder bezieht eine Tageszeitung) von diesem Gewerbevorhaben - Zeitpunkt kurz vor Fristende zur Stellungnahme - Alteingesessene Höfe, die es schon 200 Jahre gibt, sollen weichen. <p>Ein weiteres Stück von der alten Altgemeinde (Ortsteil) wird zerstört, aus Richtung Espelkamp ist es schon geschehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Verdacht liegt nahe, dass das "gemeinsame" Gewerbegebiet Rahden- Stewede, auf Rahden abgewälzt wird. <p>Man bedenke, wir haben nur einen Planeten, wollen wir ihn komplett zubauen?!</p>	<p>und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (siehe hierzu auch die Ziele S 9 und S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplamentwurfes).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Vorschläge für zukünftige verkehrliche Regelungen (Reaktivierung der Bahnstrecke Rahden-Bassum) keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Baulastträger. Eine Reaktivierung der Bahnlinie wird aber von der Regionalplanungsbehörde ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinausgegangen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2488</p>	
<p>als Anwohner: [anonymisiert] bin ich von den Regelungen im zukünftigen Regionalplan direkt betroffen und bitte um Berücksichtigung der Stellungnahmen zu folgenden Punkten des zukünftigen Regionalplans OWL.</p> <p>1. Umbenennung des im GIB An der Bahn als GIB bezeichneten Wohngebietes (WE im FNP der Stadt Rahden) in ASB im zukünftigen Regionalplan OWL</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><u>GIB-Festlegung:</u></p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplamentwurfes dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Konkretisierungsspielräume für die bauleitplanerische Umsetzung.</p>

2. Fehlende Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

Begründung Punkt 1:

Das genannte Wohngebiet (Adressen: Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden) ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rahden als solches ausgewiesen.

Siehe dazu: Flächennutzungsplan der Stadt Rahden

Auszug aus dem Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 364

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/svstem/files/media/document/file/gewerbe-und_industrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf

Im neuen Regionalplan-Entwurf werden diese o.g. Häuser als Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) gekennzeichnet.

Siehe: Gebiet: An der Bahn, Zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL, Blatt 4.

Quelle:

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/svstem/files/media/document/file/3.32_blat4.pdf

Die o.g. Häuser sind keine Gewerbe- und Industrieanlagen, sondern Wohnhäuser. Die genaue Definition für "Allgemeine Siedlungsgebiet" steht bereits im Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 13.

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/svstem/files/media/document/file/gewerbe-und_industrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf

Zitat: "(...) Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB): "In den allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sind die Flächen für Wohnen, für Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen zu planen, soweit nicht für besondere Nutzungen ein zweckgebundener allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt ist. Auch siedlungs-zugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sind Bestandteil des ASB. (...)" Das Gebiet wurde zuvor als Wohngebiet gekennzeichnet. Laut Darstellung aus der Abbildung 5 des Fachbeitrages, gelten Wohngebiete §§ 3-4 BauNVO und Mischgebiete §§ 5-6 BauNVO im zukünftigen Regionalplan als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich). Die Wohnhäuser Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert],

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Dieses bezieht die Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) mit ein. Maßgebend für die kommunale Bauleitplanung sind die Festlegungen im FNP.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Bereiche sind bereits im geltenden Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan Oberbereich Bielefeld (GEP OB BI)" als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgesetzt.

Die dort vorhandenen betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (hier die Eisengießerei Meier) genießen im Rahmen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen Bestandsschutz. Gleiches gilt für die angesprochenen Bereiche bzw. Wohnhäuser. Eine Änderung der Festlegungen von GIB in ASB ändert an der Bestandssituation nichts.

Aus regionalplanerischer Sicht ist eine parzellenscharfe Abgrenzung der Bereiche nicht sinnvoll und auch nicht zielführend.

Alle betriebsbedingten Erweiterungen oder Änderungen des angrenzenden Industriebetriebes sind den bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterstellt. Die Zuständigkeit obliegt den entsprechenden Genehmigungsbehörden.

Strategische Umweltprüfung:

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Bezüglich der geäußerten Bedenken zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit

Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden, waren lt. dieser Definition Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB).

Siehe: Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 14

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/svstem/files/media/document/file/gewerbe-und_industrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf

Insbesondere die Wohnhäuser: Auf der Welle [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert] und Lange Reihe [anonymisiert] sind Mehrfamilienhäuser und die Umwandlung von Wohngebiet zu Gewerbe- und Industriegebiet betreffen viele Familien. Diese o.g. Häuser und die gesamte Straße (Lange Reihe) gehören zu einem über 50 Jahre alten Siedlungsgebiet. Es ist zu prüfen, ob ein Bestandschutz besteht. Zumal die Bereiche auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Weher Straße und Lange Reihe, Wohngebiete sind.

Die Bewohner der o.g. Häuser bedürfen außerdem eines besonderen Schutzes, da diese Häuser direkt an [anonymisiert]- einem emittierenden Industriebetrieb- grenzen. [anonymisiert] hat im Jahr 2020 angekündigt, die Produktionskapazität zu erweitern. Ein Antrag auf die Produktionserweiterung wird voraussichtlich in den nächsten Monaten gestellt. Wenn es zu einer Produktionserweiterung kommt, würde auch in der Nachtzeit der Ofen betrieben und es gäbe höhere Lärm- und Vibrationswerte. Die Bewohner sind somit direkt vom Lärm, Schmutz und den Vibrationen des emittierenden Betriebes betroffen. Wenn dieses Wohngebiet als GIB-Gebiet ausgewiesen wird, hätten die Bewohner die meisten Immissionen und müssten höhere Lärm- und Vibrationswerte (GIB-Gebiet), als die Bewohner in den umliegenden Siedlungsgebieten (ASB), ertragen.

Der Regionalplan enthält weitere relevante Ziele des Umweltschutzes. Dazu gehört auch der Schutz der Menschen vor Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (...). Siehe hierzu die folgende Tabelle vom Umweltbericht Regionalplan Ostwestfalen-Lippe 2035.

Quelle: https://www.bezregdetmold.nrw.de/svstem/files/media/document/file/3.32_unterlaeen_scoping_gesamt.pdf

Die Ausweisung der o.g. Wohnhäuser zu Gewerbe- und Industriegebiet passt nicht zu den o.g. Umweltschutzziele des Umweltberichtes und auch nicht zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes. Dieses sollte sich auch im Regionalplan insoweit

vom konkreten Vorhaben (wie hier die Produktionserweiterung des ansässigen Industriebetriebes) sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

wiederspiegeln, indem die o.g. Wohnhäuser im zukünftigen Regionalplan als Allgemeine Siedlungsgebiete gekennzeichnet werden. Dieses ist leider nicht der Fall.

Siehe: Quelle: [https://www.bezregdetmold.nrw.de/svstem/files/media/document/file/3.32-](https://www.bezregdetmold.nrw.de/svstem/files/media/document/file/3.32-regiona)

regiona

Ziel 1: Allgemeines Siedlungsgebiet (Entwurf Regionalplan)

"Die Allgemeinen Siedlungsbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen: Flächen für Wohnen, wohnvertragliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (...)"

S7 Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB

Die festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sind durch die gemeindliche Bauleitplanung zu Standorten für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen und emittierende öffentlichen Nutzungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen, von denen erhebliche Belästigungen ausgehen können, zu entwickeln; immissionsempfindliche Nutzungen, insbesondere Wohngebäude, sowie Nutzungen durch kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Bildungseinrichtungen, Einzelhandelsbetriebe und nicht störende Dienstleistungsnutzungen sowie Flächen für Freiflächensolaranlagen und Flächen für Windenergieanlagen sind ausgeschlossen. (...).

Hiermit bitten wir um Überprüfung des Regionalplan-Entwurfes, unter Berücksichtigung des im FNP der Stadt Rahden ausgewiesenen Wohngebietes und den oben aufgeführten Argumenten, mit der Bitte um Umbenennung der GIB-Gebiete (Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden) in Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) im zukünftigen Regionalplan.

Begründung Punkt 2:

Da im Regionalplan-Entwurf neue Gewerbe- und Industriegebiete mit z.T. emittierenden Betrieben ausgewiesen werden und die [anonymisiert] im letzten Jahr bereits angekündigt hat, einen Antrag auf eine Produktionserweiterung stellen zu wollen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (t. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz zu empfehlen.

Zeichnerische Festlegung, Blatt 4Quelle: [https://www.bezregdetmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_blatt4.pdf-](https://www.bezregdetmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_blatt4.pdf)

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist laut Kenntnisstand des [anonymisiert], in den letzten Jahrzehnten nicht durchgeführt worden.

<p>§ 8 Raumordnungsgesetz besagt u.a.: "(...)Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, 2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie 4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern <p>zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind; der Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1 Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/8.html</p> <p>Aufgrund der Erweiterung emittierender Betriebe in Rahden ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung aller öffentlichen Stellen dringend notwendig. Dieses dient dem Schutz der Menschen und der Umwelt und würde dem Anspruch nach § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz nachkommen</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2782</p>	
<p>bezüglich des Regionalplan OWL und der damit vorgeschlagenen GIB Fläche für den Bereich Rahden Süd, nehmen wir zu dem seitens der Stadt Rahden vorgeschlagenen Änderungsplan, das Gewerbe- und Industriegebiet an den Südrand der Stadt als Erweiterung zu dem dort bereits bestehenden GIB auszuweisen, wie folgt Stellung.</p> <p>Als Anwohner und Grundstückseigentümer sehen wir das Gebiet als Gewerbe- und Industriegebiet als ungeeignet.</p> <p>In und direkt an der ausgewiesenen Fläche gibt es mehrere alt eingesessene Hofstätten mit den dazugehörenden alten Baumbeständen (Naturdenkmal) sowie Waldstücke mit altem Baumbestand. Die dazugehörenden Ackerflächen liegen direkt an den Höfen wodurch eine ressourcenschonende Bewirtschaftung möglich ist. Die Ausweisung als GIB-Gebiet würde der Landwirtschaft in ihrer Entwicklung sei es konventionell oder auch ökologisch den Raum nehmen.</p> <p>Durch die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriefirmen in diesem Bereich käme es nicht nur zu einer Lärm- und Emissionsbelästigung für die Anwohner sondern auch</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Die GIB-Festlegung wird im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 zurückgenommen. Die verbleibende GIB-Festlegung wird in eine ASB-Festlegung umgewandelt. Somit reduziert sich die Flächenkulisse um ca. die Hälfte. Der verbleibende ASB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Rahden zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die von der Stadt Rahden konzipierte westliche Erweiterung des GIB-Süd von ca. 60 ha wird nach regionalplanerischer Bewertung nicht vollumfänglich in den Entwurf des Regionalplans OWL übernommen.</p> <p>Die für eine interkommunale Entwicklung vorgesehene zeichnerische Festlegung (GIB mit regionaler Bedeutung), die sich bis in den Bereich des Feldweges "Am Espelkamper Feld" erstreckt, wird im Rahmen der Umweltprüfung auf mögliche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen untersucht (s.a. Kartenausschnitt).</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bzw. ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein</p>

noch zu einer weiteren großflächigen Flächenversiegelung, die wiederum einen sinkenden Grundwasserspiegel mit sich bringt. Darunter würde der Baumbestand und die grüne Vegetation stark leiden.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist ohne entsprechende Bodenaufschüttungen wahrscheinlich gar keine Bebauung möglich.

Desweiteren gehen wertvolle Acker- und Grünflächen unwiderbringlich verloren - Flächenfraß.

Wald-, Grün- und auch Ackerflächen sind ökologisch wertvoll und nicht zu vermehren.

Vorschläge oder Pläne für einen Flächenausgleich oder Entschädigungsmaßnahmen für die Natur sind unzureichend.

Als Anwohner fühlen wir uns durch die nächtliche Beleuchtung, die von den im Industriegebiet Süd ansässigen Firmen ausgeht, schon jetzt gestört. Welche Auswirkungen dieser Lichtsmog auf die Natur und Insektenwelt hat ist bekannt.

Auch dies ist eine der Gründe warum man auf eine Erweiterung von Gewerbe- und Industrieflächen soweit wie möglich verzichten sollte.

In Rahden ist vor Jahren bereits das Industriegebiet Ost und später das Industriegebiet Süd, östlich von der B 239, entstanden.

In beiden Gebieten gibt es noch Kapazitäten. Desweiteren könnten Leerstände in diesen Bereichen entweder wiederbelebt oder durch Rückbau der alten Gebäude wieder als Bauplatz angeboten werden. Unserer Meinung nach sollte man das Augenmerk auf den Ausbau der Verbindung zwischen GIB Ost und -Süd haben um das dort vorhandene Potenzial auszunutzen.

Bezugnehmend auf die seitens der Stadt Rahden geplante interkommunale Partnerschaft mit der Gemeinde Stewede, ist unserer Meinung nach zu beachten, dass es in der Gemeinde Stewede bereits genug freie Gewerbeflächen gibt. Diese Flächen sollten erst ausgenutzt werden.

[anonymisiert]

Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

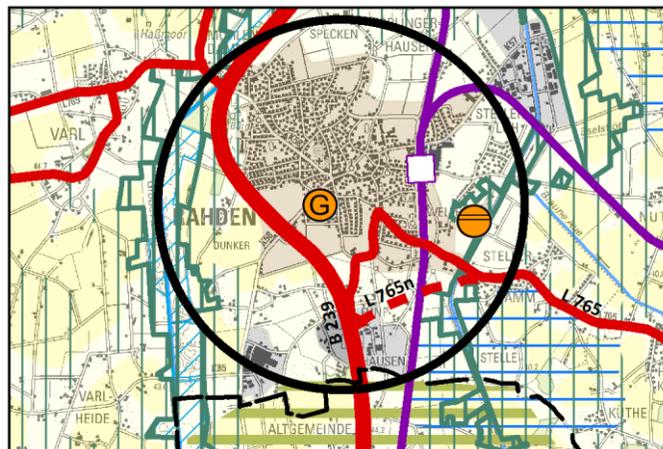
Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB bzw. ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet die verbleibende Flächenkulisse dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Lärm- und Lichtemissionen, Grundwasserspiegel, Baumbestand, Verlust von Ackerflächen) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 2942

Ich bin [anonymisiert]. Diese Stellungnahme schreibe ich, weil das geplante Gewerbegebiet, meine Zukunft in Rahden verändern würde.

Meine Stellungnahme bezieht sich auf den vorgesehenen Regionalplan der Stadt Rahden, das sich von dem jetzigen Gewerbegebiet der Stadt Rahden südöstlich der B 239, bis nach Kolbus erstrecken soll.

Ich, als Sohn einer der letzten Vollerwerbslandwirte Rahdens denke, dass das neue GIB der Stadt Rahden nicht an dieser Stelle geplant werden sollte und werde das mit folgenden Argumenten belegen.

Generell sind Gewerbegebiete immer gute Arbeitsplätze für Mitbürger. Dennoch ist es so, dass in der heutigen Zeit Stahlarbeiten usw. fast nur noch von Maschinen erledigt werden und somit heutige Gewerbegebiete kaum noch Arbeitsplätze schaffen. Im Raum Rahden stehen einige ehemalige Industriegebäude leer und auch bestehende GIBs werden nicht komplett genutzt.

Wie eben schon erwähnt, bin ich der Sohn einer der letzten Vollerwerbslandwirte der Stadt Rahden. Mit dem Bau des Gewerbegebiets würden mir sämtliche Zukunftspläne

Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Die GIB-Festlegung wird im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 zurückgenommen. Die verbleibende GIB-Festlegung wird in eine ASB-Festlegung umgewandelt. Somit reduziert sich die Flächenkulisse um ca. die Hälfte. Der verbleibende ASB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Rahden zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die von der Stadt Rahden konzipierte westliche Erweiterung des GIB-Süd von ca. 60 ha wird nach regionalplanerischer Bewertung nicht vollumfänglich in den Entwurf des Regionalplans OWL übernommen. Die für eine interkommunale Entwicklung vorgesehene zeichnerische Festlegung (GIB mit regionaler Bedeutung), die sich bis in den Bereich des Feldweges "Am Espelkamper Feld" erstreckt, wird im Rahmen der Umweltprüfung auf mögliche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen untersucht (s.a. Kartenausschnitt). Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bzw. ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine

mit Bezug auf die Landwirtschaft zerstört werden. Mit dem Bau der Regionalpläne, würde 30 ha Ackerfläche unseres Betriebs verloren gehen, was für die Futterproduktion unserer Nutztiere und Stallbaupläne mit Bezug auf das vorgeschriebene Tierwohl fatal wäre. Dieser Hof wird zum Teil von einem Wald umschlossen. Der Regionalplan, würde den Tieren und Pflanzen in dem Wald sehr schaden (Wo sollen die denn dann hin?).

Unser landwirtschaftlicher Betrieb kann bis zu dem Jahr 1720 zurückverfolgt werden. Er ist seit diesem Jahr ein landwirtschaftlicher Betrieb und heute sogar unter der Leitung meines Vaters einer der letzten Vollerwerbsbetriebe der Landwirtschaft von der Stadt Rahden. Mit dem Bau des neuen Gewerbegebiets würde ein Historischer Hof, sowie die Zukunft und meine Hoffnung als Vollerwerbslandwirt der Stadt Rahden zugrunde gehen. Mit jedem Tag sammle ich neue landwirtschaftliche Erfahrungen von meinem Vater, sowie von meinem Großvater. Diese Wissensübergabe wäre mit dem Bau des Gewerbegebiets, die Letzte seit dem Jahr 1720. Das Leben auf dem Hof macht mir Spaß! Ich füttere gerne die Tiere, arbeite auf den Feldern und bin mit meinen Freunden und meinem Bruder auch gerne im Wald und auf den Wiesen unterwegs.

Hier in Rahden bin ich aufgewachsen, gehe ich zur Schule und werde konfirmiert. Ich möchte, dass das so bleibt.

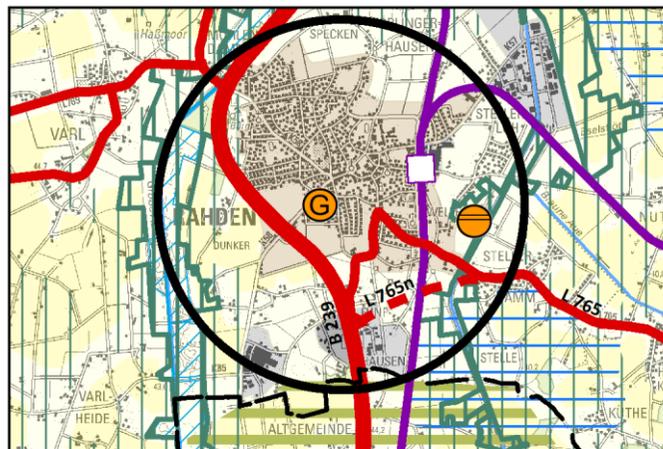
Fazit: Mit dem Bau des Gewerbegebiets würden historische Orte, sowie Lebewesen und die Zukunft für mehrere Bewohner verloren gehen und durch große Stahlhallen ersetzt werden. Nach der Versiegelung der Fläche wird dieser Boden nicht mehr zu nutzen sein. Das ist nicht zukunftsorientiert.

abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB bzw. ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet die verbleibende Flächenkulisse dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Artenschutz, Baumbestand, Verlust von Ackerflächen) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 2966

In ihrer Stellungnahme schlägt die Stadt Rahden unter anderem vor, die bereits bestehenden Gewerbegebiete Kolbus und Rahden- Süd (östlich der B239), durch einen weiteren Gewerbe- und Industriebereich(GIB) zu verbinden und zu vergrößern. Damit wäre die von der Stadt Rahden ausgewiesene Fläche doppelt so groß, wie im Regionalplan 2020 vorgesehen. Viele Felder, Wiesen und Wälder würden verloren gehen und somit auch Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Das ist für uns weder nachvollziehen noch akzeptabel.

Das Haus, indem wir seit 1986 zur Miete wohnen, liegt genau in diesem Bereich. Wir sind umgeben von Feld und Wald. Täglich können wir die heimische Natur, mit der Tier- und Pflanzenwelt beobachten und uns auch über die wieder Ansiedlung verloren geglaubter Tiere, wie den Rotmilan, freuen. Bewusst haben wir uns vor 35 Jahren für ein Haus auf dem Land entschieden. Sollten sich unsere Vermieter, [anonymisiert] für einen Verkauf entscheiden, oder sollte es eine Enteignung geben, würden wir unser Heim mit Garten und der für uns so wichtigen Natur, wie auch eine gute Nachbarschaft und Freunde verlieren.

Es ist unser Wunsch unseren Lebensabend hier, in diesem Haus, auf dem Land zu

Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Die GIB-Festlegung wird im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 zurückgenommen. Die verbleibende GIB-Festlegung wird in eine ASB-Festlegung umgewandelt. Somit reduziert sich die Flächenkulisse um ca. die Hälfte. Der verbleibende ASB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Rahden zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die von der Stadt Rahden konzipierte westliche Erweiterung des GIB-Süd von ca. 60 ha wird nach regionalplanerischer Bewertung nicht vollumfänglich in den Entwurf des Regionalplans OWL übernommen.

Die für eine interkommunale Entwicklung vorgesehene zeichnerische Festlegung (GIB mit regionaler Bedeutung), die sich bis in den Bereich des Feldweges "Am Espelkamper Feld" erstreckt, wird im Rahmen der Umweltprüfung auf mögliche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bzw. ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine

<p>verbringen. In einer Stadtwohnung würden wir verkümmern. Daher bitten wir sie dringend, die in der Stellungnahme der Stadt Rahden vorgesehenen Änderungen, die eine Erschließung der Gewerbegebiete Kolbus und Rahden- Süd plant, nicht in den Regionalplan zu übernehmen und den bisherigen Regionalplanentwurf 2020 beizubehalten.</p>	<p>abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB bzw. ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet die verbleibende Flächenkulisse dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 3112

hiermit nehmen wir als landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb Stellung zum Entwurf des Regionalplans 2020 in Bezug auf die Stellungnahme der Stadt Rahden.

Aus der Stellungnahme seitens der Stadt Rahden konnten wir entnehmen, dass im südlichen Bereich der Stadt Rahden neben den bereits bestehenden Gewerbegebieten (GIB) Kolbus, K58 (Osnabrücker Straße) und GIB Rahden Süd (B239) ein weiteres GIB ausgewiesen werden soll (siehe Bild).

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine Kartendarstellung illustriert, die in der als Anlage beigefügten Gesamtstellungnahme auf Seite 1 einsehbar ist.]

Regionalplan Entwurf 2020

-

Stellungnahme Stadt Rahden

Die Planungen der Stadt Rahden widersprechen den im Regionalplan Entwurf 2020 vorgesehenen sparsamen Umgang mit Flächen und sind im Vergleich zum Entwurf 2020 deutlich über Gebühr!

Aus den Entwürfen weiterer Altkreiskommunen geht hervor, dass bereits fruchtbare Sondierungsgespräche hinsichtlich Kooperationsmöglichkeiten bei der Schaffung interkommunaler Gewerbegebiete erfolgt sind (z. B. Espelkamp-Lübbecke), die vor allen Dingen auch aus räumlicher Sicht nachvollziehbar zu sein scheinen. In den Rahdener Unterlagen werden hingegen "weder Ross noch Reiter" genannt, was wohl daran liegen mag, dass die angedachte Kooperation am dortigen Standort aus Stewweder Sicht wohl kaum sinnvoll sein kann. Folgerichtig fehlt dem Stewweder Entwurf wohl auch jeglicher Hinweis auf eine Kooperation mit der Stadt Rahden. Allenfalls aus der örtlichen Presse ist die Öffentlichkeit über die Idee einer Kooperation mit der Gemeinde Stewwede informiert worden. Dass die Stadt Rahden bei ihren Planungen weit über einen hinnehmbaren Bedarf in schier absoluter Maßlosigkeit vorgeht, spiegelt sich auch im örtlichen Verwaltungshandeln und anscheinend unter Deckung der politischen Mehrheitsverhältnisse wider. Denn während umliegende Kommunen die heimatlichen Verbände und Verbände von Handel und Landwirtschaft und unmittelbar Beteiligte proaktiv einbeziehen und sowohl deren als auch private Eingaben bei der

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Die GIB-Festlegung wird im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 zurückgenommen. Die verbleibende GIB-Festlegung wird in eine ASB-Festlegung umgewandelt. Somit reduziert sich die Flächenkulisse um ca. die Hälfte. Der verbleibende ASB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Rahden zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die von der Stadt Rahden konzipierte westliche Erweiterung des GIB-Süd von ca. 60 ha wird nach regionalplanerischer Bewertung nicht vollumfänglich in den Entwurf des Regionalplans OWL übernommen.

Die für eine interkommunale Entwicklung vorgesehene zeichnerische Festlegung (GIB mit regionaler Bedeutung), die sich bis in den Bereich des Feldweges "Am Espelkamper Feld" erstreckt, wird im Rahmen der Umweltprüfung auf mögliche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen untersucht (s.a. Kartenausschnitt).

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bzw. ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB bzw. ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet die verbleibende Flächenkulisse dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Verlust von Ackerflächen, Auflagen zur Tierhaltung, Umwelt- und Natur, Artenschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu ste-

Anfertigung ihrer Stellungnahmen laut Beschlussvorlagen in den Ratsinformationssystemen einbeziehen wollten, fährt man in Rahden ein Konzept der Desinformation, wohl wissend, dass das beschriebene Wunschdenken weit über Bedarf liegt, was wir beispielhaft an folgenden Punkten aufzeigen wollen.

Existenz landwirtschaftlicher Haupt- und Nebenerwerb bedroht

In der Stellungnahme der Stadt Rahden fließt unser landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb in das neue GIB (siehe Bild) mit ein, welches gravierende bis hin zu Existenz bedrohende Auswirkungen zur Folge hätte. Die Hofstelle liegt in einem historisch gewachsenen Bereich, welcher mit ca. 20 Ansiedlungen mit mehreren Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben dem Gewerbegebiet zum Opfer fallen würde.

Unser Hof ist einer der letzten Vollerwerbsbetriebe der Stadt Rahden, der uns im Sommer 2020 vollends übertragen wurde. Hierbei handelt es sich um einen Familienbetrieb, dessen Stammbaum sich lückenlos bis ins Jahr 1719 zurückverfolgen lässt. Die wirtschaftliche Konzeptionierung hängt gerade vom räumlich unmittelbaren Zusammenwirken von Ländereien und Stalleinrichtungen ab. Dabei bringen sich unsere Kinder bereits von klein auf aktiv mit ein und übernehmen stetig mehr Verantwortung. Sie lassen dabei keinen Zweifel aufkommen, dass auch die nachfolgende Generation diesen Betrieb weiterführen möchte. Die Schaffung des GIB an beschriebener Stelle hätte verheerende Auswirkungen auf ihre Planungen und gilt sicherlich für eine Vielzahl der nachbarschaftlichen Gehöfte mit ihrer ähnlichen familiären Struktur.

Enormer Umbruch der Tierhaltung

In dieser Gebietskulisse (GIB zwischen Kolbus und Rahden Süd) werden allein rund 30 ha von unserem Betrieb bewirtschaftet. Hinzu kommen noch ca. 20 ha von anderen Haupt- bzw. Nebenerwerbsbetrieben.

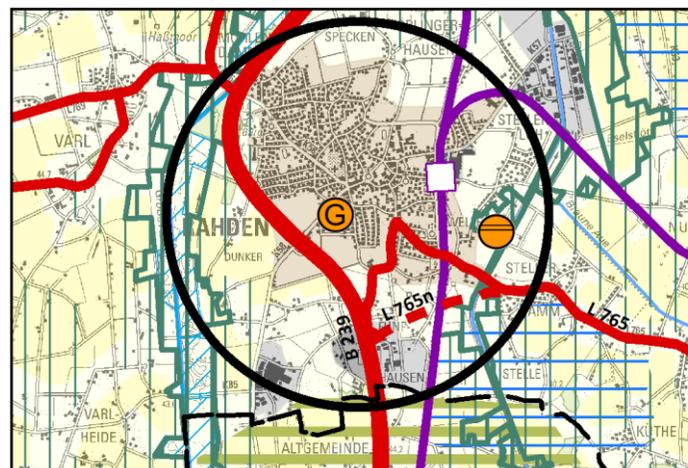
Der Flächenverlust durch das GIB wäre gerade auch unter Berücksichtigung – erforderlicher – Erweiterungs- oder Umwandlungsmöglichkeiten (z. B. aufgrund von Umgestaltungsmaßnahmen in der Tierhaltung) fatal.

Verringerung der Fläche durch Blühstreifen

hen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplandesign regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.



Des Weiteren werden Blühstreifen immer mehr Bestandteil im Ackerbau. Hierfür wird nutzbare Ackerfläche abgegeben, welche für die Nachhaltigkeit der Insekten zweifelsfrei von großer Bedeutung ist. Um die in unserem Betrieb bestehende Tierhaltung in ihrer jetzigen Größenordnung auch in Zukunft zu erhalten, wird entsprechend ein Ausgleich an zusätzlicher Fläche benötigt, sodass in Summe aus Sicht der Landwirtschaft eigentlich mehr Flächen benötigt werden, um das Minus aufgrund der Blühstreifen auszugleichen.

Ökologische Sichtweise

Unter anderem gehören zu unserem landwirtschaftlichen Betrieb ebenfalls Wald- und Wiesenflächen, die in der Gebietskulisse Kolbus - Rahden Süd liegen. Diese sind wichtiger Bestandteil für Umwelt und Natur und dienen vielen Tieren, wie zum Beispiel der heimischen Fledermaus als Lebensraum.

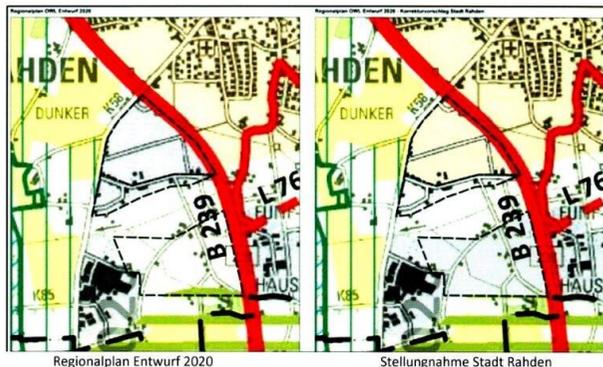
Bevölkerungsentwicklung der Stadt Rahden

Einen gänzlich anderen Aspekt gegen die Ausweisung des neuen GIB zwischen Kolbus und Rahden Süd sehen wir in der Bevölkerungsentwicklung der Stadt Rahden. Im Regionalplan Entwurf 2020 kann man deutlich entnehmen, dass von 2015-2018 eine leicht positive Entwicklung der Bevölkerung von 0,3%, aber auch ein erheblicher Rückgang der Bevölkerungsentwicklung von 2018-2040 von -11,9% zu verzeichnen ist.

Diese Entwicklung widerspricht der Ausweisung eines solch riesigen GIB für die Stadt Rahden und ist aus unserer Sicht in keiner Weise nachzuvollziehen. (siehe Bild unten). Argumentativ könnte die Stadt Rahden anführen, dass eine Verortung gewerblicher Flächen und entsprechender Niederlassung von Firmen für deren Mitarbeitende zur Ansiedlung attraktiv macht, doch verkennt sie dabei, dass viele der bereits vorhandenen Gewerbegebiete brach und noch ungenutzt sind und man sich an dortiger Stelle um Ansiedlung bemühen sollte, bevor man nach weiteren Flächen trachtet. Wie das direkt an das geplante GIB angrenzende "Industriegebiet Süd" zeigt, kann auch dort die Stadt Rahden in Bezug auf die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze wohl kaum von einem Coup sprechen, als dass dort vor allen Dingen Maschinenhallen oder Un-

terstellmöglichkeiten geschaffen worden sind. Politisch täte man gut daran, andere Instrumente zu nutzen, um zukünftig als attraktiver Wohnstandort zu gelten, wo man sich vielleicht auch gewerblich niederlässt und dadurch das Gewerbesteueraufkommen sichert.

Mit diesem Schreiben bitten wir Sie, die in der Stellungnahme der Stadt Rahden vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Neuausweisung des GIB zwischen Kolbus und Rahden Süd nicht in den Regionalplan zu übernehmen, sondern den hier bisherigen Regionalplanentwurf 2020 unverändert zu lassen.



Stellungnahme	Abwägung
----------------------	-----------------

ID: 3449

als Anwohner [anonymisiert]
 wohnhaft: [anonymisiert]
 bin ich von den Regelungen im zukünftigen Regionalplan direkt betroffen und bitte um Berücksichtigung der Stellungnahmen zu folgenden Punkten des zukünftigen Regionalplans OWL.

1. Umbenennung des im GIB An der Bahn als GIB bezeichneten Wohngebietes (WE im FNP der Stadt Rahden) in ASB im zukünftigen Regionalplan OWL.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
GIB-Festlegung:
 Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Konkretisierungsspielräume für die bauleitplanerische Umsetzung.
 Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Dieses bezieht die Ebene der

1. Fehlende Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

Begründung Punkt 1:

Das genannte Wohngebiet (Adressen; Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden) ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rahden als solches ausgewiesen.

Siehe dazu: Flächennutzungsplan der Stadt Rahden

Auszug aus dem Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 364

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe-und-industrieflaechenkonzept-kreis-mi-lue.pdf>

Im neuen Regionalplan-Entwurf werden diese o.g. Häuser als Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) gekennzeichnet.

Siehe: Gebiet: An der Bahn, Zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL, Blatt 4.

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32-blatt4.pdf>

Die o.g. Häuser sind keine Gewerbe- und Industrieanlagen, sondern Wohnhäuser. Die genaue Definition für "Allgemeine Siedlungsgebiet" steht bereits im Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 13.

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe-und-industrieflaechenkonzept-kreis-mi-lue.pdf>

industrieflaechenkonzept-kreis-mi-lue.pdf

Zitat: "(...) Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB): In den allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sind die Flächen für Wohnen, für Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen zu planen, soweit nicht für besondere Nutzungen ein zweckgebundener allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt ist. Auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sind Bestandteil des ASB. (...) Das Gebiet wurde zuvor als Wohngebiet gekennzeichnet. Laut Darstellung aus der Abbildung 5 des Fachbeitrages, gelten Wohngebiete §§ 3-4 BauNVO und Mischgebiete §§ 5-6 BauNVO im zukünftigen Regionalplan als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich). Die Wohnhäuser Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert],

Flächennutzungsplanung (FNP) mit ein. Maßgebend für die kommunale Bauleitplanung sind die Festlegungen im FNP.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Bereiche sind bereits im geltenden Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan Oberbereich Bielefeld (GEP OB BI)" als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgesetzt.

Die dort vorhandenen betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (hier die Eisengießerei Meier) genießen im Rahmen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen Bestandsschutz. Gleiches gilt für die angesprochenen Bereiche bzw. Wohnhäuser. Eine Änderung der Festlegungen von GIB in ASB ändert an der Bestandssituation nichts.

Aus regionalplanerischer Sicht ist eine parzellenscharfe Abgrenzung der Bereiche nicht sinnvoll und auch nicht zielführend.

Alle betriebsbedingten Erweiterungen oder Änderungen des angrenzenden Industriebetriebes sind den bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterstellt. Die Zuständigkeit obliegt den entsprechenden Genehmigungsbehörden.

Strategische Umweltprüfung:

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Bezüglich der geäußerten Bedenken zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben (wie hier die Produktionserweiterung des ansässigen Industriebetriebes) sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden, waren lt. dieser Definition Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB).

Siehe: Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 14

Quelle: [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/svstem/files/media/do-](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/svstem/files/media/document/file/gewerbeundindustrielaechenkonzept-kreis-mi-lue.pdf)

--

cument/file/gewerbeundindustrielaechenkonzept-kreis-mi-lue.pdf

Insbesondere die Wohnhäuser: Auf der Welle [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert] und Lange Reihe [anonymisiert] sind Mehrfamilienhäuser und die Umwandlung von Wohngebiet zu Gewerbe- und Industriegebiet betreffen viele Familien.

Diese o.g. Häuser und die gesamte Straße (Lange Reihe) gehören zu einem über 50 Jahre alten Siedlungsgebiet. Es ist zu prüfen, ob ein Bestandschutz besteht. Zumal die Bereiche auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Weher Straße und Lange Reihe, Wohngebiete sind.

Die Bewohner der o.g. Häuser bedürfen außerdem eines besonderen Schutzes, da diese Häuser direkt an die [anonymisiert]- einem emittierenden Industriebetrieb -grenzen. [anonymisiert] hat im Jahr 2020 angekündigt, die Produktionskapazität zu erweitern. Ein Antrag auf die Produktionserweiterung wird voraussichtlich in den nächsten Monaten gestellt. Wenn es zu einer Produktionserweiterung kommt, würde auch in der Nachtzeit der Ofen betrieben und es gäbe höhere Lärm- und Vibrationswerte.

Die Bewohner sind somit direkt vom Lärm, Schmutz und den Vibrationen des emittierenden Betriebes betroffen. Wenn dieses Wohngebiet als GIB-Gebiet ausgewiesen wird, hätten die Bewohner die meisten Immissionen und müssten höhere Lärm- und Vibrationswerte (GIB-Gebiet), als die Bewohner in den umliegenden Siedlungsgebieten (ASB), ertragen.

Der Regionalplan enthält weitere relevante Ziele des Umweltschutzes. Dazu gehört auch der Schutz der Menschen vor Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (...). Siehe hierzu die folgende Tabelle vom Umweltbericht Regionalplan Ostwestfalen-Lippe 2035.

Quelle: [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/System/files/media/do-](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/System/files/media/document/file/3.32-unterlagen-scoping-gesamt.pdf)

--

cument/file/3.32-unterlagen-scoping-gesamt.pdf

Die Ausweisung der o.g. Wohnhäuser zu Gewerbe- und Industriegebiet passt nicht zu

den o.g. Umweltschutzziele des Umweltberichtes und auch nicht zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes. Dieses sollte sich auch im Regionalplan insoweit widerspiegeln, indem die o.g. Wohnhäuser im zukünftigen Regionalplan als Allgemeine Siedlungsgebiete gekennzeichnet werden.

Dieses ist leider nicht der Fall.

Siehe: Quelle: https://www.bezregdetmold.nrw.de/System/files/media/document/file/3.32-regionalplanowl2020_textteil.pdf und ff.

Ziel 1: Allgemeines Siedlungsgebiet (Entwurf Regionalplan)

"Die Allgemeinen Siedlungsbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen: Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (...)

S7 Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB

Die festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sind durch die gemeindliche Bauleitplanung zu Standorten für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen und emittierende öffentlichen Nutzungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen, von denen erhebliche Belästigungen ausgehen können, zu entwickeln; immissionsempfindliche Nutzungen, insbesondere Wohngebäude, sowie Nutzungen durch kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Bildungseinrichtungen, Einzelhandelsbetriebe und nicht störende Dienstleistungsnutzungen sowie Flächen für Freiflächensolaranlagen und Flächen für Windenergieanlagen sind ausgeschlossen.

Hiermit bitten wir um Überprüfung des Regionalplan-Entwurfes, unter Berücksichtigung des im FNP der Stadt Rahden ausgewiesenen Wohngebietes und den oben aufgeführten Argumenten, mit der Bitte um Umbenennung der GIB-Gebiete (Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert] [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden) in Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) im zukünftigen Regionalplan.

Begründung Punkt 2:

Da im Regionalplan-Entwurf neue Gewerbe- und Industriegebiete mit z.T. emittierenden Betrieben

ausgewiesen werden und [anonymisiert] im letzten Jahr bereits angekündigt hat, einen Antrag auf eine Produktionserweiterung stellen zu wollen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung lt. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz zu empfehlen.

Zeichnerische Festlegung, Blatt 4

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32->

<p>_blatt4.pdf</p> <p>Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist laut Kenntnisstand des [anonymisiert], in den letzten Jahrzehnten nicht durchgeführt worden.</p> <p>§ 8 Raumordnungsgesetz besagt u.a.: "(...) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die vor-aussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, 2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie 4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern <p>zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind; der Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1 (....)</p> <p>Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/8.html</p> <p>Aufgrund der Erweiterung emittierender Betriebe in Rahden ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung aller öffentlichen Stellen dringend notwendig. Dieses dient dem Schutz der Menschen und der Umwelt und würde dem Anspruch nach § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz nachkommen.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3452	
als [anonymisiert], bin ich von den Regelungen im zukünftigen Regionalplan direkt betroffen und bitte um	Den Bedenken wird nicht entsprochen. <u>GIB-Festlegung:</u> Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für

Berücksichtigung der Stellungnahmen zu folgenden Punkten des zukünftigen Regionalplans OWL.

1. Umbenennung des im GIB An der Bahn als GIB bezeichneten Wohngebietes (WE im FNP der Stadt Rahden) in ASB im zukünftigen Regionalplan OWL.

2. Fehlende Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

Begründung Punkt 1:

Das genannte Wohngebiet (Adressen; Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden) ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rahden als solches ausgewiesen. Siehe dazu: Flächennutzungsplan der Stadt Rahden

Auszug aus dem Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 364

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe->

und industrieflaechenkonzept kreis mi-lue.pdf

Im neuen Regionalplan-Entwurf werden diese o.g. Häuser als Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) gekennzeichnet.

Siehe: Gebiet: An der Bahn, Zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL, Blatt 4.

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32-blatt4.pdf>

Die o.g. Häuser sind keine Gewerbe- und Industrieanlagen, sondern Wohnhäuser. Die genaue Definition für "Allgemeine Siedlungsgebiet" steht bereits im Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 13.

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe-und-industrieflaechenkonzept kreis mi-lue.pdf>

Zitat: "(...) Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB): In den allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sind die Flächen für Wohnen, für Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen zu planen, soweit nicht für besondere Nutzungen ein zweckgebundener allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt ist. Auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sind Bestandteil des ASB. (...)"

gewerbliche und industrielle Nutzung erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Konkretisierungsspielräume für die bauleitplanerische Umsetzung.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Dieses bezieht die Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) mit ein. Maßgebend für die kommunale Bauleitplanung sind die Festlegungen im FNP.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Bereiche sind bereits im geltenden Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan Oberbereich Bielefeld (GEP OB BI)" als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgesetzt.

Die dort vorhandenen betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (hier die Eisengießerei Meier) genießen im Rahmen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen Bestandsschutz. Gleiches gilt für die angesprochenen Bereiche bzw. Wohnhäuser. Eine Änderung der Festlegungen von GIB in ASB ändert an der Bestandssituation nichts.

Aus regionalplanerischer Sicht ist eine parzellenscharfe Abgrenzung der Bereiche nicht sinnvoll und auch nicht zielführend.

Alle betriebsbedingten Erweiterungen oder Änderungen des angrenzenden Industriebetriebes sind den bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterstellt. Die Zuständigkeit obliegt den entsprechenden Genehmigungsbehörden.

Strategische Umweltprüfung:

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Bezüglich der geäußerten Bedenken zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht.

Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der

Das Gebiet wurde zuvor als Wohngebiet gekennzeichnet. Laut Darstellung aus der Abbildung 5 des Fachbeitrages, gelten Wohngebiete §§ 3-4 BauNVO und Mischgebiete §§ 5-6 BauNVO im zukünftigen Regionalplan als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich). Die Wohnhäuser Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden, waren lt. dieser Definition Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB).

Siehe: Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 14

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/svsystem/files/media/document/file/gewerbe-undindustrieflaechenkonzept-kreis-mi-lue.pdf>

Insbesondere die Wohnhäuser: Auf der Welle [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert] und Lange Reihe [anonymisiert] sind Mehrfamilienhäuser und die Umwandlung von Wohngebiet zu Gewerbe- und Industriegebiet betreffen viele Familien. Diese o.g. Häuser und die gesamte Straße (Lange Reihe) gehören zu einem über 50 Jahre alten Siedlungsgebiet. Es ist zu prüfen, ob ein Bestandschutz besteht. Zumal die Bereiche auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Weher Straße und Lange Reihe, Wohngebiete sind.

Die Bewohner der o.g. Häuser bedürfen außerdem eines besonderen Schutzes, da diese Häuser direkt an [anonymisiert]- einem emittierenden Industriebetrieb -grenzen. Die Firma [anonymisiert] im Jahr 2020 angekündigt, die Produktionskapazität zu erweitern. Ein Antrag auf die Produktionserweiterung wird voraussichtlich in den nächsten Monaten gestellt. Wenn es zu einer Produktionserweiterung kommt, würde auch in der Nachtzeit der Ofen betrieben und es gäbe höhere Lärm- und Vibrationswerte.

Die Bewohner sind somit direkt vom Lärm, Schmutz und den Vibrationen des emittierenden Betriebes betroffen. Wenn dieses Wohngebiet als GIB-Gebiet ausgewiesen wird, hätten die Bewohner die meisten Immissionen und müssten höhere Lärm- und Vibrationswerte (GIB-Gebiet), als die Bewohner in den umliegenden Siedlungsgebieten (ASB), ertragen.

Der Regionalplan enthält weitere relevante Ziele des Umweltschutzes. Dazu gehört auch der Schutz der Menschen vor Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (...). Siehe hierzu die folgende Tabelle vom Umweltbericht Regionalplan Ostwestfalen-Lippe 2035.

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/System/files/media/document/file/3.32-unterlagen-scoping-gesamt.pdf>

Die Ausweisung der o.g. Wohnhäuser zu Gewerbe- und Industriegebiet passt nicht zu den o.g. Umweltschutzziele des Umweltberichtes und auch nicht zu den Zielen und

Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben (wie hier die Produktionserweiterung des ansässigen Industriebetriebes) sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Grundsätzen des Regionalplanes. Dieses sollte sich auch im Regionalplan insoweit widerspiegeln, indem die o.g. Wohnhäuser im zukünftigen Regionalplan als Allgemeine Siedlungsgebiete gekennzeichnet werden.

Dieses ist leider nicht der Fall.

Siehe: Quelle: https://www.bezregdetmold.nrw.de/System/files/media/document/file/3.32-egionalplanowl2020_textteil.pdf und ff.

Ziel 1: Allgemeines Siedlungsgebiet (Entwurf Regionalplan)

"Die Allgemeinen Siedlungsbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen: Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (...)

S7 Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB

Die festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sind durch die gemeindliche Bauleitplanung zu Standorten für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen und emittierende öffentlichen Nutzungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen, von denen erhebliche Belästigungen ausgehen können, zu entwickeln; immissionsempfindliche Nutzungen, insbesondere Wohngebäude, sowie Nutzungen durch kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Bildungseinrichtungen, Einzelhandelsbetriebe und nicht störende Dienstleistungsnutzungen sowie Flächen für Freiflächensolaranlagen und Flächen für Windenergieanlagen sind ausgeschlossen.

Hiermit bitten wir um Überprüfung des Regionalplan-Entwurfes, unter Berücksichtigung des im FNP der Stadt Rahden ausgewiesenen Wohngebietes und den oben aufgeführten Argumenten, mit der Bitte um Umbenennung der GIB-Gebiete (Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden) in Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) im zukünftigen Regionalplan.

Begründung Punkt 2:

Da im Regionalplan-Entwurf neue Gewerbe- und Industriegebiete mit z.T. emittierenden Betrieben ausgewiesen werden und [anonymisiert]im letzten Jahr bereits angekündigt hat, einen Antrag auf eine Produktionserweiterung stellen zu wollen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung lt. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz zu empfehlen.

Zeichnerische Festlegung, Blatt 4

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32-_blatt4.pdf

<p>Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist laut Kenntnisstand des [anonymisiert], in den letzten Jahrzehnten nicht durchgeführt worden.</p> <p>§ 8 Raumordnungsgesetz besagt u.a.: "(...) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die vor-aussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, 2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie 4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern <p>zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind; der Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1 (....) Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/8.html</p> <p>Aufgrund der Erweiterung emittierender Betriebe in Rahden ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung aller öffentlichen Stellen dringend notwendig. Dieses dient dem Schutz der Menschen und der Umwelt und würde dem Anspruch nach § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz nachkommen.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3454	
<p>[anonymisiert], bin ich von den Regelungen im zukünftigen Regionalplan direkt betroffen und bitte um Berücksichtigung der Stellungnahmen zu folgenden Punkten des zukünftigen Regionalplans OWL.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. <u>GIB-Festlegung:</u> Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanent-</p>

1. Umbenennung des im GIB An der Bahn als GIB bezeichneten Wohngebietes (WE im FNP der Stadt Rahden) in ASB im zukünftigen Regionalplan OWL.

2. Fehlende Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

Begründung Punkt 1:

Das genannte Wohngebiet (Adressen; Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden) ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rahden als solches ausgewiesen.

Siehe dazu: Flächennutzungsplan der Stadt Rahden

Auszug aus dem Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 364

Quelle: [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/do-](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe-und-industrieflaechenkonzept-kreis-mi-lue.pdf)

--

--

--

--

--

cument/file/gewerbe-

und-industrieflaechenkonzept-kreis-mi-lue.pdf

Im neuen Regionalplan-Entwurf werden diese o.g. Häuser als Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) gekennzeichnet.

Siehe: Gebiet: An der Bahn, Zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL, Blatt 4.

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32-blatt4.pdf>

Die o.g. Häuser sind keine Gewerbe- und Industrieanlagen, sondern Wohnhäuser. Die

wurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Konkretisierungsspielräume für die bauleitplanerische Umsetzung.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Dieses bezieht die Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) mit ein. Maßgebend für die kommunale Bauleitplanung sind die Festlegungen im FNP.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Bereiche sind bereits im geltenden Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan Oberbereich Bielefeld (GEP OB BI)" als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgesetzt.

Die dort vorhandenen betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (hier die Eisengießerei Meier) genießen im Rahmen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen Bestandsschutz. Gleiches gilt für die angesprochenen Bereiche bzw. Wohnhäuser. Eine Änderung der Festlegungen von GIB in ASB ändert an der Bestandssituation nichts.

Aus regionalplanerischer Sicht ist eine parzellenscharfe Abgrenzung der Bereiche nicht sinnvoll und auch nicht zielführend.

Alle betriebsbedingten Erweiterungen oder Änderungen des angrenzenden Industriebetriebes sind den bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterstellt. Die Zuständigkeit obliegt den entsprechenden Genehmigungsbehörden.

Strategische Umweltprüfung:

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Bezüglich der geäußerten Bedenken zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht.

Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen.

Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung

genaue Definition für "Allgemeine Siedlungsgebiet" steht bereits im Fachbeitrag Wirtschaftsflächen-entwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 13.
 Quelle; https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe-und-industrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf
 Zitat: "(...) Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB): In den allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sind die Flächen für Wohnen, für Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen zu planen, soweit nicht für besondere Nutzungen ein zweckgebundener allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt ist. Auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sind Bestandteil des ASB. (...)"
 Das Gebiet wurde zuvor als Wohngebiet gekennzeichnet. Laut Darstellung aus der Abbildung 5 des Fachbeitrages, gelten Wohngebiete §§ 3-4 BauNVO und Mischgebiete §§ 5-6 BauNVO im zukünftigen Regionalplan als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich). Die Wohnhäuser Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden, waren lt. dieser Definition Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB).
 Siehe: Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 14
 Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe-und-industrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf

Insbesondere die Wohnhäuser: Auf der Welle [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert] und Lange Reihe [anonymisiert] sind Mehrfamilienhäuser und die Umwandlung von Wohngebiet zu Gewerbe- und Industriegebiet betreffen viele Familien.
 Diese o.g. Häuser und die gesamte Straße (Lange Reihe) gehören zu einem über 50 Jahre alten Siedlungsgebiet. Es ist zu prüfen, ob ein Bestandschutz besteht. Zumal die Bereiche auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Weher Straße und Lange Reihe, Wohngebiete sind.
 Die Bewohner der o.g. Häuser bedürfen außerdem eines besonderen Schutzes, da diese Häuser direkt an die [anonymisiert]- einem emittierenden Industriebetrieb -grenzen. [anonymisiert] hat im Jahr 2020 angekündigt, die Produktionskapazität zu erweitern. Ein Antrag auf die Produktionserweiterung wird voraussichtlich in den nächsten Monaten gestellt. Wenn es zu einer Produktionserweiterung kommt, würde auch in der Nachtzeit der Ofen betrieben und es gäbe höhere Lärm- und Vibrationswerte.
 Die Bewohner sind somit direkt vom Lärm, Schmutz und den Vibrationen des emittierenden Betriebes betroffen. Wenn dieses Wohngebiet als GIB-Gebiet ausgewiesen wird, hätten die Bewohner die meisten Immissionen und müssten höhere Lärm- und

von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben (wie hier die Produktionserweiterung des ansässigen Industriebetriebes) sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Vibrationswerte (GIB-Gebiet), als die Bewohner in den umliegenden Siedlungsgebieten (ASB), ertragen.

Der Regionalplan enthält weitere relevante Ziele des Umweltschutzes. Dazu gehört auch der Schutz der Menschen vor Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (...). Siehe hierzu die folgende Tabelle vom Umweltbericht Regionalplan Ostwestfalen-Lippe 2035.

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/System/files/media/document/file/3.32-unterlagen_scoping_gesamt.pdf

Die Ausweisung der o.g. Wohnhäuser zu Gewerbe- und Industriegebiet passt nicht zu den o.g. Umweltschutzziele des Umweltberichtes und auch nicht zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes. Dieses sollte sich auch im Regionalplan insoweit widerspiegeln, indem die o.g. Wohnhäuser im zukünftigen Regionalplan als Allgemeine Siedlungsgebiete gekennzeichnet werden.

Dieses ist leider nicht der Fall.

Siehe: Quelle: https://www.bezregdetmold.nrw.de/System/files/media/document/file/3.32-regionalplanowl2020_textteil.pdf und ff.

Ziel 1: Allgemeines Siedlungsgebiet (Entwurf Regionalplan)

"Die Allgemeinen Siedlungsbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen: Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (...)

S7 Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB

Die festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sind durch die gemeindliche Bauleitplanung zu Standorten für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen und emittierende öffentlichen Nutzungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen, von denen erhebliche Belästigungen ausgehen können, zu entwickeln; immissionsempfindliche Nutzungen, insbesondere Wohngebäude, sowie Nutzungen durch kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Bildungseinrichtungen, Einzelhandelsbetriebe und nicht störende Dienstleistungsnutzungen sowie Flächen für Freiflächensolaranlagen und Flächen für Windenergieanlagen sind ausgeschlossen.

Hiermit bitten wir um Überprüfung des Regionalplan-Entwurfes, unter Berücksichtigung des im FNP der Stadt Rahden ausgewiesenen Wohngebietes und den oben aufgeführten Argumenten, mit der Bitte um Umbenennung der GIB-Gebiete

(Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe[anonymisiert], Lange Reihe[anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert]und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden) in Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) im zukünftigen Regionalplan.

Begründung Punkt 2:

Da im Regionalplan-Entwurf neue Gewerbe- und Industriegebiete mit z.T. emittierenden Betrieben ausgewiesen werden und die [anonymisiert] im letzten Jahr bereits angekündigt hat, einen Antrag auf eine Produktionserweiterung stellen zu wollen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung lt. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz zu empfehlen.

Zeichnerische Festlegung, Blatt 4

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32-_blatt4.pdf

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist laut Kenntnisstand des [anonymisiert], in den letzten Jahrzehnten nicht durchgeführt worden.

§ 8 Raumordnungsgesetz besagt u.a.: "(...) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die vor-aussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,

2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie

4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind; der Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1 (....)

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/8.html

Aufgrund der Erweiterung emittierender Betriebe in Rahden ist eine Umweltver-

<p>träglichkeitsprüfung unter Einbeziehung aller öffentlichen Stellen dringend notwendig. Dieses dient dem Schutz der Menschen und der Umwelt und würde dem Anspruch nach § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz nachkommen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3456</p>	
<p>als Anwohner [anonymisiert] wohnhaft: [anonymisiert] bin ich von den Regelungen im zukünftigen Regionalplan direkt betroffen und bitte um Berücksichtigung der Stellungnahmen zu folgenden Punkten des zukünftigen Regionalplans OWL.</p> <p>1. Umbenennung des im GIB An der Bahn als GIB bezeichneten Wohngebietes (WE im FNP der Stadt Rahden) in ASB im zukünftigen Regionalplan OWL.</p> <p>2. Fehlende Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen</p> <p>Begründung Punkt 1: Das genannte Wohngebiet (Adressen; Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden) ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rahden als solches ausgewiesen. Siehe dazu: Flächennutzungsplan der Stadt Rahden Auszug aus dem Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 364 Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe-und-industrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf</p> <p>Im neuen Regionalplan-Entwurf werden diese o.g. Häuser als Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) gekennzeichnet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><u>GIB-Festlegung:</u> Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Konkretisierungsspielräume für die bauleitplanerische Umsetzung. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Dieses bezieht die Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) mit ein. Maßgebend für die kommunale Bauleitplanung sind die Festlegungen im FNP. Die in der Stellungnahme angesprochenen Bereiche sind bereits im geltenden Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan Oberbereich Bielefeld (GEP OB BI)" als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgesetzt. Die dort vorhandenen betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (hier die Eisengießerei Meier) genießen im Rahmen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen Bestandsschutz. Gleiches gilt für die angesprochenen Bereiche bzw. Wohnhäuser. Eine Änderung der Festlegungen von GIB in ASB ändert an der Bestandssituation nichts. Aus regionalplanerischer Sicht ist eine parzellenscharfe Abgrenzung der Bereiche nicht sinnvoll und auch nicht zielführend. Alle betriebsbedingten Erweiterungen oder Änderungen des angrenzenden Industriebetriebes sind den bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterstellt. Die Zuständigkeit obliegt den entsprechenden Genehmigungsbehörden.</p> <p><u>Strategische Umweltprüfung:</u> Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p>

Siehe: Gebiet: An der Bahn, Zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL, Blatt 4.

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32-blatt4.pdf>

Die o.g. Häuser sind keine Gewerbe- und Industrieanlagen, sondern Wohnhäuser. Die genaue Definition für "Allgemeine Siedlungsgebiet" steht bereits im Fachbeitrag Wirtschaftsflächen-entwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 13.

Quelle; https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe-und-industrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf

industrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf

Zitat: "(...) Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB): In den allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sind die Flächen für Wohnen, für Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen zu planen, soweit nicht für besondere Nutzungen ein zweckgebundener allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt ist. Auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sind Bestandteil des ASB. (...)" Das Gebiet wurde zuvor als Wohngebiet gekennzeichnet. Laut Darstellung aus der Abbildung 5 des Fachbeitrages, gelten Wohngebiete §§ 3-4 BauNVO und Mischgebiete §§ 5-6 BauNVO im zukünftigen Regionalplan als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich). Die Wohnhäuser Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden, waren lt. dieser Definition Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB).

Siehe: Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 14

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe-und-industrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf

Insbesondere die Wohnhäuser: Auf der Welle [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert] und Lange Reihe [anonymisiert] sind Mehrfamilienhäuser und die Umwandlung von Wohngebiet zu Gewerbe- und Industriegebiet betreffen viele Familien.

Diese o.g. Häuser und die gesamte Straße (Lange Reihe) gehören zu einem über 50 Jahre alten Siedlungsgebiet. Es ist zu prüfen, ob ein Bestandschutz besteht. Zumal die Bereiche auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Weher Straße und Lange Reihe, Wohngebiete sind.

Die Bewohner der o.g. Häuser bedürfen außerdem eines besonderen Schutzes, da diese Häuser direkt an [anonymisiert]- einem emittierenden Industriebetrieb -grenzen.

Bezüglich der geäußerten Bedenken zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben (wie hier die Produktionserweiterung des ansässigen Industriebetriebes) sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Die [anonymisiert] hat im Jahr 2020 angekündigt, die Produktionskapazität zu erweitern. Ein Antrag auf die Produktionserweiterung wird voraussichtlich in den nächsten Monaten gestellt. Wenn es zu einer Produktionserweiterung kommt, würde auch in der Nachtzeit der Ofen betrieben und es gäbe höhere Lärm- und Vibrationswerte. Die Bewohner sind somit direkt vom Lärm, Schmutz und den Vibrationen des emittierenden Betriebes betroffen. Wenn dieses Wohngebiet als GIB-Gebiet ausgewiesen wird, hätten die Bewohner die meisten Immissionen und müssten höhere Lärm- und Vibrationswerte (GIB-Gebiet), als die Bewohner in den umliegenden Siedlungsgebieten (ASB), ertragen.

Der Regionalplan enthält weitere relevante Ziele des Umweltschutzes. Dazu gehört auch der Schutz der Menschen vor Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (...). Siehe hierzu die folgende Tabelle vom Umweltbericht Regionalplan Ostwestfalen-Lippe 2035.

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/System/files/media/document/file/3.32-unterlagen_scoping_gesamt.pdf

Die Ausweisung der o.g. Wohnhäuser zu Gewerbe- und Industriegebiet passt nicht zu den o.g. Umweltschutzziele des Umweltberichtes und auch nicht zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes. Dieses sollte sich auch im Regionalplan insoweit widerspiegeln, indem die o.g. Wohnhäuser im zukünftigen Regionalplan als Allgemeine Siedlungsgebiete gekennzeichnet werden.

Dieses ist leider nicht der Fall.

Siehe: Quelle: https://www.bezregdetmold.nrw.de/System/files/media/document/file/3.32-regionalplanowl2020_textteil.pdf und ff.

Ziel 1: Allgemeines Siedlungsgebiet (Entwurf Regionalplan)

"Die Allgemeinen Siedlungsbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen: Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (...)

S7 Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB

Die festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sind durch die gemeindliche Bauleitplanung zu Standorten für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen und emittierende öffentlichen Nutzungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen, von denen erhebliche Belästigungen ausgehen können, zu entwickeln; immissionsempfindliche Nutzungen, insbesondere Wohngebäude, sowie Nutzungen durch kirchliche,

kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Bildungseinrichtungen, Einzelhandelsbetriebe und nicht störende Dienstleistungsnutzungen sowie Flächen für Freiflächensolaranlagen und Flächen für Windenergieanlagen sind ausgeschlossen.

Hiermit bitten wir um Überprüfung des Regionalplan-Entwurfes, unter Berücksichtigung des im FNP der Stadt Rahden ausgewiesenen Wohngebietes und den oben aufgeführten Argumenten, mit der Bitte um Umbenennung der GIB-Gebiete (Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden) in Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) im zukünftigen Regionalplan.

Begründung Punkt 2:

Da im Regionalplan-Entwurf neue Gewerbe- und Industriegebiete mit z.T. emittierenden Betrieben ausgewiesen werden und die [anonymisiert] im letzten Jahr bereits angekündigt hat, einen Antrag auf eine Produktionserweiterung stellen zu wollen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung lt. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz zu empfehlen.

Zeichnerische Festlegung, Blatt 4

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32blatt4.pdf>

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist laut Kenntnisstand des [anonymisiert], in den letzten Jahrzehnten nicht durchgeführt worden.

§ 8 Raumordnungsgesetz besagt u.a.: "(...) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die vor-aussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie

<p>4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern</p> <p>zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind; der Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1 (....) Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/8.html</p> <p>Aufgrund der Erweiterung emittierender Betriebe in Rahden ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung aller öffentlichen Stellen dringend notwendig. Dieses dient dem Schutz der Menschen und der Umwelt und würde dem Anspruch nach § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz nachkommen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3457</p>	
<p>als Anwohner [anonymisiert] wohnhaft: [anonymisiert] bin ich von den Regelungen im zukünftigen Regionalplan direkt betroffen und bitte um Berücksichtigung der Stellungnahmen zu folgenden Punkten des zukünftigen Regionalplans OWL.</p> <p>1. Umbenennung des im GIB An der Bahn als GIB bezeichneten Wohngebietes (WE im FNP der Stadt Rahden) in ASB im zukünftigen Regionalplan OWL.</p> <p>2. Fehlende Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen</p> <p>Begründung Punkt 1: Das genannte Wohngebiet (Adressen; Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><u>GIB-Festlegung:</u> Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanungsdarstellung dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Konkretisierungsspielräume für die bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Dieses bezieht die Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) mit ein. Maßgebend für die kommunale Bauleitplanung sind die Festlegungen im FNP.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Bereiche sind bereits im geltenden Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan Oberbereich Bielefeld (GEP OB BI)" als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgesetzt.</p> <p>Die dort vorhandenen betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (hier die Eisengießerei Meier) genießen im Rahmen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen Bestandsschutz. Gleiches gilt für die angesprochenen Bereiche bzw. Wohnhäuser.</p>

32369 Rahden) ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rahden als solches ausgewiesen.

Siehe dazu: Flächennutzungsplan der Stadt Rahden

Auszug aus dem Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 364

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe-und-industrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf

Im neuen Regionalplan-Entwurf werden diese o.g. Häuser als Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) gekennzeichnet.

Siehe: Gebiet: An der Bahn, Zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL, Blatt 4.

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32-blatt4.pdf>

Die o.g. Häuser sind keine Gewerbe- und Industrieanlagen, sondern Wohnhäuser. Die genaue Definition für "Allgemeine Siedlungsgebiet" steht bereits im Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 13.

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe-und-industrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf

Zitat: "(...) Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB): In den allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sind die Flächen für Wohnen, für Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen zu planen, soweit nicht für besondere Nutzungen ein zweckgebundener allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt ist. Auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sind Bestandteil des ASB. (...)” Das Gebiet wurde zuvor als Wohngebiet gekennzeichnet. Laut Darstellung aus der Abbildung 5 des Fachbeitrages, gelten Wohngebiete §§ 3-4 BauNVO und Mischgebiete §§ 5-6 BauNVO im zukünftigen Regionalplan als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich). Die Wohnhäuser Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden, waren lt. dieser Definition Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB).

Siehe: Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 14

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe-und-industrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf

Eine Änderung der Festlegungen von GIB in ASB ändert an der Bestandssituation nichts.

Aus regionalplanerischer Sicht ist eine parzellenscharfe Abgrenzung der Bereiche nicht sinnvoll und auch nicht zielführend.

Alle betriebsbedingten Erweiterungen oder Änderungen des angrenzenden Industriebetriebes sind den bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterstellt. Die Zuständigkeit obliegt den entsprechenden Genehmigungsbehörden.

Strategische Umweltprüfung:

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Bezüglich der geäußerten Bedenken zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben (wie hier die Produktionserweiterung des ansässigen Industriebetriebes) sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Insbesondere die Wohnhäuser: [anonymisiert] sind Mehrfamilienhäuser und die Umwandlung von Wohngebiet zu Gewerbe- und Industriegebiet betreffen viele Familien. Diese o.g. Häuser und die gesamte Straße (Lange Reihe) gehören zu einem über 50 Jahre alten Siedlungsgebiet. Es ist zu prüfen, ob ein Bestandschutz besteht. Zumal die Bereiche auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Weher Straße und Lange Reihe, Wohngebiete sind.

Die Bewohner der o.g. Häuser bedürfen außerdem eines besonderen Schutzes, da diese Häuser direkt an [anonymisiert]- einem emittierenden Industriebetrieb -grenzen. [anonymisiert] hat im Jahr 2020 angekündigt, die Produktionskapazität zu erweitern. Ein Antrag auf die Produktionserweiterung wird voraussichtlich in den nächsten Monaten gestellt. Wenn es zu einer Produktionserweiterung kommt, würde auch in der Nachtzeit der Ofen betrieben und es gäbe höhere Lärm- und Vibrationswerte. Die Bewohner sind somit direkt vom Lärm, Schmutz und den Vibrationen des emittierenden Betriebes betroffen. Wenn dieses Wohngebiet als GIB-Gebiet ausgewiesen wird, hätten die Bewohner die meisten Immissionen und müssten höhere Lärm- und Vibrationswerte (GIB-Gebiet), als die Bewohner in den umliegenden Siedlungsgebieten (ASB), ertragen.

Der Regionalplan enthält weitere relevante Ziele des Umweltschutzes. Dazu gehört auch der Schutz der Menschen vor Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (...). Siehe hierzu die folgende Tabelle vom Umweltbericht Regionalplan Ostwestfalen-Lippe 2035.

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/System/files/media/document/file/3.32-unterlagen_scoping_gesamt.pdf

Die Ausweisung der o.g. Wohnhäuser zu Gewerbe- und Industriegebiet passt nicht zu den o.g. Umweltschutzzielen des Umweltberichtes und auch nicht zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes. Dieses sollte sich auch im Regionalplan insoweit widerspiegeln, indem die o.g. Wohnhäuser im zukünftigen Regionalplan als Allgemeine Siedlungsgebiete gekennzeichnet werden.

Dieses ist leider nicht der Fall.

Siehe: Quelle: https://www.bezregdetmold.nrw.de/System/files/media/document/file/3.32-regionalplanowl2020_textteil.pdf und ff.

Ziel 1: Allgemeines Siedlungsgebiet (Entwurf Regionalplan)

"Die Allgemeinen Siedlungsbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen: Flächen für Wohnen, wohn-

verträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (....)

S7 Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB

Die festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sind durch die gemeindliche Bauleitplanung zu Standorten für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen und emittierende öffentlichen Nutzungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen, von denen erhebliche Belästigungen ausgehen können, zu entwickeln; immissionsempfindliche Nutzungen, insbesondere Wohngebäude, sowie Nutzungen durch kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Bildungseinrichtungen, Einzelhandelsbetriebe und nicht störende Dienstleistungsnutzungen sowie Flächen für Freiflächensolaranlagen und Flächen für Windenergieanlagen sind ausgeschlossen.

Hiermit bitten wir um Überprüfung des Regionalplan-Entwurfes, unter Berücksichtigung des im FNP der Stadt Rahden ausgewiesenen Wohngebietes und den oben aufgeführten Argumenten, mit der Bitte um Umbenennung der GIB-Gebiete (Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden) in Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) im zukünftigen Regionalplan.

Begründung Punkt 2:

Da im Regionalplan-Entwurf neue Gewerbe- und Industriegebiete mit z.T. emittierenden Betrieben ausgewiesen werden [anonymisiert] im letzten Jahr bereits angekündigt hat, einen Antrag auf eine Produktionserweiterung stellen zu wollen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung lt. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz zu empfehlen.

Zeichnerische Festlegung, Blatt 4

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_blatt4.pdf

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist laut Kenntnisstand des [anonymisiert], in den letzten Jahrzehnten nicht durchgeführt worden.

§ 8 Raumordnungsgesetz besagt u.a.: "(...) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die vor-aussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

<p>1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,</p> <p>2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,</p> <p>3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie</p> <p>4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern</p> <p>zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind; der Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1 (...)</p> <p>Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/8.html</p> <p>Aufgrund der Erweiterung emittierender Betriebe in Rahden ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung aller öffentlichen Stellen dringend notwendig. Dieses dient dem Schutz der Menschen und der Umwelt und würde dem Anspruch nach § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz nachkommen.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3458	
<p>als Anwohner [anonymisiert] wohnhaft: [anonymisiert], bin ich von den Regelungen im zukünftigen Regionalplan direkt betroffen und bitte um Berücksichtigung der Stellungnahmen zu folgenden Punkten des zukünftigen Regionalplans OWL.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><u>GIB-Festlegung:</u> Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Konkretisierungsspielräume für die bauleitplanerische Umsetzung. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der</p>

1. Umbenennung des im GIB An der Bahn als GIB bezeichneten Wohngebietes (WE im FNP der Stadt Rahden) in ASB im zukünftigen Regionalplan OWL.

2. Fehlende Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

Begründung Punkt 1:

Das genannte Wohngebiet (Adressen; Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden) ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rahden als solches ausgewiesen.

Siehe dazu: Flächennutzungsplan der Stadt Rahden

Auszug aus dem Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 364

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe->

und industrieflaechenkonzept kreis mi-lue.pdf

Im neuen Regionalplan-Entwurf werden diese o.g. Häuser als Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) gekennzeichnet.

Siehe: Gebiet: An der Bahn, Zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL, Blatt 4.

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32-blatt4.pdf>

Die o.g. Häuser sind keine Gewerbe- und Industrieanlagen, sondern Wohnhäuser. Die genaue Definition für "Allgemeine Siedlungsgebiet" steht bereits im Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 13.

Quelle; <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe-und-industrieflaechenkonzept kreis mi-lue.pdf>

Zitat: "(...) Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB): In den allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sind die Flächen für Wohnen, für Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen zu planen, soweit nicht für besondere Nutzungen ein zweckgebundener allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt ist. Auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sind Bestandteil des ASB. (...)"

kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Dieses bezieht die Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) mit ein. Maßgebend für die kommunale Bauleitplanung sind die Festlegungen im FNP.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Bereiche sind bereits im geltenden Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan Oberbereich Bielefeld (GEP OB BI)" als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgesetzt.

Die dort vorhandenen betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (hier die Eisengießerei Meier) genießen im Rahmen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen Bestandsschutz. Gleiches gilt für die angesprochenen Bereiche bzw. Wohnhäuser. Eine Änderung der Festlegungen von GIB in ASB ändert an der Bestandssituation nichts.

Aus regionalplanerischer Sicht ist eine parzellenscharfe Abgrenzung der Bereiche nicht sinnvoll und auch nicht zielführend.

Alle betriebsbedingten Erweiterungen oder Änderungen des angrenzenden Industriebetriebes sind den bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterstellt. Die Zuständigkeit obliegt den entsprechenden Genehmigungsbehörden.

Strategische Umweltprüfung:

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Bezüglich der geäußerten Bedenken zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht.

Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit

Das Gebiet wurde zuvor als Wohngebiet gekennzeichnet. Laut Darstellung aus der Abbildung 5 des Fachbeitrages, gelten Wohngebiete §§ 3-4 BauNVO und Mischgebiete §§ 5-6 BauNVO im zukünftigen Regionalplan als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich). Die Wohnhäuser Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden, waren lt. dieser Definition Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB).

Siehe: Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 14

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe-und-industrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf

Insbesondere die Wohnhäuser: Auf der Welle [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert] und Lange Reihe [anonymisiert] sind Mehrfamilienhäuser und die Umwandlung von Wohngebiet zu Gewerbe- und Industriegebiet betreffen viele Familien. Diese o.g. Häuser und die gesamte Straße (Lange Reihe) gehören zu einem über 50 Jahre alten Siedlungsgebiet. Es ist zu prüfen, ob ein Bestandschutz besteht. Zumal die Bereiche auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Weher Straße und Lange Reihe, Wohngebiete sind.

Die Bewohner der o.g. Häuser bedürfen außerdem eines besonderen Schutzes, da diese Häuser direkt an [anonymisiert] - einem emittierenden Industriebetrieb - grenzen. Die Firma [anonymisiert] hat im Jahr 2020 angekündigt, die Produktionskapazität zu erweitern. Ein Antrag auf die Produktionserweiterung wird voraussichtlich in den nächsten Monaten gestellt. Wenn es zu einer Produktionserweiterung kommt, würde auch in der Nachtzeit der Ofen betrieben und es gäbe höhere Lärm- und Vibrationswerte. Die Bewohner sind somit direkt vom Lärm, Schmutz und den Vibrationen des emittierenden Betriebes betroffen. Wenn dieses Wohngebiet als GIB-Gebiet ausgewiesen wird, hätten die Bewohner die meisten Immissionen und müssten höhere Lärm- und Vibrationswerte (GIB-Gebiet), als die Bewohner in den umliegenden Siedlungsgebieten (ASB), ertragen.

Der Regionalplan enthält weitere relevante Ziele des Umweltschutzes. Dazu gehört auch der Schutz der Menschen vor Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (...). Siehe hierzu die folgende Tabelle vom Umweltbericht Regionalplan Ostwestfalen-Lippe 2035.

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/System/files/media/document/file/3.32-unterlagen_scoping_gesamt.pdf

Die Ausweisung der o.g. Wohnhäuser zu Gewerbe- und Industriegebiet passt nicht zu

vom konkreten Vorhaben (wie hier die Produktionserweiterung des ansässigen Industriebetriebes) sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

den o.g. Umweltschutzzielen des Umweltberichtes und auch nicht zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes. Dieses sollte sich auch im Regionalplan insoweit widerspiegeln, indem die o.g. Wohnhäuser im zukünftigen Regionalplan als Allgemeine Siedlungsgebiete gekennzeichnet werden.

Dieses ist leider nicht der Fall.

Siehe: Quelle: https://www.bezregdetmold.nrw.de/System/files/media/document/file/3.32-regionalplanowl2020_textteil.pdf und ff.

Ziel 1: Allgemeines Siedlungsgebiet (Entwurf Regionalplan)

"Die Allgemeinen Siedlungsbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen: Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (...)

S7 Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB

Die festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sind durch die gemeindliche Bauleitplanung zu Standorten für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen und emittierende öffentlichen Nutzungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen, von denen erhebliche Belästigungen ausgehen können, zu entwickeln; immissionsempfindliche Nutzungen, insbesondere Wohngebäude, sowie Nutzungen durch kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Bildungseinrichtungen, Einzelhandelsbetriebe und nicht störende Dienstleistungsnutzungen sowie Flächen für Freiflächensolaranlagen und Flächen für Windenergieanlagen sind ausgeschlossen.

Hiermit bitten wir um Überprüfung des Regionalplan-Entwurfes, unter Berücksichtigung des im FNP der Stadt Rahden ausgewiesenen Wohngebietes und den oben aufgeführten Argumenten, mit der Bitte um Umbenennung der GIB-Gebiete (Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden) in Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) im zukünftigen Regionalplan.

Begründung Punkt 2:

Da im Regionalplan-Entwurf neue Gewerbe- und Industriegebiete mit z.T. emittierenden Betrieben ausgewiesen werden und [anonymisiert] im letzten Jahr bereits angekündigt hat, einen Antrag auf eine Produktionserweiterung stellen zu wollen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung lt. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz zu empfehlen.

Zeichnerische Festlegung, Blatt 4

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/do->

<p>cument/file/3.32-blatt4.pdf</p> <p>Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist laut Kenntnisstand des [anonymisiert], in den letzten Jahrzehnten nicht durchgeführt worden.</p> <p>§ 8 Raumordnungsgesetz besagt u.a.: "(...) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die vor-aussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, 2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie 4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern <p>zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind; der Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1 (....) Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/8.html</p> <p>Aufgrund der Erweiterung emittierender Betriebe in Rahden ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung aller öffentlichen Stellen dringend notwendig. Dieses dient dem Schutz der Menschen und der Umwelt und würde dem Anspruch nach § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz nachkommen.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3460	
<p>als Anwohner [anonymisiert] wohnhaft: [anonymisiert] bin ich von den Regelungen im zukünftigen Regionalplan direkt betroffen und bitte um</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. <u>GIB-Festlegung:</u> Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für</p>

Berücksichtigung der Stellungnahmen zu folgenden Punkten des zukünftigen Regionalplans OWL.

1. Umbenennung des im GIB An der Bahn als GIB bezeichneten Wohngebietes (WE im FNP der Stadt Rahden) in ASB im zukünftigen Regionalplan OWL.

2. Fehlende Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

Begründung Punkt 1:

Das genannte Wohngebiet (Adressen; Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden) ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rahden als solches ausgewiesen.

Siehe dazu: Flächennutzungsplan der Stadt Rahden

Auszug aus dem Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 364

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe-und-industrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf

Im neuen Regionalplan-Entwurf werden diese o.g. Häuser als Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) gekennzeichnet.

Siehe: Gebiet: An der Bahn, Zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL, Blatt 4.

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32-blatt4.pdf>

Die o.g. Häuser sind keine Gewerbe- und Industrieanlagen, sondern Wohnhäuser. Die genaue Definition für "Allgemeine Siedlungsgebiet" steht bereits im Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 13.

Quelle; https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe-und-industrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf

Zitat: "(...) Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB): In den allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sind die Flächen für Wohnen, für Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen zu planen, soweit nicht für besondere Nutzungen ein

gewerbliche und industrielle Nutzung erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Konkretisierungsspielräume für die bauleitplanerische Umsetzung.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Dieses bezieht die Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) mit ein. Maßgebend für die kommunale Bauleitplanung sind die Festlegungen im FNP.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Bereiche sind bereits im geltenden Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan Oberbereich Bielefeld (GEP OB BI)" als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgesetzt.

Die dort vorhandenen betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (hier die Eisengießerei Meier) genießen im Rahmen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen Bestandsschutz. Gleiches gilt für die angesprochenen Bereiche bzw. Wohnhäuser. Eine Änderung der Festlegungen von GIB in ASB ändert an der Bestandssituation nichts.

Aus regionalplanerischer Sicht ist eine parzellenscharfe Abgrenzung der Bereiche nicht sinnvoll und auch nicht zielführend.

Alle betriebsbedingten Erweiterungen oder Änderungen des angrenzenden Industriebetriebes sind den bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterstellt. Die Zuständigkeit obliegt den entsprechenden Genehmigungsbehörden.

Strategische Umweltprüfung:

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Bezüglich der geäußerten Bedenken zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht.

Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der

zweckgebundener allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt ist. Auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sind Bestandteil des ASB. (...)“ Das Gebiet wurde zuvor als Wohngebiet gekennzeichnet. Laut Darstellung aus der Abbildung 5 des Fachbeitrages, gelten Wohngebiete §§ 3-4 BauNVO und Mischgebiete §§ 5-6 BauNVO im zukünftigen Regionalplan als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich). Die Wohnhäuser Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden, waren lt. dieser Definition Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB).

Siehe: Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 14

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe-und-industrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf

Insbesondere die Wohnhäuser: Auf der Welle [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert] und Lange Reihe [anonymisiert] sind Mehrfamilienhäuser und die Umwandlung von Wohngebiet zu Gewerbe- und Industriegebiet betreffen viele Familien. Diese o.g. Häuser und die gesamte Straße (Lange Reihe) gehören zu einem über 50 Jahre alten Siedlungsgebiet. Es ist zu prüfen, ob ein Bestandschutz besteht. Zumal die Bereiche auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Weher Straße und Lange Reihe, Wohngebiete sind.

Die Bewohner der o.g. Häuser bedürfen außerdem eines besonderen Schutzes, da diese Häuser direkt an [anonymisiert]- einem emittierenden Industriebetrieb -grenzen. [anonymisiert] hat im Jahr 2020 angekündigt, die Produktionskapazität zu erweitern. Ein Antrag auf die Produktionserweiterung wird voraussichtlich in den nächsten Monaten gestellt. Wenn es zu einer Produktionserweiterung kommt, würde auch in der Nachtzeit der Ofen betrieben und es gäbe höhere Lärm- und Vibrationswerte.

Die Bewohner sind somit direkt vom Lärm, Schmutz und den Vibrationen des emittierenden Betriebes betroffen. Wenn dieses Wohngebiet als GIB-Gebiet ausgewiesen wird, hätten die Bewohner die meisten Immissionen und müssten höhere Lärm- und Vibrationswerte (GIB-Gebiet), als die Bewohner in den umliegenden Siedlungsgebieten (ASB), ertragen.

Der Regionalplan enthält weitere relevante Ziele des Umweltschutzes. Dazu gehört auch der Schutz der Menschen vor Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (...). Siehe hierzu die folgende Tabelle vom Umweltbericht Regionalplan Ostwestfalen-Lippe 2035.

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/System/files/media/document/file/3.32->

Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben (wie hier die Produktionserweiterung des ansässigen Industriebetriebes) sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

unterlagen scoping gesamt.pdf

Die Ausweisung der o.g. Wohnhäuser zu Gewerbe- und Industriegebiet passt nicht zu den o.g. Umweltschutzziele des Umweltberichtes und auch nicht zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes. Dieses sollte sich auch im Regionalplan insoweit widerspiegeln, indem die o.g. Wohnhäuser im zukünftigen Regionalplan als Allgemeine Siedlungsgebiete gekennzeichnet werden.

Dieses ist leider nicht der Fall.

Siehe: Quelle: [https://www.bezregdetmold.nrw.de/System/files/media/document/file/3.32-](https://www.bezregdetmold.nrw.de/System/files/media/document/file/3.32-regionalplanowl2020_textteil.pdf)

regionalplanowl2020_textteil.pdf und ff.

Ziel 1: Allgemeines Siedlungsgebiet (Entwurf Regionalplan)

"Die Allgemeinen Siedlungsbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen: Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (....)

S7 Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB

Die festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sind durch die gemeindliche Bauleitplanung zu Standorten für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen und emittierende öffentlichen Nutzungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen, von denen erhebliche Belästigungen ausgehen können, zu entwickeln; immissionsempfindliche Nutzungen, insbesondere Wohngebäude, sowie Nutzungen durch kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Bildungseinrichtungen, Einzelhandelsbetriebe und nicht störende Dienstleistungsnutzungen sowie Flächen für Freiflächensolaranlagen und Flächen für Windenergieanlagen sind ausgeschlossen.

Hiermit bitten wir um Überprüfung des Regionalplan-Entwurfes, unter Berücksichtigung des im FNP der Stadt Rahden ausgewiesenen Wohngebietes und den oben aufgeführten Argumenten, mit der Bitte um Umbenennung der GIB-Gebiete (Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden) in Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) im zukünftigen Regionalplan.

Begründung Punkt 2:

Da im Regionalplan-Entwurf neue Gewerbe- und Industriegebiete mit z.T. emittierenden Betrieben ausgewiesen werden und [anonymisiert] im letzten Jahr bereits angekündigt hat, einen Antrag auf eine Produktionserweiterung stellen zu wollen, ist eine

<p>Umweltverträglichkeitsprüfung lt. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz zu empfehlen. Zeichnerische Festlegung, Blatt 4 Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_blatt4.pdf</p> <p>Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist laut Kenntnisstand des [anonymisiert], in den letzten Jahrzehnten nicht durchgeführt worden.</p> <p>§ 8 Raumordnungsgesetz besagt u.a.: "(...) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die vor-aussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, 2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie 4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern <p>zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind; der Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1 (...)</p> <p>Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/8.html</p> <p>Aufgrund der Erweiterung emittierender Betriebe in Rahden ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung aller öffentlichen Stellen dringend notwendig. Dieses dient dem Schutz der Menschen und der Umwelt und würde dem Anspruch nach § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz nachkommen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 3461

als Anwohner [anonymisiert]
 wohnhaft: [anonymisiert]
 bin ich von den Regelungen im zukünftigen Regionalplan direkt betroffen und bitte um Berücksichtigung der Stellungnahmen zu folgenden Punkten des zukünftigen Regionalplans OWL.

1. Umbenennung des im GIB An der Bahn als GIB bezeichneten Wohngebietes (WE im FNP der Stadt Rahden) in ASB im zukünftigen Regionalplan OWL.

2. Fehlende Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

Begründung Punkt 1:

Das genannte Wohngebiet (Adressen; Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden) ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rahden als solches ausgewiesen.

Siehe dazu: Flächennutzungsplan der Stadt Rahden

Auszug aus dem Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 364

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe-und-industrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf

Im neuen Regionalplan-Entwurf werden diese o.g. Häuser als Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) gekennzeichnet.

Siehe: Gebiet: An der Bahn, Zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL, Blatt 4.

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32-blatt4.pdf>

Die o.g. Häuser sind keine Gewerbe- und Industrieanlagen, sondern Wohnhäuser. Die genaue Definition für "Allgemeine Siedlungsgebiet" steht bereits im Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 13.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

GIB-Festlegung:

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Konkretisierungsspielräume für die bauleitplanerische Umsetzung.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierung- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Dieses bezieht die Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) mit ein. Maßgebend für die kommunale Bauleitplanung sind die Festlegungen im FNP.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Bereiche sind bereits im geltenden Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan Oberbereich Bielefeld (GEP OB BI)" als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgesetzt.

Die dort vorhandenen betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (hier die Eisengießerei Meier) genießen im Rahmen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen Bestandsschutz. Gleiches gilt für die angesprochenen Bereiche bzw. Wohnhäuser. Eine Änderung der Festlegungen von GIB in ASB ändert an der Bestandssituation nichts.

Aus regionalplanerischer Sicht ist eine parzellenscharfe Abgrenzung der Bereiche nicht sinnvoll und auch nicht zielführend.

Alle betriebsbedingten Erweiterungen oder Änderungen des angrenzenden Industriebetriebes sind den bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterstellt. Die Zuständigkeit obliegt den entsprechenden Genehmigungsbehörden.

Strategische Umweltprüfung:

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Bezüglich der geäußerten Bedenken zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht.

Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Quelle; https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe-und-industrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf

Zitat: "(...) Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB): In den allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sind die Flächen für Wohnen, für Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen zu planen, soweit nicht für besondere Nutzungen ein zweckgebundener allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt ist. Auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sind Bestandteil des ASB. (...)” Das Gebiet wurde zuvor als Wohngebiet gekennzeichnet. Laut Darstellung aus der Abbildung 5 des Fachbeitrages, gelten Wohngebiete §§ 3-4 BauNVO und Mischgebiete §§ 5-6 BauNVO im zukünftigen Regionalplan als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich). Die Wohnhäuser Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden, waren lt. dieser Definition Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB).

Siehe: Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 14

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe-und-industrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf

Insbesondere die Wohnhäuser: Auf der Welle [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert] und Lange Reihe [anonymisiert] sind Mehrfamilienhäuser und die Umwandlung von Wohngebiet zu Gewerbe- und Industriegebiet betreffen viele Familien. Diese o.g. Häuser und die gesamte Straße (Lange Reihe) gehören zu einem über 50 Jahre alten Siedlungsgebiet. Es ist zu prüfen, ob ein Bestandschutz besteht. Zumal die Bereiche auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Weher Straße und Lange Reihe, Wohngebiete sind.

Die Bewohner der o.g. Häuser bedürfen außerdem eines besonderen Schutzes, da diese Häuser direkt an [anonymisiert]- einem emittierenden Industriebetrieb -grenzen. [anonymisiert] hat im Jahr 2020 angekündigt, die Produktionskapazität zu erweitern.

Ein Antrag auf die Produktionserweiterung wird voraussichtlich in den nächsten Monaten gestellt. Wenn es zu einer Produktionserweiterung kommt, würde auch in der Nachtzeit der Ofen betrieben und es gäbe höhere Lärm- und Vibrationswerte.

Die Bewohner sind somit direkt vom Lärm, Schmutz und den Vibrationen des emittierenden Betriebes betroffen. Wenn dieses Wohngebiet als GIB-Gebiet ausgewiesen wird, hätten die Bewohner die meisten Immissionen und müssten höhere Lärm- und Vibrationswerte (GIB-Gebiet), als die Bewohner in den umliegenden Siedlungsgebieten (ASB), ertragen.

Der Regionalplan enthält weitere relevante Ziele des Umweltschutzes. Dazu gehört

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben (wie hier die Produktionserweiterung des ansässigen Industriebetriebes) sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

auch der Schutz der Menschen vor Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (...). Siehe hierzu die folgende Tabelle vom Umweltbericht Regionalplan Ostwestfalen-Lippe 2035.

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/System/files/media/document/file/3.32->

unterlagen scoping gesamt.pdf

Die Ausweisung der o.g. Wohnhäuser zu Gewerbe- und Industriegebiet passt nicht zu den o.g. Umweltschutzziele des Umweltberichtes und auch nicht zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes. Dieses sollte sich auch im Regionalplan insoweit widerspiegeln, indem die o.g. Wohnhäuser im zukünftigen Regionalplan als Allgemeine Siedlungsgebiete gekennzeichnet werden.

Dieses ist leider nicht der Fall.

Siehe: Quelle: <https://www.bezregdetmold.nrw.de/System/files/media/document/file/3.32->

regionalplanowl2020 textteil.pdf und ff.

Ziel 1: Allgemeines Siedlungsgebiet (Entwurf Regionalplan)

"Die Allgemeinen Siedlungsbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen: Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (...)

S7 Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB

Die festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sind durch die gemeindliche Bauleitplanung zu Standorten für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen und emittierende öffentlichen Nutzungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen, von denen erhebliche Belästigungen ausgehen können, zu entwickeln; immissionsempfindliche Nutzungen, insbesondere Wohngebäude, sowie Nutzungen durch kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Bildungseinrichtungen, Einzelhandelsbetriebe und nicht störende Dienstleistungsnutzungen sowie Flächen für Freiflächensolaranlagen und Flächen für Windenergieanlagen sind ausgeschlossen.

Hiermit bitten wir um Überprüfung des Regionalplan-Entwurfes, unter Berücksichtigung des im FNP der Stadt Rahden ausgewiesenen Wohngebietes und den oben aufgeführten Argumenten, mit der Bitte um Umbenennung der GIB-Gebiete (Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden) in Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) im zukünftigen Regionalplan.

Begründung Punkt 2:

Da im Regionalplan-Entwurf neue Gewerbe- und Industriegebiete mit z.T. emittierenden Betrieben ausgewiesen werden und [anonymisiert] im letzten Jahr bereits angekündigt hat, einen Antrag auf eine Produktionserweiterung stellen zu wollen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung lt. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz zu empfehlen.

Zeichnerische Festlegung, Blatt 4

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32-_blatt4.pdf

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist laut Kenntnisstand des [anonymisiert], in den letzten Jahrzehnten nicht durchgeführt worden.

§ 8 Raumordnungsgesetz besagt u.a.: "(...) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die vor-aussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind; der Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1 (....)

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/8.html

Aufgrund der Erweiterung emittierender Betriebe in Rahden ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung aller öffentlichen Stellen dringend notwendig. Dieses dient dem Schutz der Menschen und der Umwelt und würde dem Anspruch nach § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz nachkommen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 3463	
<p>als Anwohner [anonymisiert] wohnhaft: [anonymisiert] bin ich von den Regelungen im zukünftigen Regionalplan direkt betroffen und bitte um Berücksichtigung der Stellungnahmen zu folgenden Punkten des zukünftigen Regionalplans OWL.</p> <p>1. Umbenennung des im GIB An der Bahn als GIB bezeichneten Wohngebietes (WE im FNP der Stadt Rahden) in ASB im zukünftigen Regionalplan OWL.</p> <p>2. Fehlende Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen</p> <p>Begründung Punkt 1: Das genannte Wohngebiet (Adressen; Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden) ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rahden als solches ausgewiesen. Siehe dazu: Flächennutzungsplan der Stadt Rahden Auszug aus dem Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 364 Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe-und-industrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf</p> <p>Im neuen Regionalplan-Entwurf werden diese o.g. Häuser als Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) gekennzeichnet. Siehe: Gebiet: An der Bahn, Zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL, Blatt 4. Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><u>GIB-Festlegung:</u> Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Konkretisierungsspielräume für die bauleitplanerische Umsetzung. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Dieses bezieht die Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) mit ein. Maßgebend für die kommunale Bauleitplanung sind die Festlegungen im FNP. Die in der Stellungnahme angesprochenen Bereiche sind bereits im geltenden Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan Oberbereich Bielefeld (GEP OB BI)" als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgesetzt. Die dort vorhandenen betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (hier die Eisengießerei Meier) genießen im Rahmen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen Bestandsschutz. Gleiches gilt für die angesprochenen Bereiche bzw. Wohnhäuser. Eine Änderung der Festlegungen von GIB in ASB ändert an der Bestandssituation nichts. Aus regionalplanerischer Sicht ist eine parzellenscharfe Abgrenzung der Bereiche nicht sinnvoll und auch nicht zielführend. Alle betriebsbedingten Erweiterungen oder Änderungen des angrenzenden Industriebetriebes sind den bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterstellt. Die Zuständigkeit obliegt den entsprechenden Genehmigungsbehörden.</p> <p><u>Strategische Umweltprüfung:</u> Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Bezüglich der geäußerten Bedenken zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus der</p>

blatt4.pdf

Die o.g. Häuser sind keine Gewerbe- und Industrieanlagen, sondern Wohnhäuser. Die genaue Definition für "Allgemeine Siedlungsgebiet" steht bereits im Fachbeitrag Wirtschaftsflächen-entwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 13.

Quelle; https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe-und-industrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf

Zitat: "(...) Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB): In den allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sind die Flächen für Wohnen, für Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen zu planen, soweit nicht für besondere Nutzungen ein zweckgebundener allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt ist. Auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sind Bestandteil des ASB. (...)" Das Gebiet wurde zuvor als Wohngebiet gekennzeichnet. Laut Darstellung aus der Abbildung 5 des Fachbeitrages, gelten Wohngebiete §§ 3-4 BauNVO und Mischgebiete §§ 5-6 BauNVO im zukünftigen Regionalplan als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich). Die Wohnhäuser Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden, waren lt. dieser Definition Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB).

Siehe: Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 14

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe-und-industrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf

Insbesondere die Wohnhäuser: Auf der Welle [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert] und Lange Reihe [anonymisiert] sind Mehrfamilienhäuser und die Umwandlung von Wohngebiet zu Gewerbe- und Industriegebiet betreffen viele Familien. Diese o.g. Häuser und die gesamte Straße (Lange Reihe) gehören zu einem über 50 Jahre alten Siedlungsgebiet. Es ist zu prüfen, ob ein Bestandschutz besteht. Zumal die Bereiche auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Weher Straße und Lange Reihe, Wohngebiete sind.

Die Bewohner der o.g. Häuser bedürfen außerdem eines besonderen Schutzes, da diese Häuser direkt an [anonymisiert]- einem emittierenden Industriebetrieb -grenzen. [anonymisiert] hat im Jahr 2020 angekündigt, die Produktionskapazität zu erweitern. Ein Antrag auf die Produktionserweiterung wird voraussichtlich in den nächsten Monaten gestellt. Wenn es zu einer Produktionserweiterung kommt, würde auch in der Nachtzeit der Ofen betrieben und es gäbe höhere Lärm- und Vibrationswerte.

Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben (wie hier die Produktionserweiterung des ansässigen Industriebetriebes) sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Die Bewohner sind somit direkt vom Lärm, Schmutz und den Vibrationen des emittierenden Betriebes betroffen. Wenn dieses Wohngebiet als GIB-Gebiet ausgewiesen wird, hätten die Bewohner die meisten Immissionen und müssten höhere Lärm- und Vibrationswerte (GIB-Gebiet), als die Bewohner in den umliegenden Siedlungsgebieten (ASB), ertragen.

Der Regionalplan enthält weitere relevante Ziele des Umweltschutzes. Dazu gehört auch der Schutz der Menschen vor Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (...). Siehe hierzu die folgende Tabelle vom Umweltbericht Regionalplan Ostwestfalen-Lippe 2035.

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/System/files/media/document/file/3.32-unterlagen_scoping_gesamt.pdf

Die Ausweisung der o.g. Wohnhäuser zu Gewerbe- und Industriegebiet passt nicht zu den o.g. Umweltschutzzielen des Umweltberichtes und auch nicht zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes. Dieses sollte sich auch im Regionalplan insoweit widerspiegeln, indem die o.g. Wohnhäuser im zukünftigen Regionalplan als Allgemeine Siedlungsgebiete gekennzeichnet werden.

Dieses ist leider nicht der Fall.

Siehe: Quelle: https://www.bezregdetmold.nrw.de/System/files/media/document/file/3.32-regionalplanowl2020_textteil.pdf und ff.

Ziel 1: Allgemeines Siedlungsgebiet (Entwurf Regionalplan)

"Die Allgemeinen Siedlungsbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen: Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (...)

S7 Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB

Die festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sind durch die gemeindliche Bauleitplanung zu Standorten für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen und emittierende öffentlichen Nutzungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen, von denen erhebliche Belästigungen ausgehen können, zu entwickeln; immissionsempfindliche Nutzungen, insbesondere Wohngebäude, sowie Nutzungen durch kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Bildungseinrichtungen, Einzelhandelsbetriebe und nicht störende Dienstleistungsnutzungen sowie Flächen für Freiflächensolaranlagen und Flächen für Windenergieanlagen sind ausgeschlossen.

Hiermit bitten wir um Überprüfung des Regionalplan-Entwurfes, unter Berücksichtigung des im FNP der Stadt Rahden ausgewiesenen Wohngebietes und den oben aufgeführten Argumenten, mit der Bitte um Umbenennung der GIB-Gebiete (Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden) in Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) im zukünftigen Regionalplan.

Begründung Punkt 2:

Da im Regionalplan-Entwurf neue Gewerbe- und Industriegebiete mit z.T. emittierenden Betrieben ausgewiesen werden und [anonymisiert]im letzten Jahr bereits angekündigt hat, einen Antrag auf eine Produktionserweiterung stellen zu wollen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung lt. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz zu empfehlen.

Zeichnerische Festlegung, Blatt 4

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32-_blatt4.pdf

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist laut Kenntnisstand des [anonymisiert], in den letzten Jahrzehnten nicht durchgeführt worden.

§ 8 Raumordnungsgesetz besagt u.a.: "(...) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die vor-aussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind; der Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1 (....)

<p>Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/8.html</p> <p>Aufgrund der Erweiterung emittierenden Betriebe in Rahden ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung aller öffentlichen Stellen dringend notwendig. Dieses dient dem Schutz der Menschen und der Umwelt und würde dem Anspruch nach § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz nachkommen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3464</p>	
<p>als Anwohner [anonymisiert] wohnhaft: [anonymisiert] bin ich von den Regelungen im zukünftigen Regionalplan direkt betroffen und bitte um Berücksichtigung der Stellungnahmen zu folgenden Punkten des zukünftigen Regionalplans OWL.</p> <p>1. Umbenennung des im GIB An der Bahn als GIB bezeichneten Wohngebietes (WE im FNP der Stadt Rahden) in ASB im zukünftigen Regionalplan OWL.</p> <p>2. Fehlende Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen</p> <p>Begründung Punkt 1: Das genannte Wohngebiet (Adressen; Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden) ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rahden als solches ausgewiesen. Siehe dazu: Flächennutzungsplan der Stadt Rahden Auszug aus dem Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 364 Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe- -</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><u>GIB-Festlegung:</u> Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Konkretisierungsspielräume für die bauleitplanerische Umsetzung. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Dieses bezieht die Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) mit ein. Maßgebend für die kommunale Bauleitplanung sind die Festlegungen im FNP. Die in der Stellungnahme angesprochenen Bereiche sind bereits im geltenden Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan Oberbereich Bielefeld (GEP OB BI)" als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgesetzt. Die dort vorhandenen betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (hier die Eisengießerei Meier) genießen im Rahmen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen Bestandsschutz. Gleiches gilt für die angesprochenen Bereiche bzw. Wohnhäuser. Eine Änderung der Festlegungen von GIB in ASB ändert an der Bestandssituation nichts. Aus regionalplanerischer Sicht ist eine parzellenscharfe Abgrenzung der Bereiche nicht sinnvoll und auch nicht zielführend. Alle betriebsbedingten Erweiterungen oder Änderungen des angrenzenden Industriebetriebes sind den bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterstellt. Die</p>

und industrieflaechenkonzept kreis mi-lue.pdf

Im neuen Regionalplan-Entwurf werden diese o.g. Häuser als Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) gekennzeichnet.

Siehe: Gebiet: An der Bahn, Zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL, Blatt 4.

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/do/file/3.32-blatt4.pdf>

Die o.g. Häuser sind keine Gewerbe- und Industrieanlagen, sondern Wohnhäuser. Die genaue Definition für "Allgemeine Siedlungsgebiet" steht bereits im Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 13.

Quelle; <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe-und-industrieflaechenkonzept kreis mi-lue.pdf>

Zitat: "(...) Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB): In den allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sind die Flächen für Wohnen, für Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen zu planen, soweit nicht für besondere Nutzungen ein zweckgebundener allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt ist. Auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sind Bestandteil des ASB. (...)" Das Gebiet wurde zuvor als Wohngebiet gekennzeichnet. Laut Darstellung aus der Abbildung 5 des Fachbeitrages, gelten Wohngebiete §§ 3-4 BauNVO und Mischgebiete §§ 5-6 BauNVO im zukünftigen Regionalplan als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich). Die Wohnhäuser Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden, waren lt. dieser Definition Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB).

Siehe: Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 14

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe-und-industrieflaechenkonzept kreis mi-lue.pdf>

Insbesondere die Wohnhäuser: Auf der Welle [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert] und Lange Reihe [anonymisiert] sind Mehrfamilienhäuser und die Umwandlung von Wohngebiet zu Gewerbe- und Industriegebiet betreffen viele Familien.

Diese o.g. Häuser und die gesamte Straße (Lange Reihe) gehören zu einem über 50 Jahre alten Siedlungsgebiet. Es ist zu prüfen, ob ein Bestandschutz besteht. Zumal die Bereiche auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Weher Straße und Lange Reihe, Wohngebiete sind.

Die Bewohner der o.g. Häuser bedürfen außerdem eines besonderen Schutzes, da

Zuständigkeit obliegt den entsprechenden Genehmigungsbehörden.

Strategische Umweltprüfung:

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Bezüglich der geäußerten Bedenken zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht.

Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben (wie hier die Produktionserweiterung des ansässigen Industriebetriebes) sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

diese Häuser direkt an [anonymisiert]- einem emittierenden Industriebetrieb -grenzen. [anonymisiert] hat im Jahr 2020 angekündigt, die Produktionskapazität zu erweitern. Ein Antrag auf die Produktionserweiterung wird voraussichtlich in den nächsten Monaten gestellt. Wenn es zu einer Produktionserweiterung kommt, würde auch in der Nachtzeit der Ofen betrieben und es gäbe höhere Lärm- und Vibrationswerte. Die Bewohner sind somit direkt vom Lärm, Schmutz und den Vibrationen des emittierenden Betriebes betroffen. Wenn dieses Wohngebiet als GIB-Gebiet ausgewiesen wird, hätten die Bewohner die meisten Immissionen und müssten höhere Lärm- und Vibrationswerte (GIB-Gebiet), als die Bewohner in den umliegenden Siedlungsgebieten (ASB), ertragen.

Der Regionalplan enthält weitere relevante Ziele des Umweltschutzes. Dazu gehört auch der Schutz der Menschen vor Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (...). Siehe hierzu die folgende Tabelle vom Umweltbericht Regionalplan Ostwestfalen-Lippe 2035.

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/System/files/media/document/file/3.32-unterlagen_scoping_gesamt.pdf

Die Ausweisung der o.g. Wohnhäuser zu Gewerbe- und Industriegebiet passt nicht zu den o.g. Umweltschutzziele des Umweltberichtes und auch nicht zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes. Dieses sollte sich auch im Regionalplan insoweit widerspiegeln, indem die o.g. Wohnhäuser im zukünftigen Regionalplan als Allgemeine Siedlungsgebiete gekennzeichnet werden.

Dieses ist leider nicht der Fall.

Siehe: Quelle: https://www.bezregdetmold.nrw.de/System/files/media/document/file/3.32-regionalplanowl2020_textteil.pdf und ff.

Ziel 1: Allgemeines Siedlungsgebiet (Entwurf Regionalplan)

"Die Allgemeinen Siedlungsbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen: Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (...)

S7 Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB

Die festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sind durch die gemeindliche Bauleitplanung zu Standorten für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen und emittierende öffentlichen Nutzungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen, von

denen erhebliche Belästigungen ausgehen können, zu entwickeln; immissionsempfindliche Nutzungen, insbesondere Wohngebäude, sowie Nutzungen durch kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Bildungseinrichtungen, Einzelhandelsbetriebe und nicht störende Dienstleistungsnutzungen sowie Flächen für Freiflächensolaranlagen und Flächen für Windenergieanlagen sind ausgeschlossen.

Hiermit bitten wir um Überprüfung des Regionalplan-Entwurfes, unter Berücksichtigung des im FNP der Stadt Rahden ausgewiesenen Wohngebietes und den oben aufgeführten Argumenten, mit der Bitte um Umbenennung der GIB-Gebiete (Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden) in Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) im zukünftigen Regionalplan.

Begründung Punkt 2:

Da im Regionalplan-Entwurf neue Gewerbe- und Industriegebiete mit z.T. emittierenden Betrieben ausgewiesen werden und [anonymisiert] im letzten Jahr bereits angekündigt hat, einen Antrag auf eine Produktionserweiterung stellen zu wollen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung lt. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz zu empfehlen.

Zeichnerische Festlegung, Blatt 4

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32blatt4.pdf>

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist laut Kenntnisstand des [anonymisiert], in den letzten Jahrzehnten nicht durchgeführt worden.

§ 8 Raumordnungsgesetz besagt u.a.: "(...) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die vor-aussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,

2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

<p>3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie</p> <p>4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern</p> <p>zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind; der Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1 (....) Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/8.html</p> <p>Aufgrund der Erweiterung emittierender Betriebe in Rahden ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung aller öffentlichen Stellen dringend notwendig. Dieses dient dem Schutz der Menschen und der Umwelt und würde dem Anspruch nach § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz nachkommen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3467</p>	
<p>als Anwohner [anonymisiert] wohnhafte: [anonymisiert] bin ich von den Regelungen im zukünftigen Regionalplan direkt betroffen und bitte um Berücksichtigung der Stellungnahmen zu folgenden Punkten des zukünftigen Regionalplans OWL.</p> <p>1. Umbenennung des im GIB An der Bahn als GIB bezeichneten Wohngebietes (WE im FNP der Stadt Rahden) in ASB im zukünftigen Regionalplan OWL.</p> <p>2. Fehlende Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen</p> <p>Begründung Punkt 1: Das genannte Wohngebiet (Adressen; Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden) ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rahden als solches ausgewiesen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><u>GIB-Festlegung:</u> Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanungsauftrags dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Konkretisierungsspielräume für die bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Dieses bezieht die Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) mit ein. Maßgebend für die kommunale Bauleitplanung sind die Festlegungen im FNP.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Bereiche sind bereits im geltenden Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan Oberbereich Bielefeld (GEP OB BI)" als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgesetzt.</p> <p>Die dort vorhandenen betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (hier die Eisengießerei Meier) genießen im Rahmen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen Bestandsschutz. Gleiches gilt für die angesprochenen Bereiche bzw. Wohnhäuser.</p>

Siehe dazu: Flächennutzungsplan der Stadt Rahden
 Auszug aus dem Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 364
 Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbe-und-industrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf

Im neuen Regionalplan-Entwurf werden diese o.g. Häuser als Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) gekennzeichnet.

Siehe: Gebiet: An der Bahn, Zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL, Blatt 4.

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32-blatt4.pdf>

Die o.g. Häuser sind keine Gewerbe- und Industrieanlagen, sondern Wohnhäuser. Die genaue Definition für "Allgemeine Siedlungsgebiet" steht bereits im Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 13.

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbeundindustrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf

Zitat: "(...) Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB): In den allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sind die Flächen für Wohnen, für Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen zu planen, soweit nicht für besondere Nutzungen ein zweckgebundener allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt ist. Auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sind Bestandteil des ASB. (...)". Das Gebiet wurde zuvor als Wohngebiet gekennzeichnet. Laut Darstellung aus der Abbildung 5 des Fachbeitrages, gelten Wohngebiete §§ 3-4 BauNVO und Mischgebiete §§ 5-6 BauNVO im zukünftigen Regionalplan als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich). Die Wohnhäuser Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden, waren lt. dieser Definition Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB).

Siehe: Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 14

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/gewerbeundindustrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf

Insbesondere die Wohnhäuser: Auf der Welle [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert] und Lange Reihe [anonymisiert] sind Mehrfamilienhäuser und die Umwandlung

Eine Änderung der Festlegungen von GIB in ASB ändert an der Bestandssituation nichts.

Aus regionalplanerischer Sicht ist eine parzellenscharfe Abgrenzung der Bereiche nicht sinnvoll und auch nicht zielführend.

Alle betriebsbedingten Erweiterungen oder Änderungen des angrenzenden Industriebetriebes sind den bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterstellt. Die Zuständigkeit obliegt den entsprechenden Genehmigungsbehörden.

Strategische Umweltprüfung:

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Bezüglich der geäußerten Bedenken zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht.

Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben (wie hier die Produktionserweiterung des ansässigen Industriebetriebes) sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

von Wohngebiet zu Gewerbe- und Industriegebiet betreffen viele Familien. Diese o.g. Häuser und die gesamte Straße (Lange Reihe) gehören zu einem über 50 Jahre alten Siedlungsgebiet. Es ist zu prüfen, ob ein Bestandschutz besteht. Zumal die Bereiche auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Weher Straße und Lange Reihe, Wohngebiete sind.

Die Bewohner der o.g. Häuser bedürfen außerdem eines besonderen Schutzes, da diese Häuser direkt an [anonymisiert] - einem emittierenden Industriebetrieb -grenzen. [anonymisiert] hat im Jahr 2020 angekündigt, die Produktionskapazität zu erweitern.

Ein Antrag auf die Produktionserweiterung wird voraussichtlich in den nächsten Monaten gestellt. Wenn es zu einer Produktionserweiterung kommt, würde auch in der Nachtzeit der Ofen betrieben und es gäbe höhere Lärm- und Vibrationswerte.

Die Bewohner sind somit direkt vom Lärm, Schmutz und den Vibrationen des emittierenden Betriebes betroffen. Wenn dieses Wohngebiet als GIB-Gebiet ausgewiesen wird, hätten die Bewohner die meisten Immissionen und müssten höhere Lärm- und Vibrationswerte (GIB-Gebiet), als die Bewohner in den umliegenden Siedlungsgebieten (ASB), ertragen.

Der Regionalplan enthält weitere relevante Ziele des Umweltschutzes. Dazu gehört auch der Schutz der Menschen vor Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (...). Siehe hierzu die folgende Tabelle vom Umweltbericht Regionalplan Ostwestfalen-Lippe 2035.

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/System/files/media/document/file/3.32-unterlagen_scoping_gesamt.pdf

Die Ausweisung der o.g. Wohnhäuser zu Gewerbe- und Industriegebiet passt nicht zu den o.g. Umweltschutzziele des Umweltberichtes und auch nicht zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes. Dieses sollte sich auch im Regionalplan insoweit widerspiegeln, indem die o.g. Wohnhäuser im zukünftigen Regionalplan als Allgemeine Siedlungsgebiete gekennzeichnet werden.

Dieses ist leider nicht der Fall.

Siehe: Quelle: https://www.bezregdetmold.nrw.de/System/files/media/document/file/3.32-regionalplanowl2020_textteil.pdf und ff.

Ziel 1: Allgemeines Siedlungsgebiet (Entwurf Regionalplan)

"Die Allgemeinen Siedlungsbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen: Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (....)

S7 Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB
Die festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sind durch die gemeindliche Bauleitplanung zu Standorten für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen und emittierende öffentlichen Nutzungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen, von denen erhebliche Belästigungen ausgehen können, zu entwickeln; immissionsempfindliche Nutzungen, insbesondere Wohngebäude, sowie Nutzungen durch kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Bildungseinrichtungen, Einzelhandelsbetriebe und nicht störende Dienstleistungsnutzungen sowie Flächen für Freiflächensolaranlagen und Flächen für Windenergieanlagen sind ausgeschlossen.

Hiermit bitten wir um Überprüfung des Regionalplan-Entwurfes, unter Berücksichtigung des im FNP der Stadt Rahden ausgewiesenen Wohngebietes und den oben aufgeführten Argumenten, mit der Bitte um Umbenennung der GIB-Gebiete (Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden) in Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) im zukünftigen Regionalplan.

Begründung Punkt 2:

Da im Regionalplan-Entwurf neue Gewerbe- und Industriegebiete mit z.T. emittierenden Betrieben ausgewiesen werden und [anonymisiert] im letzten Jahr bereits angekündigt hat, einen Antrag auf eine Produktionserweiterung stellen zu wollen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung lt. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz zu empfehlen.

Zeichnerische Festlegung, Blatt 4

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32blatt4.pdf>

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist laut Kenntnisstand des [anonymisiert], in den letzten Jahrzehnten nicht durchgeführt worden.

§ 8 Raumordnungsgesetz besagt u.a.: "(...) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die vor-aussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

<p>1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,</p> <p>2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,</p> <p>3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie</p> <p>4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern</p> <p>zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind; der Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1 (....) Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/8.html</p> <p>Aufgrund der Erweiterung emittierender Betriebe in Rahden ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung aller öffentlichen Stellen dringend notwendig. Dieses dient dem Schutz der Menschen und der Umwelt und würde dem Anspruch nach § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz nachkommen.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3827	
<p>als Anhang leite ich die Stellungnahme von Rahdener Bürgern weiter, die hier bei der Stadt Rahden eingegangen ist.</p> <p>[anonymisiert] Von: [anonymisiert] Gesendet: Montag, 22. März 2021 07:05 An[anonymisiert]Betreff: WG: Stellungnahme zum Regionalplan</p> <p>[anonymisiert]</p> <p>Stadtverwaltung Rahden</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Rahden-Kleinendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfol-</p>

Bau- und Planungsausschuss

Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold

Uns ist bekannt, dass am 18.03.2021 eine Stellungnahme des Bau- und Planungsausschusses zum Regionalplan erfolgt. Nach der Veröffentlichung des Regionalplanentwurfs der Bezirksregierung Detmold, mussten wir feststellen, dass dieser auch Gebiete umfasst, die in nächster Nähe zu unserem landwirtschaftlichen Betrieb liegen. Eine Ausweisung zum Baugebiet der süd-westlich unseres Betriebes gelegenen Fläche würde nicht nur die Erweiterung des Hofes erheblich behindern, sondern die Existenz extrem gefährden!

Unser Sohn hat die landwirtschaftliche Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen und bildet sich schulisch zurzeit zum staatlich geprüften Landwirt fort, und wird den landwirtschaftlichen Betrieb fortführen! Die heutigen Tierschutz- bzw. Tierwohlaufgaben erfordern es, dass wir in Zukunft unseren Tieren Außenauslauf anbieten müssen und auch möchten!

Hierdurch entstehen erhöhte Immissionen durch Geruch und Lärm im Nahbereich! Des Weiteren wird in der Landwirtschaft sieben Tage die Woche gearbeitet. Daher gibt es unsererseits die Befürchtung, dass es auf Grund dieser Tatsache zu Konflikten mit den Mitbürgern kommt. Hiermit machen wir bereits an siedlungsnahen Flächen schlechte Erfahrungen. Wenn abends spät oder an Sonn- und Feiertagen geackert bzw. geerntet wird, erreichen uns schon die ersten Beschwerden. Aber, Landwirtschaft beschränkt sich nicht auf Werktags 7-18 Uhr, da wir vom Wetter und der Natur abhängig sind.

Außerdem ist es nicht unsere Absicht, Mitbürger mit Lärm oder Geruch zu belästigen. Da unser Sohn als Hofnachfolger gerade erst am Anfang seiner beruflichen Laufbahn steht, ist die Zukunft des Standortes von großer Bedeutung.

Im Vorfeld wurde schon in einem persönlichen Gespräch über die aufgeführte Problematik mit [anonymisiert] diskutiert.

[anonymisiert] betonte jedoch, dass der Regionalplanentwurf nur ein "Leitfaden" sei und sich über einen langen Planungszeitraum erstreckt und außerdem Abweichungen möglich sind.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass es schon vor Jahren den Versuch gab das oben genannt Gebiet als Baugebiet auszuweisen!

Dieses konnten wir jedoch durch einen richterlichen Beschluss verhindern!

Es wurde lediglich eine Umnutzung von vorhandenen Wirtschaftsgebäuden zu Wohnraum und eine "Lückenfüllung" entlang der Bremer Straße stattgegeben, die jedoch keinen Einfluss auf unseren landwirtschaftlichen Betrieb haben dürfte!

gen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wohnbauflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

<p>Wir hoffen, dass der Bau- und Planungsausschuss unser Anliegen berücksichtigt und entsprechende Änderungen im Regionalplan vornimmt!</p> <p>[anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3855</p>	
<p>[anonymisiert]</p> <p>Stadtverwaltung Rahden Bau- und Planungsausschuss</p> <p>Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold</p> <p>Uns ist bekannt, dass am 18.03.2021 eine Stellungnahme des Bau- und Planungsausschusses zum Regionalplan erfolgt. Nach der Veröffentlichung des Regionalplanentwurfs der Bezirksregierung Detmold, mussten wir feststellen, dass dieser auch Gebiete umfasst, die in nächster Nähe zu unserem landwirtschaftlichen Betrieb liegen. Eine Ausweisung zum Baugebiet der süd-westlich unseres Betriebes gelegenen Fläche würde nicht nur die Erweiterung des Hofes erheblich behindern, sondern die Existenz extrem gefährden!</p> <p>Unser Sohn hat die landwirtschaftliche Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen und bildet sich schulisch zurzeit zum staatlich geprüften Landwirt fort, und wird den landwirtschaftlichen Betrieb fortführen! Die heutigen Tierschutz- bzw. Tierwohlauforderungen erfordern es, dass wir in Zukunft unseren Tieren Außenauslauf anbieten müssen und auch möchten!</p> <p>Hierdurch entstehen erhöhte Immissionen durch Geruch und Lärm im Nahbereich! Des Weiteren wird in der Landwirtschaft sieben Tage die Woche gearbeitet. Daher gibt es unsererseits die Befürchtung, dass es auf Grund dieser Tatsache zu Konflikten mit den Mitbürgern kommt. Hiermit machen wir bereits an siedlungsnahen Flächen schlechte Erfahrungen. Wenn abends spät oder an Sonn- und Feiertagen geackert bzw. geerntet wird, erreichen uns schon die ersten Beschwerden. Aber, Landwirtschaft beschränkt sich nicht auf Werktags 7-18 Uhr, da wir vom Wetter und der Natur abhängig sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Rahden-Kleinendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wohnbauflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>

<p>Außerdem ist es nicht unsere Absicht, Mitbürger mir Lärm oder Geruch zu belästigen. Da unser Sohn als Hofnachfolger gerade erst am Anfang seiner beruflichen Laufbahn steht, ist die Zukunft des Standortes von großer Bedeutung.</p> <p>Im Vorfeld wurde schon in einem persönlichen Gespräch über die aufgeführte Problematik mit [anonymisiert] diskutiert.</p> <p>[anonymisiert] betonte jedoch, dass der Regionalplanentwurf nur ein "Leitfaden" sei und sich über einen langen Planungszeitraum erstreckt und außerdem Abweichungen möglich sind.</p> <p>Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass es schon vor Jahren den Versuch gab das oben genannt Gebiet als Baugebiet auszuweisen!</p> <p>Dieses konnten wir jedoch durch einen richterlichen Beschluss verhindern!</p> <p>Es wurde lediglich eine Umnutzung von vorhandenen Wirtschaftsgebäuden zu Wohnraum und eine "Lückenfüllung" entlang der Bremer Straße stattgegeben, die jedoch keinen Einfluss auf unseren landwirtschaftlichen Betrieb haben dürfte!</p> <p>Wir hoffen, dass der Bau- und Planungsausschuss unser Anliegen berücksichtigt und entsprechende Änderungen im Regionalplan vornimmt!</p> <p>[anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3938</p>	
<p>hiermit zeige ich Ihnen an, dass ich [anonymisiert], [anonymisiert], [anonymisiert] und die [anonymisiert], deren Gesellschafter die [anonymisiert] und [anonymisiert] sind, jeweils [anonymisiert] für die Anregungen des Regionalplanentwurfes OWL vertrete.</p> <p>[anonymisiert] ist Eigentümer des Flurstücks [anonymisiert] der Flur [anonymisiert], Gemarkung Varl, auf dem ein landwirtschaftlicher Schweinemastbetrieb mit 1495 Plätzen betrieben wird. Außerdem ist [anonymisiert] Eigentümer des Flurstücks [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Gemarkung Varl ([anonymisiert]) auf dem [anonymisiert] einen Ferkelaufzuchtstall mit 500 Plätzen betreibt. [anonymisiert] ist Eigentümer des Flurstücks [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Gemarkung Varl ([anonymisiert] 3). Auf dem Flurstück [anonymisiert] werden landwirtschaftliche Stallungen von [anonymisiert] als Ferkelaufzucht, Sauen- und Jungsauennplätzen sowie Abferkelbuchten betrieben werden.</p> <p>Auf den Flurstücken [anonymisiert] + [anonymisiert] ist außerdem eine Erweiterung der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Landwirtschaft im Planungsraum übernimmt multifunktionale Aufgaben. Sie ist sowohl in Bezug auf Betriebsgröße als auch Betriebsausrichtung heterogen aufgestellt. Der Regionalplanentwurf OWL trifft hier keine Aussagen, die sich auf Betriebe bestimmter Betriebsausrichtungen beziehen. Grundsätzlich umfassen die Festlegungen zur Landwirtschaft auch Betriebe mit dem Schwerpunkt der Tierhaltung. Insbesondere war der Viehbesatz pro Hektar ein Kriterium für die Festlegung der landwirtschaftlichen Kernräume durch das Fachgutachten der Landwirtschaftskammer.</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p> <p>Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p>

Stallanlagen genehmigt mit 704 Mastschweineplätzen und Abluftreinigungsanlage (Az.:36064-30- RA-41-18-0) als auch eine landwirtschaftliche Mehrzweckhalle (Az.: 36064-45-RA- 173-20-0).

Bei allen Betrieben handelt es sich nach § 35 Abs. 1 S. BauGB um privilegierte landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich des Ortes Varl (Anlage 1).

Im Sinne unserer landwirtschaftlichen Betriebe begrüßen wir es sehr, dass Großteile der angrenzenden Gebiete als landwirtschaftliche Kernzonen im Regionalplan gekennzeichnet sind.

Die Planung sollte grundsätzlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes des § 1 Abs. 7 Bau BG entsprechen. Das Gebot der Abwägung gibt dem Privaten ein subjektives Recht darauf, dass seine Belange in der Abwägung ihrem Gewicht entsprechend abgearbeitet werden.

Zu den grundsätzlichen Interessen unserer Betriebe gehört durch heranrückende Wohnbebauung nicht noch weiter in der Nutzung ihrer Grundstücke beeinträchtigt zu werden. Auch muss in der Abwägung nicht nur unseren landwirtschaftlichen Betrieben mit deren Nutzung der vorhandenen eingerichteten Betriebsstätten berücksichtigt werden, sondern auch das Bedürfnis nach einer künftigen Ausweitung der Betriebe.

Die eingerichteten Betriebe sind einschließlich Ihrer Expansionsabsichten durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützt und daher in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB besonders zu berücksichtigen.

Die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe sind zu beachten, wie Modernisierung der Anlagen oder Erweiterung der Kapazitäten, um die Betriebe entsprechend der Konkurrenzfähigkeit stetig weiterentwickeln zu können.

Dieses Spannungsfeld wurde insbesondere deutlich zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 "Varl - Nordwestlicher Ortskern" der Stadt Rahden (Anlage 2).

In der öffentlichen Auslegungsfrist hatte unsere landwirtschaftlichen Betriebe als auch zwei weitere landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe Ihre Bedenken vorgebracht, welche die Landwirtschaftskammer NRW mit erheblichen Bedenken in Ihrer Stellungnahme zum Bebauungsplan ebenfalls sah.

Erfreulicherweise nahm die Stadt Rahden die Planung entsprechend der Einwände zurück.

Wie schwierig die Situation für landwirtschaftliche Betriebe mit Erweiterungsabsichten sind, zeigen allein schon die beiden vom Kreis Minden Lübbecke genehmigten Vorhaben zur Erweiterung unserer Betriebe von 704 Schweinemastplätzen und einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle, welche durch anhängige Klagen vor dem Verwaltungsgericht Minden beklagt werden.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

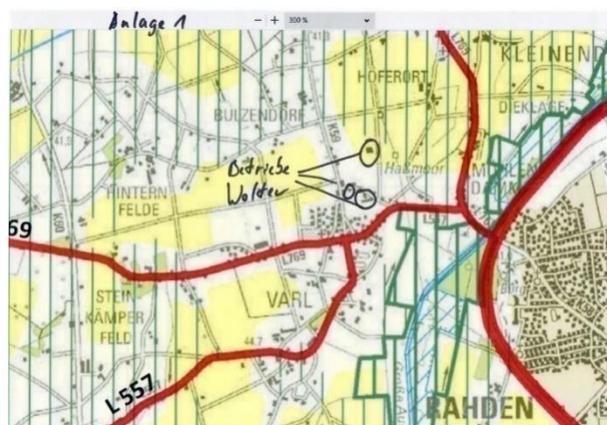
Dies schließt eine Inanspruchnahme der Landwirtschaftlichen Kernräume durch konkurrierende Nutzungen nicht generell aus, weist den agrarstrukturellen Belangen in der Abwägung aber ein erhöhtes Gewicht zu.

In Anbetracht dieser Situation für unsere landwirtschaftlichen Betriebe kommt eine Rücknahme der landwirtschaftlichen Kernzonen im näheren Umfeld unter keinen Umständen in Betracht.

Dies untermauern auch nochmals Auszüge aus dem letzten Geruchsgutachten der DEKRA Bericht-Nr. 553605072-801 vom 12.01.2021 angefertigt nach GIRL zum beschriebenen Rechtsstreit (Anlage 3+4). Wobei die Ziffern 2,3, und 4 unsere Betriebe abbilden.

Fast alle Werte für die Geruchsstundenhäufigkeit liegen >10% im 600m Radius des Beurteilungsgebietes und sind somit für eine weitere Nutzung wie z.B. Wohnbebauung ungeeignet.

Im Sinne unserer Betriebe sollten die landwirtschaftlichen Kernzonen mindestens beibehalten werden.



Stellungnahme

ID: 3991

als Anwohner [anonymisiert] sind wir von den Regelungen im zukünftigen Regionalplan direkt betroffen und bitten um Berücksichtigung der Stellungnahmen zu folgenden Punkten des zukünftigen Regionalplans OWL.

1. Umbenennung des im GIB An der Bahn als GIB bezeichneten Wohngebietes (WE im FNP der Stadt Rahden) in ASB im zukünftigen Regionalplan OWL.
2. Fehlende Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

GIB-Festlegung:

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Konkretisierungsspielräume für die bauleitplanerische Umsetzung.

Begründung Punkt 1: Das genannte Wohngebiet (Adressen: Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden) ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rahden als solches ausgewiesen. Siehe dazu: Flächennutzungsplan der Stadt Rahden

Auszug aus dem Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 364 Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/-gewerbe-und-industrieflaechenkonzept-kreis-mi-lue.pdf>

B.10.2 An der Bahn Darstellung Im Flächennutzungsplan

Im neuen Regionalplan-Entwurf werden diese o.g. Häuser als Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) gekennzeichnet. Siehe: Gebiet: An der Bahn, Zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL, Blatt 4. Quelle:-

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/file/media/document/file/3.32-blatt4.pdf>

Die o.g. Häuser sind keine Gewerbe- und Industrieanlagen, sondern Wohnhäuser. Die genaue Definition für "Allgemeine Siedlungsgebiet" steht bereits im Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 13. Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/file/media/document/file/->

Gewerbe- und industrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf

Zitat: "(...) Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB): „In den allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sind die Flächen für Wohnen, für Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen zu planen, soweit nicht für besondere Nutzungen ein zweckgebundener allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt ist. Auch siedlungs-zugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sind Bestandteil des ASB. (...)“ Das Gebiet wurde zuvor als Wohngebiet gekennzeichnet. Laut Darstellung aus der Abbildung 5 des Fachbeitrages, gelten Wohngebiete §§ 3-4 BauNVO und Mischgebiete §§ 5-6 BauNVO im zukünftigen Regionalplan als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich). Die Wohnhäuser Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe

5, Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden, waren lt. dieser Definition Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB).

Siehe: Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 14 Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/file/media/document/file/->

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Dieses bezieht die Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) mit ein. Maßgebend für die kommunale Bauleitplanung sind die Festlegungen im FNP.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Bereiche sind bereits im geltenden Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan Oberbereich Bielefeld (GEP OB BI)" als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgesetzt.

Die dort vorhandenen betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (hier die Eisengießerei Meier) genießen im Rahmen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen Bestandsschutz. Gleiches gilt für die angesprochenen Bereiche bzw. Wohnhäuser. Eine Änderung der Festlegungen von GIB in ASB ändert an der Bestandssituation nichts.

Aus regionalplanerischer Sicht ist eine parzellenscharfe Abgrenzung der Bereiche nicht sinnvoll und auch nicht zielführend.

Alle betriebsbedingten Erweiterungen oder Änderungen des angrenzenden Industriebetriebes sind den bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterstellt. Die Zuständigkeit obliegt den entsprechenden Genehmigungsbehörden.

Strategische Umweltprüfung:

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Bezüglich der geäußerten Bedenken zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit

gewerbe-und industrieflaechenkonzeptkreis mi-lue.pdf
Abbildung A 5: Immissionsschutzansprüche Baugebietstypen

Insbesondere die Wohnhäuser: Auf der Welle [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert] und Lange Reihe [anonymisiert] sind Mehrfamilienhäuser und die Umwandlung von Wohngebiet zu Gewerbe und Industriegebiet betreffen viele Familien. Diese o.g. Häuser und die gesamte Straße (Lange Reihe) gehören zu einem über 50 Jahre alten Siedlungsgebiet. Es ist zu prüfen, ob ein Bestandschutz besteht. Zumal die Bereiche auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Weher Straße und Lange Reihe, Wohngebiete sind.

Die Bewohner der o.g. Häuser bedürfen außerdem eines besonderen Schutzes, da diese Häuser direkt an die [anonymisiert]- einem emittierenden Industriebetrieb - grenzen. [anonymisiert] hat im Jahr 2020 angekündigt, die Produktionskapazität zu erweitern. Ein Antrag auf die Produktionserweiterung wird voraussichtlich in den nächsten Monaten gestellt. Wenn es zu einer Produktionserweiterung kommt, würde auch in der Nachtzeit der Ofen betrieben und es gäbe höhere Lärm- und Vibrationswerte. Die Bewohner sind somit direkt vom Lärm, Schmutz und den Vibrationen des emittierenden Betriebes betroffen. Wenn dieses Wohngebiet als GIB-Gebiet ausgewiesen wird, hätten die Bewohner die meisten Immissionen und müssten höhere Lärm- und Vibrationswerte (GIB-Gebiet), als die Bewohner in den umliegenden Siedlungsgebieten (ASB), ertragen. Der Regionalplan enthält weitere relevante Ziele des Umweltschutzes. Dazu gehört auch der Schutz der Menschen vor Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (...). Siehe hierzu die folgende Tabelle vom Umweltbericht Regionalplan Ostwestfalen-Lippe 2035.

Quelle: http://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/file/media/document/file/3-32_unterlagen_scoping_gaesamt.pdf S.-16

Tab. 4-1; Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien

Die Ausweisung der o.g. Wohnhäuser zu Gewerbe- und Industriegebiet passt nicht zu den o.g. Umweltschutzziele des Umweltberichtes und auch nicht zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans. Dieses sollte sich auch im Regionalplan insoweit widerspiegeln, indem die o.g. Wohnhäuser im zukünftigen Regionalplan als Allgemeine Siedlungsgebiete gekennzeichnet werden. Dieses ist leider nicht der Fall. Siehe WQuelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_regionalplanowl/2020_textteil.pdf und ff

Ziel 1: Allgemeines Siedlungsgebiet (Entwurf Regionalplan)

vom konkreten Vorhaben (wie hier die Produktionserweiterung des ansässigen Industriebetriebes) sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Die allgemeinen Siedlungsbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In Ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen: Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit und Erholungsflächen .. (...)"

S7 Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB

Die festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sind durch die gemeindliche Bauleitplanung zu Standorten für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen und emittierende öffentlichen Nutzungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen, von denen erhebliche Belästigungen ausgehen können, zu entwickeln; immissionsempfindliche Nutzungen insbesondere Wohngebäude sowie Nutzungen durch kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Bildungseinrichtungen, Einzelhandelsbetriebe und nicht störende Dienstleistungsnutzungen sowie Flächen für Freiflächensolaranlagen und Flächen für Windenergieanlagen sind ausgeschlossen. (...).

Hiermit bitten wir um Überprüfung des Regionalplan-Entwurfes, unter Berücksichtigung des im FNP der Stadt Rahden ausgewiesenen Wohngebietes und den oben aufgeführten Argumenten, mit der Bitte um Umbenennung der GIB-Gebiete (Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden) in Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) im zukünftigen Regionalplan.

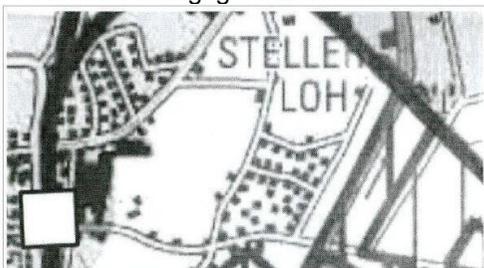
Begründung Punkt 2:

Da im Regionalplan-Entwurf neue Gewerbe- und Industriegebiete mit z.T. emittierenden Betrieben ausgewiesen werden und [anonymisiert] im letzten Jahr bereits angekündigt hat, einen Antrag auf eine Produktionserweiterung stellen zu wollen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung lt. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz zu empfehlen. Zeichnerische Festlegung, Blatt 4 Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_blat4.pdf

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist laut Kenntnisstand des [anonymisiert], in den letzten Jahrzehnten nicht durchgeführt worden. § 8 Raumordnungsgesetz besagt u.a.: "(...) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

- 1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- 2 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- 3 Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und in

einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind; der Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1 {...}. Quelle: https://www.aesetze-im-internet.de/roq_2008/8.html
 Aufgrund der Erweiterung emittierender Betriebe in Rahden ist eine Umweitverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung aller öffentlichen Stellen dringend notwendig. Dieses dient dem Schutz der Menschen und der Umwelt und würde dem Anspruch nach § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz nachkommen



B.10.2 An der Bahn
 Darstellung im Flächennutzungsplan



Stellungnahme

ID: 4383

in obigen Angelegenheiten komme ich zurück auf die bau-, planungs-, umwelt- und klimarechtliche Entwicklung von Rahden, Ortteil Stellerloh und stelle hierzu wie folgt ANTRAG

- 1.) auf Einleitung des Verfahrens einer geregelten Bauleitplanung und integrierten Immissionsschutz für den Ortsteil Rahden-Stellerloh
- 2.) auf Richtigstellung der Planungsinstrumente (FNP, GEP, GIP, u.a.) gemäß sämtlicher hier gültigen Rechtsvorschriften und Gesetze

Abwägung

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. In Bezug auf Punkt 2.) verweist die Regionalplanungsbehörde auf den Abwägung zur ID 9660.

<p>3.) auf Immissionsschutz gegen Lärm/ Geräusche, Gestank/ Gerüche, Erschütterungen/ Vibrationen, Körperschall u.a.) insbesondere für die Flächen zwischen Stellerloh und Weher Straße</p> <p>In obigen Angelegenheiten ist meine Person Ihr Ansprechpartner ebenfalls mit der Bitte um Aufnahme zum Gesprächsaustausch zur Sache. Des Weiteren bitte ich um Mitteilung über den Erhalt dieses Schreibens und um Bearbeitung meiner obigen Anträge.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4751	
<p>In dem Entwurf Regionalplan OWL wird südöstlich des Ortskerns von Pr. Ströhen (siehe beiliegen die Karte) ein neues Gebiet, Bereich zum Schutz der Natur, ausgewiesen.</p> <p>Pr. Ströhen ist ein Ortteil von Rahden im Kreis Minden Lübbecke.</p> <p>Dieser Bereich liegt direkt nördlich zu unserer Hofstelle. Wir betreiben Vollerwerbslandwirtschaft mit Milchkuhhaltung und Geflügelzucht. Der Bereich kreuzt unsere Hofstelle.</p> <p>Wir widersprechen diesem Entwurf und beantragen, diesen neuen Bereich komplett wieder zu streichen.</p> <p>Der neue Bereich durchkreuzt unsere Hofstelle mit bestehenden Gebäuden!</p> <p>Wir haben ein berechtigtest Interesse an der Streichung: Es würde eine unbilligende Härte bedeuten, wir wären in der Entwicklung unseres Hofes eingeschränkt.</p> <p>Landwirtschaft hat schon mit extrem vielen Auflagen, Vorgaben, zu kämpfen, wir lehnen diesen neuen Bereich kategorisch ab.</p> <p>Bitte nehmen Sie unsere Stellungnahme zu den Akten, zur Auswertung und bestätigen uns bitte den Erhalt dieser email. Danke.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, <u>Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.</u> Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>



Stellungnahme

Abwägung

ID: 5352

zum Entwurf des Regionalplans nehmen wir wie folgt Stellung;

Abstand zum Naturschutzgebiet Große Aue

Die geplante Errichtung des GIB erfolgt in nächster Nähe zum Naturschutzgebiet Große Aue. Die Störung des naturnahen Lebensraums durch Immission von Lärm und Licht wäre enorm und würde dieses Gebiet nachhaltig zerstören.

Ökologische Durchgängigkeit

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Die GIB-Festlegung wird im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 zurückgenommen. Die verbleibende GIB-Festlegung wird in eine ASB-Festlegung umgewandelt.

Die Regionalplanungsbehörde verweist darüber hinaus auf den Umweltbericht, der für diesen Bereich keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt hat. Naturschutzgebiete sind weder im Plangebiet noch im Umfeld (300m) vorhanden. Das Naturschutzgebiet "Große Aue" ist im Regionalplanentwurf OWL als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) gesichert.

Bei der geplanten Errichtung eines GIB im südwestlichen Bereich von Rahden, würde die ökologische Durchgängigkeit zwischen den östlichen und westlichen Bereichen der B239 erheblich eingeschränkt.

Schon heute ist die okol. Durchgängigkeit entlang der B239 zwischen Rahden-Dieklage und Espelkamp-Gestrungen, aufgrund der fast durchgängigen Bebauung, auf ein kurzes Stück in Rahden Süd beschränkt.

Flächenversiegelung

Die Stadt Rahden verfügt über einige Leerstände ehemals gewerblich genutzter Gebäude und die Region, unter Einbeziehung der Stadt Espelkamp, über weitere Gebäude und schon versiegelte ungenutzte Flächen.

Die neue Versiegelung von wertvoller Landwirtschaftsfläche würde der Maßgabe zur Ressourcenschonung und der Senkung des Flächenverbrauchs deutlich widersprechen. Zudem sollte

es im Interesse der Stadt Rahden liegen, leerstehende Industriegebäude zu reaktivieren um Verwahrlosung, Zerfall und Vandalismus entgegenzuwirken. Weiterer Boden würde geschont werden.

Industriegebietsgröße- und Lage

Aufgrund von industrieller Immission sollte schon in der Grundlagenplanung darauf geachtet werden, dass bewohnte Flächen möglichst geringe Emissionen erhalten. Bei der von Ihnen aufgestellten Planung würde durch die Hauptwindrichtung West ein Großteil der Emissionen von Lärm und Staub in Richtung Stadtgebiet geleitet.

Im Entwurf wird eine Fläche von ca. 30 ha als neues GIB dargestellt. Diese Größenordnung ist für eine Kleinstadt wie Rahden überdimensioniert.

Laut Planung würde ein drittes Industriegebiet entstehen, welches nicht mit den bestehenden Industriegebieten Rahden Süd und Rahden Ost zusammenhängt. Weiterhin sind im genannten Gebiet Rahden Ost noch viele Flächen unbebaut und eine Erweiterung nach Osten würde kaum Auswirkungen auf Anwohner bewirken.

Senkung der Lebensqualität

<p>Anwohner dieses Gebietes haben sich bewusst und absichtlich für ein Leben im ländlichen Raum, mit wenigen Störungen, umgeben von der Natur entschieden. Durch ein neues GIB im Bereich Rahden Südwest wurde die Lebensqualität dieser Personen drastisch gesenkt werden. Zudem wurde der materielle und ideelle Wert der dort befindlichen Grundstücke und Gebäude stark verringert werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6150</p>	
<p>Im südlichen Bereich der Stadt Rahden neben dem bereits bestehenden Gewerbegebiet, liegt ein Regionalplanentwurf 2020 vor. Wir die Familie [anonymisiert] möchten hier zu eine Stellungnahme abgeben. Wir bewirtschaften einen Nebenerwerbsbetrieb, wovon in diesem Gebiet des Regionalplanentwurfs 2020 gute 12 ha landwirtschaftliche Fläche von uns bewirtschaftet werden. Es ist unser Anliegen das wir uns in den nächsten Jahren wieder zu einem Vollerw erbsbetrieb aufbauen mochten. In der Stellungnahme der Stadt Rahden ist unser zurzeit Nebenerwerbsbetrieb, in das neue GiB mit einbezogen. Für uns wäre mit dem Plan des GIB , eine Rückkehr in den Vollerwerbsbetrieb nicht mehr gegeben. Der Flächenverlust wäre fatal auch in Verbindung mit der Erweiterung des Betriebs! Außerdem gehören zu unserem Betrieb noch Wald -und Wiesenflächen die in diesem Gebiet liegen, wo es eine sehr große Artenvielfalt gibt. Mit diesem Schreiben bitten wir Sie die in der Stellungnahme der Stadt Rahden vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der neu Ausweisung des GIB's zwischen Kolbus und Rahden Süd nicht in den Regionalplanentwurf 2020 zu übernehmen, sondern den hier bisherigen Regionalplanentwurf 2020 unverändert zu lassen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die GIB-Festlegung wird im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 zurückgenommen. Die verbleibende GIB-Festlegung wird in eine ASB-Festlegung umgewandelt. Somit reduziert sich die Flächenkulisse um ca. die Hälfte. Der verbleibende ASB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Rahden zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die von der Stadt Rahden konzipierte westliche Erweiterung des GIB-Süd von ca. 60 ha wird nach regionalplanerischer Bewertung nicht vollumfänglich in den Entwurf des Regionalplans OWL übernommen.</p> <p>Die für eine interkommunale Entwicklung vorgesehene zeichnerische Festlegung (GIB mit regionaler Bedeutung), die sich bis in den Bereich des Feldweges "Am Espelkämper Feld" erstreckt, wird im Rahmen der Umweltprüfung auf mögliche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen untersucht (s.a. Kartenausschnitt).</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bzw. ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB bzw. ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des fest-</p>

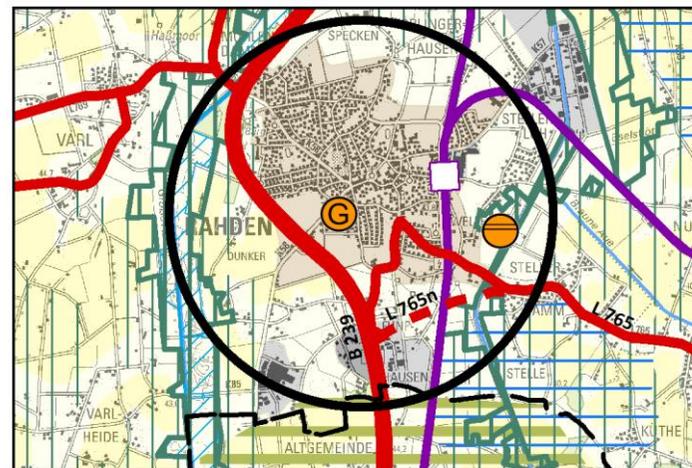
gelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet die verbleibende Flächenkulisse dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 7230

Die auf den Seiten 220 ff. des Regionalplanes OWL postulierten Forderungen werden durch das AEBB in vollem Umfang unterstützt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 7233

Das AEBB begrüßt es sehr, wenn sich die Bezirksregierung Detmold auch auf Landesebene für Sicherung und Reaktivierung der Eisenbahnstrecke Rahden- Sulingen - Bassum einsetzt, auch wenn nur ein kleiner Teil auf nordrhein-westfälischer Seite liegt. Eine länderübergreifende Initiative mit dem niedersächsischen Nachbarn - auch bei der Erstellung von Raumordnungsplänen - halten wir in dieser Sache für angebracht und sehr förderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 7835

<p>Stellungnahmen zum Entwurf des zukünftigen Regionalplans OWL</p> <p>als [anonymisiert]. setzen wir uns für den Schutz der Gesundheit und der Umwelt sowie der Verbesserung der Lebensqualität der Menschen in Rahden und Umgebung ein und bitten hiermit um Berücksichtigung unserer Stellungnahmen zu folgenden Punkten des zukünftigen Regionalplans OWL.</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf die folgenden Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7836</p>	
<p>1. Umbenennung des im GIB An der Bahn als GIB bezeichneten Wohngebietes (WE im FNP der Stadt Rahden) in ASB im zukünftigen Regionalplan OWL</p> <p>Begründung Punkt 1: Das genannte Wohngebiet (Adressen: Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert] Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden) ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rahden als solches ausgewiesen. Siehe dazu: Flächennutzungsplan der Stadt Rahden Auszug aus dem Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 364 Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/svstem/files/media/document/file/gewerbeund-industrieflaechenkonzept_kreis_mi-lue.pdf</p> <p>Im neuen Regionalplan-Entwurf werden diese o.g. Häuser als Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) gekennzeichnet. Siehe: Gebiet: An der Bahn, Zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL, Blatt 4. Quelle:- https://www.bezreg-detmold.nrw.de/svstem/files/media/document/file/3.32-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Konkretisierungsspielräume für die bauleitplanerische Umsetzung. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Dieses bezieht die Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) mit ein. Maßgebend für die kommunale Bauleitplanung sind die Festlegungen im FNP. Die in der Stellungnahme angesprochenen Bereiche sind bereits im geltenden Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan Oberbereich Bielefeld (GEP OB BI)" als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgesetzt. Die dort vorhandenen betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (hier die Eisengießerei Meier) genießen im Rahmen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen Bestandsschutz. Gleiches gilt für die angesprochenen Bereiche bzw. Wohnhäuser. Eine Änderung der Festlegungen von GIB in ASB ändert an der Bestandssituation nichts. Aus regionalplanerischer Sicht ist eine parzellenscharfe Abgrenzung der Bereiche nicht sinnvoll und auch nicht zielführend. Alle betriebsbedingten Erweiterungen oder Änderungen des angrenzenden Industriebetriebes sind den bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterstellt. Die Zuständigkeit obliegt den entsprechenden Genehmigungsbehörden.</p>

blatt4.pdf

Die o.g. Häuser sind keine Gewerbe- und Industrieanlagen, sondern Wohnhäuser. Die genaue Definition für "Allgemeine Siedlungsgebiet" steht bereits im Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 13.

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/svstem/files/media/document/file/gewerbe-und->

[industrieflaechenkonzept kreis mi-lue.pdf](#)

Zitat: "(...) Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB): ..In den allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sind die Flächen für Wohnen, für Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen zu planen, soweit nicht für besondere Nutzungen ein zweckgebundener allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt ist. Auch siedlungs-zugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sind Bestandteil des ASB. (...)" Das Gebiet wurde zuvor als Wohngebiet gekennzeichnet. Laut Darstellung aus der Abbildung 5 des Fachbeitrages, gelten Wohngebiete §§ 3-4 BauNVO und Mischgebiete §§ 5-6 BauNVO im zukünftigen Regionalplan als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich). Die Wohnhäuser Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher Straße [anonymisiert] in 32369 Rahden, waren lt. dieser Definition Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB).

Siehe: Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Minden-Lübbecke (2017), S. 14

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/svstem/files/media/document/file/gewerbe-und->

[industrieflaechenkonzept kreis mi-lue.pdf](#)

Insbesondere die Wohnhäuser: Auf der Welle [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert] und Lange Reihe [anonymisiert] sind Mehrfamilienhäuser und die Umwandlung von Wohngebiet zu Gewerbe- und Industriegebiet betreffen viele Familien.

Diese o.g. Häuser und die gesamte Straße (Lange Reihe) gehören zu einem über 50 Jahre alten

Siedlungsgebiet. Es ist zu prüfen, ob ein Bestandschutz besteht. Zumal die Bereiche auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Weher Straße und Lange Reihe, Wohngebiete sind.

Die Bewohner der o.g. Häuser bedürfen außerdem eines besonderen Schutzes, da diese Häuser direkt an [anonymisiert]- einem emittierenden Industriebetrieb - grenzen. [anonymisiert] hat im Jahr 2020 angekündigt, die Produktionskapazität zu erweitern.

Ein Antrag auf die Produktionserweiterung wird voraussichtlich in den nächsten Monaten gestellt. Wenn es zu einer Produktionserweiterung kommt, würde auch in der Nachtzeit der Ofen betrieben und es gäbe höhere Lärm- und Vibrationswerte. Die Bewohner sind somit direkt vom Lärm, Schmutz und den Vibrationen des emittierenden Betriebes betroffen. Wenn dieses Wohngebiet als GIB-Gebiet ausgewiesen wird, hätten die Bewohner die meisten Immissionen und müssten höhere Lärm- und Vibrationswerte (GIB-Gebiet), als die Bewohner in den umliegenden Siedlungsgebieten (ASB), ertragen.

Der Regionalplan enthält weitere relevante Ziele des Umweltschutzes. Dazu gehört auch der Schutz der Menschen vor Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (...). Siehe hierzu die folgende Tabelle vom Umweltbericht Regionalplan Ostwestfalen-Lippe 2035.

Quelle: https://www.bezregdetmold.nrw.de/svstem/files/media/document/file/3.32-unterlagen_scoping_eesamt.pdf S. 16

Die Ausweisung der o.g. Wohnhäuser zu Gewerbe- und Industriegebiet passt nicht zu den o.g. Umweltschutzziele des Umweltberichtes und auch nicht zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes. Dieses sollte sich auch im Regionalplan insoweit widerspiegeln, indem die o.g. Wohnhäuser im zukünftigen Regionalplan als Allgemeine Siedlungsgebiete gekennzeichnet werden. Dieses ist leider nicht der Fall. Siehe: Quelle: https://www.bezregdetmold.nrw.de/svstem/files/media/document/file/3.32-regionalplanowl2020_textteil.pdf und ff.

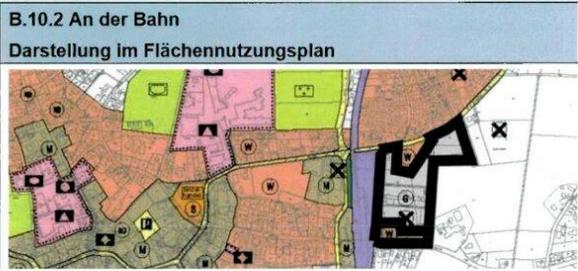
Ziel 1: Allgemeines Siedlungsgebiet (Entwurf Regionalplan)

"Die Allgemeinen Siedlungsbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen: Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (...)

S7 Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB

Die festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sind durch die gemeindliche Bauleitplanung zu Standorten für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen und emittierende öffentlichen Nutzungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen, von denen erhebliche Belästigungen ausgehen können, zu entwickeln; immissionsempfindliche Nutzungen, insbesondere Wohngebäude, sowie Nutzungen durch kirchliche,

kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Bildungseinrichtungen, Einzelhandelsbetriebe und nicht störende Dienstleistungsnutzungen sowie Flächen für Freiflächensolaranlagen und Flächen für Windenergieanlagen sind ausgeschlossen. (...).
 Hiermit bitten wir um Überprüfung des Regionalplan-Entwurfes, unter Berücksichtigung des im FNP der Stadt Rahden ausgewiesenen Wohngebietes und den oben aufgeführten Argumenten, mit der Bitte um Umbenennung der GIB-Gebiete (Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Lange Reihe [anonymisiert], Auf der Welle [anonymisiert], Weher Straße [anonymisiert] und Weher StraRe [anonymisiert] in 32369 Rahden) in Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) im zukünftigen Regionalplan.



Im neuen Regionalplan-Entwurf werden diese o.g. Häuser als Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) gekennzeichnet.

Siehe: Gebiet: An der Bahn, Zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL, Blatt 4.

Quelle:
https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_blat4.pdf



Stellungnahme

Abwägung

ID: 7837

2. Umbenennung des Freiraum- und Agrarbereichs Stellerloh in ASB

Begründung Punkt 2:

Das Gebiet Stellerloh ist im Regionalplan-Entwurf als Frei- und Agrarfläche dargestellt. Siehe: Zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL, Blatt 4.

Quelle: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/svstem/files/m-edia/document/file/3.32-blatt4.pdf>

Die Häuser mit den Hausnummern Stellerloh 3-Stellerloh 101 und das östlich angrenzende Wohngebiet (bis zur Straße Mühlenweg) sind stark besiedelt. Im näheren Umkreis befindet sich kein Gewerbegebiet und auch kein landwirtschaftlicher aktiver Betrieb. Daher ist unklar, warum dieses Siedlungsgebiet im zukünftigen Regionalplan weiterhin als Frei- und Agrarfläche dargestellt wird. Es handelt sich um ein zusammenhängendes Siedlungsgebiet mit Ein- und Mehrfamilienhäusern.

Quelle: Google-Earth (2021) *

Im Regionalplan-Entwurf OWL (S.88) ist Folgendes zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen zu lesen:

3.3.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Zeichnerisch werden für die Siedlungsfunktionen Wohnen und Daseinsvorsorge im Wesentlichen die ASB als Vorranggebiete festgelegt, soweit die Flächengröße für entsprechende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen - jedenfalls im Regelfall - 10 ha überschreitet.

Darüber hinaus sind in Ziel 2-4 LEP NRW (Entwicklung der Ortstelle im Freiraum) bedarfsgerechte und an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklungen in Ortsteilen im regionalplanerischen Freiraum möglich.

Der Regionalplan richtet sich auch nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW.

Laut des Landesentwicklungsplanes NRW gelten allgemeine Siedlungsgebiete wie folgt:

"(...) Andere vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche, die nicht über die o. a. zentralörtlich bedeutsame Infrastruktur verfügen, die aber aufgrund Ihrer Größe und Einwohnerzahl (> 2000 Einwohner) raumbedeutsam sind, werden ebenfalls im Regionalplan dargestellt.

Quelle: S. 58, Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (2019)-
<https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/do->

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.

Unterhalb dieser Größe können i. d. R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen (z.B. Kita, Bürgerzentrum, Grundschule, Arztpraxen, Supermarkt etc.) ausgebildet werden.

Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem allgemeinen Siedlungsbereich ist ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlung erforderlich.

Eine Weiterentwicklung des Ortsteils Stellerloh zu einem ASB scheidet daher aufgrund der Vorgaben im Ziel 2.4 LEP NRW und LPIG DVO aus.

cument/20201104-druckversion leP.Bdf

Hiermit bitten wir um Überprüfung des Regionalplan-Entwurfes, unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Argumente, mit der Bitte um Umbenennung der Frei- und Agrarfläche (Siedlungsgebiet: Stellerloh) in Allgemeines Siedlungsgebiet (ABS) im zukünftigen Regionalplan.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 7842

3. Flächenverbrauch in Rahden durch ASB und GIB

Begründung Punkt 3:

Die geplanten Erweiterungen von Siedlungs- bzw. Gewerbegebieten von insgesamt 130,6 ha für eine kleine Stadt wie Rahden sehen wir kritisch und als überdimensioniert an. Der im Textteil ermittelte Bedarf für den ASB (allgemeiner Siedlungsbereich) als Wohnbauflächen von 12ha und für Wirtschaftsflächen von ca. 24ha wird hier um mehr als das Dreifache übertroffen.

Mit einer größeren Planungsflexibilität ist das auch nicht mehr zu begründen. Der von der Bundesregierung avisierte Flächenverbrauch von max. 30ha/Tag - für NRW würde das circa 5ha/Tag bedeuten - kann so nicht erreicht werden, denn zurzeit ist es ungefähr das Doppelte.

Vorrangiges Ziel kann nur eine Nutzung der brachliegenden Objekte sein und bei tatsächlichem Bedarf eine moderate Erweiterung der vorhandenen Gewerbegebiete. Ein weiteres neues Gewerbegebiet an der Osnabrücker Straße lehnen wir grundsätzlich

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen

<p>ab. Ein zusätzliches Gewerbegebiet an dieser Stelle würde neben den enormen Kosten für eine komplette neue Infrastruktur, eine weitere Zerstückelung der Landschaft und eine weitere Belastung der umliegenden Bebauung bedeuten.</p> <p>Es fehlt in diesem Zusammenhang eine Analyse der tatsächlichen Bedarfe auch unter den Gesichtspunkt der durch die Corona-Pandemie geänderten Arbeitsbedingungen durch Home-Office usw., die keine neuen Gewerbegebiete erforderlich machen, sondern allen Maßnahmen zur Verbesserung der Erholung und somit der Lebensqualität der Bürger*Innen absoluten Vorrang einräumen sollten.</p> <p>Wir bitten auch hier um entsprechende Prüfung des tatsächlichen Bedarfs und der tatsächlichen Bedürfnisse der erwerbstätigen Bevölkerung, die entsprechend der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung auch in Rahden wohl eher abnehmen als zunehmen wird.</p>	<p>textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind dementsprechend größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p>
--	--

<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
-----------------------------	------------------------

ID: 7843

<p>4. Fehlende Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen</p> <p>Begründung Punkt 4: Da im Regionalplan-Entwurf neue Gewerbe- und Industriegebiete mit z.T. emittierenden Betrieben ausgewiesen werden und die [anonymisiert] im letzten Jahr bereits angekündigt hat, einen Antrag auf eine Produktionserweiterung stellen zu wollen, Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung lt. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz zu empfehlen. Zeichnerische Festlegung, Blatt 4 Quelle: https://www.bezregdetmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_blatt4.pdf</p> <p>Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist laut Kenntnisstand des Aktionsbündnisses lebenswertes Rahden, in den letzten Jahrzehnten nicht durchgeführt worden. § 8 Raumordnungsgesetz besagt u.a.: "(...) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p> <p>Bezüglich der geäußerten Bedenken zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschlie-</p>
--	--

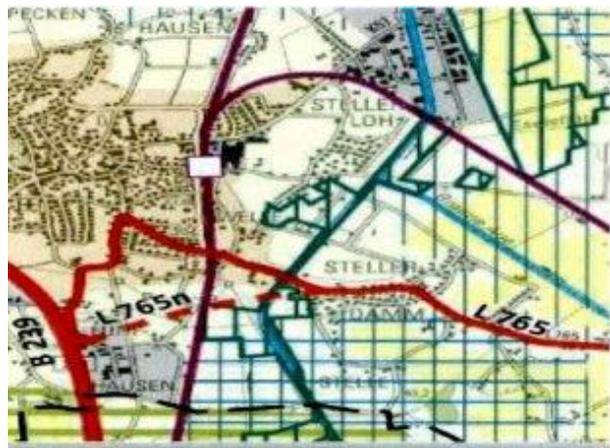
durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind; der Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/ro_g/2008/8.html

Aufgrund der Erweiterung emittierender Betriebe in Rahden ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung aller öffentlichen Stellen dringend notwendig. Dieses dient dem Schutz der Menschen und der Umwelt und würde dem Anspruch nach § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz nachkommen.



ßende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben (wie hier die Produktionserweiterung des ansässigen Industriebetriebes) sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 8160

<p>Schiene Die Reaktivierung der Bahnverbindung Bielefeld–Rahden–Bassum begrüßen wir sehr. Wir sehen dies als einen ersten und wichtigen Schritt, der sich mittelfristig auch mit einer Streckenreaktivierung bis Bremen fortsetzen sollte. Zu prüfen wäre nach unserer Ansicht, inwieweit eine Optimierung der vorhandenen Schienentrasse möglich ist, um auch vermehrt Güterverkehr stattfinden zu lassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9163</p>	
<p>die Stadt Rahden versucht aktuell eine Eingebung in den Regionalplan zu erwirken. Diese Eingebung sieht folgende Änderungen am bisherigen Planungsstand vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderung der an der Abfahrt zur B 239, auf den Flurstücken [anonymisiert], [anonymisiert] usw. gelegenen Flächen, von Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB). 2. Ausweisung zusätzlicher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf den Flurstücken [anonymisiert] usw. <p>Bisher sind diese Flächen ausschließlich mit landwirtschaftlichen Betrieben oder ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieben bebaut oder es handelt sich um betriebszugehörige Flächen, Waldstücke, Wiesen usw.</p> <p>Zu großen Teilen würde eine Abkopplung dieser allesamt hofnah gelegenen Flächen, durchaus extentielle Auswirkungen auf die noch im Voll- oder Nebenerwerb geführten Betriebe haben. Hofnahe Ersatzflächen dürften nach aktuellem Stand nicht existieren.</p> <p>Im Zuge der im Vorfeld zu tätigen faunistischen Begutachtungen wird die Stadt Rahden auf folgenden Bestand stossen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrere teilweise geschützte Fledermausarten - Verschiedene geschützte Eulenarten - Enorme Populationen an Frosch- und Krötenarten (oder zumindest deren Wander-routen) <p>Diese Populationen haben sich in Kombination des teilweise sehr alten Waldbestandes, der direkt an die geplanten Flächen angrenzt, in Zusammenhang mit den alten landwirtschaftlichen Gebäuden über Jahrhunderte entwickelt und den stetigen Veränderungen immer wieder angepasst.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die GIB-Festlegung wird im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 zurückgenommen. Die verbleibende GIB-Festlegung wird in eine ASB-Festlegung umgewandelt. Somit reduziert sich die Flächenkulisse um ca. die Hälfte. Der verbleibende ASB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Rahden zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die von der Stadt Rahden konzipierte westliche Erweiterung des GIB-Süd von ca. 60 ha wird nach regionalplanerischer Bewertung nicht vollumfänglich in den Entwurf des Regionalplans OWL übernommen.</p> <p>Die für eine interkommunale Entwicklung vorgesehene zeichnerische Festlegung (GIB mit regionaler Bedeutung), die sich bis in den Bereich des Feldweges "Am Espelkamper Feld" erstreckt, wird im Rahmen der Umweltprüfung auf mögliche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen untersucht (s.a. Kartenausschnitt).</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bzw. ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB bzw. ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat</p>

Zu diesen Anpassungserfordernissen gehörten unter anderem die stetigen Erweiterungen [anonymisiert] und die Entwicklung des Industriegebietes Rahden Süd.

Für uns als Anlieger hätte eine Ausweisung von GIB-Flächen gravierende Beeinträchtigungen zur Folge. Bereits jetzt richtet sich unser Blick gen Südosten auf das Industriegebiet Rahden Süd und die B 239. Der von dort, bei entsprechender Windrichtung, herrschende Geräuschpegel ist bereits jetzt Grenzwertig.

Weitere Fragestellungen würden sich aus dem Ansatz "Interkommunales Gewerbegebiet Rahden-Stemwede" ergeben. Warum auch immer die Gemeinde Stemwede vor unserer Haustür ein GIB betreiben möchte, erschließt sich uns nicht. Bei solch großen Flächengemeinden wäre die Notwendigkeit eindeutig noch zu untersuchen. Auch die Rechtmäßigkeit einer solchen Maßnahme stünde auf dem Prüfstand. Die Grenze zur Stadt Espelkamp liegt hier eindeutig näher als die Grenze zur Gemeinde Stemwede.

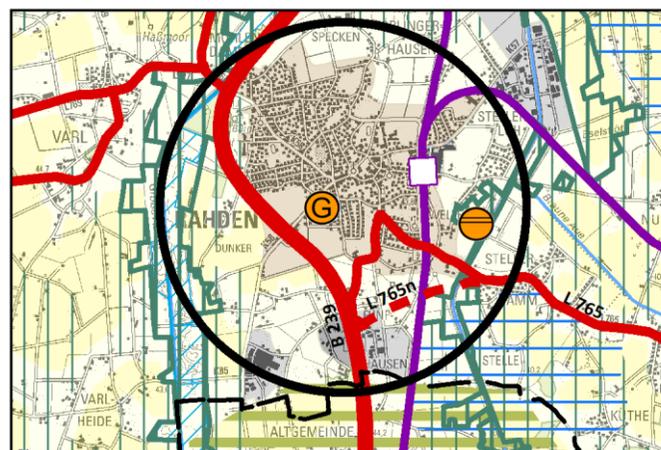
Meines Erachtens dient diese Planung vor allem dem Zweck, um [anonymisiert] irgendwann einmal eine Aussiedelung aus dem Stadtkern zu ermöglichen. Die Stadt Rahden will sich anscheinend bereits frühzeitig notwendige Flächen sichern, Aber gegen die weitere Ansiedlung von Schwerindustrie in meiner unmittelbaren Nähe, werde ich mich mit alle mir zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln zur Wehr setzen. Ein Betrieb ([anonymisiert]) reicht mehr als aus. In wie fern diese geplante Ausweisung dann im Einklang mit dem BNatSchG steht, wird in dem Zusammenhang dann zu überprüfen sein.

Aus den von mir aufgeführten Gesichtspunkten, wäre eine Ausweisung von GIB-Flächen über das "Espelkämper Feld" hinaus, aus den vorstehend genannten Gesichtspunkten nicht tragbar. Daher bitte ich Sie, eine entsprechende Eingabe der Stadt Rahden unter den genannten Gesichtspunkten entsprechend zu prüfen und negativ zu bescheiden.

die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 9164

Tragbar wäre maximal eine Ausweitung des Industriegebietes Rahden Süd über die B 239 hinaus bis zur Straße " Am Espelkämper Feld". Dies allerdings ausschließlich mit

Der Anregung wird entsprochen.

<p>entsprechenden Lärm- und Sichtschutzmaßnahmen (begrünte Wälle/Wände) zur vorhandenen Bebauung hin.</p> <p>Ob und wie diese Erweiterung überhaupt notwendig wäre, vermag ich nicht abschließend zu beurteilen. Bekannt sind mir allerdings große Brachflächen und Leerstände im Industriegebiet Rahden Ost.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den vorstehenden Abwägung zu ID 9163 und begrüßt ausdrücklich den Grundgedanken, verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschaftsflächen vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (siehe hierzu auch die Ziele S 9 und S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9234	
<p>Einwendungen - siehe Anhang.</p> <p>Stellungnahme der [anonymisiert] zum Regionalplan-Entwurf OWL</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf die folgenden Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9235	
<p>Erholung (lärmarme naturbezogene Erholungsräume)</p> <p>Lärm gilt als eines der größten Umweltprobleme und wird von vielen Menschen als störend empfunden. Als einziges Gebiet im Kreis Minden-Lübbecke mit herausragender Bedeutung ist eine Fläche in Rahden dargestellt. Als Hauptverursacher von Lärm gilt der Straßenlärm, die [anonymisiert] fordern daher, dieses Gebiet mit einem besonderen Schutzstatus für die zukünftigen Nutzungsplanungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Eine Verortung ist aufgrund der Angaben in der Stellungnahme nicht zu vollziehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9236	
<p>Biotopverbundflächen</p> <p>Die durch das Gebiet der Stadt Rahden fließenden Gewässer der Großen Aue, der Kleinen Aue, dem Großen Diekfluss, der Braune Aue und der Wiekriede, sollten als Grundlage für eine lineare Biotopvernetzung dienen. Bei der Großen Aue ist dies weitgehend gelungen. Was wir dringend fordern, ist eine Biotopvernetzung der völlig isolierten, in einer intensiv genutzten Landschaft gelegenen Naturschutzgebiete wie der</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL erfolgt die Festlegung der BSN auf der Basis der Flächen der Biotopverbundstufe 1 des Fachbeitrags der LANUV. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst dabei sowohl Flächen mit aktuell sehr hoher Wertigkeit, als auch Flächen mit bedeutendem Entwicklungspotential.</p> <p>Entsprechend der Festlegung in Ziel F 11 sollen die BSN nachfolgend insbesondere</p>

<p>Schnakenpohl, das Weiße Moor, der Osterwald und das Karlsruor. In allen Gebieten gibt es eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren, die auf der Roten Liste stehen.</p>	<p>im Rahmen der Landschaftsplanung gesichert werden. Hierzu stehen verschiedene Sicherungsinstrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungsspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der öffentlich zugängliche Fachbeitrag des Naturschutzes und Landschaftspflege für die einzelnen Kreise und die kreisfreie Stadt Bielefeld entsprechende umfangreiche thematische Karten zum Biotopverbund beinhaltet. In diesen Karten im M. 1:140.000 werden differenziert nach verschiedenen Verbundschwerpunkten wie Wald, Kulturlandschaft, Grünland u.a. auch der Biotopverbund für klimasensitive Arten dargestellt. Eine derartig differenzierte Darstellung ist im Rahmen der Regionalplans OWL nicht möglich bzw. würde den Umfang des Regionalplans massiv vergrößern.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass neben der zusätzlichen Erläuterungskarte im Text des Regionalplans OWL auf die Fachkarten des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege ausdrücklich hingewiesen wird.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9237</p>	
<p>Flächenverbrauch</p> <p>Die geplanten Erweiterungen von Siedlungs-bzw. Gewerbegebieten von insgesamt 130,6ha für eine kleine Stadt wie Rahden sehen wir kritisch und als überdimensioniert an. Der im Textteil ermittelte Bedarf für den ASB (allgemeiner Siedlungsbereich) als Wohnbauflächen von 12ha und für Wirtschaftsflächen von ca. 24ha wird hier um mehr als das Dreifache übertroffen. Mit einer größeren Planungsflexibilität ist das auch nicht mehr zu begründen. Der von der Bundesregierung anvisierte Flächenverbrauch von max. 30ha/Tag - für NRW würde das circa 5ha/Tag bedeuten – kann so nicht erreicht werden, denn zurzeit ist es ungefähr das Doppelte.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem</p>

differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>

	<p>). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9238	
<p>Vorrangig für [anonymisiert] ist die Nutzung von brachliegenden gewerblichen Objekten und bei Bedarf eine moderate Erweiterung der vorhandenen Gewerbegebiete. Ein weiteres neues Gewerbegebiet an der Osnabrücker Straße lehnen wir grundsätzlich ab. Ein zusätzliches Gewerbegebiet an dieser Stelle würde neben den enormen Kosten für eine komplette neue Infrastruktur, eine weitere Zerstückelung der Landschaft und eine weitere Belastung der umliegenden Bebauung bedeuten.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde begrüßt ausdrücklich den Grundgedanken, verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wohnbauflächen vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (siehe hierzu auch die Ziele S 9 und S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).</p> <p>Die GIB-Festlegung wird im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 zurückgenommen. Die verbleibende GIB-Festlegung wird in eine ASB-Festlegung umgewandelt. Somit reduziert sich die Flächenkulisse um ca. die Hälfte.</p> <p>Der verbleibende ASB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Rahden zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet die verbleibende Flächenkulisse dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Kosten für neue Infrastruktur, Zerstückelung der Landschaft) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB bzw. GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9239	

<p>(Anmerk. Dez. 32 - Stellungnahme bezieht sich auf die L 765n)</p> <p>Weiterhin fordern wir die Streichung der im Regionalplan-Entwurf dargestellten Trasse der Süd-Umgehung. Hierbei handelt es sich um eine völlig überholte Planung aus einer Zeit in der Klimawandel und Flächenverbrauch noch keine Rolle spielten. Unabhängig davon würde die Trasse einen erheblichen Eingriff in die Landschaft bedeuten und zu mehr Lärmbelästigung führen.</p>	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L765n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Bei Maßnahmen der Stufe 2 darf die Planung bis zum Abschluss der Linienbestimmung betrieben werden. Für die Trasse der L765n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L765n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt.</p> <p>Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9240</p>	
<p>Wasser</p> <p>Die in der Vergangenheit erfolgten Maßnahmen an den Fließgewässern, wie kanalartiges Profil, Tieferlegung und Begradigung haben zu einem immer schnelleren Abfluss und zu einem ökologischen Verlust geführt. Die Folgen dieser schweren Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt haben wir in den letzten Jahren für alle sichtbar erlebt. Hier gilt es, mit geeigneten Maßnahmen gegenzusteuern. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie kann hierfür eine Grundlage sein. In Rahden ist nach über zwanzig Jahren noch keine Maßnahme zur ökologischen Verbesserung erfolgt. Zur Erinnerung: Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich verpflichtet für einen guten ökologischen und chemischen Zustand ihrer Oberflächen- und Grundwässer zu sorgen. Die Gewässerqualität im Einzugsgebiet der Großen Aue wird als schlecht bezeichnet. Die [anonymisiert] fordern in diesem elementar wichtigen Bereich dringend Maßnahmen, die zu einer Verbesserung führen</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9550</p>	
<p>Bezirksregierung Detmold</p> <p style="text-align: center;">- Rahden, 29.03.21</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

<p>Dezernat 32 Leopoldstraße 15 32756 Detmold</p> <p>Stellungnahme zum Regionalplan OWL – Entwurf 2020 Bezug auf Blatt 3 und 4</p> <p>Vor wenigen Tagen haben wir durch Zufall und Dritte erfahren, dass im oben genannten Gebiet ein "wohnverträgliches Industriegebiet" erschlossen werden soll. Zu allererst macht es auf uns den Anschein, dass die aktuelle Pandemie dazu genutzt wird, Informationen bewusst dem Bürger vorzuenthalten. Eine Informationsverbreitung dieser Tragweite durch lokale Printmedien entspricht schon lange nicht mehr dem Zeitgeist, da vor allem die jüngere Generation, welche zum großen Teil im oben genannten Gebiet leben und unmittelbar von den Maßnahmen betroffen sind, überwiegend auf digitale Medien zurückgreift. Auf der Internetseite der Stadt Rahden findet man allerdings bis heute keine Informationen bezüglich dieses Vorhabens. Auch eine Auskunft direkt im Rathaus ist aus aktuell gegebenen Umständen nicht möglich.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinausgegangen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9551</p>	
<p><u>Wohnortwahl</u> Wir als junge Familie haben bewusst unseren Wohnort im Außenbezirk einer ländlichen Kleinstadt gewählt, um die Ruhe der Natur genießen zu können. Der Neubau eines Hauses wurde uns hierbei nicht gestattet, da der Außenbezirk von Rahden "in den nächsten 50 Jahren nicht als Baugebiet erschlossen wird". Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum auf einmal Bauvorhaben in viel größeren Dimensionen gestattet werden sollen. Die Entstehung eines solchen Industriegebietes erzeugt über Jahre hinweg durchgehenden Baulärm. Nach aktueller Rechtsprechung kommt eine erhöhte Lärmbelastung über einen längeren Zeitraum einer Körperverletzung gleich. Da dieses Projekt auf 20 Jahre ausgeschrieben wird, ist dieses für die direkten Anwohner nicht zumutbar.</p> <p><u>Verkehr und Sicherheit von Kindern und Haustieren</u> Daran Anschließend ist anzuführen, dass durch [anonymisiert], [anonymisiert] und [anonymisiert] bereits ein erhöhtes Verkehrsaufkommen direkt vor unserer Haustür herrscht. In den meisten Haushalten der Sudriede leben kleine Kinder und Haustiere, vor allem Hunde und Pferde. Hunde müssen laut Tierschutz- Hundeverordnung NRW</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die GIB-Festlegung im Bereich Sudriede wird bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 zurückgenommen. Die verbleibende GIB-Festlegung wird in eine ASB-Festlegung umgewandelt. Somit reduziert sich die Flächenkulisse um ca. die Hälfte.</p> <p>Der verbleibende ASB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Rahden zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen</p>

(TierSchHuV §2 Abs.1) muss Hunden ein ausreichender Auslauf im Freien gewährt werden. In einem neuen Entwurf des Bundeslandwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2020 ist im Konkreten die Rede von einem Auslauf von mindestens zwei Mal pro Tag für je 60 Minuten. Die Bebauung der umliegenden Felder und den dazugehörigen Feld- und Nebenwegen führt dazu, dass den Hundehaltern die Möglichkeiten genommen, beziehungsweise stark erschwert werden, ihre Tiere artgerecht auszuführen. Kinder sollen täglich an der frischen Luft spielen und toben. Ein steter Zulauf an Kunden zur Tageszeit und dem Lieferverkehr in den frühen Morgen- und Abendstunden, führen zu einer deutlich erhöhten Gefahr und Belastung für Kinder und Haustiere.

Belastung der Anwohner

Firmen in jedweder Form aber im Besonderen diejenigen welche mit Nahrungsmitteln handeln, generieren viel Müll. Dies zieht zwangsweise massiv Ungeziefer an, welches auf kurz oder lang auch auf die umliegenden Wohngebäude übergreift. Zudem kommt es zu einer massiven Geruchsbelästigung.

Im Zentrum der Stadt Rahden bestehen bereits genügend Einkaufsmöglichkeiten für Textilien, Nahrung und Güter des täglichen Bedarfs. Diese sind schnell zu erreichen und mit genügend Parkmöglichkeiten ausgebaut. Daher besteht kein weiterer Bedarf an Firmen, die diese Güter feilbieten, zumal diverse Objekte in der Stadt Rahden bereits leer stehen. Außerdem ziehen Geschäfte, in denen Alkohol und ähnliche Konsumgüter zu erwerben sind, regelmäßig Clientel des polizeilichen Gegenübers an. Erhöhte Polizeipräsenz führt unter Umständen zur Verunsicherung der umliegenden Anwohner.

Umweltschutz

Das Thema Umweltschutz ist derzeit aktueller denn je. Überall wird dafür plädiert, sich AKTIV für den Schutz unserer Flora und Fauna einzusetzen. Das Bauvorhaben widerspricht also schon im Grundsatz der aktuellen Gesinnung nach Umweltschutz. Mehr Verkehr bedeutet mehr Emission. Die Bebauung der Felder hat zur Folge, dass heimische Wildtiere wie Fasane, Hasen und Rehe noch weiter verdrängt werden, beziehungsweise allein schon durch den Verkehr stark gefährdet werden. Die Nähe zu dem Naturschutzgebiet "Aue Renaturierung" macht es ebenfalls fragwürdig, warum ein solches Industriegebiet hier entstehen soll.

Für das Renaturierungsgebiet zahlen wir Anwohner sogar Beiträge im Zuge der Grundbesitzabgaben! Dies tun wir gerne um unsere Heimat zu pflegen und den ansässigen Tieren natürliche Rückzugsmöglichkeiten bieten zu können.

Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutende Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.

Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet die verbleibende Flächenkulisse dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Senkung der Lebensqualität, Wertminderung bzw. Wertverlust, Verkehrssicherheit, Umweltschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

<p>Zusammenfassend kann man sagen, ein solches Industriegebiet reduziert für die Anwohner drastisch Wohn- beziehungsweise Lebensqualität und mindert massiv den Wert unserer Immobilien. Außerdem zerstört es wichtigen Lebensraum einheimischer Tierarten.</p> <p>Daher haben wir bei der Errichtung eines solchen Industriegebietes arge Bedenken.</p> <p>[anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9659</p>	
<p>hiermit nehmen wir, [anonymisiert], Stellung in obigen Angelegenheiten für den Bereich der Stadt Rahden u.a. wie folgt:</p> <p>Zunächst übertragen wir die inhaltliche Darstellung zu einer unserer Stellungnahmen zum LEP hier beigefügt:</p> <p>Teil I, a)</p> <p>Entwurf Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Stand 23.09.2015 Zweites Beteiligungsverfahren Stellungnahme im Namen meiner Mandantin [anonymisiert]</p> <p>nachfolgend nehme ich zum Entwurf des Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen - Entwurf vom 22.09.2015 (LEP) - in Namen meiner Mandantin, [anonymisiert], Stellung. Vollmacht wird anwaltlich versichert und umgehend nachgereicht. Meiner Mandantin wurde bis zum 31. Januar 2016 eine Fristverlängerung gewährt, um zu dem Entwurf des LEP Stellung zu nehmen. Ich bitte daher um Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen im weiteren Verfahren. Meine Mandantin hat sich bereits im Jahr 2015 in einer ersten Stellungnahme kritisch zu dem vorgelegten Entwurf des Landesentwicklungsplans geäußert. Auf diese Stellungnahme wird Bezug genommen und das Vorbringen weiter vertieft bzw. ergänzt. Die Lage des Anwesens meiner Mandantin ist geprägt durch die angrenzende Wohnbebauung und die umliegenden Landschaftsschutzgebiete.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die abgegebene Stellungnahme bezieht sich inhaltlich auf das zweite Beteiligungsverfahren zur LEP-Neuaufstellung, LEP-Entwurf vom 22.09.2015. Die Stellungnahme betrifft somit nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in sonstige Fachverfahren einzustellen bzw. aufgrund des zurückliegenden Zeitraums bereits eingestellt worden. Gleiches gilt für die 20. Änderung des Regionalplanes GEP TA OB BI.</p>

Gestört wird das Anwesen der Mandantin und die Wohngebiete durch den in weniger als 100 m Entfernung ansässigen Schwerindustriebetrieb, [anonymisiert]. Der Betrieb befindet sich auf einem als Gewerbegebiet ausgewiesenen Grundstück ohne Erweiterungsmöglichkeiten in der Fläche.

Im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Ortes ist es bereits aus Sicht des Fachplanungsrechtes unzulässig, durch Ausweisung weiterer Flächen der Entwicklung und Ansiedelung von industriellen Nutzungen innerhalb der Stadt Rahden Vorschub zu leisten.

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wirkt dem nicht entgegen. Denn am Standort befindet sich bereits der vorgenannte Betrieb, der aufgrund der räumlichen Nähe zum Anwesen meiner Mandantin mit einem Abstand von nur 100 m und der Lage mitten im Ort, bereits erhebliche Nutzungskonflikte hervorruft und dem Trennungsgebot nach § 50 BImSchG widerspricht.

Daher kann hier einer weiteren Entwicklung, wie sie der Entwurf des Landesentwicklungsplans ermöglicht, nicht zugestimmt werden. Denn aus heutiger Sicht ist das Trennungsgebot strikt zu beachten.

Ferner sind verschiedene rechtliche Entwicklungen zu nennen, die einer weiteren Ansiedelung oder Erweiterung von Industrie im Gebiet des Plans entgegenstehen. Das heißt insbesondere der Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie (KAS 18), der bestimmte Abstände zu industriellen Vorhaben vorschreibt. Weiter ist die Industrie-Emissionsrichtlinie IED zu berücksichtigen, insbesondere die BVT Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlerzeugung (veröffentlicht am 08. März 2012).

Meine Mandantin wehrt sich zudem gegen verschiedene Bodenverunreinigungen und Gefährdungen des Grundwassers durch vorangehende industrielle Nutzungen sowie durch die Zunahme des Verkehrs durch bereits erfolgte Ausweitungen des vorhandenen Industriebetriebes. Hervorzuheben ist hier die erhebliche Ausdehnung des Betriebes [anonymisiert] zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 9. Juli 2015, Az: 700-53.0049/14/3.7.1 und weiterer vorangehender Genehmigungen.

Weiter hervorzuheben ist auch die Belastung durch Staub infolge vorhandener Nutzungen durch Emissionen über den Schornstein, insbesondere aber auch durch Umladevorgänge auf dem Anlagengelände in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Wohnnutzungen, die teils im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, teils im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB liegen.

Im Unterscheid zur Auffassung der Stadt Rahden und zum Regionalplan handelt es sich bei der Wohnlage meiner Mandantin und der in unmittelbaren Nähe angrenzen-

den Bebauung um ein Gebiet, das einem unbeplanten Ortsteil nach § 34 BauGB entspricht. Damit besteht die Verpflichtung zu gegenseitiger Rücksichtnahme nach § 15 BauNVO und zur Einhaltung des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes.

Des weiteren ist der Ort durch An- und Abfahrten, aber auch den bestehenden hohen, den Ort überragenden Schornstein und den Betrieb eines Kupolofens und eines elektrischen Wärmeofens, insbesondere zur Nachtzeit, Schallemissionen ausgesetzt, die sich im tieffrequenten Bereich bewegen und die zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen aufgrund der kurzen Distanzen zum Anwesen meiner Mandantin und der umgebenden Nachbarschaft. Dies führt weiter zu Störungen der elektrischen Geräte wie Lampen, Fernseher, Computer durch Hochfrequenz.

Bei dem Anwesen meiner Mandantin handelt es sich um ein kultur- und landschaftsprägendes westfälisches Gehöft, das sich seit über 300 Jahren in Familienbesitz befindet. Das vormals landwirtschaftlich genutzte Anwesen ist teilweise vermietet, die landwirtschaftlichen Flächen sind verpachtet, aber planungsrechtlich jederzeit anderweitig nutzbar.

Die im Entwurf des LEP angelegte Entwicklung bedeutet für das Anwesen meiner Mandantin erhebliche Qualitätseinbußen und es droht weiterer Schaden durch zusätzliche Verunreinigungen bei neuen Industrie- und Gewerbeansiedlungen, wie sie das Kapitel 6 des LEP-Entwurfes vorsieht.

Des weiteren ist der Ortsteil mit dem Anwesen meiner Mandantin auf östlicher Seite bereits durch eine Versorgungsleitung (Hochdruckleitung) zerschnitten, so dass die Ansiedelung durch weiterer industrieller Nutzungen in unmittelbarer Umgebung diesen Ortsteil weitere einschnüren würde und er räumlich in eine Insellage geriete, was die Nutzung zu Wohnzwecken und die Entwicklungsmöglichkeiten meiner Mandantin und der anderen Grundstückseigentümer angeht.

Der vorliegende Entwurf lässt nicht erkennen, dass eine Abwägung stattgefunden hat, wie in Rahmen rechtmäßige Zustände in Bezug auf die Abstände und die bestehende Vorbelastungen, gleich ob sie nun von der Gießerei oder von anderen Nutzungen herühren, sowie der Umgang mit der jeweiligen Ausschöpfung und Erweiterung von Genehmigungen für Gewerbe und Industrie, zu erfolgen hat.

Die Verursachungsbeiträge sind weiter aufzuklären und es hat eine weitere Abklärung zu erfolgen, ob Zusatzbelastungen hinnehmbar sind oder ob durch das Ansiedeln weitere industrieller und gewerblicher Nutzungen mit einer Überschreitung von Immissionsrichtwerten zu rechnen ist.

Aus Sicht meiner Mandantschaft ist dies eindeutig der Fall, da die vom LANUV durchgeführten Depositionsmessungen belegen, dass für eine Reihe von Parametern Konzentrationen gefunden wurden, die weit über dem Durchschnitt einer vergleichbaren Wohnumgebung liegen.

- Bericht des LANUV vom 15. September 2014

Die Messungen sind nicht flächendeckend erfolgt und nicht in der Hauptausbreitungsrichtung, sondern nur in Bereichen, die nicht in Hauptwindrichtung der Gießerei liegen. Der Staubausbreitungsprognose liegt eine vollkommen andere Stadt zu Grunde mit teils ähnlichen, aber nicht vollständig vergleichbaren Gegebenheiten.

bei Entsprechender Erweiterung des Untersuchungsspektrums auch in tieferen Bodenschichten bei schluffigem Untergrund ist daher zu erwarten, dass es zu weiteren erheblichen Befunden kommt.

Insbesondere die Parameter Blei, Cadmium, PCB/Dioxine, Furane Chrom, Zink sind bereits jetzt auffällig. Für Zink im Trinkwasser gibt es keinen Grenzwert. Nicht gesondert dargestellt wurde vom LANUV, welches Chrom gemessen wurde. Aufgrund der Art des Betriebes ist davon auszugehen, dass auch hochgiftiges Chrom 6 emittiert werden kann.

Auf Seite 9 des vorgenannten Berichtes des LANUV heißt es für die Fläche 19, die im Eigentum meiner Mandantschaft steht:

"Noch anders stellt sich die Situation für PCB dar. Während auf vier der sieben analysierten Flächen die PCB6-Gehalte im Bereich der Hintergrundwerte für ländliche Bereiche in NRW liegen, wurden auf den Flächen 5, 8 und 19 Werte gemessen, die oberhalb des jeweiligen 90. Perzentilwertes liegen und damit als leicht erhöht zu bezeichnen sind.

Alle Werte liegen jedoch noch deutlich unterhalb des Vorsorgewertes von 100 µg/kg." Für die Fläche 5, die [anonymisiert], Mitglied des Landtages NRW und Vorsitzender des Umweltschusschusses NRW, wird in dem Gutachten des LANUV auf Seite 7 ausgeführt:

"Auch bei Blei und Zink finden sich insbesondere in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gießerei auf der Fläche 5 mit einem Bleigehalt von 100 mg/kg und einem Zinkgehalt von 200 mg/kg deutliche Überschreitungen des 90. Perzentilwertes. Für beide Stoffe wird hier auch der Vorsorgewert (Lehm/Schluff) überschritten."

Daher wird insbesondere dem Kapitel 6 Siedlungsraum im Entwurf des LEP widersprochen, da die Sanierung und ggf. Absiedelung von Altstandorten und die Sanierung von Altlasten (vgl. dazu die zahlreichen Einträge/Planzeichen in der Neuzeichnung des Flächennutzungsplans der Stadt Rahden aus dem Jahr 2012) nicht zur Voraussetzung gemacht wird, um eine weitere Entwicklung von Industrie und Gewerbe zu erlauben.

Brachflächen, insbesondere innerorts können nicht für die Ansiedelung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) herangezogen werden, um die Inanspruchnahme von Freiflächen durch Industrie und Gewerbe zu verringern und das landespolitische Ziel eines sparsamen Flächenverbrauchs zu erreichen.

In Konfliktlagen ist diese Zielsetzung kontraproduktiv (vgl. Kapitel 6.3, S. 40, S. 66 der Synopse zum LEP-Entwurf), da Kinder, Schulen und Bevölkerung weiteren Belastungen ausgesetzt wären, ohne dass die bisherigen festgestellten schädlichen Einwirkungen nachhaltig abgeklärt und letztendlich - auch aus Gründen der Vorsorge - abgestellt wären.

Bevor hier einer weiteren industriellen Entwicklung des Ortes Rahden Vorschub geleistet wird, hat zunächst eine Sanierung bestehender Fehlentwicklungen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die festgestellten Belastungen im Boden und Gefährdungen des Trinkwassers, als auch für den Fortbestand am Standort ansässiger Betriebe, die jeder weiteren industriellen und gewerblichen Ansiedelung in unmittelbarer Nachbarschaft des Anwesens meiner Mandantschaft entgegenstehen.

Insofern ist bezogen auf den Ort Rahden insbesondere der Detmolder Erklärung der Kommunen der Region Ostwestfalen-Lippe vom 24. Februar 2014 zu widersprechen, die sich gegen einen sparsamen Verbrauch der Landschaft, eine Reduzierung des Flächenverbrauchs aussprechen und gegen einen Flächentausch, da diese Maßnahmen der wirtschaftlichen Entwicklung aus kommunaler Sicht nicht ausreichend Rechnung trügen. Der kommunalen Planungshoheit nach Art. 28 GG steht das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art 2 Abs. 2 GG entgegen.

Weiter abgelehnt wird die vom Rat der Stadt Rahden beschlossene Stellungnahme zum LEP- Entwurf vom 07.01.2016. Dort heißt es unter anderem:

"Die Festlegung des Gebietes für den Schutz der Natur im Bereich der Erweiterungsfläche der Fa. Harting westlich der Kleinen Aue ist vollständig zurückzunehmen und entsprechend der rechtskräftig durchgeführten zwanzigsten Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold - Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld-, vorhabensbezogene Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in der Stadt Rahden, aus dem Jahre 2014 anzupassen."

Die im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplans erfolgte Festsetzung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Bereich der Erweiterungsfläche der Fa. Harding westlich der Kleinen Aue befindet sich nordöstlich in nur 400 m Entfernung vom Grundstück meiner Mandantin und ist zu unterbinden. Die Festsetzung für den Schutz der Natur ist zu erhalten, da sich die Emissionen im Wohngebiet bei einer Industrieansiedelung in unmittelbare Nachbarschaft addieren würden und sich die

Wohn- und Lebensverhältnisse weiter verschlechtern würden. Weitere Ergänzungen bleiben vorbehalten.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9660	
<p>Teil I, b)</p> <p>Weiter führen wir als Stellungnahme zum Regionalplanentwurf aus wie folgt: Stadt Rahden, Ortsteil "STELLERLOH" Der in der Karte aufgezeigte Bereich Rahden, Ortsteil "Stellerloh" wird hier als "weißer Fleck" dargestellt. Die umliegenden Bereiche sind jedoch farbig, grau und rosa hinterlegt dargestellt. Was soll der weiße Fleck bedeuten, welches Baurecht besteht hier? In diesem planerischen Bereich "weißer Fleck" "Rahden OT STELLERLOH" sind deutlich sehr viele Wohnhäuser (etwa 100 Häuser) im Verbund mit wenigen ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstätten erkennbar. Umliegend befinden sich kleinere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Siedlungsbereich besitzt hier an der Gesamtfläche anteilig etwa die Hälfte an bebauter Fläche. Die Siedlungsflächen stellen sich unserer Auffassung nach als Innenbereiche (im Zusammenhang bebauter Ortsteil) dar. Zum einen Teil erscheinen die Formationen geschlossen und zum anderen als Splittersiedlungen. Die hier eher kleinen, anschließenden landwirtschaftlichen Flächen gehören mehreren verschiedenen Eigentümern und unterschiedlichen Pächtern an. Eine lukrative Bewirtschaftung ist schon aus diesem Grunde auf dem kargen Sandboden äußerst schwierig. Der verstärkende Einsatz von pestiziden Spritzmitteln z.B. beim Kartoffelanbau (etwa 1x pro Woche über ein halbes Jahr) u.a. scheint für die eng bebaute Gegend nicht mehr zeitgemäß. Eine Zuführung in die Bebauung der landwirtschaftlich ausgewiesenen Flächen sehen wir zudem als Erachtenswert an. Zur Weiterentwicklung streben wir hier für unseren Teil eine Siedlungsentwicklung an und bitten diese in diese entsprechen unserer Entwicklungsvorstellung in den Regionalplan zu berücksichtigen und aufzunehmen. Sollten Sie hierzu Fragen haben bitten wir uns sich mit uns in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Bereich des Ortsteils "Stellerloh" ist nicht als "weißer Fleck" sondern als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Unterhalb dieser Größe können i. d. R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen (z.B. Kita, Bürgerzentrum, Grundschule, Arztpraxen, Supermarkt etc.) ausgebildet werden. Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem allgemeinen Siedlungsbereich ist ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlung erforderlich. Eine Weiterentwicklung des Ortsteils Stellerloh zu einem ASB scheidet daher aufgrund der Vorgaben im Ziel 2.4 LEP NRW und LPIG DVO aus. Die Beurteilung, ob es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil handelt, obliegt der Kommune. Entsprechend dieser Beurteilung regelt sich auch die Frage des Baurechtes nach den Vorgaben des Baugesetzbuches.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10180	

<p>Abstand zum Naturschutzgebiet Große Aue Die Errichtung des GIB erfolgt in nächster Nähe zum Naturschutzgebiet Große Aue. Die Störung des naturnahen Lebensraums durch Immission von Lärm und Licht wäre enorm und wird dieses Gebiet nachhaltig stören. Der Lebensraum von Wildtieren in diesem Raum wird erheblich eingeschränkt bzw. sie werden verdrängt.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Die GIB-Festlegung wird im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 zurückgenommen. Die verbleibende GIB-Festlegung wird in eine ASB-Festlegung umgewandelt. Die Regionalplanungsbehörde verweist darüber hinaus auf den Umweltbericht, der für diesen Bereich keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt hat. Naturschutzgebiete sind weder im Plangebiet noch im Umfeld (300m) vorhanden. Das Naturschutzgebiet "Große Aue" ist im Regionalplanentwurf OWL als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) gesichert.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10181</p>	
<p>Ökologische Durchgängigkeit Bei einer Errichtung eines GIB im südwestlichen Bereich von Rahden, wie im Entwurf des Regionalplans eingezeichnet, würde die ökologische Durchgängigkeit zwischen den östlichen und westlichen Bereichen der B239 erheblich eingeschränkt. Schon heute ist die ökologische Durchgängigkeit entlang der B239 zwischen Rahden-Dieklage und Espelkamp-Gestrungen, aufgrund der fast durchgängigen Bebauung, auf ein kurzes Stück in Rahden Süd beschränkt. Die Errichtung eines Industriegebiets in diesem Bereich würde die Durchgängigkeit noch stärker unterbinden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die ökologische Durchgängigkeit zwischen den östlichen und westlichen Bereichen der B239 ist aus überörtlicher Sicht nach wie vor gewährleistet. Sie wird durch die Reduzierung der GIB-Festlegung im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 gegenüber der ersten Entwurfsfassung des Regionalplanentwurfs (Offenlage 2020) noch verstärkt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10182</p>	
<p>Flächenversiegelung Die Stadt Rahden verfügt über einige leerstehende, ehemals gewerblich genutzte Gebäude und die Region, unter Einbezug der Stadt Espelkamp, über weitere Gebäude als auch schon versiegelt ungenutzte Flächen. Zu nennen wären hier beispielsweise folgende Gebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindener Straße 52, 32369 Rahden (ehemals Eurofuchs) • Auf der Welle 10, 32369 Rahden (ehemals GlasMetall) • Entlang Beuthener Str., 32339 Espelkamp 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Entlang der Königsberger Str. 32339 Espelkamp <p>Die neue Versiegelung von wertvoller landwirtschaftlicher Fläche würde der Maßgabe zur Ressourcenschonung und der Senkung des Flächenverbrauchs deutlich widersprechen. Zudem sollte es im Interesse der Anwohner von leerstehenden Industriegebäuden liegen, diese Flächen wieder zu reaktivieren, damit es nicht zu Verwahrlosung, Zerfall oder Vandalismus kommt. Weiterer Boden würde geschont werden.</p>	<p>sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Leerstehende, ehemals gewerblich genutzte Gebäude und bereits versiegelte ungenutzte Flächen (Brachflächen) sind im Sinne einer Innenentwicklung bzw. Flächennachnutzung in diese Betrachtungen einzubeziehen. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10183	
<p>Industriegebietsgröße und Lage</p> <p>Aufgrund von industrieller Immission sollte schon in der Grundlagenplanung darauf geachtet werden das bewohnte Flächen möglichst geringe Emissionen erhalten. Bei der von Ihnen aufgestellten Planung würde durch die Hauptwindrichtung West ein Großteil der Immissionen von Lärm und Staub in Richtung Stadtgebiet geleitet. Im Entwurf zum Regionalplan wird eine Fläche von ca. 30 ha als neues GIB dargestellt. Ein GIB dieser Größenordnung ist für eine Kleinstadt wie Rahden überdimensioniert. Laut der Planung würde ein weiteres Industriegebiet in Rahden entstehen, welches nicht mit den bereits bestehenden Industriegebieten Rahden Süd und Rahden Ost zusammenhängt. Des Weiteren sind im Industriegebiet Rahden Ost noch viele Flächen unbebaut und eine Erweiterung nach Osten würde kaum Auswirkungen auf Anwohner bewirken.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die GIB-Festlegung wird im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 zurückgenommen. Die verbleibende GIB-Festlegung wird in eine ASB-Festlegung umgewandelt. Somit reduziert sich die Flächenkulisse um ca. die Hälfte.</p> <p>Der verbleibende ASB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Rahden zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass einer östlichen Erweiterung des Gewerbegebietes Rahden-Ost die naturräumliche Festlegung eines BSN entgegensteht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10184	
<p>Bevölkerungsprognose</p> <p>Der Bauausschuss der Stadt Rahden plant auf dem von Ihnen eingezeichneten Industriegebiet einen Bereich für die allgemeine Siedlungsbebauung (ASB). Laut einer Studie zur Bevölkerungsprognose (Bertelsmannstiftung, 2018) für den Raum Rahden ist allerdings mit einem Rückgang von 8 % Bevölkerung bis zum Jahr 2030 zu rechnen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält</p>

<p>Eine Erweiterung des ASB würde also einen weiteren Leerstand von Wohngebäuden zufolge haben.</p>	<p>ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Basis für die Kontingente ist unter anderem eine von IT.NRW vorausberechnete Bevölkerungsprognose. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurfes regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Annahme von weiterem Leerstand durch Ausweisung von zusätzlichen ASB-Festlegungen ist somit nicht folgerichtig.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10185</p>	
<p>Senkung der Lebensqualität Durch ein neues GIB im Bereich Rahden-Südwest würde die Lebensqualität für die anwohnenden Personen drastisch gesenkt werden. Auch ich bin hiervon betroffen, da</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die GIB-Festlegung wird im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 zurückgenommen. Die verbleibende GIB-Festlegung wird in eine</p>

<p>mein Elternhaus direkt in diesem Gebiet liegt ([anonymisiert]) und ich somit zu den Erben dieses Hauses gehöre. Würde hier ein GIB entstehen, ist eine Zukunftsplanung zur Rückkehr in dieses Haus, verbunden mit Investitionen, hinfällig. Personen, die in diesem Bereich wohnen, haben sich explizit für das Leben in einem ländlichen Raum, mit wenigen Störungen, umgeben von der Natur entschieden. Durch ein GIB würde der ideelle und der materielle Wert der Gebäude und Grundstücke der Anwohner stark verringert, welche im Umkehrschluss eine weitere Abwanderung, u. a. auch der jungen Bevölkerung zur Folge haben wird. Gleiches gilt auch für die Schaffung eines ASB's für den vorgenannten Bereich.</p>	<p>ASB-Festlegung umgewandelt. Somit reduziert sich die Flächenkulisse um ca. die Hälfte. Der verbleibende ASB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Rahden zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Regionalplanungsbehörde bewertet die verbleibende Flächenkulisse dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Senkung der Lebensqualität, Wertminderung bzw. Wertverlust) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10186</p>	
<p>Planung der Stadt Rahden Die Stadt Rahden plant bereits mit einer Erweiterung des GIB von etwa 60 ha mit Anschluss an das GIB Süd, sowie der beschriebenen Erweiterung des ASB um mehr als 30 ha. Diese Erweiterung würden noch eine viel stärker Auswirkung auf die Schutzgüter Boden, Luft und Wasser haben. Zudem wäre ein so starker Flächenverbrauch von einer Kleinstadt wie Rahden unverhältnismäßig.</p>	<div data-bbox="1108 774 1713 1173" data-label="Image"> </div> <p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Die in den zuvor genannten ID's beschriebene ASB-Fläche verkleinert sich im Regionalplanentwurf zur 2. Offenlage um ca. die Hälfte. Die von der Stadt Rahden konzipierte westliche Erweiterung des GIB-Süd von ca. 60 ha wird nach regionalplanerischer Bewertung nicht vollumfänglich in den Entwurf des Regionalplans OWL übernommen.</p>

	Die für eine interkommunale Entwicklung vorgesehene zeichnerische Festlegung (GIB mit regionaler Bedeutung), die sich bis in den Bereich des Feldweges "Am Espelkamper Feld" erstreckt, wird im Rahmen der Umweltprüfung auf mögliche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen untersucht (s.a. Kartenausschnitt).
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10187	
Abstand zum Naturschutzgebiet Große Aue Die Errichtung des GIB erfolgt in nächster Nähe zum Naturschutzgebiet Große Aue. Die Störung des naturnahen Lebensraums durch Immission von Lärm und Licht wäre enorm und wird dies Gebiet nachhaltig stören.	Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Die GIB-Festlegung wird im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 zurückgenommen. Die verbleibende GIB-Festlegung wird in eine ASB-Festlegung umgewandelt. Die Regionalplanungsbehörde verweist darüber hinaus auf den Umweltbericht, der für diesen Bereich keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt hat. Naturschutzgebiete sind weder im Plangebiet noch im Umfeld (300m) vorhanden. Das Naturschutzgebiet "Große Aue" ist im Regionalplanentwurf OWL als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) gesichert.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10188	
Ökologische Durchgängigkeit Bei einer Errichtung eines GIB im südwestlichen Bereich von Rahden, wie im Entwurf des Regionalplans eingezeichnet, würde die ökologische Durchgängigkeit zwischen den östlichen und westlichen Bereichen der B239 erheblich eingeschränkt. Schon heute ist die ökologische Durchgängigkeit entlang der B239 zwischen Rahden-Dieklage und Espelkamp-Gestringen, aufgrund der fast durchgängigen Bebauung, auf ein kurzes Stück in Rahden Süd beschränkt. Die Errichtung eines Industriegebiets in diesem Bereich würde die Durchgängigkeit noch stärker unterbinden.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die ökologische Durchgängigkeit zwischen den östlichen und westlichen Bereichen der B239 ist aus überörtlicher Sicht nach wie vor gewährleistet. Sie wird durch die Reduzierung der GIB-Festlegung im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 gegenüber der ersten Entwurfsfassung des Regionalplanentwurfs (Offenlage 2020) noch verstärkt.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10189	
Flächenversiegelung Die Stadt Rahden verfügt über einige Leerstehende ehemals gewerblich genutzte Gebäude und die Region, unter Einbezug der Stadt Espelkamp, über weitere Gebäude	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>als auch schon versiegelt ungenutzte Flächen. Zu nennen wären hier beispielsweise folgende Gebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindener Straße 52, 32369 Rahden (ehemals Eurofuchs) • Auf der Welle 10, 32369 Rahden (ehemals GlasMetall) • Entlang Beuthener Str., 32339 Espelkamp • Entlang der Königsberger Str. 32339 Espelkamp <p>Die neue Versiegelung von wertvoller Landwirtschaftlicher Fläche würde der Maßgabe zur Ressourcenschonung und der Senkung des Flächenverbrauchs deutlich widersprechen. Zudem sollte es im Interesse der Anwohner von leerstehenden Industriegebäuden liegen, diese Flächen wieder zu reaktivieren, damit es nicht zu Verwahrlosung, Zerfall oder Vandalismus kommt. Weiterer Boden würde geschont werden.</p>	<p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Leerstehende, ehemals gewerblich genutzte Gebäude und bereits versiegelte ungenutzte Flächen (Brachflächen) sind im Sinne einer Innenentwicklung bzw. Flächennachnutzung in diese Betrachtungen einzubeziehen. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10190	
<p>Industriegebietsgröße und Lage</p> <p>Aufgrund von industrieller Immission sollte schon in der Grundlagenplanung darauf geachtet werden das bewohnte Flächen möglichst geringe Emissionen erhalten. Bei der von Ihnen aufgestellten Planung würde durch die Hauptwindrichtung West ein Großteil der Immissionen von Lärm und Staub in Richtung Stadtgebiet geleitet. Im Entwurf zum Regionalplan wird eine Fläche von ca. 30 ha als neues GIB dargestellt. Ein GIB dieser Größenordnung ist für eine Kleinstadt wie Rahden überdimensioniert.</p> <p>Laut der Planung würde ein weiteres Industriegebiet in Rahden entstehen, welches nicht mit den bereits bestehenden Industriegebieten Rahden Süd und Rahden Ost zusammenhängt. Desweiteren sind im Industriegebiet Rahden Ost noch viele Flächen unbebaut und eine Erweiterung nach Osten würde kaum Auswirkungen auf Anwohner bewirken.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die GIB-Festlegung wird im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 zurückgenommen. Die verbleibende GIB-Festlegung wird in eine ASB-Festlegung umgewandelt. Somit reduziert sich die Flächenkulisse um ca. die Hälfte.</p> <p>Der verbleibende ASB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Rahden zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass einer östlichen Erweiterung des Gewerbegebietes Rahden-Ost die naturräumliche Festlegung eines BSN entgegensteht.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 10191

Bevölkerungsprognose

Der Bauausschuss der Stadt Rahden plant auf dem von Ihnen eingezeichneten Industriegebiet einen Bereich für die allgemeine Siedlungsbebauung (ASB). Laut einer Studie zur Bevölkerungsprognose (Bertelsmannstiftung, 2018) für den Raum Rahden ist allerdings mit einem Rückgang von 8 % Bevölkerung bis zum Jahr 2030 zu rechnen. Eine Erweiterung des ASB würde also einen weiteren Leerstand von Wohngebäuden zufolge haben.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Basis für die Kontingente ist unter anderem eine von IT.NRW vorausberechnete Bevölkerungsprognose.

Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurfes regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und

	<p>ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Die Annahme von weiterem Leerstand durch Ausweisung von zusätzlichen ASB-Festlegungen ist somit nicht folgerichtig.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10192	
<p>Senkung der Lebensqualität Durch ein neues GIB im Bereich Rahden Südwest würde die Lebensqualität für die anwohnenden Personen, uns eingeschlossen, drastisch gesenkt werden. Personen die in diesem Bereich wohnen haben sich explizit für das Leben in einem ländlichen Raum, mit wenigen Störungen, umgeben von der Natur entschieden. Durch ein GIB würde der ideelle und der materielle Wert der Gebäude und Grundstücke der Anwohner stark verringert, welche im Umkehrschluss eine weitere Abwanderung der Bevölkerung zur Folge haben wird. Bereits getätigte Investitionen und die damit verbundene Zukunftsplanung der Anwohner werden somit in Frage gestellt. Gleiches gilt auch für die Schaffung eines ASB's für den vorgenannten Bereich.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die GIB-Festlegung wird im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 zurückgenommen. Die verbleibende GIB-Festlegung wird in eine ASB-Festlegung umgewandelt. Somit reduziert sich die Flächenkulisse um ca. die Hälfte. Der verbleibende ASB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Rahden zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Regionalplanungsbehörde bewertet die verbleibende Flächenkulisse dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Senkung der Lebensqualität, Wertminderung bzw. Wertverlust) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10193	

Planung der Stadt Rahden

Die Stadt Rahden plant bereits mit einer Erweiterung des GIB von etwa 60 ha mit Anschluss an das GIB Süd, sowie der beschriebenen Erweiterung des ASB um mehr als 30 ha. Diese Erweiterung würden noch eine viel stärker Auswirkung auf die Schutzgüter Boden, Luft und Wasser haben. Zudem wäre ein so starker Flächenverbrauch von einer Kleinstadt wie Rahden unverhältnismäßig.



Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Die in den zuvor genannten ID's beschriebene ASB-Fläche verkleinert sich im Regionalplanentwurf zur 2. Offenlage um ca. die Hälfte.
 Die von der Stadt Rahden konzipierte westliche Erweiterung des GIB-Süd von ca. 60 ha wird nach regionalplanerischer Bewertung nicht vollumfänglich in den Entwurf des Regionalplans OWL übernommen.
 Die für eine interkommunale Entwicklung vorgesehene zeichnerische Festlegung (GIB mit regionaler Bedeutung), die sich bis in den Bereich des Feldweges "Am Espelkamper Feld" erstreckt, wird im Rahmen der Umweltprüfung auf mögliche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen untersucht (s.a. Kartenausschnitt).

Stellungnahme

Abwägung

ID: 10194

Abstand zum Naturschutzgebiet Große Aue

Die Errichtung des GIB erfolgt in nächster Nähe zum Naturschutzgebiet Große Aue. Die Störung des naturnahen Lebensraums durch Immission von Lärm und Licht wäre enorm und wird dies Gebiet nachhaltig stören.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Die GIB-Festlegung wird im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 zurückgenommen. Die verbleibende GIB-Festlegung wird in eine ASB-Festlegung umgewandelt.
 Die Regionalplanungsbehörde verweist darüber hinaus auf den Umweltbericht, der für diesen Bereich keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt hat. Naturschutzgebiete sind weder im Plangebiet noch im Umfeld (300m) vorhanden. Das Naturschutzgebiet "Große Aue" ist im Regionalplanentwurf OWL als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) gesichert.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 10195	
<p>Ökologische Durchgängigkeit Bei einer Errichtung eines GIB im südwestlichen Bereich von Rahden, wie im Entwurf des Regionalplans eingezeichnet, würde die ökologische Durchgängigkeit zwischen den östlichen und westlichen Bereichen der B239 erheblich eingeschränkt. Schon heute ist die ökologische Durchgängigkeit entlang der B239 zwischen Rahden-Dieklage und Espelkamp-Gestrungen, aufgrund der fast durchgängigen Bebauung, auf ein kurzes Stück in Rahden Süd beschränkt. Die Errichtung eines Industriegebiets in diesem Bereich würde die Durchgängigkeit noch stärker unterbinden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die ökologische Durchgängigkeit zwischen den östlichen und westlichen Bereichen der B239 ist aus überörtlicher Sicht nach wie vor gewährleistet. Sie wird durch die Reduzierung der GIB-Festlegung im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 gegenüber der ersten Entwurfsfassung des Regionalplanentwurfs (Offenlage 2020) noch verstärkt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10196	
<p>Flächenversiegelung Die Stadt Rahden verfügt über einige Leerstehende ehemals gewerblich genutzte Gebäude und die Region, unter Einbezug der Stadt Espelkamp, über weitere Gebäude als auch schon versiegelt ungenutzte Flächen. Zu nennen wären hier Beispielsweise folgende Gebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindener Straße 52, 32369 Rahden (ehemals Eurofuchs) • Auf der Welle 10, 32369 Rahden (ehemals GlasMetall) • Entlang Beuthener Str., 32339 Espelkamp • Entlang der Königsberger Str. 32339 Espelkamp <p>Die neue Versiegelung von wertvoller Landwirtschaftlicher Fläche würde der Maßgabe zur Ressourcenschonung und der Senkung des Flächenverbrauchs deutlich widersprechen. Zudem sollte es im Interesse der Anwohner von leerstehenden Industriegebäuden liegen, diese Flächen wieder zu reaktivieren, damit es nicht zu Verwahrlosung, Zerfall oder Vandalismus kommt. Weiterer Boden würde geschont werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Leerstehende, ehemals gewerblich genutzte Gebäude und bereits versiegelte ungenutzte Flächen (Brachflächen) sind im Sinne einer Innenentwicklung bzw. Flächennachnutzung in diese Betrachtungen einzubeziehen. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p>
Stellungnahme	Abwägung

<p>ID: 10198</p>	
<p>Industriegebietsgröße und Lage Aufgrund von industrieller Immission sollte schon in der Grundlagenplanung darauf geachtet werden das bewohnte Flächen möglichst geringe Emissionen erhalten. Bei der von Ihnen aufgestellten Planung würde durch die Hauptwindrichtung West ein Großteil der Immissionen von Lärm und Staub in Richtung Stadtgebiet geleitet. Im Entwurf zum Regionalplan wird eine Fläche von ca. 30 ha als neues GIB dargestellt. Ein GIB dieser Größenordnung ist für eine Kleinstadt wie Rahden überdimensioniert. Laut der Planung würde ein weiteres Industriegebiet in Rahden entstehen, welches nicht mit den bereits bestehenden Industriegebieten Rahden Süd und Rahden Ost zusammenhängt. Desweiteren sind im Industriegebiet Rahden Ost noch viele Flächen unbebaut und eine Erweiterung nach Osten würde kaum Auswirkungen auf Anwohner bewirken.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die GIB-Festlegung wird im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 zurückgenommen. Die verbleibende GIB-Festlegung wird in eine ASB-Festlegung umgewandelt. Somit reduziert sich die Flächenkulisse um ca. die Hälfte. Der verbleibende ASB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Rahden zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass einer östlichen Erweiterung des Gewerbegebietes Rahden-Ost die naturräumliche Festlegung eines BSN entgegensteht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10199</p>	
<p>Bevölkerungsprognose Der Bauausschuss der Stadt Rahden plant auf dem von Ihnen eingezeichneten Industriegebiet einen Bereich für die allgemeine Siedlungsbebauung (ASB). Laut einer Studie zur Bevölkerungsprognose (Bertelsmannstiftung, 2018) für den Raum Rahden ist allerdings mit einem Rückgang von 8 % Bevölkerung bis zum Jahr 2030 zu rechnen. Eine Erweiterung des ASB würde also einen weiteren Leerstand von Wohngebäuden zufolge haben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Basis für die Kontingente ist unter anderem eine von IT.NRW vorausberechnete Bevölkerungsprognose. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurfes regeln zudem den</p>

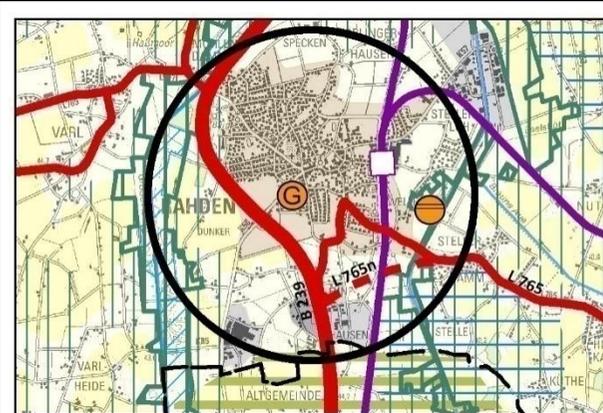
	<p>Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p> <p>Die Annahme von weiterem Leerstand durch Ausweisung von zusätzlichen ASB-Festlegungen ist somit nicht folgerichtig.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10200</p>	
<p>Senkung der Lebensqualität</p> <p>Durch ein neues GIB im Bereich Rahden Südwest würde die Lebensqualität für die anwohnenden Personen, uns eingeschlossen, drastisch gesenkt werden. Personen die in diesem Bereich wohnen haben sich explizit für das Leben in einem ländlichen Raum, mit wenigen Störungen, umgeben von der Natur entschieden. Durch ein GIB würde der ideelle und der materielle Wert der Gebäude und Grundstücke der Anwohner stark verringert, welche im Umkehrschluss eine weitere Abwanderung der Bevölkerung zur Folge haben wird. Bereits getätigte Investitionen und die damit verbundene Zukunftsplanung der Anwohner werden somit in Frage gestellt. Gleiches gilt auch für die Schaffung eines ASB's für den vorgenannten Bereich.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die GIB-Festlegung wird im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 zurückgenommen. Die verbleibende GIB-Festlegung wird in eine ASB-Festlegung umgewandelt. Somit reduziert sich die Flächenkulisse um ca. die Hälfte.</p> <p>Der verbleibende ASB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Rahden zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet die verbleibende Flächenkulisse dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Senkung der Lebensqualität, Wertminderung bzw. Wertverlust) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen</p>

	Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.
--	--

Stellungnahme	Abwägung
----------------------	-----------------

ID: 10201	
------------------	--

Planung der Stadt Rahden
 Die Stadt Rahden plant bereits mit einer Erweiterung des GIB von etwa 60 ha mit Anschluss an das GIB Süd, sowie der beschriebenen Erweiterung des ASB um mehr als 30 ha. Diese Erweiterung würden noch eine viel stärkere Auswirkung auf die Schutzgüter Boden, Luft und Wasser haben. Zudem wäre ein so starker Flächenverbrauch von einer Kleinstadt wie Rahden unverhältnismäßig.



Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Die in den zuvor genannten ID´s beschriebene ASB-Fläche verkleinert sich im Regionalplanentwurf zur 2. Offenlage um ca. die Hälfte.
 Die von der Stadt Rahden konzipierte westliche Erweiterung des GIB-Süd von ca. 60 ha wird nach regionalplanerischer Bewertung nicht vollumfänglich in den Entwurf des Regionalplans OWL übernommen.
 Die für eine interkommunale Entwicklung vorgesehene zeichnerische Festlegung (GIB mit regionaler Bedeutung), die sich bis in den Bereich des Feldweges "Am Espelkamper Feld" erstreckt, wird im Rahmen der Umweltprüfung auf mögliche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen untersucht (s.a. Kartenausschnitt).

Stellungnahme	Abwägung
----------------------	-----------------

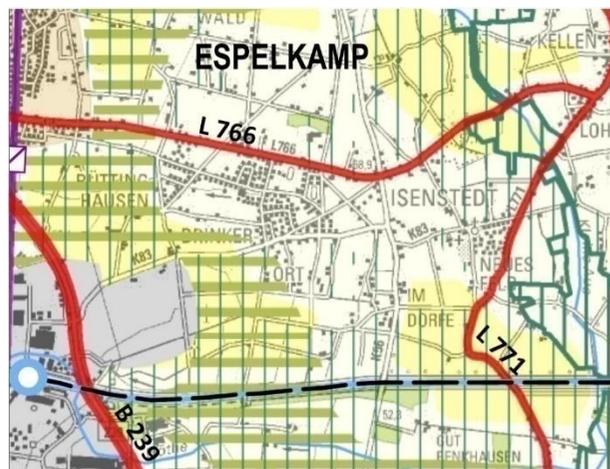
ID: 2992	
-----------------	--

hiermit melde ich Bedenken zur Umsetzung des Regionalplans OWL für den Bereich der Stadt Espelkamp, konkret gegen das geplante Gewerbegebiet in der Gemeinde Isenstedt nördlich des Mittellandkanals und östlich der B 239 (siehe Anlage) an.

Begründung:

diese Fläche ist Bestandteil des größten zusammenhängenden Gebietes der Gemeinde Isenstedt, ohne Wohn- oder Gewerbebebauung. Es besteht aus land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie Teichen, und dient mit der unmittelbaren Nähe zum Mittellandkanal, vielen Wasservögeln, aber auch Kibitzen, Rebhühnern, Eulen und Fledermäusen als Rückzugsort, sowie zur Naherholung der Bevölkerung.

Die Gemeinde Isenstedt hat bereits große Naturflächen westlich der B 239 an die Gewerbeansiedlung verloren.



Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Die GIB-Festsetzungen werden im östlichen Bereich teilweise zurückgenommen (s.a. Kartenausschnitt).

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort "Am Mittellandkanal" und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 239 angebunden werden kann. Weiterhin kann durch die Nähe zur Bahnstrecke und durch die Nähe zum Hafen am Mittellandkanal eine trimodale Erreichbarkeit umgesetzt werden. Durch die verkehrliche Lagegunst können alle weiteren Ziele ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden.

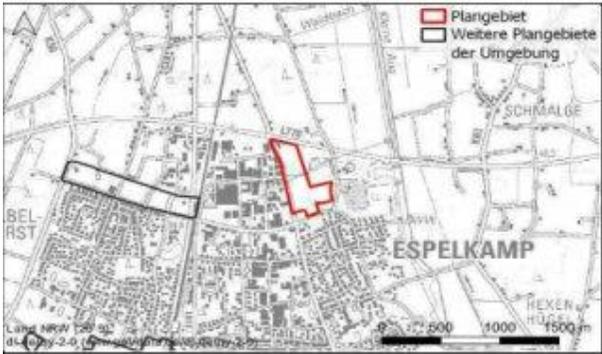
Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr.

	<p>23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Dieser Standort wurde auch im Fachbeitrag zur Wirtschaftsflächenentwicklung für das Kreisgebiet Minden-Lübbecke bereits als Gewerbe- und Industriestandort mit überregionaler Bedeutung und Erweiterungspotenzial identifiziert.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die ggf. angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6149	
<p>Die NEUE WESTFÄLISCHE berichtet in ihrer Ausgabe vom 26.03.2021 über eine von der Mehrheit des Rates gewünschte Änderung des Regionalplans.</p> <p>Ich wende mich gegen diese Änderung des Regionalplans.</p> <p>Durch dieses Vorhaben wird in einen bestehenden Waldgürtel eingegriffen. Bäume sollen vernichtet werden.</p> <p>Eine 40 x 60 m große Halle mit Kunstrasen soll gebaut werden. Hinzukommen soll auch ein Stadion inklusive einer Tribüne. Es ist zu erwarten, dass dieses Vorhaben noch ergänzt werden wird um die nötigen Nebenanlagen und insbesondere Straßen und Parkflächen schon das widerspricht den Zielen des Klimaschutzes.</p> <p>Darüber hinaus hat der noch bestehende Wald Bedeutung für das Kleinklima des Stadtzentrums.</p> <p>Aus diesen Gründen war es die einstimmige Auffassung des Rates der Stadt Espelkamp, dass dieses Waldgebiet erhalten werden müsse.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der ASB in diesem Bereich sichert die bereits vorhandenen Sportstätten und Nebenanlagen. Der angesprochene Waldbereich ist im Entwurf des Regionalplans OWL als Waldbereich, teilweise auch als regionaler Grünzug gesichert.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraumes), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>

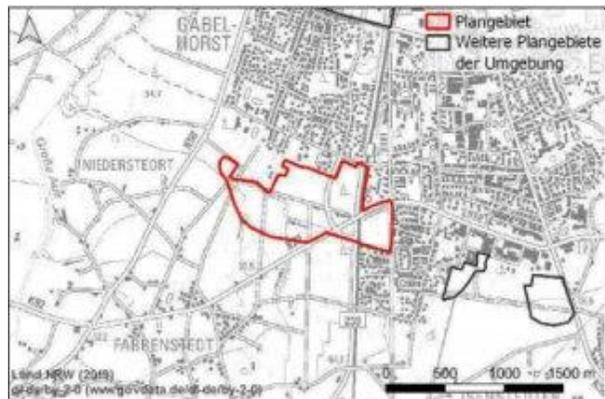
Dabei sollte es bleiben, zum Schutze der Umwelt insgesamt und zum Schutze des Klimas im Stadtzentrum der Stadt Espelkamp!	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7647	
<p>im Namen der Fraktion [anonymisiert] widerspreche ich den Ausführungen unter Punkt 10. in der Stellungnahme der Stadt Espelkamp. Weder seitens der Verwaltung noch der Politik gibt es auch nur ansatzweise Absichten oder Planungen für den Ausbau der dort vorhanden Grundschule noch für den "Sportpark".</p> <p>Lediglich ein Sponsor des dort ansässigen Vereins hat angeregt, die in der Stellungnahme der Stadt Espelkamp beantragte Verlagerung der ASB-Fläche vorzunehmen. Falls zukünftig ein Ausbau des schulischen Angebots notwendig wäre, ließe sich das auch an anderer Stelle verwirklichen.</p> <p>Was den sogenannten "Sportpark" angeht, waren und sind wir der Auffassung, dass der jetzige Standort völlig ungeeignet ist, unter anderem, weil er direkt an ein Wohngebiet angrenzt. So bestehen seit Anfang an Probleme mit der Lärmemission, trotz Schutzwal und den nicht vorhandenen Parkmöglichkeiten.</p> <p>Auch wenn der Standort jetzt nicht mehr verändert werden kann, erscheint uns eine Erweiterung, auch perspektivisch weder sinnvoll noch genehmigungsfähig. Deshalb sollten hier auch zukünftig keine Möglichkeiten der Erweiterung offen gehalten werden. Auch aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes lehnen wir die Umwandlung der Flächen südlich der Auewaldschule (Gemarkung Fabbenstedt, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) jetzt als Wald ausgewiesen, in ein ASB-Gebiet entschieden ab.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die angesprochenen Flächen sind im Regionalplan OWL weiterhin als Waldbereiche ausgewiesen. Vergleiche hierzu auch den Abwägungzur ID 4337 (Stadt Espelkamp).</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7648	
Was die in der Stellungnahme der Stadt Espelkamp angesprochene Fläche (Gemarkung Fabbenstedt, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und [anonymisiert],	Der Anregung wird nicht entsprochen.

<p>nördlich der Alsweder Landstraße) angeht, schlagen wir vor, die Ausweisung als ASB-Gebiet aufzuheben, da sie im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung des Kreises Minden-Lübbecke als landwirtschaftlich sehr wertvoll eingestuft wurde.</p>	<p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (landschaftlich sehr wertvoll, Flurstücke Gemarkung Fabbenstedt, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] + [anonymisiert]) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. (s.a. Abwägung bzw. Abwägung der Regionalplanungsbehörde zur ID 4337 (Stadt Espelkamp))</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7696</p>	
<p>Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2020 von [anonymisiert] Rückfragen an [anonymisiert]:</p> <p>1. Stellungnahme zur Ausweisung von Allgemeinen Siedlungsbereichen 1.1 Für die Stadt Espelkamp sind im Regionalplan 2020 deutlich zu viele ASB-Flächen ausgewiesen. Diese sind deutlich zu reduzieren. Begründung: Nach Vorgabe des Landesentwicklungsplans NRW muss die Festlegung von Siedlungsbereichen bedarfsgerecht erfolgen. Im Regionalplan 2020 wird ein Flächenkontingent für Wohnbauflächen von 85 ha bis 2040 festgelegt. Zusammen mit einem Flexibilisierungszuschlag von 20 % dürfen also nur 102 ha als ASB-Flächen ausgewiesen werden. Zeichnerisch sind im Regionalplan jedoch 140,2 ha ASB-Flächen ausgewiesen (das sind rd. 65 % mehr als der eigentliche Flächenbedarf). Der Regionalplan gibt damit keine Anreize zur Reduzierung des Flächenverbrauchs.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruch-</p>

	nahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7697	
<p>1.2 Die neu entstandene ASB-Fläche auf dem ehemaligen Werksgelände der Adient Seating Ltd. & Co. KG (Brandenburger Ring 2-4) ist bei den neu auszuweisenden ASB-Flächen zu berücksichtigen (rd. 11 ha)</p> <p>Begründung: Die Adient Seating Ltd. & Co. KG hat ihren Standort in Espelkamp Ende 2020 aufgegeben. Das Gelände wurde durch die städtische Stadtentwicklungsgesellschaft aufgekauft und soll in Richtung Wohnbebauung entwickelt werden. Dieses früher als GIB-Fläche ausgewiesene Areal steht nun als ASB-Fläche zur Verfügung und muss mit rd. 11 ha bei der Ausweisung neuer ASB-Flächen berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung zur vorstehenden ID 7696.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7698	
<p>1.3 Flächen, die im Umweltbericht (Anhang C5 – Prüfbogen Kreis Minden-Lübbecke) bereits mit "Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen" (rot) bewertet wurden, sind noch einmal komplett zu überdenken. Dies betrifft MI_Esp_ASB_002, MI_Esp_ASB_003, MI_Esp_ASB_010.</p> <p>Begründung: Durch Bebauung der genannten Flächen kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen. Insbesondere wird auf diesen Flächen wieder viel Waldfläche vernichtet, die eigentlich das Espelkamper Stadtbild prägt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Espelkamp und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB</p>

	<p>im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7699</p>	
<p>1.4 Bewertung der ausgewiesenen ASB-Flächen 1.4.1. MI_Esp_ASB_002: Diese Fläche (16,2 ha) ist als ASB-Fläche ungeeignet. Begründung: Der Umweltbericht weist für diese Fläche erhebliche Umweltauswirkungen aus. 12 s Plangebietes liegen im Achtungsabstand einer Störfallanlage nach 12. BImSchV (Biogasanlage). Dieser Teil der Planfläche kann damit nicht als Wohnbebauung ausgewiesen werden. Auch führt eine Bebauung auf 26 % der Planfläche zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung sowie zur Waldinanspruchnahme auf 11 % der Fläche. Zudem schränkt die über das Gelände verlaufende Hochspannungsleitung die Nutzung stark ein.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung zur ID 7698.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7700</p>	
<p>1.4.2. MI_Esp_ASB_003: Diese Fläche (67,6 ha) ist deutlich zu groß dimensioniert und verursacht damit sehr große Umweltauswirkungen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung zur ID 7698.</p>

Begründung: Der Umweltbericht weist für diese Fläche erhebliche Umweltauswirkungen aus. Durch Bebauung dieser Fläche müsste auf 25 % dieser Fläche Wald zerstört werden. Zudem liegen 66 % im Umfeld einer stark emittierenden Straße (B239), wodurch mit starker Beeinträchtigung durch Lärm zu rechnen ist. Auch ist diese Fläche mit gut ¾ der gesamten Bedarfsfläche deutlich zu groß dimensioniert. Damit würde sich fast die gesamte Entwicklung der Stadt Espelkamp auf das Westend konzentrieren.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 7701

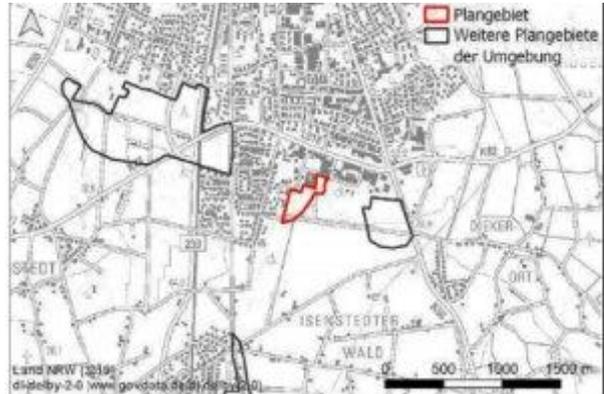
1.4.3. MI_Esp_ASB_004: Diese Fläche (13,1 ha) gliedert sich nicht an bereits bebaute Flächen an und führt zu weit in den Außenbereich der Stadt Espelkamp.

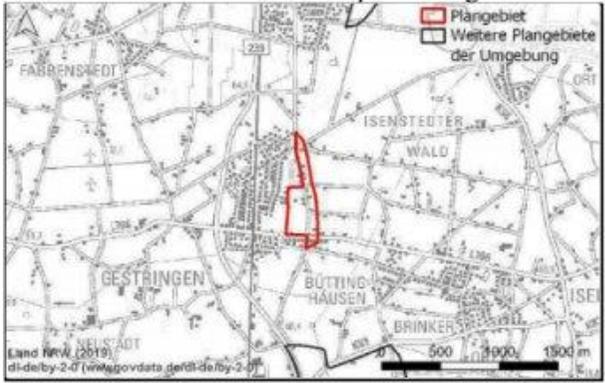
Begründung: Die zukünftige Flächenentwicklung soll sich an die bereits bestehende Bebauung angliedern. Dies ist bei dieser Fläche nicht zu erkennen. Zudem führt diese Fläche Bereich, der zur Naherholung genutzt wird (Nähe zur Kleinen Aue). Ein zusätzlicher Eintrag von Schwermetallen und anderen Abriebpartikeln ist durch eine weitere Versiegelung an dieser Stelle zu erwarten, dies kann Auswirkungen auf die Wasserqualität der Kleinen Aue, wie auch der Mündungsgebiete haben.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Espelkamp und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Naherholung, Versiegelung, Wasserqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur

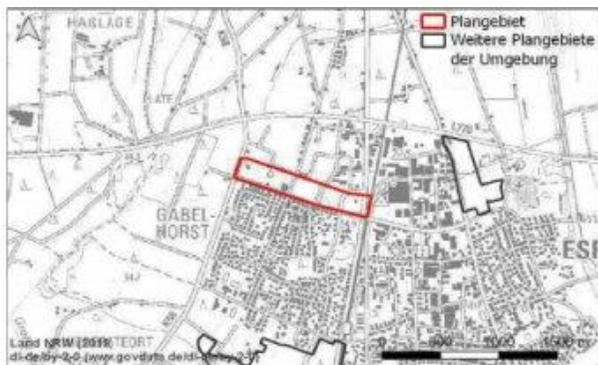
	<p>Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7709</p>	
<p>1.4.4. MI_Esp_ASB_005 – Die Fläche (5,8 ha) gliedert sich an die bestehende Bebauung an. Eine Verlegung/Optimierung der Fläche ist zu prüfen, damit weniger Waldfläche in Anspruch genommen wird. Begründung: Rd. 2% der Planfläche sind Waldflächen, die unbedingt erhalten werden sollten. Des weiteren ist diese Fläche zusammen mit den nebenliegenden Flächen als Gesamtgebiet mit weitgehend intakten Wiesen und Waldflächen zu sehen.</p> 	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Fläche wurde einer erneuten Prüfung unterzogen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Espelkamp und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (intakte Wiesen und Erhalt der Waldbereiche) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Sied-</p>

	<p>lungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7710</p>	
<p>1.4.5. MI_Esp_ASB_007: Diese ASB-Fläche liegt als einzige außerhalb der Kernstadt von Espelkamp an der Grenze von Gestringen und Isenstedt. Durch Bebauung würden große Flächen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden, verloren gehen. Begründung: Das Gebiet grenzt beinahe vollumfänglich an eine stark befahrene Straße (Lübbecker Straße) mit entsprechenden Emissionen. Durch die Ausweisung ist von einer erhöhten Versiegelung und damit auf Dauer Einfluss auf den Grundwasserkörper auszugehen.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Ortsteil Gestringen wird aufgrund seiner Größe und seiner infrastrukturellen Ausstattung erstmals als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Der hier vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Gestringen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Landwirtschaft, Versiegelung, Grundwasser) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 7712

1.4.6. MI_Esp_ASB_010: Die Bebauung dieser Fläche (22,9 ha) führt zu erheblichen Umweltauswirkung und ist weder für Wohnbebauung noch für wohnverträgliches Gewerbe attraktiv.

Begründung: Durch Bebauung würde auf 28% der Fläche Wald vernichten. 50 % der Planfläche liegt im Umfeld einer stark emittierenden Straße (B239); das gesamte Plangebiet liegt entlang einer viel befahrenen Ausfallstraße. Durch das neu entstandene Logistikzentrum der HARTING Technologiegruppe ist dort ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu verzeichnen. Für Wohnbebauung ist dieser Umstand unattraktiv. Wohnverträgliches Gewerbe ist an dieser Stelle ebenfalls schwierig anzusiedeln, da durch das genannte Logistikzentrum die zur Verfügung stehenden Lärmkontingente bereits aufgebraucht sind und bereits erheblich in Lärmschutzmaßnahmen investiert werden musste.



Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Espelkamp und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Erhalt der Waldbereiche) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und/oder GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Stellungnahme

Abwägung

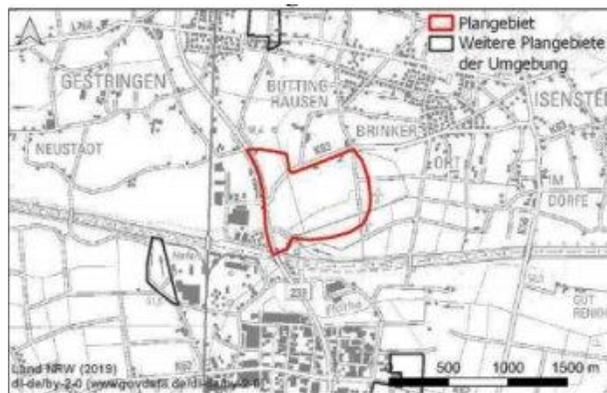
ID: 7713

1. Stellungnahme zur Ausweisung von Bereichen zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB)

Für Wirtschaftsflächen wird im Regionalplan 2020 ein Flächenkontingent von 53 ha festgelegt. Mit einem Flexibilisierungszuschlag von 20% können 63,6 ha verplant werden. Zeichnerisch sind 60,7 ha dargestellt, was damit der zu verplanenden Fläche recht gut entspricht.

Die auszuweisenden GIB-Flächen konzentrieren sich auch ein einziges Gebiet am Mittellandkanal (MI_Esp_GIB_009). Die GIB-Fläche erweitert das bereits bestehende Industriegebiet auf der Ostseite der B239.

Durch Bebauung würden erhebliche Freiflächen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden, verloren gehen. Ein Entstehen eines Industriegebietes wäre an dieser Stelle ein massiver Eingriff in die Landschaft. Zudem würden auch hier Waldflächen verloren gehen (2 % des Plangebietes). Im Plangebiet sowie in der Umgebung befindet sich Wohnbebauung. Die Anlieger würden durch Ansiedlung von Industrie erheblich beeinträchtigt.



Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die GIB-Festsetzungen werden im östlichen Bereich teilweise zurückgenommen (s.a. Kartenausschnitt).

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort "Am Mittellandkanal" und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 239 angebunden werden kann. Weiterhin kann durch die Nähe zur Bahnstrecke und durch die Nähe zum Hafen am Mittellandkanal eine trimodale Erreichbarkeit umgesetzt werden. Durch die verkehrliche Lagegunst können alle weiteren Ziele ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden.

Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr.

	<p>23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Dieser Standort wurde auch im Fachbeitrag zur Wirtschaftsflächenentwicklung für das Kreisgebiet Minden-Lübbecke bereits als Gewerbe- und Industriestandort mit überregionaler Bedeutung und Erweiterungspotenzial identifiziert.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die ggf. angrenzende Wohnbebauung (Immissionsschutz) zur Verfügung.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Erhalt der Waldflächen, Landwirtschaft, Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8201	
<p>2.2 Espelkamp Kreis Minden-Lübbecke Kommune Espelkamp Gemarkung Frotheim Flur [anonymisiert]</p> <p>Fläche [ha] 30 Mittlere Geländeoberkante [m NHN] 52,5 Mittlerer Grundwasserstand [m u. GOK] 2-3 Prognostizierte Gewinnungsart Nassabgrabung</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie</p>

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine Kartendarstellung illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 6 einsehbar ist.]

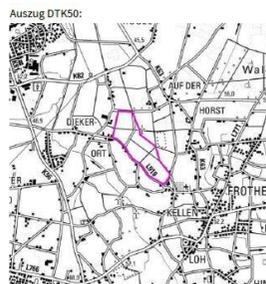
Mächtigkeit Sand lt. Rohstoffkarte 5-50 m
 Mächtigkeit Kies lt. Rohstoffkarte 0-40 m
 Mächtigkeit Überdeckung lt. Rohstoffkarte 0-2 m
 Geschätzter Lagerstättenvorrat in der Fläche (ohne Abbauverluste) 9.000.000 m³ 16.200.000 t
 Beabsichtigte jährliche Fördermenge 1.000.000 t
 Voraussichtliche Laufzeit 15-20 Jahre
 Prognostiziertes Rekultivierungsziel BSN/BSLE

Begründung der Flächenauswahl:

- gem. Rohstoffkarte NRW sehr günstige Bedingungen (geringe Abraummächtigkeiten, große Sand- und Kiesmächtigkeiten)
- gem. Geologischer Karte NRW eiszeitliche Ablagerungen (sog. Kames-Sande und -Kiese) mit abbau-würdigen Rohstoffqualitäten
- derzeit lediglich landwirtschaftliche Nutzung
- Lage im Außenbereich
- gute Verkehrsanbindung (Nähe zu Mittellandkanal)
- keine Konflikte gem. derzeitigem Regionalplan-Entwurf OWL

Bemerkung:

Das Stadtplanungsamt der Stadt Espelkamp hat bisher keine fundierte Einschätzung zu der Fläche abgegeben. Eine erste telefonische Voranfrage hat jedoch ergeben, dass keine grundsätzlichen Konflikte zu erwarten sind.



konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:
 Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungreichweiten.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB.
 Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird ein verkleinerter BSAB im Regionalplanentwurf neu aufgenommen.

Allein die Darstellung als BSAB im Regionalplan bedingt nicht die Genehmigung des Rohstoffabbaus. Hierzu ist auf der nachfolgenden Ebene eine Umweltprüfung zur Planfeststellung durchzuführen.

Stellungnahme

Abwägung

<p>ID: 8204</p>	
<p>5 Zusammenfassung Mit der vorliegenden Stellungnahme werden zwei potenzielle neue BSAB in Paderborn und Espelkamp gemeldet. Darüber hinaus wird eine weitere Fläche in Hövelhof als nachrangige Abbaufäche gemeldet. Diese eignet sich ggf. als Ausweisung einer Reservefläche. Die Fläche in Höxter wird rein informatorisch mit Verweis auf die Idee einer Rohstoffgewinnung mit Rückverfüllung und anschließender Entwicklung eines Gewerbegebietes gemeldet. Für Rückfragen oder weitere Erläuterungen steht der Unterzeichner gerne zur Verfügung.</p> <p>Im Auftrag [anonymisiert]</p> <p>Anhang 1 K3-Broschüre "Gemeinsam die Landschaften der Zukunft gestalten"</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend den Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB sowie der Optionsflächen erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden, andere wiederum neu dargestellt sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8881</p>	
<p>4. Tlw. Rücknahme des BSLE im Bereich des Flurstücks Gemarkung Frotheim, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und stattdessen Erweiterung des ASB auf diesen Bereich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung (einzelne Flurstücke) und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p>

Hierdurch werden für die Stadt Espelkamp Entwicklungspotentiale für Wohnbauland an geeigneter Stelle geschaffen.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 10175

hiermit möchte ich Stellung nehmen zum Entwurf des Regionalplanes zu einem Bereich in der Stadt Espelkamp:
Es geht im Wesentlichen um den Bereich Gemarkung [anonymisiert] (siehe Ausschnitt Karte).

Der Anregung wird entsprochen.
Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der angesprochene Bereich nicht nur im Regionalplanentwurf OWL als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt ist, sondern bereits schon im bestehenden Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld".

Ich rege folgende Anpassungen an:

1. Die Flurstücke in der Gemarkung Fabbenstedt, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert], [anonymisiert] und [anonymisiert], sowie der Gemarkung Espelkamp Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert] werden in der zeichnerischen Darstellung als Wald ausgewiesen.

Bei diesem langgezogenen Waldstück (Laubwald) handelt es sich um ein für die Fauna wertvolles Waldstück mit einer Fläche von ca. 15.000 m². Dieses Waldstück wird durchzogen von dem Gewässer "Fabbenstedter Graben". Innerhalb der Flurstücke [anonymisiert] befindet sich zudem ein Tümpel der diesen Bereich besonders wertvoll für die Biodiversität macht. In diesem Bereich ist eine besonders vielfältige Avifauna zu beobachten. So sind hier Greifvögel zu beobachten, aber auch Kleinvögel, Spechte usw., die zwar zum großen Teil nicht gefährdet sind, jedoch in diesem Bereich einen optimalen Lebensraum bieten. Auch Fledermäuse sind zahlreich vorhanden. Diese Tiere sollten auch weiterhin geschützt werden. Es ist wichtig, nicht nur einzelne Inseln mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität zu schaffen, sondern auch Verbindung unter den verschiedenen Biotopen aufrecht zu erhalten.



Der hier vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab das Stadtgebiet Espelkamp und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (hierzu gehören auch die angesprochenen Waldbereiche) geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen freiräumlichen Belange (hier also Waldbereiche, Biodiversität, Gewässer, Artenschutz) können und müssen auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 10176	
<p>2. Rücknahme des ASB auf dem Flurstück [anonymisiert] bis zur Straße "Am Fabbenstedter Graben" und stattdessen Erweiterung des regionalen Grünzuges.</p> <p>Die vielfältige Kombination verschiedener Bodennutzungen (Wald, Weidefläche, Acker, Grünfläche) in diesem Bereich bietet für viele verschiedene Tierarten (siehe Punkt 1) hervorragende Gegebenheiten einerseits für die Nahrungssuche, andererseits auch als Habitat zur Aufzucht von Nachwuchs. Dabei stellt der unter Punkt 1 beschriebene Wald eine gute Arrondierung zwischen Wohnbebauung im Norden und freier Landschaft im Süden dar. Durch eine Flächenausweisung als ASB auf dem Flurstück [anonymisiert] würde die vielfältige Landschaft zerstört und es würde zur einer Verarmung der Tierwelt kommen, sowie die in Punkt 1 benannten Flurstücke als wertvolles Biotop verloren gehen.</p> <p>Für die Stadt Espelkamp stehen an anderer Stelle ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für Bauland zur Verfügung.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Zur Begründung verweist die Regionalplanungsbehörde auf den Abwägung zur vorherigen ID 10175.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 10177	
<p>3. Ablehnung der von der Stadt Espelkamp (siehe Punkt 10 der Stellungnahme der Stadt Espelkamp) angeregten Erweiterung des ASB auf die Flurstücke in der Gemarkung Fabbenstedt, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] sowie Rücknahme der Erweiterung des ASB auf das Grundstück Gemarkung Fabbenstedt, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und stattdessen Erweiterung des regionalen Grünzuges.</p> <p>Die Stadt Espelkamp wünscht in ihrer Stellungnahme eine Erweiterung des ASB auf o.g. Fläche (Flurstück [anonymisiert]). Dabei wurde hierfür eine völlig ungeeignete Stelle ausgewählt. Zwar befindet sich dort richtigerweise angrenzend bereits eine Sportstätte, die Erweiterungsmöglichkeiten sind jedoch dort nicht optimal. Hinzu kommen die bereits jetzt deutlich bemerkbaren Lärmimmissionen insbesondere im Bereich Karlsbader Straße/Marienbader Straße. Erst vor wenigen Jahren hat sich die Stadt Espelkamp dazu entschieden, Wohnbauflächen im angrenzenden Bereich auszuweisen. Nur kurze Zeit später wird wiederum geplant, eine Sportstätte mit entsprechender Lärmimmission (Pfiffe, Fans und Musik aus Verstärkeranlagen) weiterzuentwickeln. Diese strategische Ausrichtung vor einigen Jahren hin zu einer Wohnbebauung muss nun auch konsequent fortgeführt werden. Wäre das Ziel eine Stärkung des Sportstandortes gewesen, hätte die Stadt Espelkamp bereits damals von einer Wohnbauentwicklung absehen müssen. Die von der Stadt Espelkamp erwähnten sportlichen Erfolge zeigen gleichzeitig, dass dieser Standort auf Dauer ungeeignet ist. Bereits jetzt kommt es zu verschiedenen Kollisionen bei Fußballspielen mit überregional bekannten Vereinen. Einerseits ist aufgrund der großen Zuschauerzahlen eine erhöhte Lärmbelastung festzustellen. Weiterhin ist die Verkehrssituation bei solchen Anlässen sehr schlecht, sodass auch aus diesen Gründen eine weitere Konzentration auf diesen Standort auszuschließen ist. Weiterhin ist anzumerken, dass sich größere sportliche Erfolge erst seit dem verstärkten Sponsoring der in der Stellungnahme der Stadt Espelkamp genannten örtlichen Unternehmen eingestellt haben. Es ist zu befürchten, dass sich die Corona-Krise auch in gewisser Weise bei diesen Unternehmen niederschlägt, sodass ein Sponsoring in bisheriger Weise fraglich ist. Daher ist es fraglich, so massive Veränderungen (Rodung eines Waldes) zu ermöglichen, aufgrund einer weiterhin fraglichen Entwicklung in diesem Bereich. Auch die Argumentation der Stadt Espelkamp, der Zustand des Waldes wäre schlecht und der dauerhafte Bestand wäre fraglich, ist abzulehnen, da dies noch lange kein Grund ist diese Fläche abzuholzen. Auch ein kranker Wald ist für die Natur wertvoll und würde sich, sofern er entweder sich selbst überlassen oder unter Berücksichtigung der klimatischen Veränderungen aufgeforstet</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der ausgewiesene Waldbereich (Flurstück [anonymisiert]) bleibt bestehen. Siehe hierzu auch den Ausgleichs- und Abwägung der Regionalplanungsbehörde zu ID 4337 (Stadt Espelkamp).</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung (u.a. auch Teile des Flurstücks [anonymisiert]).</p> <p>Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch umgebende Bebauung geprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Espelkamp. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen und städtebaulichen Belange (vorhandene Waldbereiche, Vererdungsanlage für Klärschlamm (Immissionsschutz)) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

würde, wieder zu einem wertvollen Biotop entwickeln.
Bzgl. der im Entwurf des Regionalplans vorgesehenen Erweiterung des ASB auf das Flurstück [anonymisiert] ist diese Erweiterung abzulehnen, da hier die natürliche Arrondierung durch die Waldflächen durchbrochen wird und ein deutlicher Schritt in Richtung offene Landschaft mit einer großen Fläche gegangen wird.
Gleichzeitig widerspricht diese Anregung auch den derzeitigen Planungen der Stadt Espelkamp. So prüft die Stadt Espelkamp zurzeit die Möglichkeiten, auf dem Grundstück Gemarkung Fabbenstedt, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], eine Vererdungsanlage für Klärschlamm zu errichten. Dieses Vorhaben würde aus immissionschutztechnischer Sicht einer Ausweisung als ASB entgegenstehen.
Aus den oben angeführten Gründen ist es daher notwendig einer Erweiterung des ASB zurückzunehmen bzw. nicht der Anregung der Stadt Espelkamp zu folgen.

**Stellungnahme****Abwägung**

ID: 1988

die in diesem Abschnitt dargestellte Trassenführung der B65n ist nicht gebietsentwicklungsrelevant. Das Siedlungsgebiet Harlinghausen (Stadt Pr.Oldendorf) ist eine über Jahrhunderte gewachsene Siedlungsstruktur mit bäuerlichen Anwesen und lockeren EFH und entsprechender landwirtschaftlicher Nutzung, sowie kleineren Gewerbebetrieben. In den Freiflächen leben schützenswerte Arten (Fledermäuse, Greifvögel, Insekten und sonstige in diesem Kulturräum beheimatete Tiere). Das Gewerbegebiet befindet sich nördlich am Mittellandkanal (Wasserstraße für Güterverkehr). Weiterhin sollte die Wiederaufnahme der vorhandenen Bahnstrecke Pr. Oldendorf -Bad Essen (Wehrendorf) für den Güter- und Personenverkehr forciert werden. Da sich im Stadtzentrum mehrere Einzelhandelsdiscounter und große Seniorenresidenzen angesiedelt haben, die direkt über die B65 beliefert werden, bedeutet die Umverlegung keineswegs eine Entlastung innerorts. Mit modernen Verkehrskonzepten und der wachsenden E-Mobilität werden die jetzt empfundenen Emissionen stark gesenkt. Dem Ausbau des bezahlbaren ÖPN ist Vorrang gegenüber dem Individualverkehr zu leisten. Die alte Trassenführung B65 ist beizubehalten, da sonst bei einem Neubau wertvoller Ackerboden vernichtet, Böden versiegelt und unwiederbringlich für Starkregenereignisse verloren sind (Stichwort Klimawandel), Lebensräume zerschnitten und die so oft strapazierte und propagierte Nachhaltigkeit und die Einschränkung des Flächenverbrauchs ad absurdum geführt wird.



Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B65n wird im bestehenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs festgelegt. Für die Trasse der B65n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren erfolgt. Die Trasse der B65n wird daher sowohl im gültigen Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld als auch im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Linien-signatur dargestellt. Mit dieser gestrichelten Darstellung ist ausdrücklich keine Vorfestlegung einer zukünftigen Linienführung verbunden.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 2865

Bedenken zu PO3 GIB-Ausweisung des regionalen Gewerbestandortes (Industriepark Tanklager), interkommunale Zusammenarbeit

als Bürger von Pr. Oldendorf, wohnhaft im Westen der Stadt sind meine Familie, Nachbarn und ich direkt von den Auswirkungen des Regionalplans OWL für die GIB-Ausweisung des regionalen Gewerbestandortes Industriepark Tanklager in Pr. Oldendorf und der interkommunalen Zusammenarbeit / Entwicklung mit der Gemeinde Bad Essen direkt betroffen. Die Fläche ist für die GIB-Ausweisung absolut ungeeignet, liegt sie doch zum größten Teil im Wasserschutzgebiet und bietet im jetzigen Zustand ein nachhaltiges Landschaftsbild mit viel Natur und tierischer Artenvielfalt. Des Weiteren würde die Entstehung eines Industriegebiets im Westen der Stadt Pr. Oldendorf bei überwiegend herrschenden Westwinden einen erheblichen Anstieg jeglicher Emissionen vor allem für die gesamte Kernstadt bedeuten. Dazu der je nach angesiedelter Industrie stark zunehmende LKW-Verkehr über die B65 und die L557 als Zubringer zur Autobahn A30. Selbst ein Ausbau der beiden Straßen würden den Luftkurort Pr. Oldendorf und auch den Ortsteil und Kurort Bad Holzhausen verkehrstechnisch stark belasten. Der direkte Gleisanschluss des Industriegebietes wurde durch den Bau eines Regenrückhaltebeckens zurückgebaut und unbrauchbar. Argumente der Planer über geeignete Maßnahmen zur besseren Umweltverträglichkeit könnten nicht mehr überzeugen. Haben im bereits heute bestehenden Industriegebiet Tanklager aktiv arbeitende Firmen Auflagen einzuhalten gegen die wissentlich der Behörden massiv verstoßen wird. Die Ordnungsbehörden der Stadt Pr. Oldendorf und des Kreises Minden-Lübbecke sind mit ihren Aufgaben total überfordert und halten sich zurück. Es ist also davon auszugehen, dass bei jeglicher Erweiterung des Plangebietes keine Überprüfungen oder Kontrollen der Betriebe auf Rechtmäßigkeit durchgeführt werden. Es entsteht für die seit Jahren oder sogar Generationen hier wohnenden und lebenden Menschen schleichend oder plötzlich eine unzumutbare Wohnsituation und ihr Eigentum wäre unverkäuflich.

Die GIB-Ausweisung des regionalen Gewerbestandortes Industriepark Tanklagers sollte nicht erfolgen und andere sinnvollere Lösungen geprüft und umgesetzt werden.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Industriepark Tanklager und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 65n angebunden werden kann. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Wasserschutzgebiet, Landschaftsbild, Artenschutz) sowie die sonstigen Konflikte (Emissionenschutz, Kurort) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Ob und in welchem Umfang die Stadt Preußisch Oldendorf diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8157	
<p>Straßenverkehr Im Regionalplan wird die B 65n als Maßnahmen ohne bindenden räumlichen Bezug dargestellt. Selbstverständlich erkennen wir die Notwendigkeit einer guten Verkehrsinfrastruktur an, sei es für die ansässige Wirtschaft oder den Individualverkehr in unserer ländlichen Region. Eine Realisierung der B 65n ist nicht zielführend und hat einen erheblichen Eingriff in Landschaft und Natur zur Folge. Im Hinblick auf die anstehende Verkehrswende und der damit verbundenen Reduzierung von CO₂, ist ein Ausbau der B65n kontraproduktiv. Insbesondere für den Güterverkehr hat eine Entlastung über die Schiene zu erfolgen und entsprechende Maßnahmen sind im Regionalplan aufzunehmen. Der [anonymisiert] fordert zum wiederholten Male, dass die Trasse B65n aus dem Regionalplan zu streichen ist und sich damit auch die vorgesehene Verbindungsspanne zur jetzigen B65 erübrigt (siehe Bundesverkehrswegeplan).</p>	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz darstellen. Die Maßnahme der B65n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen - Fernstraßenausbaugesetz - FStrAbG) als Maßnahme mit der Dringlichkeitsstufe "Vordringlicher Bedarf" aufgeführt. Für die Trasse der B65n im Raum Lübbecke ist noch kein fachrechtliches Linienbestimmungsverfahren erfolgt. Die Trasse der B65n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Im Raum Minden befindet sich die Maßnahme der B65n bereits im Planfeststellungsverfahren und wird daher mit der entsprechenden Liniensignatur dargestellt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8943	
<p>zum Entwurf des Regionalplans nehme ich als Landwirt, Ortslandwirt, Jagdpächter und Miteigentümer der Harlinghauser Biogasanlage wie folgt Stellung:</p> <p>-Industriegebieteerweiterung (Tanklager) bis zur B65 in Richtung Niedersachsen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wieder geht wertvolles Ackerland endgültig verloren nicht nur durch versiegelnde Baumaßnahmen sondern auch durch die erforderlichen Ausgleichmaßnahmen. 2. Wo bleibt der Gewässerschutz im Wassereinzugsgebiet? Wir haben immer mehr Auflagen um das Wasser zu schützen! Wie sieht es da mit dem Gewerbegebiet aus? Wasser fließt intelligenterweise da herum? Wo jetzt wieder mehr Wasser gefördert werden soll, sind wir als Landwirte noch mehr im Fokus – und die Industrie? Wird durch die Wasserbelastung auch unser Bodenbach, der offen durch Harlinghausen fließt verunreinigt? Die Druckentwässerung der Kanalisation wird voraussichtlich nicht reichen. Weiteren Ausbau und Neubau? Verteuerung für die Bürger befürchtet. 3. Erhöhtes Verkehrsaufkommen – Luftverschmutzung 4. Die Emissionen in Form von Lärm und Staub sind jetzt schon für das Dorf und den 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Industriepark Tanklager und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die</p>

<p>Wald beträchtlich. Es liegt häufig eine Staubschicht auf den Blättern, wenn es nicht geregnet hat. Bei Nord-West-Wind ist der Lärm von manchen Unternehmen deutlich im Dorf zu hören. Die Ruhe der Waldtiere ist ebenfalls gestört. Dies wird deutlich durch erhöhte Wildunfälle.</p> <p>5. Wie sieht es mit der Lichtverschmutzung durch beleuchtete Firmen und Straßen aus? (Insektensterben).</p> <p>6. Vernichtung von Lebensräumen unserer heimischen Wildarten (Wechsel vom Wald ins Feld wird durch das Industriegebiet verhindert) und Insektenarten außerdem behindert es die Rastplätze der Zugvögel.</p>	<p>Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 65n angebunden werden kann. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Wasserschutzgebiet, Lichtverschmutzung, Artenschutz) sowie die sonstigen Konflikte (Emissionsschutz, Verkehrsaufkommen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Ob und in welchem Umfang die Stadt Preußisch Oldendorf diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8944</p>	
<p>-B 65 neu Wieder taucht eine Neutrassierung der Bundesstraße auf?? Seit Jahren/Jahrzehnten wird darüber debattiert und wir Landwirte sind uns einig, dass wir dies verhindern wollen! Seit Jahren gibt es erheblichen Widerstand! Gründe:</p>	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p>

<p>1. Erhebliche Flächenverluste (Straßenbau und Ausgleichsflächen) für die landwirtschaftlichen Betriebe die wirtschaftlich nicht mehr tragbar sind.</p> <p>2. Die Durchschneidung der Flächen durch die B 65 neu bedingt auch weniger Querschnittsmöglichkeiten um zu den Flächen zu kommen. Wege werden weiter und mehr Diesel wird gebraucht: Zeit und Geld. Dies werden die Landwirte nicht hinnehmen!</p> <p>3. Schädigung des Wassers: die Planung liegt im Wassereinzugsgebiet und Wasserschutzgebiet Schutzzone 2 und 3. Durch den Bau und dann durch das Verkehrsaufkommen mit allen Problemen z.B. Streusalz, Gummiabrieb etc. wird die Natur/Wasser geschädigt.</p> <p>Wie sieht es mit den Abstandsvorgaben zu den vorhandenen Brunnen aus? Wurde dies schon berücksichtigt?</p> <p>4. Eine Neuanlage der Bundesstraße durchschneidet nicht nur die Ackerflächen sondern schafft für die heimischen Wildtiere eine nicht überwindbare Barriere, die der genetischen Vielfalt entgegensteht.</p> <p>5. Es zerstört die altwestfälische Landschaftskulisse mit Hecken, Bäumen und Baudenkmalern (Schloß Engershausen und Schloß Hüffe).</p> <p>Wäre es nicht sinnvoller die L 770 als Bundesstraße hochzustufen? Sie ist gut ausgebaut und man sollte doch über Kosten/Nutzen nachdenken.</p>	<p>Die Trasse der B65n wird im bestehenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs festgelegt. Für die Trasse der B65n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren erfolgt. Die Trasse der B65n wird daher sowohl im gültigen Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld als auch im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Linien-signatur dargestellt. Mit dieser gestrichelten Darstellung ist ausdrücklich keine Vorfestlegung einer zukünftigen Linienführung verbunden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9007	
<p>wir nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf 2020 des Regionalplans für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe, der vom 01.11.2020 bis 31.03.2021 öffentlich ausliegt, im Folgenden gerne wahr.</p> <p>1.Gegenstand der Stellungnahme:</p> <p>Als Unternehmensgruppe, die an mehreren Standorten in den Niederlanden, Belgien und in Nordrhein-Westfalen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln Kies und Sand gewinnt, haben wir im Zuge der Erstellung des Entwurfs des Regionalplans OWL bereits im Jahr 2019 gegenüber der Regionalplanung unser Interesse an einem Standort für die Rohstoffgewinnung auf dem Gebiet von Preußisch Oldendorf bekundet.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL wird innerhalb unseres gemeldeten Interessensbereichs auf dem Kartenblatt Nr. 6 im nordwestlichen Teilbereich ein BSAB mit einer</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Fläche von ca. 14,9 ha dargestellt. In der Erläuterungskarte Nr. 10 "Reservegebiete für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe", Blatt 1, werden auf dem Gebiet von Preußisch Oldendorf zudem zwei Reservegebiete für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand mit Flächen von ca. 24,9 ha, südlich an den nordwestlichen Teilbereich angrenzend, und 59,8 ha innerhalb des östlichen Teilbereichs dargestellt.

Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Details dieser Darstellungen, die wir im Übrigen grundsätzlich sehr begrüßen.



Stellungnahme

ID: 9008

2. Fläche des BSAB auf dem Gebiet von Preußisch Oldendorf

Unser Unternehmen hat sein Interesse an der Gewinnung von Kies und Sand im Bereich des auf dem Kartenblatt Nr. 6 ausgewiesenen BSAB auf dem Gebiet der Stadt Preußisch Oldendorf bereits im Jahr 2019 angemeldet, da die Rohstoffkarten des Geologischen Dienstes und eigene Untersuchungen unseres Unternehmens dort eine hohe Mächtigkeit von Kies und Sand ausweisen. Innerhalb des westlichen Teilbereichs haben wir 3 Erkundungsbohrungen abgeteuft, siehe Lageplan in der **Anlage 1**.

Abwägung

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.



Es bestätigt sich, dass unterhalb der Deckschicht Kiese und Sande in einer Mächtigkeit von rund 20,00 m in guter Qualität fürs Baugewerbe gewonnen werden könnten. Das Bohrprofil der 3 Erkundungsbohrungen entnehmen Sie der **Anlage 2**.

Zwar werden die lagernden Kiese und Sande durch eine ca. 12 m mächtige Abraumschicht überlagert. Jedoch beinhaltet diese Schicht eine ca. 4,00 m mächtige Durchmischungsschicht aus hauptsächlich Feinsanden, die im Zuge der modernen Aufbereitungstechnik für unsere Kunden verwertet werden können. Die dann noch rund 8,00 m mächtige Abraumschicht lässt sich im Rahmen einer gebündelten Gewinnung verwerten bzw. vermarkten (vgl. hierzu unter Ziff. 3).

Die derzeitige Flächengröße des BSAB ist mit 14,9 ha allerdings zu klein, um dort wirtschaftlich Kies und Sand abbauen zu können. Wir regen deshalb an,

im Kartenblatt Nr. 6 die unmittelbar südlich an den BSAB anschließende, westlich der Leverner Straße gelegene, derzeitig als Reservegebiet dargestellte Fläche ebenfalls als BSAB darzustellen, so dass ein BSAB mit einer Gesamtfläche von ca. 39,8 ha entsteht.

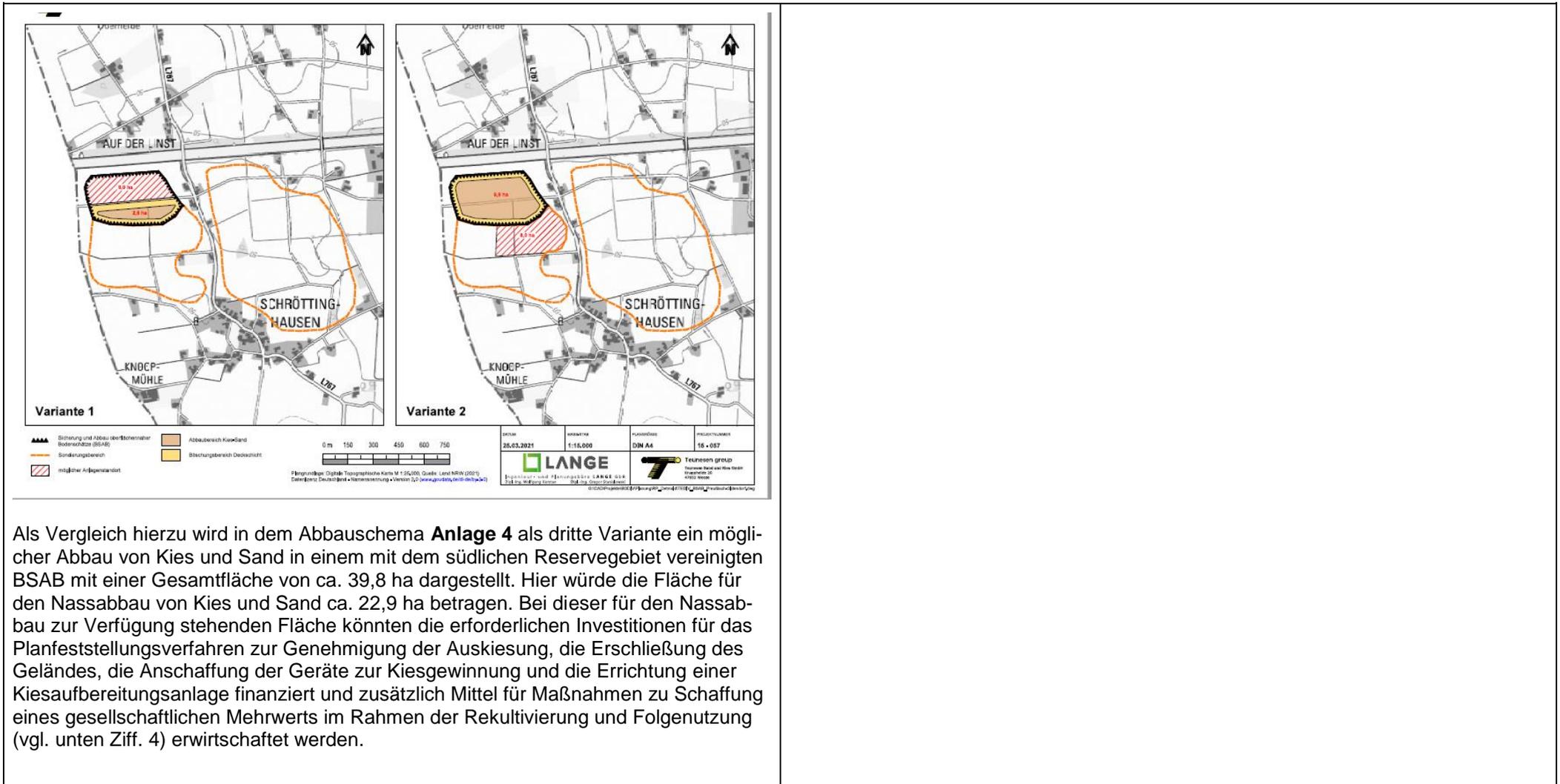
Der geplante Abbau im Raum Preußisch Oldendorf wird von der Regionalplanungsbehörde positiv bewertet. Zum einen ist die Mächtigkeit der Lagerstätte vergleichsweise hoch, zum anderen ist der Landschaftsraum nicht durch Abgrabungen geprägt und belastet. Durch die Lage am Kanal ist ggf. auch der Abtransport per Schiff möglich.

Ginge man davon aus, dass die Kiesaufbereitungsanlage innerhalb des BSAB errichtet werden soll, würden von der derzeit als BSAB ausgewiesenen Fläche bereits ca. 8 ha auf das Betriebsgelände entfallen und nicht für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen. In Anbetracht der erforderlichen Böschungen in der 12 m mächtigen Deckschicht würde lediglich eine Fläche von 2,5 ha für die Gewinnung von Kies und Sand im Nassabbau verbleiben. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass diese minimale Abbaufäche für den wirtschaftlichen Betrieb einer Abgrabung von Kies und Sand nicht ausreicht.

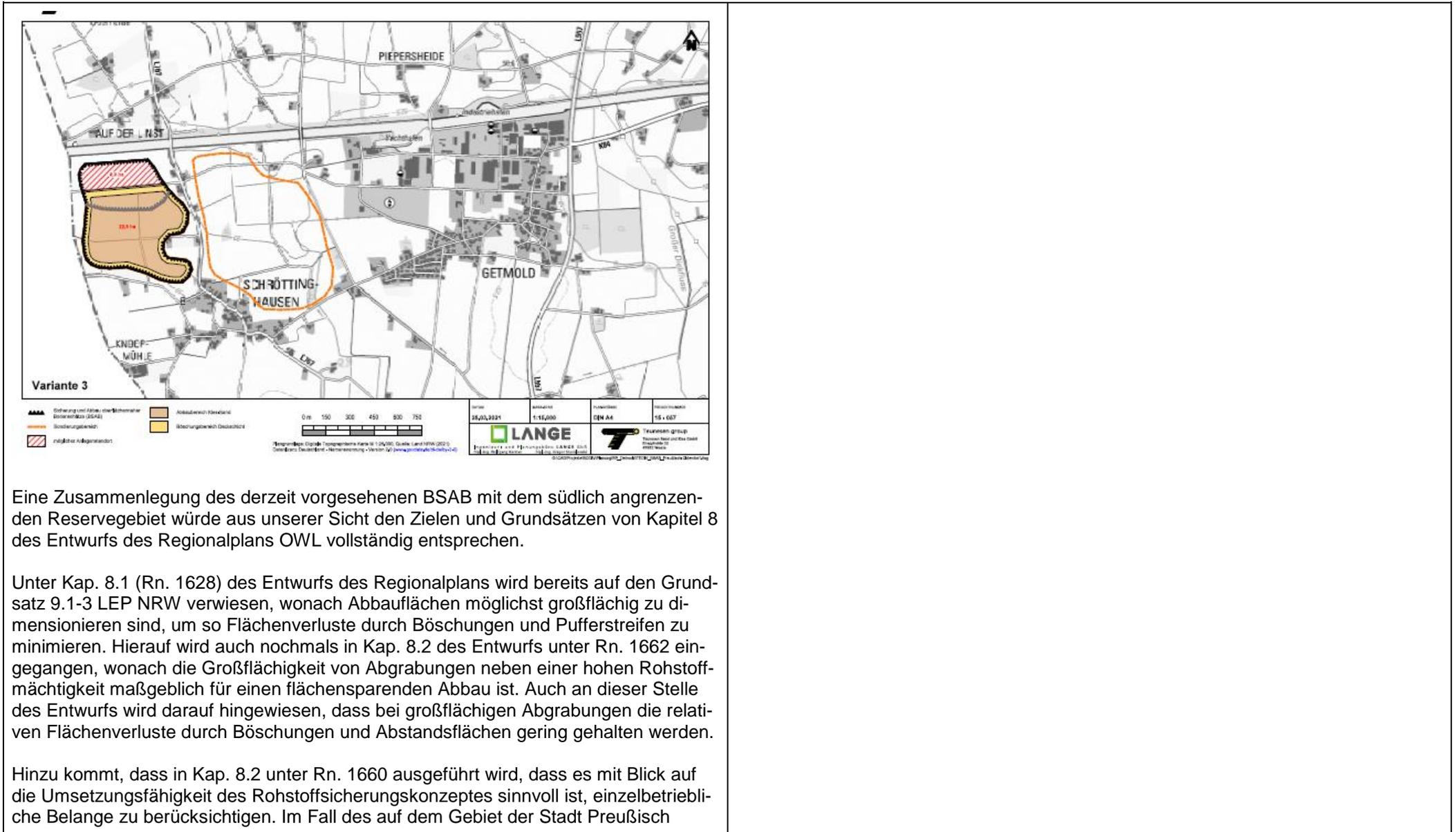
Aber auch dann, wenn man davon ausginge, dass die Aufbereitungsanlage zunächst außerhalb des BSAB (innerhalb des derzeit südlich angrenzenden Reservegebiets) errichtet werden könnte, wäre die für die Rohstoffgewinnung ausgewiesene Fläche von 14,9 ha nicht ausreichend bemessen, um eine Abgrabung von Kies und Sand wirtschaftlich durchführen zu können.

In diesem Fall wären von den 14,9 ha des BSAB Böschungen in den anstehenden Deckschichten von ca. 5 ha abzuziehen. Es verbliebe dann noch eine Fläche von ca. 9,9 ha für den Nassabbau.

In dem als **Anlage 3** beigefügten Abbauschema werden die geschilderten räumlichen Verhältnisse graphisch dargestellt. Variante 1 zeigt die Situation im Fall der Errichtung der Aufbereitungsanlage innerhalb des BSAB, während Variante 2 von der Errichtung der Aufbereitungsanlage außerhalb des BSAB ausgeht.



Als Vergleich hierzu wird in dem Abbauschema **Anlage 4** als dritte Variante ein möglicher Abbau von Kies und Sand in einem mit dem südlichen Reservegebiet vereinigten BSAB mit einer Gesamtfläche von ca. 39,8 ha dargestellt. Hier würde die Fläche für den Nassabbau von Kies und Sand ca. 22,9 ha betragen. Bei dieser für den Nassabbau zur Verfügung stehenden Fläche könnten die erforderlichen Investitionen für das Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung der Auskiesung, die Erschließung des Geländes, die Anschaffung der Geräte zur Kiesgewinnung und die Errichtung einer Kiesaufbereitungsanlage finanziert und zusätzlich Mittel für Maßnahmen zu Schaffung eines gesellschaftlichen Mehrwerts im Rahmen der Rekultivierung und Folgenutzung (vgl. unten Ziff. 4) erwirtschaftet werden.



Eine Zusammenlegung des derzeit vorgesehenen BSAB mit dem südlich angrenzenden Reservegebiet würde aus unserer Sicht den Zielen und Grundsätzen von Kapitel 8 des Entwurfs des Regionalplans OWL vollständig entsprechen.

Unter Kap. 8.1 (Rn. 1628) des Entwurfs des Regionalplans wird bereits auf den Grundsatz 9.1-3 LEP NRW verwiesen, wonach Abbauflächen möglichst großflächig zu dimensionieren sind, um so Flächenverluste durch Böschungen und Pufferstreifen zu minimieren. Hierauf wird auch nochmals in Kap. 8.2 des Entwurfs unter Rn. 1662 eingegangen, wonach die Großflächigkeit von Abgrabungen neben einer hohen Rohstoffmächtigkeit maßgeblich für einen flächensparenden Abbau ist. Auch an dieser Stelle des Entwurfs wird darauf hingewiesen, dass bei großflächigen Abgrabungen die relativen Flächenverluste durch Böschungen und Abstandsflächen gering gehalten werden.

Hinzu kommt, dass in Kap. 8.2 unter Rn. 1660 ausgeführt wird, dass es mit Blick auf die Umsetzungsfähigkeit des Rohstoffsicherungskonzeptes sinnvoll ist, einzelbetriebliche Belange zu berücksichtigen. Im Fall des auf dem Gebiet der Stadt Preußisch

Oldendorf dargestellten BSAB mit einer Fläche von lediglich 14,9 ha zeigt sich, dass das dortige Vorkommen von Kies und Sand angesichts der geringen Flächengröße von uns - und nach unserer Erfahrung auch von anderen Branchenunternehmen - nicht wirtschaftlich abgebaut werden könnte. Insoweit würde es Kap. 8.2 entsprechen, die Flächengröße des BSAB so zu erweitern, dass unter Berücksichtigung der branchenüblichen betrieblichen Belange ein wirtschaftlicher Abbau von Kies und Sand ermöglicht wird.

Vorsorglich möchten wir noch ergänzen, dass es im Hinblick auf die Flächengröße des BSAB nicht weiterhilft, dass sich unmittelbar südlich an den BSAB das Reservegebiet anschließt. Nach Kap. 8.3 Grundsatz R3 (Rn. 1688) des Entwurfs des Regionalplans OWL soll die Rohstoffgewinnung möglichst innerhalb der BSAB erfolgen. Ein Abbau außerhalb der BSAB soll nur unter den in den Grundsätzen R4 und R5 genannten Voraussetzungen möglich sein (Rn. 1689).

Einschlägig wäre in der vorliegenden Konstellation der Grundsatz R4 (Rn. 1690), wonach bestehende Abgrabungen – außerhalb von BSAB – erweitert werden können, wenn diese im Sinne einer flächensparenden Gewinnung vollständig abgebaut worden sind. Die Grundsätze R3 und R4 würden also eine Erweiterung einer Auskiesung von dem BSAB in das südlich angrenzende Reservegebiet erst dann zulassen, wenn die Rohstoffgewinnung in dem BSAB vollständig abgeschlossen ist. Eine gleichzeitige Erschließung des BSAB und des südlich angrenzenden Reservegebietes für die Rohstoffgewinnung wäre hiernach gerade nicht zulässig. Die von den Grundsätzen R3 und R4 vorgegebene zeitliche Staffelung lässt sich aber, wie oben dargestellt wurde, wirtschaftlich nicht umsetzen, da ein Aufschluss lediglich des BSAB in seiner heutigen Ausdehnung die hierfür erforderlichen Investitionen nicht rechtfertigt.

Bestätigt wird dies durch Kap. 4 Ziel R6. Nach der Einführung und den Erläuterungen zu dem Ziel R6 ist der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten während der Laufzeit des Regionalplans grundsätzlich nicht zulässig bzw. setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Reservegebietsfläche in einen BSAB voraus. Der Abbau in dem BSAB auf dem Gebiet der Stadt Preußisch Oldendorf wäre damit für mindestens 15 Jahre auf die ausgewiesene Fläche von 14,9 ha beschränkt, während das Reservegebiet nicht in Anspruch genommen werden könnte.

Im Ergebnis ließe sich die Möglichkeit des Abbaus von Kies und Sand innerhalb der betroffenen Lagerstätte auf dem Gebiet der Stadt Preußisch Oldendorf nur dadurch er-

möglichen, dass der derzeit vorgesehene BSAB gemeinsam mit dem derzeit vorgesehenen, unmittelbar südlich angrenzenden Reservegebiet als einheitlicher BSAB bereits in dem neuen Regionalplan OWL dargestellt wird.

3. Gebündelte Gewinnung der Rohstoffe

Wie oben bereits ausgeführt wurde, hat unser Unternehmen – die Darstellung eines ausreichend dimensionierten BSAB vorausgesetzt – ein erhebliches Interesse an der Rohstoffgewinnung innerhalb der Lagerstätte auf dem Gebiet der Stadt Preußisch Oldendorf. Vor diesem Hintergrund arbeiten wir bereits seit geraumer Zeit an einem Konzept, das nicht nur die Gewinnung und Vermarktung der anstehenden Kiese und Sande umfasst, sondern auch eine wirtschaftlich sinnvolle Vermarktung des überdeckenden Materials.

Diesbezüglich haben wir bereits ein Gutachten zur technischen und wirtschaftlichen Verwertbarkeit der ca. 8 m mächtigen Lehmschicht erstellen lassen. Das Material ist hiernach sowohl für die Herstellung von technischen Barrieren, standfesten Ausgleichsschichten und mineralischen Oberflächenabdichtungen im Deponiebau geeignet als auch für einen Einsatz als Magerungsmittel oder Füllstoff in der Ziegelindustrie, siehe **Anlagen 5 und 6**.

[Red. Anm. Dez. 32: Der Stellungnahme sind keine Anlagen 5 und 6 beigefügt worden.]

In der Umgebung von Preußisch Oldendorf gibt es mindestens 15 Ziegelwerke, die als Abnehmer für den Lehm in Betracht kommen. Darüber hinaus deutet sich an, dass Lehm zukünftig eine stärkere Rolle im Hausbau spielen wird.

Insoweit könnten wir auch einen Beitrag zur Versorgung der Ziegelindustrie im Planungsraum leisten, die nach den einführenden Erläuterungen unter Kap. 8.1 (Rn. 1644) darauf angewiesen ist, auf verschiedene Abbauflächen mit unterschiedlichen Qualitäten zurückgreifen zu können.

4. Ermöglichung eines Mehrwertprojekts auf dem Gebiet von Preußisch Oldendorf

Unser Unternehmen begrüßt ausdrücklich die Hinweise und Erläuterungen unter Kap. 8.5 des Entwurfs zur Rekultivierung und Nachfolgenutzung von Abgrabungen. Dort wird eine breite Palette naturschutz-, erholungs-, sport- oder freizeitorientierter Nachfolgenutzungen angesprochen. Abgrabungsflächen sollen nach Abschluss der Roh-

stoffgewinnung möglichst für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Kommunen sollen Rahmenkonzepte für die Nutzung der Potentiale von Abgrabungsflächen für die kommunale Naherholung erstellen.

Diese Vorgaben für die Rekultivierung und Nachfolgenutzung von Abgrabungen entsprechen der Situation in den Niederlanden, wo die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nur noch im Rahmen von "Mehrwertprojekten" zugelassen wird. Das bedeutet, dass die Rohstoffgewinnung in eine Gesamtplanung eingebettet werden muss, die zu einem gesellschaftlichen Mehrwert führt, der über die bloße Rohstoffversorgung hinausgeht.

Angesichts unserer Standorte in den Niederlanden konnte unser Unternehmen bereits erhebliche Erfahrungen bei der Planung und Realisierung derartiger Mehrwertprojekte sammeln. Beispielhaft können wir zum Beispiel auf das im Jahr 2013 begonnene Mehrwertprojekt Maaspark Well innerhalb des Nationalparks De Maasduinen in der Provinz Limburg verweisen, wo auf rund 281 ha Ziele des Hochwasserschutzes, der Naturentwicklung und der Erholung aus Mitteln der Rohstoffgewinnung gefördert werden. Dort wird unter Einbeziehung früherer Abgrabungsprojekte auf einer Gesamtfläche von rund 491 ha im Rahmen eines Hochwasserschutzprojektes Kies und Sand gewonnen. Hierdurch entstanden das "Reindersmeer" (130 ha) und das "Leukermeer" (80 ha) an dem sich heute ein bekannter, auch von deutschen Gästen viel gebuchter Ferienpark befindet. Unser Unternehmen ist gerne bereit, dieses und weitere Mehrwertprojekte in den Niederlanden vor Ort vorzustellen und zu erläutern.

Ein Mehrwertprojekt setzt eine gewisse Flächengröße der Abgrabung voraus, da die Kosten für die Maßnahmen zur Gestaltung des gesellschaftlichen Mehrwerts über die Gesamtdauer des Projekts erwirtschaftet werden müssen. Würde die Abgrabung in einem BSAB unter Einbeziehung des – derzeitigen – südlich angrenzenden Reservegebietes mit einer Gesamtgröße von ca. 39,8 ha ermöglicht, wäre unter Einbeziehung zukünftiger Erweiterungsmöglichkeiten in dem östlich der Leverner Straße vorgesehenen Reservegebiet die Realisierung eines Mehrwertprojektes denkbar. Soweit der Abbau von Kies und Sand in diesem Bereich durch den Regionalplan ermöglicht würde, würden wir gerne frühzeitig auf die Stadt Preußisch Oldendorf im Hinblick auf eine entsprechende Planung zugehen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 9009

5. Unterbrechungsfreie Fortsetzung der Rohstoffgewinnung in Reservegebieten

In der Erläuterungskarte Nr. 10 wird neben dem unmittelbar südlich an den BSAB angrenzenden Reservegebiet östlich der Leverner Straße ein weiteres Reservegebiet für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand dargestellt. In der Praxis ist bei derart benachbarten BSAB und Reservegebieten davon auszugehen, dass das Abgrabungsunternehmen, das die Auskiesung in dem BSAB betreibt, die Rohstoffgewinnung in dem Reservegebiet fortsetzen will, wenn die Rohstoffvorräte in dem BSAB erschöpft sind.

Bei einem derartigen Übergang ist es für das Unternehmen mit Blick auf eine kontinuierliche Versorgung des Kundenstammes und die dauerhafte Erhaltung der Arbeitsplätze an dem Standort sehr wichtig, dass die Rohstoffgewinnung nicht temporär unterbrochen werden muss. Insoweit tritt allerdings die Schwierigkeit auf, dass sowohl die Genehmigung bzw. Planfeststellung einer Abgrabungserweiterung, als auch die Änderung des Regionalplans langwierige Verfahren erfordern, die ggf. um mehrere Jahre zeitlich versetzt laufen. Beantragt das Abgrabungsunternehmen eine Fortsetzung der Auskiesung in dem Reservegebiet erst dann, wenn dessen regionalplanerische Umwandlung in einen BSAB erfolgt ist, besteht die Gefahr, dass der ursprüngliche BSAB schon lange vor der Erteilung der Zulassung der Auskiesung in dem neuen BSAB (also dem ehemaligen Reservegebiet) erschöpft ist. Wird demgegenüber die Fortsetzung der Auskiesung in dem Reservegebiet bereits vor dessen regionalplanerischer Umwandlung in einen BSAB beantragt, besteht die Gefahr, dass der Abgrabungsantrag zurückgewiesen wird, da in Reservegebieten grundsätzlich keine Rohstoffgewinnung stattfinden soll.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, in den Regionalplan eine Regelung aufzunehmen, die es dem betroffenen Unternehmen bei benachbarten BSAB und Reservegebieten sicher ermöglicht, nach Erschöpfung der Rohstoffvorräte in dem BSAB die Gewinnung in dem Reservegebiet ohne Unterbrechung fortzusetzen. Erreicht werden könnte dies zum Beispiel dadurch, dass in Kap. 8.4 Ziel R6 Abs. 3 um einen Halbsatz ergänzt und dann wie folgt lauten würde:

*"Die Gewinnung von Rohstoffen in Reservegebieten kann zugelassen werden, wenn hierfür Bedarf besteht und zumutbare Alternativstandorte nicht realisierbar sind, **oder wenn ein BSAB vollständig abgebaut ist und die Rohstoffgewinnung in einem benachbarten Reservegebiet ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt werden soll.**"*

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Regionalplanungsbehörde sieht eine Ergänzung des in Kap. 8.4 aufgeführten Ziel R6 Abs.3 nicht für erforderlich, da der angesprochene Sachverhalt mit dem Ziel R6 (3) abgedeckt ist.

Ebenso sieht die Regionalplanungsbehörde keine textliche Regelung für die den zeitliche Aspekt der Inanspruchnahme vor. Der Abgrabungsantrag ist frühzeitig zu stellen.

<p>Sollten im weiteren Verlauf des Planaufstellungsverfahrens zusätzliche oder detailierte Informationen zu den oben angesprochenen Punkten benötigt werden, liefern wir diese jederzeit gerne nach.</p> 	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9017</p>	
<p>B.3 Völlig unzureichende Planbegründung betreffs BSAB (Kies-Abgrabungen, Tongruben)</p> <p>Aufgabe der Raumplanung/ Regionalplanung ist, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Für die Ausweisung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) wird der vorliegende Planentwurf dem nicht gerecht, denn BSAB-Bereiche werden als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung ausgewiesen. Der Planentwurf legt zudem Vorranggebiete ohne Eignungswirkung fest. In der Folge sind Abgrabungen zukünftig auch außerhalb der dafür freizuhaltenden Bereiche möglich.</p> <p>Dem ist zu widersprechen. Erforderlich ist eine Darstellung von BSAB grundsätzlich als Vorranggebiete <u>mit Wirkung</u> von Eignungsgebieten.</p> <p>Abgrabungen außerhalb der dafür freizuhaltenden Bereiche sollen ausgeschlossen sein. Anmerkung zur Textfassung, Seiten 251 – 257:</p> <p>Anregung: Die textlichen Ausführungen sind um Aussagen zu ergänzen, die darlegen, auf welcher fachlichen Grundlage die Flächen, die in den zeichnerischen Festlegungen und in der Reservekarte dargestellt sind, ermittelt wurden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch die Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p> <p>Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Festlegung der BSAB werden folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), Umweltkonflikte, aktuelle Abbaupraktiken im lokalen Raum sowie Unternehmerinteressen.</p> <p>Festgelegt werden i. d. R. Bereiche mit einer Flächengröße ab 10 ha. Abbauflächen, die sich in Betrieb befinden oder für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, werden dann dargestellt, wenn der Umfang der noch nicht abgebauten Flächen eine Größe von mindestens 10 ha aufweist.</p> <p>Genehmigte Flächen genießen Bestandsschutz, eine zusätzliche Sicherung der Ab-</p>

<p><u>Begründung:</u> Aus den textlichen Ausführungen geht nicht hervor, auf welcher fachlichen Grundlage die Flächendarstellungen erfolgt sind. Auch bleibt offen, ob es eine Alternativenbetrachtung zu den Flächen gegeben hat. Zudem sind die in der Karte über die Reservegebiete keine Bewertungen im Umweltbericht erfolgt. Zwar werden Versorgungszeiträume genannt, aber der Regionalplan-Entwurf enthält keine Angaben zu den einzelnen Lagerstätten, zu deren Mächtigkeiten und deren Qualitäten. Ein entsprechender Fachbeitrag, so wie zu anderen Sachgebieten, ist den Unterlagen nicht beigefügt.</p> <p>Auslöser für die Anregung ist die Frage, wieso bestimmte Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dargestellt sind, die völlig neue Ansätze sind und für die es bisher keine Absichtsäußerungen oder planerische Vorüberlegungen gibt. Das betrifft insbesondere die BSAB-Fläche östlich der Ortschaft Frille in der Stadt Petershagen und die Fläche nordöstlich der Ortschaft Schröttinghausen in der Stadt Preußisch Oldendorf. Auch ist kein Bedarf für weitere Tongewinnung in der Gemeinde Hüllhorst erkennbar, in der benachbarten Kommune Oberbauerschaft ist jüngst eine neue Lagerstätte erschlossen worden.</p> <p>Der [anonymisiert] fordert daher ein, die folgenden BSAB-Gebiete aus der Kartografischen Darstellung vollständig zu streichen (Nummerierung entsprechend Umweltbericht Anhang C5) : MI_Boe_BSAB41;</p>	<p>baulflächen durch die zeichnerische Festlegung als BSAB ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich. Erweiterungen bestehender Abgrabungsflächen sind nach den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL auch außerhalb der BSAB möglich, sofern keine anderen Raumfunktionen entgegenstehen.</p> <p>Die unter der Nummer MI_Boe_BSAB 41 gekennzeichnete Fläche ist bereits - mit Ausnahme von zwei kleineren Teilflächen - genehmigt. Eine Rücknahme erfolgt nicht.</p> <p>Aufgrund der im Erörterungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Aufgrund dieser Neubewertung wird die zeichnerische Festlegung des erstmalig zeichnerisch festgelegten BSAB in der Gemarkung Frille in Petershagen gestrichen.</p> <p>Der Neuaufschluß in Preußisch Oldendorf deckt nicht den Bedarf an Ton. Dort soll Sand und Kies gefördert werden.</p>
---	---

<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
-----------------------------	------------------------

ID: 1077

<p>ich würde mich gerne zum Regionalplan des Kreises Minden-Lübbecke, Gemeinde Hüllhorst, Ortsteil Schnathorst , Thema Siedlungsplanung äußern.</p> <p>Momentan bin ich der Pächter der Flächen Brinkhofweg mit den Feldblocknummern [anonymisiert] und [anonymisiert], die laut Planung als Bauland eingestuft wurden bzw. werden sollen.</p> <p>Diese beiden Flächen mit jeweils 80.000m² (zusammen 16 Hektar) würden dann aus meinem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb wegfallen. Das wären über ein Drittel meiner Ackerflächen und würde für meinen landwirtschaftlichen Betrieb das Ende bedeuten, mir jegliche Möglichkeit nehmen, meinen Betrieb zu erweitern und diesen an die immer neuen Verordnungen anzupassen.</p> <p>Wir bauen auf diesen Flächen - MIT 80 BODENPUNKTEN(!!!) - Mais, Gerste, Weizen,</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen am Brinkhofweg als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in</p>
--	--

<p>Raps und Kartoffeln an, also eine vielfältige Fruchtfolge. Dadurch haben wir sehr viele Wildtiere in dieser Umgebung. Darunter sind viele Rehe, Hasen, Fasane, Bussarde, Falken, Fischreiher, Füchse, Kautze und Störche. Für den ganzjährigen Schutz des Wildes haben wir vor ca 20 Jahren zwischen den Feldern (auf unserem Ackerland) eine Hecke von einer Größe von circa 200m x 8m mit verschiedenen heimischen Gehölzen gepflanzt.</p> <p>Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie diese Überlegung nocheinmal überdenken würden, da die Gemeinde Hüllhorst in anderen Bereichen kleinstrukturiertere Flächen mit deutlich schlechteren Böden zu bieten hat.</p> <p>Eine ähnliche Nachricht habe ich auf anderem Wege schon einmal geschickt, mit der Bitte um Bestätigung, dass die Nachricht eingegangen ist.</p> <p>Da dieses nicht erfolgt ist, habe ich meine Stellungnahme nun nocheinmal abgegeben, nur um sicher zu gehen, dass meine Bedenken auch bei Ihnen angekommen sind.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
---	--

<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1139</p>	

<p>MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden. Die Bebauung sollte auf Flächen erstellt werden, die bereits als Industrieland ausgewiesen sind. Es gibt viele andere Flächen in der Gemeinde Hüllhorst, die zunächst noch geschlossen werden sollten, bevor Neue Flächen erschlossen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise ge-</p>
---	---

	<p>ringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6235	
<p>im "Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Detmold"* der Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen-Lippe der Landwirtschaftskammer NRW vom Oktober 2018 wurde hervorgehoben, dass für den Erhalt einer existenzfähigen, entwicklungsfähigen und effizienten Landwirtschaft als Nahrungsmittel- und Rohstoffproduzent sowie Träger der Kultur- und Erholungslandschaft es bei allen regional- und raumbedeutsamen Planungsvorhaben notwendig ist, - auf die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen hinzuwirken und die für die Landbewirtschaftung wichtige Flächenausstattung der Betriebe sowie die Flächenstruktur und Flächenqualität zu verbessern bzw. zu erhalten," dass die Landwirtschaft im Rahmen einzelbetrieblicher Entwicklung eine nachhaltige und umweltverträgliche Tierhaltung entsprechend den betrieblichen und marktwirtschaftlichen Erfordernissen aufbauen und er/weitern können muss,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass landwirtschaftliche Bauvorhaben in allen Agrarbereichen weiterhin möglich bleiben, - dass die Stabilität, Anpassungs- und Entwicklungsfähigkeit auf den Betriebsstandorten unter sich ändernden agrarpolitischen und klimabedingten Vorgaben gesichert 	<p><u>GIB und ASB- Festlegungen:</u> Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Rahden: Die überarbeiteten Abgrenzungen der Festlegungen zwischen der K 58 und der Bahnlinie können dem Entwurf entnommen werden. Grundsätzlich: Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bzw. ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist <u>keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung</u> über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB bzw. ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Exis-</p>

werden,
 - dass die landwirtschaftlichen Betriebe sich durch verfestigende Splittersiedlungen und wachsende Ortsteile in ihren Emissionsradien nicht begrenzt und in ihrer weiteren Entwicklung behindert werden, und
 - dass die ländliche Agrarinfrastruktur (Wegenetz, Wasserführung, Breitbandversorgung etc.) ausgebaut und entsprechend den Anforderungen einer modernen Landwirtschaft entwickelt wird.

Diese Zielsetzungen betreffen sowohl die landwirtschaftlichen Betriebe in ihren unterschiedlichen Formen (Haupt-, Neben- und Zuerwerb), als auch den damit verbundenen - ganz erheblichen - vor- und nachgelagerten Bereich. Bedauerlicherweise ist jedoch ein Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche von mehr als 3 ha pro Tag in Ostwestfalen-Lippe zu verzeichnen. Jährlich verlieren durchschnittlich 26 Betriebe im Jahr - allein aufgrund des landwirtschaftlichen Flächenverlustes - ihre Existenzgrundlage. Bisher ist es nicht gelungen, den Flächenverbrauch wirksam und deutlich zu reduzieren. Zukünftig muss es zwingend darauf ankommen, durch intelligente Planungslösungen die Bedürfnisse des Siedlungsbaues, der Industrie und der Landwirtschaft zu vereinen. Bei Durchsicht und Prüfung des Regionalplans OWL ergibt sich, dass vorstehende Anforderungen leider nicht bzw. nicht ausreichend beachtet werden. Grundsätzlich bitten wir darum, dass der "Landwirtschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan Detmold*" (Stand; 10/2018) konkret berücksichtigt wird.

Einzelne Hinweise zu verschiedenen Städten und Gemeinden im Kreis Minden-Lübbecke fügen wir als gesonderte Anlagen bei. Insgesamt muss es darauf ankommen, die Existenzfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe bei den ohnehin zu bewältigenden enormen Herausforderungen durch Gesetzgebung, gesellschaftlichen Wandel und klimatischen Veränderungen nicht auch noch durch die Regional- und Gebietsplanung zu verschärfen.

Anlagen Rahden

Das von der Stadt Rahden im jetzigen Beteiligungsverfahren angeregte Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) zwischen K 58 (Osnabrücker Straße), Bereich Firma Kolbus, und der Bahnlinie Bielefeld-Rahden kann von der Landwirtschaft wegen des damit einhergehenden enormen Flächenverlustes keinesfalls akzeptiert werden. In diesem Bereich wirtschaften mehrere Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe, deren Existenz durch die Planung konkret gefährdet würde. Soweit sie auf Pachtflächen wirtschaften, können die betroffenen Landwirte zukünftige Flächenverkäufe durch die Verpächter und damit Flächenverluste nicht verhindern. Die Gefährdung der Existenzfähigkeit dieser Betriebe in Kauf zu nehmen, ist auch unter Berücksichtigung des Planungsziels, ein neues interkommunales Gewerbegebiet gemeinsam mit der Gemeinde Stemwede zu schaffen,

tenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, haben die Kommunen die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen in den angesprochenen Gemeinde- und Stadtgebieten oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

BSN und BSLE:

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen. Die Festlegung der BSN im Regionalplanentwurf OWL erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus nicht.

Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch auf der Ebene der Landschaftsplanung naturschutzrechtlich gesichert werden. Der Regionalplanentwurf OWL enthält dabei nicht die Verpflichtung, die BSN als ganz oder überwiegend als Naturschutzgebiet auszuweisen. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten (Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete) kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Landschaftsplanung in Abhängigkeit von der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis der jeweiligen Flächen. Aus regionalplanerischer Sicht hat die Sicherung und Entwicklung der BSN Vorrang vor konkurrierenden Planungen und Maßnahmen. Eine pauschale Rücknahme der BSN in Ortsrandlagen, die dazu dient, optionale städtebauliche Entwicklungen nicht

nicht akzeptabel Sollten die im Entwurf vorgesehenen großflächigen "Gebiete zum Schutz der Natur" östlich des Ortsteiles "Stellerloh" , im Ortsteil "Örlinghausen" und die großflächigen Gebiete im Bereich der Ortslage "Hinternfelde" umgesetzt werden, wäre die Existenz mehrerer Vollerwerbsbetriebe konkret gefährdet, da Erweiterungsmöglichkeiten -insbesondere zum Bau neuer Tierwohlställe - nicht mehr gegeben wären. Gleiches gilt für die vorgesehenen " Gebiete zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" nahezu im gesamten Gebiet der Ortschaft Wehe.

Stemwede

Bezüglich der Gemeinde Stemwede verweisen wir zunächst auf die Ihnen von unserem Gemeindeverband Stemwede gesondert per E-Mail übermittelte Stellungnahme vom 17.02.2021. Hervorzuheben ist, dass es sich bei dem Gebiet "Oppendorfer Fledder" um eine offene Landschaft mit

überwiegender Ackerlandnutzung handelt. Insbesondere Kraniche nutzen das Oppendorfer Fledder wegen der dort vorhandenen Mais- und Getreideacker auf ihrem Zug als Futterfläche. Schlafplätze finden die Vögel in den umliegenden Moor- und Feuchtgebieten, was sich hervorragend ergänzt. In diese Strukturen einzugreifen, wäre höchst problematisch. Um den Grünlandkranz um das Naturschutzgebiet "Oppenweher Moor" auf den großen angrenzenden Bereich des Oppendorfer Fledders auszuweiten, müssten die Verhältnisse dort vollständig geändert werden. Für das Grünland gibt es vor Ort auch keinen Bedarf.

Nicht tolerabel ist desweiteren die Neudarstellung des Bereiches zum Schutz der Natur (BSN) nördlich der Ortschaft Destel. Dort ist, u. a. der landwirtschaftliche Betrieb [anonymisiert] Stemwede-Destel betroffen. Es handelt sich hierbei um einen Grünlandbetrieb mit grundsätzlich gesicherter Nachfolge. Die Betriebsfortführung wird aber davon abhängen, ob zukünftig Betriebsentwicklungen möglich sind, z. B. der Bau eines neuen tierwohlgerechten Stalles oder eines Betriebsleiterwohnhauses. Sollten solche Maßnahmen nicht gesichert sein, wäre die Existenzfähigkeit des Grünlandbetriebes nicht mehr gewährleistet. Es ist mehr als zweifelhaft, ob die über viele Jahre ohne die jetzt beabsichtigte Planänderung bewirtschafteten Grünlandflächen dann von anderen Betrieben aufgenommen würden. Der vermutlich mit der Planänderung beabsichtigte Zweck würde sich ins Gegenteil verkehren.

Preußisch Oldendorf

Preußisch Oldendorf ist eine GIB-Erweiterung im Osten der Stadt Richtung Landesgrenze im Bereich der B 65 (nördlich des sogenannten Tanklagers) vorgesehen. Bei zukünftig dort möglicher gewerblicher Bebauung würde den ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben wertvolles Ackerland endgültig verloren gehen, was aus den Gründen der Vorbemerkung nicht hinnehmbar ist.

Desweiteren ist die Neutrassierung der Bundesstraße 65n erneut in der Planung enthalten. Gegen die Neutrassierung gibt es seit vielen Jahren von Seiten der dadurch

einzu-schränken ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Biotopverbund sich nicht nur auf baulichen Außenbereich begrenzt ist, sondern umfasst auch die Verbundstrukturen angrenzend oder innerhalb von Ortsteilen oder Siedlungsbereiche.

Im konkreten Einzelfall ist zu prüfen, ob die Inanspruchnahme eines BSN für die städtebauliche Entwicklung möglich ist bzw. ob die in Ziel F 10 festgelegten Ausnahmevoraussetzungen erfüllt werden.

Der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wird wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der

<p>betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe erheblichen Widerstand. Die Landwirtschaft würde nicht nur durch den Neubau der Bundesstraße erhebliche Flächenverluste erleiden, sondern auch durch die mit dem Straßenneubau verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Desweiteren richtet sich der Widerstand gegen die diagonale Zerschneidung der vorhandenen Flurstücke, woraus weitere erhebliche Probleme resultierten.</p> <p>Hüllhorst Für den Bereich der Gemeinde Hüllhorst melden wir uns speziell für den [anonymisiert]. Dieser Betrieb, wie auch andere Betriebe der Ortschaft Holsen wäre durch die geplante großflächige Wohnbauflächenerweiterung südlich L 876/ westlich L 803 ganz erheblich betroffen. Es wurde dauerhaft Ackerland bester Bonitierung endgültig verloren gehen, ohne dass noch Ausweichmöglichkeiten vorhanden wären. Auf dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt (Blatt 10) ist der fragliche Bereich blau umrandet dargestellt.</p> <p>Zum anderen würder der [anonymisiert] auch durch die Ausweisung eines BSN-Bereiches südlich der Ortschaft Holsen/südlich K 27 (ebenfalls auf beigefügtem Kartenausschnitt blau umrandet) durch die damit einhergehenden Bewirtschaftungsbeschränkungen erheblich betroffen sein. Insgesamt würde die Existenzfähigkeit des Betriebes und die Hofnachfolge konkret gefährdet. Diese Planungen sind somit abzulehnen.</p>	<p>BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. So sind bei der Abgrenzung der Fachkategorien "bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche" oder auch von "Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung" kleinere Ortsteile oftmals überlagert.</p> <p>Nach den jeweils fachlich zugrunde gelegten Maßstäben ist eine Ausgrenzung der Ortsteile auch nicht erforderlich. Gerade kleinere Ortsteile können mit ihren gewachsenen Strukturen das Bild der Landschaft positiv mitprägen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Die Überlagerung eines im Freiraum gelegenen Ortsteils mit der Festlegung BSLE schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht aus.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.</p> <p><u>Neutrassierung B 65n:</u> Straßenverkehrliche Belange: Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8134</p>	
<p>Allgemeine Anmerkungen zum Regionalplan OWL Der Regionalplan gilt als planerische Grundlage für die räumliche Entwicklung in OWL und damit auch für die Stadt Lübbecke. Er umfasst den Zeitraum bis 2040 und bildet den übergeordneten Rahmen für die kommunale Planung. Neben der Flächenfestlegung zur Siedlungsentwicklung werden die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschafts-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Basis und maßgebliche Maxime der Neuaufstellung des Regionalplans für die Region ist die Umsetzung der im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) formulierten raumordnerischen Leitvorstellung. Diese Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig</p>

<p>pflge (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dargestellt (§18 Landesplanungsgesetz NRW).</p> <p>Die im Textteil des Regionalplanes formulierten Ziele sind verbindliche Vorgaben, während die aufgeführten Grundsätze unverbindlich sind, da sie der Abwägung konkurrierender Ansprüche unterliegen.</p> <p>[anonymisiert] haben wir uns explizit um die Auswirkungen auf unser Stadtgebiet fokussiert. Davon unabhängig zeigt sich uns anhand der gesamten Darstellungen des Regionalplanes, dass der nördlichste Teil von OWL, der Kreis Minden-Lübbecke, gegenüber den Regionen der Oberzentren (Bielefeld und Paderborn) wenig Berücksichtigung findet. Dies widerspricht nach unserem Verständnis der Leitvorstellung des Raumordnungsgesetztes des Bundes (ROG).</p> <p>Die Region Lübbecke, ist landwirtschaftlich geprägt. Der Stadt Lübbecke kommt die Zuschreibung als Mittelzentrum zu. Allein hieraus lassen sich konkurrierende Ansprüche ableiten, die bereits jetzt aufeinander abzustimmen wären.</p>	<p>ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dieses wurde aus Sicht der Regionalplanungsbehörde im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8135</p>	
<p>Flächenbedarfe</p> <p>Nach der Vorgabe des Landesentwicklungsplans NRW muss die Festlegung von Siedlungsbereichen bedarfsgerecht erfolgen.</p> <p>Für die Stadt Lübbecke wurde im textlichen Teil des Regionalplanes ein Bedarf an Wohnbaufläche (ASB) von 24 ha ermittelt, für Wirtschaftsflächen (GIB) von 55 ha. Das ergibt einen Gesamtbedarf von 79 ha. Im Gegensatz hierzu weisen die in den Karten des Regionalplanes dargestellten Flächen jedoch eine Gesamtgröße von 197,2 ha aus. Dies ist mehr als eine Verdoppelung und nicht mit »Planungsflexibilität« auf kommunaler Ebene zu rechtfertigen.</p> <p>Der sogenannte Flexibilisierungszuschlag, der sich in der Planfeststellung spiegelt, erscheint uns in diesem Umfang nicht gerechtfertigt.</p> <p>Einen weiteren Kritikpunkt sehen wir als [anonymisiert] in der Tatsache, dass diese großzügige Ausweisung keinerlei Anreiz zur Reduzierung des Flächenverbrauches (Flächenfraß) gibt. Modelle einer Nachverdichtung, insbesondere auch im Bestand, wie sie in Oberzentren bereits umgesetzt werden, sehen wir als vorrangige Planungsziele auch für Mittelzentren wie Lübbecke.</p> <p>Wir verweisen auch auf Grundsatz S 3 des Regionalplanes und sprechen uns für eine bedarfsgerechte Flächenfestlegung aus, die auch den Zielvorgaben des Landes-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p> <p>Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung,</p>

<p>ministeriums für Umwelt entspricht. Eine Zurückstellung der Umweltbelange ist auszuschließen, wenn die zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen lt. Anlage E des Umweltberichtes »rot« lautet.</p>	<p>die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind dementsprechend größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Bezüglich der geäußerten Bedenken zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche sowie Abgrabungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich und eine pauschale Herausnahme der roten Prüfbögen nicht sachgerecht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8136</p>	

Ausweisung von Wohnbauflächen (ABS)

Mit der Festlegung Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) definiert die Regionalplanung einen bedarfsgerechten, räumlichen Handlungsspielraum für die kommunale Planung von Wohnungen, Wohnfolgeeinrichtungen, zentralörtlichen Einrichtungen und sonstigen Dienstleistungen, gewerblichen Arbeitsstätten und siedlungszugehörigen Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

Insbesondere die Mittelzentren sollen durch die Flächenausweisungen in die Lage versetzt werden, rasch und flexibel auf die aktuell hohe Nachfrage an Bauland reagieren zu können.

Der ermittelte Bedarf an Wohnbaufläche wird im textlichen Teil des Regionalplanes mit 24 ha benannt. Die Planfestlegung gibt 91,1 ha an, und legt damit ein um das 3,8-fach vergrößertes Flächenkontingent fest. Diese mehr als grosszügige Ausweisung neuer Siedlungsflächen für die Stadt Lübbecke ist in keiner Hinsicht nachvollziehbar und akzeptabel. Sie steht nach unserer Auffassung nicht nur im Widerspruch zur Forderung nach einer flächensparenden Siedlungspolitik sondern auch zur:

1. Bevölkerungsentwicklung

1.1. Bevölkerungsvorausberechnung

- Haushaltszahlen
- absinkend
- Struktur der Haushalte
- Abnahme 3 und mehr Personenhaushalte
- Zunahme 1- und 2-Personenhaushalte
- Anstieg der 1-Personen-Haushalte

Der Bevölkerungszuwachs in Lübbecke betrug 2015–2018 lediglich 0,1%. Bis 2040 wird von einer Bevölkerungsabnahme um 4,6% ausgegangen. Die Anteile der Erwerbstätigen sowie der Kinder und Jugendlichen wird sinken.

1.2 Demografische Entwicklung

- 65+ Bevölkerungsanteil voraussichtlich ca. 29%
- Abnahme der Erwerbstätigen

[anonymisiert] hält die Ausweisung von ASB für nicht zukunftsorientiert. Es ist nicht erkennbar, inwieweit die Bevölkerungs- und demografische Entwicklung berücksichtigt wurde. (Wir verweisen hier auf den Textteil S. 54, Rd.Nr. 198). Vielmehr müssen langfristig, und damit für den Zeitraum bis 2040, insbesondere für die 65+ Bevölkerung angepasste Lösungen angestrebt werden. Nach bisherigen Erkenntnissen ist dafür kein Mehrbedarf an Flächen erforderlich.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Das gemäß Anlage 1 des Regionalplanentwurfs für die Stadt Lübbecke vorgesehene Flächenkontingent von 24 ha Wohnbauflächen wurde nach den methodischen Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW und der durch den Regionalrat beschlossenen Leitlinie zur Erarbeitung des Regionalplanentwurfs ermittelt. Die Flächenkontingente wurden dabei für alle Kommunen nach gleichen Maßstäben ermittelt. Auf der Grundlage der Anwendung aktualisierter Datengrundlagen (Haushaltsmodellrechnung und Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW) werden die Flächenkontingente für Wohnbauflächen im Regionalplanentwurf überarbeitet und neu festgelegt. Die neu festgelegten Flächenkontingente können im Zuge der erneuten Offenlage der Anlage 1 des Regionalplanentwurfs entnommen werden.

Über die konkrete Verortung der künftigen Wohnbauflächen entscheidet die Stadt Lübbecke im Rahmen ihrer Bauleitplanung; diese muss bedarfsgerecht und flächensparend sowie unter Berücksichtigung der noch freien, im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Reserveflächen erfolgen.

Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung sind die in der Anregung angesprochenen Flächen für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort der Stadt Lübbecke anschließen und diesen arrondieren, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen.

Die Regionalplanungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf den Abwägung der ID 8135.

Die Berücksichtigung dieser bedeutenden Parameter wird zu einer nachhaltigen, naturschonenden Flächennutzung führen, die der Nachhaltigkeitsstrategie entspricht und die wir ausdrücklich einfordern.
 Die ausgewiesenen vier ASB (MI_Lüb_ASB_005 / MI_Lüb_ASB_009 / MI_Lüb_ASB_010 / MI_Lüb_ASB_011) wurden u.a. mit unterschiedlichen Auswirkungen auf die Natur und Umwelt bewertet (Umweltbericht Anhang E). Hervorzuheben sind hier insbesondere 1. MI_Lüb_ASB_005 2. MI_Lüb_ASB_010

Stellungnahme	Abwägung
----------------------	-----------------

ID: 8137

MI_Lüb_ASB_005 liegt am nördlichen Rand der Stadt und wird landwirtschaftlich genutzt. Von Süden nach Norden sind mehrere Fließgewässer vorhanden. 100% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. Der ausgewiesene ASB ist mit einer in ROT gekennzeichneten Gesamtbewertung im Umweltbericht Anhang E versehen, was eine Besiedelung ausschliessen sollte. Das Areal schliesst die letzte große Lücke zwischen dem Stadtgebiet Lübbecke und seinem Ortsteil Gehlenbeck. Dies steht im Widerspruch zum Erhalt von Dorfstrukturen und der erkennbaren Abgrenzung des Dorfes sowie der Vermeidung von Bandsiedlungen. Wir fordern erneute Prüfung und lehnen die Ausweisung als ASB ab.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
 Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Lübbecke und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.
 Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Boden, Landwirtschaft, Fließgewässer) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.
 Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist gem. der Umweltprüfung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung).
 Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme	Abwägung
----------------------	-----------------

ID: 8138	
<p>MI_Lüb_ASB_010 liegt am westlichen Rand von Lübbecke und wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt. Westlich verläuft der Westerbach.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Naturpark TERRA.vita und ist als LSG LK Minden-Lübbecke - L2 gelistet.</p> <p>In unmittelbarer Nähe befinden sich das Naturschutzgebiet Sonnenwinkel (MI-030), sowie in mittelbarer Nähe Finkenburg (MI-018). Das nahegelegene Naturdenkmal Oberfelder Allee (Nr. B.5.5) ergänzt die Bedeutung des gesamten Areals.</p> <p>Östlich angrenzend entsteht derzeit der »Bürgerpark« auf dem ehemaligen Freibadgelände Oberfelde. Er dient als Erholung-, Sport- und Freizeitfläche.</p> <p>ASB_10 bildet den Ausgangspunkt des sich nach Westen fortsetzenden landschaftsbildenden Charakters entlang des Wiehengebirges.</p> <p>100% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung.</p> <p>Die Gesamtbewertung des Umweltbericht Anhang E belegt das Gesamtergebnis mit GRÜN. Diese Bewertung ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>[anonymisiert] angeführten Argumente machen nach unserer Meinung eine Neubewertung erforderlich. Wir lehnen die Ausweisung als ASB daher ab.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Lübbecke und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Diese Fläche ist bereits im rechtskräftigen Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld" (GEP TA OB BI) als ASB festgelegt.</p> <p>Im Umweltbericht sind hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (hier: schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums wurden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8139	
<p>Ausweisung für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)</p> <p>Mit der Festlegung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) soll die bedarfsgerechte Verfügbarkeit von Flächen insbesondere für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe gesteuert werden. GIB sind aufgrund der besonderen Standortanforderungen insbesondere emittierenden und nicht-wohnverträglichen Nutzungen vorbehalten.</p> <p>Die Stadt Lübbecke ist ein bedeutender wirtschaftlicher Standort im westlichen Teil des Kreises Minden-Lübbecke. Wir erkennen seine Bedeutung für den Arbeitsmarkt</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Der überwiegende Teil der GIB-Festlegung ist bereits im bestehenden Regionalplan enthalten. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p>

<p>an. Dies allein rechtfertigt jedoch nicht die Differenz zwischen dem ermittelten Bedarf (55 ha) und der nun im Regionalplan ausgewiesenen 106,1 ha. Inwieweit die Bevölkerungsentwicklung hier mitberücksichtigt wurde, erschließt sich uns nicht. - Ausgewiesenen wurden drei GIB:</p> <p>MI_Lüb_GIB_003 / MI_Lüb_GIB_004 / MI_Lüb_GIB_007)</p> <p>Von den drei Flächenfestlegungen wurden zwei mit erheblichen Umweltauswirkungen gekennzeichnet.</p>	<p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Lübbecke und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 239 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 sowie auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (siehe Umweltbericht) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz von Freiraumbelangen bei der planerischen Umsetzung von Siedlungsflächen sichergestellt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8140</p>	
<p>MI_Lüb_GIB_003 liegt im Industriegebiet der Stadt Lübbecke. Die derzeitige Nutzung liegt überwiegend im landwirtschaftlichen Bereich. Im Nordwesten liegt eine kleine</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Waldfläche. 2% des Plangebietes führen zur Waldflächeninanspruchnahme. Der Umweltbericht Anhang E weist in seiner Gesamtbewertung das Planungsgebiet mit GRÜN aus. Dies unterstützen wir, weisen aber darauf hin, dass der Erhalt der Waldfläche sichergestellt sein muß. Dies ist in den nachfolgenden Planungsverfahren zu beachten.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Grundsatz F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraumes) des Entwurfs des Regionalplans OWL.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8141</p>	
<p>MI_Lüb_GIB_004 schließt sich an das im Regionalplan ausgewiesene ASB_005 und erweitert das vorhandene Industriegebiet in nordöstliche Richtung. Im Norden wird es von der K62 gequert. Die Nutzung ist überwiegend landwirtschaftlicher Art. 36% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG Landkreis Minden-Lübbecke - 3.3.1) und enthält in Teilen einen Biotopverbund. Hier ist von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen, wie sie auch der Umweltbericht Anhang E ausführt. Die Gesamtbewertung wurde entsprechend mit ROT-Kennzeichnung festgehalten. Wir halten eine erneute Prüfung und Bewertung für unerlässlich und fordern die Herausnahme der als GIB gekennzeichneten Fläche im Regionalplan.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Abwägungsvorschläge der ID's 8137, 8139 und 8140. Im Umweltbericht sind hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (hier: schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist gem. der Umweltprüfung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet; die Umweltprüfung weist hier auf keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen hin. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Gleiches gilt für die Lage innerhalb des Biotopverbundes (VB-DT-MI-3617-014: Flötheniederung nördlich von Gehlenbeck; VB-DT-MI-3617-019: Gräben zwischen Mittellandkanal und Lübbecke)</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8142</p>	
<p>MI_Lüb_GIB_007 erweitert das vorhandene Industriegebiet in alle Himmelsrichtungen. Es wird derzeit sowohl landwirtschaftlich als auch gemischt genutzt. Im Westen verläuft ein Fließwasser, mittig wird das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung von der Bahnstrecke Bielefeld-Rahden durchquert. Die Planfestlegung liegt im Randbereich eines Klimawandel-Vorsorgebereiches. 64%</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die angesprochenen und als ASB bzw. GIB vorgesehenen Flächen sind durch bereits</p>

<p>des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. 69% beanspruchen engere Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutz zonen mit höherem Schutzbedarf. Das Planungsgebiet enthält Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>Der Umweltbericht Anhang E belegt die Gesamtbewertung daher folgerichtig mit ROT. Wir halte eine erneute Prüfung und Bewertung für unerlässlich und fordern die Herausnahme der als GIB gekennzeichneten Fläche im Regionalplan.</p>	<p>vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Lübbecke. Sie sind für eine Ergänzung des Siedlungsbereiches wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen gut geeignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Fließgewässer, Bodenschutz, Wasser- und Heilquellenschutz, Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Eine abschließende Bewertung ist in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich und eine pauschale Herausnahme der roten Prüfbögen nicht sachgerecht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8143</p>	
<p>Umweltbericht [anonymisiert] begrüsst die Ausführungen des Umweltberichtes. Die detaillierten Anhängen A–E sind hier besonders hervorzuheben. Sie ermöglichen einen passgenauen Einblick für jedes dargestellte Gebiet .</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8144</p>	
<p>Zu kritisieren ist jedoch die mangelnde Konsequenz bei der Ausweisung der ASB und GIB. Die detailliert aufgeführten, zu erwartenden Umweltauswirkungen hätten zu einer Reduzierung, bzw. Verhinderung von Planungsgebieten führen müssen. (Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme zu den Planungsgebieten ASB und GIB.) In diesem Sinne ordnet der Regionalplan, nach unserer Einschätzung, den Klima- und Umweltschutz den ökonomischen Ansprüchen unter. Dies erscheint uns weder zielführend noch zukunftsorientiert.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist darüber hinaus auf die Abwägungsvorschläge der ID´s 8134-8142.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8146	
<p>Fachbeitrag Klima</p> <p>Mit dem Fachbeitrag des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ist ein wichtiger Beitrag zur Bewertung des Regionalplanes erfolgt. Hier finden sich wichtige und grundsätzliche Aspekte zum Klimawandel, um die notwendigen Anpassungsstrategien voranzutreiben.</p> <p>Für das Planungsgebiet Lübbecke wird zu wenig auf die Bedeutung und Sicherung von Wald, Moor oder (zusammenhängenden) Biotopen, -verbundsystemen im Regionalplan eingegangen.</p> <p>Wir vermissen daher einen eigenen planerischen Ansatz für die Festlegung von BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) sowie den erforderlichen Pufferzonen.</p> <p>Einen Änderungsbedarf im Regionalplan sehen wir hinsichtlich des NSG Gehlenbecker Masch:</p> <p>Erweiterung des BSN um das NSG Gehlenbecker Masch Richtung Osten als überregional bedeutsamer Biotopverbund Bastauniederung-Grosses Torfmoor-Gehlenbecker Masch-Rauhe Horst- Schäferwiesen. Wir erwarten an dieser Stelle eine Nachbesserung.</p> <p>Die im Fachbeitrag beschriebenen prognostizierten Klimaveränderungen sorgen nicht nur für einen Temperaturanstieg, sondern auch zu vermehrten Extremwetterereignissen wie Starkregen. Eine planerische Flächenwürdigung im Sinne vorsorgender Klimaanpassung ist notwendig, um Handlungsanreize für die nachfolgenden Planungsebenen zu schaffen. Dies wäre auch ein eindeutiges Signal an die Zivilgesellschaft, um deren Motivation für Massnahmen der Klimaanpassung zu stärken.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Das NSG Gehlenbecker Masch ist der Biotopverbundstufe 1 eingestuft. Die Fläche wird nach dem Fachinformationssystem der LANUV unter dem Biotopverbund VB-DT-MI-3617-013 geführt. Im Regionalplan erfolgt die Darstellung als BSN.</p> <p>Die genannte Fläche östlich dieses NSG ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) dem Biotopverbund VB-DT-Mi-2617-014 (Flötheniederung nördlich von Gehlenbeck) zugeordnet und als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie stellt eine Verbindung zwischen der Baustauniederung mit dem NSG Gehlenbecker Masch und dem NSG Rauhe Horst-Schäferwiesen dar. Aufgrund der Standortverhältnisse besitzt die Fläche ein hohes Entwicklungspotential. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Sie umfasst in großen Teilen gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein weiterer Schutz der Flächen (bsplh. NSG) erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>

	<p>Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen.</p> <p>Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Grundsatz F 32 "Starkregen" folgende Festlegung: "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Schäden durch Starkregenereignisse entwickelt und umgesetzt werden."</p> <p>Auch zu weiteren Themenfeldern (z.B. Biotopverbund, Hochwasserschutz) trifft der Regionalplanentwurf OWL im Sinne der Klimaanpassung Festlegungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8147	
<p>Freiraumbereiche mit Zweckbindung Den in Lübbecke im Ausbau begriffenen »Bürgerpark«, auf dem Gelände des ehemaligen Freibades Oberfelder Allee, empfehlen wir als »Freiraum mit Zweckbindung« zu prüfen und in die zeichnerische Planfestlegung aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Anlage eines Bürgerparks auf dem Areal des ehemaligen Freibades ist eine städtebaulich sehr zu begrüßende Planung. Im Regionalplanentwurf OWL befindet sich das Areal zentral innerhalb einer ASB-Festlegung. Diese Festlegung steht der Nutzung der Fläche als Park nicht entgegen, da nach der LPIG DVO die Plankategorie ASB nicht nur Bauflächen umfasst, sondern auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks beinhaltet. Aufgrund der Flächengröße von knapp über 3 ha ist der Park allerdings nicht von so einer regionalen Strahlkraft, dass die separate Festlegung als Freiraum innerhalb des Siedlungsbereiches sinnvoll bzw. fachlich geboten ist.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8156	
<p>Fließgewässer In den neu bestimmten Flächenkontingenten (ASB und GIB) sind zahlreiche Fließgewässer vorhanden. Um den Bestand und die Entwicklung der Fließgewässer zu gewährleisten, plädieren wir für eine stärkere Berücksichtigung im Regionalplan.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Insbesondere durch Grundsatz F 28 (Entwicklung von Fließgewässern) wird der Bestand und die Entwicklung der Fließgewässer auf Ebene des Regionalplans gesichert. Die Regionalplanungsbehörde weist zudem darauf hin, dass zu den Nutzungen und Funktionen von ASB neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen gehören. Dazu gehören selbstverständlich auch Fließgewässer.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8157	
<p>Straßenverkehr Im Regionalplan wird die B 65n als Maßnahmen ohne bindenden räumlichen Bezug dargestellt. Selbstverständlich erkennen wir die Notwendigkeit einer guten Verkehrsinfrastruktur an, sei es für die ansässige Wirtschaft oder den Individualverkehr in unserer ländlichen Region. Eine Realisierung der B 65n ist nicht zielführend und hat einen erheblichen Eingriff in Landschaft und Natur zur Folge. Im Hinblick auf die anstehende Verkehrswende und der damit verbundenen Reduzierung von CO₂, ist ein Ausbau der B65n kontraproduktiv. Insbesondere für den Güterverkehr hat eine Entlastung über die Schiene zu erfolgen und entsprechende Maßnahmen sind im Regionalplan aufzunehmen. [anonymisiert] fordert zum wiederholten Male, dass die Trasse B65n aus dem Regionalplan zu streichen ist und sich damit auch die vorgesehene Verbindungsspanne zur jetzigen B65 erübrigt (siehe Bundesverkehrswegeplan).</p>	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz darstellen. Die Maßnahme der B65n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen - Fernstraßenausbaugesetz - FStrAbG) als Maßnahme mit der Dringlichkeitsstufe "Vordringlicher Bedarf" aufgeführt. Für die Trasse der B65n im Raum Lübbecke ist noch kein fachrechtliches Linienbestimmungsverfahren erfolgt. Die Trasse der B65n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Im Raum Minden befindet sich die Maßnahme der B65n bereits im Planfeststellungsverfahren und wird daher mit der entsprechenden Liniensignatur dargestellt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8158	
<p>Radverkehr Die Nutzung der Rades hat auch in unserer Region deutlich zugenommen. Den Ausbau der Radinfrastruktur in OWL begrüßen wir deshalb sehr. Als [anonymisiert] ist uns jedoch an gleichwertigen Bedingungen, zumindest für den Alltagsradverkehr, in allen</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie aufgrund einer Vielzahl entsprechender Anregungen beabsichtigt, das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept</p>

<p>Regionen gelegen. Für den Kreis Minden-Lübbecke, speziell für die Stadt Lübbecke und ihre Ortsteile, fehlen uns die Verortungen im Regionalplan.</p> <p>Deshalb ist eine Radinfrastruktur zwischen Lübbecke und seinen Ortsteilen festzulegen, die später zu einem regionalen Radverkehrsnetz führen muss. Des Weiteren sollen Verbindungen zwischen den Siedlungsbereichen, zum Bahnhof und zu den Schulen durch Radwege erfolgen.</p> <p>Die Stadt Lübbecke hatte bereits Überlegungen zum Ausbau einer Radverkehrsstrecke entlang der alten MKB-Trasse als Westost Verknüpfung anvisiert. Wir bitten bei der Kommune anzufragen, ob diese Überlegungen weiterverfolgt werden. Eine Aufnahme in den Regionalplan erscheint uns sinnvoll.</p>	<p>"Regionales Alltagsradwegenetz Ostwestfalen-Lippe" zu aktualisieren und in diesem Zuge auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL zu verzichten. Hierdurch wird eine höhere Priorisierung des gesamten Radverkehrs in der Regionalplanung erreicht werden. Auch werden im Rahmen der Überarbeitung des Kapitel 5.2 die nachfolgenden Planungsebenen, und damit auch die Kommunen, noch stärker in Sicherung und Ausbau des Radverkehrsnetzes eingebunden werden. Insofern wird der Anregung entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist jedoch darauf hin, dass Radwege aufgrund der Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die Zeichnerische Festlegung des RPlan OWL finden. Die Aufnahme des Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 11 erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmals im Radverkehrsnetz der Region und seines konkreten Umsetzungsstandes als Ausnahme. Insofern wird der Anregung nicht entsprochen, die vom Beteiligten erwähnten Radwegeverbindungen (zeichnerisch) darzustellen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8514	
<p>Bedenken und Anregungen gibt es wie folgt:</p> <p>Wir begrüßen es, dass der Regionalplan neue und zu reaktivierende Haltestellen anzeigt, u.a. Espelkamp-Gestringen und an der Wohnsiedlung Eichtelgen in Lübbecke. Wir regen an, einen möglichen Haltepunkt im Industriegebiet Lübbecke zu ergänzen. Welche Haltestelle oder ob beide umgesetzt werden, muss zukünftig geprüft werden und lässt sich in der Kürze der Zeit derzeit nicht klären.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass auf Anregung des Kreises MI-LK der bisher als "zu reaktivierend/neu" dargestellte Haltepunkt an der angesprochenen Wohnsiedlung in Lübbecke gestrichen und ein entsprechender Haltepunkt im Industriegebiet Lübbecke in die Zeichnerische Festlegung des RPlan OWL neu aufgenommen wurde.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4106	
<p>Wie ich bereits in meinem Brief dargelegt habe, ist für meinen Betrieb eine Erweiterung in den nächsten Jahren existentiell. Und dafür dürften meine landwirtschaftlichen Flächen nicht in Naturschutzflächen umgewandelt werden. Da die Gebäude an der Südwestlichen Seite leider nicht zu meinem Betrieb gehören (und schon vor Jahren verkauft und zu Wohngebäuden umgenutzt wurden), bleibt mir nur eine Erweiterung in Richtung Osten. Zur Veranschaulichung habe ich Bilder beigefügt. Die Bauvoranfrage</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, <u>Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung</u></p>

<p>wurde positiv beschieden und die Umsetzung ist wie gesagt von großer Bedeutung, um den Betrieb überhaupt führen zu können. [anonymisiert]</p> <p>Hiermit möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen meine Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL abzugeben.</p> <p>Ich möchte gegen die vorgesehene Planung bezüglich unseres Hofes im [anonymisiert] Einspruch erheben. Diese Planung ist für uns Existenz bedorhend.</p> <p>Es handelt sich um einen, von uns erst im letzten Jahr erworbenen Hof und damit um einen neu gegründeten landwirtschaftlichen Betrieb. Das bedeutet wir sind ein Betrieb in der Planungs- und Aufbauphase. Damit verbunden ist die Erstellung des Bau- und Landschaftsplanes, die entsprechende Bauvoranfrage ist positiv entschieden worden. Die Umsetzung der Maßnahmen, die notwendig sind um meinen Betrieb wirtschaftlich führen zu können, müssten uns zur Existenzsicherung weiterhin ermöglicht werden. Das wäre im Naturschutzgebiet nicht möglich. Selbstverständlich wollen wir unseren Betrieb so ökologisch und naturnah wie möglich konzipieren.</p> <p>Der auf einem abgerennten Streifen meines Grundstückes befindliche, stark frequentierte Parkplatz für den Badensee nebenan, ist in meinen Augen leider auch nur schwer mit Naturschutz zu vereinbaren.</p>	<p><u>tung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.</u> Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Landschaftsplanung in Abhängigkeit von der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis der jeweiligen Flächen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 843</p>	
<p>im Anhnag finden Sie meine detaillierte Stellungnahme als Privatperson und als Vorsitzender der bürgerlichen Interessengemeinschaft [anonymisiert] Bei Rückfragen bitte ich Sie mich unter Mail [anonymisiert] oder Telefon [anonymisiert] zu kontaktieren.</p> <p>Gerne würde ich mich zukünftig auch zu weiteren Punkten inhaltlich am Verfahren beteiligen, da ich ebenfalls Mitglied im Umweltausschuss und im Lämmerschutzbeirat der Stadt Bad Oeynhausen bin.</p> <p>Herzlichen Dank.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Reservegebiete dienen über der Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen. Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über der Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus.</p>

[anonymisiert]

Stellungnahme zum Regionalplanentwurf OWL 2020

Bereich Bad Oeynhausen

28.3.2021

Einleitung

Im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 wird auf der Erläuterungskarte Blatt 10 ein Reservegebiet für BSAB (Kiesabbau) angrenzend an eine bereits im letzten Regionalplan ausgewiesene Fläche nahe der Weser am Gut Deesberg, Bad Oeynhausen, dargestellt.

2014 wurde für die dort ausgewiesene Fläche, durch ein Unternehmen, ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet, welches zwar auf sehr breiten Widerstand der Bürger und der Stadt Bad Oeynhausen traf, aber dennoch im Sinne des Antragstellers 2018 positiv beschieden wurde.

Trotz Klagen von fünf Privatklägern mit dem Schwerpunkten Grundwasserabsenkung und massive Folgen, Immissionen, Hochwasserschutz und Wertverlusten der anliegenden Immobilien sowie einer Klage der Stadt Bad Oeynhausen wegen der Nichtbeachtung des Heilquellenschutzes, wurde Seiten der Bezirksregierung eine vorläufige Genehmigung zum Abbau erteilt.

Die Verfahren sind alle noch bei Gericht anhängend und nicht entschieden. Es soll also trotz noch nicht entschiedenem Verfahren eine "Erweiterungsfläche" ausgewiesen werden.

Diese eingereichte Stellungnahme wird durch einen der Privatkläger, Bernhard Kuhn, eingereicht, der aber auch Vorsitzender der bürgerlichen Interessengemeinschaft Babbenhausen e.V. (Bad Oeynhausen) ist. [anonymisiert] hat das Planfeststellungsverfahren intensiv begleitet, stand im regen Kontakt mit der Bezirksregierung, sowohl als Privatperson als auch im Sinne seiner Funktion in der Bürgerbewegung, als auch im Verein, und verfügt daher über fundierte Kenntnisse.

Diese Stellungnahme ist daher sowohl als Stellungnahme des [anonymisiert] als auch als Stellungnahme des Vereins zu betrachten und zu berücksichtigen.

Bedeutung der Ausweisung von Reserveflächen für BSAB

Zitat Reservegebiete Bezirksregierung Arnsberg:

Im vorliegenden Fall wird der Rücknahme der Darstellung als Reservegebiet entsprochen, da auch mit Blick auf weitere Einwendungen hier ein Konflikt mit den Belangen des Heilquellenschutzgebietes gegeben sein kann.

Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich daraufhin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden

"Darüber hinaus werden in Erläuterungskarten zum Regionalplan "Reservegebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze" abgegrenzt. In diesen Vorbehaltsgebieten sind nur solche raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zulässig, die eine mögliche spätere Rohstoffgewinnung langfristig nicht in Frage stellen oder einschränken."

Ausgewiesene Reservegebiete sind somit Gebiete, in denen ein BSAB zwar nicht unmittelbar, aber zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist. Sie sind damit Vorbehaltsgebiete, deren Ausweisung in einem späteren Regionalplan vereinfacht möglich sein wird.

Damit müssten diese Gebiete auch im Bericht der Umweltprüfung des Regionalplans aufgeführt sein, was das betreffende Gebiet aber nicht ist. Aber auch eine zwischenzeitliche Nutzung ist möglich. Dazu wird im Entwurf des Regionalplans Kapitel 8, Ziel R6, Abs. 2 ausgeführt, dass

"Die ausnahmsweise Inanspruchnahme der Reservegebiete durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist zulässig, wenn

- es sich um Zwischennutzungen handelt, bis das Reservegebiet durch ein Regionalplanänderungs- oder -aufstellungsverfahren als BSAB festgelegt wird und die Zwischennutzung mit der vorgesehenen Nachfolgenutzung als BSAB vereinbar ist, oder
- wenn die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die langfristige Rohstoffsicherung dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Treffen diese Gründe also z.B. durch eine Antragstellung des aktuellen Betreibers der Kiesgewinnungsanlage am Gut Deesberg ein, kann die Bezirksregierung auch ohne Ausweisung im Regionalplan diesem Antrag entsprechen und den Betrieb vorbehaltlich genehmigen. Diese berechnete Annahme wird durch weitere Aussagen im Entwurf des Regionalplans im Kapitel 8 unterstützt:

Flächensparende Gewinnung, Nachvertiefungen und Erweiterung

...

Um den Flächenbedarf zu minimieren sind Nachvertiefungen und Erweiterungen bestehender Abgrabungen grundsätzlich positiv zu bewerten.

...

Räumliche Bündelung bestehender und geplanter Abgrabungen

Abgrabungen sollen möglichst räumlich gebündelt werden, um so die Veränderungen der Kulturlandschaft auf bestimmte Bereiche zu begrenzen. Dies gilt insbesondere für Nassabgrabungen oder großflächige Steinbrüche, die das Landschaftsbild nachhaltig

und irreversibel verändern.

Grundsatz R4 Erweiterung von bestehenden Abgrabungen

Bestehende Abgrabungen können erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP NRW (Flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen nicht entgegenstehen.

Die Aussage des Pressesprechers der Bezirksregierung gegenüber der lokalen Presse in Bad Oeynhausen im März 2021, dass es sich ja um kein ausgewiesenes Gebiet und "nur ein Reservegebiet" handle, ist somit fahrlässig und irreführend, da sie nicht den rechtlichen Grundlagen entspricht.

Festzustellen bleibt, dass Reservegebiete Vorbehaltsgebiete sind, welche kurzfristig, auch wenn sie nicht im Regionalplan final ausgewiesen sind, bei bereits bestehenden nachbarschaftlichen Abgrabungen als Erweiterungsflächen hinzu gezogen werden können.

Ausweisung der Reservefläche im Bereich [anonymisiert], Bad Oeynhausen

Auf der Übersichtskarte OWL wird für den Bereich Bad Oeynhausen, Kartenblatt 10, auf dem alle Veränderungen eingetragen sein sollten, kein zusätzlicher Bereich für Kiesabbau abgebildet.

Auf der Erläuterungskarte Blatt 10 zu den Reservegebieten ist ein riesiger neuer Bereich zwischen Gut Deesberg, der jetzigen Abgrabungsgrenze, der B514 und dem Pappelsee als Reservefläche für Kiesabbau ausgewiesen.

Die Fläche befindet sich nur durch einen Feldweg getrennt in unmittelbarer Nachbarschaft zur bestehenden Abgrabung der [anonymisiert] Der Umweltprüfbericht des Regionalplans weist die Fläche nicht aus. Damit ist die Umweltverträglichkeit z.B. zum Schutz von Tieren, Fauna und Menschen nicht nachgewiesen.

Diese Stellungnahme verweist darauf, dass diese Art der Ausweisung und Information nicht komplett und rechtlich zweifelhaft ist. Dem Betrachter wird die Erläuterungskarte Blatt 10 als kompletter Überblick vorgestellt im Sinne vorhandener und zukünftiger Flächennutzungen. Dies ist aber nicht der Fall.

Durch die Ausweisung würde das jetzige Abbaugelände um ungefähr die gleiche Fläche erweitert, wenn das Unternehmen dies beantragt. Ohne Umweltprüfung, neben dem unnötigen Raubbau an landwirtschaftlichen Flächen, Null Rücksicht auf Tiere, Natur und Anwohner, die jetzt schon belastet werden! Heilquellenschutz interessiert nicht!

Und dies obwohl dem Regionalplan ein Fachbeitrag beiliegt, der belegt, dass die Versorgung mit Kies in der Region OWL für den Zeitraum bis 2035 über planfestgestellte Gebiete BSAB in der Region gesichert ist. Es gibt also aktuell gar keinen Bedarf, zusätzliche Flächen BSAB für die Kiesgewinnung auszuweisen.

Bei der Ausweisung als Reservegebiet geht es also rein um das wirtschaftliche Interesse eines Unternehmens. Nicht um notwendige Sicherstellungen von Rohstoffen in OWL.

Soziale Komponente

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von 2014 – 2018 zur angrenzenden Abgrabungsfläche, wurde den privaten Klägern und der damaligen Bürgerbewegung gegen den Abbau in mehreren Gesprächen mit Vertretern der Bezirksregierung versichert, dass das jetzt im Regionalplanentwurf als Reservefläche ausgewiesene Gebiet gar keine oder nur sehr geringe Kiesvorkommen hätte und daher gar nicht für einen Abbau in Frage käme.

Wir finden es sehr erstaunlich, dass sich innerhalb von 7 Jahren eine neue Kiesschicht ausbildet, was sonst tausende Jahre braucht!

Fazit

Das Reservegebiet ist laut Fachbeitrag zum Regionalplanentwurf zur Absicherung nicht notwendig.

Die Ausweisung eines Reservegebietes ist gleichzusetzen mit einem Vorbehaltsgebiet und unterliegt damit einer Umweltprüfung, die nicht vorgenommen wurde.

Zweifelhaft ist die Ausweisung ebenfalls wegen der Aussagen aus 2014-2018, dass die Mächtigkeit des Kiesel nicht ausreichend sei, dies aber im Grundsatz einer flächensparenden Gewinnung von Rohstoffen so verankert ist.

Ebenso zweifelhaft ist die Art der Ausweisung lediglich in einer Anlage, nicht in den Hauptdokumenten.

Offensichtlich ist zudem, dass die Ausweisung im Entwurf des Regionalplans eine Variante ist, die dem aktuellen Betreiber einer angrenzenden Kiesgewinnungsanlage die Option offenhalten soll, ein weiteres Gebiet einfach abzubauen zu können, obwohl Notwendigkeit und Mächtigkeit nach den Grundlagen des Regionalplans nicht gegeben sind

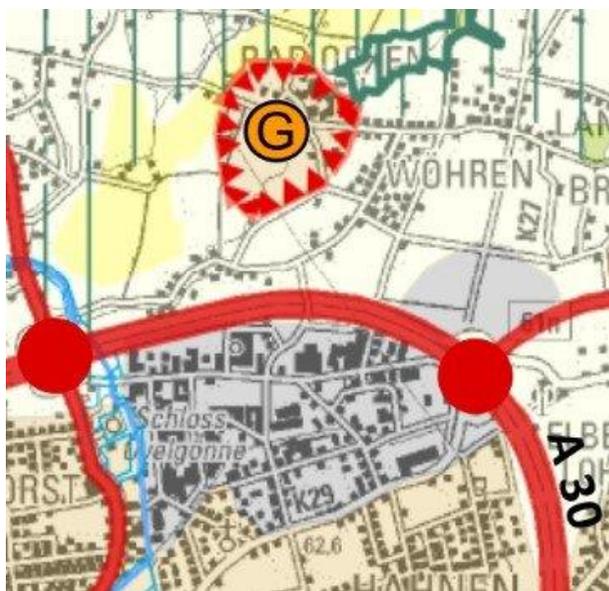
Die Bezirksregierung hat ihrer Verantwortung Menschen, Tiere, Natur, Wasser und Heilquellen zu schützen nachzukommen. Sie will dennoch das letzte Gebiet in diesem

<p>Bereich an der Weser, indem es noch freilebende Wildtiere, Plätze für Zugvögel etc. gibt, wegnehmen, Grundwasser absinken lassen, das salzige Weserfiltrat durch den vorhandenen Kies entfernen und uns Menschen mit weiteren Belastungen konfrontieren. Dies ohne ausreichenden Grund im Sinne einer Absicherung notwendiger Rohstoffe. Wir beantragen daher das Gebiet vollständig aus dem Regionalplan als Reservefläche zu streichen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 845</p>	
<p>im Prüfbogen des Umweltberichtes MI_BOe_BSAB_41 wird die Prüfung der Umweltverträglichkeit für den Abbau von Kies in einem Gebiet ausgewiesen, welches bereits im bestehenden Regionalplan für den Abbau ausgewiesen wurde. Für mein Verständnis hätte die Umweltprüfung bereits bei der damaligen Ausweisung stattfinden müssen. Überdies ist diese nun lediglich für einen Teil des Gesamtgebietes ausgewiesen, nämlich den, welcher noch nicht für die Abgrabung trotz anhängender Klagen für den Kiesabbau freigegeben wurde. 2018 wurde ein Planfeststellungsverfahren zum Kiesabbau im Gesamtgebiet positiv beschieden, gegen welchen aber sowohl die Stadt Bad Oeynhausen, wegen einer unzureichenden Prüfung des Heilquellenschutzes in diesem Gebiet, als auch fünf Privatpersonen geklagt haben. Nun sind Gründe dieser Klagen (Schutz der Heilquellen, Schutz der Anwohner ...) zum Teil Bestandteil des Prüfbogens für den neuen Regionalplan. Wie kann dies sein? In der Zusammenfassung des Prüfbogens steht, "Hinsichtlich der Schutzgut bezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 5 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt." 2018 wurde überdies dem Antragsteller, trotz anhängender Klagen, eine vorgezogene Abgrabungserlaubnis durch die Bezirksregierung Detmold erteilt. D.h. es wird bereits abgebaut und der Schaden an der Umwelt ist irreversibel entstanden, denn eine Wiederherstellung ist nur rein theoretisch denkbar. Kann es sein, dass, nur weil bereits in einem Teil des Gebiets schon abgebaut wird, die dortige Fläche nicht im Prüfblatt aufgenommen ist? Stattdessen nur der Bereich, welcher nicht in der vorgezogenen Genehmigung enthalten ist! Fazit</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrabungserlaubnis erteilt der Kreis, nicht die Bezirksregierung. Es liegt ein Planfeststellungsbeschluss vor. In der Planfeststellung wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Reservegebiete dienen über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen. Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus. Im vorliegenden Fall wird der Rücknahme der Darstellung als Reservegebiet entsprochen, da auch mit Blick auf weitere Einwendungen hier ein Konflikt mit den Belangen des Heilquellenschutzgebietes gegeben sein kann.</p>

<p>Ich bitte Sie daher das Prüfblatt zu überarbeiten und die Prüfung auf die gesamte Fläche auszuweiten.</p> <p>Weiterhin bitte ich um Prüfung und schriftliche Aussage in wie weit mit dem Planfeststellungsbeschluss 2018 ohne Umweltverträglichkeitsprüfung für das ausgewiesene Gebiet ein Fehler gemacht wurde.</p> <p>Bitte kontaktieren Sie mich per Mail [anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1202</p>	
<p>gemäß dem Entwurf zum Regionalplan OWL ist ein Gewerbegebiet im Wöhren nördlich der Autobahn im Bereich Großes Feld / Ackerstraße vorgesehen (nördlich der A30 grau hinterlegt) und soll ggf. ein Logistikzentrum werden.</p> <p>Ich möchte auf diesem Wege meine Einwände gegen die Ausweisung eines Gewerbegebietes nördlich der A30 im Bereich Großes Feld / Ackerstraße einbringen:</p> <p>Allgemein: Grundsätzlich sollte die Stadt Bad Oeynhausen für solche Anliegen brachliegende Gewerbeflächen anbieten und keine neuen Gewerbegebiete ausweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es würde ein riesiger Lagerkomplex im Wöhren entstehen, der sehr viel mehr LKW-Verkehr auf allen Straßen rund um den Komplex nach sich ziehen und die Landschaft verschandeln würde. - Der Ortsteil Wöhren ist durch die Nordumgehung bereits stark belastet, z.B. durch Lärm- und Schadstoffemissionen. Ein neues Gewerbegebiet würden diesen Effekte verstärken. - Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich Großes Feld / Ackerstraße haben sich viele Tiere wie z.B. Rehe, Hasen und Greifvögel angesiedelt. - Die durch einen Neubau notwendige Versiegelung großer Flächen würde den Hochwasserschutz der Stadt erschweren, da das Wasser nicht mehr auf den Feldern versickern kann. - Eine Zufahrt zum möglichen neuen Gewerbegebiet über die Wöhrener Straße zwischen der B61 und der Straße Großes Feld ist denkbar schlecht. Dort wird es ja schon eng, wenn einem ein Müllwagen entgegenkommt. Zwei LKW kommen dort nicht aneinander vorbei. Außerdem ist die Wöhrener Straße als Schulweg ausgewiesen. Da es dort jedoch keine Bürgersteige oder Fahrradwege gibt, wäre hier mehr LKW-Verkehr 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die konkrete Festlegung zur Nutzung der Flächen (z.B. Logistikzentrum) stellt keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans dar und obliegt somit der Planungshoheit der Kommune.</p> <p>Der Standort ergänzt aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Gewerbegebiet Eidinghausen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 30 und an die B61(n) angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtfrei erreicht werden können.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Lärm- und Schadstoffemissionen) und freiräumlichen Belange (Landwirtschaft, Artenschutz, Hochwasserschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen</p>

sehr problematisch. Oder soll die Zufahrt zu diesem Komplex von der B61n erfolgen?
 - Wieso muss ein Logistikzentrum eigentlich immer an einer Autobahn gebaut werden?
 In Zeiten wachsenden Straßenverkehrs sollte mehr an einen Gütertransport auf der Schiene gedacht werden.
 - Die neu entstehenden Arbeitsplätze werden überwiegend im Niedriglohnbereich der Logistik zu finden sein - dies sollte kein Grund für ein solches Zentrum sein.

Ich bitte Sie, die Bedenken vieler Wöhrener aus Bad Oeynhausen ernst zu nehmen und die Ausweisung eines neuen Gewerbegebiet im Bereich Großes Feld / Ackerstraße aus dem Regionalplan OWL zu entfernen. Diese Flächen sollten landwirtschaftliche Nutzflächen bleiben.
 Für ein Gespräch stehe ich jederzeit zur Verfügung.



textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.
 Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind dementsprechend größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.
 Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.
 Weiterhin wird darauf verwiesen, dass die vom Beteiligten angesprochenen Konflikte für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen (Erschließung des Gebietes) keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.
 Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 1951

Wir sind Bürger nördlich der Nordumgehung, die mit großer Sorge die Entwicklung der Außenbereiche von Bad Oeynhausen sehen. Die Nordumgehung ist schon ein großer Einschnitt für den Orden von Bad Oeynhausen mit all ihren Konsequenzen. Da nun die Ausweisung eines weiteren Gewerbegebietes angedacht ist, haben wir Bürger nördlich der Nordumgehung große Sorge um unsere Ortsteile. Für die Nordumgehung sind große Flächen von Landschaftsschutzgebieten überplant worden und unwiederbringlich zerstört. Ein neues Gewerbegebiet würde weitere Zerstörung von schützenswerten Flächen bedeuten und ein weiterer großer Einschnitt für die Menschen, die sich erst einmal mit der Nordumgehung abfinden müssen. Die Eröffnung steht bevor und damit ein bisher nie gekannter Geräuschpegel. Den Menschen kann hier nicht noch mehr zugemutet werden.

Per Luftbild ist gut zu erkennen, dass es städteplanerisch sinnvoll ist, die Nordumgehung als Trennungslinie zwischen dem Stadtbereich, Gewerbe und dem Grüngürtel der Stadt zu sehen. Die Stadt Bad Oeynhausen will der Zersiedlung von Bad Oeynhausen vorbeugen, indem private Bauvorhaben im Außenbereich kaum möglich sind und dazu Bestand genutzt werden muss. Warum soll es nun möglich sein, dass sich hier in diesem schützenswerten Naherholungsbereich Gewerbe ansiedelt?

Die zu erwartenden Emissionen durch die Nordumgehung sind nur berechnete Werte. Was hier wirklich auf die Menschen zukommt lässt sich noch gar nicht ermessen. Da diese Werte aber aus dem Jahr 2001 stammen, ist davon auszugehen, dass die wirklichen Lärmwerte der A30n höher ausfallen werden als berechnet.

Der Lärmschutz an der kompletten Nordseite der Trasse fällt recht dürftig aus und ist sicher nicht ausreichend. An der Wöhrener Straße fällt dieser Mangel im Lärmschutz besonders auf. Der Wall erreicht noch nicht einmal das Obergeschoss der dort bestehenden Wohnbebauung. In Mönichhusen ist gar kein Lärmschutz. Ein Aufenthalt im Garten wird sehr gewöhnungsbedürftig werden, denn bisher ist dort Ruhe.

Wenn hier zusätzlich noch Gewerbe angesiedelt wird, dann wird den Menschen dort die Möglichkeit auf weiteren Lärmschutz genommen durch die zulässigen Dezibelwerte eines Gewerbegebietes. Ein Werteverfall der Immobilien geht damit einher. Den Menschen dort kann auch nicht zugemutet werden, dass auf der einen Seite die Trasse brummt und auf der anderen Seite der Schwerlastverkehr für das Gewerbegebiet, der Schadstoffausstoß kommt erschwerend hinzu.

Die Klinik Bad Oeynhausen beherbergt Krebspatienten, hier ist die Nordumgehung schon

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der Standort ergänzt aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Gewerbegebiet Eidinghausen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 30 und an die B61(n) angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtfrei erreicht werden können.

Zudem werden die Umweltauswirkungen des GIB schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Verlust der Wohnqualität, Wertminderung bzw. Wertverlust, Immissionsschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (landschaftsbezogene Erholung, Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Nach dem Fachbeitrag Klima für die Planungsregion OWL liegt der vorgesehene GIB nicht innerhalb einer Kaltluftleitbahn mit überörtlicher Bedeutung. Die Umweltprüfung hat diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Bei einer bedarfsgerechten bauleitplanerischen Konkretisierung des GIB sind die angesprochenen klimatischen Belange entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und ggf. planerische Vorkehrungen zum Schutz von Kaltluftentstehung und -strömung zu treffen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.

Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die

fraglich mit Feinstaub und Schadstoffen. Hier zusätzlich noch ein Gewerbegebiet anzusiedeln ist mehr als bedenklich.

Bad Oexen ist ein recht großer Arbeitgeber, der hier geschützt werden sollte.

Bad Oexen profitiert von seiner wunderschönen Lage am Hang des Wiehengebirges. Touristisch sehr reizvoll.

Wenn ich als Patient aber sehen würde, dass sich Gewerbe in unmittelbarer Kliniknähe befinden würde und dazu noch eine Autobahn, würde ich mir sicher eine andere Klinik aussuchen. Per Google Earth kann man sich im Vorfeld eines Klinikaufenthaltes ein gutes Bild davonmachen. Diese Patienten brauchen Ruhe und Natur, um sich zu erholen.

Bad Oeynhausens muss endlich einen Standpunkt beziehen, was diese Stadt sein möchte. Wir können nicht alles sein. Die Entwicklung, die B0 z. Zt. nimmt, ist die einer Durchfahrtsstadt mit Gewerbegebieten in jedem Stadtteil und diese auch noch verteilt in den einzelnen Stadtteilen.

Aber eines ist gewiss. Auch die Bürger von Bad Oeynhausens brauchen die Möglichkeit zur Erholung und Ruhe und dafür sind die Außenbereiche da.

Es ist immer nur die Rede davon, die Innenstadt zu beruhigen, von der Südbahntrasse und der Nordbahn und der A2. Ein weiterer Ausbau der A2 bringt noch mehr Lärm und ein geplanter Ausbau der B 61 durch die Weserauen zerstört weiter einen schützenswerten Bereich und der Kiesabbau bei Gut Deesberg zerstört dann den letzten Bereich der Weserauen Richtung Vlotho.

Wie weit wollen wir gehen?

Die Bürger haben so langsam die Nase voll von Lärm und Zerstörung ihres Lebensraumes. Es dürfen die Außenbereiche von B0 nicht vergessen werden. Was wird aus uns? Was ist für uns vorgesehen?

Wir im Norden haben den Eindruck, es ist Flächenausverkauf.

Es sollte Gebiete in B0 geben, die geschützt werden und Bestand haben, das sollten die Außenbereiche sein.

Wir sind 6 Stadtteile im Norden, die es betrifft.

Dehme, Wöhren, Eidinghausen, Volmerdingsen, Wulferdingsen, Werste.

Ich nenne nur die Stadtteile an der Trasse.

Hier noch ein paar Fakten:

Es gibt ca. 160000 Quadratmeter freie ausgewiesene Gewerbefläche. 80000 auf der Lohe, 44000 in Wulferdingsen Sundern und mehrere kleinere Flächen.

Außerdem gibt es sehr viele Gewerbebrachen, die san iert und genutzt werden könnten oder nach Abriss zur freien Verfügung stehen.

Es sollten erst einmal bestehende Flächen genutzt werden und darüber nachgedacht

zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem zur Siedlungsentwicklung, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Durch die ergänzenden Festlegungen in Kapitel 3.4.4 und 3.6 wird die bedarfsgerechte und flächensparende Inanspruchnahme der GIB-Flächen, aber auch der Umgang mit freien Reserve- und Brachflächen, die sich für eine gewerbliche/industrielle Nutzung eignen, gewährleistet. Insbesondere ist hier der Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB), das Ziel S 7 (Ergänzende Festlegung zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB), der Grundsatz S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB) sowie das Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen) zu nennen.

<p>werden, wo es überhaupt noch möglich ist, ein Gewerbegebiet mit Kapazität zur Erweiterung auszuweisen.</p> <p>Vielleicht sind die Flächen dafür in B0 gar nicht mehr vorhanden, so dass nach einer interkommunalen Lösung gesucht werden muss. So etwas wird in anderen Städten längst gemacht. Ein gutes Beispiel auf Zuruf ein Gewerbegebiet auszuweisen ist Balda in Wulferdingsen, mitten in einem Wohngebiet. Heute wird dieser Komplex kaum genutzt. Dafür ist aber viel Fläche zerstört worden und ein Wohngebiet belastet.</p> <p>Geberbrachen: Landre' und Barteis, große Teile im Rehmer Industriegebiet stehen leer z. B. die ehemalige Schokoladenfabrik, Teile vom ehemaligen Baldagebäude, im Industriegebiet in Eidinghausen gibt es Leerstand, Wulferdingsen hat Leerstand etc. Wenn man sich diese Gewerbegebiete anschaut, sind alle in unmittelbarer ähe von Wohngebieten.</p> <p>Im Jahr 2015 sollte man sicher besser planen und nicht immer die alten Fehler wiederhole</p>	
Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 2165</p>	
<p>Betreff: Gewerbepark Nord Wöhren</p> <p>Ihre Nachricht</p> <p>hiermit lehne ich die Umwandlung der geplanten Gewerbefläche im Wöhren-Bad Oeynhausen ab. Die Errichtung eines Logistikzentrums der Firma [anonymisiert] führt zu sehr großem Schaden der Natur in diesem Bereich. Ich bitte, dieses Vorhaben zu stoppen! Danke!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Kommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Gewerbegebiet Eidinghausen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen (GIB) über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 30 und an die B61(n) angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete, u.a. Löhne und Porta Westfalica, ortsdurchfahrtfrei erreicht werden können.</p> <p>Zudem werden die Umweltauswirkungen des GIB schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Schutz der</p>

	<p>Natur) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei dem festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2166	
<p>Betreff: Gewerbepark Nord Wöhren Bad Oeynhausen</p> <p>Hiermit möchte ich mich zur Umwandlung eines Teilbereichs in Wöhren zur Gewerbefläche der Firma Denios ablehnend äußern. Der Bereich Wöhren hat durch die Nordumgehung bereits viel an Qualität verloren, nochmehr ist nicht hinzunehmen. Der Schwerlastverkehr wird zunehmen. Ich lehne die Maßnahme er Bebauung ab!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Kommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Gewerbegebiet Eidinghausen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen (GIB) über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 30 und an die B61(n) angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete, u.a. Löhne und Porta Westfalica, ortsdurchfahrtfrei erreicht werden können. Zudem werden die Umweltauswirkungen des GIB schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen Belange (Zunahme des Schwerlastverkehrs) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei dem festgelegten GIB</p>

	im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2834	
<p>seit längerem schon gibt es die Bestrebungen seitens Wirtschaftsunternehmen der Stadt Bad Oeynhausen, Teilen der Politik und unter Mithilfe der Stadtverwaltung einen Teilbereich Wöhrens in eine Gewerbefläche umzuwandeln, um darauf entsprechendes Gewerbe ansiedeln zu können.</p> <p>Wir sagen NEIN zur Zerstörung der Natur und Landschaft. Wir sagen NEIN zu weiterer Versiegelung von Ackerflächen. Wir sagen NEIN zu einem riesigem Hallenkomplex, zu immer mehr Bebauung. Wir sagen NEIN zur Zunahme des Schwerlastverkehrs.</p> <p>WIR FORDERN DEN ERHALT DER KALTLUFTSTRÖME, DER IN DIESEM GEBIET STATTFINDET.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Kommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Gewerbegebiet Eidinghausen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 30 und an die B61(n) angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtfrei erreicht werden können.</p> <p>Zudem werden die Umweltauswirkungen des GIB schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Verlust der Wohnqualität, Immissionsschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Natur- und Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum. Nach dem Fachbeitrag Klima für die Planungsregion OWL liegt der vorgesehene GIB nicht innerhalb einer Kaltluftleitbahn mit überörtlicher Bedeutung. Die Umweltprüfung</p>

	<p>hat diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Bei einer bedarfsgerechten bauleitplanerischen Konkretisierung des GIB sind die angesprochenen klimatischen Belange entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und ggf. planerische Vorkehrungen zum Schutz von Kaltluftentstehung und -strömung zu treffen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulasträger.</p> <p>Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem zur Siedlungsentwicklung, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Durch die ergänzenden Festlegungen in Kapitel 3.4.4 und 3.6 wird die bedarfsgerechte und flächensparende Inanspruchnahme der GIB-Flächen, aber auch der Umgang mit freien Reserve- und Brachflächen, die sich für eine gewerbliche/industrielle Nutzung eignen, gewährleistet. Insbesondere ist hier der Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB), das Ziel S 7 (Ergänzende Festlegung zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB), der Grundsatz S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB) sowie das Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen) zu nennen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2837	
<p>Abgeschickt am Sa., 27.03.2021 - 17:35</p> <p>Nachricht:</p> <p>Ihr Name [anonymisiert]</p> <p>Ihre E-Mail-Adresse V[anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Kommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Gewerbegebiet Eidinghausen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu</p>

<p>Betreff Bebauung in Wöhren, Bad Oeynhausen</p> <p>Ihre Nachricht</p> <p>seit längerem schon gibt es die Bestrebungen seitens Wirtschaftsunternehmen der Stadt Bad Oeynhausen, einen Teilbereich des Ortsteils Wöhren in eine Gewerbefläche umzuwandeln, um darauf entsprechende Gewerbe ansiedeln zu können.</p> <p>Wir sagen NEIN zur Zerstörung der Natur und Landschaft. Wir sagen NEIN zu weiterer Versiegelung von Ackerflächen. Wir sagen NEIN zu einem riesigem Hallenkomplex, zu immer mehr Bebauung. Wir sagen NEIN zur Zunahme des Schwerlastverkehrs.</p> <p>WIR FORDERN DEN ERHALT DER KALTLUFTSTRÖME, DER IN DIESEM GEBIET STRÖMEN.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 30 und an die B61(n) angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtfrei erreicht werden können.</p> <p>Zudem werden die Umweltauswirkungen des GIB schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, so dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Verlust der Wohnqualität, Immissionsschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Natur- und Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum. Nach dem Fachbeitrag Klima für die Planungsregion OWL liegt der vorgesehene GIB nicht innerhalb einer Kaltluftleitbahn mit überörtlicher Bedeutung. Die Umweltprüfung hat diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Bei einer bedarfsgerechten bauleitplanerischen Konkretisierung des GIB sind die angesprochenen klimatischen Belange entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und ggf. planerische Vorkehrungen zum Schutz von Kaltluftentstehung und -strömung zu treffen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.</p> <p>Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Flächenangebot.</p>
---	---

	<p>menhängendes Regelungssystem zur Siedlungsentwicklung, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Durch die ergänzenden Festlegungen in Kapitel 3.4.4 und 3.6 wird die bedarfsgerechte und flächensparende Inanspruchnahme der GIB-Flächen, aber auch der Umgang mit freien Reserve- und Brachflächen, die sich für eine gewerbliche/industrielle Nutzung eignen, gewährleistet. Insbesondere ist hier der Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB), das Ziel S 7 (Ergänzende Festlegung zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB), der Grundsatz S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB) sowie das Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen) zu nennen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3386</p>	
<p>Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL Projekt-Nr. 2908</p> <p>im Namen der [anonymisiert] begrüßen wir sehr, dass die aktuelle Fläche in der Gemarkung Rehme, Fluren [anonymisiert] im Regionalplan OWL - Entwurf 2020 (vgl. Abb. 1) - zeichnerisch als "Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) bis zur A2 im Norden berücksichtigt wurde. Es handelt sich hier um ein hochwertiges Sand- und Kiesvorkommen.</p> <p>Darüber hinaus hatte das o. g. Abbaunternehmen angeregt (s. Konzept 2018), den BSAB westlich des bestehenden Abbagebietes zu erweitern. Hierbei ist zu erwähnen, dass durch den bestehenden Kiesabbau gutachterlicherseits keine Auswirkungen für die Heilquellen von Bad Oeynhausen zu erwarten sind (vgl. Stellungnahme [anonymisiert], 14.01.2019).</p> <p>Im derzeitigen Entwurf des Regionalplans wird der Bereich als "Reservegebiet" und somit für eine langfristige Inanspruchnahme berücksichtigt. Die zum Abbau genehmigten Rohstoffreserven sind nach heutiger Einschätzung jedoch in rd. 12 Jahren erschöpft, sodass mittelfristig weitere Abbauflächen benötigt werden.</p> <p>Im v. g. Zusammenhang wird ergänzend darauf hingewiesen, dass das bestehende Abbagebiet über eine sehr gute infrastrukturelle Anbindung in die umliegenden Absatzgebiete (Bielefeld - Herford - Bad Oeynhausen - Osnabrück) verfügt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweitung von BSAB planerisch gesichert worden. Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus.</p> <p>Im vorliegenden Fall wird die Rücknahme der Darstellung als Reservegebiet durch Forderung des Kreises Minden-Lübbecke, entsprochen, da auch mit Blick auf weitere Einwendungen hier ein Konflikt mit den Belangen des Heilquellenschutzes gegeben sein kann.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eingungsgebieten festgelegt werden.</p>

<p>Auf Grund der genannten Sachlage regen wir noch einmal an, das aktuelle Reservegebiet in der finalen Fassung des Regionalplans OWL zu einem BSAB hochzustufen. Für Ihre Bemühungen hierzu im Voraus vielen Dank.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3393</p>	
<p>Betreff Wöhren Gewerbefläche ? Ihre Nachricht Sehr geehrte Damen und Herren, meine Familie und ich sagen NEIN zur Zerstörung der Natur und Landschaft. Muss man alles Natürliche immer weiter kaputt machen ? Ich dachte, seit der Corona Pandemie ist klar geworden, was wichtiger ist als immer mehr Konsum & Co.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Kommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Gewerbegebiet Eidinghausen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 30 und an die B61(n) angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtfrei erreicht werden können. Zudem werden die Umweltauswirkungen des GIB schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Natur- und Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum. Nach dem Fachbeitrag Klima für die Planungsregion OWL liegt der vorgesehene GIB nicht innerhalb einer Kaltluftleitbahn mit überörtlicher Bedeutung. Die Umweltprüfung hat diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Bei einer bedarfsgerechten bauleitplanerischen Konkretisierung des GIB sind die klimatischen Belange entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und ggf. planerische Vorkehrungen zum Schutz von Kaltluftentstehung und -strömung zu treffen.</p>

	<p>Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem zur Siedlungsentwicklung, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Durch die ergänzenden Festlegungen in Kapitel 3.4.4 und 3.6 wird die bedarfsgerechte und flächensparende Inanspruchnahme der GIB-Flächen, aber auch der Umgang mit freien Reserve- und Brachflächen, die sich für eine gewerbliche/industrielle Nutzung eignen, gewährleistet. Insbesondere ist hier der Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB), das Ziel S 7 (Ergänzende Festlegung zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB), der Grundsatz S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB) sowie das Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen) zu nennen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3935	
<p>wir waren erstaunt über den am 20.03.2021 erschienen Artikel in der Neuen Westfälischen bzgl. der Neuauflage des Regionalplans OWL in dem auch das gerade durch uns erworbene Grundstück [anonymisiert] Berücksichtigung findet. Laut Entwurf des Regionalplans ist hier eine zweckgebundene Nutzung für Einrichtungen des Gesundheitswesens vorgesehen.</p> <p>Wir sind seit einiger Zeit in Gesprächen mit der zuständigen Baubehörde und haben bereits eine Bauvoranfrage gestellt. Über die o. g. Änderung sind wir allerdings zu keiner Zeit informiert worden.</p> <p>Unsere Überlegungen gehen derzeit in Richtung eines Konzeptbaus für Demenzerkrankte, z. B. in Form von Wohngruppen. Entsprechende Gespräche mit Betreibern und Investoren laufen auf Hochtouren.</p> <p>Darin wurden wir durch Kontaktaufnahme mit dem Kreis Minden-Lübbecke bestärkt, welche eine Unterdeckung an alternativen Wohnformen, Förderung der Ansiedlung neuer Wohngemeinschaften und Tagespflegeeinrichtungen ergab. Es besteht ein großer Bedarf für die o. g. Versorgungsformen, der mit einer Versorgungsquote von 0,5 %</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die regionalplanerisch vorgesehene Festlegung eines allgemeinen Siedlungsbereiches mit der Zweckbindung Gesundheitswesen nicht im Widerspruch mit der von Ihnen vorgesehenen Projektierung und angesprochenen Nutzungsmöglichkeit steht.</p> <p>Des Weiteren wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.7 des Regionalplanentwurfs OWL verwiesen.</p>

<p>bei weitem nicht gedeckt ist. Dies geht aus dem aktuellen Bericht der [anonymisiert] im Kreis Minden-Lübbecke (Stand 15.November 2019) hervor.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, bei der Aufstellung des neuen Regionalplans die derzeitige Projektierung und damit Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks zu berücksichtigen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3937</p>	
<p>wir sind Eigentümer des [anonymisiert] in Bad Oeynhausen, welches wir, nachdem wir es im September 2018 und im November 2019 mehrfach der Klinik zum Kauf angeboten hatten, was aber seitens der Klinik abgelehnt wurde im Oktober 2020 per Vorvertrag an die [anonymisiert] verkauft haben. Dort ist man schon seit geraumer Zeit mit der Konzeption der Bebauung auf diesem Grundstück beschäftigt und dahingehend sowohl mit den Baubehörden wie auch mit mehreren Betreibern im Gespräch.</p> <p>Sehr überrascht waren wir, dass im Zuge der Neuauflage des Regionalplanes eine Änderung u. a. auch unserer Grundstücksfläche, die übrigens immer noch ein landwirtschaftlicher Betrieb ist, in eine zweckgebundene Nutzung für Einrichtungen des Gesundheitswesens geplant ist. Wir mussten uns doch sehr wundern, dass wir als Eigentümer bei doch so wichtigen Beschlüssen nicht automatisch einbezogen werden, sondern dieses Vorgehen aus den Medien erfahren, zumal auch wir zahlreiche Gespräche mit dem Bauamt Bad Oeynhausen geführt haben.</p> <p>Bei einem dieser Gespräche wurde uns geraten, eine Bauvoranfrage zu stellen, mit dem Hinweis, dass dieses wohl Erfolg haben werde. Daraufhin haben wir das Hofgrundstück (3092qm) im Oktober 2020 an [anonymisiert] verkauft, die daraufhin sofort mit den oben angegebenen umfangreichen Ausarbeitungen begann.</p> <p>Die oben genannte von der Stadtverwaltung geplante Änderung stellt nun jedoch eine Einschränkung der Nutzung des Grundstückes für uns als Eigentümer dar. Außerdem sei noch erwähnt, dass die Betreiber [anonymisiert] über Jahrzehnte Bauernhöfe und teilweise Gartengrundstücke gekauft hat und dort auch Bauvorhaben genehmigt bekommen haben, auch weit über einen Kilometer entfernt, zum Beispiel den [anonymisiert] und [anonymisiert], welches in erheblichem Maße vergrößert werden durfte und mit dem Gesundheitsstandort Bad Oexen nichts zu tun hat. Der [anonymisiert] dient privaten Feierlichkeiten.</p> <p>Unser Grundstück [anonymisiert] mit den dazugehörigen Ländereien wird mittlerweile</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Abwägung zur ID 3935 zur Kenntnis genommen.</p>

<p>auch aus nördlicher Richtung bis zur Ödingsener Straße vom Eigentum der Klinik umkreist und wir gehen davon aus, dass wohl von den Stadtplanern übersehen wurde, dass es noch in Privatbesitz ist.</p> <p>Die Überlegungen der [anonymisiert] bzgl. der geplanten Konzepte finden Sie noch einmal in dem angehängten Anschreiben der [anonymisiert], welches Ihnen auch gesondert zugegangen ist.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, diese Überlegungen bei der Aufstellung des neuen Regionalplans zu berücksichtigen.</p> <p>[Anm. Dez. 32: Das Schreiben auf welches Bezug genommen wird ist unter der ID 3935 eingepflegt.]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3956</p>	
<p>Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL Projekt-Nr. 2908</p> <p>im Namen [anonymisiert] begrüßen wir sehr, dass die aktuelle Fläche in der Gemarkung Rehme, Fluren [anonymisiert] und 1[anonymisiert] im Regionalplan OWL – Entwurf 2020 (vgl. Abb. 1) – zeichnerisch als "Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) bis zur A 2 im Norden berücksichtigt wurde. Es handelt sich hier um ein hochwertiges Sand- und Kiesvorkommen.</p> <p>Darüber hinaus hatte das o. g. Abbaunternehmen angeregt (s. Konzept 2018), den BSAB westlich des bestehenden Abbagebietes zu erweitern. Hierbei ist zu erwähnen, dass durch den bestehenden Kiesabbau gutachterlicherseits keine Auswirkungen für die Heilquellen von Bad Oeynhausen zu erwarten sind (vgl. Stellungnahme [anonymisiert], 14.01.2019).</p> <p>Im derzeitigen Entwurf des Regionalplans wird der Bereich als "Reservegebiet" und somit für eine langfristige Inanspruchnahme berücksichtigt. Die zum Abbau genehmigten Rohstoffreserven sind nach heutiger Einschätzung jedoch in rd. 12 Jahren erschöpft, sodass mittelfristig weitere Abbauflächen benötigt werden.</p> <p>Im v. g. Zusammenhang wird ergänzend darauf hingewiesen, dass das bestehende Abbagebiet über eine sehr gute infrastrukturelle Anbindung in die umliegenden Absatzgebiete (Bielefeld- Herford-Bad Oeynhausen-Osnabrück) verfügt.</p> <p>Auf Grund der genannten Sachlage regen wir noch einmal an, das aktuelle Reservegebiet in der finalen Fassung des Regionalplans OWL zu einem BSAB hochzustufen. Für Ihre Bemühungen hierzu im Voraus vielen Dank.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweitung von BSAB planerisch gesichert worden. Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus.</p> <p>Im vorliegenden Fall wird die Rücknahme der Darstellung als Reservegebiet durch Forderung des Kreises Minden-Lübbecke, entsprochen, da auch mit Blick auf weitere Einwendungen hier ein Konflikt mit den Belangen des Heilquellenschutzes gegeben sein kann.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.</p>

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

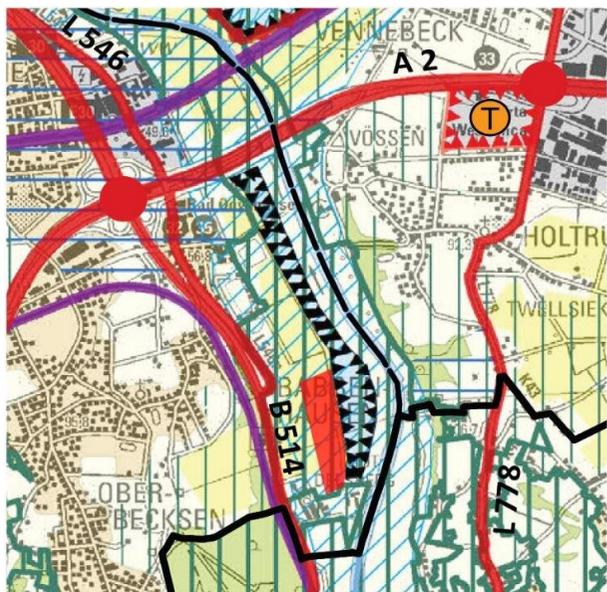


Abb. 1 Ausschnitt Regionalplan – Entwurf 2020 – mit BSAB in der Gemarkung Rehme (rote Schraffur)

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 4600</p>	
<p>Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold - Dargestellte Gewerbeflächen in Bad Oeynhausen-Eidinghausen</p> <p>derzeit wird von Ihnen ein Entwurf für den Regionalplan OWL (Entwurf 2020) erarbeitet; das Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung endet am 31.03.2021.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes ist im Entwicklungskonzept für Eidinghausen in Plan B.1.1 eine 14 ha große zusätzliche Wirtschaftsfläche nördlich der A 30 dargestellt. Gegen die Ausweisung dieser Wirtschaftsfläche erheben wir Einwendungen:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Kommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Gewerbegebiet Eidinghausen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 30 und an die</p>

1. Unser Grundstück an der Wehrstraße liegt am Rande eines ruhigen Siedlungsgebietes und grenzt direkt an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bereits durch den Neubau der A 30 wird unsere Siedlung stark beeinträchtigt. Die vom Verkehr der Autobahn ausgehenden Emissionen (Lärm, Feinstäube, Licht) stellen für uns bereits heute eine sehr hohe Belastung dar, die bei Ausdehnung der Wirtschaftsflächen bis an das Siedlungsgebiet Wöhren durch die Zunahme insbesondere des Schwerlastverkehrs unzumutbar wäre.
2. Wir haben unser Grundstück insbesondere unter dem Aspekt der Ruhe und Erholung gekauft; diese Gesichtspunkte wären bei Anlage einer Wirtschaftsfläche nördlich der A 30 durch das damit verbundene erhöhte Verkehrsaufkommen und die Industrie-Emissionen obsolet. Durch die Errichtung von Fabrikhallen und Industriegebäuden entsteht für uns eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung, die nicht hinnehmbar ist. Unser Grundstück würde damit auch eine deutliche Wertminderung erfahren.
3. Die A 30 – Ortsumgehung Bad Oeynhausen bildet im Bereich Wöhren eine städtebauliche Abgrenzung zwischen dem vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiet südlich und dem dörflich geprägten Bereich nördlich der A 30. Hier sind die unterschiedlichen Nutzungsgebiete infrastrukturell einander so zugeordnet, wie es den städtebaulichen Zielen entspricht. Bei einer Ausdehnung der Gewerbe- und Industriegebiete auf die nördlichen Flächen der A 30 besteht die Gefahr, dass diese Wirtschaftsflächen noch weiter in Richtung Wohnbebauung ausgedehnt werden und die Grenzen zwischen Gewerbe und Wohnbebauung verwässern.

B61(n) angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können.

Zudem werden die Umweltauswirkungen des GIB schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Verlust der Wohnqualität, Wertminderung bzw. Wertverlust, Immissionsschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

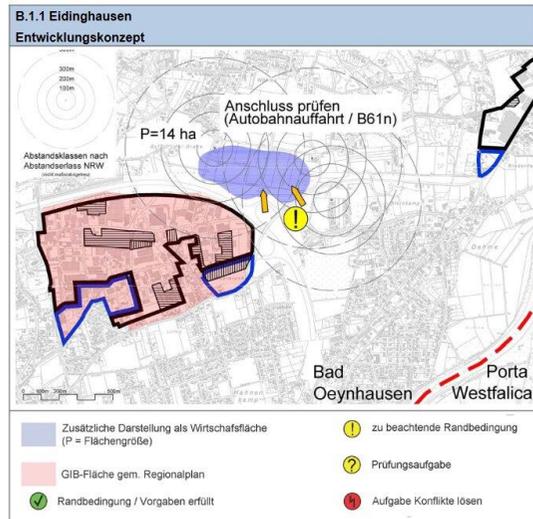
Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (landschaftsbezogene Erholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbausträger.

Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem zur Siedlungsentwicklung, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Durch die ergänzenden Festlegungen in Kapitel 3.4.4 und 3.6 wird die bedarfsgerechte und flächensparende Inanspruchnahme der GIB-Flächen, aber auch der Umgang mit freien Reserve- und Brachflächen, die sich für eine gewerbliche/industrielle Nutzung eignen, gewährleistet. Insbesondere ist hier der Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB), das Ziel S 7 (Ergänzende Festlegung zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB), der Grundsatz S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB) sowie das Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen) zu nennen.

Aus vorgenannten Gründen bitte ich, die im Bild B.1.1 abgebildeten zusätzlichen Wirtschaftsflächen im Bereich Wöhren nicht in den neuen Regionalplan zu übernehmen.



men.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 4663

Stellungnahme zum Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold hier: Eingezeichnete Trasse für den Neubau einer B61n zwischen Bad Oeynhausen-Dehme und Porta Westfalica

nachfolgend nehme ich zum Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold wie folgt Stellung.
 In den Planunterlagen ist zwischen Bad Oeynhausen-Dehme und Porta Westfalica die Trasse einer B61n mitten durch die Weserauen eingezeichnet. (siehe Ausschnitt in der weiteren Anlage)
 Nachfolgend sind die Auswirkungen als Sachargumente gegen den Bau einer B61neu in Bad OEyntrausen-Dehme in Stichworten aufgelistet.

a. Daten und Fakten als Grundlage

Den Bedenken kann nicht entsprochen werden.
 Die Regionalplanungsbehörde teilt die Intention des Beteiligten. Sie weist allerdings darauf hin, dass die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz darstellen.
 Die Maßnahme der B61n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen - Fernstraßenausbaugesetz - FStrAbG) als Maßnahme mit der Dringlichkeitsstufe "Weiterer Bedarf" aufgeführt. Für die Trasse der B61n ist noch kein fachrechtliches Linienbestimmungsverfahren erfolgt. Die Trasse der B61n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Linien-signatur dargestellt.

- Eingezeichnete Trasse in den Planunterlagen zum Regionalplan OWL
 - Gebiet (beginnend von der Einmündung B61neu) zwischen der Weser und der jetzigen Straßenführung der B61 (endend am Drachenfliegerplatz) hat eine Größe von ca. 150 ha (Ermittlung durch ACJVfE Planmeter)
 - durch die Trassenführung auf einem Damm werden die Weserauen zerschnitten.
 - Ca. 1/3 der bisherigen Überflutungsflächen gehen verloren
- b. Auswirkungen auf den Menschen
- betroffene Flächen werden insbesondere auch als Naherholungsgebiet für den Einzugsbereich Bad Oeynhausen und Porta - aber auch überregional (Weserradweg) genutzt, hier entspannen sich die Menschen, der hohe Freizeitwert ist in den letzten Jahren noch deutlich gestiegen
 - intensive Nutzung durch Spaziergänger, Radfahrer und Freizeitsportler (Jogger/Walker/Skater)
 - hier verläuft auch der Weserradweg, ein hochfrequentierter, überregionaler Fernradwanderweg
 - eine Trasse auf einem aufgeschütteten Damm für die B61neu mitten durch dieses Gebiet zerstört diesen wichtigen Rückzugsbereich für die Menschen
 - Wie soll man den Menschen und nachfolgenden Generation erklären, dass die Weserauen durch dieses Projekt systematisch zerstört wurden?
- c. Auswirkungen auf den Natur- und Umweltschutz
- Vorhaben liegt innerhalb eines auebegleitenden Landschaftsschutzgebiets und überwiegend in einem Naturpark.
 - Weserauen sind wichtiges Rückzugsgebiet vieler Vogelarten wie Wildgänsen, Feldlerchen und Kiebitzen
 - im Spätsommer sammelt sich dort eine große Anzahl von Zugvögeln vor dem Flug in den Süden
 - Die Weserauen sind das Jagdgebiet der im Wiehengebirge lebenden Fledermäuse.
 - Bau würde zu einer weiteren Versiegelung von mindestens 50ha Freiflächen führen.
- d. Auswirkungen auf den Hochwasserschutz
- Vorhaben liegt innerhalb des Oberschwemmungsgebietes der Weseraue
 - Zerschneidung und Aufschüttung eines Dammes würde dem Hochwasserschutz durch die Weserauen zuwider laufen.
 - Erhalt von Flutungsflächen in den Weserauen ist besonders wichtig für den Hochwasserschutz, dies gibt dem Fluss Raum, erhöhte Wasserpegeln werden verhindert

- aber ca. 1/3 der bestehenden Überflutungsflächen würden durch das Projekt verloren gehen
- die Strömungsverhältnisse bei Hochwasser würden sich durch den Damm verändern. Ab- und Aufschwemmungen auf den restlichen Flächen sind wahrscheinlich.
- Denn mögliche Hochwasser schwellen umso stärker, je weniger Wasser
- Probleme dann flussabwärts, also z. B. in Minden, aber auch flussaufwärts mit möglichen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz der Werre
- negative Auswirkungen von Eingriffen an Flussauen haben die Hochwasser in 2002 und 2013 gezeigt

e. Auswirkungen auf die Landwirtschaft

- Wertvolle landwirtschaftliche Flächen gehen durch die Neubautrasse und die damit verbundene Zerschneidung verloren.
- Der im Bundesverkehrswegeplan ursprünglich angegebene Flächenverbrauch in Höhe von 23,3 Ha ist unrealistisch. Bei der Berechnung fehlen notwendige neue Zugewinne zum Erreichen der abgeschnittenen Flächen.
- Der Ausgleichsflächenbedarf wird wegen der Hochwertigkeit der Naturlandschaft und dem Hochwasserschutz ein Vielfaches des normalen Ausgleichs betragen.
- Die verbleibenden Flächen nördlich der Neubaustrecke fallen wegen mangelnder Abtrocknung (Damm und Lärmschutz des Neubaus, langsamer Ablauf des Hochwassers) komplett aus der landwirtschaftlichen Nutzung.
- Der Gesamtflächenverbrauch durch den Neubau dürfte insgesamt in Höhe von 80 - 100 ha liegen.
- Die verbleibende landwirtschaftliche Fläche wird verstärktem Hochwasserrisiko ausgesetzt. Die Strömungsverhältnisse bei Hochwasser verändern sich durch den Damm. Ab- und Aufschwemmungen auf den restlichen Flächen sind
- Den Dehmer Landwirten (6 Betriebe im Haupterwerb) mit der bisher vielfältigen Fruchtfolge und naturnahen Bewirtschaftung der Weserauen wird die wirtschaftliche Grundlage entzogen. Durch die Insellage (Weser im Süden und Osten, Wiehengebirge im Norden, neue A 30 westl.) können Flächen in anderen Bereichen nicht wirtschaftlich hinzugepachtet oder erworben werden. Ein Ausweichen auf andere landwirtschaftliche Flächen ist somit unmöglich.
- Das Bauernhof Cafe ist durch die Nähe zur Trasse (50 Meter vom Cafe, passt nicht zum Image eines Bauernhof Cafes) und die schlechtere Erreichbarkeit auch grundlegend bedroht.

f. Verkehrliche Erfordernis/Notwendigkeit des Projektes

- 4-spüriger Ausbau der B482 ist im BVWP 2030 als vordringlicher Bedarf beschlossen, so wird eine direkte, leistungsfähige Verbindung von Minden zur A2/ A30 sowie

die Anbindung des "RegioPort Minden" sichergestellt

- Ein zukünftig auftretendes Problem der langen Zeitdauer bis zum Verlassen der Betriebsgelände der an der B61 ansässigen Unternehmen (gemeint ist hier wohl die Firma Denios) gibt es nicht
- die Firma Denios wird nicht über die B61 sondern - über die jüngst durch die Stadt Bad Oeynhausen geschaffene Zufahrt - über die Straße Am Meierbach logistisch angebunden
- die überregionale Anbindung der Firma Denios erfolgt so direkt über die Dehmer Spange zur A30, nicht über die B61
- Denios hat eindeutig erklärt, dass es diesen Neubau nicht braucht

Dieser Neubau ist nicht notwendig. Bereits bei der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 in 2016 gab es eine intensive Auseinandersetzung mit diesem Projekt.

Damals hat sich [anonymisiert] der B61 in Bad Oeynhausen Dehme" unterstützt von der Bürgerschaft, von den Verbänden, der Politik, dem Rat und der Verwaltung der Stadt Bad Oeynhausen formiert. Im Sommer 2016 erfolgte eine umfangreiche Information der

Bevölkerung. Es gab und gibt eine breite Ablehnung des Projektes in der Bevölkerung. So konnten im September 2016 3155 Unterschriften im Bundesverkehrsministerium übergeben werden. Die damals vorgetragenen Sachargumente (oben aufgelistet) führten dazu, dass das Projekt in die 4. Planungskategorie des Bundesverkehrswegeplans (weiterer Bedarf) heruntergestuft wurde.

Die vor 5 Jahren aufgezeigten Sachargumente sind aktueller denn je.

Ich habe verstanden, dass entsprechend den Ausführungen in den Erläuterungen zum Straßenverkehr unter 5.1 Seite 209 "die Bedarfspläne von Bund und Land mit deren großräumig, überregional und regional bedeutsame Straßenbaumaßnahmen verpflichtend für die Aufnahme als raumbedeutsame Straßenplanungen in die Regionalplanung vorgegeben" sind. Dies bedeutet, dass die zeichnerische Darstellung der B61n als Weitere Maßnahme (ohne Planungsauftrag) des gesetzlich festgestellten Bundesverkehrswegeplan 2030 erfolgen muss.

Trotzdem ist es wichtig, dass bei der Aufstellung des Regionalplans verdeutlicht wird, dass der Neubau einer B61n durch die Weserauen von den Bürgern, dem Rat der Stadt Bad Oeynhausen, dem Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke und den Verbänden vehement abgelehnt worden ist.

Die vorgegebene, zeichnerische Aufnahme der B61n durch die Weserauen darf deshalb nicht als Zustimmung zu diesem Projekt im Rahmen der Regionalplanung OWL oder als Planungsziel der Regionalplanung OWL beschlossen werden.

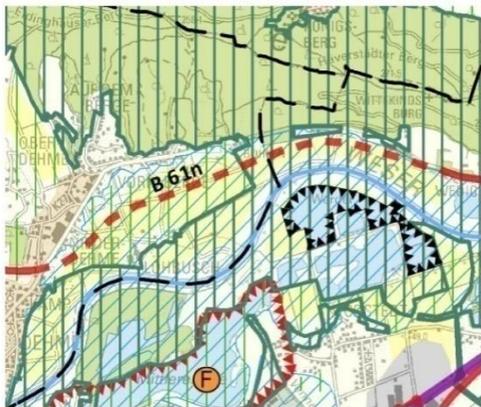
Im 2. Absatz auf Seite 210 wird verdeutlicht, dass nicht die Planung im Rahmen des Regionalplans OWL sondern der Bund allein für den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen zuständig.

"Die im Kapitel 2.2.7 aufgeführten Hauptverbindungen von Autobahnen und Bundesstraßen der Region bilden das Grundnetz für die straßenverkehrlichen Maßnahmenplanungen des Bundes für OWL. Diese Maßnahmenplanungen sind Bestandteil des "Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen" als Anlage zum Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (FStrAbG). Sie werden im Bedarfsplan seitens des Gesetzgebers in verschiedene Dringlichkeitsstufen eingeteilt (laufend und festdisponiert; vor-dringlicher Bedarf; weiterer Bedarf mit Planungsrecht; weiterer Bedarf). Dabei sind mit Blick auf das bestehende raumbedeutsame Straßennetz in OWL aus raumordnerischer Sicht insbesondere die Bedarfsplanmaßnahmen des "Weiteren Bedarfs" bei einer Fortschreibung des Bedarfsplans auf den Prüfstand zu stellen. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang die Maßnahme "B 66 - Bielefeld" genannt."

So wie beschrieben sind die Bedarfsplanmaßnahmen des "weiteren Bedarfs" bei einer Fortschreibung des Bedarfsplans auf den Prüfstand zu stellen. Neben dem genannten Beispiel "B 66 - Bielefeld" sollte dann auch das Projekt "B 61 Bad Oeynhausen -

Dehme (Vorm Berg)" aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen gestrichen wer-

Nr. 1 - Entwurf vom 27.03.2021



Anhang: Stellungnahme_Regionalplan_zur_B61n_2903.docx

den.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 8708

Stellungnahme zum Regionalplan OWL (Planungsraum Ostwestfalen-Lippe)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Entwurf 05.10.2020 (Erarbeitungsbeschluss)

der [anonymisiert] Fraktion im Rat der Stadt [anonymisiert]

nachfolgend [anonymisiert] genannt.

30. März 2021

Inhalt

A. Zusammenfassung-
3-

B. Bedenken und Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen

.....4

B.1 Kritik an unvollständigen/ nicht zugänglichen Planungsgrundlagen (Fachbeitrag

<p>Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV), Kritik am Offenlegungszeitraum4 B.2 Fehlende Steuerung der einzelnen Raumnutzungen / Vorschub zum Flächenfraß4 B.3 Völlig unzureichende Planbegründung betreffs BSAB (Kies-Abgrabungen, Tongruben) 11 B.4 Notwendig: Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie und PV..... 11 B.5 Keine Darstellung von BVWP-Straßenbaumaßnahmen "weiterer Bedarf" 12 B.6 Darstellung Nationalpark Senne- - 12 B.7 Kartografische Darstellung von regionalem Biotopverbund und von Flächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion nachtragen- - 12</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8709</p>	
<p>A. Zusammenfassung</p> <p>Der Regionalplan ist ein langfristig angelegter Plan, der die Entwicklungsperspektiven in Form von Erfordernissen der Raumordnung (Ziele, Grundsätze, sonstige Erfordernisse) in Konkretisierung und Berücksichtigung der Landesplanung für die Region OWL für die kommenden 20 Jahre festlegen soll.</p> <p>Dabei müssen übergeordnete gesetzliche und programmatische Ziele (Flächensparen, Boden, Wasser, Klima, Naturschutz, Artenschutz, Umsetzung Natura 2000, Biodiversitäts- und Nachhaltigkeitsstrategie) beachtet werden und regionalplanerische Vorgaben zu deren Umsetzung erfolgen.</p> <p>Durch konfliktlösende, gerecht und gesamthaft abgewogene und verbindliche Vorgaben soll der Regionalplan den Rahmen für eine nachhaltige und zukunftsfähige Raumentwicklung schaffen.</p> <p>Doch statt die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustim-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Nach § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) sind vorliegende Fachbeiträge und Konzepte (z. B. Klimaschutzkonzepte) bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Als fachliche Arbeitsgrundlage für die Regionalplanung und die regionalplanerische Gesamtabwägung im Verfahren zur Regionalplanneuaufstellung dienen sogenannte Fachbeiträge (siehe Kapitel 1.5 im Regionalplan OWL). Diese sind eigenständige, in sich abgeschlossene fachliche Beiträge von Landesbehörden, Landesstellen, Kammern etc. zu ihren jeweiligen Themenbereichen. Bei dem Großteil der dem Entwurf zugrunde liegenden Fachbeiträge handelt es sich um fachliche Zulieferungen von Stellen aus dem Bereich Natur- und Landschaftsschutz, wie z. B. dem LANUV und verschiedenen weiteren Landesbetrieben, wie Wald und Holz NRW.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als</p>

<p>men und Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen, wird mit dem vorgelegten Entwurf des Regionalplans all das den flächen- und ressourcenverbrauchenden Nutzern überlassen und Verantwortung an die nachgelagerte Planungsebene verschoben.</p> <p>Der vorgelegte Entwurf für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den Erfordernissen einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, bei der der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, der Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie der Klimaschutz heute eine zentrale Bedeutung besitzen müssen. Es werden Flächen in einem Ausmaß für ASB und GIB planerisch ausgewiesen, wie es in Anbetracht der gegenwärtigen Krise unseres Wirtschafts- und Lebensmodells nicht mehr vertretbar ist. Die Naturflächen (BSN, BSLE u.a.m.) werden dabei nachrangig und zugunsten von ökonomisch getriebenem Flächenfraß reduziert. Die notwendige Orientierung an einer Restrukturierung von Naturflächen und natürlichen Kreisläufen wird in diesem Planentwurf nicht ausreichend in Angriff genommen.</p> <p>Die [anonymisiert] fordert daher eine grundlegende Überarbeitung des Planentwurfs.</p> <p>Den auch in Zukunft absehbar weiter zunehmenden, zentralen Herausforderungen (Flächenverbrauch, Klimaschutz, Klimaanpassung, Biodiversitätserhalt, Wasserknappheit, Bodenschutz etc.) muss im Regionalplan mit den steuernden/regulierenden Instrumenten der Raumordnung entsprochen werden.</p>	<p>verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopeverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8712</p>	
<p>B. Bedenken und Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen</p> <p>B.1 Kritik an unvollständigen/ nicht zugänglichen Planungsgrundlagen (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV), Kritik am Offenlegungszeitraum</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der</p>

<p>Zur Beurteilung von Auswirkungen geplanter Darstellungen, wie beispielsweise Siedlungsflächen oder Abgrabungsbereiche, auf Natur und Landschaft und der Prüfung und Beurteilung von Freiraumdarstellungen, wie unter anderem der Bereiche für den Schutz der Natur und der Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsbezogenen Erholung, kommt dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW eine zentrale Bedeutung zu. Die entscheidenden Inhalte des Fachbeitrags finden sich dabei in den Darstellungen zum landesweiten Biotopverbund, differenziert in Flächen herausragender Bedeutung und solcher besonderen Bedeutung. Die Begründungen zu der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Flächen finden sich dabei in Biotopverbunddokumenten.</p> <p>Der Fachbeitrag für die Planungsregion Detmold ist auf den Webseiten des LANUV zwar veröffentlicht, die Biotopverbundflächen finden sich dort aber nur in Übersichtskarten im Maßstab von 1:110.000 bis 1:150.000. Die Biotopverbunddokumente sind dort gar nicht veröffentlicht. Es fehlt(e) also eine dem Maßstab des Regionalplans entsprechende Ansicht (Maßstab 1:50.000) als auch die erforderlichen Informationen der Biotopverbunddokumente. Erst kurzfristig (seit 7. März 2021) steht diese maßstabskonforme Informationen zum Biotopverbund im Informationssystem des LANUV im Rahmen der Offenlage zur Verfügung.</p> <p>Eine sachgerechte und vollständige Bewertung vieler Darstellungen des Entwurfs war damit über einen langen Zeitraum der Offenlage hinweg nicht möglich.</p> <p>Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans OWL sollte daher um drei Monate verlängert werden.</p>	<p>Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPlG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinausgegangen.</p> <p>In Bezug auf die Darstellung der Biotopverbundflächen wird darauf hingewiesen, dass aufgrund verschiedener Anregungen zu diesem Thema die Biotopverbundflächen der Stufe 1 und Stufe 2 in einer zusätzlichen Erläuterungskarte dargestellt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8713</p>	
<p>B.2 Fehlende Steuerung der einzelnen Raumnutzungen / Vorschub zum Flächenfraß</p> <p>Bis zum Jahr 2030 will die Bundesregierung den Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag verringern. (30 ha/Tag = angestrebte max. bundesweite Inanspruchnahme von Freiflächen im 20-Jahres-Durchschnitt). Diese gegenüber der Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 verschärfte Festlegung wurde vom Bundeskabinett im Januar 2017 in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016" festgelegt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Weiterhin verweist die Regionalplanungsbehörde bezüglich der angesprochenen Punkte zum Themenbereich "Methodik" auf die Kapitel 1.4 bis 1.6 sowie die jeweiligen</p>

Im Entwurf zum Regionalplan OWL ist das quantitative Ausmaß an Flächendarstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) deutlich zurückzunehmen.

Die kartografische Darstellung von Suchräumen muss sich viel dichter an dem 30-ha-Ziel des Bundes orientieren und damit ein entsprechendes maximales Flächennutzungsziel deutlicher auch im Regionalplan OWL verankern. Suchräume sollten nicht wesentlich mehr Flächen ausweisen, als mit dem Wert der Textfassung abzubilden sind. Ein Flexibilisierungszuschlag von 20% ist möglich und als Obergrenze bindend einzuhalten. Auch für die Stadt Bad Oeynhausen muss der Regionalplanentwurf sowohl in der Textfassung als auch die Plandarstellung von ASB und GIB betreffend deutlich flächensparender verfahren werden. Insbesondere die Tatsache, dass Bad Oeynhausen bereits zu 40% versiegelt ist und sich zukunftsorientiert als Gesundheitsstadt definieren will, was sich im Übrigen auch durch die exponierte wirtschaftliche Bedeutung des Gesundheitswesens abbildet, ist die Inanspruchnahme des noch vorhandenen Freiraums drastisch zu reduzieren.

Ferner bedeutet die exorbitante Flächeninanspruchnahme für Gewerbe- und Wohnbebauung einen irreversiblen Entzug von landwirtschaftlichen Flächen, die jedoch für die in Bad Oeynhausen noch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe dringend benötigt werden. Zu berücksichtigen ist bei dieser Grundproblematik, dass schon durch den Bau der A30n, der Dehmer Spange und nachfolgenden Ausgleichsmaßnahmen über 200 Hektar landwirtschaftliche Fläche entzogen wurde. Erfolgt keine Korrektur der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, führt dies unweigerlich mittelfristig zur Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe in Bad Oeynhausen.

Die Zielvorgaben für mögliche Inanspruchnahme von Freiraum allein für ASB, GIB in Höhe von 143 ha müsste allein um 41% abgesenkt werden, um das Nachhaltigkeitsziel der Bundesregierung einzustellen. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades ist eine höhere Reduzierung vorzunehmen.

Fachkapitel 3 bis 9 des Regionalplanentwurfes.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/aft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>)).

Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.

Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfes verwiesen.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Darüber hinaus verweist die Regionalplanungsbehörde zum Thema "nachhaltiges, regionalplanerisches Steuerungssystem" auf den Abwägung in ID 8709.

	Bundes- republik Deutschland	Stadt Bad Oeynhausen	Kreis Minden- Lübbecke
Bevölkerungszahl [Einwohner]	83.190.556	48.600	310.409
Bevölkerungsanteil	100%	0,06%	0,37%
Fläche qkm	357.582	65	1.152
Flächenanteil	100%	0,02%	0,32%
Flächeninanspruchnahme bei Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsziels des Bundes von 30 ha über 20 Jahre bundesweit in ha			
a. flächenanteilig	219.000	40	706
b. bevölkerungsanteilig	219.000	128	817
c. Durchschnitt aus a. und b.	219.000	84	761
Zugebilligte Flächeninanspruchnahme [ha] gem. Textfassg. Regionalplanentwurf (ASB+GIB)			
		143	970
Überschreitung des Nachhaltigkeitsziels		171%	127%
Erforderliche Reduzierung bei Ansatz des Nachhaltigkeitsziels		41%	21%
Erforderliche Reduzierung in ha		59	209

Mit den auf Basis der angewandten Bedarfsermittlungsmethodik vorgesehenen Ausweisungen schon allein an Wohnbaufläche (57 ha) und Wirtschaftsfläche (86 ha) wird das 30-ha-Ziel im 20-jährigen Plangeltungszeitraum - bezogen auf die Stadt Bad Oeynhausen - deutlich überschritten, so dass damit freie Naturräume über ein angemessenes Maß hinaus in Anspruch genommen werden können.

Darüber hinaus leistet auch die kartografische Darstellung dem Flächenfraß Vorschub:

Die den einzelnen Kommunen zugeordneten Suchräume sind ausufernd aufgeweitet. Unter Berücksichtigung des notwendigen Flexibilisierungszuschlags von 20% sollte

eine stärker an dem Ziel des Freiflächenschutzes und des Erhalts und der Entwicklung von Naturräumen orientierte Ausweisungspolitik realisiert werden. Derzeit sind Suchräume in einzelnen kreisangehörigen Kommunen auf Faktor 3 / 300% aufgeweitet, für Bad Oeynhausen sind aktuell 167% Flächen als Suchraum aufgestellt, also weit weg vom sinnvoll angegebenen Flexibilisierungszuschlag.

Kreis Minden- Lübbecke	Textteil, ermittelter Bedarf Wohnbaufläche [ha]	Textteil, ermittelter Bedarf Wirtschaftsfläche [ha]	Textteil, ermittelter Flächen- bedarf, gesamt [ha]	Karte, dargestellte Flächen ASB, GIB [ha]	Faktor, dargestellter Flächenbedarfe (ASB,GIB) <u>Suchraum Karte</u> Bedarf lt. Textteil
Bad Oeynhausen	57	86	143	239	1,67
Summe Kreis Minden- Lübbecke	437	533	970	1668,8	1,72

In Verbindung mit einer Alternativenprüfung und bei Würdigung der in Anlage C5 / Umweltbericht erhobenen Daten müssen die kartografisch dargestellten Suchräume insbesondere auch für Bad Oeynhausen deutlich verkleinert werden, d.h. Siedlungsgebiete aus der kartografischen Darstellung entfernt werden.

Es ist in keiner Weise nachvollziehbar,

♣ welche konzeptionellen Ziele für die Steuerung der einzelnen Raumnutzungen und die Lösung der Konflikte zwischen den Raumnutzungen im Einzelnen zugrunde liegen und wie diese in Form von Zielen und Grundsätzen umgesetzt werden,

♣ auf welcher Grundlage Bedarfe ermittelt, räumlich verteilt und festgesetzt wurden,

♣ aufgrund welcher Kriterien Vorranggebiete in Lage und Ausdehnung abgegrenzt werden und wie für diese Flächen der Vorrang einzelner Nutzungen vor anderen begründet wird.

Zwischenfazit:

Eine belastbare und nachvollziehbare Planbegründung fehlt, die Abwägungsergebnisse sind nicht nachvollziehbar oder die Abwägung ist möglicherweise auch "einfach" unterblieben.

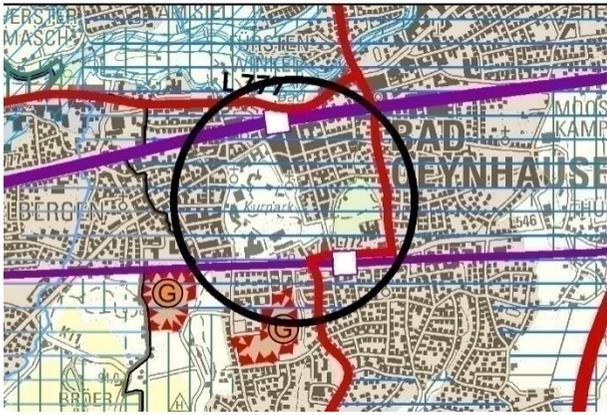
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8714	
<p>Als erster Schritt zur Standortsteuerung für die Siedlungsentwicklung werden seitens der [anonymisiert] hiermit die Eingaben entsprechend der Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke entsprechend der nachfolgenden Kapitel 3.2.2.übernommen:</p> <p>3.2 Standortsteuerung für die Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan 3.2.2 Abstimmung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen Seite 83, Rd-Nr. 334 und 337: Anregung: Größere Berücksichtigung konkurrierender Flächenansprüche bei der zeichnerischen Festlegung von ASB- und GIB-Flächen</p> <p>Die Reduktion bzw. die komplette Herausnahme der ASB & GIB Flächen aus dem Kartenteil soll entsprechend den Erläuterungen der Kreisverwaltung erfolgen.</p> <p><u>Folgende Ergänzungen fügt die BBO zusätzlich bei:</u></p> <p>Es handelt sich hier um Flächen, bei denen entgegen dem Grundsatz städtebaulicher Innenentwicklung eine zu starke Inanspruchnahme des städtebaulichen Außenbereichs erfolgt. Zudem ist auf die zumeist kritische, "rote" Bewertung dieser Gebiete im Umweltbericht (Anhang C5) hinzuweisen. Sofern Flächen neu in Anspruch genommen werden müssen, wird noch einmal auf die Notwendigkeit ausreichender Abstände insbesondere zu wertvollen Landschaftselementen wie Gewässern oder Wäldern hingewiesen. So sind ausreichend breite Randstreifen und Retentionsräume entlang der Gewässer (insbesondere Fließgewässer) im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie auszuweisen. Ebenso sind ausreichende Abstände der ASB und GIB von wertvollen Landschaftsbestandteilen vorzusehen. Die Erfordernisse der Hochwasservorsorge sind zu berücksichtigen.</p> <p>Im Einzelnen sind vollständig aus der kartografischen Darstellung zu streichen (Nummerierung gemäß Umweltbericht, Anhang C5 sowie Darstellungen aus den Grafiken gemäß Karte Regionalplan OWL - Entwurf):</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Ausgleichs- und Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke (ID 5918, 5920, 5926, 5929, 5930, 5932, 6710 und 6711).</p> <p>Die in der Anregung genannten Belange (Empfehlung des Umweltberichts, wertvolle Landschaftselemente wie Gewässer oder Wälder, Retentionsräume) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Bad Oeynhausen zu berücksichtigen; diese kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p> <p>Bezüglich der Anregung zur Streichung von siedlungsräumlichen Festlegungen wird auf die nachfolgenden ID's verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8715	

<p>gemäß Nummerierung Umweltbericht; Anhang C5</p> <p>MI_BOe_ASB 001 Wulferdingsen schutzwürdige Böden mit höchster Funktionserfüllung, Pufferzone zum NSG Mühlen-siek Wulferdingsen geht verloren; Vernichtung wichtiger Flächen für die Landwirtschaft.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Wulferdingsen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (schutzwürdige Böden, Landwirtschaft, Pufferzone zum NSG) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8716</p>	
<p>MI_BOe_ASB 004 Volmerdingsen Langenhagen; schutzwürdige Böden mit höchster Funktionserfüllung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Volmerdingsen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (schutzwürdige Böden) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8717</p>	
<p>MI_BOe_ASB 12 Werste Plangebiet liegt im Biotopverbund; Bebauung widerspricht notwendigen Klimaanpassungsstrategien (Klimawandel-Vorsorgebereich der Stadt Bad Oeynhausen); Vernichtung wichtiger Flächen für die Landwirtschaft.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Werste. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund, Landwirtschaft) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>

	Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8720	
MI_BOe_ASB_017 Oberbecksen 95% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung; Vernichtung wichtiger Flächen für die Landwirtschaft.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Oberbecksen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (schutzwürdige/klimarelevante Böden, Landwirtschaft) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8721	
MI_BOe_ASB_019 Lohe Flächenfraß in kurortnaher Lage; 54% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung; Plangebiet liegt jedoch innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Lohe. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (schutzwürdige/klimarelevante Böden, thermische Ausgleichsräume) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung

ID: 8722	
<p>MI_BOe_ASB_025 Lohe 100% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung; 22% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in engere Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutz zonen mit höherem Schutzbedarf; Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab (1:50.000!) als Teil der Ortslage Lohe. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (schutzwürdige/klimarelevante Böden, Heilquellenschutz, thermischer Ausgleichsraum) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8723	
<p>gemäß Darstellungen aus den Grafiken gemäß Karte Regionalplan OWL Eidinghausen 2 – westlich der Kirche Darstellung als ASB-Fläche Fläche soll weiterhin als Freiraum bestehen bleiben. -> Vermeidung von Flächenfraß und ausufernder Bebauung in den Freiraum.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 8724	
<p>Lohe 2 – östlich der Turmstraße Darstellung (zwischen " Turmstr." und "Im Flachsiek") als ASB Fläche soll weiterhin als LW bestehen bleiben -> kein weiterer Flächenfraß in den Freiraum.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8725	
<p>Rehme 2 – zwischen Oberbeckseiner Str. und Borweg Darstellung als ASB-Fläche Fläche soll weiterhin als LW bestehen bleiben. -> kein weiterer Flächenfraß in den Freiraum.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Oberbecksen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Landwirtschaft) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8726	
<p>Volmerdingsen 3 – östlich Teegarten Darstellung als ASB-Fläche Fläche soll weiterhin als LW bestehen bleiben. Aufgrund der topografischen Lage erscheint die Fläche als ASB ungeeignet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer <u>groben und arrondierenden Weise</u> und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Vollmerdingsen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8727	
<p>Auch zu Kapitel 3.3.Standorte für Wohnen und Daseinsvorsorge / 3.3.1 ASB Seite 90, Ziel S 1, Rd-Nr. 379</p> <p>gibt es Eingaben: Die Darstellung von größeren Grünflächen soll nicht als ASB sondern als Freiraumbereich mit Planzeichen BSLE erfolgen. Das betrifft die folgenden Flächen (Nummerierung entsprechend Umweltbericht Anhang C5): a. Kurpark und Oeynhausener Schweiz in der Stadt Bad Oeynhausen (MI_BOe_ASB012): Großflächiger innerstädtischer Grünbereich mit klimatischen Funktionen</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

	Der Bereich des Kurparks wird als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, der Bereich der Oeynhausener Schweiz als innerstädtische Grünfläche festgelegt. (s.a. Kartenausschnitt).
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8728	
b. Kurpark Bad Oexen MI_BOe_ASB006 Das Gebiet ist in wesentlichen Teilen Landschaftsschutzgebiet LSG (Lk Mi-Lk L2) und hat zusätzlich eine hohe Bedeutung als biotopverbindendes Element u.a. zum unmittelbar angrenzenden NSG Wöhrener Siek.	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>In OWL stehen insbesondere die ländlichen Räume, in Teilen auch die Städte, vor der Herausforderung, drohende Lücken in der Gesundheitsversorgung zu schließen. Es ist auch zentrale Aufgabe der Regionalplanung, die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge nachhaltig zu gewährleisten. In diesem Sinne werden die zeichnerisch festgelegten ASB mit Zweckbindung für Einrichtungen des Gesundheitswesens regionalplanerisch gesichert. Gem. LPIG DVO werden i. d. R. dabei solche Flächen zeichnerisch dargestellt, die einen Flächenbedarf von mehr als 10 ha haben. Eine regionale Bedeutung kann im Einzelfall auch unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha gegeben sein.</p> <p>Die dargestellten ASB mit der Zweckbindung "Einrichtungen des Gesundheitswesens" sind Gesundheitseinrichtungen vorbehalten. Weitere Nutzungen sind nur in einem engen funktionalem Zusammenhang und in untergeordnetem Maße zulässig.</p> <p>Diese sind auf der nachgeordneten Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend zu sichern.</p> <p>Der hier angesprochene ASB mit Zweckbindung dient also ausschließlich zur Sicherung des Standortes für die "Fachklinik für onkologische Rehabilitation Bad Oexen" und nicht der weiteren Ausweisung von allgemeinen Siedlungsbereichen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist an dieser Stelle auf die Ausführungen zu Kapitel 3.7.2 "Zweckgebundene ASB".</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8729	
c. MI_BOe_ASB 025 Flachsiek (Südstadt); Das Gebiet ist Teil des Sieksystems VB-DT-HF-3718-002, enthält mindestens ein GLB und ist zudem von existenzieller Bedeutung als Kaltluftleitbahn und Wasserschutzgebiet für Bad Oeynhausen. Die Einstufungen des Umweltberichts, dass diese Funktionalitäten nur nachrangige Bedeutung hätten, daher als unerheblich kategorisiert werden, trifft nicht zu.	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p>

<p>Alle benannten Gebiete haben nicht nur Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, sondern haben sehr wichtige klimatische Funktionen als Kaltluftentstehungsgebiete oder als Kaltluftschneisen innerhalb des relativ dicht besiedelten Stadtraums oder haben eine bedeutende Funktion für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels.</p>	<p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutende Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.</p> <p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist an dieser Stelle nochmals auf die Abwägungsvorschläge zur Ihren ID's 8722 und 8724.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8730</p>	
<p>Ebenso übernommen werden die Einsprüche der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke gemäß Stellungnahme Kapitel 3.4 Standorte für die Wirtschaft. Stets mit dem Ziel, die kartografische Darstellung der Suchräume relevant zu verkleinern, die erkennbaren Umweltauswirkungen lt. Umweltbericht zu berücksichtigen und damit Widersprüche abzuwägen und aufzulösen.</p> <p>3.4 Standorte für die Wirtschaft Seite 83, Rd-Nr. 334 und 337</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8731</p>	
<p>Folgende Ergänzungen fügt die [anonymisiert] zusätzlich bei: gemäß Nummerierung Umweltbericht; Anhang C5</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Kommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung</p>

MI_BOe_GIB 008 Gewerbepark Nord

Streichung, weil GIB im Umfeld eines Kurgebiets dessen Charakter Kur-Gesundheit-Erholung konterkariert. Flächenfraß, neuer Ansatz im Außenbereich, daher auch als ASB/ASB-G/ASB-W nicht akzeptabel.

Stadtklimatische Analyse weist darauf hin, dass eine Bebauung entlang der Autobahn die für den Innenbereich wichtigen Kaltluftentstehungsgebiete zerstört und Luftleitbahnen behindert. Bebauung widerspricht notwendigen Klimaanpassungsstrategien (Klimawandel-Vorsorgebereich der Stadt Bad Oeynhausen). Vernichtung wichtiger Flächen für die Landwirtschaft.

setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Gewerbegebiet Eidinghausen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 30 und an die B61(n) angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtfrei erreicht werden können.

Zudem werden die Umweltauswirkungen des GIB schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Immissionsschutz und Kurgebiet) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Der Freiraumfunktion Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.

Nach dem Fachbeitrag Klima für die Planungsregion OWL liegt der vorgesehene GIB nicht innerhalb einer Kaltluftleitbahn mit überörtlicher Bedeutung. Die Umweltprüfung hat diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Bei einer bedarfsgerechten bauleitplanerischen Konkretisierung des GIB sind die angesprochenen klimatischen Belange (hier die Stadtklimaanalyse 2019) entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und ggf. planerische Vorkehrungen zum Schutz von Kaltluftentstehung und -strömung zu treffen.

Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem zur Siedlungsentwicklung, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

	Durch die ergänzenden Festlegungen in Kapitel 3.4.4 und 3.6 wird die bedarfsgerechte und flächensparende Inanspruchnahme der GIB-Flächen, aber auch der Umgang mit freien Reserve- und Brachflächen, die sich für eine gewerbliche/industrielle Nutzung eignen, gewährleistet. Insbesondere ist hier der Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB), das Ziel S 7 (Ergänzende Festlegung zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB), der Grundsatz S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB) sowie das Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen) zu nennen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8741	
<p>MI_BOe_GIB_023 Lohe Streichung, weil eines der letzten größeren Freiflächen im Süden der Stadt Bad Oeynhausen. Vernichtung wichtiger Flächen für die Landwirtschaft. Erhebliche Umweltauswirkungen hinsichtlich Boden, Wasser und Klima (siehe Umweltbericht Anhang C5, Punkte 2.10, 2.11, 2.15)</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen im Ortsteil Lohe als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Lohe und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen freiräumlichen Belange (Boden, Wasser, Klima) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 8742	
MI_BOe_GIB 024 Lohe Hellerhagener Straße Streichung weil 67% im WSG, klimarelevante Böden, Flächenfraß, fast neuer Ansatz im Außenbereich. Vernichtung wichtiger Flächen für die Landwirtschaft.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Zur Begründung wird auf den Abwägung zur ID 8741 verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8743	
MI_BOe_GIB 003 Böllingshöfen Streichung, weil Flächenfraß. Zudem als GIB ungeeignet in unmittelbarer Nähe zu Wohnen. Vernichtung wichtiger Flächen für die Landwirtschaft. Entwicklungsfläche für Biotopverbund wird zerstört.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Böllingshofen (Bestandsübernahme aus dem rechtskräftigen Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld" (GEP TA OB BI) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Nähe zu Wohngebieten, Flächen für die Landwirtschaft, Lärmimmissionen) und freiräumlichen Belange (Biotopverbund) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8744	

<p>Darstellungen aus den Grafiken gemäß Karte Regionalplan OWL</p> <p>Werste 1 – Gewerbegebiet Werste Darstellung einer GIB-Flächenerweiterung Keine nördliche Erweiterung (Straße "auf der Twacht") der GIB-Fläche, da Ausgleichsfläche für A30 (Obstbaumwiesen); Fläche grenzt unmittelbar an bestehender östlicher Wohnbebauung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Werste und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Nähe zu Wohngebieten, Lärmimmissionen) und freiräumlichen Belange (Ausgleichsfläche (Obstbaumwiese)) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8745</p>	
<p>Werste 2 – südlich vorm Busch Darstellung als ASB-Fläche Fläche soll weiterhin als LW bestehen bleiben; Vernichtung wichtiger Flächen für die Landwirtschaft. kein weiterer Flächenfraß in den Freiraum.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab (1:50.000!) als Teil der Ortslage Werste. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (schutzwürdige/klimarelevante Böden, Heilquellenschutz, thermischer Ausgleichsraum) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB</p>

	im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8746	
Insgesamt gilt festzuhalten, dass die bereits in den 1990er Jahren geplanten Biotopverbundsysteme der Stadt Bad Oeynhausen, ausgehend vom vorhandenen Siekesystem, werden durch die ausgewiesenen ASB- und GIB-Flächen im Regionalplanentwurf konterkariert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8747	
<p>B.3 Völlig unzureichende Planbegründung betreffs BSAB (Kies-Abgrabungen, Tongruben)</p> <p>Aufgabe der Raumplanung/ Regionalplanung ist, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Für die Ausweisung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) wird der vorliegende Planentwurf dem nicht gerecht, denn BSAB-Bereiche werden als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung ausgewiesen. Der Planentwurf legt zudem Vorranggebiete ohne Eignungswirkung fest. In der Folge sind Abgrabungen zukünftig auch außerhalb der dafür freizuhaltenden Bereiche möglich.</p> <p>Dem ist zu widersprechen. Erforderlich ist eine Darstellung von BSAB grundsätzlich als Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten.</p> <p>Abgrabungen außerhalb der dafür freizuhaltenden Bereiche sollen ausgeschlossen sein.</p> <p>Anmerkung zur Textfassung, Seiten 251 – 257:</p> <p>Anregung: Die textlichen Ausführungen sind um Aussagen zu ergänzen, die darlegen,</p>	<p>Den Bedenken/der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar.</p> <p>Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung sind nach der Rechtsprechung hinsichtlich der Planungsmethode die gleichen Kriterien und Anforderungen zugrunde zu legen, wie dies bei einer Planung von Windkraftflächen der Fall ist. Im diesem Kontext sind differenziert und belastbar Kriterien darzustellen, die maßgeblich für die Entscheidung waren, grundsätzlich geeignete Lagerstätten der Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Hier ist nach der Rechtsprechung zwischen sogenannten harten und weichen Kriterien zu differenzieren. Bei Verzicht auf die Ausschlusswirkung ist dies nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist im Gegensatz zur Windkraft bei vielen Raumfunktionen ein pauschaler Ausschluss nicht begründbar. In Abhängigkeit von dem konkreten Einzelfall kann es hierbei zu Konflikten, aber auch zu positiven Synergieeffekten kommen (z.B. Erhöhung des Retentionsvolumens in Überschwemmungsgebieten, Entwicklung naturschutzwürdiger Flächen).</p> <p>Diesem Sachverhalt wird im Regionalplanentwurf OWL durch das Ziel R 2 "BSAB und</p>

auf welcher fachlichen Grundlage die Flächen, die in den zeichnerischen Festlegungen und in der Reservekarte dargestellt sind, ermittelt wurden.

Begründung: Aus den textlichen Ausführungen geht nicht hervor, auf welcher fachlichen Grundlage die Flächendarstellungen erfolgt sind. Auch bleibt offen, ob es eine Alternativenbetrachtung zu den Flächen gegeben hat. Zudem sind die in der Karte über die Reservegebiete keine Bewertungen im Umweltbericht erfolgt. Zwar werden Versorgungszeiträume genannt, aber der Regionalplan-Entwurf enthält keine Angaben zu den einzelnen Lagerstätten, zu deren Mächtigkeiten und deren Qualitäten. Ein entsprechender Fachbeitrag, so wie zu anderen Sachgebieten, ist den Unterlagen nicht beigefügt.

Auslöser für die Anregung ist die Frage, wieso bestimmte Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dargestellt sind, die völlig neue Ansätze sind und für die es bisher keine Absichtsäußerungen oder planerische Vorüberlegungen gibt. Das betrifft insbesondere die BSAB-Fläche östlich der Ortschaft Frille in der Stadt Petershagen und die Fläche nordöstlich der Ortschaft Schröttinghausen in der Stadt Preußisch Oldendorf. Auch ist kein Bedarf für weitere Tongewinnung in der Gemeinde Hüllhorst erkennbar, in der benachbarten Kommune Oberbauerschaft ist jüngst eine neue Lagerstätte erschlossen worden. Die BBO fordert daher ein, die folgenden BSAB-Gebiete aus der Kartografischen Darstellung vollständig zu streichen (Nummerierung entsprechend Umweltbericht Anhang C5) :

MI_Boe_BSAB41;

überlagernde Raumfunktionen" konzeptionell Rechnung getragen.

Die Belange der Rohstoffgewinnung treten hier im Konfliktfall hinter den Belangen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und des Arten- und Biotopschutzes zurück.

Zur Erhaltung eines Entwicklungskorridors entlang von Weser und Lippe sind Abgrabungen innerhalb eines beidseitigen Korridors von 100 m unzulässig.

In den Erläuterungen zu Grundsatz R 5 "Bedarfsgerechte und umweltschonende Rohstoffgewinnung" werden Raumfunktionen benannt, die einer Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB in der Regel entgegenstehen.

Im Regionalplanentwurf OWL ist im Grundsatz R 6 "Reservegebiete zur Lagerstätten-sicherung" festgelegt, dass die in der Erläuterungskarte

10 abgebildeten Reservegebiete der langfristigen Sicherung von Lagerstätten dienen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die mit einer langfristigen Gewinnung der Rohstoffe in den Reservegebieten nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Die Festlegung als Reservegebiet stellt keine Entscheidung über eine tatsächliche Nutzung als Abbaustätte dar. Die Versorgungsreichweiten entsprechen den Vorgaben des LEP NRW und berücksichtigen die Fachinformationen des Geologischen Dienstes zu den Rohstoffgruppen Kies / Kiessand und Sand. Das Monitoring berücksichtigt dabei auch die mögliche Substitution durch Recyclingstoffe.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteeffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten. Angaben zu Lagerstätten, deren Mächtigkeiten und Qualitäten sind den geologischen Karten des Geologischen Dienstes zu entnehmen.

Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über

die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig.

Die zeichnerische Festlegung eines Reservegebiets beinhaltet keine Bindung, dass diese Flächen bei einer Fortschreibung des Regionalplans OWL im Sinne eines Automatismus als BSAB festgelegt werden. Bei einer perspektivischen Fortschreibung ist eine Neubewertung aller Lagerstätten im Planungsraum unter den dann geltenden rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen durchzuführen. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.

Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diese Bereiche nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB und Reservegebiete. Hierbei stellt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht. Ein weiteres Kriterium stellt die Mächtigkeit der Rohstoffe dar.

1. Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung der Rücknahme der Darstellung der BSAB entsprechend der Nummerierung des Umweltberichtes entsprochen: Der Anregung, die BSABs: MI_Pet_BSAB51; MI_Pet_BSAB30; MI_Pet_BSAB31; MI_Pet_BSAB50 und MI_Por_BSAB40 zurückzunehmen, wird entsprochen.

2. Der Anregung den BSAB in der Gemarkung Schröttinghausen (Preußisch Oldendorf) (MI_Pre_BSAB52) zurückzunehmen, wird nicht entsprochen. Hier handelt es sich um eine Lagerstätte mit hochwertigen Sand- und Kiesvorkommen.

3. Der Anregung der Streichung des BSAB: MI_Hül_BSAB29 wird nicht entsprochen. Die Fläche war bereits im Regionalplan ausgewiesen. Es erfolgte keine Neudarstellung der Tongewinnung in Hüllhorst.

4. Der Anregung der Streichung der BSABs: MI_Boe_BSAB41 (Deesberg) und MI_Por_BSAB38 (Sprengel-Ost) wird nicht entsprochen. Die BSAB umfassen bereits

	<p>genehmigte Flächen, die sich z.T. im Abbau befinden. Für die Folgenutzung ist hier das in der Genehmigung festgelegte Rekultivierungsziel maßgeblich.</p> <p>5. Der Anregung der Streichung des BSAB: MI_Por_BSAB32 wird nur zum Teil, der neu als BSAB dargestellten Fläche, entsprochen. Der südliche Bereich des BSAB umfasst bereits genehmigte Flächen. Für die Folgenutzung ist hier das in der Genehmigung festgelegte Rekultivierungsziel maßgeblich.</p> <p>Eine Übertragung der Reservegebiete in die Hauptkarte erfolgt nicht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8750	
Hinsichtlich des geplanten ICE-Projekts Bielefeld - Hannover wird für das Stadtgebiete Bad Oeynhausen eine Ertüchtigung und Umwidmung beider im Bestand vorhandenen Güterbahngleise entlang der Bestandstrecke Nord befürwortet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8751	
<p>B.6 Darstellung Nationalpark Senne</p> <p>Zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge ist dieses Gebiet als Vorranggebiet/Bereich zum Schutz der Natur (Symbol Nationalpark) darzustellen.</p> <p>Die differenzierte und reich strukturierte und von unterschiedlicher Geologie geprägte Senne wird das Spektrum der Nationalparke in Deutschland um eine besonders wertvolle Natur- und Kulturlandschaft bereichern. Die Schaffung eines Nationalparks in der Region OWL trifft auf breite Zustimmung in der Bevölkerung und war zudem Gegenstand diverser Beratungen und Beschlüsse des Landtags NRW. Zudem sieht eine Studie des Bundesamtes für Naturschutz über bestehende und potentielle Nationalparke in Deutschland seit langem dieses Gebiet als einen potentiellen Nationalpark für OWL und NRW.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV)/neu nur noch MUNV.</p> <p>Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparken erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer</p>

	<p>Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8752	
<p>B.7 Kartografische Darstellung von regionalem Biotopverbund und von Flächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion nachtragen</p> <p>Regionalen Biotopverbund im Regionalplan kartografisch darstellen</p> <p>Für zahlreiche der im Kreisgebiet Minden-Lübbecke dargestellten Siedlungsflächen (ASB und GIB) werden voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Biotopverbund festgestellt. Darüber hinaus werden Flächen als Planungsgebiet ASB, GIB ausgewiesen, deren Inanspruchnahme für ASB, GIB laut Anhang C5 Umweltbericht voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist. Die finale Einschätzung wird damit lapidar der nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene übertragen, die aber eine solche Zuordnung nicht mehr prüft oder nachhält. Für den regionalen Biotopverbund muss der Regionalplan eine deutlich aussagekräftigere Festlegung treffen und zukünftig solche Verbundflächen darstellen und so deren Erhalt stützen. Beispiele für die Ausführung finden sich in der Region Rahden – Espelkamp oder Minden -Hille oder Bad Oeynhaus - Löhne.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Als naturschutzfachliche Grundlage für die Erstellung des Regionalplanentwurfs OWL hat das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) einen Fachbeitrag erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Flächen des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde ebenfalls als Vorranggebiet, als BSLV festgelegt.</p> <p>Insgesamt werden über 40 % des Planungsraums als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Biotopverbund gesichert.</p> <p>Um die Struktur des Biotopverbundes zu verdeutlichen, soll zum Regionalplanentwurf OWL eine weitere Erläuterungskarte erstellt werden, in der die Flächen der Biotopverbundstufe 1 und 2 dargestellt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8753	
<p><u>Flächen mit lufthygienischer und klimatischer Ausgleichsfunktion kartografisch darstellen</u></p> <p>Für 79 Flächen (rd. 2.140 ha) werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt, für weitere 151 Flächen (rd. 3.325 ha) wird die Umweltauswirkung dokumentiert und ihre Bearbeitung und Beurteilung auf die nachfolgende Planungsebene</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung erfolgt nicht.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung in der Erläuterungskarte 8 basiert auf den Fachinhalten des Fachbeitrags "Klima", der in seiner Darstellung und Detaillierungsgrad am Maßstab des Regionalplans ausgerichtet ist.</p> <p>Im Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung des LANUV können verschiedene</p>

<p>verschoben.</p> <p>Für zahlreiche der im Kreisgebiet Minden-Lübbecke dargestellten Siedlungsflächen (ASB und GIB) werden als Flächen mit lufthygienischer und klimatischer Ausgleichsfunktion charakterisiert. Es fehlt aber die Übernahme dieser Funktionalität in eine kartografische Darstellung. Damit fehlt ein wesentliches Instrument, um den Grundsätzen zu Klimaschutz und Klimaanpassung "bei der Zuordnung, der Verortung und beim Zuschnitt der zeichnerischen Siedlungsbereiche" (S. 79) zur Durchsetzung und Beachtung zu verhelfen.</p> <p>Das Kartenmaterial ist entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Themen zu dieser Fragestellung eingesehen werden. Dies gilt auch für die Planungsempfehlung für die Regionalplanung. Hier ist auch eine Betrachtung in einem größeren Maßstab möglich.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9012</p>	
<p>B.2 Fehlende Steuerung der einzelnen Raumnutzungen / Vorschub zum Flächenfraß</p> <p>Bis zum Jahr 2030 will die Bundesregierung den Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag verringern. (30 ha/Tag = angestrebte max. bundesweite Inanspruchnahme von Freiflächen im 20-Jahres-Durchschnitt). Diese gegenüber der Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 verschärfte Festlegung wurde vom Bundeskabinett im Januar 2017 in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016" festgelegt. Im Entwurf zum Regionalplan OWL ist das quantitative Ausmaß an Flächendarstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) deutlich zurückzunehmen.</p> <p>Die kartografische Darstellung von Suchräumen muss sich viel dichter an dem 30-ha-Ziel des Bundes orientieren und damit ein entsprechendes maximales Flächennutzungsziel deutlicher auch im Regionalplan OWL verankern. Suchräume sollten nicht wesentlich mehr Flächen ausweisen, als mit dem Wert der Textfassung abzubilden sind. Ein Flexibilisierungszuschlag von 20% ist möglich und als Obergrenze bindend einzuhalten. Auch für die Stadt Bad Oeynhausen muss der Regionalplanentwurf sowohl in der Textfassung als auch die Plandarstellung von ASB und GIB betreffend deutlich flächensparender verfahren werden:</p> <p>Die Zielvorgaben für mögliche Inanspruchnahme von Freiraum allein für ASB, GIB in Höhe von 143 ha ist um 41% absenken, um das Nachhaltigkeitsziel der Bundesregierung einzustellen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wurden nach den in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 im LEP NRW definierten methodischen Vorgaben ermittelt. Diese Vorgaben enthalten für das Land NRW bzw. den Planungsraum OWL keine verbindliche, aus der Nachhaltigkeitsstrategie abgeleitete quantifizierte Vorgabe für die Höhe der Flächenkontingente. Auch aus dem ROG lässt sich eine solche Vorgabe nicht entnehmen.</p> <p>Die vorgesehenen textlichen Festlegungen S 9 und S 11 steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend</p>

<p>[Red. Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine Abbildung illustriert, die auf Seite 5b der Originalstellungnahme einsehbar ist.]</p> <p>Mit den auf Basis der angewandten Bedarfsermittlungsmethodik vorgesehenen Ausweisungen schon allein an Wohnbaufläche (57 ha) und Wirtschaftsfläche (86 ha) wird das 30-ha-Ziel im 20-jährigen Plangeltungszeitraum - bezogen auf die Stadt Bad Oeynhausen - deutlich überschritten, so dass damit freie Naturräume über ein angemessenes Maß hinaus in Anspruch genommen werden können.</p>	<p>der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flachensparen)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9013</p>	
<p>Darüber hinaus leistet auch die kartografische Darstellung dem Flächenfraß Vor-schub:</p> <p>Die den einzelnen Kommunen zugeordneten Suchräume sind ausufernd aufgeweitet. Unter Berücksichtigung des notwendigen Flexibilisierungszuschlags von 20% sollte eine stärker an dem Ziel des Freiflächenschutzes und des Erhalts und der Entwicklung von Naturräumen orientierte Ausweisungspolitik realisiert werden. Derzeit sind Suchräume in einzelnen kreisangehörigen Kommunen auf Faktor 3 / 300% aufgeweitet, für Bad Oeynhausen sind aktuell 167% Flächen als Suchraum aufgestellt, also weit weg vom sinnvoll angegebenen Flexibilisierungszuschlag.</p> <p>In Verbindung mit einer Alternativenprüfung und bei Würdigung der in Anlage C5 / Umweltbericht erhobenen Daten müssen die kartografisch dargestellten Suchräume insbesondere auch für Bad Oeynhausen deutlich verkleinert werden, d.h. Siedlungsgebiete aus der kartografischen Darstellung entfernt werden.</p> <p>Es ist in keiner Weise nachvollziehbar,</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Hinzu kommt, dass die ASB neben den Wohnbauflächen auch für die Aufnahme weiterer Siedlungsnutzungen, wie zum Beispiel Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe und Dienstleistungen, aber auch für siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen vorgesehen sind und auch hierfür ausreichende Flächenpotentiale bieten müssen. Ähnliches gilt auch für die GIB. Ob und inwieweit die vorgesehenen Siedlungsbereiche durch Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen wird, entscheidet die Kommune im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung unter Beachtung der festgelegten Flächenkontingente und der übrigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW und des Regionalplans OWL.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • welche konzeptionellen Ziele für die Steuerung der einzelnen Raumnutzungen und die Lösung der Konflikte zwischen den Raumnutzungen im Einzelnen zugrunde liegen und wie diese in Form von Zielen und Grundsätzen umgesetzt werden • auf welcher Grundlage Bedarfe ermittelt, räumlich verteilt und festgesetzt wurden, • aufgrund welcher Kriterien Vorranggebiete in Lage und Ausdehnung abgegrenzt werden und wie für diese Flächen der Vorrang einzelner Nutzungen vor anderen begründet wird. 	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9014	
<p>Zwischenfazit: Eine belastbare und nachvollziehbare Planbegründung fehlt, die Abwägungsergebnisse sind nicht nachvollziehbar oder die Abwägung ist möglicherweise auch "einfach" unterblieben. Als erster Schritt zur Standortsteuerung für die Siedlungsentwicklung werden seitens des [anonymisiert] hiermit die Eingaben entsprechend der Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke entsprechend der nachfolgenden Kapitel 3.2.2.übernommen:</p> <p><i>3.2 Standortsteuerung für die Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan 3.2.2 Abstimmung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen Seite 83, Rd-Nr. 334 und 337: Anregung: Größere Berücksichtigung konkurrierender Flächenansprüche bei der zeichnerischen Festlegung von ASB- und GIB-Flächen</i></p> <p>Die Reduktion bzw. die komplette Herausnahme der ASB & GIB Flächen aus dem Kartenteil soll entsprechend den Erläuterungen der Kreisverwaltung erfolgen. <u>Folgende Ergänzungen fügt [anonymisiert] zusätzlich bei:</u></p> <p>Es handelt sich hier um Flächen, bei denen entgegen dem Grundsatz städtebaulicher</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Wulferdingsen bzw. Langenhagen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde</p>

Innenentwicklung eine zu starke Inanspruchnahme des städtebaulichen Außenbereichs erfolgt. Zudem ist auf die zumeist kritische, "rote" Bewertung dieser Gebiete im Umweltbericht (Anhang C5) hinzuweisen. Sofern Flächen neu in Anspruch genommen werden müssen, wird noch einmal auf die Notwendigkeit ausreichender Abstände insbesondere zu wertvollen Landschaftselementen wie Gewässern oder Wäldern hingewiesen. So sind ausreichend breite Randstreifen und Retentionsräume entlang der Gewässer (insbesondere Fließgewässer) im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie auszuweisen. Ebenso sind ausreichende Abstände der ASB und GIB von wertvollen Landschaftsbestandteilen vorzusehen. Die Erfordernisse der Hochwasservorsorge sind zu berücksichtigen.

Im Einzelnen sind vollständig aus der kartografischen Darstellung zu streichen (Nummerierung gemäß Umweltbericht, Anhang C5):

MI_BOe_ASB 001 (schutzwürdige Böden mit höchster Funktionserfüllung, Pufferzone zum NSG Mühlensiek Wulferdingsen geht verloren);

MI_BOe_ASB 004 (Langenhagen; schutzwürdige Böden mit höchster Funktionserfüllung);

ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplamentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens ist eine Alternativenprüfung durchgeführt worden. Diese stützte sich im Wesentlichen auf die kommunalen Fachbeiträge. Sie berücksichtigt aber auch die Ergebnisse der weiteren im Zuge der Erarbeitung des

	<p>Regionalplans OWL erarbeiten Fachbeiträge. Auf die Ausführungen in Kapitel 1.5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Darüber hinaus sind alternative Planungsüberlegungen mit den Kommunen unter Beteiligung der Kreise in den "Kommunalgesprächen" erörtert worden.</p> <p>Die in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL festgelegte Flächenkulisse für ASB bildet das Ergebnis dieser Alternativenprüfung unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ab.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen der Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9015</p>	
<p>Auch zu Kapitel 3.3.Standorte für Wohnen und Daseinsvorsorge / 3.3.1 ASB Seite 90, Ziel S 1, Rd-Nr. 379 gibt es Eingaben: Die Darstellung von größeren Grünflächen soll nicht als ASB sondern als Freiraumbereich mit Planzeichen BSLE erfolgen. Das betrifft die folgenden Flächen (Nummerierung entsprechend Umweltbericht Anhang C5):</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der Regionalplan ist als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 enthält er einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten</p>

<p>a. Kurpark und Oeynhausener Schweiz in der Stadt Bad Oeynhausen (MI_BOe_ASB012): Großflächiger innerstädtischer Grünbereich mit klimatischen Funktionen</p> <p>b. Kurpark Bad Oexen MI_BOe_ASB006 Das Gebiet ist in wesentlichen Teilen Landschaftsschutzgebiet LSG (Lk Mi-Lk L2) und hat zusätzlich eine hohe Bedeutung als Biotopverbindendes Element u.a. zum unmittelbar angrenzenden NSG Wöhrener Siek.</p> <p>c. MI_BOe_ASB 025 Flachsiek (Südstadt); Das Gebiet ist Teil des Sieksystems VB-DT-HF- 3718-002, enthält mindestens ein GLB und ist zudem von existenzieller Bedeutung als Kaltluftleitbahn und Wasserschutzgebiet für Bad Oeynhausen. Die Einstufungen des Umweltberichts, dass diese Funktionalitäten nur nachrangige Bedeutung hätten, daher als unerheblich kategorisiert werden, trifft nicht zu.</p> <p>Alle benannten Gebiete haben nicht nur Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, sondern haben sehr wichtige klimatische Funktionen als Kaltluftentstehungsgebiete oder als Kaltluftschneisen innerhalb des relativ dicht besiedelten Stadtraums oder haben eine bedeutende Funktion für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels.</p>	<p>und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan umfasst dabei nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der angesprochenen innerörtlichen Freiräume sichergestellt.</p> <p>Entsprechend der Ausführungen zu Kapitel 4.8 "Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" werden die Flächen der Biotopverbundstufe 2 sowie die bestehenden und geplanten Landschaftsschutzgebiete ab einer Flächengröße von 10 ha als BSLE festgelegt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist an dieser einheitlichen Vorgehensweise festzuhalten.</p> <p>Der Kurpark der Stadt Bad Oeynhausen wird nicht mehr als ASB, sondern als AFAB und die Oeynhausener Schweiz als Waldbereich festgesetzt (s. hierzu auch ID 4315 Stadt Bad Oeynhausen). Der Standort der Klink Bad Oexen wird als ASB mit der Zweckbindung "Einrichtungen des Gesundheitswesens" festgelegt. Eine wie auch immer geartete Umnutzung des Kurparkbereichs wird dadurch nicht angestoßen, sondern fällt als Nutzungsbestandteil der Klink unter den Vorbehaltsstatus (s. hierzu auch ID 4317 Stadt Bad Oeynhausen).</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen MI_Boe_ASB 025 sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Lohe. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Der Anregung wird insofern nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9016</p>	

Ebenso übernommen werden die Einsprüche der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke gemäß **Stellungnahme Kapitel 3.4 Standorte für die Wirtschaft**.

Stets mit dem Ziel, die kartografische Darstellung der Suchräume relevant zu verkleinern, die erkennbaren Umweltauswirkungen lt. Umweltbericht zu berücksichtigen und damit Widersprüche abzuwägen und aufzulösen.

3.4 Standorte für die Wirtschaft Seite 83, Rd-Nr. 334 und 337

Folgende Ergänzungen fügt [anonymisiert] zusätzlich bei:

MI_BOe_GIB 008 Gewerbepark Nord

Streichung, weil GIB im Umfeld eines Kurgebiets nicht funktioniert.

Flächenfraß, neuer Ansatz im Außenbereich, daher auch als ASB nicht akzeptabel).

MI_BOe_GIB 024 Lohe Hellerhagener Straße

Streichung weil 67% im WSG, klimarelevante Böden, Flächenfraß, fast neuer Ansatz im Außenbereich

MI_BOe_GIB 003 Böllingshöfen

Streichung, weil Flächenfraß. Zudem als GIB ungeeignet in unmittelbarer Nähe zu Wohnen.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die angesprochenen GIB enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll.

Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen in den angesprochenen Ortsteilen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen.

Die Standorte ergänzen und erweitern aus siedlungsräumlicher Sicht die bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandorte und schließen im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Sie verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass die Standorte eine weitgehend ebene Topografie aufweisen. Die Regionalplanungsbehörde bewertet die Standorte zudem dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Wasserschutzgebiet, klimarelevante Böden) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können.

Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Ob und in welchem Umfang die Kommune diese GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

	<p>Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9051	
<p>Dargestellte Gewerbeflächen in Bad Oeynhausen-Eidinghausen</p> <p>Der vorgelegte Entwurf für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den Erfordernissen einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, bei der der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, der Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie der Klimaschutz heute eine zentrale Bedeutung besitzen müssen.</p> <p>In den über dimensionierten Suchräumen ist im Entwicklungskonzept für Eidinghausen in Plan B.1.1 (im Umweltbericht; Anhang C5 als MI_BOe_GIB 008 bezeichneter Gewerbepark Nord) eine 14 ha große zusätzliche Wirtschaftsfläche nördlich der A 30 dargestellt.</p> <p>Nachfolgende Gründe sprechen gegen eine Ausweisung als potentiellen Suchraum in der Neuaufstellung des Regionalplans OWL:</p> <p>A) Die potentielle Ansiedlung eines Gewerbegebietes in der Nähe des Kurgebietes und Kurbetriebes Bad Oexen und der daran angliedernden Siedlungsbereiches entspricht in keiner Weise dem räumlichen Charakter. Bereits durch die neu errichtete Autobahn A30n wird dieser Bereich sehr hoch belastet (Flächenfraß, Lärm, Feinstäube,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Standort ergänzt aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Gewerbegebiet Eidinghausen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 30 und an die B61(n) angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete, u.a. Löhne und Porta Westfalica, ortsdurchfahrtfrei erreicht werden können.</p> <p>Zudem werden die Umweltauswirkungen des GIB schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund, Vegetation, Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Nach dem Fachbeitrag Klima für die Planungsregion OWL liegt der vorgesehene GIB nicht innerhalb einer Kaltluftleitbahn mit überörtlicher Bedeutung. Die Umweltprüfung</p>

Licht). Durch eine Gewerbegebietsfläche (GIB/ASB-G/ASB-W) wird die Belastung zusätzlich erhöht.

B) Die dargestellte Fläche befindet sich weiterhin im Ausbereich. Es existiert kein direkter Anschluss an den vorhandenen Siedlungsbereich, weshalb diese auch nicht als ASB/ABG-G oder ASB-W Fläche ausgewiesen werden darf.

C) Die dargestellte Fläche ist eine wichtige Fläche für Biotop- und Artenschutz und wird regelmäßig zu den Wanderzeiten der Zugvögel als Rastfläche verwendet, die durch eine Versiegelung entfallen würde.

D) Stadtklimaanalyse vom Mai 2019 weist darauf hin, dass eine Bebauung entlang der Autobahn die für den Innenbereich wichtigen Kaltluftentstehungsgebiete zerstört und Luftleitbahnen behindert.

E) Im Vortrag zur Stadtklimaprognose vom 22.03.2021 zeigt deutlich eine Übererwärmung baulicher Elemente und des Straßenraums. In dem Vortrag wurde darauf hingewiesen, dass die Kaltluftabflüsse integrativ in die Planungen eingebracht werden müssen. Eine Bebauung widerspricht somit notwendigen Klimaanpassungsstrategien

Aus vorgenannten Gründen bitten wir die in Abbildung 1 ausgewiesene Wirtschaftsfläche im Bereich Eidinghausen/Wöhren nicht in den neuen Regionalplan OWL zu übernehmen.

hat diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Bei einer bedarfsgerechten bauleitplanerischen Konkretisierung des GIB sind die angesprochenen klimatischen Belange (hier die Stadtklimaanalyse 2019) entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und ggf. planerische Vorkehrungen zum Schutz von Kaltluftentstehung und -strömung zu treffen.

 <p>Abbildung 1: 3.32_RegionalplanOWL2020_Kartenblaetter; Kartenblatt 10</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9052</p>	
<p>Weiterhin muss auf den dargestellten Neubau der Bundesstraße 61n Porta-Westfalica – Bad Oeynhausens verzichtet werden.</p> <p>Hierzu gibt es bereits einen ablehnenden Beschluss durch den Rat der Stadt Bad Oeynhausens.</p> <p>Die Straße eingezeichnete Straße befindet sich in einer wichtigen Retentionsfläche für den Hochwasserschutz.</p> <p>Weiterhin dient diese Fläche dem Biotop- und Artenschutz und wird als Naherholungsraum genutzt.</p> <p>Durch eine Versiegelung durch den Straßenbau würde diese Fläche der Landwirtschaft entzogen, die diese - durch den hohen Versiegelungsgrad in unserer Region - dringend benötigt.</p> <p>Aus vorgenannten Gründen bitten wir den in Abbildung 4 dargestellten Straßenausbau im Bereich Bad Oeynhausens – Porta Westfalica nicht in den neuen Regionalplan OWL</p>	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde teilt die Intention des Beteiligten. Sie weist allerdings darauf hin, dass die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalens eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz darstellen.</p> <p>Die Maßnahme der B61n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen - Fernstraßenausbaugesetz - FStrAbG) als Maßnahme mit der Dringlichkeitsstufe "Weiterer Bedarf" aufgeführt. Für die Trasse der B61n ist noch kein fachrechtliches Linienbestimmungsverfahren erfolgt. Die Trasse der B61n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt.</p>

zu übernehmen.



Abbildung 4: (3.32_RegionalplanOWL2020_Kartenblaetter; Kartenblatt 10)

Stellungnahme

Abwägung

ID: 9552

die AG lehnt die wesentlichen Planungen des Entwurfs ab. Der geplante Flächenverbrauch ebnet den Weg zu einem beangstigenden Flächenfraß, der nicht zu vereinbaren ist mit einer ökologisch ausgerichteten Zukunftspolitik. Wasser-, Klima-, Naturschutz-, Biodiversitäts- und Nachhaltigkeitsstrategien werden völlig unzureichend berücksichtigt. Angesichts dramatischer Veränderungen durch den Klimawandel verbieten sich in Zukunft solche großflächigen Bebauungen und damit Bodenversiegelungen. Die Größe der geplanten ASB- und GIB- Bereiche führt zu weiterer Klimaerwärmung und weiterem Rückgang der schon jetzt großenteils bedrohten Tier- und Pflanzenwelt. Die so wichtige Perspektive Klimaneutralität bis 2050 rückt in weite Ferne.

Was nützt unsere [anonymisiert] , bei der wir 1000 Tüten einer Wildsamensmischung an Bürger verteilen, wenn in den nächsten Jahren Quadratkilometer Land geopfert werden?

Wie ist das vereinbar mit unseren immer größer werdenden Wasserproblemen? Der Grundwasserspiegel darf nicht weiter absinken. Die tieferen Bodenschichten sind in den letzten Jahren mit besonders heißen Sommern für unsere Lebensgrundlage schon gefährlich trocken geworden.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW. Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanelntwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutende Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.

Die landwirtschaftlichen Erträge werden durch Klimaerwärmung abnehmen
Wir können es uns nicht leisten, dass fruchtbarer Boden in rasantem Tempo immer mehr reduziert wird.

Allein durch den Bau der Nordumgehung hat Bad Oeynhausen sehr viel Land verloren.

Welche Rolle spielen bei den Planungen die klimatisch immer wichtigeren Kaltluftströmungen?

Es ist völlig unverständlich, dass die Bezirksregierung vorgeschlagen hat, den Kurpark Bad Oeynhausen und die Oeynhausener Schweiz trotz Natur- und Denkmalschutz als Siedlungsgebiet auszuweisen.

Wer kommt auf solche Ideen? Wie fundiert sind die Planungen insgesamt?

Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge (hier: Kurpark und Oeynhausener Schweiz) etc.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

	Die Flächen des Kurparks und der Oeynhausener Schweiz werden aus der ASB-Festlegung zurückgenommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 28	
<p>27. Juni 2018</p> <p><u>Änderung des Regionalplans bis 2035</u></p> <p><u>Beschluss:</u> Der SPD Ortsverein Leteln / Aminghausen beantragt, dass der Regionalplan im Punkt Abbau von Oberflächen nahen Bodenschätzen (Sand- und Kiesabbau) im Bereich Leteln / Aminghausen geändert wird.</p> <p>Der Bereich östlich der K 39 (Lahder-Str.), nördlich der Straße Ringkuhle, westlich der Wietersheimer Straße und südlich der Straße Ellerbruch (Stadt Petershagen) sollen die dort befindliche Fläche nicht für den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Durch eine vorgesehene Änderung des Regionalplanes sollen Gewerbeflächen im nordöstlichen Stadtgebiet von Minden (Päpinghausen) und Petershagen ausgewiesen werden.</p> <p>Die weitere Ausweisung von Flächen für den oberflächennahen Abbau von Bodenschätzen (Sand und Kies im Bereich Leteln / Aminghausen K 39 - Ringkuhle - Wietersheimer Straße - Ellerbruch) führt zu einem massiven Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bietet die Möglichkeit, Teilflächen für die erneuerbare Energiegewinnung (Windenergie) zu nutzen. Der Erhalt dieser Flächen ist ökologisch betrachtet wertvoller als ein einmaliger Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen.</p> <p>Die im bestehenden Regionalplan als Siedlungsflächen ausgewiesenen Bereiche zwischen Sandweg, Teichstraße, K39 und Logbuch sollen Bestand haben.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <p>Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Der Monitoringbericht des Geologischen Dienstes berechnet für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von über 20 Jahren. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn- Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB.</p> <p>Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden sind.</p> <p>Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche.</p> <p>Die vorliegende neue Abgrabungsfläche in Leteln wird nicht als BSAB im Regionalplan OWL dargestellt.</p>

	<p>Hinweis: Reservegebiete dienen über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung eines Reservegebiets beinhaltet keine Bindung, dass diese Flächen bei einer Fortschreibung des Regionalplans OWL im Sinne eines Automatismus als BSAB festgelegt werden. Bei einer perspektivischen Fortschreibung ist eine Neubewertung aller Lagerstätten im Planungsraum unter den dann geltenden rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen durchzuführen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 142	
<p>Die Fa. [anonymisiert], hat in einem Gespräch mit dem Ortsbürgermeister am 03.12.2020 das Interesse an einer Auskiesung in Leteln erklärt (Anlage Kiesabgrabung Papenburg RPL Katasterauszug). Dieses Vorhaben lehne ich als direkt betroffener Anlieger ab.</p> <p>Meine Anregung für den Regionalplan OWL ab 2022, die o.a. Fläche wird Vorranggebiet, d. h. die Fläche ist für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen, hier Landwirtschaft und teilweise evtl. Siedlungsbebauung. Zukünftig sind andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet auszuschließen (Abbau von Bodenschätzen).</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die in dem betroffenen Gebiet liegenden landwirtschaftlichen Flächen sind von hohem Wert für die im Ort ansässigen Landwirte. Die Flächen sind ortsnah und ohne großen Zeit- und Energieaufwand zu erreichen. • Zukünftig sollten diese Flächen zur Abrundung des Ortsteils vorbehalten werden. Die Stadt Minden verliert Entwicklungsmöglichkeiten im Ortsteil Leteln. Bedarfsgerechte Wohnbebauung kann die Ortsrandlage zukünftig abrunden. • Es kann nicht Sinn und Zweck eines zukünftigen Regionalplanes sein, dem Rohstoffabbau Vorrang vor zukünftigen Bauflächen am Ortsrand von Leteln zu geben. • Über die genannte Fläche laufen Abwasserkanäle (Schmutzwasser, Regenwasser) zur Kläranlage Leteln. Ein Rohstoffabbau zerstört teure Infrastrukturmaßnahmen der Stadt Minden. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Der Monitoringbericht des Geologischen Dienstes für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand hat für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von über 20 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn- Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche.</p>

- Die alternative, offizielle Weserradroute führt über die geplante Abgrabungsfläche. Bereits in Wietersheim sind durch Transportmaschinen die Radwege so zerstört, dass sie von Radtouristen gemieden werden. Der Radtourismus wird durch den Kiesabbau zerstört. Erfahrungsgemäß kümmern sich Abbaunternehmen nach Jahren der Landschaftszerstörung nicht mehr um Schäden an der Natur und der Freizeitinfrastruktur (öffentliche Wege).
- Der Maschinenlärm ist schon jetzt von den Abbaustellen [anonymisiert] (ca. 1000 m Abstand) und [anonymisiert] (ca. 500 m,) zur Wohnbebauung Leteln störend zu hören.
- 1992 hat der [anonymisiert] im Auftrag der Stadt Minden ein Dorfentwicklungskonzept für Leteln entwickelt. Danach sollte die Ortsrandlage durch Begrünung abgerundet werden. Auf industrielle Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zwischen Kläranlage und Dorfrand (Straße Große Trift) sei zu verzichten. ([anonymisiert], *Entwurf Gestaltungssatzung Leteln 20.09.1992, Pkt 8.1 Ortsränderdorftypische Siedlungsrandbereiche, "Die Bebauung der ortsrandprägenden Grünbereiche ist unzulässig."* S. 17/18)
- Die Feldwege im Gebiet dienen der Bevölkerung zur spontanen Freizeitnutzung im Ortsteil Leteln (Spazieren gehen, Laufen, usw.). Der gewünschte Kiesabbau wird diese Nutzung verhindern. Schon jetzt wird Leteln von drei Seiten (Kanal, Weser, Kiesteiche Richtung Aminghausen) eingegrenzt.
- Der [anonymisiert] hat 2020 ein Storchennest an der Straße Schoppenberg/Kreuzung Feldweg aufgestellt. Diese Naturschutzmaßnahme soll die Ansiedlung eines Storchenspaars unterstützen. Die unberührten Weserwiesen und die landwirtschaftlichen Flächen bieten Störchen Futtergebiete in nächster Nähe. [anonymisiert] vom Aktionskomitee [anonymisiert] im Kreis Minden-Lübbecke und Kuratoriumsmitglied der angegliederten Weißstorchstiftung hat diese Maßnahme fachlich begleitet.

Zwei Beispiele für ökologisches Bauen und damit Beispiele für die Schonung von oberflächennahen Bodenschätzen:

- Die Fa. [anonymisiert], arbeitet mit einem zukunftsweisenden Projekt alte Baustoffe auf und verzichtet bei der Betonherstellung auf Produkte aus der Kiesgewinnung. (s. Anlage)
- Die [anonymisiert] baute mitten in Stuttgart den Rohbau für ein vierstöckiges Gebäude aus **leim- und metallfreien Massivholzelementen**. Die insgesamt elf Wohnungen haben Wohnflächen zwischen 61 und 115 Quadratmetern.

Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB sowie auch Reservegebiete, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden sind. Die Flächen werden weiterhin dem Freiraum mit seiner Funktion Natur und Landschaft zugewiesen.

Stellungnahme	Abwägung

ID: 143

Kartenausschnitt Leteln
 Der [anonymisiert] hat 2020 ein Storchennest an der Straße Schoppenberg/Kreuzung Feldweg aufgestellt. Diese Naturschutzmaßnahme soll zur Ansiedlung eines Storchenspaars dienen. Die unberührten Weserwiesen und die landwirtschaftlichen Flächen bieten den Störchen Futtergebiete in nächster Nähe. [anonymisiert] vom Aktionskomitee [anonymisiert] im Kreis Minden-Lübbecke und Kuratoriumsmitglied der angegliederten Weißstorchstiftung hat diese Maßnahme fachlich begleitet.



Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
 Allein die Darstellung als BSAB im Regionalplan bedingt nicht die Genehmigung des Rohstoffabbaus. Hierzu ist auf der nachfolgenden Ebene eine Umweltprüfung zur Planfeststellung durchzuführen.
 Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB sowie auch Reservegebiete, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden sind.

Stellungnahme	Abwägung
----------------------	-----------------

ID: 144

Die in dem betreffenden Gebiet (Schoppenberg, zwischen K39 Lahder Straße und Weser) liegenden landwirtschaftlichen Flächen sind von hohem Wert für die im Ort ansässigen Landwirte. Die Flächen sind ortsnah und ohne großen Zeit- und Energieaufwand zu erreichen.

Kartenausschnitt (M 1:50.000)



Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Allein die Darstellung als BSAB im Regionalplan bedingt nicht die Genehmigung des Rohstoffabbaus. Hierzu ist auf der nachfolgenden Ebene eine Umweltprüfung zur Planfeststellung durchzuführen. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB sowie auch Reservegebiete, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden sind. Aufgrund dieser Neubewertung wird die genannte Fläche nicht mehr als BSAB festgelegt.

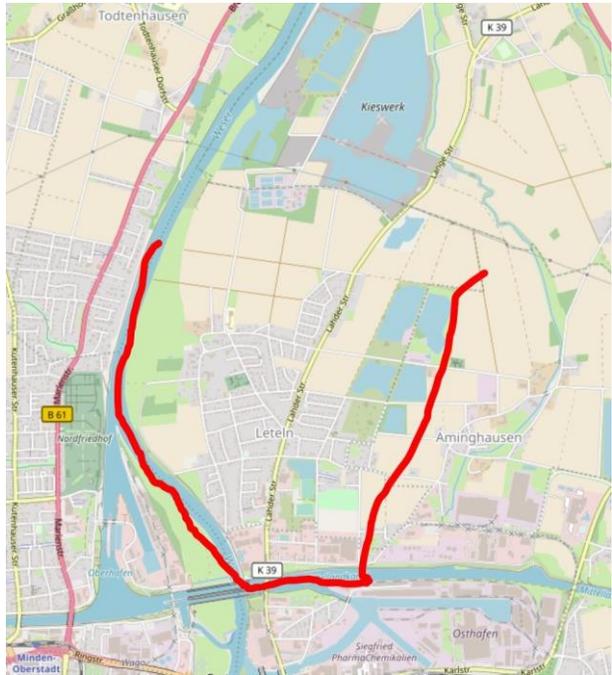
Stellungnahme

Abwägung

ID: 145

Die Feldwege im Gebiet (Schoppenberg, zwischen K39 Lahder Straße und Weser) dienen der Bevölkerung zur spontanen Freizeitznutzung im Ortsteil Leteln (Spazierengehen, Laufen, usw.). Der gewünschte Kiesabbau wird diese Nutzung verhindern. Schon jetzt wird Leteln von drei Seiten (Kanal, Weser, Kiesteiche Richtung Aminghausen) eingegrenzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB sowie auch Reservegebiete, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden sind.

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 146</p>	
<p>Möglicherweise ist das betreffende Gebiet an der Kläranlage Minden eine ehemalige Siedlungsstelle und beherbergt noch Bodendenkmäler aus der Bronzezeit, z.B. Urnengräber.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 147</p>	
<p>Die Schneedicke von Dankersen zur Weser bei Schloss Wietersheim würde von einer weiteren Abgrabung beeinträchtigt: Trockenfall, Eingriff in die Landschaft, Schutzgut Wasser und Landschaft</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Durch die Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • die weitere Grundwasserabsenkung gefährdet den Bachlauf • Hochwasserlinie läuft über die Ackerflächen zwischen der Siedlung Große Trift und Kläranlage Minden, Schoppenberg 	<p>BSAB sind teilweise überlagernd mit Überschwemmungsbereichen, Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie mit Bereichen zum Schutz der Natur zeichnerisch festgelegt worden.</p> <p>Diese Freiraumfunktionen haben gem. Ziel R 2 im Konfliktfall Vorrang vor einer Rohstoffgewinnung.</p> <p>Die Rohstoffgewinnung steht jedoch nicht generell im Gegensatz zu den Zielen des Arten- und Biotopschutz. Insofern kann sie im Einzelfall mit den Schutzzielen eines BSN vereinbar sein bzw. sich sogar positiv auf die Entwicklung auswirken.</p> <p>Ziel R 2 (3) bezieht sich allerdings auf die Fälle, in denen sich keine Synergieeffekte zwischen Naturschutz und Rohstoffgewinnung ergeben, sondern Konflikte zu erkennen sind. In diesen Fällen hat der Schutz der BSN Vorrang vor der Rohstoffgewinnung. Ausnahmeweise in diesen Fällen unter den auch allgemein in Ziel F 10 formulierten Festlegungen eine Rohstoffgewinnung zugelassen werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 148</p>	
<p>Die Inanspruchnahme von Flächen für die Rohstoffgewinnung im Auenbereich der Weser wird im städtischen Siedlungsgebiet in einem 500 m-Korridor beidseitig der Uferlinien von Weser und der Lippe ausgeschlossen, um die naturnahe Entwicklung der Gewässer und ihrer Auen zu ermöglichen.</p> <p>s. Erlaeuterungskarte-10_Reservegebiete (Beteiligungsunterlagen) Blatt 1</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung des Regionalplanentwurfs OWL nicht erforderlich.</p> <p>Ziel F 29 regelt für den gesamten Planungsraum, dass eine Rohstoffgewinnung in Auenbereichen in einem 100 m-Korridor beidseitig der Uferlinien von Weser und Lippe ausgeschlossen ist, um die naturnahe Entwicklung der Gewässer und ihrer Auen zu ermöglichen.</p> <p>Es ist zutreffend, dass unter natürlichen Bedingungen der Auenbereich der Weser größer zu fassen ist. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass dieser Korridor von verschiedenen Faktoren (Topographie, Gefälle) abhängig ist. Bestehende Nutzung (Siedlungen, Verkehrsstrassen etc.) schränken eine mögliche natürliche Lauf- und Auenentwicklung weiter ein. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, welche Entwicklungskorridore tatsächlich bestehen.</p> <p>In Bezug auf die Sicherung eines Entwicklungskorridors an der Weser ist das Ziel F 29 "Gewässerentwicklung im unmittelbaren Auenbereich von Weser und Lippe" nicht isoliert, sondern im Kontext mit Grundsatz F 28 "Entwicklung von Fließgewässern" zu sehen. Dieser Grundsatz legt u.a. fest, dass entlang der Fließgewässer ein ausreichender Korridor für die naturnahe Gewässerentwicklung erhalten bleiben soll.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 149	
<p>Reservegebiet wie im alten Plan belassen</p> <p>s. Erläuterungskarte-10_Reservegebiete (Beteiligungsunterlagen) Blatt 1</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Reservegebiete dienen über der Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.</p> <p>Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über der Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus.</p> <p>Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB sowie auch Reservegebiete, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden sind.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL ist im Grundsatz R 6 "Reservegebiete zur Lagerstätten-sicherung" festgelegt, dass die in der Erläuterungskarte 10 abgebildeten Reservegebiete der langfristigen Sicherung von Lagerstätten dienen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die mit einer langfristigen Gewinnung der Rohstoffe in den Reservegebieten nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.</p> <p>Ferner ist festgelegt, dass die Rohstoffgewinnung in Reservegebieten zugelassen werden kann, wenn hierfür Bedarf besteht und zumutbare Alternativstandorte nicht realisierbar sind.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 189	
<p>Betrifft: MI_Min_ASB_039</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene allgemeine Siedlungsbereich (ASB) arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortsteile Minderheide/Nord-</p>

<p>in der Gebietsausweisung liegt ein landwirtschaftlich genutzter Hof mit Tierhaltung.</p> <p>Betrifft die Gemarkung Minden, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert].</p> <p>Sowie Gemarkung Kutenhausen, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] In diesem Gebiet befindet sich erstklassiger Ackerboden, aus Sicht der Bearbeitung wie auch ertragsmäßig. Selbst bei schlechten Witterungsbedingungen immer besser als der Durchschnitt.</p> <p>Zudem sind in diesem Gebiet viele Wildtiere zu Hause: u.a. Feldhasen, Rebhühner, Fasane, Rehe sowie Greifvögel: u.a. Mäusebussard, Eulen etc.</p> <p>In der Gebietsausweisung ist eine Streuobstwiese vorhanden.</p>	<p>stadt/Kutenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes bzw. der angesprochenen guten Bodenqualitäten im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss</p>
--	---

Stellungnahme	Abwägung
----------------------	-----------------

ID: 296	
---------	--

<p>Noch einmal möchte ich Sie, im Namen vieler Letelner Bürger, auf den Abstandserlass NRW von 2007 hinweisen. Darin steht, dass 300 m zu Wohngebieten eingehalten werden müssen. Viele Bürger befürchten eine Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und ihre Lebensqualität durch Lärm und Staub. Wegfall von wertvollem Ackerland, einem Naherholungsgebiet und Fahrradwegen. Sollen wir demnächst Kies essen, wenn alles Ackerland verbraucht ist. Denken Sie an die Gesundheit der Menschen. Lehnen Sie den Antrag auf Kies Abgrabung ab.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölke-</p>
---	---

<p>Lfd. Nr. 146 Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm Es wird davon ausgegangen, dass Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims oder Kies – ebenso wie die unter Lfd. Nr. 85 beurteilten Steinbrüche – nur während der Tagesstunden betrieben werden. Ihr Betrieb ist wegen der natürlichen Feuchtigkeit des Materials kaum mit Staubemissionen verbunden; allenfalls bei lang anhaltender trockener Witterung kann es durch den Kraftfahrzeugverkehr zu Aufwirbelungen kommen. Dominierend sind die Geräuschemissionen. Diese werden im Bereich der Gewinnung sowohl durch die Bagger und Radlader als auch durch die Transporteinrichtungen, insbesondere Lastkraftwagen, verursacht. Sie lassen sich durch schalldämmende Verkleidung und geeignete Auspuffschalldämpfer teilweise vermindern. Das gilt gleichermaßen für die von der Aufbereitung ausgehenden Geräusche. Durch Einhausung der vorherrschenden Lärmquellen, vornehmlich der Siebanlagen, lässt sich auch hier eine weitgehende Reduzierung der Schallpegel bewirken. Unter Zugrundelegung der eingangs getroffenen Feststellung, dass o.g. Anlagen nur während des Tages betrieben werden, ist ein Schutzabstand von 300 m erforderlich. Bei Betrieb von Brecheranlagen für Überkorn wird auf Lfd. Nr.86 (2.2 (2) 4. BImSchV</p>	<p>zung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten. Es ist zutreffend, dass der Monitoringbericht des Geologischen Dienstes für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von über 20 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn-Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestigungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestigungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen. Die Einhaltung der Vorschriften zu Lärm- und Staubimmissionen etc. durch den Abbaubetrieb werden in der Planfeststellung auf der nachfolgenden Ebene – bei Genehmigung eines Abbaus - behandelt und festgesetzt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 469</p>	
<p>Als Eigentümerin mehrerer Flächen nördlich von Minden im Ortsteil Leteln bin ich persönlich von den geplanten Änderungen des Regionalplanes betroffen und möchte deswegen Stellung dazu nehmen und folgende Bedenken anmerken:</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe</p>

1. Die Rückkehr auf den väterlichen Hof vor über 30 Jahren ging mit der Verpflichtung einher, den seit vielen Generationen im Besitz der Familie befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb zu erhalten und meinen Kindern die Option offenzuhalten, den Beruf des Landwirtes auszuüben. Ein beträchtlicher Anteil meines landwirtschaftlichen Betriebes wäre von der Auskiesung betroffen und damit würde nachfolgenden Generationen jede Möglichkeit genommen, den Hof landwirtschaftlich zu nutzen. Durch die persönlichen Interessen eines industriellen Kiesabgrabungsunternehmens möchte ich mich auf keinen Fall in meinen Entscheidungen einschränken lassen, was die Zukunft meiner Kinder angeht.

2. Gerade im Überschwemmungsbereich der Weser erreicht das Ackerland beachtliche Bodenpunkte. Eine Ressource, die unerschöpflich ist und damit einen qualitativ hohen Beitrag zur Ernährung der Bevölkerung darstellt.

3. Der Erhalt bäuerlicher Strukturen, die über Jahrhunderte gewachsen sind, ist eine ernst zu nehmende Aufgabe. Wir sind es nachfolgenden Generationen schuldig, dafür zu sorgen, dass wir weiterhin Lebensmittel mit hohem Qualitätsstandard im eigenen Land produzieren. Das wird nicht mehr möglich sein, wenn wir weiterhin wertvolles Ackerland vernichten. Durch Auskiesung gehen der Landwirtschaft Produktionsstandorte für immer verloren.

4. Das Landschaftsbild wird nachhaltig verändert. Anstelle eines landwirtschaftlichen Kulturraumes tritt eine Gewässerlandschaft. Vorschläge der Abgrabungsunternehmen, die Kiesgruben aufzufüllen, sind für mich vollkommen indiskutabel. Zum einen ist es nicht nachvollziehbar, was da im Einzelnen erfüllt wird, zum anderen sind die Flächen im Anschluss höchstens noch als Weideland nutzbar.

5. Durch die Schaffung offener Wasserflächen wird die Grundwasserneubildung stark reduziert. Der Grundwasserspiegel sinkt, was zu einer Ertragsminderung in der Landwirtschaft führt, die ohnehin stark unter dem Klimawandel leidet.

6. Auch sei auf die Veränderungen oder sogar Verschiebungen geologischer Schichten hingewiesen, wenn das Grundwasser sinkt. Somit besteht eine direkte Gefahr für die Bausubstanz aller Gebäude in unmittelbarer Nähe.

nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Hierbei stellt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht.

Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.

Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung der Rücknahme der Darstellung des Reservegebietes entsprochen, da auch mit Blick auf weitere Einwendungen hier Konflikte gegeben sein können und auch die unterdurchschnittliche Rohstoffmächtigkeit ein gewichtiges Kriterium darstellt.

Die Erläuterungskarte 10 wird überarbeitet.

Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.

<p>7. Jede Abgrabung stellt eine Gefahr für die Qualität des Grund- und Trinkwassers dar, da anschließend die schützenden Bodenschichten fehlen.</p> <p>8. Dies gilt erst recht, wenn das Überschwemmungsgebiet der Weser reduziert wird und ihr Wasser zukünftig direkt über die offenen Wasserflächen der Abgrabungen mit dem Grund- und Trinkwasser verbunden ist.</p> <p>9. Unsere Gesellschaft verträgt die Zerstörung unwiederbringlicher Natur und Landschaften und die Ausbeutung natürlicher Ressourcen nicht mehr. Deutschland ist ein kleines Land und kann sich die Vernichtung freier Flächen längst nicht mehr leisten. Die aktuelle Praxis der Baustoffproduktion mit seinen veralteten Rohstoffgewinnungsmethoden muss beendet werden. Es ist nur eine Frage der Zeit und es wird keinen Weserkies mehr geben. Deswegen hätte schon längst über alternative Baustoffe nachgedacht werden müssen und die Verwendung recycelten Baumaterials zur Auflage in der Bauwirtschaft gemacht werden müssen.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1232	
<p>Betreff: Planquadrat 8 Stadt Minden / Ortsteil Letein</p> <p>Bereich: südlich der Stralie "Am Klärwerk" und der Ortsgrenze Petershagen westlich der "K39" und der Straße "Am Piwit" nördlich der Straße "Große Trift" und "Letelner Straße" (hinter der angrenzenden Wohnbebauung) östlich des Verlaufs der Weser.</p> <p>Die Ausweisung der im gültigen Regionalplan sowie in der vorliegenden Entwurfsplanung befindlichen Flurstücke muss weiterhin Bestand haben.</p> <p>Als einzig mögliche Abweichung in diesem Bereich wäre eine Zulassung in der Verlängerung des B-Planes 704 entlang der Strafie "Am Klärwerk" bis zur "K39" als Standort für erneuerbare Energie (PV- Anlage) denkbar. Ferner sollte dieser Bereich auch als Möglichkeit vorgehalten werden, um eventuell benötigte Flächen für die Ausweisung von Baulandflächen zu gewährleisten.</p> <p>Mitglieder der örtlichen Parteien (SPD und CDU) und der Ortsbürgermeister wurden von einem interessiertem Unternehmen davon in Kenntnis gesetzt, dass beab-</p>	<p>Den Bedenken wird nur in Teilen entsprochen.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe"</p> <p>erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Es ist zutreffend, dass der Monitoringbericht des Geologischen Dienstes für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von</p>

sichtigt ist, den oben aufgeführten Bereich als Fläche für den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen in dem zur Offenlegung befindlichen Regionalplan 2022 bis 2040 zu beantragen.

Einer Eintragung in diesem Bereich zum Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen (Abgrabung von Kies und Sand) wird von den Unterzeichner der Eingabe nicht befürwortet.

Begründung:

Der von der Firma [anonymisiert] benannte Bereich im Planquadrat 8 wird von vielen Einwohnern aus Leteln, Aminghausen und Wietersheim auch als Naherholungsbereich genutzt. Er dient insbesondere als Ausgleich in der Freizeitgestaltung, um sich nicht nur zwischen Wasserflächen zu bewegen (siehe Petershagen Ortsteil Wietersheim und östlich Leteln / Aminghausen). Darüber hinaus ist die Fläche für den Landschaftsschutz von großer Bedeutung. Es befindet sich auch in diesem Bereich die Kläranlage der Stadt Minden deren Zuleitung einen Teil der Flächen durchläuft.

Sie würde nach § 3. Abs. 4. Satz 1 der Verordnung zum Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen auch das Ortsbild - insbesondere des OT Minden-Leteln - auf Dauer verunstalten.

Das bezeichnete Gebiet soll weiterhin für die Zukunft als landwirtschaftliche Fläche erhalten bleiben, da es im Wesentlichen der Erzeugung von ebensolchen Produkten vorgesehen ist.

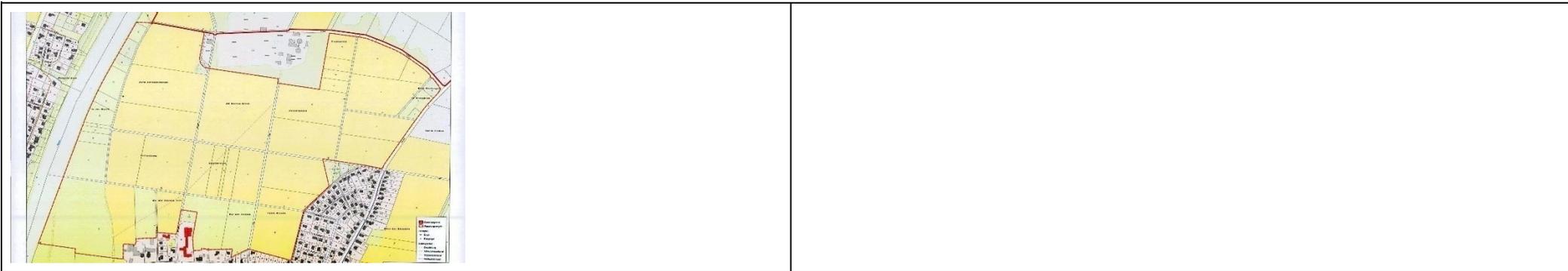
Hinweisen möchten wir bei dieser Eingabe auch darauf, dass sich im Bereich der Stadt Petershagen, entlang dem Verlauf der Weser bis zur Stadtgrenze zu Minden, bereits viele großflächige Abgrabungsflächen befinden. Im Entwurf des Regionalplanes ist bereits östlich der "K39" eine weitere Fläche zum Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen eingetragen.

über 20 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn- Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB.

Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche.

Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.



Stellungnahme	Abwägung
----------------------	-----------------

ID: 1316	
----------	--

<p>die [anonymisiert] erhebt energischen Einspruch zum Entwurf des Regionalplanes für den vorgenannten Bereich.</p> <p>Der Regionalplan-Entwurf sieht westlich des Klinikums zwischen Klinikum und der westlich gelegenen Wohnbebauung an der Menzelstraße die Umwidmung von Ackerflächen hoher Güte in einen allgemeinen Siedlungsbereich vor.</p> <p>Bei diesem Bereich handelt es sich um ein Landschaftsschutzgebiet welches nach dem Bau des Klinikums die einzig noch vorhandene freie Verbindung zwischen dem alten Bahndamm (schutzwürdiges Biotop von hervorgehobener Bedeutung!!) und dem FFH-Gebiet Wiehengebirge darstellt.</p> <p>Im Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG – heißt es im § 26 Landschaftsschutzgebiete unter Punkt (2):</p> <p><i>"In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen".</i></p> <p>Wie bedeutsam das Biotop "alter Bahndamm" und eine freie Verbindung zum FFH-Gebiet Wiehengebirge sind, verdeutlicht folgendes:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Prüfgegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird durch die jeweiligen Schutzziele des FFH-Gebietes vorgegeben.</p> <p>Im Rahmen einer Regionalplaneuaufstellung oder -änderung erfolgt keine differenzierte artenschutzrechtliche Prüfung. Diese Prüfung erfolgt auf den nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsebenen.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung zum Regionalplanentwurf OWL werden als - für den Planungsraum einheitliches - Bewertungskriterium die sogenannten planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten einbezogen. Als Datenbasis dienen vorrangig die vorliegenden Daten des LANUV. Dies schließt generell nicht aus dass, über die Daten des LANUV hinaus, weitere planungsrelevante Arten in den Gebieten vorkommen.</p> <p>Dies ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben zu prüfen und zu bewerten.</p> <p>Die zeichnerisch festgelegten mit einer Zweckbindung versehenen Allgemeinen Siedlungsbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. Sie sind für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen, die zeichnerisch festgelegt werden.</p> <p>Die angesprochene und als zweckgebundener ASB vorgesehene Fläche ist vorgeprägt durch den bestehenden Klinikstandort und entspricht in der Ausdehnung der "Rahmenplanung Klinikum Minden" des Kreises Minden-Lübbecke. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund, Boden, Vegetation) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
---	--

<p>Das [anonymisiert] Recklinghausen hatte im Rahmen der Neubaumaßnahme B65n 1c – Südumgehung Minden – für Straßen NRW u.a. eine LBP zu erstellen. Im Schreiben von Straßen.NRW. vom 25.02.2005 – Zeichen 4140/2224-6142/30/65/LB – steht u.a. (Zitat):</p> <p><i>"Die Karte "Vorkommen streng u. besonders geschützter Arten" zeigt die Bedeutung des Bahndammes für Brutvögel und als Habitat für Fledermäuse sowie als Jagdrevier für Uhu, Sperber etc. auf. Das im westlichen Untersuchungsraum gelegene Ackergebiet dient als Offenland dem Kiebitz. Des Weiteren bestehen Grünachsen (Bachläufe, Gehölzreihen.) vom Bahndamm zum Wiehengebirge (Schleiereule, Mäusebussard, Fledermäuse.) ..."</i></p> <p>und</p> <p><i>"Der Bahndamm ist als schutzwürdiger Biotop mit hervorgehobener Bedeutung anzusehen"</i></p> <p>Das Ackergebiet, welches die einzige noch vorhandene Verbindung zwischen Bahndamm und dem FFH-Gebiet Wiehengebirge darstellt, ist nach Aussage von Jagdpächtern außerdem Lebens – und Verbindungsraum von Rehwild, Feldhasen, Füchsen, Rebhühnern und Fasanen.</p> <p>Die Bebauung der freien Fläche würde die Zerstörung des Biotops "Bahndamm" bedeuten und damit den vorgenannten Tierarten den Lebensraum nehmen.</p> <p>Das wäre u.E. rechtlich nicht zulässig und würde eindeutig dem Bundesnaturschutzgesetz und den Richtlinien der EU für mehr Biodiversität widersprechen.</p> <p>Man kann nicht auf Landes- und EU-Ebene Gesetze und Regeln zur Erhaltung der Natur erschaffen um sich dann nicht daran zu halten.</p> <p>Die [anonymisiert] verlangt eine Korrektur des Regionalplanes für diesen Bereich und die Festschreibung des derzeitigen Zustandes.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2122</p>	

<p>Soll das alles vernichtet werden und dann so aussehen wie auf dem zweiten Bild.</p> 	<p>Das Bedenken wird zur Kenntnis genommen. Eine Verortung ist nicht möglich.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2237</p>	
<p>Zu meinen Erstaunen erfuhr ich, dass in Minden-Leteln, die Fläche zwischen der Straße Große Trift und der Kläranlage, zur Kies Abgrabung frei gegeben werden soll.</p> <p>Nach dem Abstandserlass von NRW (V Ltd. Nr.146) muß ein Abstand von 300m zur Wohnbebauung eingehalten werden, sodass nur wenig Fläche zur Freigabe überbleibt. Diese restliche Fläche wird von der Zuleitung zur Kläranlage durchquert. Außerdem ist es sehr gutes Ackerland, dass von zwei Letelner Landwirten bewirtschaftet wird. Diese haben einige Flächen im Letelner Feld zu gepachtet, sollten die Verpachter das Land als Kiesland verkaufen, wäre die Existenz der Landwirte bedroht.</p> <p>Viele Letelner nutzen diese Fläche als Naherholungsgebiet, zum spazieren gehen mit und ohen Hund, zum Joggen und walken. Außerdem befürchten viele eine große Lärm und Staubbeeinträchtigung.</p> <p>Es wäre sehr schön wenn die Parteien auch einmal an die normalen Bürger denken würden, um ihre Lebensqualität nicht weiter zu verschlechtern .</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Hierbei stellt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht.</p> <p>Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den</p>

	<p>Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.</p> <p>Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung der Rücknahme der Darstellung des Reservegebietes entsprochen, da auch mit Blick auf weitere Einwendungen hier Konflikte gegeben sein können und auch die unterdurchschnittliche Rohstoffmächtigkeit ein gewichtiges Kriterium darstellt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4241	
<p>Stellungnahme und Eingabe zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2021-2040</p> <p>Unterschriftenpetition/-sammlung der Interessengemeinschaft der Einwohner*innen Letelns gegen den weiteren Abbau oberflächennaher Rohstoffe</p> <p>wir nehmen Bezug auf die Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2021-2040. Weiter nehmen wir Bezug auf den Gesprächstermin vom 03. Dezember 2020 zwischen der [anonymisiert], Hauptsitz., mit Vertretern verschiedener Parteien, an dem auch unser [anonymisiert], teilgenommen hat.</p> <p>In dem vorgenannten Gesprächstermin teilte [anonymisiert] den Anwesenden ihr Interesse mit, auf den in dem beigefügten Katasterauszug entsprechend gekennzeichneten Flächen im Mindener Ortsteil Leteln (nachfolgend in dieser Stellungnahme/Eingabe „Flächen“ genannt), Abbau oberflächennaher Rohstoffe, wie beispielweise Kies und Sand, betreiben zu wollen (nachfolgend in dieser Stellungnahme/Eingabe auch „Kiesabbau“ genannt).</p> <p>Demzufolge ist damit zu rechnen, dass die [anonymisiert] entsprechend einen Antrag zur Ausweisung dieser Flächen im Wege der Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2021-2040 stellt.</p> <p>Gegen dieses Vorhaben haben sich viele Bürger*innen, verschiedene Vereine und verschiedene Gewerbetreibende und Ortslandwirte aus Leteln ausgesprochen. Zu den</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <p>Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB und Reservegebiete.</p> <p>Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über</p>

Vereinen gehören unter anderem der [anonymisiert] Darüber hinaus haben sich verschiedene politische Parteien, wie die [anonymisiert], ebenfalls gegen das Vorhaben ausgesprochen.

Daraufhin hat sich die [anonymisiert] gebildet.

Die [anonymisiert] widerspricht diesem und zukünftigen Vorhaben, deren Gegenstand ist, die in dem in der Anlage zu dieser Stellungnahme/Eingabe beigefügten Katasterauszug entsprechend gekennzeichneten Flächen im Mindener Ortsteil Leteln und auf daran angrenzenden Flächen (Lahder Straße, Lohbusch sowie Lange Straße aus Leteln kommend Richtung Wietersheim) als „Bereich zur Sicherung Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ oder als „Reservegebiet“ zu nutzen oder eine ähnlich anzusehende raumbedeutsame Nutzung dieser Flächen vorsehen.

In diesem Zuge wurde auch eine entsprechende Unterschriftenpetition/-sammlung mit dem Ergebnis durchgeführt, dass sich 1.269 Personen gegen den weiteren Kiesabbau in Leteln ausgesprochen haben. Eine mehr als repräsentative Anzahl an Personen, bedenkt man, dass die Einwohnerzahl von Leteln bei rund 3.000 Einwohnern liegt. Deren Stimmen darf nicht ungehört und vor allem bei der weiteren Planung nicht unberücksichtigt bleiben!

Weder die Ausweisung der Flächen im gültigen Regionalplan, noch im Entwurf des neuen Regionalplans OWL 2021-2040 in seiner derzeit ausgelegten Fassung sehen eine Nutzung der in Diskussion befindlichen Flächen als „Bereich zur Sicherung Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ oder als „Reservegebiet“ oder eine „ähnlich anzusehende raumbedeutsame Nutzung“ vor. Dies soll und muss auch weiterhin Bestand haben!

Wir fordern Sie daher höflichst auf, unsere Stellungnahme/Eingabe inklusive der Unterschriftenpetition/-sammlung entsprechend fristgerecht an die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, weiterzuleiten, um sicherzustellen, dass diese entsprechend bei der Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2021-2040 Berücksichtigung findet.

Darüber hinaus wünschen wir uns, dass auch Sie unsere Stellungnahme/Eingabe unterstützen und diese ebenfalls in Ihre eigene Stellungnahme/Eingabe seitens des Kreis Minden-Lübbecke bei der Änderung des Regionalplans OWL 2021,-2040 einbringen.

Begründung:

Es wird angezweifelt, dass die Pläne der [anonymisiert] mit den aktuell gültigen Rechtsvorschriften und Plänen vereinbar sind, wie beispielsweise - aber nicht abschließend - bestehender Regionalplan, Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm,

die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.

Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung der Rücknahme der Darstellung des Reservegebietes entsprochen, da auch mit Blick auf weitere Einwendungen hier Konflikte gegeben sein können und auch die unterdurchschnittliche Rohstoffmächtigkeit ein gewichtiges Kriterium darstellt.

Die Erläuterungskarte 10 wird überarbeitet.

Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.

TA Luft, etc.), Natur- und Landschaftsschutzgesetze, Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes des Landes NRW, Hochwasser-Aktionsplan Weser.
Darüber hinaus stehen dem Vorhaben öffentliche Belange entgegen!

Zu den Punkten im Einzelnen:

Massive negative Beeinträchtigung des Gesunden Wohnens
Mit einer industriellen Umnutzung ist eine massive negative Beeinträchtigung des Gesunden Wohnens verbunden.

Zum einen betrifft dies die direkten Anwohner*innen, das heißt deren Grundstücke in dem Wohngebiet liegen, das unmittelbar an die in Diskussion befindlichen Flächen angrenzt.

Zum anderen betrifft dies auch alle weiteren Einwohner*innen von Leteln und der umliegenden Ortschaften, denn auch diese nutzen die Flächen in ihrer Freizeit auf vielfältigste Art und Weise, unter anderem zum Spaziergehen, Joggen, Radfahren, Inline-skatesfahren, Drachensteigenlassen, als Treffpunkt/Begegnungsgebiet etc.. Insbesondere freuen sich auch die Kinder immer sehr - können sie sich doch frei in diesem Gebiet bewegen und ihren kindlichen Interessen nachgehen.

Wegfall des Naherholungsgebiets

Die fußläufige, ortsnahe Erholungsmöglichkeit und Erlebbarkeit der Aue, Grünland- und Landwirtschaftsflächen würden sowohl Letelnern, Aminghausern als auch grenznahen Ortschaften wie Wietersheim schlichtweg genommen werden. Ein massiver Einschnitt in die Lebensqualität und damit in das Gesunde Wohnen!

Kurzum: Die Flächen stellen Letelns Naherholungsgebiet dar - Natur und Landwirtschaft im Einklang direkt vor der eigenen Haustür!

Insellage / Bereits heute umgeben von Kiesteichen

Betrachtet man die Landkarte, so hat kein anderer Wahlbezirk so viel Wasser rings um sich herum, wie der in dem Leteln liegt. Flankiert von der Weser und dem Mittellandkanal zieht sich ein Band von Kiesteichen um Leteln und Aminghausen herum.

Würde der Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder eine andere für die Flächen ähnlich anzusehende raumbedeutsame Nutzung nun im Wege der Neuaufstellung in den Regionalplan OWL2021,-2040 mit aufgenommen, befände sich Leteln quasi nur noch auf einer Insel und zwar im negativen Sinne!

Über diesen Zustand des gewissermaßen Abgeschnittensein täuscht auch eine gute Verkehrsanbindung durch einen schnellen Zugang zur B482, die leichte Erreich-

barkeit des Bahnhofs, die gute Arbeitsplatzsituation, vor allem in Gewerbe und Industrie vor der Haustür, in keiner Weise hinweg. Denn auch das größte Industriegebiet der Stadt, mit allen Vor- und Nachteilen, ist mittlerweile bis an die Gemarkungsgrenzen herangewachsen und im benachbarten Papinghausen gibt es bereits weiteres Potenzial.

Massive Beeinträchtigung durch Lärm- und Luftbelastung sowie Erschütterungen und Vibrationen

Weiterhin sind mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder ähnlich anzusehender raumbedeutsamer Nutzungen in Wohnbebauungsnähe massive Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftbelastung (Staub und Abgase), Erschütterungen und Vibrationen durch die eingesetzte Anlagentechnik (Förderbänder, Bagger, etc.), den Be- und Entladeprozess sowie An- und Abfahrten (Radlader, LKW etc.) verbunden.

Bereits heute trägt der Wind, den Lärm des bestehenden, sich hinter der Kläranlage befindlichen Kiesabbaugebietes direkt zu der anliegenden und gegenüberliegenden Wohnbebauung (Lahder Straße, Lohbusch, Am Piwitt, Faule Brede) herüber- und dies nicht nur an vereinzelt Tagen im Jahr. Nein, es stellt den Regelfall dar!

Dieses Abbaugelände wurde jüngst auch noch einmal an der Lahder Straße zwischen Leteln und Wietersheim erweitert. Sehr zum Nachteil des gesunden Wohnens und damit zum Ärger der Anwohner*innen Lahder Straße, Lohbusch, Am Piwitt. Beschränkte sich der Kiesabbau doch bislang nur auf das Gelände hinter der Kläranlage, befindet sich das Abbaugelände durch die Erweiterung nun mittlerweile fast in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung.

Schon heute ist für den Fall, dass Anträge für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder ähnlich anzusehender raumbedeutsamer Nutzungen in den Regionalplan OWL 2021-2040 mit aufgenommen werden sollten, ein Beweissicherungsverfahren in Aussicht zu stellen, das die Anwohner*innen vor den negativen Auswirkungen der geänderten Nutzung schützt. Es würde den Stand heute vor Beginn etwaiger geänderter Nutzungen rechtssichernd zu Gunsten der Anwohner*innen einfrieren - sprich einen Status quo bilden. Dies vor dem Hintergrund, dass durch eine geänderte Nutzung beispielsweise nach und nach der Grund und Boden in Bewegung gerät, dadurch wiederum Grundstücke nach und nach abrutschen, in der Folge Risse in Hauswänden entstehen etc. - alles Mängel und Schäden deren späterer Beweis für die Anwohner*innen ohne ein vorheriges Gutachten schier unmöglich wäre. Entsprechende Berichte über auch derartige negative Auswirkungen des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe oder ähnlich anzusehender raumbedeutsamer Nutzungen finden sich überall in Deutschland wieder und sind bei einem zukünftigen Antrags-/Planverfahren,

die in Diskussion befindlich Flächen in Leteln betreffend, entscheidend zu berücksichtigen, abzuwägen und am Maßstab des Gesunden Wohnens zu bewerten.

Direkter und Latenter Stress durch Lärm, Erschütterungen und Vibrationen
In diesem Zusammenhang soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass Menschen unterschiedlicher Altersgruppen in den an die sich in Diskussion befindlichen Flächen angrenzenden Wohngebieten wohnen.

Wenn man nur allein einmal auf die Menschen höheren Alters abstellt, die nach einem langen möglicherweise sehr arbeitsreichen Leben nun in aller Ruhe und wohlverdient ihren Lebensabend in ihrer eigenen, ein Leben lang abbezahlten Immobilie verbringen möchten, drängt sich einem förmlich die nachfolgende Frage auf: Wie sollen diese zukünftig dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder ähnlich anzusehender raumbedeutsamer Nutzungen in ihrer direkten Nachbarschaft begegnen? Von morgens bis abends direktem und latentem Stress durch permanenten Lärm, Vibrationen und Erschütterungen ausgesetzt und das die ganze Woche über, über viele Jahre hinweg. Ein gesundes Wohnen ist in einem solchen Umfeld nicht möglich.

Sind all dies Einschränkungen und Beeinträchtigungen, die die Einwohner*innen von Leteln und Umgebung fortlaufend und im zunehmenden Maße einfach so hinnehmen und dulden müssen?

Die Antwort liegt auf der Hand, sie lautet: Nein, denn sie gefährden das Gesunde Wohnen!

Wie weiter unten in dieser Stellungnahme/Eingabe noch erläutert wird, ist es die Aufgabe der vorsorgenden Planung, auf regionaler Ebene Flächen und deren Freiraumfunktionen zu schützen und insbesondere deren Qualität und Quantität nachhaltig zu gewährleisten. Industrielle Interessen sollen diesen nicht vorsehen!

Attraktivität ./ Unattraktivität und Entwicklungsmöglichkeiten von Leteln

Nach der bis heute keinem/r Einwohner*in Letelns sowie auch keinem/r Einwohner*in der umliegenden Ortschaften verständlichen Schließung der Grundschule Leteln im Jahr 2013, darf man nun nicht noch einen weiteren großen, wenn nicht sogar alles entscheidenden Schritt gehen, Leteln endgültig unattraktiv für bestehende und auch neue Einwohner*innen zu machen.

Wenn man einmal einen Vergleich mit der Gemeinde Hiddenhausen zieht, die das Projekt „Jung kauft Alt“ seit Jahren sehr erfolgreich betreibt, steht Leteln doch vor den gleichen Herausforderungen: Wie soll dem stets wiederkehrenden und damit völlig normalen Generationenwechsel begegnet werden?

Die Antwort liegt auch hier auf der Hand: Die Maßnahmen, die die Attraktivität des Ortes steigern!

Mit der Freigabe weiterer Flächen in Leteln und/oder dem direkt an Leteln angrenzenden Umland für eine industrielle Nutzung und das sogar noch in direkter Wohnbebauungsnähe, wie die sich im vorliegenden Sachverhalt in Diskussion befindlichen Flächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder ähnlich anzusehender raumbedeutsamer Nutzungen, wird man genau das Gegenteil erreichen.

Man verliert endgültig entscheidende Entwicklungsmöglichkeiten des Ortes.

Wer wird um eine Familie gründen zu wollen oder als bestehende Familie oder um seinen Lebensabend verbringen zu wollen noch nach Leteln ziehen, wenn weder eine Grundschule vorhanden ist, noch Gesundes Wohnen möglich ist?

Die folgende Vermutung liegt nahe: Niemand!

Sinkende Grundstücks- und Immobilienwerte

Eine weitere negative Auswirkung wird sein, dass die Grundstücks- und Immobilienwerte drastisch sinken werden. Wer will schon ein Grundstück/eine Immobilie in industrieller Nachbarschaft kaufen?

Die Antwort liegt auch hier auf der Hand: Niemand!

Die Anwohner*innen des an die in Diskussion befindliche Flächen angrenzenden Wohngebietes haben sich einst oder jüngst aber gerade aus zwei entscheidenden Gründen ihre Grundstücke/Immobilie in dieser besten Lage neben dem Naherholungsgebiet gekauft: Zum einen, weil sie ihren Lebensabend/ihr Leben hier verbringen möchten und zum anderen auch nachfolgenden Generationen dieselbe Lebensqualität, die mit dieser Lage verbunden ist, zu erhalten und weitergeben zu können.

Dies fällt mit einer geänderten Nutzung der Flächen jedoch vollständig weg. Das Grundstück/die Immobilie als Wertanlage/Alterssicherung gibt es dann nicht mehr. Viele

Menschen verkaufen ihr Grundstück/ihre Immobilie im Alter und/oder aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen, um sich mit dem Erlös beispielsweise in einem für sie einfacher zu bewirtschaftenden, kleineren Objekt niederzulassen oder gar einen Platz in einer/m Seniorenresidenz/-heim zu bezahlen oder an einem gänzlich anderen Ort niederzulassen, der am neuen beruflichen Mittelpunkt liegt.

Al! dies wäre nun auch in Gefahr!

Freiraum

Durch einen Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder ähnlich anzusehender raumbedeutsamer Nutzungen auf den in Diskussion befindlichen Flächen gehen bedeutsame Veränderungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes einher.

Der sich heute bietende Freiraum in dem sich die Flächen befinden, würde massiv eingeschränkt bis hin vernichtet, insbesondere in seinen Funktionen als

- o Allgemeiner Freiraum- und Landwirtschaftlicher Bereich
 - o Waldbereich (umgibt die Kläranlage sowie die Weseraue von Leteln nach Wietersheim)
 - o Oberflächengewässer insbesondere des angrenzenden Fließgewässers Weser
 - o Freiraumfunktion, insbesondere als
 - o Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
- ' Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung .

Regionale Grünzüge

Grundwasser- und Gewässerschutz

Überschwemmungsbereiche

Bei dieser Vielfalt an Aufgaben und Funktionen, die dem Freiraum zugeordnet werden, kann in Bezug auf eine Nutzung der in Diskussion befindlichen Flächen als „Bereich zur Sicherung Abbau oberflächennaher Rohstoffe" oder als „Reservegebiet" oder ähnlich anzusehender raumbedeutsamer Nutzungen auf der Ebene der Regionalplanung eigentlich keine Lösungsstrategie dargestellt werden.

Dies wird damit begründet, dass ein möglichst konfliktfreies Neben- und Miteinander von Gesunderm Wohnen, Umwelt- und Naturschutz und dem geplanten Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf den sich in Diskussion befindlichen Flächen nicht möglich ist. Es ist die Aufgabe dervorsorgenden Planung, auf regionaler Ebene Flächen und deren Freiraumfunktionen zu schützen und deren Qualität und Quantität nachhaltig zu gewährleisten. Industrielle Interessen gehen diesen nicht vor!

Natur- und Artenschutz/-vielfalt

Die in Diskussion befindliche Fläche sowie deren direkt angrenzenden weiteren Flächen, bestehen heute aus Grünland- und Landwirtschaftsflächen. Auf diesen befindet sich eine fest angesiedelte Artenvielfalt und -population an Tieren (unter anderem - aber nicht abschließend - Rehe, Störche, Schwäne, Greifvögel [auch Seeadler und Milane], Füchse, Hasen, diverse Wildvogelarten sowie Gänse, Kraniche und weitere Zugvögelarten) und Pflanzen.

Diese Vielfalt und Population ist vermutlich neben den ohnehin guten Bedingungen und der guten Lage insbesondere auch auf die Nähe a) dem fast angrenzenden Vogelschutzgebiet Weseraue (DE-3519-401) in Petershagen zurückzuführen. Der Heimatverein Leteln hat im Jahr 2020 ein Storchennest an der Straße Schoppenberg/Kreuzung Feldweg errichtet. Diese Naturschutzmaßnahme soll die Ansiedlung eines Storchepaares unterstützen. Die unberührten Weserwiesen und die landwirtschaftlichen Flächen bieten schon heute Störchen Futtergebiete in nächster Nähe. [anonymisiert] vom Aktionskomitee „Rettet die Weißstörche“ im Kreis Minden-Lübbecke und Kuratoriumsmitglied der angegliederten Weißstorchstiftung hat diese Maßnahme fachlich begleitet.

Und wir freuen uns sehr schon heute mitteilen zu können, dass die Maßnahme anscheinend bereits Erfolg hatte. Jüngste Fotoaufnahmen aus diesem Jahr belegen, dass das Nest wohl angenommen worden ist und bezogen wird.

Durch eine industrielle Umnutzung der in Diskussion befindlichen Flächen würden wertvolle Brut-, Schutz- und Rückzugsmöglichkeiten zerstört werden - Wasser und Teiche gibt es, wie weiter oben unter dem Punkt „Gesundes Wohnen“ bereits ausführlich dargestellt, mittlerweile mehr als genug rund um Leteln und den angrenzenden Ortschaften sowie weiter nördlich auch in Petershagen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass sich auch die Stadt Petershagen jüngst gegen die Ausweisung weiterer Flächen für den Kiesabbau entschieden hat (siehe Mindener Tagblatt vom 22. März 2021).

Wasserwirtschaft/Grundwasser und Gewässerschutz

Auch für die Wasserwirtschaft bringt der auf den sich in Diskussion befindlichen Flächen geplante Abbau oberflächennaher Rohstoffe negative Auswirkungen mit sich. Durch eine Auskiesung wird einerseits die Grundwasserüberdeckung und somit auch die Schutzfunktion des Bodens beseitigt. Andererseits sinkt der Grundwasserspiegel, was zu einem weiteren Verlust von Grundwasser führt - dies hat wiederum negative Auswirkungen auf die ohnehin schon empfindlichen Ökosysteme. Insbesondere beim Nassabbau sind die Eingriffe in das Grundwasser nicht wieder rückgängig zu machen. Es fehlen bereits heute Flächen, um beispielsweise naturnahe Gewässerrandstreifen an den Flüssen und Bächen anzulegen, daher müssen auch Flächen für Gewässerschutzmaßnahmen Priorität vor weiteren wirtschaftlichen Interessen haben.

Landwirtschaftliche Flächen

Die Flächen werden zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt. Sie sind un-

verzichtbar für die Erwerbstätigkeit der ortsansässigen Landwirte. Gerade aufgrund ihrer ortsnahen Lage, sind die Flächen aus energetischer und zeitlicher Sicht in besonderem Maße für die Landwirte sehr wertvoll.

Darum drängt sich einmal mehr die Frage auf, warum auf den sich in Diskussion befindlichen Flächen beste Ackerböden durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zerstört werden sollten?

Die Antwort liegt auch hier auf der Hand: Es gibt keine Antwort auf diese Frage und damit auch keinen Grund, die Flächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder ähnlich anzusehender raumbedeutsamer Nutzungen freizugeben!

Klima

Weiter ist zu unterstellen, dass durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder ähnlich anzusehender raumbedeutsamer Nutzungen auf den in Diskussion befindlichen Flächen und die damit einhergehende Vernichtung der Grünland- und Landwirtschaftsflächen negative Auswirkungen für das Klima verbunden sind.

Kläranlage, bestehende Infrastruktur der Kanäle und weiterer Leitungen

Die in Diskussion befindlichen Flächen grenzen direkt an die Kläranlage an. Wie dem in der Anlage zu dieser Stellungnahme/Eingabe beigefügten Katasterauszug entsprechend zu entnehmen ist, verläuft insbesondere der Mischwasserkanal direkt diagonal durch die sich in Diskussion befindlichen Flächen. Vermutlich verlaufen noch weitere Kanäle und weitere Infrastrukturleitungen, wie unter anderem - aber nicht abschließend - Stromleitungen, durch die Flächen bis hin zur Kläranlage. Im vergangenen Jahr 2020 gab es nach den uns vorliegenden Informationen gerade erst eine Bauphase bezüglich der Stromanbindung.

Daher gilt es auch diese dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder ähnlich anzusehender raumbedeutsamer Nutzungen entgegenstehenden Aspekte hinreichend genug zu prüfen!

Alternative Fahrradroute ./.. Tourismus./.. Ortsansässige Unternehmen

Durch die sich in Diskussion befindlichen Flächen führt die alternative Fahrradroute von Leteln über Wietersheim und Frille nach Petershagen. Diese würde im Falle des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe oder ähnlich anzusehender raumbedeutsamer Nutzungen vollständig wegfallen.

Hierdurch wären nicht nur die Einwohner*innen Letelns in ihrem Erholungs- und Freizeitaktivitäten und damit Ihrer Lebensqualität massiv eingeschränkt, sondern auch

	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4583	
<p>Betreff: Planquadrat 8 Stadt Minden / Ortsteil Leteln Bereich: südlich der Straße "Am Klärwerk" und der Ortsgrenze Petershagen westlich der "K39" und der Straße "Am Piwitt" nördlich der Straße "Große Trift" und "Letelner Straße" (hinter der angrenzenden Wohnbebauung) östlich des Verlaufs der Weser</p> <p>Die Ausweisung der im gültigen Regionalplan sowie in der vorliegenden Entwurfsplanung befindlichen Flurstücke muss weiterhin Bestand haben.</p> <p>Als einzig mögliche Abweichung in diesem Bereich wäre eine Zulassung in der Verlängerung des B-Planes 704 entlang der Straße "Am Klärwerk" bis zur "K39" als Standort für erneuerbare Energie (Photovoltaik-Anlage) denkbar. Ferner sollte dieser Bereich auch als Möglichkeit vorgehalten werden, um eventuell benötigte Flächen für die Ausweisung von Baulandflächen zu gewährleisten.</p> <p>Mitglieder der örtlichen Parteien (SPD und CDU) und der Ortsbürgermeister wurden von einem interessierten Unternehmen davon in Kenntnis gesetzt, dass beabsichtigt ist, den oben aufgeführten Bereich als Fläche für den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen in dem zur Offenlegung befindlichen Regionalplan 2022 bis 2040 zu beantragen.</p> <p>Einer Eintragung in diesem Bereich zum Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen (Abgrabung von Kies und Sand) wird von mir nicht befürwortet.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <p>Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Hierbei stellt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht. Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über</p>

<p>Der von der [anonymisiert] benannte Bereich im Planquadrat 8 wird von vielen Einwohnern aus Leteln, Aminghausen und Wietersheim auch als Naherholungsbereich genutzt. Er dient insbesondere als Ausgleich in der Freizeitgestaltung, um sich nicht nur zwischen Wasserflächen zu bewegen (siehe Petershagen Ortsteil Wietersheim und östlich Leteln / Aminghausen). Darüber hinaus ist die Fläche für den Landschaftsschutz von großer Bedeutung.</p> <p>Es befindet sich auch in diesem Bereich die Kläranlage der Stadt Minden deren Zuleitung einen Teil der Flächen durchläuft.</p> <p>Die Abgrabung wurde nach § 3. Abs. 4. Satz 1 der Verordnung zum Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen auch das Ortsrandbild von Minden-Leteln auf Dauer schaden.</p> <p>Das bezeichnete Gebiet sollte weiterhin für die Zukunft als Fläche erhalten bleiben, da es der Erzeugung von landwirtschaftlichen Gütern dient.</p> <p>Hinweisen möchten ich bei dieser Eingabe auch darauf, dass sich im Bereich der Stadt Petershagen, entlang dem Verlauf der Weser bis zur Stadtgrenze zu Minden, bereits viele großflächige Abgrabungsflächen befinden. Im Entwurf des Regionalplanes ist bereits östlich der "K39" eine weitere Fläche zum Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen eingetragen.</p>	<p>die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.</p> <p>Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung der Rücknahme der Darstellung des Reservegebietes entsprochen, da auch mit Blick auf weitere Einwendungen hier Konflikte gegeben sein können und auch die unterdurchschnittliche Rohstoffmächtigkeit ein gewichtiges Kriterium darstellt.</p> <p>Die Erläuterungskarte 10 wird überarbeitet.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4611</p>	
<p>Kies Abgrabung Minden Leteln Planquadrat 8 Regionalplan 2021/2040</p> <p>Noch einmal möchte ich Sie, im Namen vieler Letelner Bürger, auf den Abstandserlass NRW von 2007 hinweisen. Darin steht dass 300 m zu Wohngebieten eingehalten werden müssen. Viele Bürger befürchten eine Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und ihre Lebensqualität durch Lärm und Staub. Wegfall von wertvollen Ackerland, einem Naherholungsgebiet und Fahrradwegen. Sollen wir demnächst Kies essen, wenn alles Ackerland verbraucht ist. Denken Sie an die Gesundheit der Menschen. Lehnen Sie den Antrag auf Kies Abgrabung ab.</p> <p>Lfd. Nr. 146 Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm Es wird davon ausgegangen, dass Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung von</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p>

<p>Sand, Bims oder Kies – ebenso wie die unter lfd. Nr. 85 beurteilten Steinbrüche – nur während der Tagesstunden betrieben werden. Ihr Betrieb ist wegen der natürlichen Feuchtigkeit des Materials kaum mit Staubemissionen verbunden; allenfalls bei lang anhaltender trockener Witterung kann es durch den Kraftfahrzeugverkehr zu Aufwirbelungen kommen. Dominierend sind die Geräuschemissionen. Diese werden im Bereich der Gewinnung sowohl durch die Bagger und Radlader als auch durch die Transporteinrichtungen, insbesondere Lastkraftwagen, verursacht. Sie lassen sich durch schalldämmende Verkleidung und geeignete Auspuffschalldämpfer teilweise vermindern. Das gilt gleichermaßen für die von der Aufbereitung ausgehenden Geräusche. Durch Einhausung der vorherrschenden Lärmquellen, vornehmlich der Siebanlagen, lässt sich auch hier eine weitgehende Reduzierung der Schallpegel bewirken. Unter Zugrundelegung der eingangs getroffenen Feststellung, dass o.g. Anlagen nur während des Tages betrieben werden, ist ein Schutzabstand von 300 m erforderlich. Bei Betrieb von Brecheranlagen für Überkorn wird auf lfd. Nr.86 (2.2 (2) 4. BImSchV</p>	<p>Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB und Reservegebiete. Hierbei stellt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht. Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.</p> <p>Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung der Rücknahme der Darstellung des Reservegebietes entsprochen, da auch mit Blick auf weitere Einwendungen hier Konflikte gegeben sein können und auch die unterdurchschnittliche Rohstoffmächtigkeit ein gewichtiges Kriterium darstellt. Die Erläuterungskarte 10 wird überarbeitet. Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4624</p>	
<p>zu meinem Erstaunen erfuhr ich, dass in Minden-Leteln, die Fläche zwischen der Straße Große Trift und der Kläranlage, zur Kies Abgrabung frei gegeben werden soll. Nach dem Abstandserlass von NRH (V Ltd. Nr.146) muß ein Abstand von 300m zur Wohnbebauungeingehalten werden, sodass nur wenig Fläche zur Freigabe überbleibt. Diese restliche Fläche wird von der Zuleitung zur Kläranlage durchquert.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung</p>

<p>Außerdem ist es sehr gutes Ackerland, dass von zwei Letelner Landwirten bewirtschaftet wird. Diese haben einige Flächen im Letelner Feld zu gepachtet, sollten die Verpächter das Land als Kiesland verkaufen, wäre die Existenz der Landwirte bedroht.</p> <p>Viele Letelner nutzen diese Fläche als Naherholungsgebiet, zum spazieren gehen, mit und ohne Hund, zum Joggen und walken.</p> <p>Außerdem befürchten viele einen großen Lärm und Staubbeeinträchtigung. Es wäre sehr schön wenn die Parteien auch einmal an die normalen Bürger denken würden, um ihre Lebensqualität nicht weiter zu verschlechtern.</p>	<p>von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <p>Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Hierbei stellt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht.</p> <p>Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.</p> <p>Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung der Rücknahme der Darstellung des Reservegebietes entsprochen, da auch mit Blick auf weitere Einwendungen hier Konflikte gegeben sein können und auch die unterdurchschnittliche Rohstoffmächtigkeit ein gewichtiges Kriterium darstellt.</p> <p>Die Erläuterungskarte 10 wird überarbeitet.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 4809

mit diesem Schreiben wenden wir uns als Bürger-Initiative an Sie, mit der Bitte um Unterstützung. Wir sind nicht generell gegen die Ausweitung des Industriegebietes, denn es werden ja auch Arbeitsplätze geschaffen, aber durch die o.a. Erweiterung des Industriegebietes würden z.B. der Siedlung und dem Dorf Päpinghausen - sowie der gesamten ländlichen Region - riesige Nachteile entstehen.

■ Gerne laden wir Sie zu einem Vorort-Termin ein, damit Sie einen Überblick und Vorstellung davon bekommen, wie hier ein großes zusammenhängendes ländliches Gebiet mit vielen Dörfern, Wiesen, Äckern und Fauna für immer verschwinden wird.

■ Die [anonymisiert] (kein EV - sondern ein Zusammenschluß von betroffenen Bürgern - [anonymisiert] und der Unterzeichner) hat sich zum Ziel gesetzt, die Nachteile der o.a. Erweiterung für uns Bürger aufzuzeigen - und hierbei um politische Unterstützung zu bitten , damit unsere Erwartungen / Wünsche bei den entsprechenden politischen Beschlüssen berücksichtigt werden.

Da hierzu (Regionalplan OWL) die Möglichkeit von Einwänden bis zum 31.3.2021 bei der Bezirksregierung in Detmold besteht, wenden wir uns an Sie.

■ Zur [anonymisiert]

Nach Bekannwerden der o.a. Erweiterungspläne des Industriegebietes Minden-Ost im März 2018 , haben wir im Frühjahr 2018 eine Bürgerbefragung in Päpinghausen (Siedlung und Dorf) durchgeführt. 1/3 aller Bewohner Unterzeichneten diese Aktion und sprachen sich gegen die geplante riesige Erweiterung des Industriegebietes Minden-Ost aus, da sie gravierende Nachteile befürchten.

■ Diese Liste und die damit verbundenen Erwartungen der Bürger wurde am 16.6.2018, zusammen mit vielen Bürgern, an den Bürgermeister der Stadt Minden ([anonymisiert]) übergeben.

■ Am 3.11.2018 sowie am 11.5.2019 fanden öffentliche Bürgerforen statt, in denen die anwesenden Bürger ihre Forderungen geäußert haben

■ Mit diesen Erwartungen / 'Wünschen haben wir uns als [anonymisiert] " außerdem an folgende Personen gewandt.

Hier eine beispielhafte Übersicht:

-- Verschiedene Gespräche mit dem Bürgermeister der Stadt Minden. [anonymisiert] sowie Übergabe der Dokumentation (Erwartungen/Wünsche der Bürger) und Unterschriftenliste mit Datum vom 27.8.2018

-- Mit dem [anonymisiert] der Stadt Minden. [anonymisiert] (pers. Gespräch wie auch schriftliche Dokumentation über die Erwartungen der Bürger und Unterschriftenliste mit Schreiben v. 1.11.2018

-- Mit dem Vors, des Bauausschusses der Stadt Minden, [anonymisiert]

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der GIB mit regionaler Bedeutung wird in seiner westlichen Ausdehnung derart verkleinert, dass das nord-südliche "Umschließen" der Siedlung Päpinghausen nicht mehr zeichnerisch festgelegt ist und der Abstand zwischen GIB und Siedlung vergrößert wird. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass in einem GIB zwar insbesondere emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden sollen, hierzu jedoch in Kapitel 3.4.2 und 3.4.3 (Rn 465 und 470) sowie in Ziel S 5 Absatz 2 des Regionalplanentwurfs Ausnahmen formuliert sind. In einer (Rand-)Zonierung zu angrenzenden Wohn- und Siedlungsgebieten ist es aus Immissionsschutzgründen i.d.R. erforderlich, dass Flächen für nicht emittierende gewerbliche Nutzungen geplant werden (siehe Ausnahmen in Ziel S 5, Absatz 2).

Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung des Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen im Ortsteil Päpinghausen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Minden-Lübbecke" aus Dezember 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPlG zu berücksichtigen ist und den Standort – allerdings in etwas anderem Zuschnitt und größerem Umfang – als GIB vorschlägt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Päpinghausen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Der Regionalplan ist ein für ganz OWL gültiger Plan, der für die nachfolgenden Planungsebenen einen raumordnerischen Rahmen vorgibt und für diese bindend ist. Dieser Rahmen gilt z. B. für Fachplanungen, wie die Landschaftsplanung und auch für die

-- Mail vom 16.1.2020 über die Bürgerwünsche und Unterschriftenliste sowie Gespräche mit der Landtagsabgeordneten. [anonymisiert], sowie einem gemeinsamen Vorort - Besuch im geplanten Industriegebiet Minden-Ost am 6.7.2020
 -- Kontaktaufnahme zum BUND sowie zu der Bürger-Initiative "Wir wehren uns" aus Petershagen-Lahde

jetzt wenden wir uns an Sie, mit der Bitte und der Hoffnung auf Ihre Unterstützung bei unseren Erwartungen / Wünschen hinsichtlich der Berücksichtigung im Regionalplan (Frist bis zum 31.3.2021).

■ Einer der wichtigsten Punkte dabei ist ein MINDEST- Abstand von 300 m !!! zu den Siedlungshäusern wie auch zu den Häusern im Dorf.

Die weiteren Erwartungen / Wünsche der Bürger werden im folgenden Ablauf geschildert - und verdeutlichen die Hintergründe zu den Forderungen der Bürger.

■ Zum Verständnis, warum die Bürger so "aufgebracht" und besorgt sind, zählt auch der Umstand, dass bereits jetzt eine starke Beeinträchtigung im Wohnumfeld gegeben ist.

Hierzu zählen:

- a) Geruchsbelästigungen durch die [anonymisiert] (bei entsprechenden Winden - vor allem durch das zuletzt genannte [anonymisiert]). Entsprechende Beschwerden sind bereits bei dem Umweltamt des Kreises vorgetragen worden - und wurden auch bestätigt. Die Werke liegen ca. 400m von der Siedlung entfernt.
- b) Zum Teil sehr laute Geräusche durch das Alu Werk am Mittellandkanal (ca. 600/700m entfernt).
- c) Geräusche durch den ständigen LKW Verkehr im Industriegebiet Minden-Ost, bis in die Abendstunden hinein. Je nach Windrichtung entprechend laut. Die Entfernung Siedlung bis zum Industriegebiet Minden-Ost ca. 300/400m.
- d) Bei Wind / Sturm sehr laute Windgeräusche durch das Windrad (wenn es funktioniert - zzt. steht es seit längerem wieder still) am Rand vom Industriegebiet MI-Ost - ca. 300/400m von der Siedlung Päpinghausen entfernt.
- e) Laute Warnsignale der Züge - Personen- und Güterverkehr (Strecke Minden- Nienburg) beim Übergang i.H. vom Tierheim Päpinghausen (ca. 500m von der Siedlung entfernt).
- f) Lautes Gebell der Hunde aus dem Tierheim (bei entsprechender Windrichtung oder wenn es ganz still ist). Lage: Ca. 400m von der Siedlung entfernt
- g) Lärm durch Hubschrauberflüge von der Heerefliegerschule Achum / Bückeburg. Eine Flugstraße verläuft direkt zwischen den Ortschaften Päpinghausen Siedlung und Dorf (es finden Tag- und zu bestimmten Zeiten auch Nachtflüge statt.
- h) Lärm durch die Schießanlage der Bundeswehr in Cammer (zT. auch am Wochenende)

Bauleitplanung der Städte und Gemeinden. In dem übergeordneten Rahmen des Regionalplans (Maßstab 1:50.000) kann die Kommune, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, ihre kommunale Bauleitplanung entwickeln. Dementsprechend sind viele der hier aufgeworfenen Aspekte (z.B. Luftqualität, Geruchs- und Lichtimmissionen, Geräuschbelastung durch Tiergebell oder Flugverkehr, Schaffung sicherer Verkehrsführung, Höhenentwicklung von Gebäuden, Genehmigung von Windenergieanlagen) nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern von der Stadt Minden im Rahmen Ihrer Planungshoheit bei der Umsetzung der Inhalte des Regionalplans OWL sowie auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu behandeln. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen (z.B. Ausgestaltung der bauleitplanerischen Zulässigkeit bestimmter Betriebstypen, zulässige Betriebs- und Schichtzeiten) und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. D. h., dass schädliche (Umwelt-)Einwirkungen bei sich beeinträchtigenden Nutzungen – z. B. Wertverlust oder Immissionsbelastung durch Heranrücken eines neuen Gewerbe-/Industriegebietes an eine vorhandene Wohnbebauung – durch planerische und sonstige Schutzmaßnahmen vermieden bzw. gelöst werden können. Vor diesem Hintergrund wertet die Regionalplanungsbehörde den Standort als geeignet.

Ob und in welchem Umfang die Stadt Minden und benachbarte Kommunen diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbeziehen, entscheiden sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Das Einhalten eines pauschalen Abstandes von 300m zu angrenzenden siedlungsräumlichen Strukturen oder Ortsteilen ist dabei nicht Aufgabe der Raumordnung.

Bezüglich der Ausführungen zum benachbarten Kiesabbau weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Genehmigung von Abgrabungsvorhaben nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan entspricht.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.

Ergänzung zu den Pkt, g) und h):

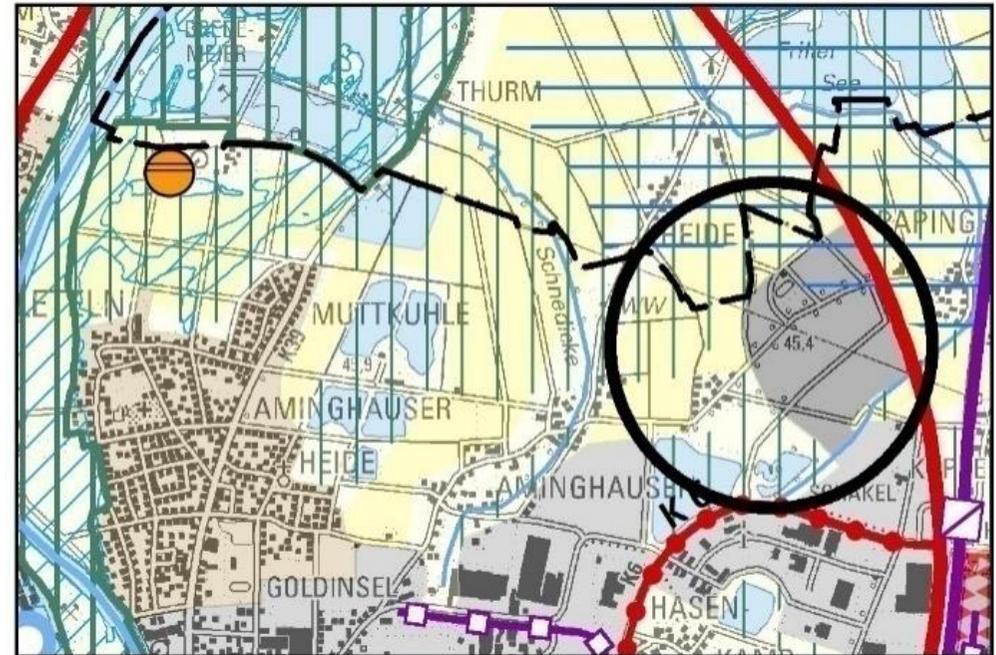
Der Unterzeichner ist selbst Reserve-Offizier bei der Bundeswehr - und deshalb ist die Funktion zu diesen Punkten für mich unstrittig, da notwendig - aber eben auch für viele Bürger eine weitere Lärmquelle, neben den anderen o.a. Pkt.

nimmt man die o.a. Summe der Lärm-Quellen und fügt dann noch die Summe der Lärmquellen dazu, die sich durch das Neue Industriegebiet (Erweiterung des Industriegebietes Minden-Ost) ergeben, dann können Sie sich vlt. vorstellen, dass nicht nur die Lebens- und Wohnqualität darunter leidet - sondern auch die Gesundheit. Deshalb ist uns Bürgern auch ein Mindest-Abstand von 300m ein ganz wichtiges Anliegen, neben einigen anderen Punkten, auf die ich im Nachfolgenden noch eingehen werde.

- Neueste Untersuchungen zum Thema "Lärm" belegen, dass das Gesundheitsrisiko zum Thema "Herz-Kreislaufkrankungen" sehr hoch ist.
- Die Siedlung wird durch das Neue Industriegebiet vom Dorf getrennt (vermutlich nur noch durch eine Straße verbunden sein. Ein historisches Gebiet (Päpinghausen ist über 1000 Jahre alt) mit seinen Feldern und Grünflächen wird für immer verschwinden und
- Auch die weiteren betroffenen Orte wie Wietersheim - Frille - Lahde werden ihre ländliche Struktur verlieren und gehören dann zum "Riesigen Industriegebiet"
- Wertverluste an Grundstück und Eigentum
- Einschränkung der Wohn- und Lebensqualität
- Zunahme durch Licht-Emissionen
- Verschlechterung der Luftqualität

Wir betroffenen Bürger erwarten deshalb, dass uns die Politik / Politiker zu den oben beschriebenen Einschränkungen nicht im Stich läßt / lassen - und sich nicht nur für die Industrie einsetzen - sondern auch für die Erwartungen der Bürger !!! Das ist unser Verständnis von Demokratie - denn wir Bürger wählen unsere Politiker, damit sie auch unsere Interessen bei Entscheidungen vertreten. Das wünschen wir uns auch in diesem Fall - und hoffen dabei auf Ihr Verständnis. Danke !

- Die Siedlung Päpinghausen und damit z.T. auch das Dorf, wird im Laufe der Jahre dann vollständig von Industrieanlagen umgeben sein!!!
1. Erweiterung des Industriegebietes Minden-Ost wird sich auf der einen Seite (Osten) nahezu wie ein Halbkreis um die Siedlung legen !!
 2. Im (Süden), so war es vor kurzem im Mindener Tageblatt zu lesen, liegt bereits die Genehmigung vor, das bestehende Industriegebiet Minden am Mittellandkanal in Richtung Päpinghausen Siedlung zu erweitern. D.h., dann schließt das Industriegebiet auf dieser Seite auch bis auf ca. 100m an die Siedlung auf.
 3. Im (Osten) wird bereits zeitnah mit dem Kiesabbau begonnen. Bis auf 15m wird sich



dieses Gebiet den Häusern der Siedlung Papinghausen nähern - mit folgenden Nachteilen: Starke Lärmentwicklung bei der Gewinnung und Verladung - Sinkung des Grundwassers - Gefahr der Risse an den Hauswänden, also mögliche bleibende Schäden! - Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch LKW - Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern, da kein Bürgersteig vorhanden ist!

Die Konsequenz :

Die gesamte Siedlung Papinghausen wird dann nahezu von Industrieanlagen umgeben sein - mit all den Nachteilen, die sich daraus ergeben.

Gewinner dieser "Industrialisierung" wären die entsprechenden Firmen und die Stadt mit den entsprechenden Steuereinnahmen.

Verlierer wären eindeutig wir Bürger - mit all den oben beschriebenen Nachteilen - auch wenn sich dieser Prozess noch über Jahre hinziehen wird. Die belastenden Folgen für uns Bürger werden sich dann noch immer weiter potenzieren!!! Besonders unsere Kinder und Enkelkinder werden dann die Betroffenen sein!

Auch politisch dürfte dieser Vorgang nicht ohne Konsequenzen bleiben, denn wer wählt schon eine Partei, die die betroffenen Bürger mit so vielen Nachteilen im Stich läßt!

Sie sehen, es gibt so viele "Baustellen" in Minden-Papinghausen und umzu, und wir Bürger wünschen uns Verständnis und vor allem Unterstützung bei unseren Wünschen und Erwartungen.

Hier die weiteren, konkret genannten Erwartungen und Wünsche der Bürger, die auf den beiden o. a. Bürgerforen vorgetragen wurden - oder uns auch in persönlichen Gesprächen mitgeteilt wurden, und die wir ("Bürger-Initiative- Papinghausen") so zusammengefasst auch an die bereits o.a. Personen / Politiker weitergeleitet haben. Im nachfolgenden die Erwartungen der Bürger in einer Auflistung - mit der Bitte um Kenntnisnahme - Unterstützung - und ggf. Weitergabe:

wie Sie diesem Schreiben entnehmen können, sind alle bisher genannten Punkte wichtig für uns Bürger (siehe hierzu auch die vorgetragenen Gründe)

aber

auch ein Hilferuf an Sie und die Politik, uns Bürger nicht im Stich zu lassen. Deshalb bitten wir Sie, unsere Ängste ernst zu nehmen und uns bei unseren Erwartungen und Wünschen an Sie und die zuständigen und verantwortlichen Politiker zu unterstützen - und dieses Schreiben auch an die dafür Verantwortlichen weiter zu leiten.

Außerdem bitten wir darum, dass die o.a. 12 Punkte im Regionalplan OWL berücksichtigt werden - und hier vor allem der Mindestabstand von 300m zum geplanten Industriegebiet Minden-Ost bzw. zur geplanten Ausweitung der weiterem, o.a., Industriegebiete.

Hierfür sagen wir bereits im voraus Herzlichen Dank und unsere Einladung an Sie steht, sich einmal persönlich von der Größe des geplanten Industriegebietes zu überzeugen - sowie sich die "Planungssünden" (wie im Schreiben erwähnt) in den Nachbarorten anzuschauen. Wir nehmen uns gerne Zeit für Ihren Besuch und heißen Sie jederzeit herzlich willkommen.

Erwartungen / Wünsche der Bürger aus Papinghausen (Siedlung / Dorf)
zum_Thema: " Erweiterung des Industriegebietes Minden-Ost im Rahmen des Regionalplans OWL "

■ Liste (12 Pkt. - 2 Seiten) nach Befragung von 125 Bürgern (Siedlung und Dorf) und 2 Bürgerforen und persönlichen Rückmeldungen von Bürgern aus Papinghausen

1. Ein Mindestabstand von 300m von den jeweiligen Häusern bzw. äußeren Grundstücksgrenzen, die an das Industriegebiet anschließen (wir haben einen Plan bei der Stadt Minden eingesehen, in dem der Abstand lediglich 15m betrug!)

2. Hierzu (Pkt. 1) können u.a. die vorgeschriebenen Ausgleichsflächen genommen werden

3. In diesem 300m Abstand wünschen sich die Bürger einen parkähnlichen Mischwald mit Radfahr- und Gehwegen

4. Durch das Industriegebiet einen sicheren Schulweg für die Kinder, die nach Minden-Dankersen zur Schule

5. Im Randbereich der 300m dürfen keine Gebäude errichtet werden, die höher als 10m sind (um die katastrophalen Verhältnisse wie im Nachbarort MI- Aminghausen zu vermeiden - hier wurden Hochregallager in der Nähe von Siedlungshäusern errichtet)

6. Der Mindestabstand von 300m muss außerdem um die gesamte Siedlung Papinghausen eingehalten werden,

- da durch die Erweiterung der Industriefläche in MI-Aminghausen das Industriegebiet im (Süden) bis auf ca. 200m an die Siedlung Papinghausen aufschließen wird

- wie auch im (Osten) durch den Kiesabbau, der bis auf 15m an die Siedlungshäuser in Papinghausen herangeführt wird. Nahezu die gesamte Siedlung wird dann von Industriebetrieben umgeben sein !!!

- Ebenfalls im (Osten) durch die Erweiterung des bereits bestehenden Industriegebietes Minden-OST um ca. 136 Ha. Mit der Folge: All das, was sich die Flüchtlinge auf der Siedlung nach dem II. Weltkrieg hier aufgebaut haben, wird an Lebensqualität, Gesundheit und Wert verlieren! Auch die Dörfer Wietersheim - Frille - Lahde werden dann im Gebiet des riesigen Industriegebietes liegen.

7- Zum Kiesabbau: Nach dem Abbau ist vorgesehen, die Flächen zu Verfällen, zu verdichten und dann ebenfalls als Industriegelände zu nutzen!

Hiergegen wehren wir uns und wünschen nach dem Ausbaggern - die Kiesteiche für Flora und Fauna zu erhalten und evtl, auch für die Naherholung zu nutzen !!!

<p>8. Weitere, geäußerte Bürger-Wünsche:</p> <ul style="list-style-type: none"> -- Keine Chemischen Werke (aufgrund der Nähe zur Siedlung und zum Dorf - mit der [anonymisiert] befindet sich bereits ein gr. Chemiewerk in der Nähe der Siedlung Päpinghausen) -- Keine Werke mit Tag- und Nacharbeit (das würde die jetzige Lärmbelastung um ein Wesentliches potenzieren) -- Keine hohen Schornsteine , die die jetzige Luftbelastung noch weiter erhöhen (wie z.B. das [anonymisiert] mit z.T. hoher Geruchsbelästigung , wie bereits im Schreiben erwähnt. Die Fa. [anonymisiert] hat ihre Filteranlage durch einen höhnen Schornstein ersetzt - seit dieser Zeit besteht wiederholt die hohe Geruchsbelästigung) -- Keine Windanlagen (wegen der Nähe zur Siedlung und zum Dorf). Denn wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass Infraschall und die Schattenwirkung gesundheitliche Nachteile für das Herz (Herzmuskelgewebe) haben. Hierzu ein Beispiel: Ein Windpark mit 16 Anlagen in 1000 Metern Entfernung verursacht etwa 100 Dezibel, so [anonymisiert] (Direktor der Herz- und Gefäßchirurgie an der Universitätsklinik Mainz). Fluglärm verursacht i.R. nur ca. 70 Dizibel. <p>9. Keine Lagerstätten für giftige Produkte (Giftmüll) (wie z.B. in Peterhagen-Lahde - wo eine Bürger-Initiative in Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt weitere Anlagerungen verhindern konnte)</p> <p>10. Schaffung eines Gehweges auf der Siedlung Päpinghausen auf der linken Seite (von Minden kommend - ein Grünstreifen ist bereits vorhanden und dort befindet sich auch das Bushäuschen für die Schulkinder) zur Erhöhung der Sicherheit von Fußgängern und insbesondere den Kindern</p> <p>11. Verkehrsberuhigende Maßnahmen bzw. Verhinderung des Durchgangsverkehrs für LKW auf der Siedlung und im Dorf Päpinghausen (bei Fertigstellung des Industriegebietes Minden-Ost ist mit einem erhöhtem Verkehrsaufkommen, erhöhter Unfallgefahr, vermehrten Auspuffgasen und Lärm zu rechnen)</p> <p>12. Es gilt erhöhte Lichtimmissionen zu vermeiden. Dieses ist durch entsprechende Lichtquellen (Helligkeit und Höhe der Anbringung) umzusetzen. Denn: Licht-immissionen gehören nach dem Bundes- Immissions-Schutzgesetz (BImSchG) zu den schädlichen Umwelteinwirkungen-</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6204	
Planquadrat 8 Stadt Minden, Ortsteil Leteln, mögliche Auskiesung als Ortsheimatpfleger von Leteln muss ich einer Änderung des Regionalplanes OWL,	Der Anregung wird entsprochen. Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsichtung und

die eine weitere Zerstörung des im Ortsteil Leteln liegenden **Natur- und Kulturräum**es zur Folge hätte, entschieden widersprechen.

Die noch erhaltenen Freiflächen des Ortsteiles gehören zu einer alten Kulturlandschaft, die wenigstens seit dem frühen Mittelalter geformt wurde. Dazu gehören auch die nördlich der Siedlung liegenden landwirtschaftlichen Flächen zwischen der Weser, der Straße "Am Klärwerk" und der Stadtgrenze Petershagen, der "K39" und "Am Pie Witt" und hinter der Wohnbebauung an der "Letelner Straße" und der "Großen Trift" und der so genannte Schoppenberg, eine frühmittelalterliche Siedlungszelle. Im nördlichen Bereich des Ortsteiles sind bronzezeitliche Siedlungsspuren nachgewiesen. Eine umfassende Untersuchung des Gebietes hat noch nicht stattgefunden. Aus gutem Grund ist die "Erhaltung und Gestaltung der Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutenden kulturellen Erbes" ausdrücklich im Regionalplan verankert. Die Flächen müssen daher in ihrem augenblicklichen Status erhalten werden.

Die Auskiesung der südlichen Wietersheimer Feldflur hat bereits Flächen zerstört, die z.B. für eine archäologische Untersuchung des bisher ungeklärten Verlaufes der mittelalterlichen Mindener Landwehr nicht mehr zur Verfügung stehen.

Des weiteren möchte ich auf die Bedeutung **regionaler Grünzüge** hinweisen (Regionalplan OWL, Kapitel 4.2.). Wie schon im Regionalplan festgehalten wurde sind: "Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten –, die als Verbindung oder Grüngürtel wegen ihrer siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen...". Das trifft insbesondere auf die Freiflächen des Ortsteiles Leteln zu, die grade unter besonderen Bedingungen, wie z.B. einer Pandemie, zu einem unschätzbaren Freiraum für erholungssuchende Bürger und Freizeitsportler des weiteren Einzugsbereiches geworden sind. Das Wegenetz würde durch eine mögliche Auskiesung, wie es bereits im nördlich angrenzenden Ortsteil der Stadt Petershagen, Wietersheim, geschehen ist, weiter eingeschränkt. Von Leteln nach Wietersheim gibt es nur noch einen Fußweg, der gleichzeitig als "Veloroute Ost" zu den touristischen Angeboten der Region gehört. Die kürzliche Ansiedlung eines Storchenspaars an der Letelner Schule bedingt die Erhaltung der Letelner Feldflur. Die **streng geschützten Störche** benötigen zur Aufzucht ihrer Jungvögel Regenwürmer und Insekten, die sie auf Äckern, Feuchtwiesen und in Flussauen finden. Eine weitere Beeinträchtigung der Letelner Freiflächen muss zum Schutz der in der roten Liste geführten Großvögel unterbleiben. Das Grundwasser ist eine wertvolle und Ressource, deren Schutz weiterhin gewährleistet werden muss. Die Grundwasserströme würden durch eine Offenlegung durch Kies oder Sandabbau gestört, wie bereits im Oberrheingraben nachgewiesen wurde. Teile der nördlich der Besiedlung liegenden Flächen sind in der **Hochwasser-Gefahrenkarte** als HQ10-HQ50 eingetragen. Eine Mischung des Grundwassers mit dem Oberflächenwasser der Weser und eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist daher

Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschal oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB und Reservegebiete. Hierbei stellt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht.

Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.

Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung der Rücknahme der Darstellung des Reservegebietes entsprochen, da auch mit Blick auf weitere Einwendungen hier Konflikte gegeben sein können und auch die unterdurchschnittliche Rohstoffmächtigkeit ein gewichtiges Kriterium darstellt.

Die Erläuterungskarte 10 wird überarbeitet.

<p>sehr wahrscheinlich, wenn die Flächen abgegraben werden. Die Corona Pandemie, deren Ende noch nicht abzusehen ist, hat gezeigt, dass regionale und inländische Ressourcen außerordentlich wichtig geworden sind, und dazu gehört als höchstes Gut der Menschheit der Boden auf dem unsere Ernährung beruht und den es mit allem Nachdruck zu erhalten gilt. Das gilt im höchsten Maße für die fruchtbaren Böden des Ortsteiles Leteln, die nach einer Erhebung in den 1950er Jahren die höchsten Einheitswerte landwirtschaftlicher Flächen im damaligen Amt Windheim hatten. Um Ressourcen zu schonen und Landflächen zu erhalten müssen Politik und Verwaltung dringend ein Konzept zur besseren Aufbereitung und Wiederverwertbarkeit von Bauschutt und Baumaterialien entwickeln.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8951</p>	
<p>Im Namen [anonymisiert] möchte ich als [anonymisiert] eine Stellungnahme abgeben. Der [anonymisiert] bittet darum, ihrerseits vor Änderung des Regionalplanes eine öffentliche Informationsveranstaltung für alle Letelner Bürger durchzuführen. Die zur Auskiesung vorgesehene Fläche wird von vielen Letelner Bürgern als Naherholungsgebiet mit direktem Weserzugang genutzt. Es handelt sich um ein Landschaftsschutzgebiet, in dem viele Rehe und Niederwild heimisch sind. Eine Planungsänderung ohne öffentliche Informationsveranstaltung würde verständlicherweise bei den Letelner Bürgern großen Unmut auslösen. Außerdem möchte ich darauf hinweisen, dass die betreffenden Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen sind und bei Verlust die Existenz der Landwirte stark gefährden würde. Nach hoffentlich baldigem Ende der Coronapandemie werden wir Ihnen eine Unterschriftensammlung Letelner Bürger gegen die geplante Auskiesung zukommen lassen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB und Reservegebiete. Hierbei stellt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht.</p>

	<p>Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.</p> <p>Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung der Rücknahme der Darstellung des Reservegebietes entsprochen, da auch mit Blick auf weitere Einwendungen hier Konflikte gegeben sein können und auch die unterdurchschnittliche Rohstoffmächtigkeit ein gewichtiges Kriterium darstellt..</p> <p>Die Erläuterungskarte 10 wird überarbeitet.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8958	
<p><u>Betreff:</u> Planquadrat 8 Stadt Minden / Ortsteil Leteln</p> <p>Bereich: südlich der Straße "Am Klärwerk" und der Ortsgrenze Petershagen - westlich der "K39" und der Straße "Am Piwitt" nördlich der Straße "Große Trift" und "Letelner Straße" - (hinter der angrenzenden Wohnbebauung) östlich des Verlaufs der Weser</p> <p>Für [anonymisiert] gebe ich dazu folgende Eingabe ab. Die Fa. [anonymisiert], hat in einem Gespräch mit dem Ortsbürgermeister am</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p>

03.12.2020 das Interesse an einer Auskiesung in Leteln erklärt (Anlage Kiesabgrabung Papenburg RPL Katasterauszug). Dieses Vorhaben lehnen wir als politische Vertreter der Anlieger und Bewohner Letelns ab.

Wir wünschen für den Regionalplan OWL ab 2022, dass die o.a. Fläche für die Landwirtschaft und teilweise evtl. Siedlungsbebauung langfristig gesichert wird. Zukünftig sind andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet auszuschließen (Abbau von Bodenschätzen).



Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB und Reservegebiete. Hierbei stellt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht.

Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.

Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung der Rücknahme der Darstellung des Reservegebietes entsprochen, da auch mit Blick auf weitere Einwendungen hier Konflikte gegeben sein können und auch die unterdurchschnittliche Rohstoffmächtigkeit ein gewichtiges Kriterium darstellt.

Die Erläuterungskarte 10 wird überarbeitet.

Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 8960

Begründung:

Die in dem betroffenen Gebiet liegenden landwirtschaftlichen Flächen sind von hohem Wert für die im Ort ansässigen Landwirte. Die Flächen sind ortsnah und ohne großen Zeit- und Energieaufwand zu erreichen.

Zukünftig sollten diese Flächen zur Abrundung des Ortsteils vorbehalten werden. Die Stadt Minden verliert Entwicklungsmöglichkeiten im Ortsteil Leteln. Bedarfsgerechte

Der Anregung wird entsprochen.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung

Wohnbebauung kann die Ortsrandlage zukünftig abrunden.
 Es kann nicht Sinn und Zweck eines zukünftigen Regionalplanes sein, dem Rohstoffabbau Vorrang vor zukünftigen Bauflächen am Ortsrand von Leteln zu geben.



von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Hierbei stellt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht.

Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.

Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung der Rücknahme der Darstellung des Reservegebietes entsprochen, da auch mit Blick auf weitere Einwendungen hier Konflikte gegeben sein können und auch die unterdurchschnittliche Rohstoffmächtigkeit ein gewichtiges Kriterium darstellt..

Die Erläuterungskarte 10 wird überarbeitet.

Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 8961

Über die genannte Fläche laufen Abwasserkanäle (Schmutzwasser, Regenwasser) zur Kläranlage Leteln. Ein Rohstoffabbau gefährdet teure Infrastruktur- und Ausbaumaßnahmen der Stadt Minden.

Die alternative, offizielle Weserradroute führt über die geplante Abgrabungsfläche. Bereits in Wietersheim sind durch Transportmaschinen die Radwege so zerstört, dass sie von Radtouristen gemieden werden. Der Radtourismus wird durch den Kiesabbau zerstört. Erfahrungsgemäß kümmern sich Abbaununternehmen nach Jahren der Landschaftszerstörung nicht mehr um Schäden an der Natur und der Freizeitinfrastruktur (öffentliche Wege).

Der Maschinenlärm ist schon jetzt von den Abbaustellen Bredemeier (Fa. [anonymisiert], ca 1000 m Abstand) und [anonymisiert], Wietersheim (ca. 500 m) zur Wohnbebauung Leteln störend zu hören.

Die Feldwege im o.a. Gebiet dienen der Bevölkerung zur spontanen Freizeitnutzung im Ortsteil Leteln (Spaziergehen, Laufen, usw.). Der gewünschte Kiesabbau wird diese Nutzung verhindern. Schon jetzt wird Leteln von drei Seiten (Kanal, Weser, Kiesreiche Richtung Aminghausen) eingegrenzt.

Der [anonymisiert] hat 2020 ein Storchennest an der Straße Schoppenberg/Kreuzung Feldweg aufgestellt. Diese Naturschutzmaßnahme soll die Ansiedlung eines Storchepaares unterstützen. Die unberührten Weserwiesen und die landwirtschaftlichen Flächen bieten Störchen Futtergebiete in nächster Nähe. [anonymisiert] vom [anonymisiert] im Kreis Minden-Lübbecke und Kuratoriumsmitglied der angegliederten Weißstorchstiftung hat diese Maßnahme fachlich begleitet.



Der Anregung wird entsprochen.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB und Reservegebiete. Hierbei stellt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht.

Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.

Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung der Rücknahme der Darstellung des Reservegebietes entsprochen, da auch mit Blick auf weitere Einwendungen hier Konflikte gegeben sein können und auch die unterdurchschnittliche Rohstoffmächtigkeit ein gewichtiges Kriterium darstellt.

Die Erläuterungskarte 10 wird überarbeitet.

	Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8962	
<p>Der Hochwasserschutz wird im Ortsteil Leteln grundsätzlich durch die Abgrabungen verändert. Bereits vorgenommene Risikoabschätzungen im HW Aktionsplan Weser 2005 werden hinfällig.</p>  <p>The map shows a river on the left side. A red dashed line with a cross symbol is labeled 'Alternative Weserradroute'. Below it, a red circle with a cross symbol is labeled 'Storchennest'. The map includes various land use zones, roads, and green spaces.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <p>Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB und Reservegebiete. Hierbei stellt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht.</p> <p>Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.</p>

	<p>Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung der Rücknahme der Darstellung des Reservegebietes entsprochen, da auch mit Blick auf weitere Einwendungen hier Konflikte gegeben sein können und auch die unterdurchschnittliche Rohstoffmächtigkeit ein gewichtiges Kriterium darstellt.</p> <p>Die Erläuterungskarte 10 wird überarbeitet.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.</p>
--	---

<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
-----------------------------	------------------------

ID: 8963

Möglicherweise befinden sich im o.a. Planquadrat 8 frühzeitliche Siedlungsstellen/Bo-
dendenkmäler aus der Bronzezeit, Urnengräber. Hierzu dieser Hinweis:
Der Urnenfriedhof auf dem Schoppenberg in Petershagen-Wietersheim
Autor/in [anonymisiert]
Erschienen 2012
Mainz, Rhein, Quelle Ausgrabungen und Funde in Westfalen-Lippe; 11 (2012), S.
149-197 : III.



Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 8964</p> <p>Allgemein gilt im Rahmen des Klimaschutzes ein sorgsamer Umgang mit Rohstoffen, Kiesabbau in der Region darf nur für Bauvorhaben in der Region genutzt werden, nicht für Großbauten z.B. in Hamburg oder Berlin.</p> <p>Zwei Beispiele für ökologisches Bauen und damit Beispiele für die Schonung von oberflächennahen Bodenschätzen:</p> <p>Die Fa. [anonymisiert], arbeitet mit einem zukunftsweisenden Projekt alte Baustoffe auf und verzichtet bei der Betonherstellung auf Produkte aus der Kiesgewinnung. (https:// [anonymisiert])</p> <p>Die [anonymisiert] baute mitten in Stuttgart den Rohbau für ein vierstöckiges Gebäude aus leim- und metallfreien Massivholzelementen . Die insgesamt elf Wohnungen haben Wohnflächen zwischen 61 und 115 Quadratmetern (https://www. [anonymisiert])-</p> <p>.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 86</p> <p>Karte 1: Nassabbau der Fa. [anonymisiert] Petershagen Gem. Windheim / Ilse // genehmigte Bestandsfläche und geplante Erweiterungsfläche (sofern nicht bereits in der Entwurfsfassung berücksichtigt)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aufgrund der im Erörterungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, so dass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden sind. Bei der Neufestlegung von</p>

<p>Die in den Karten dargestellten Flächen sind nur zum Teil in der Entwurfsfassung berücksichtigt worden. In vorgenommenen Probebohrungen konnte die geologische Eignung der dargestellten Optionsflächen nachgewiesen werden. Die südliche Erweiterung der Nassabbaustätte "Windheim-Ilse" ist eigentumsrechtlich umsetzbar und auch mit der Stadt Petershagen in Vorgesprächen abgestimmt worden.</p> <p>Bitte prüfen Sie die Möglichkeit, die geplanten Abbauflächen im neuen Regionalplan als Rohstoffsicherungsflächen auszuweisen.</p>	<p>BSAB ist neben anderen Aspekten wie Mächtigkeiten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufläche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufläche. Aufgrund dieser Neubewertung wird die zeichnerische Festlegung des erstmalig zeichnerisch festgelegten BSAB im Bereich Windheim zurückgenommen. Eine Erweiterung in Richtung Süden wird ebenso nicht zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.</p> <p>Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 87</p>	
<p>Karte 2: Trockenabbau der Fa. [anonymisiert] Gem. Neuenknick // genehmigte Bestandsfläche und geplante Erweiterungsfläche (nicht in der Entwurfsfassung berücksichtigt)</p> <p>insbesondere beim Trockenabbau in Büchenberg wird hochwertiger Quarzsand für die Glasindustrie abgebaut. Hier ist im vorliegenden Entwurf keine Lagerstättenerweiterung vorgesehen worden. Die Abbaustätte ist für das Unternehmen und die belieferte Glashütte von hoher Bedeutung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Aufgrund der im Erörterungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufläche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufläche. Abbauflächen, die sich im Betrieb befinden oder für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, werden dann dargestellt, wenn der Umfang der noch nicht abgebauten Flächen eine Größe von mindestens 10 ha aufweist. Bei der angrenzenden, genehmigten Abbaufläche (14 ha) ist ein Teil bereits abgebaut, so dass die Flächengröße unterhalb 10 ha liegt und keine BSAB Darstellung mehr erfolgte.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ausdrücklich darauf hin, dass eine etwaige Erweiterung des Sandtrockenabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden. Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 88	
<p>Karte 3: Geplanter Neuaufschluss (Nassabgrabung) in 32469 Petershagen, Gem. Jösen // nicht in der Entwurfsfassung berücksichtigt.</p> <p>Die Abbaufäche "Kraftwerk Lahde I Schleusenkanal" bietet sich für einen Absatz per Binnenschiff an. Ergänzend wäre es möglich mit einer Förderbandbrücke den Schleusenkanal zu überqueren, um auf dem Kraftwerkgelände LKW mit Sand und Kies zu beladen. Vom Kraftwerkgelände ist eine direkte Anbindung an die B 482 gegeben. Eine Belastung von Anwohnern wäre bei dieser Absatzlogistik vollständig zu vermeiden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Aufgrund der im Erörterungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, so dass auch einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten wie der Mächtigkeit auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche.</p> <p>Eine zeichnerische Darstellung erfolgt nicht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 89	
<p>Karte 4: Geplanter Neuaufschluss (Nassabgrabung) in 32469 Petershagen, Gem. Schlüsselburg // nicht in der Entwurfsfassung berücksichtigt.</p> <p>Auch die Abbaufäche "Schlüsselburg" ermöglicht sowohl den Absatz per Binnenschiff (Schleusenkanal), als auch per LKW (Anbindung an die Kreisstraße K 2). Die geplanten Rohstoffgewinnungsflächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt und liegen außerhalb des Vogelschutzgebietes Weseraue.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Aufgrund der im Erörterungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten insbesondere die Mächtigkeit berücksichtigt worden.</p> <p>Durch die Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Hierbei stellt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht.</p> <p>Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, erfolgt keine Darstellung im Bereich Schlüsselburg als Neuaufschluß, da - trotz der Rohstoffmächtigkeit - die Bereiche im gesamten Poldergebiet der Ortschaft Schlüsselburg vor dem Hintergrund Hochwasserschutz der Ortschaft, Standsicherheit der Deiche/Hochwasserschutzanlagen, Möglichkeit der Deichverteidigung, Nutzbarkeit von Straßen als Flucht- und Rettungswege auch im Hochwasserfall, betroffen sind.</p> <p>Hinweis:</p>

	<p>Der Weserdeich Schlüsselburg und der Damm des nördlich angrenzenden Schleusenkanals schützen die Ortslage Schlüsselburg (ca. 500 Einwohner) vor Hochwasser. Der Deich ist nicht standsicher und somit sanierungsbedürftig. Die Entwurfs- und Genehmigungsplanung läuft derzeit. Bis zur Umsetzung der Sanierung greifen Notfallkonzepte, die bei Überschreitung eines bestimmten Pegelstandes oder bei Austritt von trübem Sickerwasser aus dem Deich eine Evakuierung der Ortslage vorsieht.</p> <p>Aufgrund der Insellage im Hochwasserfall und des durchlässigen Untergrundes (Sande und Kiese) tritt schon bei kleineren Hochwasserereignissen großflächig sogenanntes Qualmwasser aus. Diese Effekte werden durch eine Entfernung der bindigen Deckschicht (Auelehm) beeinflusst.</p> <p>Die Situation wird dadurch verschärft, dass im Hochwasserfall sowohl die Kreisstraße K2 nach Stolzenau als auch die Kreisstraße K1 nach Petershagen-Wasserstraße überflutet sind und somit weder zur Versorgung noch zur Evakuierung der Ortslage genutzt werden können. Es verbleibt lediglich die K1 nach Müsleringen im Nordwesten als Fluchtweg.</p> <p>Bei einem Deichbruch, der bis zur Umsetzung der Sanierung bei entsprechendem Hochwasser ein zu befürchtendes Szenario ist, kann an bestehenden Abgrabungen zudem rückschreitende Erosion auftreten. Auch nach einer Sanierung ist ein Deichbruch nicht ausgeschlossen, z. B. bei Überschreitung der Bemessungswerte.</p> <p>In der Nähe von Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen sind zudem Standsicherheitsfragen zu betrachten. Die DIN 19712 Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern sieht dazu im Kapitel 13.5 Abgrabungen folgendes vor: <i>"Für die Durchführung aller landseitigen Abgrabungen innerhalb eines 200 m breiten Streifens sind eingehende Untersuchungen mit Standsicherheitsnachweisen für Deich- sowie Grubenböschungen erforderlich, die auch die Tiefe und den Abstand zum Deichfuß bestimmen, landseitig auch die Höhe von Grubenumwallungen. Die Nachweise sind sowohl für den Betriebs- als auch für den Endzustand zu führen."</i></p> <p>Vor dem Hintergrund der genannten Problematiken wird von einer Ausweisung von BSAB-Flächen im gesamtem Poldergebiet der Ortschaft Schlüsselburg abgesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 127</p>	
<p>Auf Basis der aktuellen Genehmigung gehen wir derzeit noch von einer Betriebszeit des Werkes für die nächsten 8-10 Jahre aus.</p> <p>Geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten sehen wir im Umfeld des aktuellen Abbaus.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde teilt die Auffassung, dass Erweiterungen in der Regel positiver zu bewerten sind als Neuaufschlüsse.</p> <p>Auch der Regionalplanentwurf OWL trifft im Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsiche-</p>

Diese Möglichkeiten sollten im GEP noch ergänzt werden. Dazu haben wir die Ergänzung im beige fägten Kartenausschnitt kenntlich gemacht sowie in einem weiteren beigefügten Lageplan als Nr. 4 dargestellt.

Wenn nach Ausschöpfung der geringfügigen Erweiterungsmöglichkeiten der Abbau an der Stelle zum Ende kommt, müssen Ersatzstandorte geschaffen werden. Mögliche Ersatzstandorte in räumlicher Nähe haben wir im beigefügten Lageplan unter den Pos. 1-3 dargestellt.

Wir bitten um Unterstützung und Meldung dieser möglichen Abbaumöglichkeiten an die Bezirksregierung Detmold zur Aufnahme der Standorte im Regionalplan.



Die Aussage, dass Nachvertiefungen und Erweiterungen bestehender Abgrabungen grundsätzlich positiv zu bewerten sind, um den Flächenbedarf zu minimieren.

Zu diesem Thema ist ein separater Grundsatz formuliert worden: Grundsatz R 4 "Erweiterung von bestehenden Abgrabungen".
 Bestehende Abgrabungen können erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP NRW (Flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen nicht entgegenstehen.
 Weitergehende Festlegungen sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.
 Festgelegt werden i. d. R. Bereiche mit einer Flächengröße ab 10 ha. Abbaufächen, die sich in Betrieb befinden oder für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, werden dann dargestellt, wenn der Umfang der noch nicht abgebauten Flächen eine Größe von mindestens 10 ha aufweist.
 Genehmigte Flächen genießen Bestandsschutz, eine zusätzliche Sicherung der Abbaufächen durch die zeichnerische Festlegung als BSAB ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich. Erweiterungen bestehender Abgrabungsflächen sind nach den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL auch außerhalb der BSAB möglich, sofern keine anderen Raumfunktionen (z.B. Waldbereiche, BSN) entgegenstehen.
 Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Aufgrund dieser Neubewertung werden einzelne BSAB zurückgenommen, einzelne erweitert. Dabei sind die Optionen 1-3 herausgefallen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 886

nach dem aktuellen Entwurf des Regionalplanes ist vorgesehen, die ursprünglich für das Gewerbegebiet Petershagen, Alter Postweg, 32469 Petershagen, verbliebenen Gewerbeflächen vollständig aus dem Plangebiet herauszunehmen.
 Nach jahrzehntelangem Dörrröschenschlaf herrscht zur Zeit rege Nachfrage nach gewerblich nutzbaren Flächen gerade in diesem kleinen Gewerbegebiet an der B 61. Aus diesem Grunde bitte ich, meine Grundstücksfläche Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Gemarkung Petershagen, wieder in den Regionalplan aufzunehmen und

Der Anregung wird teilweise entsprochen.
 Der Gewerbebestandort Petershagen wird, angelehnt an die Festlegung im zur Zeit rechtskräftigen Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld" wieder in den Regionalplan OWL in einer arrondierenden Weise und im groben regionalplanerischen Maßstab aufgenommen, sofern der Regionalrat abschließend diesem zustimmt.

<p>als Gewerbefläche auszuweisen, damit sie entsprechenden bauwilligen Interessenten zur Verfügung gestellt werden kann. Die Fläche ist derzeit tlw. mit einer Imbissgaststätte bebaut. Als tatsächliche Nutzung ist im Grundbuch u. a. "Industrie- und Gewerbefläche - Restauration" angegeben.</p> <p>Über eine positive Nachricht würde ich mich sehr freuen.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1056	
<p>im Regionalplan-Entwurf ist vorgesehen, dass in der Ortschaft Lahde eine weitere Wohnbebauung in Richtung Osten realisiert werden soll. In den anliegenden Ortschaften, wie zum Beispiel in Quetzen, ist der Ortskern noch leerstehend. Der Eingriff in die Natur wäre wesentlich geringer, wenn um den Sportplatz Quetzen ein Baugebiet ausgewiesen werden würde, anstatt in Lahde im freien Feld eine Bebauung zu planen. Als gutes Beispiel kann man die Ortschaft Frille nehmen, da wurden in den letzten Jahren auch der Ortskern mehr zu gebaut.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde begrüßt ausdrücklich den Grundgedanken, verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wohnbauflächen vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (siehe hierzu auch die Ziele S 9 und S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes). Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der vorgesehene ASB der Ortschaft Lahde eignet sich gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.</p> <p>Die festgesetzten Siedlungsflächen entsprechen der bereits heute aktuellen Festsetzung des Regionalplans Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1843	
<p>Bereits in dritter Generation betreibe ich den Ferienhof Meyer in Petershagen/Ovenstädt in der jetzigen Form.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Gemarkung Kleinenheerse befindet sich außerhalb des Regierungsbezirks Detmold und fällt daher nicht unter die Regelungskompetenz des Regionalplans OWL.</p>

<p>Neben kleineren bewirtschafteten Pachtflächen bin ich Eigentümer der Flurstücke Gemarkung Kleinenheerse Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Gemarkung Ovenstädt, Flur [anonymisiert] Flurstücke[anonymisiert] Flur [anonymisiert] Flurstücke [anonymisiert]</p> <p>Zum Norden, Osten und Westen grenzt der Hof an Siedlungsgebiete.</p> <p>Wir betreiben Graslandwirtschaft.</p> <p>Zum Haupterwerb wurde in den letzten Jahren das Beherbergungsgewerbe mit einem Umfang von 45 Gästebetten, die sich verteilen auf Gästezimmer und 8 Ferienwohnungen.</p> <p>Dieses Geschäft lebt maßgeblich von den traditionellen Ferien auf dem Bauernhof.</p> <p>Wir beschäftigen bis zu 8 Mitarbeiter.</p> <p>Die Beibehaltung der dörflichen Umgebung sehe ich auch in Zukunft als essentiell für den zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg des Betriebes an.</p> <p>Dies umso mehr, da ich einen jungen Enk gewinnen konnte, der den landwirtschaftlichen Bereich betreut und hier bis zu 20 Einstellpferde betreuen wird, so unsere Zielvorstellung.</p> <p>Gerade die Pferdehaltung ergänzt die Attraktivität des Beherbergungsbetriebes.</p> <p>Für unsere betrieblichen Belange sehen wir die Wichtigkeit, daß auch in Zukunft der südliche und südwestliche Ortsbereich weiterhin außenbereichlichen Schutz genießt.</p>	<p>Der Ortsteil Ovenstädt ist nicht nicht als Siedlungsbereich festgelegt, sondern ein sogenannter Ortsteil im regionalplanerischen Freiraum.</p> <p>Die konkrete Verortung von künftigen Bauleitplanungen entscheidet die Stadt Enger im Rahmen ihrer Bauleitplanung; diese muss bedarfsgerecht und flächensparend sowie unter Berücksichtigung der noch freien, im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Reserveflächen erfolgen. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1941</p>	
<p>herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 02.11.2020. Die Fa. [anonymisiert] bittet Sie, im Rahmen der Stellungnahme der IHK zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL die Interessen der Fa. [anonymisiert] bezüglich einer mittel- bis langfristigen Rohstoffsicherung mit vorzutragen. Als Anlage</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch die Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Ge-</p>

sind drei Kartenausschnitte angefügt, die die genehmigten Bestandsflächen und weitere Optionsflächen beinhalten - sofern sie nicht bereits in der Entwurfsfassung des Regionalplans berücksichtigt wurden:

Karte 1: Nassabbau der [anonymisiert] Gem. Windheim / Ilse // genehmigte Bestandsfläche und geplante Erweiterungsfläche (sofern nicht bereits in der Entwurfsfassung berücksichtigt)

Karte 2: Trockenabbau der Fa. [anonymisiert] Gem. Neuenknick // genehmigte Bestandsfläche und geplante Erweiterungsfläche (nicht in der Entwurfsfassung berücksichtigt)

Karte 3: Geplanter Neuaufschluss (Nassabgrabung) in 32469 Petershagen , Gem. Jössen II nicht in der Entwurfsfassung berücksichtigt.

Karte 4: Geplanter Neuaufschluss (Nassabgrabung) in 32469 Petershagen , Gem. Schlüsselburg // nicht in der Entwurfsfassung berücksichtigt.

Bitte leiten Sie die Karten mit den Flächendarstellungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens an die Bezirksregierung Detmold / Dez. 32 (regionale Entwicklungsplanung) weiter.

Bereits vorab herzlichen Dank für Ihr Bemühen.

Anlagen

Karte 1: Nassabbaustätte Windheim / Ilse.

Karte 2: Trockenabbaustätte Neuenknick / Büchenberg.

Karte 3: Geplanter Neuaufschluss "Schleusenkanal / Jössen".

Karte 4: Geplanter Neuaufschluss "Schlüsselburg".

winnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschalier oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB und weiteren Optionsflächen.

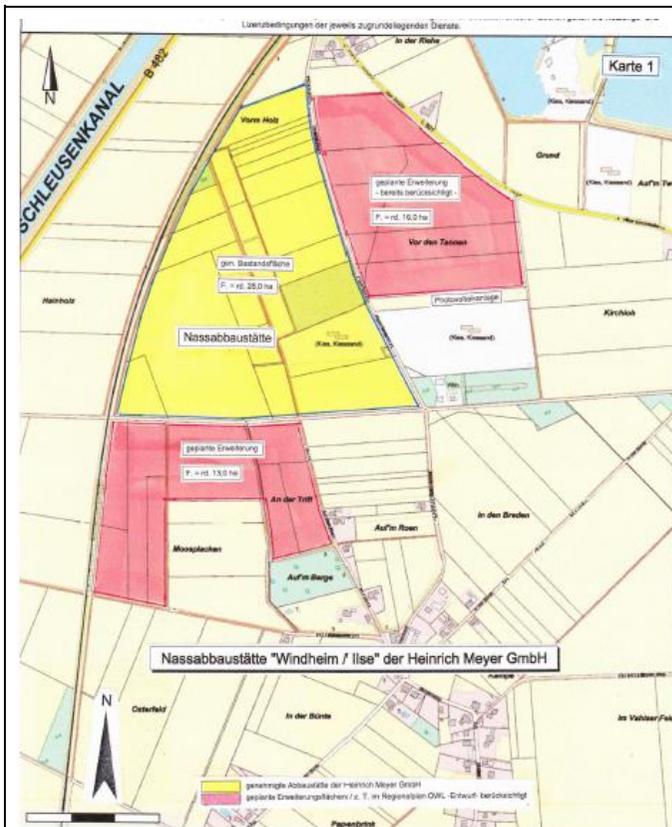
Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Hierbei stellt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht.

Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk,

(1) wird im Rahmen dieser Neubewertung das erstmals neu dargestellte BSAB in der Gemarkung Windheim /Ilse aufgrund der unterdurchschnittlichen Rohstoffmächtigkeiten nicht mehr zeichnerisch festgelegt. Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.

Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen.

(3) erfolgt keine Darstellung eines BSAB im Bereich Jössen/Schleusenkanal. Diese Bereiche dienen zudem dem Vogelschutz.



(4) erfolgt keine Darstellung im Bereich Schlüsselburg als Neuaufschluß, da - trotz der Rohstoffmächtigkeit- die Bereiche im gesamten Poldergebiet der Ortschaft Schlüsselburg vor dem Hintergrund Hochwasserschutz der Ortschaft, Standsicherheit der Deiche/Hochwasserschutzanlagen, Möglichkeit der Deichverteidigung, Nutzbarkeit von Straßen als Flucht- und Rettungswege auch im Hochwasserfall, betroffen sind.

Hinweis:

Der Weserdeich Schlüsselburg und der Damm des nördlich angrenzenden Schleusenkanals schützen die Ortslage Schlüsselburg (ca. 500 Einwohner) vor Hochwasser. Der Deich ist nicht standsicher und somit sanierungsbedürftig. Die Entwurfs- und Genehmigungsplanung läuft derzeit. Bis zur Umsetzung der Sanierung greifen Notfallkonzepte, die bei Überschreitung eines bestimmten Pegelstandes oder bei Austritt von trübem Sickerwasser aus dem Deich eine Evakuierung der Ortslage vorsieht.

Aufgrund der Insellage im Hochwasserfall und des durchlässigen Untergrundes (Sande und Kiese) tritt schon bei kleineren Hochwasserereignissen großflächig sogenanntes Qualmwasser aus. Diese Effekte werden durch eine Entfernung der bindigen Deckschicht (Auelehm) beeinflusst.

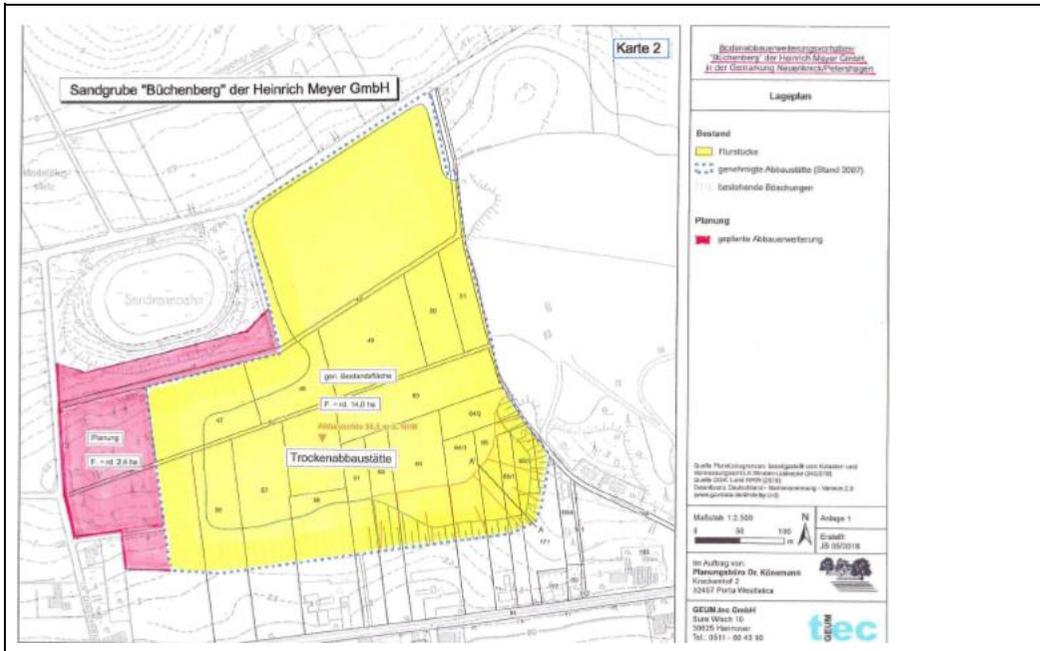
Die Situation wird dadurch verschärft, dass im Hochwasserfall sowohl die Kreisstraße K2 nach Stolzenau als auch die Kreisstraße K1 nach Petershagen-Wasserstraße überflutet sind und somit weder zur Versorgung noch zur Evakuierung der Ortslage genutzt werden können. Es verbleibt lediglich die K1 nach Müsleringen im Nordwesten als Fluchtweg.

Bei einem Deichbruch, der bis zur Umsetzung der Sanierung bei entsprechendem Hochwasser ein zu befürchtendes Szenario ist, kann an bestehenden Abgrabungen zudem rückschreitende Erosion auftreten. Auch nach einer Sanierung ist ein Deichbruch nicht ausgeschlossen, z. B. bei Überschreitung der Bemessungswerte.

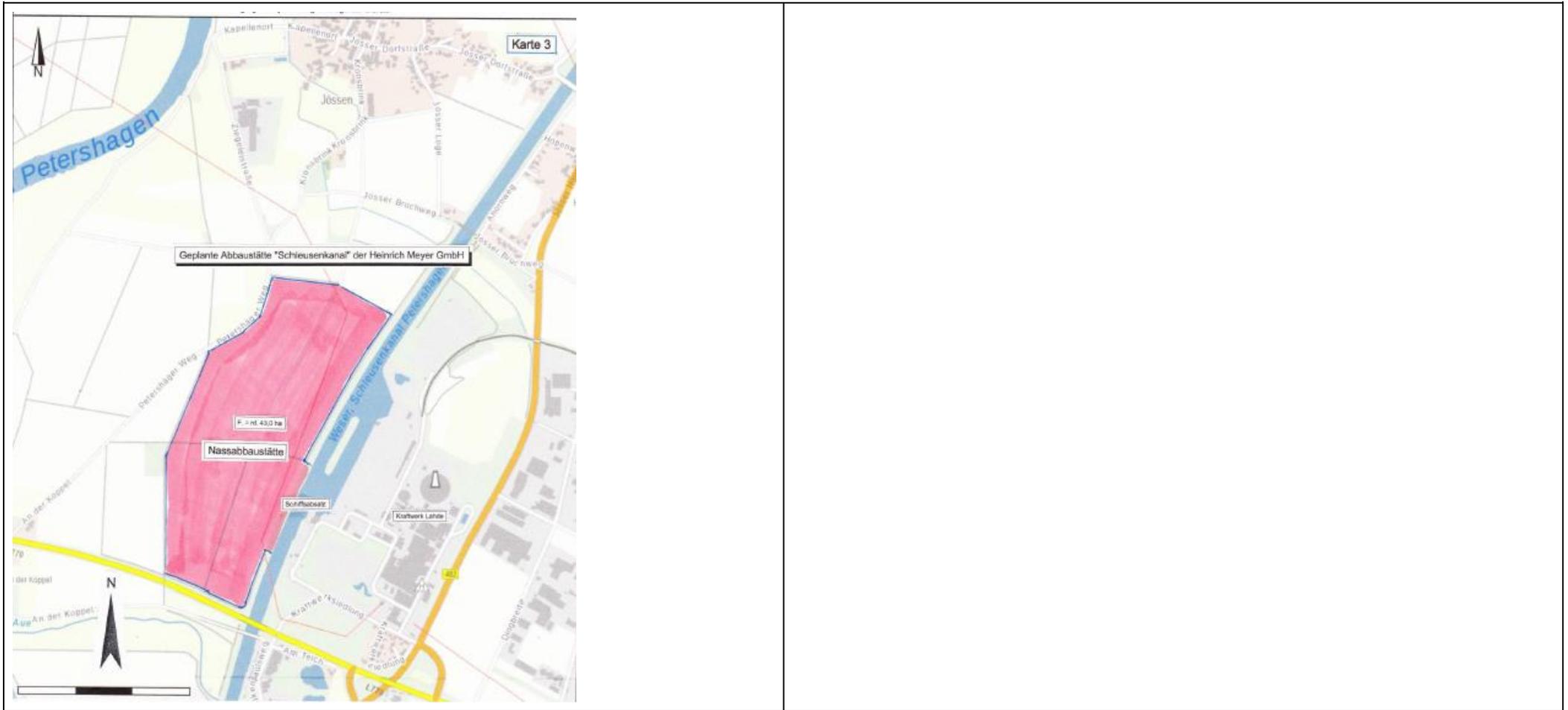
In der Nähe von Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen sind zudem Standsicherheitsfragen zu betrachten. Die DIN 19712 Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern sieht dazu im Kapitel 13.5 Abgrabungen folgendes vor: "Für die Durchführung aller landseitigen Abgrabungen innerhalb eines 200 m breiten Streifens sind eingehende Untersuchungen mit Standsicherheitsnachweisen für Deich- sowie Grubenböschungen erforderlich, die auch die Tiefe und den Abstand zum Deichfuß bestimmen, landseitig auch die Höhe von Grubenumwallungen. Die Nachweise sind sowohl für den Betriebs- als auch für den Endzustand zu führen."

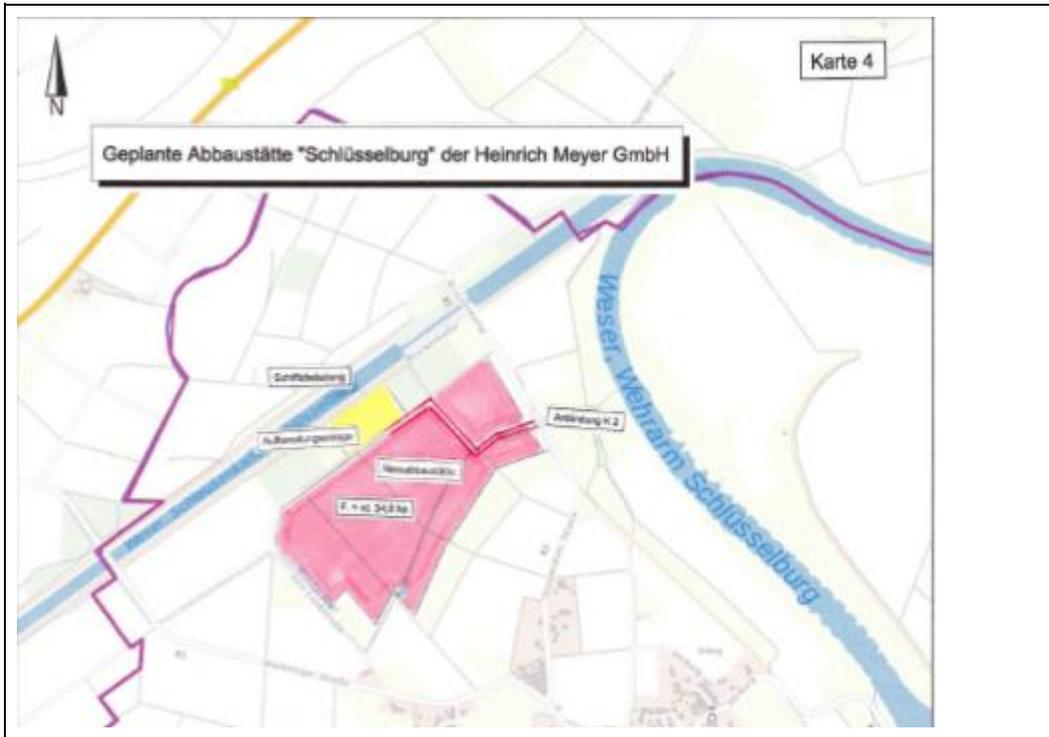
Vor dem Hintergrund der genannten Problematiken wird von einer Ausweisung von BSAB-Flächen **im gesamten Poldergebiet** der Ortschaft Schlüsselburg abgesehen.

(2) Die Erweiterung in Neuenknick (2,4 ha) liegt mit der bereits genehmigten und zum Teil bereits abgegrabenen Trockenabbaustelle unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha und wird somit nicht mehr als BSAB dargestellt.



In Büchenberg wird hochwertiger Quarzsand für die Glasindustrie abgebaut. Die Regionalplanungsbehörde ist der Anregung der dortigen Darstellung einer Lagerstättenerweiterung mit dem Planzeichen BSAB nicht gefolgt. Die derzeit genehmigte Trockenabbaustätte in einer Größenordnung von rd. 14 ha ist etwa hälftig abgebaut. Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen angemessen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen bzw. entgegenstehende Belange wie bspw. Wald, WSG nicht entgegenstehen.



	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2130</p>	
<p>Geplante Erweiterung des Abbaugebietes bei Leteln und Wietersheim</p> <p>[Anm Dez.32: Das Inhaltsverzeichnis wurde nicht übernommen und ist in der Gesamtstellungnahme auf Seite 3 einzusehen]</p> <p>1 Anlass Für die gesamte Region Ostwestfalen-Lippe (OWL) soll ein einheitlicher Regionalplan erarbeitet werden, welcher textlich und zeichnerisch Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festlegt. Derzeit liegt der Regionalplan OWL im Entwurf 2020 vor.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend den Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer</p>

Dieser Begründungstext soll die Gründe zur Festlegung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze bei Leteln und Wietersheim kurz darlegen.

2 Kennzeichen der geplanten Erweiterungsbereiche

Die Firma [anonymisiert] betreibt am Standort zwischen Leteln (Minden) und Wietersheim (Petershagen) ein Kieswerk und plant Erweiterungen des Abbaugbietes nach Süden in Richtung Leteln und nach Norden in Richtung Wietersheim.

2.1 Darstellung im Landesentwicklungsplan NRW

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen stellt als überörtlicher Raumordnungsplan auf Länderebene die Grundlage für den Regionalplan dar. Im aktuell gültigen LEP aus dem Jahr 2019 sind im Bereich der betrachteten Flächen (ungefähre Lage mit X markiert) Überschwemmungsbereiche dargestellt. Die nördliche Fläche bei Wietersheim liegt außerdem in einem Gebiet zum Schutz der Natur (MINISTF.RIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE NRW2019) (vgl. Abb. 2).

Eine Konkretisierung der Festlegungen zu Nutzungen und Schutzfunktionen erfolgt in der Regionalplanung (vgl. Kap. 2.2),

2.2 Regionalplanung

Die betrachteten Flächen liegen im aktuell gültigen räumlichen Teilabschnitt (TA) des Regionalplanes "Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold - TA Oberbereich Bielefeld" aus dem Jahr 2004 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004).

Dieser weist für die betrachteten Flächen größtenteils keine Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) aus. Lediglich ein Teilbereich der Fläche bei Leteln überschneidet sich einem bereits festgelegten BSAB. Die südliche Fläche

bei Leteln liegt vornehmlich in einem Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Außerdem grenzt sie unmittelbar an die örtliche Kläranlage an. Die Fläche bei Wietersheim sowie das bestehende Abbaugbiet befinden sich innerhalb eines Bereichs mit Freiraumfunktion für den Schutz der Natur. Zudem überschneiden sich die potenziellen Abbauflächen mit dem Überschwemmungsbereich der Weser (vgl. Abb. 3).

Im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2020 liegen im Bereich der Erweiterungsflä-

Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.

Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der Monitoringbericht des Geologischen Dienstes berechnet für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von über 20 Jahren. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn- Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB.

Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche.

Die vorliegenden neuen Abgrabungsflächen in Leteln und Wietersheim werden nicht als BSAB im Regionalplan OWL dargestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.

Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen.

chen keine BSAB vor. Beide Flächen überschneiden sich mit dem Überschwemmungsbereich der Weser. Das Gebiet bei Leteln befindet sich in landwirtschaftlichem Kernraum sowie innerhalb eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Weiterhin grenzt sie an das Gelände einer bestehenden Kläranlage an. Die nördliche Fläche liegt in einem Gebiet zum Schutz der Natur (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) (vgl. Abb. 4).

2.3 Informationssystem Rohstoffkarte (1 : 50.000)

2.3.1 Mächtigkeit

Im Bereich der südlichen betrachteten Fläche kann von Mächtigkeiten von 5 - 10 m Kies bzw. Kiessand ausgegangen werden. Im Gebiet der nördlichen Fläche liegen geringere Mächtigkeiten von 2,5 - 7,5 m vor (vgl. Abb. 5) (GD NRW o. J. d).

Hinweis: In der Kartendarstellung ist die Farbgebung etwas transparent dargestellt, in der Legende nicht (vgl. Abb. 5 und Abb. 6).

2.3.2 Mächtigkeit Abraum

Im Bereich der südlichen betrachteten Fläche ist eine Abraum-Mächtigkeit von 2 - 10 m zu erwarten, mit größerem Abraum vor allem im nordwestlichen Abschnitt der Erweiterungsfläche. Im Bereich der nördlichen Fläche liegt eine geringere Abraum-Mächtigkeit von 2 - 4 m vor (vgl. Abb. 6) (GD NRW o. J. d).

2.4 Schutzgebiete

Die betrachteten Flächen liegen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Außerdem liegt im Bereich der Fläche bei Wietersheim sowie im bestehenden Abbaubereich ein Gebiet für den Schutz der Natur. Im Umfeld der geplanten Erweiterungen kommen keine Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutz-Gebiete) vor. Beide Flächen überschneiden sich mit dem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet der Weser. Wasserschutzgebiete sind für den betrachteten Raum nicht festgelegt (vgl. Abb. 7) (LANUV NRW o. J.).

2.5 Weitere Kriterien

Mit der Erweiterung des bestehenden Abbaugbietes durch unmittelbar angrenzende Flächen wird gewährleistet, dass das Kieswerk und die bestehende Infrastruktur vor Ort genutzt werden können. Auf diese Weise kann eine weitere Flächeninanspruchnahme für ein neues Kieswerk vermieden werden. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da der Abtransport weiterhin über den vorhandenen Anleger über die Weser erfolgen kann. Interne Transportwegen könnten über Förderbänder realisiert werden.

Das bestehende Abbaugbiet und die geplanten Erweiterungen lassen sich in einem

Folgenutzungskonzept zusammenfassen. Dies bietet die Möglichkeit im gesamten Bereich entlang der Weser zwischen Leteln und Wietersheim eine reichstrukturierte Landschaft zu schaffen, welche sowohl einer Vielzahl von Arten als Habitat als auch als wertvolles Naherholungsgebiet dienen kann. Im Zuge der Abbau- und Rekultivierungsplanung wird zudem angestrebt, das Abbaugewässer bei Leteln so zu entwickeln, dass eine attraktive Wohnlage entlang des Gewässers entsteht.

3 Schlussvotum

Durch die Festlegung zweier neuer BSAB bei Leteln und Wietersheim im zukünftigen Regionalplan ist die Sicherung eines lagerstättenkundlich wertvollen Rohstoffstandortes der Firma GP Günter Papenburg AG gewährleistet. Hierdurch wird eine umweltschonende regionale Rohstoffversorgung eines Großraumes gewährleistet. Im Zuge der Rekultivierung wird eine Landschaft von hohem naturschutzfachlichem Wert geschaffen, welche zudem ausgezeichnete Wohnlagen am Wasser bieten kann. Eine günstige infrastrukturelle Lage mit Anbindung an die Weser begünstigt den Standort als Abbaugelände. Hierfür steht ein Anleger bereits zur Verfügung, sodass eine Störung durch vermehrtes LKW-Aufkommen vermieden werden kann.

Es wird daher angeregt, die in diesem Begründungstext beschriebenen zukünftigen Abbauflächen im neuen Regionalplan OWL als BSAB darzustellen.

Herford, den 16.03.2021



Stellungnahme

Abwägung

ID: 2623

Wir sind eine mittelständische familiengeführte Unternehmensgruppe. Gegründet wurde das Unternehmen im Jahre 1925 mit dem Betrieb eines Steinbruches in Münchehagen, wo sich auch noch heute die Hauptverwaltung der Unternehmensgruppe befindet. Im Laufe der Jahre / Jahrzehnte ist das Unternehmen stetig gewachsen. Ein Schwerpunkt ist seit Gründung die Rohstoffgewinnung. Wir betreiben Betriebe der Sand- und Kiesgewinnung, Quarzsandgewinnung sowie Steinbrüche für Massenschüttgüter und Spezialprodukte, wie z.B. Schachtofenformsteine, Dünger und auch Naturwerksteine. Neben der Rohstoffgewinnung unterhalten wir einen Fuhrpark für den Transport von Schüttgütern, Staub- und Rieselgütern, Bitumen und auch Kraftstoffe. Ferner gehören auch Unternehmen der Betonindustrie, Betonwerkstein und Fertigteile zur Unternehmensgruppe. Auch der Dinosaurierpark Münchehagen wird von der Familie betrieben.

Im Bereich der Stadt Petershagen, den Gemarkungen Windheim und Ilse, betreiben wir seit 1977 ein Kieswerk. Auf Basis der aktuellen Genehmigung gehen wir derzeit noch von einer Betriebszeit des Werkes für die nächsten 8 Jahre aus. Möglichkeiten von kleinflächigen Erweiterungen sehen wir im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Abbaustätte. Dazu haben wir eine Ergänzung im beigefügten Kartenausschnitt / Lageplan dargestellt. Bei Genehmigung der angrenzenden Flächen gehen wir von einer möglichen Verlängerung der Tätigkeit an dem Standort von 4 - 5 Jahren aus. Hierzu bliebe die aktuelle Infrastruktur, wie Standort der Aufbereitungsanlagen, Zufahrten, etc. unverändert.

Wenn nach Ausschöpfung der Lagestätte an dem Standort keine Rohstoffgewinnung mehr möglich ist, benötigen wir einen Ersatzstandort. Es ist dabei nicht vorgesehen, einen weiteren Standort während der Laufzeit unseres aktuellen Werkes zu betreiben. Aber im Hinblick auf einen nahtlosen Übergang zur Gewinnung an einem neuen Standort, der Laufzeit eines entsprechenden Genehmigungsverfahrens, ist bereits heute die Ausweisung eines möglichen Ersatzstandortes erforderlich. Einen möglichen Ersatzstandort sehen wir weiter im Bereich der Stadt Petershagen, zwischen den Ortschaften Windheim und Jössen gelegen.

Die verkehrstechnische Erschließung ist von der Bundesstrasse 8482 gut möglich, ohne dabei die Ortslagen zu belasten. Ferner liegt das Gebiet unmittelbar an dem Schleusenkanal. Somit kann auch eine Vermarktung und Verfrachtung per Schiff ermöglicht werden. Dazu fügen wir als Anlage einen weiteren Kartenausschnitt / Lage-

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.

Entsprechend den Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe"

erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.

Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Es ist zutreffend, dass der Monitoringbericht des Geologischen Dienstes für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von über 20 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn- Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB.

Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche.

Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.

<p>plan bei, in welchem wir die Fläche kenntlich gemacht haben. Zur mittelfristigen / langfristigen Sicherstellung der regionalen Rohstoffversorgung bitten wir um Berücksichtigung und Aufnahme der Fläche im Regionalplan.</p> <p>Wie wir Ihnen in unserem Telefonat mitteilten, prüfen wir ferner auch gerade die Möglichkeit eines Abbaustandortes im Bereich des Landkreises Nienburg, zwischen den Ortschaften Loccum und Leese gelegen. Bei einem positiven Ergebnis können wir uns hier vorstellen, auch ein direkt angrenzendes kleinflächiges Gebiet im Bereich der Stadt Petershagen, nördlich der Ortschaft Wasserstraße, zur Optimierung und Konzentration eines Abbaustandortes einzubeziehen. Auch hierzu haben wir als Anlage einen Kartenausschnitt/ Lageplan beigefügt.</p> <p>Uns ist bewusst, dass Flächen unterhalb von 10 Hektar nicht regional planerisch dargestellt werden. Trotzdem möchten wir bereits zum jetzigen Zeitpunkt unsere perspektivische Planung darstellen.</p> <p>Die Stadt Petershagen sowie die örtlichen Vertreter der einzelnen Gemeinden werden wir jeweils rechtzeitig über unsere Vorhaben informieren und einbeziehen.</p> <p>Wir bitten um entsprechende Prüfung und Aufnahme unserer Flächen bei der Neuaufstellung des Regionalplanes.</p>	<p>Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3059	
<p>Beratung Kiesabbau Brunkhorst in Wietersheim Projekt-Nr.: 3580 Stellungnahme zum Regionalplan OWL Entwurf 2020</p> <p>im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold als einheitlichen Regionalplan für den gesamten Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL) läuft derzeit das Beteiligungsverfahren.</p> <p>Diesem Schreiben beigefügt finden Sie die Stellungnahme der Firma [anonymisiert] zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL Entwurf 2020.</p> <p>Die Firma [anonymisiert] regt an, am Standort Wietersheim (Petershagen) entlang der Weser einen neuen Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festzulegen. Der beigefügte Begründungstext soll hierzu die Gründe darlegen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung des Regionalplans nicht erforderlich. Ziel F 29 regelt für den gesamten Planungsraum, dass eine Rohstoffgewinnung in Auenbereichen in einem 100 m-Korridor beidseitig der Uferlinien von Weser und Lippe ausgeschlossen ist, um die naturnahe Entwicklung der Gewässer und ihrer Auen zu ermöglichen.</p> <p>Es ist zutreffend, dass unter natürlichen Bedingungen der Auenbereich der Weser größer zu fassen ist. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass dieser Korridor von verschiedenen Faktoren (Topographie, Gefälle) abhängig ist. Bestehende Nutzung (Siedlungen, Verkehrsstrassen etc.) schränken eine mögliche natürliche Lauf- und Auenentwicklung weiter ein. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, welche Entwicklungskorridore tatsächlich bestehen.</p>

Zudem begrüßt die Firma, dass im Regionalplan OWL Entwurf 2020 nördlich der bestehenden Abbaustätte bei Wietersheim ein BSAB zeichnerisch festgelegt wurde und regt an, dass diese Fläche auch in der finalen Fassung des Regionalplans OWL dargestellt wird.

1. Anlass

Für die gesamte Region Ostwestfalen-Lippe (OWL) soll ein einheitlicher Regionalplan erarbeitet werden, welcher textlich und zeichnerisch Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festlegt. Derzeit liegt der Regionalplan OWL im Entwurf 2020 vor.

Dieser Begründungstext soll die Gründe zur Festlegung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze bei Wietersheim kurz darlegen.

2.1 Darstellung im Landesentwicklungsplan NRW

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen stellt als überörtlicher Raumordnungsplan auf Länderebene die Grundlage für den Regionalplan dar. Im aktuell gültigen LEP aus dem Jahr 2019 sind im Bereich der betrachteten Flächen (ungefähre Lage mit X markiert) Überschwemmungsbereiche dargestellt. Außerdem überschneiden sie sich mit einem Gebiet für den Schutz der Natur (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW 2019) (vgl. Abb. 2).

Eine Konkretisierung der Festlegungen zu Nutzungen und Schutzfunktionen erfolgt in der Regionalplanung (vgl. Kap. 2.2).

2.2 Regionalplanung

Die betrachteten Flächen liegen im aktuell gültigen räumlichen Teilabschnitt (TA) des Regionalplanes "Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold - TA Oberbereich Bielefeld" aus dem Jahr 2004 (Bezirksregierung Detmold 2004). Dieser weist für die betrachteten Flächen keine Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) aus. Sie befinden sich vornehmlich in einem allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Die geplanten Erweiterungsflächen sowie das bestehende Abbaugelände liegen zudem innerhalb eines Bereichs für den Schutz der Natur. Außerdem überschneiden sich die potenziellen Abbauflächen mit dem Überschwemmungsbereich der Weser (vgl. Abb. 3).

Im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2020 ist eine Teilfläche der geplanten Erweiterungen bereits als BSAB gekennzeichnet und in der Abb. 4 entsprechend gekennzeichnet. Im größeren potenziellen Abbaubereich liegen keine BSAB vor. Beide geplanten Abbauflächen überschneiden sich mit dem Überschwemmungsbereich der

In Bezug auf die Sicherung eines Entwicklungskorridors an der Weser ist das Ziel F 29 "Gewässerentwicklung im unmittelbaren Auenbereich von Weser und Lippe" nicht isoliert, sondern im Kontext mit Grundsatz F 28 "Entwicklung von Fließgewässern" zu sehen. Dieser Grundsatz legt u.a. fest, dass entlang der Fließgewässer ein ausreichender Korridor für die naturnahe Gewässerentwicklung erhalten bleiben soll.

Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.

Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen.

Weser. Sie befinden sich in allgemeinem Freiraumbereich sowie innerhalb eines Gebiets zum Schutz der Natur (Bezirksregierung Detmold 2020) (vgl. Abb. 4).

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine Kartendarstellung illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 7 einsehbar ist.]

Die vollständige zugehörige Legende kann unter folgendem Link abgerufen werden: [Planzeichen_OBBIE.cdr \(nrw.de\)](#)

2.3 Informationssystem Rohstoffkarte (1 : 50.000)

2.3.1 Mächtigkeit

Im Bereich der Fläche, welche als BSAB im Entwurf 2020 dargestellt ist, sind Mächtigkeiten von 2,5 – 10 m Kies/Kiessand zu erwarten. Im Gebiet der westlichen nicht erhaltenen Fläche liegen geringere Mächtigkeiten von bis zu 7,5 m vor (vgl. Abb. 5) (GD NRW o. J. d).

Hinweis: In der Kartendarstellung ist die Farbgebung etwas transparent dargestellt, in der Legende nicht (vgl. Abb. 5 und Abb. 6).

2.3.2 Mächtigkeit Abraum

Im gesamten betrachteten Bereich sind Abraum-Mächtigkeiten von 2 – 4 m zu erwarten (vgl. Abb. 6) (GD NRW o. J. d).

2.4 Schutzgebiete

Die betrachteten Flächen liegen innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets sowie innerhalb eines Gebiets für den Schutz der Natur. Auf der gegenüberliegenden Weserseite der geplanten Erweiterungen befinden sich das Natura 2000 Gebiet "FFH-Gebiet Heisterholz" (DE-3619-301) und das Naturschutzgebiet "Kohbrink" (MI-066). Beide Erweiterungsflächen überlagern sich vollständig mit dem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet der Weser. Wasserschutzgebiete sind für den betrachteten Raum nicht festgelegt (vgl. Abb. 7) (LANUV NRW o. J.).

2.5 Weitere Kriterien

Mit der Erweiterung des bestehenden Abbaugebiets durch unmittelbar angrenzende Flächen wird gewährleistet, dass das Kieswerk und die bestehende Infrastruktur vor Ort genutzt werden können. Auf diese Weise kann eine weitere Flächeninanspruchnahme für ein neues Kieswerk vermieden werden.

Das bestehende und erweiterte Abbaugelände lässt sich in einem Folgenutzungskonzept zusammenfassen. Dies bietet die Möglichkeit im gesamten Bereich entlang der Weser eine reichstrukturierte, naturnahe autotypische Landschaft zu schaffen, welche eine Verbindung zu dem nahegelegenen Naturschutzgebiet "Kohbrink" und FFH-Gebiet "Heisterholz" darstellen soll. Der vorhandene Altarm im geplanten Erweiterungsbereich wird in das geplante Rekultivierungskonzept integriert. Eine Anbindung an die Weser ist nicht geplant, kann jedoch in das Rekultivierungskonzept aufgenommen werden, sofern dies gewünscht wird. Zudem beabsichtigt die Firma [anonymisiert] nicht die maximalen Möglichkeiten des Abbaus auszuschöpfen, sodass ausreichend Material für die Rekultivierungsplanung zur Verfügung stehen wird.

3. Schlussvotum

Durch die Erweiterung des bestehenden BSAB nördlich von Wietersheim im zukünftigen Regionalplan OWL ist die Sicherung eines lagerstättenkundlich wertvollen Rohstoffstandortes der Firma [anonymisiert] gewährleistet. Hierdurch wird aufgrund der Nutzung der bestehenden Infrastruktur eine umweltschonendere regionale Rohstoffversorgung des Raumes gesichert. Im Zuge der Rekultivierung kann eine reichstrukturierte Landschaft von hohem naturschutzfachlichem Wert geschaffen werden, welche den Biotopverbund entlang der Weser stärken soll. Eine direkte Anbindung an die Weser ist nicht geplant. Dies kann jedoch, falls im Rahmen der Rekultivierung von den zuständigen Behörden gewünscht, eingeplant werden.

Wir begrüßen, dass die nördliche Erweiterungsfläche im Regionalplan Entwurf 2020 bereits als BSAB gekennzeichnet ist und hoffen, dass diese sowie die betrachtete westliche Erweiterungsfläche in der endgültigen Fassung dargestellt werden.

Es wird daher angeregt, die in diesem Begründungstext beschriebenen zukünftigen Abbauflächen im neuen Regionalplan OWL als BSAB darzustellen.

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3066</p>	
<p>[anonymisiert] Meldung zum Regionalplan OWL in der Weseraue Projekt-Nr.:5092 Vorschlag zum BSAB bei Schlüsselburg und Windheim</p> <p>Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold als einheitlichen Regionalplan für den gesamten Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL) läuft derzeit das Beteiligungsverfahren.</p> <p>Diesem Schreiben beigefügt finden Sie die Stellungnahme der Firma [anonymisiert] zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL Entwurf 2020.</p> <p>Die Firma [anonymisiert] regt an, im Kreis Minden-Lübbecke bei Schlüsselburg und Windheim, an der Weser neue Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festzulegen. Die beigefügten Begründungstexte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geplanter Neuaufschluss von Abbaugebieten bei Schlüsselburg an der Weser und • Geplanter Neuaufschluss von Abbaugebieten bei Windheim an der Weser <p>sollen hierzu die Gründe darlegen.</p> <p>1 Anlass Für die gesamte Region Ostwestfalen-Lippe (OWL) soll ein einheitlicher Regionalplan</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Durch die Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB und Optionsflächen.</p> <p>Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, erfolgt keine Neudarstellung von Abgrabungsbereichen (BSAB) im Bereich der Windheimer Marsch.</p>

erarbeitet werden, welcher textlich und zeichnerisch Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festlegt. Derzeit liegt der Regionalplan OWL im Entwurf 2020 vor.

Die Fa. [anonymisiert] war in der Vergangenheit durch ihre Tochterunternehmen ([anonymisiert]) über Jahrzehnte an den beiden Standorten Windheim und Wietersheim präsent.

Windheim musste bereits wegen fehlender Erweiterungsmöglichkeiten vor 10 Jahren aufgegeben werden. Das [anonymisiert] wurde letztes Jahr kurz vor Erschöpfung des Rohstoffs und ebenfalls wegen fehlender Erweiterungsmöglichkeiten an einen Mitbewerber verkauft. An der Landesgrenze zu Niedersachsen betreibt die Fa. [anonymisiert] ebenfalls in Stolzenau ein Kieswerk, dass in ca. 15 Jahren definitiv ausläuft, weil keine Erweiterungsmöglichkeiten gegeben sind. Das Kieswerk Stolzenau hat jetzt die Förderkapazitäten von Wietersheim übernommen. Zur Versorgung des lokalen und regionalen Marktes ist daher die mittelfristige Sicherung und Etablierung einer neuen sozial- und umweltverträglichen Abbaustätte zwingend erforderlich. Der hier vorgeschlagene Standort erfüllt diese Forderungen in geeigneter Weise.

Dieser Begründungstext soll die Gründe zur Festlegung neuer BSAB im Kreis Minden-Lübbecke bei Windheim kurz darlegen.

2. Kennzeichen des geplanten Neuaufschlusses

Die [anonymisiert] betreibt am Standort Stolzenau (Landkreis Nienburg/Weser) ein Kieswerk und plant den Neuaufschluss von Abbauflächen bei Windheim an der Weser. Die Flächen südwestlich von Windheim weisen dabei eine Größe von 19 ha sowie 39 ha auf. Die Flächen südlich von Windheim nahe der Weser, Schleusenkanal Petersshagen weisen eine Flächengröße von 24 ha sowie 22 ha auf.

Die o.g. Flächen weisen aktuell eine landwirtschaftliche Nutzung als Acker- sowie Grünlandflächen auf.

2.1 Darstellung im Landesentwicklungsplan NRW

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen stellt als überörtlicher Raumordnungsplan auf Länderebene die Grundlage für den Regionalplan dar. Im aktuell gültigen LEP aus dem Jahr 2019 sind im Bereich der potenziellen Abbauflächen (ungefähre Standorte mit X markiert) Überschwemmungsbereiche sowie Gebiete für den Schutz der Natur dargestellt (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW 2019) (vgl. Abb. 2).

Eine Konkretisierung der Festlegungen zu Nutzungen und Schutzfunktionen erfolgt in der Regionalplanung (vgl. Kap. 2.2).

2.2 Regionalplanung

Die potenziellen Abbauflächen liegen im aktuell gültigen räumlichen Teilabschnitt (TA) des Regionalplanes "Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold - TA Oberbereich Bielefeld" aus dem Jahr 2004 (Bezirksregierung Detmold 2004).

Dieser weist für die potenziellen Abbauflächen keine Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) aus. Vielmehr liegen sie in allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich. Die westlichen Flächen befinden sich in einem Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, zur Weserseite hin überschneiden sie sich teilweise mit dem Überschwemmungsbereich der Weser und marginal mit einem Gebiet für den Schutz der Natur. Die potenziellen Abbauflächen am Schleusenkanal überlagern sich ebenfalls mit einem Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (vgl. Abb. 3).

Im neuen Regionalplan Entwurf liegen in den Bereichen der geplanten Neuaufschlüsse keine BSAB vor. Die Flächen befinden sich in allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich und liegen größtenteils in einem Gebiet zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung. Die potenziellen Abbauflächen südwestlich von Windheim überschneiden sich weserseitig mit einem Gebiet zum Schutz der Natur sowie mit dem Überschwemmungsbereich der Weser (Bezirksregierung Detmold 2020) (vgl. Abb. 4).

Die vollständige zugehörige Legende kann unter folgendem Link abgerufen werden: [Planzeichen_OBBIE.cdr \(nrw.de\)](#)

2.3 Informationssystem Rohstoffkarte (1: 50.000)

2.3.1 Mächtigkeit

Im Bereich der westlichen potenziellen Abbauflächen sind lt. Rohstoffkarte Kies bzw. Kiessand-Mächtigkeiten von 5 m – 15 m zu erwarten. Bei den potenziellen Abbauflächen am Schleusenkanal sind Mächtigkeiten von 2,5 m – 15 m zu erwarten (vgl. Abb. 5) (GD NRW o. J. d).

Hinweis: In der Kartendarstellung ist die Farbgebung etwas transparent dargestellt, in der Legende nicht (vgl. Abb. 5 und Abb. 6).

2.3.2 Mächtigkeit Abraum

Im Bereich der westlichen potenziellen Abbauflächen ist eine Abraum-Mächtigkeit zwischen 2 m – 8 m zu erwarten. Für die potenziellen Abbauflächen am Schleusenkanal kann von Abraum-Mächtigkeiten zwischen ≤ 2 m – 8 m ausgegangen werden, am

nordöstlichen Rand von bis zu 10 m (vgl. Abb. 6) (GD NRW o. J. d)

2.4 Schutzgebiete

Die westlichen potenziellen Abbauflächen überlagern sich vollständig mit dem Landschaftsschutzgebiet "Altkreis Minden" (LSG-3420-004). Die potenziellen Abbauflächen am Schleusenkanal überlagern sich teilweise mit dem o.g. Landschaftsschutzgebiet. Ein Gebiet für den Schutz der Natur überschneidet sich geringfügig mit den potenziellen Abbauflächen südwestlich von Windheim. Unmittelbar weserseitig angrenzend an diese westlichen potenziellen Abbauflächen befinden sich das Naturschutzgebiet "Weseraue" (MI-002) sowie das Natura-2000-Gebiet "VSG Weseraue" (DE-3519-401). Zudem reicht das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Weser in diesen potenziellen Abbauflächen hinein. Wasserschutzgebiete sind für die potenziellen Abbauflächen sowie deren Umfeld nicht ausgewiesen (vgl. Abb. 6) (LANUV NRW o. J.).

2.5 Weitere Kriterien

Der Abtransport zum bestehenden Kieswerk in Stolzenau soll vom vor Ort errichteten Kieswerk über den Schleusenkanal Lahde und über die Weser als nutzbaren Wasserweg erfolgen. Dies schont sowohl die Umwelt, als auch die Anwohner. Im Fokus der Folgenutzungsplanung steht die naturschutzfachliche ökologische Rekultivierung der Flächen. Es soll eine naturnahe Landschaft geschaffen werden, die eine Verbindung zu dem Naturschutzgebiet "Weseraue" herstellt und zahlreichen Arten ein geeignetes Habitat bietet. Außerdem haben diese Bereiche in der Folge großes Naherholungspotenzial für die Menschen vor Ort.

3 Schlussvotum

Die Festlegung neuer BSAB bei Windheim im neuen Regionalplan OWL trägt dazu bei, eine längerfristige Rohstoffversorgung der Firma [anonymisiert] zu sichern und die lagerstättenkundlich wertvollen Rohstoffstandorte optimal auszuschöpfen. Der Abtransport wird umweltschonend und anwohnerfreundlich vom vor Ort errichteten Kieswerk über die nutzbaren Wasserwege erfolgen. Im Zuge der Rekultivierung werden ökologisch wertvolle und naturnahe Flächen geschaffen, die den Biotopverbund entlang der Weser stärken sowie großes Potenzial für die Naherholung bieten. Es wird daher angeregt, die in diesem Begründungstext beschriebenen zukünftigen Abbauflächen im neuen Regionalplan OWL als BSAB darzustellen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 3442

[anonymisiert] Kiesabbau bei Schlüsselburg
Projekt-Nr.: [anonymisiert]

Stellungnahme zum Regionalplan OWL Entwurf 2020

im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold als einheitlichen Regionalplan für den gesamten Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL) läuft derzeit das Beteiligungsverfahren. Diesem Schreiben beigefügt finden Sie zwei Stellungnahmen der Firma [anonymisiert]aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL Entwurf 2020.

Die Firma [anonymisiert]an, bei Schlüsselburg (Petershagen) an der Grenze zu Niedersachsen einen neuen Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festzulegen. Der beigefügte Begründungstext soll hierzu die Gründe darlegen,

Zudem wird angeregt auch westlich von Veltheim (Porta Westfalica) einen neuen BSAB festzulegen. Für diese Fläche ist ein Begründungstext beigefügt, der die Gründe hierfür darlegen soll.

Die Dokumente werden wir Ihnen zudem digital per E-Mail zukommen lassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Geplanter Neuaufschluss des Abbaugbietes bei Schlüsselburg

Meldung an die Bezirksregierung Detmold im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans OWL

Begründungstext

...

1 Anlass

Für die gesamte Region Ostwestfalen-Lippe (OWL) soll ein einheitlicher Regionalplan erarbeitet werden, welcher textlich und zeichnerisch Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festlegt. Derzeit liegt der Regionalplan OWL im Entwurf 2020 vor.

Dieser Begründungstext soll die Gründe zur Festlegung eines neuen BSAB im Kreis Minden-Lubbecke bei Schlüsselburg kurz darlegen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, lokale Abgrabungen, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Hierbei stellt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht.

Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung die betroffene Fläche, trotz der Mächtigkeiten des Rohstoffes, nicht als BSAB im Regionalplanentwurf dargestellt, da sie innerhalb eines Bereiches für Windenergieanlagen liegt.

Der Anregung westlich von Veltheim einen neuen BSAB festzulegen wird nicht gefolgt. Ein Teil der Flächen wird als Reservegebiet für die Rohstoffsicherung festgelegt (s. Erläuterungskarte 10).

2 Kennzeichen des geplanten Neuaufschlusses

Die Firma [anonymisiert]betreibt am Standort Ovenstädt ein Kieswerk und plant den Neuaufschluss einer knapp 22 ha großen Fläche nordöstlich von Schlusselfeld, westlich des Schleusenkanals an der Grenze zu Niedersachsen. Die Fläche wird vornehmlich landwirtschaftlich genutzt. Zudem befinden sich Windenergieanlagen im Bereich des geplanten Neuaufschlusses.

2.1 Darstellung im Landesentwicklungsplan NRW

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen stellt als überörtlicher Raumordnungsplan auf Länderebene die Grundlage für den Regionalplan dar. Im aktuell gültigen LEP aus dem Jahr 2019 sind im Bereich der betrachteten Flächen (ungefähre Lage mit X markiert) Überschwemmungsbereiche dargestellt (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW 2019) (vgl. Abb. 2).

Eine Konkretisierung der Festlegungen zu Nutzungen und Schutzfunktionen erfolgt in der Regionalplanung (vgl. Kap. 2.2).

2.2 Regionalplanung

Die betrachtete Fläche liegt im aktuell gültigen räumlichen Teilabschnitt (TA) des Regionalplanes "Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold - TA Oberbereich Bielefeld" aus dem Jahr 2004 (Bezirksregierung Detmold 2004).

Dieser weist für die betrachtete Fläche keinen Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) aus. Vielmehr liegt sie in einem Bereich für landwirtschaftliche Nutzung, für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Im östlichen Bereich der potenziellen Abbauflächen ragt ein Stück des Überschwemmungsbereichs der Weser hinein (vgl. Abb. 3).

Im neuen Regionalplan Entwurf liegt im Bereich des geplanten Neuaufschlusses kein BSAB vor. Die Fläche befindet sich in einem landwirtschaftlichen Kernraum und innerhalb eines Gebiets zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung. Zudem überschneidet sie sich am nördlichen Rand mit dem Überschwemmungsbereich der Weser (Bezirksregierung Detmold 2020) (vgl. Abb. 4).

Die vollständige zugehörige Legende kann unter folgendem Link abgerufen werden: Planzeichen OBBIE.cdr (nrw.de)

2.3 Bauleitplanung - Flächennutzungsplan

Nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen liegt der Bereich des geplanten Neuaufschlusses innerhalb einer Flächenabgrenzung die als „Flächen für die

Landwirtschaft" gekennzeichnet ist. Der geplante Neuaufschluss befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes sowie im nördlichen Bereich innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Zudem wird im betrachteten Bereich eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt (vgl. Abb. 5) (Stadt Petershagen o.J.).

Aktuell befinden sich bereits Windenergieanlagen auf der dargestellten Konzentrationszone. Möglich wäre hier ein Beginn der Abbautätigkeiten mit ausreichendem Sicherheitsabstand zu den Windenergieanlagen und eine Ausweitung des Ausbaus um die Standorte der Anlagen nach Ablauf der genehmigten Laufzeit.

2.4 Informationssystem Rohstoffkarte (1 : 50.000)

2.4.1 Mächtigkeit

Im Bereich der betrachteten Fläche kann von Mächtigkeiten von 10 m - 17,5 m Kies bzw. Kiessand ausgegangen werden (vgl. Abb. 6) (GD NRW o. J. d). Hinweis: In der Kartendarstellung ist die Farbgebung etwas transparent dargestellt, in der Legende nicht (vgl. Abb. 6 und Abb. 7).

2.4.2 Mächtigkeit Abraum

Im Bereich der betrachteten Fläche ist eine Abraum-Mächtigkeit von 2 m - 4 m zu erwarten, am nördlichen Rand stellenweise von 4 m - 6 m (vgl. Abb. 7) (GD NRW o. J.d).

2.5 Vorliegende Bohrungen

Im Bereich des geplanten Neuaufschlusses wurden im Februar 2021 bereits zwei Erkundungsbohrungen durch die Firma [anonymisiert] /erfasst. Hierbei konnten Sand/Kies-Mächtigkeiten von knapp 15 m (Bohrung SO1/21, vgl. Abb. 8) bzw. 14 m (Bohrung SO2/21, vgl. Abb. 9) festgestellt werden. Die Fläche weist somit ein besonders gutes Rohstoffvorkommen auf, unter geringer Abraummächtigkeit.

2.6 Schutzgebiete

Die betrachteten Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Altkreis Minden" (LSG-3420-004). Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht innerhalb der geplanten Abbaufäche (vgl. Abb. 10) (LANUV NRW o. J.).

Im Umfeld des geplanten Neuaufschlusses befindet sich das Natura 2000 Gebiet "VSG Weseraue" (DE-3519-401) sowie das Naturschutzgebiet „Weseraue" (MI-002). Beide Schutzgebiete liegen in mindestens 250 m Entfernung auf der gegenüberliegenden Seite des Schleusenkanals (vgl. Abb. 10) (LANUV NRW o. J.).

Der nördliche Teilbereich des Plangebiets überschneidet sich mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weser (vgl. Abb. 11), Wasserschutzgebiete sind für den

betrachteten Raum nicht ausgewiesen (vgl. Abb. 10) (LANUV NRW o. J.).

2.7 Weitere Kriterien

Durch Lage des geplanten Neuaufschlusses am Schleusenkanal, kann dieser für den Abtransport des gewonnenen Materials genutzt werden. Dies schont sowohl die Umwelt, als auch die Anwohner. Der geplante Neuaufschluss liegt in deutlicher Entfernung zum Siedlungsbereich von Schlüsselburg auf der gegenüberliegenden Seite des Schleusenkanals, sodass keine Nachteile für die Bevölkerung vor Ort zu erwarten sind. Die ackerbaulich geprägten Flächen weisen in der Weseraue ein hohes Aufwertungspotential auf. Nach Beendigung der Abgrabungen kann hier durch die Rekultivierung eine reichstrukturierte Landschaft geschaffen werden, die eine Verbindung zum Naturschutzgebiet "Weseraue" darstellt.

3 Schlussvotum

Eine Festlegung eines neuen BSAB bei Schlüsselburg westlich des Schleusenkanals im neuen Regionalplan OWL trägt dazu bei, eine längerfristige Rohstoffversorgung der Firma [anonymisiert] zu sichern und vorhandene Lagerstätten von besonderer Eignung optimal auszuschöpfen. Die Nähe zum Schleusenkanal ermöglicht zudem einen zügigen und umweltschonenden Abtransport. Die Rekultivierungsplanung kann natur-schutzfachlich hochwertige Flächen schaffen, die den Biotopverbund entlang der Weser stärken und ausbauen.

Es wird daher angeregt, die in diesem Begründungstext beschriebene zukünftige Abbaufäche im neuen Regionalplan OWL als BSAB darzustellen.

Herford, den 29.03.2021

4 Quellenverzeichnis

Geplanter Neuaufschluss des Abbaugbietes "Auenlandschaft Veltheim" an der Weser
Meldung an die Bezirksregierung Detmold im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans OWL
Begründungstext

1 Anlass

Für die gesamte Region Ostwestfalen-Lippe (OWL) soll ein einheitlicher Regionalplan erarbeitet werden, welcher textlich und zeichnerisch Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festlegt. Derzeit liegt der Regionalplan OWL im Entwurf 2020 vor.

Dieser Begründungstext soll die Gründe zur Festlegung eines neuen BSAB im Kreis Minden-Lübbecke bei Veltheim kurz darlegen.

2 Kennzeichen des geplanten Neuaufschlusses

Die Firma [anonymisiert] plant einen Neuaufschluss einer derzeit ackerbaulich geprägten knapp 40,2 ha großen Fläche westlich von Veltheim (vgl. Abb. 1).

2.1 Darstellung im Landesentwicklungsplan NRW

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen stellt als überörtlicher Raumordnungsplan auf Länderebene die Grundlage für den Regionalplan dar. Im aktuell gültigen LEP aus dem Jahr 2019 sind im Bereich der betrachteten Flächen (ungefähre Lage mit X markiert) Überschwemmungsbereiche dargestellt. Außerdem überschneidet sich der Planungsbereich teilweise mit Gebieten für den Schutz der Natur (Ministerium für WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE NRW 2019) (vgl. Abb. 2).

Eine Konkretisierung der Festlegungen zu Nutzungen und Schutzfunktionen erfolgt in der Regionalplanung (vgl. Kap. 2.2).

2.2 Regionalplanung

Die betrachtete Fläche liegt im aktuell gültigen räumlichen Teilabschnitt (TA) des Regionalplanes "Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold - TA Oberbereich Bielefeld*" aus dem Jahr 2004 (Bezirksregierung Detmold 2004).

Dieser weist für die betrachtete Fläche keinen Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) aus. Vielmehr befindet sie sich in einem allgemeinen Freiraumbereich. Der nördliche Teilbereich der Fläche liegt in einem Gebiet für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, der südliche Teil in einem Gebiet für den Schutz der Natur. Die betrachtete Fläche liegt vollständig im Überschwemmungsbereich der Weser. Zudem überschneidet sie sich am westlichen Rand mit einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (vgl. Abb. 3).

Im neuen Regionalplan Entwurf liegt im Bereich des geplanten Neuaufschlusses kein BSAB vor. Vornehmlich befindet sich die Fläche in landwirtschaftlichem Kern-

raum. Der nördliche Abschnitt liegt weiterhin in einem Gebiet zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung, der südliche Bereich in einem Gebiet zum Schutz der Natur.

Zudem gibt es im östlichen Teil eine Überlagerung mit regionalen Grünzügen. Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Überschwemmungsbereichs der Weser. Die Überschneidung mit einem GIB ist nicht mehr gegeben (Bezirksregierung Detmold 2020) (vgl. Abb. 4).

Die vollständige zugehörige Legende kann unter folgendem Link abgerufen werden: Planzeichen OBBIE.cdr (nrw.de)

2.3 Informationssystem Rohstoffkarte (1 : 50.000)

2.3.1 Mächtigkeit

Im Bereich der betrachteten Fläche steigt die Mächtigkeit des Kies-/Kiessand-Vorkommens graduell von Süden nach Norden an. Am südlichen Rand beträgt sie 2,5 m - 5 m und wächst Richtung Norden auf bis zu 25 m Mächtigkeit an (vgl. Abb, 5) (GD NRW o. J. d).

Daher wird sich der wesentliche Abbau auf den nördlichen Bereich der betrachteten Fläche mit einer Flächengröße von ca. 30 ha konzentrieren. Die südlicheren Flächen spielen jedoch im Zuge der Rekultivierung eine besonders wichtige Rolle zur Herstellung auentypischer Strukturen entlang der Weser.

Hinweis: In der Kartendarstellung ist die Farbgebung etwas transparent dargestellt, in der Legende nicht (vgl. Abb. 5 und Abb, 6),

2.3.2 Mächtigkeit Abraum

Im Bereich der betrachteten Fläche ist eine Abraum-Mächtigkeit von 2 m - 6 m zu erwarten (vgl. Abb. 6) (GD NRW o. J. d).

2.4 Schutzgebiete

Die betrachtete Fläche überschneidet sich im nördlichen Bereich mit einem Landschaftsschutzgebiet und im südlichen Bereich mit einem Gebiet für den Schutz der Natur. Rund 250 m südlich der Fläche befindet sich das Naturschutzgebiet "Aberg-Herrengraben" (LIP- 013). Natura-2000 Gebiete kommen im Umkreis des geplanten Neuaufschlusses nicht vor.

Die betrachtete Fläche liegt vollständig innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Weser (vgl. Abb. 8). Überschneidungen mit Wasserschutzgebieten liegen nicht vor (vgl. Abb. 7) (LANUV NRW o. J.).

<p>2.5 Weitere Kriterien Der Standort des geplanten Neuaufschlusses ist durch eine gute Anbindung an überörtliche Straßen charakterisiert. Zudem weisen die wesernahen Flächen hohes Aufwertungspotential auf. Nach Beendigung der Abgrabungen kann durch Rekultivierung eine vielfältige auentypisch strukturierte Landschaft von hoher ökologischer Wertigkeit geschaffen werden, die eine Verbindung zum Naturschutzgebiet "Aberg-Herrengraben" herstellt.</p> <p>3 Schlussvotum Eine Festlegung eines neuen BSAB in dem betrachteten Bereich mit zum Teil sehr guter Lagerstättenmächtigkeit im neuen Regionalplan OWL trägt dazu bei, eine langfristige Rohstoffversorgung der Firma [anonymisiert] zu sichern und vorhandene Lagerstätten optimal auszuschöpfen. Die geplante Rekultivierung bietet die Möglichkeit, eine reichstrukturierte Landschaft mit Lebensraum für zahlreiche Arten zu realisieren und den Biotopverbund entlang der Weser zu stärken. Es wird daher angeregt, die in diesem Begründungstext beschriebene zukünftige Abbaufäche im neuen Regionalplan OWL als BSAB darzustellen.</p> <p>Herford, den 29.03.2021</p> <p>4 Quellenverzeichnis ...</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3823	
<p>1 Anlass Für die gesamte Region Ostwestfalen-Lippe (OWL) soll ein einheitlicher Regionalplan erarbeitet werden, welcher textlich und zeichnerisch Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festlegt. Derzeit liegt der Regionalplan OWL im Entwurf 2020 vor. Die Fa. [anonymisiert] war in der Vergangenheit durch ihre Tochterunternehmen ([anonymisiert]) über Jahrzehnte an den beiden Standorten Windheim und Wietersheim präsent. Windheim musste bereits wegen fehlender Erweiterungsmöglichkeiten vor 10 Jahren aufgegeben werden. Das Kieswerk Wietersheim wurde letztes Jahr kurz vor Erschöpfung des Rohstoffs und ebenfalls wegen fehlender Erweiterungsmöglichkeiten an einen Mitbewerber verkauft. An der Landesgrenze zu Niedersachsen betreibt die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Durch die Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB und Optionsflächen. Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, erfolgt keine Neudarstellung von Abgrabungsbereichen (BSAB) im Bereich der Windheimer Marsch.</p>

Fa. [anonymisiert] ebenfalls in Stolzenau ein Kieswerk, dass in ca. 15 Jahren definitiv ausläuft, weil keine Erweiterungsmöglichkeiten gegeben sind. Das Kieswerk Stolzenau hat jetzt die Förderkapazitäten von Wietersheim übernommen. Zur Versorgung des lokalen und regionalen Marktes ist daher die mittelfristige Sicherung und Etablierung einer neuen sozial- und umweltverträglichen Abbaustätte zwingend erforderlich. Der hier vorgeschlagene Standort erfüllt diese Forderungen in geeigneter Weise. Dieser Begründungstext soll die Gründe zur Festlegung neuer BSAB im Kreis Minden-Lübbecke bei Windheim kurz darlegen.

2 Kennzeichen des geplanten Neuaufschlusses

Die Firma [anonymisiert] betreibt am Standort Stolzenau (Landkreis Nienburg/Weser) ein Kieswerk und plant den Neuaufschluss von Abbauflächen bei Windheim an der Weser.

Die Flächen südwestlich von Windheim weisen dabei eine Größe von 19 ha sowie 39 ha auf. Die Flächen südlich von Windheim nahe der Weser, Schleusenkanal Petershagen weisen eine Flächengröße von 24 ha sowie 22 ha auf.

Die o.g. Flächen weisen aktuell eine landwirtschaftliche Nutzung als Acker- sowie Grünlandflächen auf.

2.1 Darstellung im Landesentwicklungsplan NRW

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen stellt als überörtlicher Raumordnungsplan auf Länderebene die Grundlage für den Regionalplan dar. Im aktuell gültigen LEP aus dem Jahr 2019 sind im Bereich der potenziellen Abbauflächen (ungefähre Standorte mit X markiert) Überschwemmungsbereiche sowie Gebiete für den Schutz der Natur dargestellt (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE NRW 2019) (vgl. Abb. 2).

Eine Konkretisierung der Festlegungen zu Nutzungen und Schutzfunktionen erfolgt in der Regionalplanung (vgl. Kap. 2.2).

2.2 Regionalplanung

Die potenziellen Abbauflächen liegen im aktuell gültigen räumlichen Teilabschnitt (TA) des Regionalplanes "Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold - TA Oberbereich Bielefeld" aus dem Jahr 2004 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004).

Dieser weist für die potenziellen Abbauflächen keine Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) aus. Vielmehr liegen sie in allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich. Die westlichen Flächen befinden sich in einem Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, zur Weserseite hin überschneiden sie sich teilweise mit dem Überschwemmungsbereich

der Weser und marginal mit einem Gebiet für den Schutz der Natur. Die potenziellen Abbauflächen am Schleusenkanal überlagern sich ebenfalls mit einem Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (vgl. Abb. 3).

Im neuen Regionalplan Entwurf liegen in den Bereichen der geplanten Neuaufschlüsse keine BSAB vor. Die Flächen befinden sich in allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich und liegen größtenteils in einem Gebiet zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung. Die potenziellen Abbauflächen südwestlich von Windheim überschneiden sich weserseitig mit einem Gebiet zum Schutz der Natur sowie mit dem Überschwemmungsbereich der Weser (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) (vgl. Abb. 4).

Die vollständige zugehörige Legende kann unter folgendem Link abgerufen werden:

Planzeichen_OBBIE.cdr (nrw.de)

2.3 Informationssystem Rohstoffkarte (1: 50.000)

2.3.1 Mächtigkeit

Im Bereich der westlichen potenziellen Abbauflächen sind lt. Rohstoffkarte Kies bzw. Kiessand-Mächtigkeiten von 5 m – 15 m zu erwarten. Bei den potenziellen Abbauflächen am Schleusenkanal sind Mächtigkeiten von 2,5 m – 15 m zu erwarten (vgl. Abb. 5) (GD NRW o. J. d).

Hinweis: In der Kartendarstellung ist die Farbgebung etwas transparent dargestellt, in der Legende nicht (vgl. Abb. 5 und Abb. 6).

2.3.2 Mächtigkeit Abraum

Im Bereich der westlichen potenziellen Abbauflächen ist eine Abraum-Mächtigkeit zwischen 2 m – 8 m zu erwarten. Für die potenziellen Abbauflächen am Schleusenkanal kann von Abraum-Mächtigkeiten zwischen ≤ 2 m – 8 m ausgegangen werden, am nordöstlichen Rand von bis zu 10 m (vgl. Abb. 6) (GD NRW o. J. d).

2.4 Schutzgebiete -

Die westlichen potenziellen Abbauflächen überlagern sich vollständig mit dem Landschaftsschutzgebiet "Altkreis Minden" (LSG-3420-004). Die potenziellen Abbauflächen am Schleusenkanal überlagern sich teilweise mit dem o.g. Landschaftsschutzgebiet. Ein Gebiet für den Schutz der Natur überschneidet sich geringfügig mit den potenziellen Abbauflächen südwestlich von Windheim. Unmittelbar weserseitig angrenzend an diese westlichen potenziellen Abbauflächen befinden sich das Naturschutzgebiet "Weseraue" (MI-002) sowie das Natura-2000-Gebiet "VSG Weseraue" (DE-3519-401). Zu-

dem reicht das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Weser in diesen potenziellen Abbauf Flächen hinein. Wasserschutzgebiete sind für die potenziellen Abbauf Flächen sowie deren Umfeld nicht ausgewiesen (vgl. Abb. 6) (LANUV NRW o. J.).

2.5 Weitere Kriterien

Der Abtransport zum bestehenden Kieswerk in Stolzenau soll vom vor Ort errichteten Kieswerk über den Schleusenkanal Lahde und über die Weser als nutzbaren Wasserweg erfolgen. Dies schont sowohl die Umwelt, als auch die Anwohner.

Im Fokus der Folgenutzungsplanung steht die naturschutzfachliche ökologische Rekultivierung der Flächen. Es soll eine naturnahe Landschaft geschaffen werden, die eine Verbindung zu dem Naturschutzgebiet "Weseraue" herstellt und zahlreichen Arten ein geeignetes Habitat bietet. Außerdem haben diese Bereiche in der Folge großes Naherholungspotenzial für die Menschen vor Ort.

3 Schlussvotum

Die Festlegung neuer BSAB bei Windheim im neuen Regionalplan OWL trägt dazu bei, eine längerfristige Rohstoffversorgung der Firma [anonymisiert] zu sichern und die lagerstättenkundlich wertvollen Rohstoffstandorte optimal auszuschöpfen. Der Abtransport wird umweltschonend und anwohnerfreundlich vom vor Ort errichteten Kieswerk über die nutzbaren Wasserwege erfolgen. Im Zuge der Rekultivierung werden ökologisch wertvolle und naturnahe Flächen geschaffen, die den Biotopverbund entlang der Weser stärken sowie großes Potenzial für die Naherholung bieten.

Es wird daher angeregt, die in diesem Begründungstext beschriebenen zukünftigen Abbauf Flächen im neuen Regionalplan OWL als BSAB darzustellen.

	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3835	
<p>1 Anlass</p> <p>Für die gesamte Region Ostwestfalen-Lippe (OWL) soll ein einheitlicher Regionalplan erarbeitet werden, welcher textlich und zeichnerisch Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festlegt. Derzeit liegt der Regionalplan OWL im Entwurf 2020 vor.</p> <p>Die Fa. [anonymisiert] war in der Vergangenheit durch ihre Tochterunternehmen ([anonymisiert]) über Jahrzehnte an den beiden Standorten Windheim und Wietersheim präsent.</p> <p>Windheim musste bereits wegen fehlender Erweiterungsmöglichkeiten vor 10 Jahren aufgegeben werden. Das Kieswerk Wietersheim wurde letztes Jahr kurz vor Erschöpfung des Rohstoffs und ebenfalls wegen fehlender Erweiterungsmöglichkeiten an einen Mitbewerber verkauft. An der Landesgrenze zu Niedersachsen betreibt die Fa. [anonymisiert] ebenfalls in Stolzenau ein Kieswerk, dass in ca. 15 Jahren definitiv ausläuft, weil keine Erweiterungsmöglichkeiten gegeben sind. Das Kieswerk Stolzenau hat jetzt die Förderkapazitäten von Wietersheim übernommen. Zur Versorgung des lokalen und regionalen Marktes ist daher die mittelfristige Sicherung und Etablierung einer neuen sozial- und umweltverträglichen Abbaustätte zwingend erforderlich. Die beiden hier vorgeschlagenen Standorte erfüllen diese Forderungen in geeigneter Weise. Dieser Begründungstext soll die Gründe zur Festlegung neuer BSAB im Kreis Minden-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch die Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB und weiteren Optionsflächen.</p> <p>Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP</p>

Lübbecke bei Schlüsselburg kurz darlegen.

2 Kennzeichen des geplanten Neuaufschlusses

Die Firma [anonymisiert] am nahegelegenen Standort Stolzenau (Landkreis Nienburg/Weser) ein Kieswerk und plant den Neuaufschluss zweier Abbauflächen östlich (rd. 60 ha) bzw. westlich (rd. 88 ha) von Schlüsselburg an der Grenze zu Niedersachsen, da in den folgenden Jahren kurz- und mittelfristig vorhandene Abbaustätten erschöpft sind.

Die Standortsuche bzw. der gepl. Neuaufschluss von Abbaugebieten im wesernahen Bereich bei Schlüsselburg dient langfristig als Ersatz für das bestehende Kieswerk in Wietersheim sowie als Perspektivflächen für den Ersatz des Kieswerks in Stolzenau. Die o.g. Flächen weisen aktuell eine landwirtschaftliche Nutzung als Ackerflächen sowie Grünlandflächen auf.

Mit den geförderten Rohstoffen sollen neben örtlichen Betonwerken und Baustellen auch mittels Schiffstransport der Unterweserraum mit den geförderten Rohstoffen versorgt werden.

2.1 Darstellung im Landesentwicklungsplan NRW

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen stellt als überörtlicher Raumordnungsplan auf Länderebene die Grundlage für den Regionalplan dar. Im aktuell gültigen LEP aus dem Jahr 2019 sind im Bereich der potenziellen Abbauflächen (ungefähre Standorte mit X markiert) Überschwemmungsbereiche dargestellt. Die östliche potenzielle Abbaufläche überschneidet sich zudem mit einem Gebiet für den Schutz der Natur

(Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW, 2019) (vgl. Abb. 2).

Eine Konkretisierung der Festlegungen zu Nutzungen und Schutzfunktionen erfolgt in der Regionalplanung (vgl. Kap. 2.2).

2.2 Regionalplanung

Die potenziellen Abbauflächen liegen im aktuell gültigen räumlichen Teilabschnitt (TA) des Regionalplanes "Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold - TA Oberbereich Bielefeld" aus dem Jahr 2004 (Bezirksregierung Detmold, 2004).

Dieser weist für die potenziellen Abbauflächen keine Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) aus. Vielmehr liegen sie in allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich. Die Fläche nordwestlich von Schlüsselburg befindet sich in einem Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Die östliche potenzielle Abbaufläche überlagert sich vollständig mit

NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, erfolgt im Rahmen dieser Neubewertung keine Darstellung der Optionsfläche im Bereich Schlüsselburg Ost.

Ebenso erfolgt keine Darstellung im Bereich Schlüsselburg (West) als Neuaufschluß, da - trotz der Rohstoffmächtigkeit - die Bereiche im gesamten Poldergebiet der Ortschaft Schlüsselburg vor dem Hintergrund Hochwasserschutz der Ortschaft, Standsicherheit der Deiche/Hochwasserschutzanlagen, Möglichkeit der Deichverteidigung, Nutzbarkeit von Straßen als Flucht- und Rettungswege auch im Hochwasserfall, betroffen sind.

Hinweis:

Der Weserdeich Schlüsselburg und der Damm des nördlich angrenzenden Schluenzenkanals schützen die Ortslage Schlüsselburg (ca. 500 Einwohner) vor Hochwasser. Der Deich ist nicht standsicher und somit sanierungsbedürftig. Die Entwurfs- und Genehmigungsplanung läuft derzeit. Bis zur Umsetzung der Sanierung greifen Notfallkonzepte, die bei Überschreitung eines bestimmten Pegelstandes oder bei Austritt von trübem Sickerwasser aus dem Deich eine Evakuierung der Ortslage vorsieht. Aufgrund der Insellage im Hochwasserfall und des durchlässigen Untergrundes (Sande und Kiese) tritt schon bei kleineren Hochwasserereignissen großflächig sogenanntes Qualmwasser aus. Diese Effekte werden durch eine Entfernung der bindigen Deckschicht (Auelehm) beeinflusst.

Die Situation wird dadurch verschärft, dass im Hochwasserfall sowohl die Kreisstraße K2 nach Stolzenau als auch die Kreisstraße K1 nach Petershagen-Wasserstraße überflutet sind und somit weder zur Versorgung noch zur Evakuierung der Ortslage genutzt werden können. Es verbleibt lediglich die K1 nach Müsleringen im Nordwesten als Fluchtweg.

Bei einem Deichbruch, der bis zur Umsetzung der Sanierung bei entsprechendem Hochwasser ein zu befürchtendes Szenario ist, kann an bestehenden Abgrabungen zudem rückschreitende Erosion auftreten. Auch nach einer Sanierung ist ein Deichbruch nicht ausgeschlossen, z. B. bei Überschreitung der Bemessungswerte.

In der Nähe von Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen sind zudem Standsicherheitsfragen zu betrachten. Die DIN 19712 Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern sieht dazu im Kapitel 13.5 *Abgrabungen* folgendes vor: "*Für die Durchführung aller landseitigen Abgrabungen innerhalb eines 200 m breiten Streifens sind eingehende Untersuchungen mit Standsicherheitsnachweisen für Deich- sowie Grubenböschungen erforderlich, die auch die Tiefe und den Abstand zum Deichfuß bestimmen, landseitig auch die Höhe von Grubenumwallungen. Die Nachweise sind sowohl für den Betriebs- als auch für den Endzustand zu führen.*"

Vor dem Hintergrund der genannten Problematiken wird von einer Ausweisung von BSAB-Flächen **im gesamtem Poldergebiet** der Ortschaft Schlüsselburg abgesehen.

einem Gebiet für den Schutz der Natur sowie mit dem Überschwemmungsbereich der Weser (vgl. Abb. 3).

Im neuen Regionalplan Entwurf liegen in den Bereichen der geplanten Neuaufschlüsse keine BSAB vor. Beide Flächen befinden sich größtenteils in landwirtschaftlichem Kernraum. Die Fläche nordwestlich von Schlüsselburg überschneidet sich zudem mit einem Gebiet zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung. Die östliche potenzielle Abbaufäche liegt innerhalb eines Gebiets zum Schutz der Natur sowie innerhalb des Überschwemmungsbereichs der Weser (Bezirksregierung Detmold, 2020) (vgl. Abb. 4).

Die vollständige zugehörige Legende kann unter folgendem Link abgerufen werden:
Planzeichen_OBBIE.cdr (nrw.de)

2.3 Flächennutzungsplan

Fläche östlich von Schlüsselburg

Nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen liegt der gesamt Bereich der gepl. Neuaufschlussfläche östlich von Schlüsselburg innerhalb einer Flächenabgrenzung die als

"Flächen für die Landwirtschaft" gekennzeichnet sind. Des Weiteren befindet sich der Bereich des gepl. Neuaufschlusses innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes sowie innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Außerdem verläuft aus Richtung Westen in Richtung Osten eine Oberirdische Versorgungsleitung durch die gepl. Neuaufschlussfläche.

Fläche westlich von Schlüsselburg

Laut dem Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen liegt der gepl. Bereich der Neuaufschlussflächen westlich von Schlüsselburg ähnlich wie im o.g. Bereich östlich von Schlüsselburg innerhalb eines Bereiches, der als "Flächen für die Landwirtschaft" gekennzeichnet ist. Außerdem liegt der Bereich des gepl. Neuaufschlusses innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und ist umgeben von einer Wasserfläche (Schleusenkanal) sowie von überörtlichen Hauptstraßen.

2.4 Informationssystem Rohstoffkarte (1:50.000)

2.4.1 Mächtigkeit

Im Bereich der westlichen potenziellen Abbaufäche sind lt. Rohstoffkarte Kies bzw. Kiessand-Mächtigkeiten von 10 m – 17,5 m zu erwarten. Innerhalb der potenziellen östlichen Abbaufäche sind dagegen Mächtigkeiten von 7,5 m – 12,5 m zu erwarten (vgl. Abb. 5) (GD NRW, o. J. d).

Hinweis: In der Kartendarstellung ist die Farbgebung etwas transparent dargestellt, in der Legende nicht (vgl. Abb. 5 und Abb. 6).

2.4.2 Mächtigkeit Abraum

Im Bereich der westlichen potenziellen Abbaufäche ist eine Abraum-Mächtigkeit zwischen 2 m – 4 m zu erwarten, am östlichen Rand dieser Teilfläche stellenweise zwischen 4 m – 6 m. Für die potenzielle östliche Abbaufäche kann ebenfalls von Abraum-Mächtigkeiten zwischen 2 m – 4 m ausgegangen werden, am südlichen Rand zwischen 4 m – 6 m (vgl. Abb. 6) (GD NRW, o. J. d).

2.5 Schutzgebiete

Beide potenziellen Abbaufächen überlagern sich mit dem Landschaftsschutzgebiet "Altkreis Minden" (LSG-3420-004), die östliche potenzielle Abbaufäche überschneidet sich zudem mit einem Gebiet für den Schutz der Natur. Dabei handelt es sich um ein Überwinterungsgebiet für nordische Gänse und Schwäne. Durch den gepl. Neuaufschluss wird gegen die in der "Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen im Landkreis Minden vom 19. Dezember 1968" festgesetzten Schutzziele nicht verstoßen, da das gepl. Vorhaben nach § 3 Abs.1 Nr.5 der o.g. Verordnung eine Ausnahme von den Verboten darstellt (vgl. Landkreis Minden, 1968).

Des Weiteren liegen innerhalb der potenziellen westlichen Abbaufäche gesetzlich geschützte Biotope mit der Nr. BT-3520-0355-2010 sowie BT-3520-0356-2010. Außerdem befinden sich in der östlichen geplanten Abbaufäche die gesetzlich geschützten Biotope mit der Nr. BT-3520-0001, BT-3520-2002-2001, BT-3520-2006-2001 und BT-3520-2007-2001. Zwischen den beiden potenziellen Abbaufächen verlaufen entlang der Weser die

Naturschutzgebiete "Weseraue" (MI-002) und "Staustufe Schlüsselburg" (MI-014). Zudem befindet sich im Umfeld der potenziellen Abbaufächen das Natura-2000-Gebiet "VSG Weseraue" (DE-3519-401). Die potenzielle östliche Abbaufäche überschneidet sich vollständig mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weser. Wasserschutzgebiete sind für die potenziellen Abbaufächen sowie deren Umfeld nicht ausgewiesen (vgl. Abb. 6) (LANUV NRW, o. J.).

2.6 Weitere Kriterien

2.6.1 Fläche-

östlich von Schlüsselburg

Abtransport gewonnener Rohstoffe

Für den Abtransport der gewonnenen Rohstoffe von der gepl. Neuaufschlussfläche östlich von Schlüsselburg bzw. "nördlich Hoppenberg" werden zwei Abtransportvarianten in Betracht gezogen.

Die bevorzugte Abtransportvariante würde mittels Schiffs über die angrenzende Weser vom vor Ort errichteten Kieswerk erfolgen. Dieses wesernahe Kieswerk weist einen

Abstand von mind. 1 km zur nächsten Wohnbebauung auf.
Bei Nichterrichtung eines Kieswerks in der gepl. Neuaufschlussfläche würde ein sog. Schutentransport über die Weser in das nahegelegene Kieswerk Stolzenau erfolgen. Der Abtransport der gewonnenen Rohstoffe über die Weser als nutzbaren Wasserweg schont sowohl die Umwelt, als auch die Anwohner.

Die weitere Abtransportvariante würde über die nahegelegene Bundesstraße 482 per LKW erfolgen. Damit könnte auch der lokale/regionale Markt in der Umgebung versorgt werden.

Arten- und Naturschutz

Die gepl. Neuaufschlussfläche "nördlich Hoppenberg" kann wegen randlicher Faktoren nicht als ungestörte Ackerfläche und damit als besonders geeignete Nahrungsfläche für nordische Rastvögel eingestuft werden. Verschiedene Störfaktoren sind vorhanden, die zur Beunruhigung der Rastvögel im Bereich der gepl. Fläche führen. Dazu zählen u.a. eine östlich der Fläche verlaufende Eisenbahnlinie in Dammlage sowie eine westlich verlaufende hohe Gehölzreihe mit einem ausgebauten und gut frequentierten Wirtschaftsweg. Ackerflächen sind als Nahrungsfläche kein Mangelbiotop für die nordischen Rastvögel hier in der Weseraue.

Durch den gepl. Neuaufschluss im Bereich "nördlich Hoppenberg" entstehen neue naturnahe Wasserflächen (Abbaugewässer). Hauptaspekt und Folgenutzung der späteren Herrichtung der gepl. Neuaufschlussfläche soll der Naturschutz sein. Dabei sollen naturnahe Abbaugewässer mit randlichen extensiven Grünlandflächen entstehen, die Nahrungshabitate sowie Schlafhabitate für die nordischen Rastvögel bilden sollen.

Durch die Herrichtung und das Herrichtungsziel bzw. die Folgenutzung "Naturschutz" wird die internationale Bedeutung des Raumes "Weseraue bei Schlüsselburg" als Überwinterungsmöglichkeit für nordische Rastvögel in keiner Weise negativ beeinflusst. Es wird, Gegenteil, durch die neu entstehenden Habitate zu einer Steigerung der Bedeutsamkeit des o.g. Raumes als Überwinterungsgebiet der nordischen Rastvögel kommen. Eine umfassende Studie hat den bodenabbaubedingten Acker- und damit Nahrungsflächenverlust für nordische Rastvögel 2007 in der direkt nördlich angrenzenden Gemeinde Stolzenau untersucht. Ergebnis der Studie war, dass ein langsam voranschreitender bodenabbaubedingter Acker- und damit Nahrungsflächenverlust nicht zu einer nennenswerten Beeinträchtigung der Populationen führt, da in einem überaus großen Umfang geeignete und ungestörte Ausweichflächen als Nahrungshabitate vorhanden sind. D. h. die nordischen Rastvogelpopulationen nutzen nicht alle ihnen zur Verfügung stehenden Nahrungsflächen aus. Aufgrund der räumlichen Nähe und der sehr ähnlichen Biotopausstattung bzw. Rahmenbedingungen könnte hier ein entsprechender Ananalogschluss gezogen werden.

2.6.2 Fläche-westlich von Schlüsselburg Abtransport gewonnener Rohstoffe

Der Abtransport der gewonnen Rohstoffe von der gepl. Neuaufschlussfläche westlich

von Schlüsselburg soll über den Weser Schleusenkanal Schlüsselburg als nutzbaren Wasserweg von einem vor Ort errichteten Kieswerk erfolgen. Dieses wesernahe Kieswerk weist einen Abstand von mind. 1 km zur nächsten Wohnbebauung auf. Bei Nichterrichtung eines Kieswerks in der gepl. Neuaufschlussfläche würde ein sog. Schutentransport über den Weser Schleusenkanal Schlüsselburg und die Weser in das nahegelegene Kieswerk Stolzenau erfolgen.

Arten- und Naturschutz

Durch den gepl. Neuaufschluss von Abbaugebieten westlich von Schlüsselburg entstehen verschiedene Abbaugewässer bzw. Offenwasserflächen. Durch die naturnahe Herrichtung dieser Abbaugewässer nach Beendigung der Rohstoffförderung entstehen, ähnlich wie in der zuvor beschriebenen Herrichtungsplanung für die Fläche "nördlich Hoppenberg", naturnahe Abbaugewässer mit randlichen extensiven Grünlandflächen. Diese Herrichtungsflächen sollen Nahrungs- sowie Schlafhabitate für die überwinternden nordischen Rastvögel in der Schlüsselburger Weseraue darstellen. Ziel ist die Attraktivitätssteigerung der bereits als Überwinterungslebensraum für nordische Rastvögel international Bedeutsamen

"Schlüsselburger Weseraue".

Naherholung / Freizeitnutzung

Neben einer naturschutzfachlichen Folgenutzung soll zusätzlich im Bereich der gepl. Neuaufschlussfläche "Schlüsselburg West" eine Naherholung bzw. Freizeitnutzung möglich sein. Dabei könnte u.a. eine wassergebundene Freizeitnutzung im Vordergrund stehen. Weiterer Freizeit- bzw. Naherholungsbedarf sollte im Austausch mit den Planungsbeteiligten ermittelt werden.

Um die Folgenutzungen Naherholung / Freizeitnutzung sowie Naturschutz im Bereich der gepl. Neuaufschlussfläche umzusetzen, würde ein entsprechendes Zonierungskonzept im Zuge der Herrichtung entwickelt werden.

3 Schlussvotum -

Die Festlegung zweier neuer BSAB bei Schlüsselburg im neuen Regionalplan OWL trägt dazu bei, eine längerfristige Rohstoffversorgung der Firma [anonymisiert] zu sichern und die lagerstättenkundlich wertvollen Rohstoffstandorte optimal auszuschöpfen. Der Abtransport der Rohstoffe wird umweltfreundlich und anwohnerfreundlich vom Kieswerk vor Ort bevorzugt über die nutzbaren Wasserwege erfolgen. Die Rekultivierungsplanung kann naturschutzfachlich hochwertige Flächen schaffen, die den Biotopverbund entlang der Weser stärken sowie die internationale Bedeutsamkeit der Weseraue bei Schlüsselburg als Überwinterungsgebiet nordischer Rastvögel ausbaut. An einer Optimierung des Vorgehens seitens der Ersatzgeldzahlungen aufgrund von Fraßschäden durch die überwinternden nordischen Rastvögel wird auf Grundlage der

<p>Erfahrungen aus dem Nienburger- sowie Rintelner Weserraum gearbeitet. Es wird daher angeregt, die in diesem Begründungstext beschriebenen zukünftigen Abbauflächen im neuen Regionalplan OWL als BSAB darzustellen. Aufgrund der fortgeschrittenen Planungen zum Neuerschließung der o.g. Flächen würden wir gerne das persönliche Gespräch mit Ihnen aufsuchen, um Ihnen das gepl. Vorhaben persönlich vorzustellen und detaillierte Einzelheiten zu diskutieren. Die Zustimmungen bzw. Einverständniserklärungen der Flächeneigentümer bzw. Flächeneigentümerinnen werden zeitnah nachgereicht.</p> 	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4478</p>	
<p>1 Anlass Für die gesamte Region Ostwestfalen-Lippe (OWL) soll ein einheitlicher Regionalplan erarbeitet werden, welcher textlich und zeichnerisch Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festlegt. Derzeit liegt der Regionalplan OWL im Entwurf 2020 vor. Dieser Begründungstext soll die Gründe zur Festlegung eines neuen BSAB im Kreis Minden-Lübbecke bei Schlüsselburg kurz darlegen.</p> <p>2 Kennzeichen des geplanten Neuerschließung Die [anonymisiert] betreibt am Standort Ovenstädt ein Kieswerk und plant den Neuerschließung einer knapp 22 ha großen Fläche nordöstlich von Schlüsselburg, westlich des</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie</p>

Schleusenkanals an der Grenze zu Niedersachsen. Die Fläche wird vornehmlich landwirtschaftlich genutzt. Zudem befinden sich Windenergieanlagen im Bereich des geplanten Neuaufschlusses.

2.1 Darstellung im Landesentwicklungsplan NRW

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen stellt als überörtlicher Raumordnungsplan auf Länderebene die Grundlage für den Regionalplan dar. Im aktuell gültigen LEP aus dem Jahr 2019 sind im Bereich der betrachteten Flächen (ungefähre Lage mit X markiert) Überschwemmungsbereiche dargestellt (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE NRW 2019) (vgl. Abb. 2).

Eine Konkretisierung der Festlegungen zu Nutzungen und Schutzfunktionen erfolgt in der Regionalplanung (vgl. Kap. 2.2).

2.2 Regionalplanung

Die betrachtete Fläche liegt im aktuell gültigen räumlichen Teilabschnitt (TA) des Regionalplanes "Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold - TA Oberbereich Bielefeld" aus dem Jahr 2004 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004). Dieser weist für die betrachtete Fläche keinen Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) aus. Vielmehr liegt sie in einem Bereich für landwirtschaftliche Nutzung, für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Im östlichen Bereich der potenziellen Abbaufächen ragt ein Stück des Überschwemmungsbereichs der Weser hinein (vgl. Abb. 3).

Im neuen Regionalplan Entwurf liegt im Bereich des geplanten Neuaufschlusses kein BSAB vor. Die Fläche befindet sich in einem landwirtschaftlichen Kernraum und innerhalb eines Gebiets zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung. Zudem überschneidet sie sich am nördlichen Rand mit dem Überschwemmungsbereich der Weser (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) (vgl. Abb. 4).

Die vollständige zugehörige Legende kann unter folgendem Link abgerufen werden: [Planzeichen_OBBIE.cdr \(nrw.de\)](#)

2.3 Bauleitplanung – Flächennutzungsplan

Nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen liegt der Bereich des geplanten Neuaufschlusses innerhalb einer Flächenabgrenzung die als "Flächen für die Landwirtschaft" gekennzeichnet ist. Der geplante Neuaufschluss befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes sowie im nördlichen Bereich innerhalb eines

konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, lokale Abgrabungen, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Hierbei stellt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht.

Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung die betroffene Fläche, trotz der Mächtigkeiten des Rohstoffes, nicht als BSAB im Regionalplanentwurf dargestellt, da sie innerhalb eines Bereiches für Windenergieanlagen liegt.

Überschwemmungsgebietes. Zudem wird im betrachteten Bereich eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt (vgl. Abb. 5) (STADT PETERSHAGEN o.J.).

Aktuell befinden sich bereits Windenergieanlagen auf der dargestellten Konzentrationszone. Möglich wäre hier ein Beginn Abbautätigkeiten mit ausreichendem Sicherheitsabstand zu den Windenergieanlagen und eine Ausweitung des Ausbaus um die Standorte der Anlagen nach Ablauf der genehmigten Laufzeit.

2.4 Informationssystem Rohstoffkarte (1 : 50.000)

2.4.1 Mächtigkeit

Im Bereich der betrachteten Fläche kann von Mächtigkeiten von 10 m – 17,5 m Kies bzw. Kiessand ausgegangen werden (vgl. Abb. 6) (GD NRW o. J. d).

Hinweis: In der Kartendarstellung ist die Farbgebung etwas transparent dargestellt, in der Legende nicht (vgl. Abb. 6 und Abb. 7).

2.4.2 Mächtigkeit Abraum

Im Bereich der betrachteten Fläche ist eine Abraum-Mächtigkeit von 2 m – 4 m zu erwarten, am nördlichen Rand stellenweise von 4 m – 6 m (vgl. Abb. 7) (GD NRW o. J. d).

2.5 Vorliegende Bohrungen

Im Bereich des geplanten Neuaufschlusses wurden im Februar 2021 bereits zwei Erkundungsbohrungen durch die Firma [anonymisiert] veranlasst. Hierbei konnten Sand/Kies-Mächtigkeiten von knapp 15 m (Bohrung S01/21, vgl. Abb. 8) bzw. 14 m (Bohrung S02/21, vgl. Abb. 9) festgestellt werden. Die Fläche weist somit ein besonders gutes Rohstoffvorkommen auf, unter geringer Abraummächtigkeit.

2.6 Schutzgebiete

Die betrachteten Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Altkreis Minden" (LSG-3420-004). Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht innerhalb der geplanten Abbaufäche (vgl. Abb. 10) (LANUV NRW o. J.).

Im Umfeld des geplanten Neuaufschlusses befindet sich das Natura 2000 Gebiet "VSG Weseraue" (DE-3519-401) sowie das Naturschutzgebiet "Weseraue" (MI-002). Beide Schutzgebiete liegen in mindestens 250 m Entfernung auf der gegenüberliegenden Seite des Schleusenkanals (vgl. Abb. 10) (LANUV NRW o. J.).

Der nördliche Teilbereich des Plangebiets überschneidet sich mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weser (vgl. Abb. 11). Wasserschutzgebiete sind für den

betrachteten Raum nicht ausgewiesen (vgl. Abb. 10) (LANUV NRW o. J.).

2.7 Weitere Kriterien

Durch Lage des geplanten Neuaufschlusses am Schleusenkanal, kann dieser für den Abtransport des gewonnenen Materials genutzt werden. Dies schont sowohl die Umwelt, als auch die Anwohner. Der geplante Neuaufschluss liegt in deutlicher Entfernung zum Siedlungsbereich von Schlüsselburg auf der gegenüberliegenden Seite des Schleusenkanals, sodass keine Nachteile für die Bevölkerung vor Ort zu erwarten sind. Die ackerbaulich geprägten Flächen weisen in der Weseraue ein hohes Aufwertungspotential auf. Nach Beendigung der Abgrabungen kann hier durch die Rekultivierung eine reichstrukturierte Landschaft geschaffen werden, die eine Verbindung zum Naturschutzgebiet "Weseraue" darstellt.

3 Schlussvotum

Eine Festlegung eines neuen BSAB bei Schlüsselburg westlich des Schleusenkanals im neuen Regionalplan OWL trägt dazu bei, eine längerfristige Rohstoffversorgung der Firma [anonymisiert] zu sichern und vorhandene Lagerstätten von besonderer Eignung optimal auszuschöpfen. Die Nähe zum Schleusenkanal ermöglicht zudem einen zügigen und umweltschonenden Abtransport. Die Rekultivierungsplanung kann natur-schutzfachlich hochwertige Flächen schaffen, die den Biotopverbund entlang der Weser stärken und ausbauen.

Es wird daher angeregt, die in diesem Begründungstext beschriebene zukünftige Abbaufäche im neuen Regionalplan OWL als BSAB darzustellen.

Herford, den 29.03.2021

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5752</p>	
<p>als berufsständische Interessenvertretung der Land- und Forstwirte in Westfalen-Lippe tragen wir für die von uns vertretenen Mitglieder des landwirtschaftlichen [anonymisiert] folgende Einwendungen und Bedenken vor:</p> <p>Gemäß den im Anhang C5 des Regionalplans OWL befindlichen Prüfbögen für den Kreis Minden-Lübbecke geht es um ein Entwicklungsvorhaben, von dem in besonderem Maße die Ortschaft Frille der Stadt Petershagen betroffen ist. Östlich des Dorfes Frille soll ein</p> <p>Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Nasabgrabung); Kennziffer: MI_Pet_BSAB_51 ausgewiesen werden. Dort ist ein Bereich in einer Größe von ca. 23,40.00 ha für Zwecke des Kiesabbaus vorgesehen.</p> <p>Hierzu übersenden wir als Anlage in Kopie die von den Mitgliedern des landwirtschaftlichen Ortsverbandes Frille erarbeitete Stellungnahme vom 15.02.2021 , auf die zur Vermeidung von Wiederholungen vollinhaltlich Bezug genommen wird. Insbesondere aus Gründen des Schutzes der Agrarstruktur wird der in dem dortigen Gebiet vorgesehene Abbau oberflächennaher Bodenschätze abgelehnt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Aufgrund der im Erörterungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Aufgrund dieser Neubewertung wird die zeichnerische Festlegung des erstmalig zeichnerisch festgelegten BSAB in diesem Bereich zurückgenommen.</p>

<p>Bei der Durchsicht des betreffenden Prüfbogens fällt insbesondere auf, dass dem Schutz der vorhandenen Agrarstruktur bisher keine Bedeutung beigemessen wird. Dieses wird aus berufsständischer Sicht unbedingt eingefordert.</p> <p>In der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen heißt es für die betreffende Kennziffer wörtlich:</p> <p>"Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der hohen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzübergreifend als erheblich eingeschätzt."</p> <p>Wenn dann der einzufordernde Schutz der vorhandenen Agrarstruktur gleichbedeutend hinzugewichtet wird, wird der Abbau oberflächennaher Bodenschätze unter der obigen Kennziffer nicht in Betracht kommen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6426</p>	
<p>ich bin Landwirt in der Stadt Petershagen im Kreis Minden-Lübbecke und möchte mit dieser Mail die bis zum heutigen Tag möglichen Beteiligungsrechte an der Neuaufstellung des Regionalplans OWL wahrnehmen.</p> <p>Ich habe in der beigefügten Skizze meine Eigentumsflächen dargestellt.</p> <p>Im Entwurf werden diese Flächen als Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung und Grundwasser und Gewässerschutz dargestellt. Diese Festlegungen sind für mich fachlich nicht nachvollziehbar. Daher bitte ich die Festlegungen bezüglich meiner Flächen nochmal zu überprüfen. Ich befürchte wirtschaftliche Nachteile und sehe mich in meinen Investitionsmöglichkeiten für die Zukunft eingeschränkt. Hier geht es z.B. um Photovoltaiknutzung von Freiflächen, Windkraftnutzung bzw. Bioenergieerzeugung. Wirtschaftliche Nachteile wären meines Erachtens auch zu</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL ist textlich ausgeführt, auf welchen fachlichen Grundlagen die zeichnerische Festlegung der BSLE im Regionalplanentwurf OWL basiert. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Vorgehensweise transparent und nachvollziehbar.</p> <p>Neben bestimmten Nutzungstypen (Wald, Oberflächengewässer) werden als Grundlage der Festlegung bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete sowie Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen herangezogen. Letztere werden auf der Grundlage verschiedener Fachbeiträge den BSLE zugeordnet. Hier können beispielsweise die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag) genannt werden.</p> <p>Die Fachbeiträge sind digital für jedermann zugänglich. Zusätzlich sind verschiedene Flächenkategorien, die für die Abgrenzung der BSLE herangezogen worden sind, ergänzend über Abbildungen oder Erläuterungskarten bereits direkt im Regionalplanentwurf OWL hinterlegt. Dies sind bsplw. Landschaftsschutzgebiete oder, regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p>

entschädigen.



BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ist ihnen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben.

Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 -sofern erforderlich- angepasst.

Stellungnahme**Abwägung**

ID: 8296

mit Bezug auf unsere Stellungnahme vom 10.07.2019 im Rahmen des Scopingverfahrens nehmen wir zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgelegten Planunterlagen wie folgt Stellung.

Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, betreiben wir in der Stadt Petershagen das Steinkohlekraftwerk Heyden.

Die Bundesnetzagentur hat am 01.12.2020 die "Ergebnisse der ersten Ausschreibung zur Reduzierung der Kohleverstromung" veröffentlicht. Für Block 4 des Kraftwerks Heyden mit 875 MWe1 besteht demnach ab dem 01.01.2021 ein Vermarktungsverbot. Ab dem 08.07.2021 darf der Block 4 nicht mehr betrieben werden (Verfeuerungsverbot), es sei denn, der Netzbetreiber TenneT beantragt bis März 2021 die Systemrelevanz, die dann bis Juni 2021 von der BNetzA bestätigt werden müsste; daran anschließend würde Block 4 der Netzreserveverordnung unterliegen.

Nur noch bis Ende 2020 durfte Uniper als Betreiber des Kraftwerks eigene, noch gelagerte Kohle verfeuern. Seitdem darf nur noch Kohle aus dem Besitz der TenneT eingesetzt werden, die auf deren Kosten antransportiert und separat gelagert werden muss; die Kohle-Brennstoffkosten ab dem 01.01.2021 werden ab dem 01.01.2021 von der [anonymisiert] getragen und an die Allgemeinheit weitergegeben.

Ab dem 01.01.2021 gilt zudem, dass Block 4 nur noch sehr selten mit dem Ziel der Netzbesicherung und ausschließlich auf Anweisung der TenneT zum Einsatz kommen kann.

Gerade deswegen sind wir unternehmensseitig bereits dabei, Überlegungen hinsicht-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Abwägungsvorschläge der nachfolgenden ID's.

<p>lich künftiger Nachnutzungsmöglichkeiten des industriell vorgeprägten Geländes anzustellen. Vor diesem Hintergrund sind aus unserer Sicht sowohl die textlichen als auch die zeichnerischen Festlegungen zum Standort Heyden im vorgelegten Entwurf nicht mehr aktuell und zukunftsorientiert. Am 28.12.2020 wurde Block 4 letztmalig im Markt eingesetzt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8297</p>	
<p>Im Einzelnen schlagen wir eine grundsätzliche Anpassung vor und geben zusätzlich sachliche Hinweise wie folgt: 1. Aufhebung der Zweckbindung Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe (künftig GIB ohne Zweckbindung): Aktuell ist das Gelände des Kraftwerk Heyden in Petershagen-Lahde als GIB mit der Zweckbindung für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe festgelegt. Hier schlagen wir vor, diese Zweckbindung zu streichen, um eine anderweitige gewerblich-industrielle Nutzung zu ermöglichen und die Nachnutzung des Geländes jenseits der Energieerzeugung zu ermöglichen. Die hier vorgeschlagene Öffnung könnte entweder uns oder auch einem anderen künftigen Besitzer im Fall einer Veräußerung ermöglichen, vielfältige, heute noch nicht absehbare Nachnutzungen unabhängig von der Energiebranche zu realisieren. Überlegungen unseres Unternehmens hinsichtlich einer Nutzung des Standortes bzw. von Teilen des Standortes zur Realisierung von Vorhaben zur Speicherung, Erzeugung oder Umwandlung von Energie (wie z.B. sogenannte "power-to-gas" Anlagen oder Anlagen zur Wasserstoffherzeugung, die derzeit im Rahmen der Energiewende oft angesprochen werden) können auch in einem GIB ohne Zweckbindung umgesetzt werden. Eine Begrenzung hierauf wäre jedoch ungünstig, weil zum einen diese alternativen Energieanlagen voraussichtlich weniger Fläche beanspruchen als das heutige Kraftwerk, sonstige Industrie weiter unzulässig wäre und zusätzliche, komplementäre Nutzungen bzw. die Ansiedlung von Industrie, die Energiedienstleistungen beanspruchen könnten, dadurch verhindert würden. Sinnvoll wäre allerdings ein Hinweis im textlichen Teil der Festlegungen, dass dieser Standort auf Grund seiner Netzanbindung und energetischen Vorprägung eine besondere Eignung dafür aufweist, jedoch keinen ausschließenden Vorrang für Vorhaben im Energiesektor erhält. Die Streichung der Zweckbindung ist auch eine Voraussetzung für die ggf. erforderliche Änderung der nachfolgende kommunale Bauleitplanung. Die textlichen Festlegungen zum Kraftwerksstandort sollten aus unserer Sicht, den</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der LEP NRW fordert im Grundsatz 10.1-3 (Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie) die Regional- und Bauleitplanung auf, geeignete Standorte für die Energieerzeugung und Speicherung festzulegen. Dabei ist die frühzeitige Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Festlegung von Standorten für die Erzeugung und Speicherung von Energie eine zentrale Aufgabe. Geeignet sind Standorte, die insbesondere mit den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben vereinbar sind und die regionalplanerischen sowie bauplanungs- und fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Regionalplanung für OWL betrachtet hierbei großflächige Standorte, die insbesondere eine günstige Anbindung an das Höchstspannungsnetz haben. Dabei ist es in der aktuellen Debatte um den Klimaschutz und dem beschlossenen Ausstieg aus der Verstromung von Kohle für den Planungsraum OWL erforderlich – auch zur Schaffung von Versorgungssicherheit im Netz – auch bestehende Kraftwerksstandorte als Vorranggebiete vorzuhalten und somit vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen. Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt. Die regionalplanerische Sicherung der bereits baulich vorgeprägten sowie durch besondere Standortfaktoren im Hinblick auf die Gewinnung, Speicherung, Verteilung und Umwandlung von Energie ausgezeichneten Standorte trägt zu einer effizienten Nutzung vorhandener Ressourcen und zum Freiraumschutz bei. Die sich aktuell rasch verändernden globalen, politischen Rahmenbedingungen haben einen erheblichen Einfluss auf die europäische und die nationale Energieversorgung und die Energiesicherheit. Vor diesem Hintergrund ist es insbesondere mit</p>

obigen Ausführungen folgend, gestrichen oder entsprechend angepasst werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich beim [anonymisiert] entgegen Ihrer Aussage im Textteil (siehe dort S. 128 f.: Zielfestlegung zweckgebundene GIB; Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde) nicht um ein Spitzenlastkraftwerk sondern um ein konventionelles Kraftwerk ohne besondere Einschränkungen bzgl. der jährlichen Betriebsstunden handelt.

Blick auf die Versorgungssicherheit wichtig, geeignete Standorte vorzuhalten, die aufgrund ihrer besonderen Standortfaktoren einen schnellen Ausbau von Erzeugungs-, Speicher, Verteilungs- und Umwandlungskapazitäten ermöglichen. Regionalplanerisches Ziel ist es daher, die vorgenannten vier Standorte in OWL für diese Zweckbestimmung zu sichern und weiter vorzuhalten.

Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet.

Dies betrifft insbesondere die großflächigen Kraftwerkstandorte Petershagen-Lahde und Beverungen-Würgassen. Hinsichtlich des Spektrums dieser möglichen Optionen wird auf den Begriff der erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG abgestellt. Das bestehende Kohlekraftwerk Heyden wird absehbar in den nächsten Jahren stillgelegt werden. Der Standort in Petershagen-Lahde ist auf Grund seiner Vornutzung als konventioneller Kraftwerksstandort in hohem Maße geeignet, auch künftig als Standort für Energieerzeugungs- und -umwandlungsanlagen vorgehalten zu werden. Hier sind die Netzanbindung an das Hochspannungsnetz, die Nähe zu einer bestehenden Gasleitung, die mittelfristig auf Wasserstoff umgestellt werden soll, aber auch die Trimodalität mit dem eigenen Kraftwerkshafen, der Bahnanbindung und dem Anschluss zur Bundesstraße wichtige Standortfaktoren, die die Eignung des Geländes hervorheben.

Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird vor diesem Hintergrund mit einer Ausnahmeregelung versehen, in der festgelegt wird, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn seitens der Gemeinde der Bedarf für eine entsprechende Nutzung nachgewiesen wird und

- sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und
- die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt.

Der Standort Petershagen-Lahde kann dementsprechend für die ausnahmsweise planbaren Nutzungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien eine besondere Rolle spielen, da sich der Anteil dieser künftig voraussichtlich deutlich vergrößern

dürfte. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur. Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe, aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen, soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.

Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der zweckgebundenen GIB "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" für Anlagen der erneuerbaren Energien setzt voraus, dass sich diese Flächen hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen. Das bedeutet, dass der jeweils überwiegende Flächenanteil innerhalb der GIB mit Zweckbindung der Nutzung für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe vorbehalten bleibt. Die sich daraus ergebende Priorisierung der Kraftwerksnutzung gegenüber Anlagen der erneuerbaren Energie an diesen konkreten Standorten rechtfertigt sich trotz der sich aus den §§ 13 KSG, 2 EEG ergebenden Bedeutung der erneuerbaren Energien aus der Tatsache, dass für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im Plangebiet deutlich mehr Flächen außerhalb der GIB mit Zweckbindung in Frage kommen als für die innerhalb dieser priorisierten Kraftwerke, für die vorsorglich auch in Zukunft noch geeignete Standorte zur Verfügung stehen müssen. Die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestands für die Planung und Genehmigung von Anlagen der erneuerbaren Energien setzt außerdem voraus, dass die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1ec) Anlage 3 der LPIG DVO auch dann möglich bleibt, wenn ein solches Vorhaben deutlich mehr als die Hälfte der gesicherten Fläche benötigt. Bei der Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestands für Anlagen der erneuerbaren Energien bedarf es insoweit einer Abschätzung, ob und ggfls. welche Art von Kraftwerk einschließlich der dafür erforderlichen Nebenbetriebe auf den verbleibenden Flächen realisiert werden kann. Auf den regionalplanerisch gesicherten Standorten für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe ist auch der Betrieb von Kraftwerken, die mit nicht konventionellen Brennstoffen, wie z. B. Wasserstoff, betrieben werden, möglich.

Das Planungsziel des Regionalplanungsträgers für die bestehenden, regionalplanerisch gesicherten Kraftwerkstandorte zielt auf eine fortdauernde vorsorgliche Sicherung dieser Standorte für die Erzeugung elektrischer Energie. Dieses Planungsziel hat für das Planungsraum OWL eine herausragende Bedeutung, da für die Energiewende und den damit verbundenen tiefgreifenden energiewirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformationsprozess sowie für die Bewältigung des Klimawandels neben dem

	<p>Ausbau und der Nutzung der erneuerbaren Energien auch Kraftwerke zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem erforderlich sind. Es dient der vorausschauenden und ausreichenden Flächenvorsorge für die Sicherstellung und den Ausbau der regionalen Energieversorgung und damit insbesondere auch der Berücksichtigung von Grundsätzen der Raumordnung des § 2 ROG und von Erfordernissen der Landesplanung.</p> <p>Der Anregung zur redaktionellen Änderung in den Erläuterungen zu Ziel S 15 wird entsprochen und der Begriff "Spitzenlastkraftwerk" entfernt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8298	
<p>2. Überschwemmungsbereich für Teilflächen: Darüber hinaus sind im nördlichen Bereich unseres Kraftwerksstandorts deutlich umfangreichere Flächen als bisher als Überschwemmungsbereiche - entsprechend dem aktuell gültigen Hochwasserrisikomanagementplan - festgelegt, die auch aus unserer Sicht wie dargestellt zu übernehmen sind. Dies schränkt nach unserer Auffassung die Nutzungsmöglichkeiten deutlich ein. Wir bitten daher zu prüfen, in wie weit es erforderlich ist, auf das mittlere Hochwasserrisikoszenario (HQ100) aufzubauen oder ob auch eine Festlegung gern. HQ10-25 ausreichend wäre, zumal bzgl. HQ100 auch technische Maßnahmen ergriffen werden können.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen. Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8299	
<p>3. Regionalplanerisch bedeutsamer Schienenweg/Güterumschlagshafen: Wir begrüßen es ausdrücklich, dass im neuen Regionalplan die Festlegung des bestehenden Gleisanschlusses und unseres Hafens vorgesehen ist. Im Hinblick auf mögliche Nachnutzungen unseres Grundstückes stellen die gesicherte Gleisanbindung und der Hafen gemeinsam mit der Straßenanbindung eine zukunftsfähige und nachhaltige Erschließung des Grundstückes dar. Seitens aller Planungsebenen und Planungsträger wird die Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf Schiene und Wasserstraße, wo möglich, angestrebt. Mit dieser trimodalen Anbindung bietet der Standort aus unserer Sicht gute Nachnutzungschancen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 8300	
<p>Weitere Anregungen und Hinweise zum vorgelegten Entwurf haben wir nicht vorzutragen. Leider hat uns, im Gegensatz zu Scoping im Jahr 2019 keine offizielle Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans erreicht. Um künftig eine gesicherte Bearbeitung in unserem Hause gewährleisten zu können, bitten wir Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und die Unterlagen dazu an folgende Anschrift zu senden: [anonymisiert] Alternativ nehmen wir auch gerne eine Onlinebeteiligung in Anspruch. Bitte verwenden Sie hierzu unser Funktionspostfach: [anonymisiert]-</p> <p>Der Stadt Petershagen werden wir eine Kopie dieses Anschreibens zukommen lassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8924	
<p>[anonymisiert] Geplanter Neuaufschluss von Abbaugebieten bei Schlüsselburg an der Weser Meldung an die Bezirksregierung Detmold im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans OWL Inhaltsverzeichnis Abbildungsverzeichnis Anlagenverzeichnis 1 Anlass Für die gesamte Region Ostwestfalen-Lippe (OWL) soll ein einheitlicher Regionalplan erarbeitet werden, welcher textlich und zeichnerisch Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festlegt. Derzeit liegt der Regionalplan OWL im Entwurf 2020 vor. Die Fa. [anonymisiert] war in der Vergangenheit durch ihre Tochterunternehmen ([anonymisiert]) über Jahrzehnte an den beiden Standorten Windheim und Wietersheim präsent. Windheim musste bereits wegen fehlender Erweiterungsmöglichkeiten vor 10 Jahren aufgegeben werden. Das Kieswerk Wietersheim wurde letztes Jahr kurz vor Erschöpfung des Rohstoffs und ebenfalls wegen fehlender Erweiterungsmöglichkeiten an einen Mitbewerber verkauft. An der Landesgrenze zu</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch die Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschal oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB und weiteren Optionsflächen.</p>

Niedersachsen betreibt die Fa. Heidelberger Sand und Kies ebenfalls in Stolzenau ein Kieswerk, dass in ca. 15 Jahren definitiv ausläuft, weil keine Erweiterungsmöglichkeiten gegeben sind. Das Kieswerk Stolzenau hat jetzt die Förderkapazitäten von Wiersheim übernommen. Zur Versorgung des lokalen und regionalen Marktes ist daher die mittelfristige Sicherung und Etablierung einer neuen sozial- und umweltverträglichen Abbaustätte zwingend erforderlich. Die beiden hier vorgeschlagenen Standorte erfüllen diese Forderungen in geeigneter Weise. Dieser Begründungstext soll die Gründe zur Festlegung neuer BSAB im Kreis Minden-Lübbecke bei Schlüsselburg kurz darlegen.

2 Kennzeichen des geplanten Neuaufschlusses

Die [anonymisiert] betreibt am nahegelegenen Standort Stolzenau (Landkreis Nienburg/Weser) ein Kieswerk und plant den Neuaufschluss zweier Abbauflächen östlich (rd. 60 ha) bzw. westlich (rd. 88 ha) von Schlüsselburg an der Grenze zu Niedersachsen, da in den folgenden Jahren kurz- und mittelfristig vorhandene Abbaustätten erschöpft sind. Die Standortsuche bzw. der gepl. Neuaufschluss von Abbaugebieten im wesernahen Bereich bei Schlüsselburg dient langfristig als Ersatz für das bestehende Kieswerk in Wiersheim sowie als Perspektivflächen für den Ersatz des Kieswerks in Stolzenau. Die o.g. Flächen weisen aktuell eine landwirtschaftliche Nutzung als Ackerflächen sowie Grünlandflächen auf. Mit den geförderten Rohstoffen sollen neben örtlichen Betonwerken und Baustellen auch mittels Schiffstransport der Unterweserraum mit den geförderten Rohstoffen versorgt werden

2.1 Darstellung im Landesentwicklungsplan NRW

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen stellt als überörtlicher Raumordnungsplan auf Länderebene die Grundlage für den Regionalplan dar. Im aktuell gültigen LEP aus dem Jahr 2019 sind im Bereich der potenziellen Abbauflächen (ungefähre Standorte mit X markiert) Überschwemmungsbereiche dargestellt. Die östliche potenzielle Abbaufläche überschneidet sich zudem mit einem Gebiet für den Schutz der Natur (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW, 2019) (vgl. Abb. 2).

Eine Konkretisierung der Festlegungen zu Nutzungen und Schutzfunktionen erfolgt in der Regionalplanung (vgl. Kap. 2.2).

2.2 Regionalplanung

Die potenziellen Abbauflächen liegen im aktuell gültigen räumlichen Teilabschnitt (TA) des Regionalplanes "Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold - TA Oberbereich Bielefeld" aus dem Jahr 2004 (Bezirksregierung Detmold, 2004).

Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, erfolgt im Rahmen dieser Neubewertung keine Darstellung der Optionsfläche im Bereich Schlüsselburg Ost.

Ebenso erfolgt keine Darstellung im Bereich Schlüsselburg (West) als Neuaufschluss, da - trotz der Rohstoffmächtigkeit - die Bereiche im gesamten Poldergebiet der Ortschaft Schlüsselburg vor dem Hintergrund Hochwasserschutz der Ortschaft, Standsicherheit der Deiche/Hochwasserschutzanlagen, Möglichkeit der Deichverteidigung, Nutzbarkeit von Straßen als Flucht- und Rettungswege auch im Hochwasserfall, betroffen sind.

Hinweis:

Der Weserdeich Schlüsselburg und der Damm des nördlich angrenzenden Schluenkanals schützen die Ortslage Schlüsselburg (ca. 500 Einwohner) vor Hochwasser. Der Deich ist nicht standsicher und somit sanierungsbedürftig. Die Entwurfs- und Genehmigungsplanung läuft derzeit. Bis zur Umsetzung der Sanierung greifen Notfallkonzepte, die bei Überschreitung eines bestimmten Pegelstandes oder bei Austritt von trübem Sickerwasser aus dem Deich eine Evakuierung der Ortslage vorsieht.

Aufgrund der Insellage im Hochwasserfall und des durchlässigen Untergrundes (Sande und Kiese) tritt schon bei kleineren Hochwasserereignissen großflächig sogenanntes Qualmwasser aus. Diese Effekte werden durch eine Entfernung der bindigen Deckschicht (Auelehm) beeinflusst.

Die Situation wird dadurch verschärft, dass im Hochwasserfall sowohl die Kreisstraße K2 nach Stolzenau als auch die Kreisstraße K1 nach Petershagen-Wasserstraße überflutet sind und somit weder zur Versorgung noch zur Evakuierung der Ortslage genutzt werden können. Es verbleibt lediglich die K1 nach Müsleringen im Nordwesten als Fluchtweg.

Bei einem Deichbruch, der bis zur Umsetzung der Sanierung bei entsprechendem Hochwasser ein zu befürchtendes Szenario ist, kann an bestehenden Abgrabungen zudem rückschreitende Erosion auftreten. Auch nach einer Sanierung ist ein Deichbruch nicht ausgeschlossen, z. B. bei Überschreitung der Bemessungswerte.

In der Nähe von Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen sind zudem Standsicherheitsfragen zu betrachten. Die DIN 19712 Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern sieht dazu im Kapitel 13.5 Abgrabungen folgendes vor: *"Für die Durchführung aller landseitigen Abgrabungen innerhalb eines 200 m breiten Streifens sind eingehende Untersuchungen mit Standsicherheitsnachweisen für Deich- sowie Grubenböschungen erforderlich, die auch die Tiefe und den Abstand zum Deichfuß bestimmen, landseitig auch die Höhe von Grubenumwallungen. Die Nachweise sind sowohl für den Betriebs- als auch für den Endzustand zu führen."*

Dieser weist für die potenziellen Abbauflächen keine Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) aus. Vielmehr liegen sie in allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich. Die Fläche nordwestlich von Schlüsselburg befindet sich in einem Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Die östliche potenzielle Abbaufläche überlagert sich vollständig mit einem Gebiet für den Schutz der Natur sowie mit dem Überschwemmungsbereich der Weser (vgl. Abb. 3).

Im neuen Regionalplan Entwurf liegen in den Bereichen der geplanten Neuaufschlüsse keine BSAB vor. Beide Flächen befinden sich größtenteils in landwirtschaftlichem Kernraum. Die Fläche nordwestlich von Schlüsselburg überschneidet sich zudem mit einem Gebiet zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung. Die östliche potenzielle Abbaufläche liegt innerhalb eines Gebiets zum Schutz der Natur sowie innerhalb des Überschwemmungsbereichs der Weser (Bezirksregierung Detmold, 2020) (vgl. Abb. 4).

Die vollständige zugehörige Legende kann unter folgendem Link abgerufen werden:
Planzeichen_OBBIE.cdr (nrw.de)

2.3 Flächennutzungsplan

Fläche östlich von Schlüsselburg

Nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen liegt der gesamte Bereich der gepl. Neuaufschlussfläche östlich von Schlüsselburg innerhalb einer Flächenabgrenzung die als "Flächen für die Landwirtschaft" gekennzeichnet sind. Des Weiteren befindet sich der Bereich des gepl. Neuaufschlusses innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes sowie innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Außerdem verläuft aus Richtung Westen in Richtung Osten eine Oberirdische Versorgungsleitung durch die gepl. Neuaufschlussfläche.

Fläche westlich von Schlüsselburg

Laut dem Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen liegt der gepl. Bereich der Neuaufschlussflächen westlich von Schlüsselburg ähnlich wie im o.g. Bereich östlich von Schlüsselburg innerhalb eines Bereiches, der als "Flächen für die Landwirtschaft" gekennzeichnet ist. Außerdem liegt der Bereich des gepl. Neuaufschlusses innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und ist umgeben von einer Wasserfläche (Schleusenkanal) sowie von überörtlichen Hauptstraßen.

2.4 Informationssystem Rohstoffkarte (1:50.000)

2.4.1 Mächtigkeit

Im Bereich der westlichen potenziellen Abbaufläche sind lt. Rohstoffkarte Kies bzw.

Vor dem Hintergrund der genannten Problematiken wird von einer Ausweisung von BSAB-Flächen **im gesamten Poldergebiet** der Ortschaft Schlüsselburg abgesehen.

Kiessand-Mächtigkeiten von 10 m – 17,5 m zu erwarten. Innerhalb der potenziellen östlichen Abbaufäche sind dagegen Mächtigkeiten von 7,5 m – 12,5 m zu erwarten (vgl. Abb. 5) (GD NRW, o. J. d). Hinweis: In der Kartendarstellung ist die Farbgebung etwas transparent dargestellt, in der Legende nicht (vgl. Abb. 5 und Abb. 6).

2.4.2 Mächtigkeit Abraum

Im Bereich der westlichen potenziellen Abbaufäche ist eine Abraum-Mächtigkeit zwischen 2 m – 4 m zu erwarten, am östlichen Rand dieser Teilfläche stellenweise zwischen 4 m – 6 m. Für die potenzielle östliche Abbaufäche kann ebenfalls von Abraum-Mächtigkeiten zwischen 2 m – 4 m ausgegangen werden, am südlichen Rand zwischen 4 m – 6 m (vgl. Abb. 6) (GD NRW, o. J. d).

2.5 Schutzgebiete Beide potenziellen Abbaufächen überlagern sich mit dem Landschaftsschutzgebiet "Altkreis Minden" (LSG-3420-004), die östliche potenzielle Abbaufäche überschneidet sich zudem mit einem Gebiet für den Schutz der Natur. Dabei handelt es sich um ein Überwinterungsgebiet für nordische Gänse und Schwäne. Durch den gepl. Neuaufschluss wird gegen die in der "Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen im Landkreis Minden vom 19. Dezember 1968" festgesetzten Schutzziele nicht verstoßen, da das gepl. Vorhaben nach § 3 Abs.1 Nr.5 der o.g. Verordnung eine Ausnahme von den Verboten darstellt (vgl. Landkreis Minden, 1968). Des Weiteren liegen innerhalb der potenziellen westlichen Abbaufäche gesetzlich geschützte Biotop mit der Nr. BT-3520-0355-2010 sowie BT-3520-0356-2010. Außerdem befinden sich in der östlichen geplanten Abbaufäche die gesetzlich geschützten Biotop mit der Nr. BT-3520-0001, BT-3520-2002-2001, BT-3520-2006-2001 und BT-3520-2007- 2001. Zwischen den beiden potenziellen Abbaufächen verlaufen entlang der Weser die Naturschutzgebiete "Weseraue" (MI-002) und "Staustufe Schlüsselburg" (MI-014). Zudem befindet sich im Umfeld der potenziellen Abbaufächen das Natura-2000-Gebiet "VSG Weseraue" (DE-3519-401). Die potenzielle östliche Abbaufäche überschneidet sich vollständig mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weser. Wasserschutzgebiete sind für die potenziellen Abbaufächen sowie deren Umfeld nicht ausgewiesen (vgl. Abb. 6) (LANUV NRW, o. J.).

2.6 Weitere Kriterien

2.6.1 Fläche östlich von Schlüsselburg

Abtransport gewonnener Rohstoffe

Für den Abtransport der gewonnen Rohstoffe von der gepl. Neuaufschlussfläche östlich von Schlüsselburg bzw. "nördlich Hoppenberg" werden zwei Abtransportvarianten in Betracht gezogen. Die bevorzugte Abtransportvariante würde mittels Schiffs über die angrenzende Weser vom vor Ort errichteten Kieswerk erfolgen. Dieses wesernahe

Kieswerk weist einen Abstand von mind. 1 km zur nächsten Wohnbebauung auf. Bei Nichterrichtung eines Kieswerks in der gepl. Neuaufschlussfläche würde ein sog. Schutentransport über die Weser in das nahegelegene Kieswerk Stolzenau erfolgen. Der Abtransport der gewonnenen Rohstoffe über die Weser als nutzbaren Wasserweg schont sowohl die Umwelt, als auch die Anwohner. Die weitere Abtransportvariante würde über die nahegelegene Bundesstraße 482 per LKW erfolgen. Damit könnte auch der lokale/regionale Markt in der Umgebung versorgt werden.

Arten- und Naturschutz

Die gepl. Neuaufschlussfläche "nördlich Hoppenberg" kann wegen randlicher Faktoren nicht als ungestörte Ackerfläche und damit als besonders geeignete Nahrungsfläche für nordische Rastvögel eingestuft werden. Verschiedene Störfaktoren sind vorhanden, die zur Beunruhigung der Rastvögel im Bereich der gepl. Fläche führen. Dazu zählen u.a. eine östlich der Fläche verlaufende Eisenbahnlinie in Dammlage sowie eine westlich verlaufende hohe Gehölzreihe mit einem ausgebauten und gut frequentierten Wirtschaftsweg. Ackerflächen sind als Nahrungsfläche kein Mangelbiotop für die nordischen Rastvögel hier in der Weseraue. Durch den gepl. Neuaufschluss im Bereich "nördlich Hoppenberg" entstehen neue naturnahe Wasserflächen (Abbaugewässer). Hauptaspekt und Folgenutzung der späteren Herrichtung der gepl. Neuaufschlussfläche soll der Naturschutz sein. Dabei sollen naturnahe Abbaugewässer mit randlichen extensiven Grünlandflächen entstehen, die Nahrungshabitate sowie Schlafhabitate für die nordischen Rastvögel bilden sollen. Durch die Herrichtung und das Herrichtungsziel bzw. die Folgenutzung "Naturschutz" wird die internationale Bedeutung des Raumes "Weseraue bei Schlüsselburg" als Überwinterungsmöglichkeit für nordische Rastvögel in keiner Weise negativ beeinflusst. Es wird, Gegenteil, durch die neu entstehenden Habitate zu einer Steigerung der Bedeutsamkeit des o.g. Raumes als Überwinterungsgebiet der nordischen Rastvögel kommen. Eine umfassende Studie hat den bodenabbaubedingten Acker- und damit Nahrungsflächenverlust für nordische Rastvögel 2007 in der direkt nördlich angrenzenden Gemeinde Stolzenau untersucht. Ergebnis der Studie war, dass ein langsam voranschreitender bodenabbaubedingter Acker- und damit Nahrungsflächenverlust nicht zu einer nennenswerten Beeinträchtigung der Populationen führt, da in einem überaus großen Umfang geeignete und ungestörte Ausweichflächen als Nahrungshabitate vorhanden sind. D. h. die nordischen Rastvogelpopulationen nutzen nicht alle ihnen zur Verfügung stehenden Nahrungsflächen aus. Aufgrund der räumlichen Nähe und der sehr ähnlichen Biotopausstattung bzw. Rahmenbedingungen könnte hier ein entsprechender Analogschluss gezogen werden.

2.6.2 Fläche westlich von Schlüsselburg Abtransport gewonnener Rohstoffe

Der Abtransport der gewonnen Rohstoffe von der gepl. Neuaufschlussfläche westlich von Schlüsselburg soll über den Weser Schleusenkanal Schlüsselburg als nutzbaren Wasserweg von einem vor Ort errichteten Kieswerk erfolgen. Dieses wesernahe Kieswerk weist einen Abstand von mind. 1 km zur nächsten Wohnbebauung auf. Bei Nichterrichtung eines Kieswerks in der gepl. Neuaufschlussfläche würde ein sog. Schutenttransport über den Weser Schleusenkanal Schlüsselburg und die Weser in das nahegelegene Kieswerk Stolzenau erfolgen.

Arten- und Naturschutz

Durch den gepl. Neuaufschluss von Abbaugebieten westlich von Schlüsselburg entstehen verschiedene Abbaugewässer bzw. Offenwasserflächen. Durch die naturnahe Herrichtung dieser Abbaugewässer nach Beendigung der Rohstoffförderung entstehen, ähnlich wie in der zuvor beschriebenen Herrichtungsplanung für die Fläche "nördlich Hoppenberg", naturnahe Abbaugewässer mit randlichen extensiven Grünlandflächen. Diese Herrichtungsflächen sollen Nahrungs- sowie Schlafhabitate für die überwinternden nordischen Rastvögel in der Schlüsselburger Weseraue darstellen. Ziel ist die Attraktivitätssteigerung der bereits als Überwinterungslebensraum für nordische Rastvögel international Bedeutsamen "Schlüsselburger Weseraue".

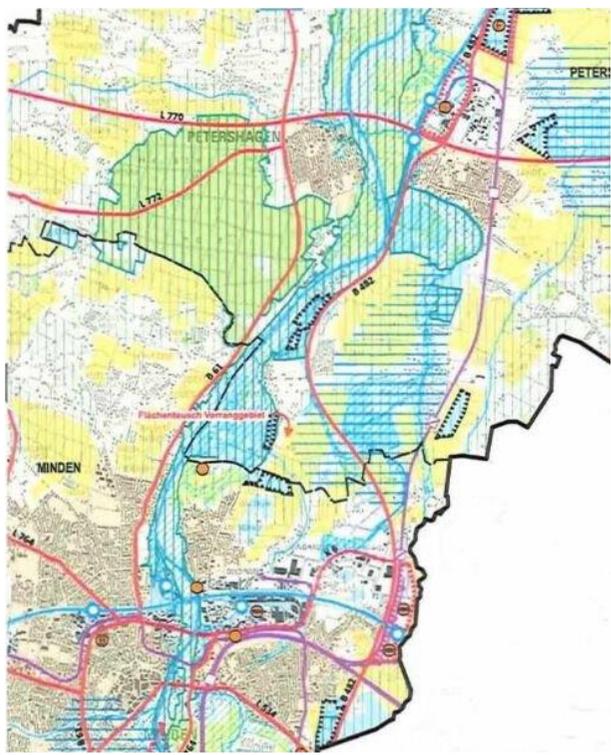
Naherholung / Freizeitnutzung

Neben einer naturschutzfachlichen Folgenutzung soll zusätzlich im Bereich der gepl. Neuaufschlussfläche "Schlüsselburg West" eine Naherholung bzw. Freizeitnutzung möglich sein. Dabei könnte u.a. eine wassergebundene Freizeitnutzung im Vordergrund stehen. Weiterer Freizeit- bzw. Naherholungsbedarf sollte im Austausch mit den Planungsbeteiligten ermittelt werden. Um die Folgenutzungen Naherholung / Freizeitnutzung sowie Naturschutz im Bereich der gepl. Neuaufschlussfläche umzusetzen, würde ein entsprechendes Zonierungskonzept im Zuge der Herrichtung entwickelt werden.

3 Schlussvotum

Die Festlegung zweier neuer BSAB bei Schlüsselburg im neuen Regionalplan OWL trägt dazu bei, eine längerfristige Rohstoffversorgung der Firma [anonymisiert] zu sichern und die lagerstättenkundlich wertvollen Rohstoffstandorte optimal auszuschöpfen. Der Abtransport der Rohstoffe wird umweltfreundlich und anwohnerfreundlich vom Kieswerk vor Ort bevorzugt über die nutzbaren Wasserwege erfolgen. Die Rekultivierungsplanung kann naturschutzfachlich hochwertige Flächen schaffen, die den Biotopverbund entlang der Weser stärken sowie die internationale Bedeutsamkeit der Weseraue bei Schlüsselburg als Überwinterungsgebiet nordischer Rastvögel ausbaut. An einer Optimierung des Vorgehens seitens der Ersatzgeldzahlungen aufgrund von Fraßschäden durch die überwinternden nordischen Rastvögel wird auf Grundlage der Erfahrungen aus dem Nienburger- sowie Rintelner Weserraum gearbeitet.

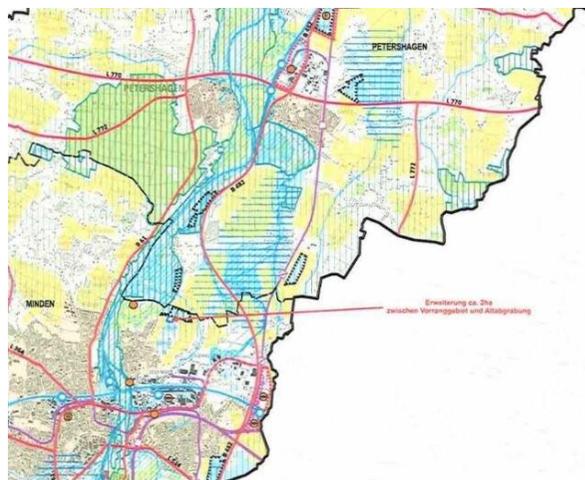
<p>Es wird daher angeregt, die in diesem Begründungstext beschriebenen zukünftigen Abbauflächen im neuen Regionalplan OWL als BSAB darzustellen.</p> <p>Aufgrund der fortgeschrittenen Planungen zum Neuaufschluss der o.g. Flächen würden wir gerne das persönliche Gespräch mit Ihnen aufsuchen, um Ihnen das gepl. Vorhaben persönlich vorzustellen und detaillierte Einzelheiten zu diskutieren. Die Zustimmungen bzw. Einverständniserklärungen der Flächeneigentümer bzw. Flächeneigentümerinnen werden zeitnah nachgereicht.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8946</p>	
<p>Eingabe 1: Tausch Vorranggebiet Wietersheim Richtung Öxter Feld</p> <p>Wir regen den Tausch einer Vorrangfläche gegen eine Reservefläche in Petershagen/Wietersheim an. Die Reservefläche Wietersheim Nord Ost (Öxter Feld) sollte in eine Vorrangfläche hochgestuft werden. Dafür könnte die Fläche Wietersheim Nord West zu einer Reservefläche zurückgestuft werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Qualitäten und Mächtigkeiten sind in dem Bereich Nord Ost ca. 4 m (+ 50 %) besser. Aufgrund einer Kurzeinschätzung des [anonymisiert] ist das Gebiet in Bezug auf die Hydrogeologie ebenfalls positiver einzustufen. Zuletzt besteht auch eine grundsätzlich positive Grundstücksverfügbarkeit.</p> <p>Anlagen:</p> <p>EI.1: Übersicht Flächentausch Wietersheim 1.0</p> <p>EI.2: Übersicht Flächentausch Wietersheim 2.0</p> <p>E1.3: Bohrprofile Wietersheim Öxter Feld</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Der Monitoringbericht des Geologischen Dienstes berechnet für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von über 20 Jahren. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn- Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB.</p>

	<p>Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden sind.</p> <p>Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche.</p> <p>Die vorliegende Tauschfläche (Öxter Feld) wird nicht als BSAB im Regionalplan OWL dargestellt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8947</p>	
<p>Eingabe 2: Erweiterung Vorranggebiet Wietersheim</p> <p>Wir regen an, die geplante Vorrangfläche Leteln / Wietersheim um ca. 2 ha Richtung Süden zu erweitern.</p> <p>Begründung:</p> <p>Es hat sich für diesen Bereich kurzfristig eine Grundstücksverfügbarkeit ergeben. Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Arrondierung zu den bestehenden Altabgrabungen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer</p>

Wie aus der Anlage ersichtlich sind hierzu auch schon Antragsunterlagen erarbeitet worden.

Anlagen:

E2.1: Auszüge aus dem Antrag auf Erweiterung



Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.

Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der Monitoringbericht des Geologischen Dienstes berechnet für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von über 20 Jahren. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn- Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB.

Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche.

Die vorliegende Erweiterung von ca. 2 ha wird nicht als BSAB im Regionalplan OWL dargestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.

Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 8948

Eingabe 3: Tausch Vorranggebiet Frille gegen Reservegebiet Quetzen

Im Zuge der Neuaufstellung hatten wir eine Fläche in Frille östlich der Bahnlinie vorge-

Der Anregung wird teilweise entsprochen. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB und Reservegebiete. Hierbei stellt die Betroffenheit

schlagen. Diese Fläche war für uns besonders geeignet, um die Materialien ausschließlich per Bahn abzutransportieren. Für die direkte Beladung von Osten auf das bestehende Gleisbett ist die Infrastruktur im Bahnhof Frille nach unserer vorläufigen Planung gegeben. Eine LKW-Verladung ist hier nicht möglich, weil die Anbindung nicht ausreicht.

Hierzu möchten wir folgende Eingabe machen:

Tausch der Reservefläche Lahde Timpen in ein Vorranggebiet und Rückstufung der Fläche Frille in ein Reservegebiet.

Wir halten diese Fläche nach Prüfung aufgrund der

- o Rohstoffbeschaffenheit (mind. 15 m Mächtigkeit, siehe Bohrprofile)
- o Vorabschätzung Hydrogeologie positiv
- o Vorabschätzung: Planung Bahnverladung positiv
- o Beeinträchtigung der Anwohner (im Mittel weitere Entfernungen)
- o Grundstückssituation (Vorverträge bereits abgeschlossen)

grundsätzlich für geeigneter.

Auch auf dieser Fläche (Quetzen / Timpen) würden wir mit der ausschließlichen Verladung auf die Bahn planen, wofür auch bereits eine Vorprüfung stattgefunden hat (Anlage).

Weitergehend ist angedacht, dass die Aufbereitung dezentral im Abbaugelände mit mobiler Anlagentechnik stattfindet und eine Bahnbeladung zweimal die Woche für ca. vier bis fünf Stunden durchgeführt würde. Hierdurch ergeben sich minimierte Emissionsbelastungen im Betrieb.

Die Produktion in den beiden Kieswerken und Kändler Wietersheim könnte reduziert werden, wodurch LKW-Transporte verringert werden würden.

Anlagen

E3.1: Übersicht Flächentausch Frille Quetzen Timpen

von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht. Ein weiteres Kriterium stellt die Mächtigkeit der Rohstoffe dar.

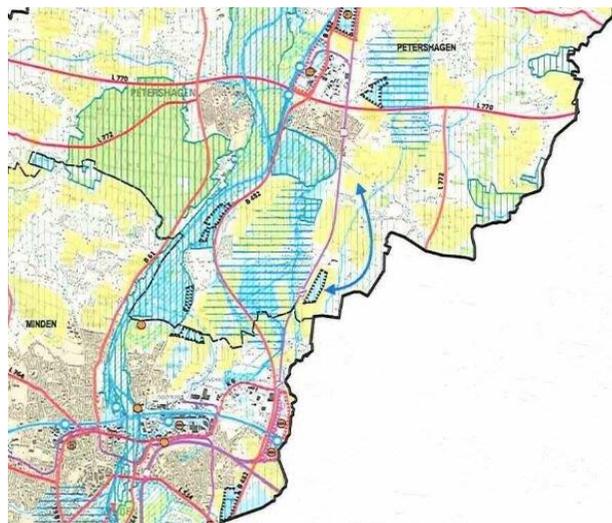
Der Anregung, den BSAB in der Gemarkung Frille zurückzunehmen, wird entsprochen. Eine Darstellung als Reserve erfolgt nicht.

Die dargestellte Reservefläche in der Gemarkung Quetzen wird nicht als BSAB dargestellt. Sie bleibt weiterhin als Reservefläche erhalten.

Hinweis: Reservegebiete dienen über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum.

Die zeichnerische Festlegung eines Reservegebiets beinhaltet keine Bindung, dass diese Flächen bei einer Fortschreibung des Regionalplans OWL im Sinne eines Automatismus als BSAB festgelegt werden. Bei einer perspektivischen Fortschreibung ist eine Neubewertung aller Lagerstätten im Planungsraum unter den dann geltenden rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen durchzuführen. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.

ES.2: Bohrergebnisse Quetzen Timpen
 E3.3: Entwurf Bahnverladung Quetzen Timpen



Stellungnahme

Abwägung

ID: 9045

im Auftrag der Fa. [anonymisiert] möchte ich nachfolgende Anmerkungen zur vorliegenden Entwurfsfassung zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL machen. Als Anlage sind drei Kartenausschnitte angefügt, die die genehmigten Bestandsflächen und weitere Optionsflächen beinhalten - sofern sie nicht bereits in der Entwurfsfassung des Regionalplans berücksichtigt wurden:

Karte 1: Nassabbau der [anonymisiert] Gern. Windheim / Ilse // genehmigte Bestandsfläche und geplante Erweiterungsfläche (sofern nicht bereits in der Entwurfsfassung berücksichtigt)

Karte 2: Trockenabbau der Fa. [anonymisiert] Gern. Neuenknick // genehmigte Bestandsfläche und geplante Erweiterungsfläche (nicht in der Entwurfsfassung berücksichtigt)

Karte 3: Geplanter Neuaufschluss (Nassabgrabung) in 32469 Petershagen, Gern. Jösen // nicht in der Entwurfsfassung berücksichtigt.

Der Anregung wird nicht gefolgt.
 Durch die Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschal oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

Karte 4: Geplanter Neuaufschluss (Nassabgrabung) in 32469 Petershagen, Gern. Schlüsselburg // nicht in der Entwurfsfassung berücksichtigt.

Die in den Karten dargestellten Flächen sind nur zum Teil in der Entwurfsfassung berücksichtigt worden. In vorgenommenen Probebohrungen konnte die geologische Eigenschaft der dargestellten Optionsflächen nachgewiesen werden. Insbesondere beim Trockenabbau in Büchenberg wird hochwertiger Quarzsand für die Glasindustrie abgebaut. Hier ist im vorliegenden Entwurf keine Lagerstättenenerweiterung vorgesehen worden. Die Abbaustätte ist für das Unternehmen und die belieferte Glashütte von hoher Bedeutung.

Die südliche Erweiterung der Nassabbaustätte "Windheim-Ilse" ist eigentumsrechtlich umsetzbar und auch mit der Stadt Petershagen in Vorgesprächen abgestimmt worden.

Die Abbaufäche "Kraftwerk Lahde / Schleusenkanal" bietet sich für einen Absatz per Binnenschiff an. Ergänzend wäre es möglich mit einer Förderbandbrücke den Schleusenkanal zu überqueren, um auf dem Kraftwerksgelände LKW mit Sand und Kies zu beladen. Vom Kraftwerksgelände ist eine direkte Anbindung an die B 482 gegeben. Eine Belastung von Anwohnern wäre bei dieser Absatzlogistik vollständig zu vermeiden.

Auch die Abbaufäche "Schlüsselburg" ermöglicht sowohl den Absatz per Binnenschiff (Schleusenkanal), als auch per LKW (Anbindung an die Kreisstraße K 2). Die geplanten Rohstoffgewinnungsflächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt und liegen außerhalb des Vogelschutzgebietes Weseraue.

Bitte prüfen Sie die Möglichkeit, die geplanten Abbaufächen im neuen Regionalplan als Rohstoffsicherungsflächen auszuweisen. Für ein weiterführendes Gespräch stehen die Unterzeichner gern zur Verfügung.

Anlagen

Karte 1: Nassabbaustätte Windheim / Ilse.

Karte 2: Trockenabbaustätte Neuenknick / Büchenberg.

Karte 3: Geplanter Neuaufschluss "Schleusenkanal / Jössen".

Karte 4: Geplanter Neuaufschluss "Schlüsselburg".

Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB und weiteren Optionsflächen.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Hierbei stellt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht.

Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk,

(1) wird im Rahmen dieser Neubewertung das erstmals neu dargestellte BSAB in der Gemarkung Windheim /Ilse aufgrund der unterdurchschnittlichen Rohstoffmächtigkeiten nicht mehr zeichnerisch festgelegt. Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.

Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen.

(3) erfolgt keine Darstellung eines BSAB im Bereich Jössen/Schleusenkanal. Diese Bereiche dienen zudem dem Vogelschutz.

(4) erfolgt keine Darstellung im Bereich Schlüsselburg als Neuaufschluß, da - trotz der Rohstoffmächtigkeit- die Bereiche im gesamten Poldergebiet der Ortschaft Schlüsselburg vor dem Hintergrund Hochwasserschutz der Ortschaft, Standsicherheit der Deiche/Hochwasserschutzanlagen, Möglichkeit der Deichverteidigung, Nutzbarkeit von Straßen als Flucht- und Rettungswege auch im Hochwasserfall, betroffen sind.

Hinweis:

Der Weserdeich Schlüsselburg und der Damm des nördlich angrenzenden Schleusenkanals schützen die Ortslage Schlüsselburg (ca. 500 Einwohner) vor Hochwasser. Der Deich ist nicht standsicher und somit sanierungsbedürftig. Die Entwurfs- und Ge-

nehmungungsplanung läuft derzeit. Bis zur Umsetzung der Sanierung greifen Notfallkonzepte, die bei Überschreitung eines bestimmten Pegelstandes oder bei Austritt von trübem Sickerwasser aus dem Deich eine Evakuierung der Ortslage vorsieht. Aufgrund der Insellage im Hochwasserfall und des durchlässigen Untergrundes (Sande und Kiese) tritt schon bei kleineren Hochwasserereignissen großflächig sogenanntes Qualmwasser aus. Diese Effekte werden durch eine Entfernung der bindigen Deckschicht (Auelehm) beeinflusst.

Die Situation wird dadurch verschärft, dass im Hochwasserfall sowohl die Kreisstraße K2 nach Stolzenau als auch die Kreisstraße K1 nach Petershagen-Wasserstraße überflutet sind und somit weder zur Versorgung noch zur Evakuierung der Ortslage genutzt werden können. Es verbleibt lediglich die K1 nach Müsleringen im Nordwesten als Fluchtweg.

Bei einem Deichbruch, der bis zur Umsetzung der Sanierung bei entsprechendem Hochwasser ein zu befürchtendes Szenario ist, kann an bestehenden Abgrabungen zudem rückschreitende Erosion auftreten. Auch nach einer Sanierung ist ein Deichbruch nicht ausgeschlossen, z. B. bei Überschreitung der Bemessungswerte.

In der Nähe von Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen sind zudem Standsicherheitsfragen zu betrachten. Die DIN 19712 Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern sieht dazu im Kapitel 13.5 Abgrabungen folgendes vor: *"Für die Durchführung aller landseitigen Abgrabungen innerhalb eines 200 m breiten Streifens sind eingehende Untersuchungen mit Standsicherheitsnachweisen für Deich- sowie Grubenböschungen erforderlich, die auch die Tiefe und den Abstand zum Deichfuß bestimmen, landseitig auch die Höhe von Grubenumwallungen. Die Nachweise sind sowohl für den Betriebs- als auch für den Endzustand zu führen."*

Vor dem Hintergrund der genannten Problematiken wird von einer Ausweisung von BSAB-Flächen **im gesamten Poldergebiet** der Ortschaft Schlüsselburg abgesehen.

(2) Die Erweiterung in Neuenknick (2,4 ha) liegt mit der bereits genehmigten und zum Teil bereits abgegrabenen Trockenabbaustelle unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha und wird somit nicht mehr als BSAB dargestellt.

In Büchenberg wird hochwertiger Quarzsand für die Glasindustrie abgebaut. Die Regionalplanungsbehörde ist der Anregung der dortigen Darstellung einer Lagerstättenerweiterung mit dem Planzeichen BSAB nicht gefolgt. Die derzeit genehmigte Trockenabbaustätte in einer Größenordnung von rd. 14 ha ist etwa hälftig abgebaut.

Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen angemessen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen bzw. entgegenstehende Belange wie bsph. Wald, WSG nicht entgegenstehen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 135	
<p>Im Regionalplanentwurf für Neesen und Lerbeck (Porta Westfalica) ist im Bereich Kalte Hude/Kloppenburg eine Fläche als Abbau für oberflächennahe Bodenschätze neu geplant. Dies ist m.E. aus mehreren Gründen abzulehnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch dieses Gebiet verläuft ein Radwanderweg, der durch einen Abbau eventuell zerstört würde - bisher war im östlichen Bereich zur Kloppenburg hin, der etwas höher liegt, eine Wohnbebauung möglich, was laut Zeichnung nicht mehr der Fall ist. Hier sollte wenn die Fläche kommt, zumindest auf der Hälfte oder zumindest einem Drittel zur Kloppenburg hin eine Wohnbebauung möglich sein (unter Überschwemmungsbedingungen also eventuell ohne Keller) - das geplante Gebiet verläuft lt. Zeichnung bis an die bisherige Wohnbebauung heran, so dass hier Beeinträchtigungen zu erwarten sind 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Durch die Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p> <p>Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Festlegung der BSAB werden folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), Umweltkonflikte, aktuelle Abbauaktivitäten im lokalen Raum sowie Unternehmerinteressen.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Aufgrund dieser Neubewertung wird die zeichnerische Festlegung des erstmalig zeichnerisch festgelegten BSAB in der Gemarkung Neesen entsprechend der Anregung zurückgenommen.</p> <p>Belange der Radwanderwege und des Wohnungsbaus liegen nicht auf der Zuständigkeitsebene der Regionalplanung und sind in weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1097	
<p>Guten Tag,</p> <p>ich handele im Auftrag meiner Großmutter [anonymisiert]. [anonymisiert] stimmt keiner Nutzung zu, die den Zustand und die Eigenschaften ihrer Flächen/ Grundstücke in irgendeiner Art und Weise verändern.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Eine direkte Verortung ist nicht möglich. Mit Annahme, dass es sich um ihr Grundstück Heidgrund 13 handelt, werden keine zusätzlichen Freiraumfunktionen festgesetzt.</p>

[anonymisiert]	Großräumig wird das Grundstück von Flächen umgeben, die als neu als landwirtschaftliche Kernräume dargestellt sind. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1889	
<p>ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb mit ca. 50 Hektar Nutzfläche an o.g. Adresse. Er liegt damit in einem Gebiet, welches als Fläche für Naturschutz eingezeichnet ist. Ich befürchte, dass dies für den Betrieb große Nachteile mit sich bringt und sehe ihn dadurch in seiner Existenz gefährdet.</p> <p>Daher bitte ich Sie, im Bereich meines Betriebes auf die Ausweisung von Flächen für Naturschutz zu verzichten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet, im Regionalplan ist sie entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht vereinbare Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden.</p>

	<p>Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Im LEP NRW ist im Grundsatz 7.5-2 "Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte" u.a. festgelegt, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden sollen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2025	
<p>Hiermit wenden wir uns als Bürger der Stadt Porta Westfalica, Ortsteil Costedt, gem.§ 24 der Gemeindeordnung NRW gegen eine geplante Festlegung Im Regionalplan-Entwurf 2020</p> <p>Begründung:</p> <p>Als Einwohner von Costedt haben wir uns den Regionalplan-Entwurf 2020 angesehen. Dabei mussten wir feststellen, dass für die Ortsteile Vennebeck und Costedt Im Bereich "Im Kirchfeld" eine Änderung geplant ist. Statt der bisherigen Darstellung dieses Gebiets im Regionalplan als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" soll nach dem Entwurf das Gebiet als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" dargestellt werden. Wir sind mit der geplanten Änderung nicht einverstanden. Mit unserer Beschwerde wenden wir uns gegen diese Planung. Die Festlegung im bestehenden Regionalplan entspricht den Gegebenheiten. Selbst die Bestandsbeschreibung im Planentwurf geht davon aus, dass eine überwiegend landwirtschaftliche Nutzung des Gebiets vorliegt. Allein die vorhandene Industrie- und Gewerbefläche, die südlich gelegene Bahnstrecke und die sich kreuzenden beiden Gemeindestraßen rechtfertigen die Darstellung des Gebiets als Gewerbegebiet nicht. Jedenfalls für uns als Einwohner von Costedt ist diese Planung nicht nachvollziehbar. Nach dem aktuellen Regionalplan soll das Freihalten von Freiraumbereichen dem Natur- und Landschaftsschutz, der Land- und Forstwirtschaft, der Erholung sowie dem Schutz von Kulturlandschaften dienen. Das trifft für den Bereich "Im Kirchfeld" auch zu. Er liegt in direkter Nachbarschaft zu den Weserauen, die als Rückzugsort für eine Vielzahl von Vogelarten dienen. Diese Fläche befindet sich im direkten Einflussbereich des Weserbogens, der mit Campingplatz, Weserradweg, Vogelparadies und Weserauen ein Erholungsgebiet nicht nur allen Portaner Bürgerinnen und Bürger dient, sondern auch überregional von Bedeutung ist.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Standorte ergänzen aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Gewerbegebiet Costedt und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 482 und damit an die BAB A 2 angebunden werden kann.</p> <p>Zudem werden die Umweltauswirkungen des GIB schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Stadtraum und Wohnen, Wirtschaft und Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, Sozialkultur und Sport) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Landschaftsraum und Klima) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die vom Beteiligten angesprochenen Missestände der straßenverkehrlichen Anbindung stellen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans dar. Entsprechende Regelungen können hier nicht getroffen werden. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.</p> <p>Abschließend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um</p>

<p>Des Weiteren bleibt festzuhalten, dass der Ortsteil Costedt mit seiner ländlichen Prägung und seinen traditionellen landwirtschaftlichen Höfen sowie dem Rittergut Rothenhof ohne Frage zu einer wertvollen und zu schützenden Kulturlandschaft gehört. Die momentane Ausbeutung der Kiesflächen im gesamten Weserbogen führt bereits jetzt die bestehende Infrastruktur der Straßen und deren Anbindung an die B 482 an Ihre Grenzen. Eine Auffahrt durch die neue Unterführung (Kirchfeld) auf die B 482 ist durch den Schwerlastverkehr bei derzeitigem Verkehrsaufkommen nicht möglich. Derzeit findet der Abtransport aus den Kiesgruben über Vennebeck statt. Aus diesem Grund ist die Empfehlung aus dem Wirtschaftsflächenentwicklungskonzept der Stadt Porta Westfalica für uns nicht nachzuvollziehen. Bei den genannten Verkehrsaufkommen ist die geplante Auskiesung südlich des Costedter Baggersees sowie das ansteigende Verkehrsaufkommen auf der B 482 durch den geplanten Betrieb Logistik Center Lerbeck (Fiege) noch nicht einmal berücksichtigt.</p> <p>Der Ortsteil Costedt ist der einzige Ortsteil in Porta Westfalica, der einen Zuzug an Bürgerinnen und Bürgern verzeichnet und gleichzeitig eine Verjüngung des Durchschnittsalters erfährt. Daraus ist abzuleiten dass der Anteil an Familien mit Kindern entsprechend hoch ist. Grund hierfür sind die im Verhältnis günstigen Grundstücks und Immobilienpreise. Da der Ortsteil Costedt aber über keine Schulen, Kindergärten, Einkaufsmöglichkeiten etc. verfügt, sind kurze Wege nach Holzhausen und Vennebeck notwendig. Vor allem unsere schulpflichtigen Kinder brauchen sichere Wege mit dem Fahrrad (siehe auch Antrag im Zuge IKEK "mit dem Radl ums Eck"). Dem steht aber das geplante Gewerbegebiet mit dem entsprechenden Schwerlastverkehr entgegen. Wir sind der Meinung, dass mit dem Antrag [anonymisiert] vom 09.12.20 zur Aufstellung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der richtige Schritt eingeleitet wurde. Werden die Handlungsfelder Stadtraum und Wohnen, Wirtschaft und Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, Sozialkultur und Sport sowie Landschaftsraum und Klima ergebnisoffen untersucht und im Zusammenhang konzipiert, wird jeder Ortsteil mit seinen Stärken und Schwächen herausgearbeitet und im Sinne der Bürger und Bürgerinnen weiterentwickelt. Die Darstellung bzw. Festlegung des Bereichs "Im Kirchfeld" als Gewerbegebiet im Regionalplan-Entwurf 2020 würde indes eine nachhaltige Stadtentwicklung konterkarieren.</p>	<p>ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2477	
Fa. [anonymisiert] Abbaugelände Veltheim Projekt-Nr.: 4812	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL

im Namen der Firma [anonymisiert] begrüßen wir, dass die geplante Erweiterungsfläche der Kiesgrube "Hehler Feld" in den Gemarkungen Veltheim und Eisbergen, süd-östlich der Stadt Porta Westfalica, im Regionalplan OWL Entwurf aus dem Jahr 2020 (Abbildung 1) zeichnerisch als Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festgelegt wurde.

Für die nördlichen Bereiche der dargestellten Fläche (BSAB) wurde im Jahr 2019 bereits ein Antrag auf Erweiterung gestellt. Vorbereitend ist bereits im September 2018 eine Konzeptdarstellung zur Abgrenzung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) erstellt worden. Die Fläche dient der Firma als regional vorhandenes Rohstoffpotenzial und als wichtige kurzfristige Absicherung zur Vermeidung von Rohstoffengpässen.

Sie haben die östlich angrenzende Teilfläche in einer Größe von ca. 14,2 ha leider nicht als BSAB mit in den Regionalplanentwurf aufgenommen, sondern diese Fläche ausschließlich in der Reservekarte berücksichtigt. Vor dem Hintergrund, dass die abbaubaren Rohstoffvorkommen im genehmigten Gebiet bereits in diesem Jahr abgebaut sind und die in den Erweiterungsflächen, das jetzt beantragte Gebiet und der neu dargestellte BSAB Bereich, nur für ca. 12 Jahre reichen wird, ist es für den Fortbestand der Firma und die Sicherstellung der Rohstoffversorgung von entscheidender Bedeutung, dass auch die östlich angrenzende Fläche bereits zum jetzigen Zeitpunkt als BSAB Bereich dargestellt wird.

Den BSAB Bereich, der östlich an das jetzige Abbaugelände angrenzt, haben sie im Rahmen der Neuaufstellung des Entwurfs des Regionalplans OWL nicht weiter berücksichtigt. Dies ist aus unserer Sicht auch so nachvollziehbar, da diese Fläche von Seiten der Eigentümer auch nicht für einen Kiesabbau zur Verfügung steht.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Fa. [anonymisiert] jedoch besonders wichtig, dass sich der BSAB Bereich insgesamt nicht verkleinert wird, sondern insgesamt im Nahbereich der Abbaustätte vergrößert wird.

Wir würden sehr begrüßen, dass die bezeichnete Fläche erneut in der finalen Fassung des Regionalplans OWL 2020 zur Abgrenzung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), dargestellt wird und zusätzlich die östlich angrenzende Fläche in einer Größenordnung von ca. 14,2 ha ebenfalls als BSAB Bereich ausgewiesen wird.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.

Entsprechend den Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe"

erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.

Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Es ist zutreffend, dass der Monitoringbericht des Geologischen Dienstes für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von über 20 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn- Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB.

Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche.

Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.

Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen.

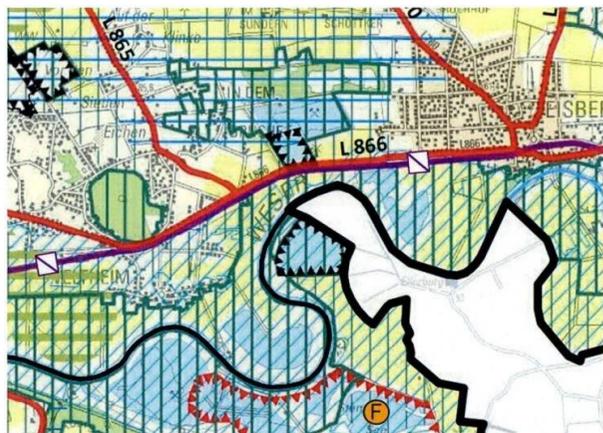


Abbildung 1. Ausschnitt Regionalplan Entwurf 2020 mit Kennzeichnung der betrachteten Fläche

Im Regionalplan OWL ist die an den bestehenden Abbau angrenzende südöstliche Fläche neu als BSAB aufgenommen und zeichnerisch festgesetzt worden. Der im Entwurf des Regionalplan OWL dargestellte BSAB im Südwesten der vorhandenen Abgrabung ist zurückgenommen und wird nicht mehr dargestellt.

Stellungnahme

ID: 2622

Abwägung

im Namen der Firma [anonymisiert] begrüßen wir, dass die geplante Erweiterungsfläche der Kiesgrube "Hehler Feld" in den Gemarkungen Veltheim und Eisbergen, südöstlich der Stadt Porta Westfalica, im Regionalplan OWL Entwurf aus dem Jahr 2020 (Abbildung 1) zeichnerisch als Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festgelegt wurde.

Für die nördlichen Bereiche der dargestellten Fläche (BSAB) wurde im Jahr 2019 bereits ein Antrag auf Erweiterung gestellt. Vorbereitend ist bereits im September 2018 eine Konzeptdarstellung zur Abgrenzung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) erstellt worden. Die Fläche dient der Firma als regional vorhandenes Rohstoffpotenzial und als wichtige kurzfristige Absicherung zur Vermeidung von Rohstoffengpässen.

Sie haben die östlich angrenzende Teilfläche in einer Größe von ca. 14,2 ha leider nicht als BSAB mit in den Regionalplanentwurf aufgenommen, sondern diese Fläche ausschließlich in der Reservekarte berücksichtigt. Vor dem Hintergrund, dass die abbaubaren Rohstoffvorkommen im genehmigten Gebiet bereits in diesem Jahr abgebaut sind und die in den Erweiterungsflächen, das jetzt beantragte Gebiet und der neu dargestellte BSAB Bereich, nur für ca. 12 Jahre reichen wird, ist es für den Fortbestand der Firma und die Sicherstellung der Rohstoffversorgung von entscheidender Bedeutung, dass auch die östlich angrenzende Fläche bereits zum jetzigen Zeitpunkt als BSAB Bereich dargestellt wird.

Den BSAB Bereich, der östlich an das jetzige Abbaugelände angrenzt, haben sie im Rahmen der Neuaufstellung des Entwurfs des Regionalplans OWL nicht weiter berücksichtigt. Dies ist aus unserer Sicht auch so nachvollziehbar, da diese Fläche von Seiten der Eigentümer auch nicht für einen Kiesabbau zur Verfügung steht.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Fa. Franke jedoch besonders wichtig, dass sich der BSAB Bereich insgesamt nicht verkleinert wird, sondern insgesamt im Nahbereich der Abbaustätte vergrößert wird.

Wir würden sehr begrüßen, dass die bezeichnete Fläche erneut in der finalen Fassung des Regionalplans OWL 2020 zur Abgrenzung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), dargestellt wird und zusätzlich die östlich angrenzende Fläche in einer Größenordnung von ca. 14,2 ha ebenfalls als BSAB Bereich ausgewiesen wird.

Der Anregung wird zum Teil entprochen.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.

Entsprechend den Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe"

erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.

Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Es ist zutreffend, dass der Monitoringbericht des Geologischen Dienstes für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von über 20 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn- Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB.

Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche.

Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.

Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar

	<p>ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen.</p> <p>Im Regionalplan OWL ist die an den bestehenden Abbau angrenzende südöstliche Fläche neu als BSAB aufgenommen und zeichnerisch festgesetzt worden. Der im Entwurf des Regionalplan OWL dargestellte BSAB im Südwestern der vorhandenen Abgrabung ist zurückgenommen und wird nicht mehr dargestellt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4212	
<p>der vorliegende Entwurf des Regionalplans OWL berücksichtigt aus unserer Sicht nicht ausreichend die Belange der [anonymisiert]</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Wie in der Stellungnahme dargestellt wird im Regionalplanentwurf OWL der Untertage</p>

<p>Im bisherigen Regionalplan für den Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld war im Kapitel B III als Ziel 4 festgelegt: Der Untertage betriebene Erzabbau im nördlichen Bereich des Wesergebirges ist wegen seiner Rohstoffbedeutung langfristig zu sichern. Erläuternd war ausgeführt: Am Nordrand des Wesergebirges befinden sich im Bereich Kleinenbremen für den hiesigen Raum wichtige Erzlagerstätten. Wegen ihrer Standortgebundenheit dürfen durch andere Nutzungen keine Beeinträchtigungen des Abbaus stattfinden. Im Entwurf wird in Kapitel 8.1 die Rohstoffgewinnung der Grube Wohlverwahrt-Nammen nur noch als "Sonderfall" beschrieben. Für uns sind die Aussagen im bisherigen Regionalplan für den Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld unverändert gültig. Der Wegfall des Ziels und der Aussagen zur Nichtzulässigkeit von Beeinträchtigung des Abbaus ist nicht nachvollziehbar. Beides sollte weiterhin im neuen Regionalplan festgeschrieben bleiben. Sollte das bisherige Ziel aus übergeordneten Gründen nicht aufrechterhalten werden können, so sollten in Anlehnung an die bisherigen Formulierungen doch eindeutige Aussagen zum Untertageabbau getroffen werden. Wir schlagen daher vor, im Anschluss an die Beschreibung unter Punkt 8.1 zu ergänzen: Der Untertage betriebene Erzabbau im nördlichen Bereich des Wesergebirges ist wegen seiner Rohstoffbedeutung langfristig zu sichern. Wegen der Standortgebundenheit dürfen durch andere Nutzungen keine Beeinträchtigungen des Abbaus stattfinden. Weitere Anregungen oder Ergänzungen unsererseits sind nicht erforderlich. Wir bitten um Berücksichtigung unseres Vorschlags.</p>	<p>betriebene Erzabbau ausdrücklich erwähnt. "Im Planungsraum stellt bei der Rohstoffgewinnung die Grube Wohlverwahrt-Nammen einen Sonderfall dar. Sie liegt in der Stadt Porta Westfalica im namensgebenden Ortsteil Nammen. Hier wird ober- und untertägig Eisenerz abgebaut. Es handelt sich um das einzige noch existierende Eisenerzbergwerk in ganz Deutschland. Das Material wird allerdings nicht verhüttet, sondern als Bau- und Zuschlagstoff verwendet. Der Transport des Gesteinsmaterial aus den Bergwerken erfolgt über LKW. Somit befinden sich weder Verhüttungswerke noch Förderanlagen im Gebiet. Die Aufbereitung des Materials (Brechen, Sortierung etc.) erfolgt am Betriebsgelände, das sich in einem Industriegebiet im Ortsteil Nammen befindet." (Rn1649)</p> <p>Desweiteren wird unter Rn 1666 ausgeführt:</p> <p>"Sicherung der obertägigen Betriebseinrichtung der Grube Wohlverwahrt-Nammen Bei dieser Grube handelt es sich um den einzigen Standort im Planungsraum, bei dem ein Abbau auch untertägig erfolgt. Das Betriebsgelände befindet sich im Ortsteil Nammen der Stadt Porta Westfalica, in einem Bereich, der großflächig als GIB im Regionalplan festgelegt ist. Eine weitergehende Sicherung des Standortes ist aus regionalplanerischer Sicht nicht erforderlich."</p> <p>Eine Sicherung untertägiger Raumnutzungen erfolgt durch die Regionalplanung nicht. Die Betriebsanlagen werden wie dargestellt gesichert. Obertägige Abbauflächen werden dann als BSAB dargestellt, wenn der Umfang der nicht abgebauten Flächen größer als 10 ha ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4479</p>	
<p>1 Anlass Für die gesamte Region Ostwestfalen-Lippe (OWL) soll ein einheitlicher Regionalplan erarbeitet werden, welcher textlich und zeichnerisch Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festlegt. Derzeit liegt der Regionalplan OWL im Entwurf 2020 vor. Dieser Begründungstext soll die Gründe zur Festlegung eines neuen BSAB im Kreis Minden- Lübbecke bei Veltheim kurz darlegen.</p> <p>2 Kennzeichen des geplanten Neuaufschlusses</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche</p>

Die Firma [anonymisiert] plant einen Neuaufschluss einer derzeit ackerbaulich geprägten knapp 40,2 ha großen Fläche westlich von Veltheim (vgl. Abb. 1).

2.1 Darstellung im Landesentwicklungsplan NRW

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen stellt als überörtlicher Raumordnungsplan auf Länderebene die Grundlage für den Regionalplan dar. Im aktuell gültigen LEP aus dem Jahr 2019 sind im Bereich der betrachteten Flächen (ungefähre Lage mit X markiert) Überschwemmungsbereiche dargestellt. Außerdem überschneidet sich der Planungsbereich teilweise mit Gebieten für den Schutz der Natur (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE NRW 2019) (vgl. Abb. 2).

Eine Konkretisierung der Festlegungen zu Nutzungen und Schutzfunktionen erfolgt in der Regionalplanung (vgl. Kap. 2.2).

2.2 Regionalplanung

Die betrachtete Fläche liegt im aktuell gültigen räumlichen Teilabschnitt (TA) des Regionalplanes "Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold - TA Oberbereich Bielefeld" aus dem Jahr 2004 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004). Dieser weist für die betrachtete Fläche keinen Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) aus. Vielmehr befindet sie sich in einem allgemeinen Freiraumbereich. Der nördliche Teilbereich der Fläche liegt in einem Gebiet für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, der südliche Teil in einem Gebiet für den Schutz der Natur. Die betrachtete Fläche liegt vollständig im Überschwemmungsbereich der Weser. Zudem überschneidet sie sich am westlichen Rand mit einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (vgl. Abb. 3).

Im neuen Regionalplan Entwurf liegt im Bereich des geplanten Neuaufschlusses kein BSAB vor. Vornehmlich befindet sich die Fläche in landwirtschaftlichem Kernraum. Der nördliche Abschnitt liegt weiterhin in einem Gebiet zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung, der südliche Bereich in einem Gebiet zum Schutz der Natur. Zudem gibt es im östlichen Teil eine Überlagerung mit regionalen Grünzügen. Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Überschwemmungsbereichs der Weser. Die Überschneidung mit einem GIB ist nicht mehr gegeben (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) (vgl. Abb. 4).

Die vollständige zugehörige Legende kann unter folgendem Link abgerufen werden: [Plan-zeichen_OBBIE.cdr \(nrw.de\)](#)

Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Hierbei stellt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht.

Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB und Reservegebiete.

Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.

Der Anregung westlich von Veltheim (Porta Westfalica) einen neuen BSAB festzulegen, wird nicht entsprochen. In diesem Bereich erfolgt die Darstellung eines Reservegebiets.

2.3 Informationssystem Rohstoffkarte (1 : 50.000)

2.3.1 Mächtigkeit

Im Bereich der betrachteten Fläche steigt die Mächtigkeit des Kies-/Kiessand-Vorkommens graduell von Süden nach Norden an. Am südlichen Rand beträgt sie 2,5 m – 5 m und wächst Richtung Norden auf bis zu 25 m Mächtigkeit an (vgl. Abb. 5) (GD NRW o. J. d).

Daher wird sich der wesentliche Abbau auf den nördlichen Bereich der betrachteten Fläche mit einer Flächengröße von ca. 30 ha konzentrieren. Die südlicheren Flächen spielen jedoch im Zuge der Rekultivierung eine besonders wichtige Rolle zur Herstellung auentypischer Strukturen entlang der Weser.

Hinweis: In der Kartendarstellung ist die Farbgebung etwas transparent dargestellt, in der

Legende nicht (vgl. Abb. 5 und Abb. 6).

2.3.2 Mächtigkeit Abraum

Im Bereich der betrachteten Fläche ist eine Abraum-Mächtigkeit von 2 m – 6 m zu erwarten (vgl. Abb. 6) (GD NRW o. J. d).

2.4 Schutzgebiete

Die betrachtete Fläche überschneidet sich im nördlichen Bereich mit einem Landschaftsschutzgebiet und im südlichen Bereich mit einem Gebiet für den Schutz der Natur. Rund 250 m südlich der Fläche befindet sich das Naturschutzgebiet "Aberg-Herrengraben" (LIP- 013). Natura-2000 Gebiete kommen im Umkreis des geplanten Neuaufschlusses nicht vor.

Die betrachtete Fläche liegt vollständig innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Weser (vgl. Abb. 8). Überschneidungen mit Wasserschutzgebieten liegen nicht vor (vgl. Abb. 7) (LANUV NRW o. J.).

2.5 Weitere Kriterien

Der Standort des geplanten Neuaufschlusses ist durch eine gute Anbindung an überörtliche Straßen charakterisiert. Zudem weisen die wesernahen Flächen hohes Aufwertungs-potential auf. Nach Beendigung der Abgrabungen kann durch Rekultivierung eine vielfältige auentypisch strukturierte Landschaft von hoher ökologischer Wertigkeit geschaffen werden, die eine Verbindung zum Naturschutzgebiet "Aberg-Herrengraben" herstellt.

3 Schlussvotum

Eine Festlegung eines neuen BSAB in dem betrachteten Bereich mit zum Teil sehr guter Lagerstättenmächtigkeit im neuen Regionalplan OWL trägt dazu bei, eine längerfristige Rohstoffversorgung der Firma [anonymisiert] zu sichern und vorhandene Lagerstätten optimal auszuschöpfen. Die geplante Rekultivierung bietet die Möglichkeit, eine reichstrukturierte Landschaft mit Lebensraum für zahlreiche Arten zu realisieren und den Biotopverbund entlang der Weser zu stärken.

Es wird daher angeregt, die in diesem Begründungstext beschriebene zukünftige Abbaufäche im neuen Regionalplan OWL als BSAB darzustellen.

Herford, den 29.03.2021



Stellungnahme

Abwägung

ID: 4687

die Fa. [anonymisiert] betreibt in der Gemarkung Veltheim eine Abgrabung nach Sand und Kies und beabsichtigt eine Erweiterung der Kiesabbaustätte im direkten Anschluss an die vorhandene Abgrabung südlich der Autobahn A 2 und östlich des Sprengelweges.

Die im aktuellen Regionalplan dargestellten Kiesabbaufächen sind weitgehend abgegraben, sodass in diesem Bereich weitere Abbaufächen parallel zum Sprengelweg erforderlich werden.

Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche

Im Entwurf 2020 sind diese Flächen noch nicht dargestellt und wir möchten Sie im Auftrag der Fa. Müller bitten, die in der Anlage dargestellten Flächen in dem Regionalplan als BSAB zu übernehmen.

Das Kiesvorkommen steht in einer Mächtigkeit von ca. 35 - 40 m an und wird ausschließlich oberhalb des Grundwassers abgebaut.

Der Rohstoffbedarf für klassifizierte Rohstoffe ist in der Region konstant hoch, sodass die Fa. [anonymisiert] beabsichtigt, eine Kieswaschanlage zu installieren. Die Materialvoraussetzungen sind jedoch nur im Nahbereich zum Sprengelweg (ca. 150 m) gegeben.

Die Fa. [anonymisiert] hat zzt. einen Bedarf von ca. 300.000 t/Jahr, der jedoch nach Realisierung der geplanten Kieswaschanlage deutlich gesteigert werden kann.

Aus lagerstättenkundlicher Sicht lässt sich das v. g. Gebiet auf der Grundlage von Bohrungen und benachbarten Abgrabungen als sehr hochwertiges Rohstoffvorkommen mit hohem Kiesanteil und einer Mächtigkeit von 35 - 40 m charakterisieren. Das Gebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Westlich des Sprengelweges ([anonymisiert]) befindet sich ein Naturschutzgebiet.

Durch die Erweiterung des BSAB im zukünftigen Regionalplan wäre die Sicherung eines lagerstättenkundlich sehr wertvollen Rohstoffstandortes mit einer Abbaumächtigkeit von 35 - 40 m oberhalb des Grundwassers in einer verkehrstechnisch günstigen Lage unmittelbar an einer Autobahnanschlussstelle gewährleistet.

Da die Abbaufächen mit hohem Kiesanteil weitgehend abgebaut sind, bitten wir im Auftrag der Fa. [anonymisiert] um die Ausweisung von ca. 11 ha im zukünftigen Regionalplan als BSAB.

Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Es trifft zu, dass im Bereich des Sprengelweges Kiesvorkommen in einer Mächtigkeit von 35-40 m anstehen und diese derzeit ausschließlich oberhalb des Grundwasserstandes abgebaut werden. Naturräumlich sind Kiesvorkommen im Planungsraum auf bestimmte Teilräume beschränkt. Im Raum Minden betrifft dies insbesondere die Kommunen Porta Westfalica, Minden und Petershagen. Hier befindet sich eines der effizientesten Lagerstätten in OWL.

Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen der Neubewertung eine verkleinerte Fläche als BSAB als Abrundung der bestehenden und geplanten Abgrabung östlich des Sprengelweges zeichnerisch festgelegt.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 6143

Unser Mitglied [anonymisiert] ist ehemaliger Haupterwerbslandwirt im Ortsteil Lohfeld der Stadt Porta Westfalica und hat mit "Einheitsvertrag für Pachtgrundstücke" vom 13.02.2019 die Grünlandflächen seines landwirtschaftlichen Betriebes einschließlich der Wirtschaftsgebäude an [anonymisiert], verpachtet. Der Betriebssitz befindet sich allerdings an der Postanschrift [anonymisiert]. Die Pächterin [anonymisiert] unseres Mitgliedes führt den von ihr gepachteten landwirtschaftlichen Betrieb seit dem 01.04.2019 zurzeit noch im Nebenerwerb mit einer Pferdeponen und eigener Heuproduktion. Der produzierte Überschuss wird verkauft.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die

Die Pächterin beabsichtigt allerdings, in Zukunft auch noch die Pferdezucht als weiteren Betriebsteil aufzubauen. Das betriebliche Grünland wird als Weideland für die Pferdehaltung und zur Heugewinnung benötigt, wobei einige der Pachtflächen allein für die Heugewinnung genutzt werden. Zur Pflege des Grünlandes wird eine Mischbeweidung mit Rindern durchgeführt.

Die Flächenausstattung des Pachtbetriebes stellt sich zurzeit wie folgt dar;

1. Gemarkung Lohfeld [anonymisiert], 1,76.40 ha
2. Gemarkung Lohfeld [anonymisiert], 2,48.69 ha
3. Gemarkung Lohfeld [anonymisiert], 3,04.00 ha
4. Gemarkung Lohfeld [anonymisiert], 0,43.00 ha.

Dieser landwirtschaftliche Betrieb der Pächterin [anonymisiert] wird bei der Kreisstelle Minden-Lübbecke der Landwirtschaftskammer NRW unter folgender Unternehmensnummer geführt; [anonymisiert].

Derzeit sind die Pachtflächen im LSG gelegen. Sowohl unserem Mitglied [anonymisiert] als auch der [anonymisiert] ist allerdings bekannt, dass in den maßgeblichen Prüfbögen für den Kreis Minden-Lübbecke dieser betriebliche Standort zur Ausweisung als "**Bereich zum Schutz der Natur (BSN)**" vorgesehen ist.

Diese sich aus den vorliegenden Planungsunterlagen ergebenden Festlegungen dürfen allerdings nicht zu Nachteilen für die in den betroffenen Räumen befindlichen landwirtschaftlichen Betrieben, hier insbesondere desjenigen unseres Mitgliedes [anonymisiert], führen, wenn diese auch zukünftig als ein wichtiger Wirtschaftsfaktor im ländlich strukturierten Raum des Kreises Minden-Lübbecke und hier insbesondere in Porta Westfalica auf Dauer existenzfähig bleiben sollen. Insbesondere ist unser Mitglied [anonymisiert] als Verpächter darauf angewiesen, dass seine Pächterin weiterhin eine ihren betrieblichen Bedürfnissen entsprechende und ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung vornehmen kann. Die von unserem

BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

<p>Mitglied erzielten Pachteinahmen fließen nämlich direkt in die Unterhaltung des umfangreichen Gebäudebestandes des landwirtschaftlichen Betriebes, der ansonsten nicht mehr unterhalten werden könnte.</p> <p>Ausgehend von dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag ist daher in evtl. zukünftig auszuweisenden Naturschutzgebieten grundsätzlich dem Prinzip "Grundschutz und Verträge" Vorrang zu geben. Entwicklung-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind nur im Einvernehmen mit den dort wirtschaftenden Betrieben (Eigentümern und Bewirtschaftern) durchzuführen.</p> <p>Für den Fall, dass zukünftig in dem betreffenden Bereich Grünlandumbruchverbote vorgesehen sein sollten, weisen wir schon jetzt darauf hin, dass auf privat genutzten Grünlandflächen weiterhin die Möglichkeit gegeben sein muss. Grünlandumbrüche, insbesondere Pflegeumbrüche und Nachsaaten vorzunehmen, um weiterhin eine ordnungsgemäße Grünlandbewirtschaftung vornehmen zu können. Ein solcher "Pflegeumbruch" würde in jedem Fall nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises vorgenommen werden.</p> <p>Es wird gebeten diese Einwendungen und Bedenken unseres Mitgliedes entsprechend zu berücksichtigen.</p>	
--	--

<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
-----------------------------	------------------------

ID: 6175

<p>Ich wende mich an Sie namens und im Auftrag der [anonymisiert] ist Pächterin des landwirtschaftlichen Betriebes des Landwirtes [anonymisiert], Zu den [anonymisiert]. Insoweit nehme ich Bezug auf das Schreiben des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. vom 16.03.2021, mit dem für den Landwirt [anonymisiert] Bedenken vorgebracht worden sind zum Inhalt des Entwurfes eines neuen Regionalplanes.</p> <p>[anonymisiert] führt ihren Betrieb mit dem Schwerpunkt der Pferdezucht und will diesen Betrieb weiterentwickeln und ausbauen. Deshalb wird das betriebliche Grünland als Weideland für die Pferdehaltung und zur Heugewinnung benötigt. Durch die Kooperation mit einem benachbarten Landwirt, der insoweit auf Rinderhaltung spezialisiert ist, wird zur Pflege des Grünlands eine Mischbeweidung mit Pferden und Rindern</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch</p>
--	--

durchgeführt. Die gepachteten und entsprechend bewirtschafteten Flächen sind im Wesentlichen folgende:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe ha	Nutzungs
1	Lohfeld	[anonymisiert]	[anonymisiert]	1,764	Grünland/
2	Lohfeld	[anonymisiert]	[anonymisiert]	2,4869	Grünland/
3	Lohfeld	[anonymisiert]	[anonymisiert]	3,04	Grünland/
4	Lohfeld	[anonymisiert]	[anonymisiert]	0,43	Grünland/

Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Nach dem Planentwurf ist für diese betriebszugehörigen Flächen eine Ausweisung als "Bereich zum Schutz der Natur (BSN)" vorgesehen. [anonymisiert] muss vor diesem Hintergrund befürchten, dass als Folge einer solchen Ausweisung im Regionalplan in Zukunft ein Schutzregime entstehen kann, dass der gewünschten und geplanten Entwicklung des Betriebes entgegenstehen könnte. Der Betrieb ist lebensnotwendig z.B. darauf angewiesen, dass die betroffenen Wiesen und Weiden zweimal jährlich mähen zu können, um Heu in guter Qualität und ausreichender Menge zu gewinnen. [anonymisiert] hat an sich beabsichtigt, den Hof [anonymisiert] zu erwerben. Nun entstehen aber durch Ihre Planungen Unsicherheitsfaktoren, ob und in welchem Umfang sich der Betrieb an diesem Standort plangemäß entwickeln ist, wenn gegenläufig mit erheblichen Einschränkungen aus Gründen des Naturschutzes gerechnet werden muss. [anonymisiert] hat auch die Chance in der Umgebung weitere Flächen zu erwerben, und zwar wie folgt:

Lfd. Nr. des BV	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
10	Lohfeld	[anonymisiert]	Ackerland, Grünland, Wald (Holzung), Allerbrüche	43.4
11	Lohfeld	[anonymisiert]	Grünland, Allerbrüche	17.7

<table border="1"> <tr> <td data-bbox="53 145 190 225">12</td> <td data-bbox="190 145 414 225">Lohfeld</td> <td data-bbox="414 145 1095 225">[anonymisiert] Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Gartenland, [anonymisiert]</td> <td data-bbox="1095 145 1128 225">52.780</td> </tr> <tr> <td data-bbox="53 225 190 352">15</td> <td data-bbox="190 225 414 352">Lohfeld</td> <td data-bbox="414 225 1095 352">[anonymisiert] Wald (Holzung), Grünland, Allerbrüche</td> <td data-bbox="1095 225 1128 352">31.124</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="53 352 190 432">Insgesamt</td> <td data-bbox="414 352 1095 432">-</td> <td data-bbox="1095 352 1128 432">-</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="53 432 190 751">145.110</td> <td colspan="2"></td> </tr> </table> <p>Vor diesem Hintergrund sollte der aktuelle Status nicht zu Lasten der landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten verändert werden. [anonymisiert] leitet aktuell den Betrieb seit dem 01.04.2019 im Nebenerwerb. Wenn sich der Betrieb ohne negative Beeinflussungen durch den Naturschutz als Pferdepension und Pferdezucht fortentwickeln kann, wird er auch wieder die Wirtschaftskraft für einen Vollerwerbsbetrieb entwickeln können. Deshalb wird angeregt, es bei dem heutigen Status eines Landschaftsschutzgebietes zu belassen. Diese Rahmenbedingungen sind ausreichend und sie sind verträglich mit den betrieblichen Belangen.</p>	12	Lohfeld	[anonymisiert] Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Gartenland, [anonymisiert]	52.780	15	Lohfeld	[anonymisiert] Wald (Holzung), Grünland, Allerbrüche	31.124	Insgesamt		-	-	145.110				
12	Lohfeld	[anonymisiert] Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Gartenland, [anonymisiert]	52.780														
15	Lohfeld	[anonymisiert] Wald (Holzung), Grünland, Allerbrüche	31.124														
Insgesamt		-	-														
145.110																	
Stellungnahme	Abwägung																
ID: 7458																	
<p>Stellungnahme zum Regionalplan 2020 von [anonymisiert] Grundsätzliche Anmerkungen zum Regionalplan mit der Bitte um Ergänzung in der Stellungnahme der Stadt Porta Westfalica:</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Ausmaß der Flächendarstellungen für Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist deutlich mit dem Ziel zurückzunehmen, sich an dem 30-ha-Ziel des Bundes (30ha/Tag= angestrebte Fläche) im 20-Jahres-Durchschnitt zu orientieren und damit entsprechendes maximales Flächennutzungsziel im Regionalplan zu verankern. Für Porta Westfalica bedeutet das eine maximale Ausweisung der Flächen GIB und ASB von ca. 65 ha. Geplant sind aber 57 ha für GIB und 30 ha für ASB! Das liegt ca. 30 % über dem definierten Ziel des Bundes! 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen</p>																

textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt). (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>)

Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7460	
<p>In die textlichen Festlegungen ist aufzunehmen, dass der Bedarf an. bzw. die Ausweisung von neuen Siedlungsflächen unter dem Aspekt des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung und der Möglichkeit der Entsiegelung/Entwidmung von Siedlungsflächen zu prüfen ist.</p>	<p>Der Anregung wird bereits entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.</p> <p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang</p>

	<p>der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7461</p>	
<p>Sofern ASB und GIB ausgewiesen werden, sind ausreichend breite Randstreifen und Retentionsräume entlang der Gewässer (insbesondere Weser und diverse Bachläufe) im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie auszuweisen. Ebenso sind ausreichende Abstände der ASB und GIB von wertvollen Landschaftsbestandteilen vorzusehen. (Pufferzonen)</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Soweit es auf Ebene der Regionalplanung unter Berücksichtigung der zugehörigen Umweltprüfung und auf Grundlage diverser Fachbeiträge bereits möglich war, wurden entsprechende Abstände und Retentionsräume bereits berücksichtigt bzw. sind auch Bestandteil von im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereichen. Da dieses aber nicht immer möglich und sinnvoll war, sind entsprechende Vorgaben im Zuge der Umweltprüfung geprüft worden. Bei eventuellen Überschneidungen wurde auf diese im Umweltbericht hingewiesen, Diese müssen auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden. Darüber hinaus verweist die Regionalplanungsbehörde auf die Grundsätze F 12 (Naturnahe Gestaltung der Weser), F 27 (Oberflächengewässer), F</p>

	<p>28 (Entwicklung von Fließgewässern) und Ziel F 29 (Gewässerentwicklung im unmittelbaren Auenbereich von Weser und Lippe).</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können also die angesprochenen freiräumlichen Belange (ausreichend breite Randstreifen und Retentionsräume, Abstände zu wertvollen Landschaftsbestandteilen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7466	
Hinsichtlich der geplanten ICE-Neubaustrecke zwischen Bielefeld und Hannover wird für das Stadtgebiet Porta Westfalica eine flächensparende Erneuerung der Bestandsstrecke befürwortet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7468	
<p>Fazit: Der vorgelegte Entwurf für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den Erfordernissen einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, bei der der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, der Umwelt-, Natur-, und Artenschutz sowie Klimaschutz heute eine zentrale Bedeutung besitzen müsste. Aus unserer Sicht besteht seitens der Bezirksregierung eine deutliche Nachbesserungspflicht zum Umwelt- und Klimaschutz. Insbesondere nehmen der Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung stetig unangemessen zu, während kaum Neuausweisungen von Natur- und Wildnisgebieten entgegengestellt werden. Auch die Vernetzung von Biotopen zu Biotopverbunden ist nicht ausreichend berücksichtigt. Porta Westfalica ist 2012 als "Flächensparende Kommune" ausgezeichnet worden. Dieser Auszeichnung gilt es wieder gerecht zu werden.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuauaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 16 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und dem Ziel F 10 (Bereiche für den Schutz der Natur) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz im Sinne einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen, sichergestellt.</p>

Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

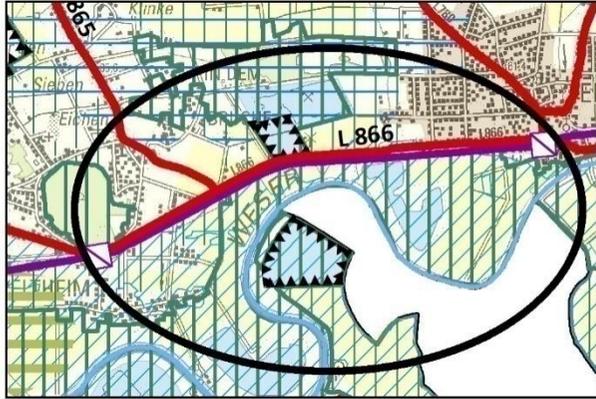
Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass auf Ebene der Regionalplanung keine Natur- und Wildnisgebiete ausgewiesen werden. Der flächenmäßig größte Teil

	<p>der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs dient der Sicherung und Entwicklung von Freiraumstrukturen.</p> <p>So umfasst die zeichnerische Festlegung der BSLE des Regionalplanentwurfs ca. 54 % des gesamten Planungsraums. Damit sind rund $\frac{3}{4}$ des Planungsraumes mit der Freiraumfunktion BSLE oder BSN festgelegt. Insbesondere die Festlegungen als BSLE, BSN und Regionale Grünzüge dienen der Vernetzung von Biotopen. Die BSN dienen darüber hinaus primär dem Natur- und Artenschutz.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7470	
<p><u>Konkret beantragen wir aus den Bezirksausschüssen:</u></p> <p><u>Ortsteile Hausberge und Holzhausen</u> Das Protokoll des Bezirksausschusses liegt noch nicht vor.</p> <p>Wir beantragen jedoch wie besprochen für die Fläche "Alte Ziegelei" im Orstteil Holzhausen die Darstellung der "Aufschüttung/Ablagerung" in Fläche zum "Schutz der Natur" zu ändern, da dort Gelbbauchunke und Kreuzkröte, zwei planungsrelevante Tierarten in NRW, vorkommen.</p>	<p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Die Biotopverbundstufe 1 umfasst dabei sowohl Flächen mit aktuell sehr hoher Wertigkeit, als auch Flächen mit bedeutendem Entwicklungspotential. Entsprechend der Festlegung in Ziel F 11 sollen die BSN nachfolgend insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung gesichert werden. Hierzu stehen verschiedene Sicherungsinstrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungsspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger</p>

	<p>die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträge (s.o.), die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden.</p> <p>Die Fläche der alten Ziegelei ist der Wertstufe II des Fachbeitrages zugeordnet worden.</p> <p>Im Regionalplan werden die bestehenden Deponien und Abfallbehandlungsanlagen auf der Grundlage der DVO der Planzeichenverordnung zum LPIG und des Erlasses der Staatskanzlei vom 11.03.2011, Az.: 30.08.50.03 dargestellt. Die Deponien der Deponieklassen III, II, I und O werden als regionalbedeutsam eingestuft, deren planfestgestellte Fläche ca. 10 ha und mehr beträgt und die sich –gemäß der Erlasslage - entweder in der Ablagerung- oder Stilllegungsphase befinden. Die Darstellung erfolgt durch die Signatur "Aufschüttungen und Ablagerungen" und zusätzlich durch die Symboldarstellung "Abfalldeponie". Auf regionalplanerischer Ebene erfolgt in der Darstellung keine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Deponieklassen.</p> <p>Es erfolgt eine Überprüfung der Folgenutzung der Fläche der Alten Ziegelei und ggf. eine entsprechende Anpassung der Darstellung. .</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7471	

<p><u>Ortsteile Nessen und Lerbeck</u> Das Protokoll der Bezirksausschusses liegt noch nicht vor. Wir beantragen die Beibehaltung der Darstellung der Abgrabungsfläche in Neesen westlich der Straße Kalte Hude als "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich" mit teilweisem "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung".</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Durch die Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), Umweltkonflikte, aktuelle Abbauaktivitäten im lokalen Raum sowie Unternehmerinteressen. Aufgrund der eingegangen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Aufgrund dieser Neubewertung wird die zeichnerische Festlegung des erstmalig zeichnerisch festgelegten BSAB in der Gemarkung Neesen entsprechend der Anregung zurückgenommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7472</p>	
<p><u>Ortsteile Veltheim, Lohfeld und Möllbergen</u> Das Protokoll der entsprechenden Sitzungen der Bezirksausschüsse liegt noch nicht vor. Wir widersprechen der Ausweisung einer neuen Fläche "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" Hehler Feld im Ortsteil Veltheim zwischen der Ravensberger Straße und südlich dem bisherigen Abgrabungsgebiet. Der Abbau an dieser Stelle ist mit den touristischen Zielen des Weserradweges nicht vereinbar.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Durch die Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der</p>

	<p>Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), Umweltkonflikte, aktuelle Abbauaktivitäten im lokalen Raum sowie Unternehmerinteressen.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Aufgrund dieser Neubewertung wird die zeichnerische Festlegung des erstmalig zeichnerisch festgelegten BSAB im Bereich Hehler Feld und Ravensberger Straße entsprechend der Anregung zurückgenommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7473	
<p>Ein möglicher Bahnhaltepunkte sollte sich an der Stelle des alten Bahnhofs von Veltheim befinden.</p>	 <p>Der Anregung wird durch die entsprechende Anpassung der Zeichnerischen Festlegung des RPlan OWL entsprochen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7474	
<p>Wir widersprechen im Ortsteil Lohfeld der Darstellung "Landwirtschaftlicher Kernraum" bzw. beantragen die Beibehaltung der Bestimmung "Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung".</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle</p>

	<p>landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Dies schließt eine Inanspruchnahme der Landwirtschaftlichen Kernräume durch konkurrierende Nutzungen nicht generell aus, weist den agrarstrukturellen Belangen in der Abwägung aber ein erhöhtes Gewicht zu.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7475	
<p>Wir beantragen, wie im Bezirksausschuss beschlossen und empfohlen, die Erweiterung und Darstellung einer Fläche zum "Schutz der Natur" im Sinne eines Biotopverbundes im Bereich Mühlenstraße nördlich, Möllberger Straße östlich, Im Buhnsiek südlich und Zum Berghop westlich (s. Karte). Wir beantragen die Änderung der Stellungnahme von "der zuständige Bezirksausschuss regt an" in "der Rat der Stadt Porta Westfalica regt an".</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL erfolgt die Festlegung der BSN auf der Basis der Flächen der Biotopverbundstufe 1 des Fachbeitrags.</p> <p>Die Biotopverbundstufe 1 umfasst dabei sowohl Flächen mit aktuell sehr hoher Wertigkeit, als auch Flächen mit bedeutendem Entwicklungspotential.</p> <p>Entsprechend der Festlegung in Ziel F 11 sollen die BSN nachfolgend insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung gesichert werden. Hierzu stehen verschiedene Sicherungsinstrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungsspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit,</p>

	<p>ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen</p> <p>Die Bereiche zu Schutz der Natur sind als Vorranggebiete festgelegt. Damit sind auch nach Maßgabe der Festlegungen des LEP NRW alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die dieser Vorrangfunktion nicht entsprechend, unzulässig.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7476</p>	
<p><u>Ortsteil Eisbergen</u> Das Protokoll des Bezirksausschusses liegt noch nicht vor. Ein möglicherer Bahnhofspunkt sollte sich in der Ortsmitte von Eisbergen befinden.</p>	<p>Der Anregung wird durch die entsprechende Anpassung der Zeichnerischen Festlegung des RPlan OWL entsprochen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7477</p>	
<p><u>Ortsteile Vennebeck, Holtrup und Costedt</u> Das Protokoll des Bezirksausschusses liegt noch nicht vor. Wir widersprechen , wie vom Bezirksausschuss empfohlen, der Darstellung "GIB-Standort für Tank und Rastanlagen" für die Erweiterung des bestehenden Autohofs in Richtung Westen und beantragen die Ergänzung der Stellungnahme zu "der Rat der Stadt Porta Westfalica fordert die Rücknahme der Fläche als GIB."</p>	<div data-bbox="1102 764 1711 1102" data-label="Image"> </div> <p>Den Bedenken wird entsprochen. Die GIB-Erweiterungsflächen für die Tank- und Rastanlage Holtrup werden auf den Bestand (Darstellung im rechtskräftigen Regionalplan) reduziert (siehe anhängenden Kartenausschnitt).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7478</p>	

<p>Wir widersprechen, wie auch vom Bezirksauschuss empfohlen, im Ortsteil Holtrup der Ausweitung des Bereichs "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" zwischen der Straße zum Südlichen See und Maschweg aus oben genannten Gründen. Gerade im Hinblick auf die touristische Entwicklung des Bereiches Am Großen Weserbogen halten wir eine weitere Vergrößerung der Auskiesung für nicht vertretbar. Weiterhin wurde bisher kein praktischer Vorschlag gemacht, wie die Durchfahrt der Kieslaster durch den Ortskern Vennebeck effektiv vermieden werden kann.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Zur Begründung wird auf den Abwägungsverwiesen. Durch die Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), Umweltkonflikte, aktuelle Abbauaktivitäten im lokalen Raum sowie Unternehmerinteressen. Aufgrund der eingegangen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Aufgrund dieser Neubewertung wird die zeichnerische Festlegung des erstmalig zeichnerisch festgelegten BSAB im Bereich Straße zum Südlichen See und Maschweg im Bereich des großen Weserbogens entsprechend der Anregung zurückgenommen. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7479</p>	
<p>Wir widersprechen, wie vom Bezirksausschuss empfohlen, im Ortsteil Holtrup der Darstellung "Landwirtschaftlicher Kernraum", bzw. beantragen die Beibehaltung der Bestimmung "Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung".</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt. Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden. Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die</p>

	<p>bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Dies schließt eine Inanspruchnahme der Landwirtschaftlichen Kernräume durch konkurrierende Nutzungen nicht generell aus, weist den agrarstrukturellen Belangen in der Abwägung aber ein erhöhtes Gewicht zu.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL ist textlich ausgeführt, auf welchen fachlichen Grundlagen die zeichnerische Festlegung der BSLE im Regionalplanentwurf OWL basiert. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Vorgehensweise transparent und nachvollziehbar.</p> <p>Neben bestimmten Nutzungstypen (Wald, Oberflächengewässer) werden als Grundlage der Festlegung bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete sowie Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen herangezogen. Letztere werden auf der Grundlage verschiedener Fachbeiträge den BSLE zugeordnet. Hier können beispielsweise die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag) genannt werden.</p> <p>Die Fachbeiträge sind digital für jedermann zugänglich. Zusätzlich sind verschiedene Flächenkategorien, die für die Abgrenzung der BSLE herangezogen worden sind, ergänzend über Abbildungen oder Erläuterungskarten bereits direkt im Regionalplanentwurf OWL hinterlegt. Dies sind bsplw. Landschaftsschutzgebiete oder, regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7480	
<p>Wir widersprechen, wie vom Bezirksausschuss empfohlen, der Rücknahme der Darstellung "Grundwasser- und Gewässerschutz" südlich der Twellsiekstraße im Ortsteil Holtrup.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben.</p> <p>Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 -sofern erforderlich- angepasst.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 8949

Eingabe 4: Reservegebiet Veltheim

Für das Gebiet Veltheim regen wir an:

Ausweisung eines Vorrangebietes oder Ausweisung eines Reservegebietes mit der Möglichkeit, im weiteren Verlauf die Fläche hoch zu stufen

Begründung

Auch hier planen wir eine ausschließliche Bahnverladung vom Gelände des Kraftwerkes aus. Wir möchten hierzu auf unsere grundsätzlichen Ausführungen zum Gebiet Frille/Quetzen Timpen sowie auf den allgemeinen Teil verweisen. Nach Prüfung vieler Stellen hat die Möglichkeit in Veltheim besondere Vorteile durch

- o Rohstoffqualität/-mächtigkeit
- o vorhandene benutzungsfähige Gleisinfrastruktur
- o große Entfernung zu Anwohnern
- o Aufbereitung in einem geplanten Gewerbe-/Industriegebiet
- o Grundstückssicherung erfolgt
- o Vorabschätzung Hochwasser erfolgt
- o Vorabschätzung Artenschutz erfolgt

Zum Stand

Momentan besteht noch kein Planungsrecht auf dem Gelände des Kraftwerks. Wir haben vorsorglich entsprechende Verträge (Grundstücke an der Weser, Gleisanlagen) mit dem neuen Inhaber des Kraftwerks geschlossen. Uns ist klar, dass es zunächst eine von uns unabhängige, finale Lösung für die weitere Entwicklung des Kraftwerkgeländes geben muss. Außerdem möchten wir Gespräche mit der Stadt Porta und insbesondere auch mit dem Kulturbetrieb "Umsonst und draußen" führen, um eine konsensfähige Lösung für eine parallel zum Abbaubetrieb durchführbare Großveranstaltung zu finden.

Im Rahmen der sicher sensiblen Hochwassersituation haben wir bereits Vorabschätzungen durchgeführt, die im Ergebnis einer Abgrabung grundsätzlich nicht widersprechen. Insgesamt würden wir weiter östlich beginnen. Der westliche Teil zwischen Kraftwerk und Weser sollte dann wieder verfüllt werden. Die genaue Abstimmung müsste später im Verfahren erfolgen. Insgesamt ist die Abstimmungslage bis zu einem Antragsverfahren sicher noch komplex und dementsprechend zeitaufwändig.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, lokale Abgrabungstätigkeit, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB und Reservegebiete .

Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.

Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung die betroffene Fläche nicht als BSAB im Regionalplanentwurf dargestellt. Ebenso erfolgt eine Rücknahme des Reservegebietes in diesem Bereich.

Anlagen

E4.1: Übersicht Karte Kraftwerk Veltheim
 E4.2: Hochwasserschutzabschätzungen

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Abbildungen und Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf den Seiten 28 - 34 einsehbar sind.]



Stellungnahme

ID: 9075

Zu den textlichen Stellungnahmen der Stadt Porta:

Wir begrüßen ausdrücklich die unter Punkt 3 (Freiraum) geforderten Pufferzonen zu Bereichen zum Schutz der Natur und wichtigen Biotopverbundbereichen.

Abwägung

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplamentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen.
 Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 9076	
Auch die zu Punkt 4 (Verkehrsflächen) gemachten kritischen Anmerkungen zur B61 und deren Auswirkungen sind aufzunehmen.	Die Anregung bezieht sich auf eine Stellungnahmen Dritter und kann daher nicht berücksichtigt werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9093	
Die unter Punkt 5 (Rohstoffsicherung) getätigte Forderung eines Fachbeitrags in Bezug auf Lagerstätten, Mächtigkeit und Qualitäten, erscheint uns zwingend erforderlich. Wir lehnen neue Auskiesungsflächen in Porta Westfalica ab unter Bezug auf den Erläuterungsbericht zum Rahmenplan Sprengelweg S.3, in dem es heißt: "Der städtische Abgrabungsrahmenplan bildet die Grundlage der regionalplanerischen Ausweisung des entsprechenden Rohstoffsicherungsgebietes. Der Regionalplan ist für zukünftige Einzelanträge der Bodenabbauindustrie verbindlich. Damit können aufgrund der hohen Materialvorkommen im Geltungsbereich des Abgrabungsrahmenplanes weitere regionalplanerische Ausweisungen im Stadtgebiet in Folge begründet abgewiesen werden."	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteeffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten. Es ist zutreffend, dass die Lagerstätte "Am Sprengelweg" durch sehr hohe Rohstoffmächtigkeiten gekennzeichnet ist. Ein pauschaler Ausschluss weiterer Abgrabungen im Stadtgebiet von Porta Westfalica lässt sich damit allerdings nicht begründen, wird aber als ein Teilaspekt mitberücksichtigt. Naturräumlich sind Kiesvorkommen im Planungsraum auf bestimmte Teilräume beschränkt. Im Raum Minden betrifft dies insbesondere die Kommunen Porta Westfalica, Minden und Petershagen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9182	
als Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes in Porta Westfalica-Lohfeld "[anonymisiert]" erhebe ich folgende Einwendungen und Bedenken:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht

<p>1. Ausweisung eines Betriebsstandortes Landwirtschaft</p> <p>Als Nebenerwerbslandwirt bewirtschaftete ich eine Fläche von 6,51 ha selbst. Hinzu kommen forstwirtschaftliche Flächen in der Größe von 5,94 ha. Bei der Kreisstelle Minden-Lübbecke der Landwirtschaftskammer NRW wird der Betrieb unter folgender Unternehmer-Nr. geführt: [anonymisiert]. Als Anlage finden Sie ergänzend eine Kopie des Beitrags- und Veranlagungsbescheides der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (SVLFG). Der Betrieb wird dort unter der Unternehmens-ID [anonymisiert] geführt. Die Landwirtschaftskammer Umlage erfolgt über Umlage-Kontonummer [anonymisiert] (Kopie ebenfalls anbei). Lt. Rücksprache mit [anonymisiert], Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur in OWL wird mein landwirtschaftlicher Betrieb unter der WohnsitzPostanschrift "[anonymisiert]. Hierzu ist anzumerken, dass sich Hauptbetriebssitz auf dem Hof "[anonymisiert] ", ebenfalls in Porta Westfalica-Lohfeld gelegen, befindet. Es handelt sich dabei um ein größeres landwirtschaftliches Anwesen mit einem umfangreichen landwirtschaftlichen 2 von 3 Gebäudeensemble. Die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt zum großen Teil von diesem Standort aus und es wird dort auch das Erntegut gelagert. Ich bitte deshalb auch den Standort "[anonymisiert], in Porta Westfalica" als Betriebsstandort auszuweisen.</p>	<p>den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Einzelne landwirtschaftliche Betriebe werden auf Ebene der Regionalplanung nicht als Betriebsstandorte ausgewiesen.</p>															
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>															
<p>ID: 9183</p>																
<p>2. Einwendungen gegen die Planung "Bereich zum Schutz der Natur (BSN)"</p> <p>Die direkt an den Hof angrenzenden Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet. Westlich des Hofes reicht das Naturschutzgebiet "Schwatten Paul" bereits bis ca. 60 m an die Hofstelle heran. Aufgrund der nun vorliegenden Planungen sollen weitere, direkt an die Hofstelle angrenzende Flächen, sowie weiteres hofnahes Grünland als Flächen "Bereich zum Schutz der Natur (BSN)" ausgewiesen werden. Im Einzelnen sind hiervon folgende Flurstücke betroffen:</p> <table border="1" data-bbox="47 1262 1093 1364"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr.</th> <th>Gemarkung</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> <th>Nutzungsart</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Lohfeld</td> <td>[anonymisiert]</td> <td>[anonymisiert]</td> <td>Grünland/Wald</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Lohfeld</td> <td>[anonymisiert]</td> <td>[anonymisiert]</td> <td>Grünland/Wald</td> </tr> </tbody> </table>	Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzungsart	1.	Lohfeld	[anonymisiert]	[anonymisiert]	Grünland/Wald	2.	Lohfeld	[anonymisiert]	[anonymisiert]	Grünland/Wald	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung des Regionalplanentwurfs</p>
Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzungsart												
1.	Lohfeld	[anonymisiert]	[anonymisiert]	Grünland/Wald												
2.	Lohfeld	[anonymisiert]	[anonymisiert]	Grünland/Wald												

3. Lohfeld [anonymisiert] [anonymisiert] Grünland
 4. Lohfeld [anonymisiert] Grünland

Die sich aus den vorliegenden Planungsunterlagen ergebenden Festlegungen dürfen allerdings nicht zu Nachteilen für die in den betroffenen Räumen befindlichen landwirtschaftlichen Betrieben, so auch dem Betrieb am Standort "[anonymisiert]", führen, wenn diese auch zukünftig als wichtiger Wirtschaftsfaktor im ländlich strukturierten Raum des Kreises Minden-Lübbecke und hier insbesondere in Porta Westfalica auf Dauer existenzfähig bleiben sollen.

Ausgehend von dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag ist in evtl. zukünftigen auszuweisenden Naturschutzgebieten grundsätzlich dem Prinzip "Grundschatz und Verträge" Vorrang zu geben. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind nur im Einvernehmen mit den wirtschaftenden Betrieben (Eigentümern und Bewirtschaftern) durchzuführen.

Für den Fall, dass zukünftig in dem betreffenden Bereich Grünlandumbruchverbote vorgesehen sein sollten sei schon jetzt darauf hingewiesen, dass auf privat genutzten Grünlandflächen weiterhin die Möglichkeit gegeben sein muss, Grünlandumbrüche, insbesondere Pflegeumbrüche und Nachsaaten vorzunehmen um weiterhin eine ordnungsgemäße Grünlandbewirtschaftung vornehmen zu können. Unbenommen von den jetzigen Planungen würde ein solcher Pflegeumbruch in jedem Fall nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises vorgenommen.

Als Landwirt und Grundeigentümer bin ich darauf angewiesen, dass weiterhin eine den betrieblichen Bedürfnissen entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche und 3 von 3 forstwirtschaftliche Nutzung und Weiterentwicklung des als kulturhistorisch einstufigen Hofensembles möglich sein muss. Dies setzt zwingend eine landwirtschaftliche Nutzbarkeit der hofnahen Flächen um die Hofanlage herum voraus. Ohne deren Nutzung ist auch keine wirtschaftliche Nutzung der Hofanlage und somit auch deren Unterhaltung nicht möglich.

Teile der Hofanlage stehen unter Denkmalschutz und werden bei der unteren Denkmalbehörde Stadt Porta Westfalica unter der Nr. [anonymisiert] geführt.

Der Erhalt der Hofanlage liegt demzufolge auch im allgemeinen öffentlichen Interesse.

Bereits jetzt reicht das Naturschutzgebiet "Schwatten Paul", wie bereit angemerkt, bis auf ca. 60 m an die Hofanlage heran.

OWL nicht erforderlich. Die Festlegung der BSN im Regionalplanentwurf OWL erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus nicht.

Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch auf der Ebene der Landschaftsplanung naturschutzrechtlich gesichert werden. Der Regionalplanentwurf OWL enthält dabei nicht die Verpflichtung, die BSN als ganz oder überwiegend als Naturschutzgebiet auszuweisen. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten (Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete) kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Landschaftsplanung in Abhängigkeit von der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis der jeweiligen Flächen.

<p>Ein weiteres Heranrücken auf den Flächen lfd. Nr. [anonymisiert]. und [anonymisiert]. der obigen Grundstücksübersicht der "Flächen zum Schutze der Natur" würde bei der Nutzung, Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung der Hofanlage zwangsläufig zu erheblichen Beschränkungen führen und somit letztendlich langfristig den Erhalt der Hofanlage gefährden.</p> <p>Auch muss zukünftig gesichert sein, dass die in Hofnähe und an dem Verkehrsweg befindlichen Altbaumbestände gemäß den Anforderungen der Verkehrssicherung gepflegt werden können.</p> <p>In diesem Rahmen sei angemerkt, dass es persönlich nicht meine Intention ist die Vegetation und das Landschaftsbild (z. B. Hofeichen) nachteilig zu verändern. Bäume und Vegetation sind vielmehr Bestandteil des Hofensembles.</p> <p>Die Flächen sind zudem durch die gegebene Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet und durch die für Forsten geltenden Regelungen ausreichend geschützt.</p> <p>Die in den vorgelegten Planungen beabsichtigte Zuordnung als "Fläche zum Schutze der Natur" steht konträr zu einer zukünftigen Nutzung, Erhaltung und Weiterentwicklung der als kulturhistorisch einzustufenden Hofanlage und würde zu Zielkonflikten führen.</p> <p>Aus diesen Gründen sollte bei der Ausweisung der Flächen "zum Schutz der Natur" ein ausreichender Abstand zu der seit Jahrhunderten vorhandenen Hofanlage eingehalten werden und auf die vorhandene Gebietskulisse des bestehenden Naturschutzgebietes "Schwatten Paul" belassen sein. Dies gilt insbesondere für die Flächen mit der lfd. Nr. [anonymisiert]. und [anonymisiert] 2.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie diese Einwendungen und Bedenken.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9287</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Abwägungsvorschläge der folgenden ID's.</p>

[anonymisiert] zum REGIONALPLAN- ENTWURF (bis 2035) für die Portaner Stadtteile (alphabetisch geordnet)	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9288	
<p>BARKHAUSEN MI_Por_ASB_012</p> <p>Die Ausweisung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ist nicht wünschenswert, da es sich bei dem Plangebiet um das Landschaftsschutzgebiet L3, „Nördliches Weser- und Wiehengebirgsvorland“ aus dem gültigen Landschaftsplan der Stadt Porta Westfalica handelt: „Im LSG ‚Nördliches Weser- und Wiehengebirgsvorland sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“ (Landschaftsplan PW, S.141)</p> <p>Auf der Entwicklungskarte des Landschaftsplans PW wird der Bereich als Erhaltungsziel 2 - Anreicherung ausgewiesen, d.h. dass eine erhaltungswürdige Landschaft durch weitere naturnahe Elemente weiter angereichert werden soll.</p> <p>Im Prüfbogen ist fehlerhaft, dass dort eingetragen ist, dass keine planungsrelevanten Arten vorkommen. Die auch im Regionalplan-Entwurf enthaltene FFH-Vorprüfung wurde durchgeführt und hat viele schutzwürdige und planungsrelevante Arten (u.a. Fledermausarten, Schwarzspecht, Feuersalamander) ermittelt.</p> <p>Aus unseren eigenen Beobachtungen können wir ergänzen, dass dort die planungsrelevante Feldlerche (gefährdet und besonders geschützt) vorkommt (Einordnung nach „Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW 30.04.2020“).</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch umgebende Bebauung geprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Barkhausen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Landschaftsschutz, Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9289	
HOLZHAUSEN/HAUSBERGE	Der Anregung wird zum Teil entsprochen.

Alte Ziegelei am Papensgrund

Die Einstufung „Schutz der Landschaft“ ist für dieses Gebiet sehr wichtig, da hier in den letzten 20 Jahren anhand der Amphibienwanderungen folgende Arten nachgewiesen wurden: Erdkröte, Kreuzkröte, Teichmolch, Fadenmolch, Bergmolch, Kammmolch, Grasfrosch, Wasserfrosch. Noch besser wäre eine Einstufung als Naturschutzfläche, damit keine reine Aufforstung stattfindet, sondern die wertvollen Rohböden für die geschützten Amphibienarten erhalten bleiben. Auf jeden Fall muss der vorgeschlagenen Neueinstufung als „Abfalldeponie“ widersprochen werden, da dies dem gebotenen Artenschutz entgegensteht.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Die Biotopverbundstufe 1 umfasst dabei sowohl Flächen mit aktuell sehr hoher Wertigkeit, als auch Flächen mit bedeutendem Entwicklungspotential. Entsprechend der Festlegung in Ziel F 11 sollen die BSN nachfolgend insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung gesichert werden. Hierzu stehen verschiedene Sicherungsinstrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträge (s.o.), die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE

	<p>sind die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden.</p> <p>Die Fläche der altern Ziegelei ist der Wertstufe II des Fachbeitrages zugeordnet worden.</p> <p>Im Regionalplan werden die bestehenden Deponien und Abfallbehandlungsanlagen auf der Grundlage der DVO der Planzeichenverordnung zum LPIG und des Erlasses der Staatskanzlei vom 11.03.2011, Az.: 30.08.50.03 dargestellt. Die Deponien der Deponieklassen III, II, I und O werden als regionalbedeutsam eingestuft, deren planfestgestellte Fläche ca. 10 ha und mehr beträgt und die sich –gemäß der Erlasslage - entweder in der Ablagerung- oder Stilllegungsphase befinden. Die Darstellung erfolgt durch die Signatur "Aufschüttungen und Ablagerungen" und zusätzlich durch die Symboldarstellung "Abfalldeponie". Auf regionalplanerischer Ebene erfolgt in der Darstellung keine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Deponieklassen.</p> <p>Es erfolgt eine Überprüfung der Folgenutzung der Fläche der Alten Ziegelei und ggf. eine entsprechende Anpassung der Darstellung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9290	
<p>Holtrup</p> <p>Das Gebiet südlich der Twellsiekstraße sollte weiterhin als Grundwasser- und Gewässerschutzgebiet dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben.</p> <p>Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst.</p> <p>Entsprechend der Anlage 3 zur LPIG DVO werden als BGG vorhandene, geplante oder in Aussicht genommen Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I – III A festgelegt. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren im Sinne der Wasserschutzzonen I – III / III A, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 9299

KLEINENBREMEN

Freiflächen in Selliendorf und Barksen

Bei der neuen Zielfestsetzung „Landwirtschaft“ sowie „Schutz der Natur“ sollten die einzelnen Biotope miteinander vernetzt werden, indem Hecken, Baumreihe und breite naturnahe Wegränder Verbindungen herstellen. D.h. im Sinne der Biotopvernetzung sollten die isolierten Schutzgebiete miteinander verbunden werden.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes wird durch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL sehr umfänglich gewährleistet. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" des LANUV sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN festgelegt worden. Dabei erfolgte die Festlegung bereits ab einer Flächengröße von 2 ha.

Die Flächen der Biotopverbundstufe 2 sind als BSLE festgelegt worden. Damit werden über 40 % des gesamten Planungsraumes als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Biotopverbund gesichert.

Nach der Methodik des Regionalplanentwurfs OWL sind schutzwürdige Freiflächen im Siedlungskomplex nicht als Freiraum sondern als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Dies erfolgte unter dem Ansatz, dass nach der DVO LPIG Siedlungsbereiche nicht nur Bauflächen, sondern auch Freiflächen wie Parkanlagen, Grünflächen etc. umfassen. Nach dem gewählten Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der zeichnerischen Darstellung von der Bedarfsermittlung) wird den Kommunen zudem eine höhere Flexibilität bei der Auswahl möglicher Bauflächen eingeräumt. Hierdurch können schutzwürdige Freiflächen im Siedlungsraum mit Bedeutung für das Stadtklima, die Naherholung, den Hochwasserschutz oder den Biotopverbund gesichert werden.

Zu diesem Thema, dem Erhalt und der Entwicklung von Freiflächen im Siedlungsbereich trifft der Regionalplanentwurf verschiedene textliche Festlegungen. (z.B. Grundsatz F 7 "Innerörtliche Freiraumsysteme", Grundsatz F 8 "Biotopverbund im Siedlungsbereich").

In der Gesamtbetrachtung trägt der Regionalplanentwurf OWL der Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes in der Region damit sehr weit Rechnung.

Unbeschadet dessen ist zu konstatieren, dass insbesondere mit Blick auf den Klimawandel der Arten- und Biotopschutz, die Sicherung und Verknüpfung der Lebensräume von klimasensitiven Arten ein zentrales Thema geworden ist, dem auch im Regionalplanentwurf OWL über die bestehenden Festlegungen hinaus Rechnung getragen werden soll.

Aufgrund der Anregungen und Bedenken wird der Regionalplanentwurf um eine wei-

	<p>tere Erläuterungskarte ergänzt, in der die Flächen der Biotopverbundstufe 1 und 2 dargestellt werden.</p> <p>Das Kapitel 4.4 "Biotopverbund im Siedlungsbereich" wird dahingehend erweitert, in dem hier generell Aussagen zum Biotopverbund, also sowohl im Siedlungsbereich als auch im Freiraum getroffen werden. .</p> <p>Die Notwendigkeit des Biotopverbundes vor dem Hintergrund des Klimawandels wird auch mit Verweis auf den Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" und den dort getroffenen, sehr differenzierten fachplanerischen Inhalten, verdeutlicht.</p> <p>Bei der Formulierung des Ziel F 11 "Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur" und des Grundsatz F 17 "Sicherung der BSLE durch Schutzausweitung" erfolgt eine starke Fokussierung auf die Sicherung und Entwicklung klimasensitiver Arten und Lebensräume.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9300	
<p>LERBECK</p> <p>rund um den Osterbach und südlich der Straße „Zur Porta"</p> <p>Die Ziele „Schutz der Landschaft" und „Erholung" sollten nicht gestrichen werden, da die Landwirtschaft neben der Lebensmittelproduktion auch diese beiden Ziele mitverfolgen sollte.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL ist textlich ausgeführt, auf welchen fachlichen Grundlagen die zeichnerische Festlegung der BSLE im Regionalplanentwurf OWL basiert. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Vorgehensweise transparent und nachvollziehbar.</p> <p>Neben bestimmten Nutzungstypen (Wald, Oberflächengewässer) werden als Grundlage der Festlegung bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete sowie Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen herangezogen. Letztere werden auf der Grundlage verschiedener Fachbeiträge den BSLE zugeordnet. Hier können beispielsweise die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag) genannt werden.</p> <p>Die Fachbeiträge sind digital für jedermann zugänglich. Zusätzlich sind verschiedene Flächenkategorien, die für die Abgrenzung der BSLE herangezogen worden sind, ergänzend über Abbildungen oder Erläuterungskarten bereits direkt im Regionalplanentwurf OWL hinterlegt. Dies sind bspw. Landschaftsschutzgebiete oder regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 9301

NEESEN

Die Abgrabung westlich der Straße „Kalte Hude“:

Die Streichungen „Schutz der Landschaft“ und „Erholung“ sollten nicht erfolgen, da nach dem Abbaubetrieb genau diese Ziele angestrebt werden sollten.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Art der Folgenutzung der Abgrabungsbereiche wird im Regionalplanentwurf zeichnerisch festgelegt. Die detaillierte Ausführung erfolgt im Planfeststellungsbeschuß auf der weiteren Planungsebene.

Im Regelfall erfolgt die Folgenutzung der BSAB als Oberflächengewässer, Waldbereich oder als AFAB mit überlagernden Freiraumfunktionen.

Überlagernde Freiraumfunktionen, die die Art der Folgenutzung definieren, sind beispielsweise BSN (Arten- und Biotopschutz), BSLE (landschaftsorientierte Erholung) oder die Zweckbindung "Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen".

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Aufgrund dieser Neubewertung wird die zeichnerische Festlegung des erstmalig zeichnerisch festgelegten BSAB in der Gemarkung Neesen entsprechend der Anregung zurückgenommen.

Der Bereich zwischen Weser und Kalte Hude wird, entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages der LANUV, zeichnerisch als BSN dargestellt.

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden.

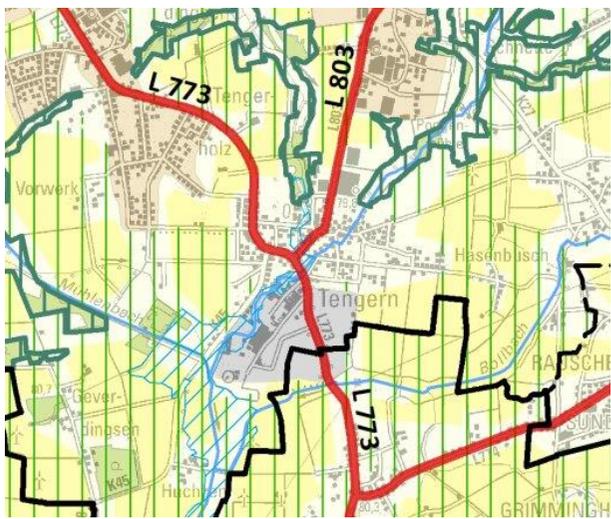
Stellungnahme**Abwägung**

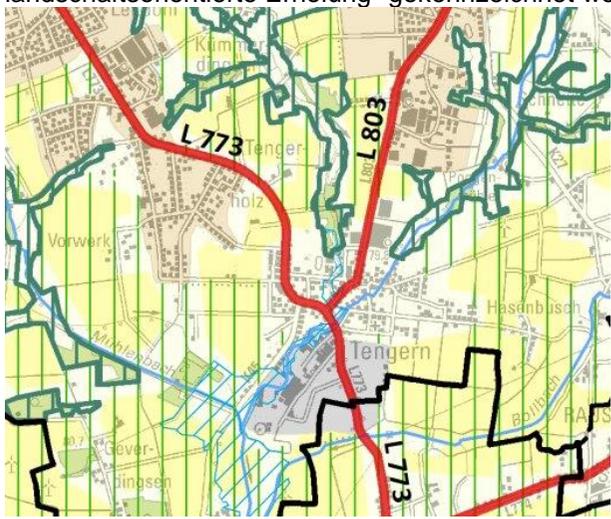
ID: 9302	
<p>VELTHEIM</p> <p>Abgrabung Auf dem Sprengel</p> <p>Das Auffüllen der Grube auf das umgebende Geländeniveau</p> <p>im Zuge der Rekultivierung mithilfe von Fremdböden (kontaminierter Altlastenboden?) ist zu vermeiden, weil dadurch die wertvollen Rohböden rund um das NSG verloren gehen, was nicht zielführend sein kann, wenn dort das Hauptziel Naturschutz (BSN) angestrebt wird. Wegen der besonderen Artenvorkommen sollte der Bereich auch als BSN ausgewiesen werden.</p>	<p>Der Anregung wird im Grundsatz entsprochen.</p> <p>Die Abbaufäche Sprengel hat eine überragenden Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Teile der Fläche sind bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Im Regionalplanentwurf OWL ist als Folgenutzung Naturschutz (durch die Festlegung als BSN) festgelegt. Eine Auffüllung des Geländes widerspricht diesen Zielvorgaben. Eine Änderung des Plans ist nicht erforderlich.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9303	
<p>VELTHEIM</p> <p>Abgrabung Hehler Feld</p> <p>MI_Por_BSAB_37</p> <p>Die geplante Abgrabung liegt im Landschaftsschutzgebiet 4 (d.h. es ist verboten die Bodengestalt zu verändern, vgl. Landschaftsplan, S.147)</p> <p>und dort hat laut Landschaftsplan PW das Entwicklungsziel der Anreicherung zu erfolgen.</p> <p>Bei der Ausweisung dieser weiteren Abgrabungsfläche wird im Prüfbogen ein sachlicher Widerspruch deutlich: Einerseits sind zwei Naturschutzgebiete nicht einmal 300 m entfernt und andererseits finden sich im Umfeld des geplanten Abgrabungsgebietes keine planungsrelevanten Arten (z.B. Brut des streng geschützten Weißstorchs im nahegelegenen NSG Eisberger Werder im Jahr 2020).</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der BSAB. Im Rahmen dieser Neubewertung wird die genannte Fläche zurückgenommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

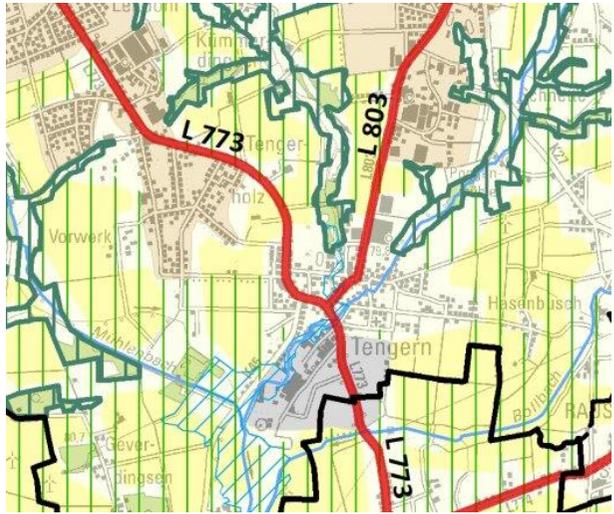
ID: 9304	
MI_Por_BSAB_38 Da das Naturschutzgebiet „Auf dem Sprengel“ unmittelbar benachbart ist, sind auch - entgegen der Eintragung im Prüfbogen- im Umfeld (300 m) viele planungsrelevante Arten vorhanden: Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Zauneidechse, Uhu u.v.m.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9305	
<p>VENNEBECK</p> <p>MI_Por_GIB_002, MI_Por_GIB_003</p> <p>Wir sind gegen eine neue Gewerbegebietsfläche nördlich des Bakenwegs, da diese die Landschaft zerschneidet und hier einen alten Buchenwaldbestand sowie eine Ausgleichsfläche zerstören würde. Eine Naherholung wird bei einer solchen Gewerbegebietsfülle unmöglich - es findet eine Zersiedelung der Landschaft statt. Nachhaltiges Flächenmanagement war in der Vergangenheit eine Stärke Porta Westfalicas (2012 wurde ein landesweiter Preis gewonnen) und sollte es auch in Zukunft sein!</p> <p>In der Summe halten wir den immensen Flächenverbrauch, den der Regionalplan-Entwurf für neue Gewerbe- und Baugebiete ausweist, für nicht zeitgemäß, da nachhaltiges Flächenmanagement existenziell ist.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Standorte ergänzen aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Gewerbegebiet Holtrup und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 und an die B 482 angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können.</p> <p>Zudem werden die Umweltauswirkungen des GIB schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet die Standorte dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Zerstörung von Ausgleichsflächen, Zersiedelung der Landschaft) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (landschaftsbezogene Erholung, Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zu-</p>

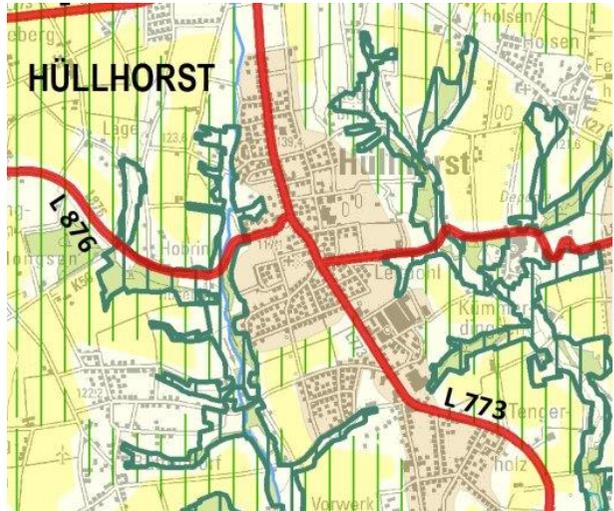
	<p>sammenhängendes Regelungssystem zur Siedlungsentwicklung, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Durch die ergänzenden Festlegungen in Kapitel 3.4.4 und 3.6 wird die bedarfsgerechte und flächensparende Inanspruchnahme der GIB-Flächen, aber auch der Umgang mit freien Reserve- und Brachflächen, die sich für eine gewerbliche/industrielle Nutzung eignen, gewährleistet. Insbesondere ist hier der Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB), das Ziel S 7 (Ergänzende Festlegung zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB), der Grundsatz S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB) sowie das Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen) zu nennen.</p> <p>Abschließend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9306	
<p>Vielmehr wünschen wir uns die Ausweisung neuer Schutzgebiete mit dem Ziel eines Biotopverbundnetzes (Vorgabe laut NRW-Nachhaltigkeitsstrategie vom September 2020: Biotopverbund von 15 % der Landesfläche), in dem BSN über Bäche, Hecken, Baumreihen und ökologisch bewirtschaftete Wegränder miteinander verknüpft werden. Dies wäre z.B. im Portaner Ortsteil Möllbergen im Bereich des NSG Rahlbruch mithilfe des Pilotprojektes „Ökologisches Wegrandkonzept“ möglich.</p>	<p>Der Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes wird durch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL sehr umfangreich gewährleistet.</p> <p>Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" des LANUV sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN festgelegt worden. Dabei erfolgte die Festlegung bereits ab einer Flächengröße von 2 ha.</p> <p>Die Flächen der Biotopverbundstufe 2 sind als BSLE festgelegt worden. Damit werden über 40 % des gesamten Planungsraumes als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Biotopverbund gesichert.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung trägt der Regionalplanentwurf OWL der Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes in der Region damit sehr weit Rechnung.</p> <p>Unbeschadet dessen ist zu konstatieren, dass insbesondere mit Blick auf den Klimawandel der Arten- und Biotopschutz, die Sicherung und Verknüpfung der Lebensräume von klimasensitiven Arten ein zentrales Thema geworden ist, dem auch im Re-</p>

	<p>gionalplanentwurf OWL über die bestehenden Festlegungen hinaus Rechnung getragen werden soll.</p> <p>Aufgrund der Anregungen und Bedenken wird der Regionalplanentwurf um eine weitere Erläuterungskarte ergänzt, in der die Flächen der Biotopverbundstufe 1 und 2 dargestellt werden.</p> <p>Das Kapitel 4.4 "Biotopverbund im Siedlungsbereich" wird dahingehend erweitert, in dem hier generell Aussagen zum Biotopverbund, also sowohl im Siedlungsbereich als auch im Freiraum getroffen werden. .</p> <p>Die Notwendigkeit des Biotopverbundes vor dem Hintergrund des Klimawandels wird auch mit Verweis auf den Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" und den dort getroffenen, sehr differenzierten fachplanerischen Inhalten, verdeutlicht.</p> <p>Bei der Formulierung des Ziel F 11 "Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur" und des Grundsatz F 17 "Sicherung der BSLE durch Schutzausweitung" erfolgt eine stärkere Fokussierung auf die Sicherung und Entwicklung klimasensitiver Arten und Lebensräume.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 282	
<p>MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur</p>

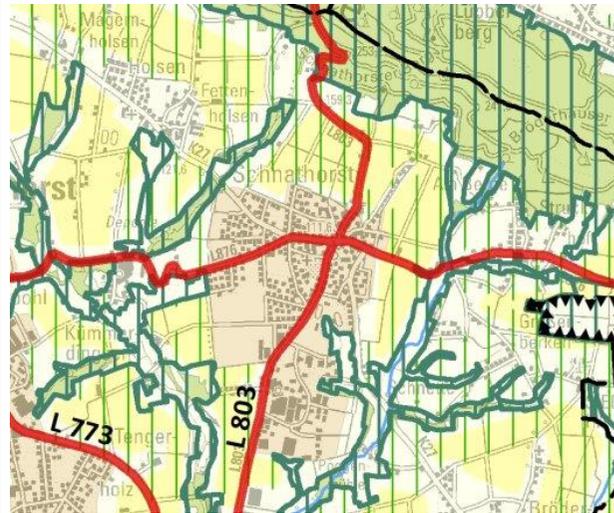
	<p>dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 307</p>	
<p>In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur</p>

<p>landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden.</p> 	<p>dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 308</p>	
<p>MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur</p>

	<p>dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 309</p>	
<p>1. MI_Hül_ASB_002: Laut Umweltbericht des Regionalplans sind hier "erhebliche Umweltauswirkungen" zu erwarten. Hier sollte das große, zusammenhängende Feld nördlich der Schnathorster Straße ausgenommen werden.</p> <p>2. MI_Hül_ASB_003: Hier wird eine Erweiterung hinter der Häuserreihe "Auf dem Esch" geplant. Neue Straßen würden benötigt, um die Fläche zu nutzen. Große Felder, wie das beliebte Erdbeerefeld, würde verschwinden. Auch entlang des "Wiedok" sollen Siedlungen entstehen, die sehr nah an der Naturfläche im Nachtigallental heranreichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Hüllhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflä-</p>

 <p>HÜLLHORST</p>	<p>chen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sicher gestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 310</p>	
<p>1. MI_Hül_ASB_005: Die nördliche Fläche kommt dem schützenswerten Siekbereich an der Holsener Straße sehr nahe und sollte geschont werden. Eine Bebauung der Fläche scheint wegen des Gefälles sowieso nicht allzu attraktiv.</p> <p>2. MI_Hül_ASB_006: In Schnathorst werden im Regionalplanentwurf keine GIBFlächen mehr ausgewiesen. Es wäre sinnvoll, zumindest den Bereich östlich der L803 (Tengerner Straße) als GIB zu belassen, wie es im aktuellen Gebietsentwicklungsplan</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterungen zur Ansiedlung von "lautem Gewerbe":</p> <p>Die vorrangigen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sind nach der Planzeichendefinition (LPIG DVO): Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen und siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.</p> <p>Insofern widerspricht der zeichnerisch festgelegte ASB im genannten Bereich nicht dessen bauleitplanerischer Sicherung und möglichen künftigen Entwicklungsmöglichkeiten. Der Bereich ist überwiegend baulich vorgeprägt. Umstrukturierungen, Erweiterungen aber auch Neuansiedlung von "lautem Gewerbe" können in der Regel im Einklang mit den ASB-Festlegungen erfolgen, soweit die Verträglichkeit mit benachbarten (Wohn)Nutzungen im Rahmen des Immissionsschutzes nachgewiesen werden kann.</p>

zu finden ist. So kann sich "lautes Gewerbe" ansiedeln.



Stellungnahme

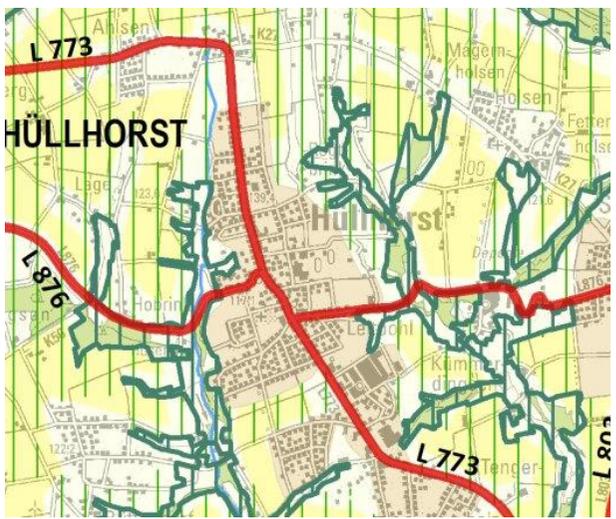
Abwägung

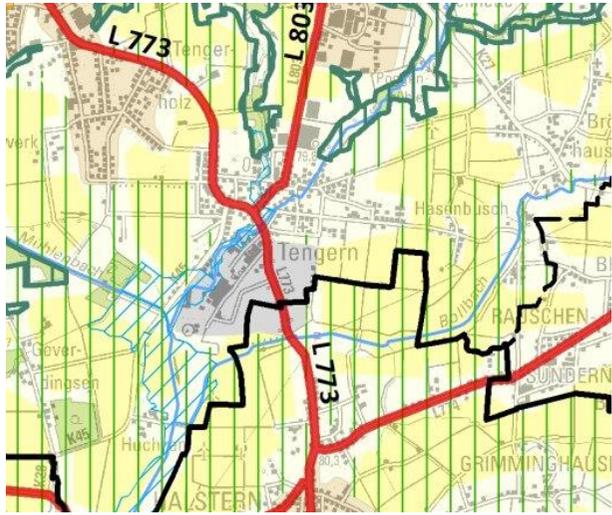
ID: 311

MI_Hül_BSAB_29: Ein großes Problem ist die Fläche für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze in Schnathorst direkt hinter der Windmühle. Durch die jetzige Kennzeichnung ist es nicht auszuschließen, dass direkt bis auf wenige Meter an das Schnathorster Wahrzeichen heran eine riesige Tongrube entsteht. Da außerdem eine Abbaufäche in Oberbauerschaft (MI_Hül_BSAB_33) vorhanden ist, gibt es keinen Grund hier eine gewaltige Grube zu planen, die nachhaltig das Landschaftsbild und die Natur zerstört. Auch im Umweltbericht des Regionalplans ist von "erheblichen Umweltauswirkungen" die Rede.

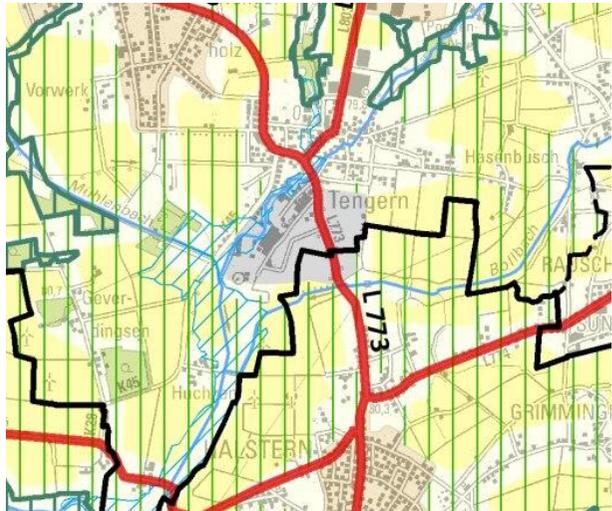
Der Anregung wird nicht gefolgt.
 Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:
 Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

	<p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB.</p> <p>Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung die betroffene Fläche weiterhin als BSAB im Regionalplanentwurf dargestellt.</p> <p>Allein die Darstellung als BSAB im Regionalplan bedingt nicht die Genehmigung des Rohstoffabbaus. Hierzu ist auf der nachfolgenden Ebene eine Umweltprüfung zur Planfeststellung durchzuführen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 314</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. MI_Hül_ASB_002: Laut Umweltbericht des Regionalplans sind hier "erhebliche Umweltauswirkungen" zu erwarten. Hier sollte das große, zusammenhängende Feld nördlich der Schnathorster Straße ausgenommen werden. 2. MI_Hül_ASB_003: Hier wird eine Erweiterung hinter der Häuserreihe "Auf dem Esch" geplant. Neue Straßen würden benötigt, um die Fläche zu nutzen. Große Felder, wie das beliebte Erdbeerfeld, würde verschwinden. Auch entlang des "Wiedok" sollen Siedlungen entstehen, die sehr nah an der Naturfläche im Nachtigallental heranreichen. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Hüllhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p>

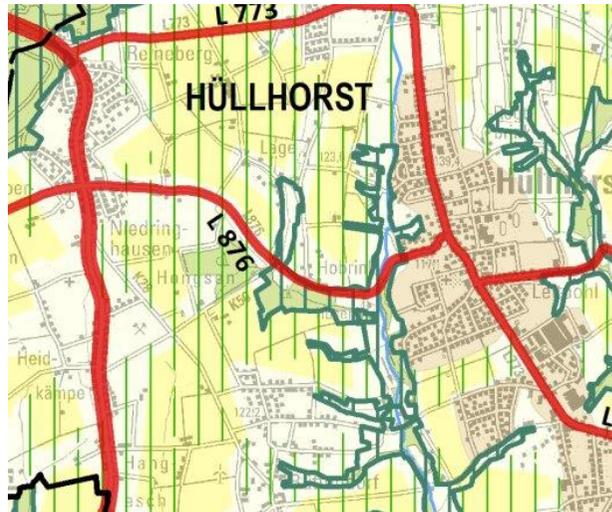
	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sicher gestellt. Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 315</p>	
<p>MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur</p>

	<p>dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 364</p>	
<p>Stellungnahme zum Regionalplan OWL Plangebiet_Mi_Hül_BSAB_33</p> <p>Erst heute erfahre ich aus der Zeitung von diesem Regionalplan. Wie ich feststelle, bin genau ich mit einer großen Fläche an der Lübbecke Straße betroffen. Bislang ist die Fläche Ackerland mit guten Bodenwerten und wird landwirtschaftlich bewirtschaftet. Ich bin nicht bereit, Ackerfläche für ein Industriegebiet zu veräußern! <u>Begründung:</u> Seit ca. 30 Jahren wurden die an der betroffenen Fläche angrenzenden Wiesen nicht mehr intensiv bewirtschaftet. Der breite Feldweg (früher fuhr hier die Kleinbahn) wurde mit Sträuchern und Bäumen bepflanzt, was auch die Stadt Löhne weitergeführt hat. Damit hat sich eine Oase für Vögel, Hasen, Rehen usw. entwickelt, die leider schon durch die Erweiterung des Industriegebietes westlich der Lübbecke Straße gestört und dadurch auch Lebensraum entnommen wurde. Mittlerweile sind die Wiesen zu Feuchtgebieten geworden. Im Jahre 2009 habe ich einen Storchhorst erstellt, der 2012 angenommen wurde.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt</p>

<p>Seit dieser Zeit brütet jedes Jahr ein Storchenpaar und zieht Junge auf – in 2020 waren es 5 Junge der Rekord im Mühlenkreis.</p> <p>Nördlich der betroffenen Fläche – östlich des Friedhofes – am "Alten Bahndamm" hatte ich vor langer Zeit versucht, 3 Bauplätze genehmigen zu lassen. Das wurde strikt abgelehnt. Dr. Franke, der Umweltbeauftragte des Kreises Minden-Lübbecke hat Bedenken geäußert, wegen Landschaftsschutz und wegen der Sichtversperrung des Kindergartens auf die Weite in südlicher Richtung. Würde irgendwann ein Industriegebiet mit Hallen usw. entstehen, wäre das schon ein unmittelbarer Widerspruch zu der seinerzeitigen Ablehnungsbegründung von [anonymisiert]!</p> <p>Die Natur, die sich hier zeitlich entwickelt hat, wäre durch ein unmittelbar angrenzendes Industriegebiet sehr gefährdet, wenn nicht sogar vollständig zerstört.</p> <p>Ich bitte dringend um Rücksichtnahme auf die Gegebenheiten!</p>	<p>den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 427</p>	
<p>MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p>

	<p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 428</p>	
<p>MI_Hül_ASB_002: Laut Umweltbericht des Regionalplans sind hier "erhebliche Umweltauswirkungen" zu erwarten. Hier sollte das große, zusammenhängende Feld nördlich der Schnathorster Straße ausgenommen werden.</p> <p>MI_Hül_ASB_003: Hier wird eine Erweiterung hinter der Häuserreihe "Auf dem Esch" geplant. Neue Straßen würden benötigt, um die Fläche zu nutzen. Große Felder, wie das beliebte Erdbeerfeld, würde verschwinden. Auch entlang des "Wiedok" sollen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Hüllhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

Siedlungen entstehen, die sehr nah an der Naturfläche im Nachtigallental heranreichen.



Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sicher gestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme	Abwägung
----------------------	-----------------

ID: 440

als Anwohner bin ich gegen eine Ausweisung des neuen Gewerbegebietes Hüllhorst, Löhner Str./ Löhne, Lübbecke Str.

Als ich vor einigen Jahren mein Wohnhaus [anonymisiert] bauen wollte, hat die Gemeinde Hüllhorst mit allen Mitteln versucht dieses zu verhindern. Es ist Landschaftsschutzgebiet, obwohl ein Haus dort steht. (jetziger direkter Nachbar) Es wurde ein für Landschaftsschutz zuständiger Mitarbeiter beauftragt dieses zu überprüfen, der Name war [anonymisiert] aus Münster, der auch ablehnte. Ich habe dem Kreis Minden als zuständige Baubehörde mitgeteilt, daß ich die Angelegenheit juristisch überprüfen lasse, eine Woche später wurde der Bauantrag erteilt. Warum dieser Aufwand? Ein Grüngürtel mit drei Reihen Bäume und Sträucher wurde mir zur Auflage gemacht, dieses habe ich gerne gemacht.

Die landwirtschaftliche Fläche umzuwidmen zum Gewerbegebiet ist nicht zu genehmigen, da dort Rehe, Hasen und anderes Wild zu Hause sind, auch ein Storchenpaar ist

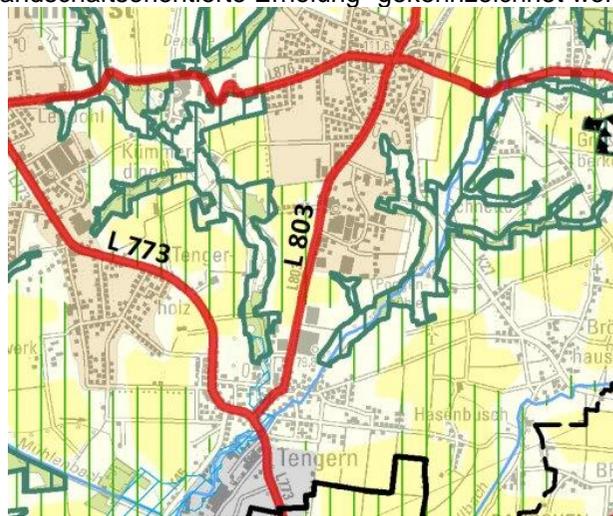
Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Hüllhorst/Löhne und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf

<p>dort seit einigen Jahren heimisch. Die Landwirtschaft wird sicherlich auch beeinträchtigt durch diesen Landfrass. Auf der anderen Straßenseite ist schon ein großes Gewerbegebiet entstanden, das sollte an diesem Standort nicht erweitert werden, da die Einfahrt nach Hüllhorst von Löhne kommend erst einmal durch das Gewerbegebiet führt. (irgendwie komisch) Krach und Gerüche werden sich hier verstärken. Es grenzt auch ein Friedhof und ein Kindergarten an. Aus Pietätsgründen (Friedhof) ist hier Rücksicht zu nehmen. Klimaschutz ist auch hier ein Thema. Der Bedarf an Bauland für Wohnen und Gewerbe der Gemeinde Hüllhorst wird lt. anderer Parteien nicht so groß sein wie von ihr angegeben. Die Hälfte wird wohl ausreichend sein. Ich bin der Meinung, daß die Ausweisung des Gewerbegebietes – Tengern nicht durchgeführt werden sollte. Es gibt aus Anwohnersicht noch andere Gesichtspunkte, die diese Meinung befürworten.</p>	<p>hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten, (Lärm)Immissionen) und freiräumlichen Belange (Artenschutz, Landwirtschaft, Klimaschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 441</p>	
<p>In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung zu ID 440.</p>

landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden.



Stellungnahme

ID: 520

Ausweisung einer Fläche für ein Gewerbe- und Industriegebiet in Hüllhorst-Tengern, östlich der L 773, gegenüber dem derzeit neu errichteten interkommunalen Gewerbegebiet Hüllhorst/Löhne (Weidenhorst)

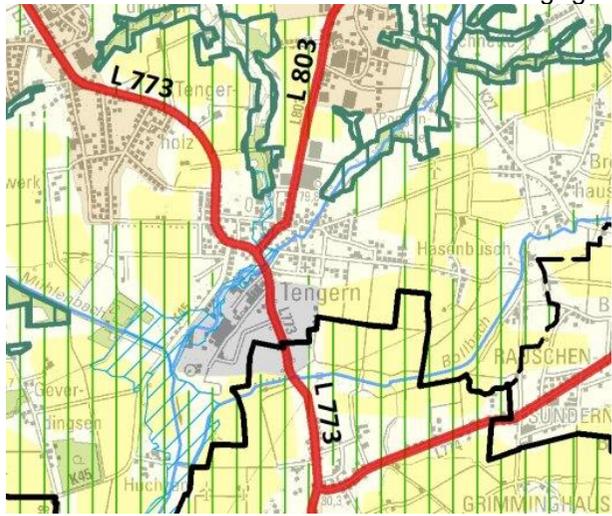
Die vorgesehene Fläche ist bevorzugter Rückzugsraum für die wildlebenden Tiere und es hat sich dort durch größere langjährige Stilllegungsflächen eine besondere Pflanzenvielfalt entwickelt. Zudem ist dort seit langen Jahren ein ständig besetzter Storchhorst vorhanden. Das dort befindliche Siek ist unbedingt zu erhalten. Durch den erforderlichen Abstand der geplanten Gewerbefläche von der vorhandenen Wohnbebauung und des Sieks ist dieser Bereich, durch die geringe verbleibende Fläche, zudem auch nicht wirtschaftlich zu erschließen.

Von einer Ausweisung dieser Fläche als Gewerbe- und Industriegebiet ist unbedingt Abstand zu nehmen.

Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.
Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Hüllhorst/Löhne und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf

	<p>hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Erhalt des Siekbeereichs) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 552</p>	
<p>[red. Anm. Dez. 32: Text ergab sich aus dig. SN]</p> <p>Widerspruch gegen die beabsichtigte Erweiterung des Gewerbegebiets "Am Wiehen" in Tengern, Gmeinde Hüllhorst</p> <p>mit Entsetzen habe ich heute in der Neuen Westfälischen gelesen, dass der Entwurf des Regionalplans eine Erweiterung des Gewerbegebietes "Am Wiehen" im Ortsteil Tengern der Gemeinde Hüllhorst vorsieht. Der bisher bereits erfolgte Einschnitt in den Natur- und Umweltschutz ist in Bezug auf die Erhaltung der Sieks und Feuchtgebiete schon nicht mehr vertretbar. Eine Erweiterung würde den Lebensraum für die dort siedelnden Störche, Eisvögel, Kröten und weitere seltene Tierarten zerstören und die Wege für Rehe und Hasen noch weiter einschränken.</p> <p>Die Abstände zu den dort vorhandenen Sieks, der Bewaldung und der Wohnbebauung sind nicht gewährleistet. Im Übrigen befindet sich in unmittelbarer Nähe ein Friedhof und ein Kindergarten. Eine GIB-Ausweisung an diesem Standort ist unter Beachtung</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Hüllhorst/Löhne und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da</p>

<p>des Natur- und Umweltschutzes und des Lärmschutzes des angrenzenden Wohngebiets nicht hinnehmbar.</p>	<p>die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten, Lärmimmissionen) und freiräumlichen Belange (Natur- und Umweltschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 598</p>	
<p>MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden.</p> 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).</p>

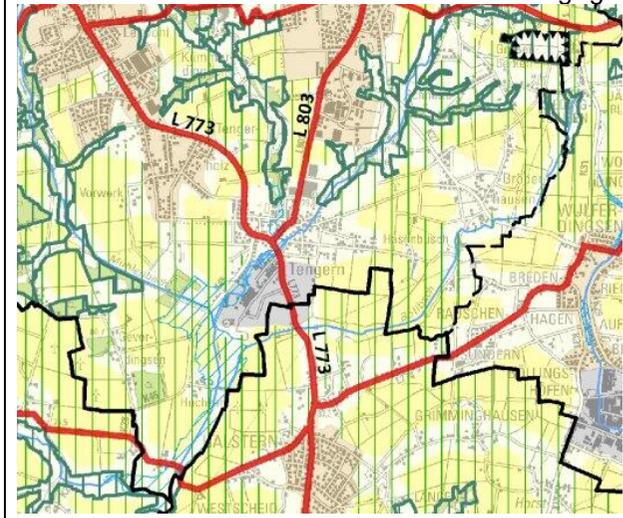
Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

Abwägung

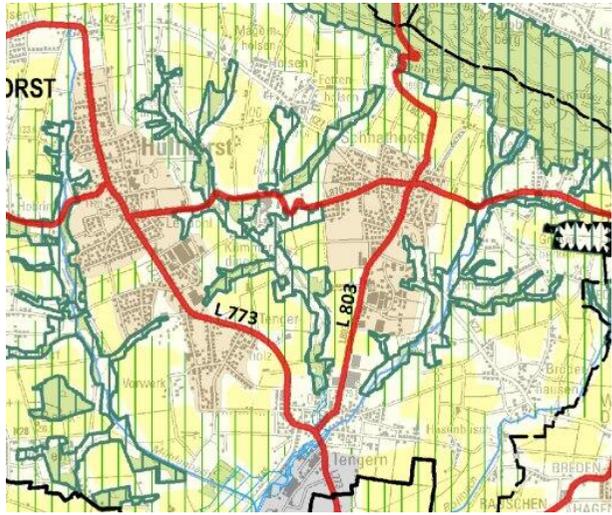
ID: 610

MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden

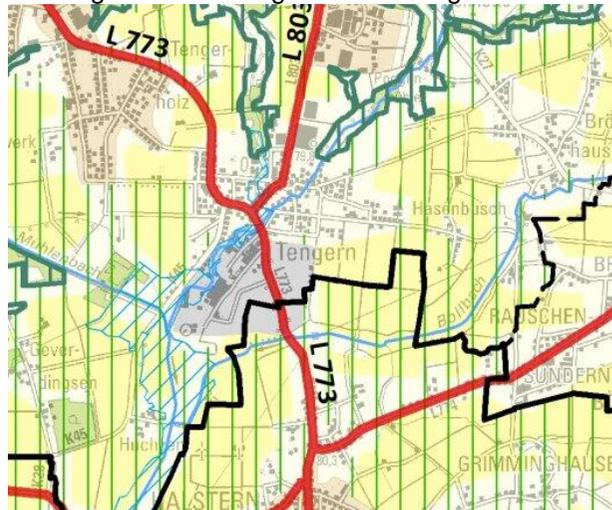


Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).

	<p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 612</p>	
<p>MI_Hül_ASB_002: Laut Umweltbericht des Regionalplans sind hier "erhebliche Umweltauswirkungen" zu erwarten. Hier sollte das große, zusammenhängende Feld nördlich der Schnathorster Straße ausgenommen werden. 2. MI_Hül_ASB_003: Hier wird eine Erweiterung hinter der Häuserreihe "Auf dem Esch" geplant. Neue Straßen würden benötigt, um die Fläche zu nutzen. Große Felder, wie das beliebte Erdbeerfeld, würde verschwinden. Auch entlang des "Wiedok" sollen Siedlungen entstehen, die sehr nah an der Naturfläche im Nachtigallental heranreichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Hüllhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sicher gestellt.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 644</p>	
<p>Die landwirtschaftliche Fläche des neu geplanten Gewerbegebietes Hüllhorst, Löhner Str./ Löhne, Lübbecke Str. zum Gewerbegebiet umzuwidmen ist nicht zu genehmigen. Dort sind Rehe, Hasen und anderes Wild zu Hause, auch ein Storchenpaar ist dort seit einigen Jahren heimisch. Zudem wird die Landwirtschaft durch diesen Landfrass beeinträchtigt.</p> <p>Auf der anderen Straßenseite ist bereits ein großes Gewerbegebiet entstanden, welches an diesem Standort laut damaligen Behördenaussagen auch nicht erweitert werden sollte, da die Einfahrt nach Hüllhorst von Löhne aus kommend erst durch das Gewerbegebiet führt. Lärm und Gerüche werden sich hier verstärken.</p> <p>Des Weiteren grenzen ein Friedhof und ein Kindergarten an die Fläche. Vor allem aus Pietätsgründen (Friedhof) ist hier Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Außerdem ist der Klimaschutz hier ein Thema. Der Bedarf an Bauland für Wohnen und Gewerbe der Gemeinde Hüllhorst wird laut anderen fachlichen Einschätzungen nicht</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Hüllhorst/Löhne und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

so groß sein wie von ihr angegeben. Ich bin der Meinung, dass die zusätzliche Ausweisung des Gewerbegebietes – Tengern nicht durchgeführt werden sollte.



Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten, Lärmimmissionen) und freiräumlichen Belange (Natur- und Umweltschutz, Klimaschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

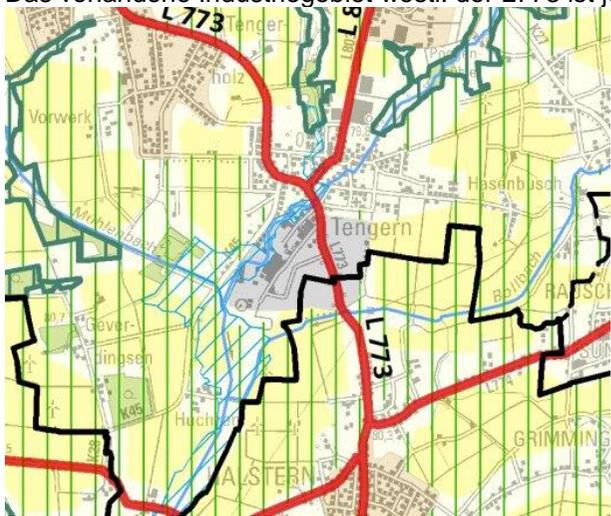
Stellungnahme

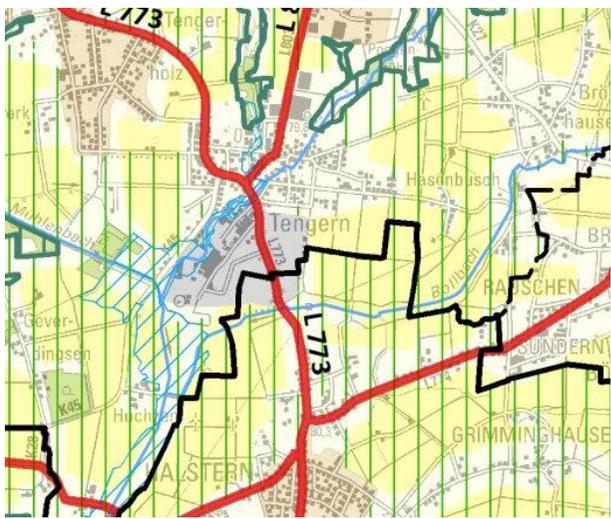
Abwägung

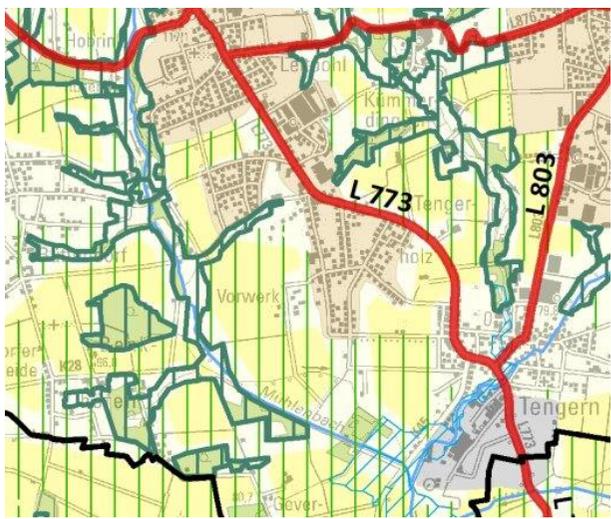
ID: 652

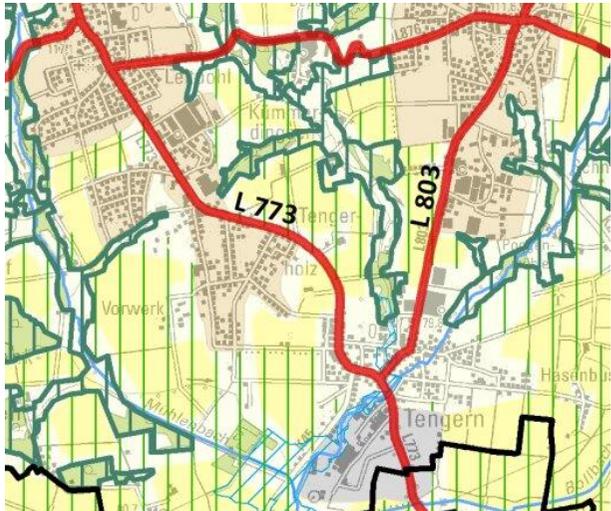
MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten.
 Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet.
 Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden.

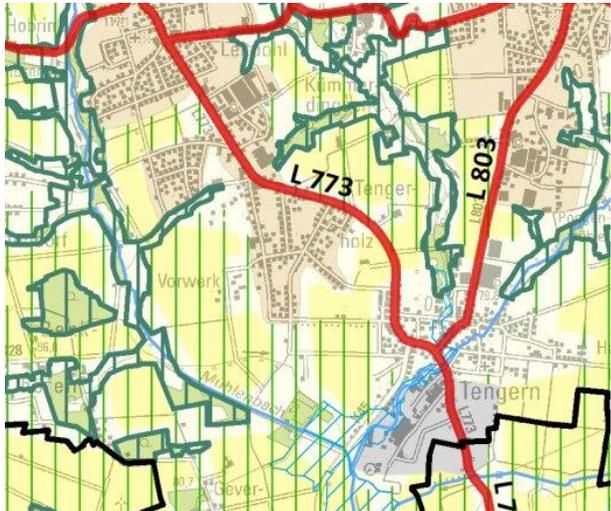
Den Bedenken wird nicht entsprochen.
 Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.
 Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise ge-

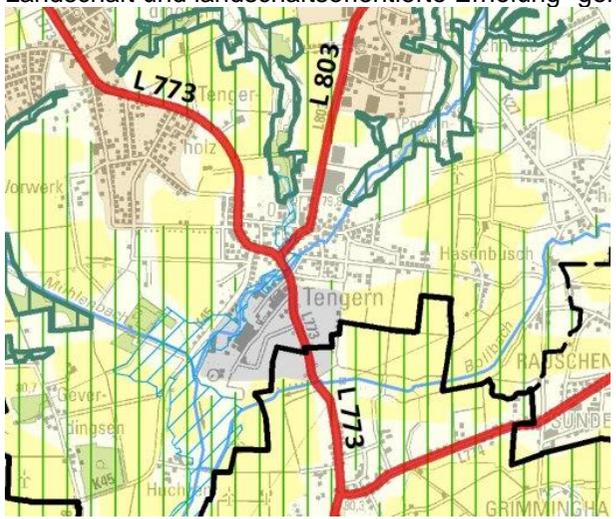
<p>Das vorhandene Industriegebiet westl. der L773 ist jetzt schon sehr laut!</p> 	<p>ringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 653</p>	
<p>MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden. Die Lautstärke des vorhandenen Industriegebietes westlich der L773 ist jetzt schon enorm!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise ge-</p>

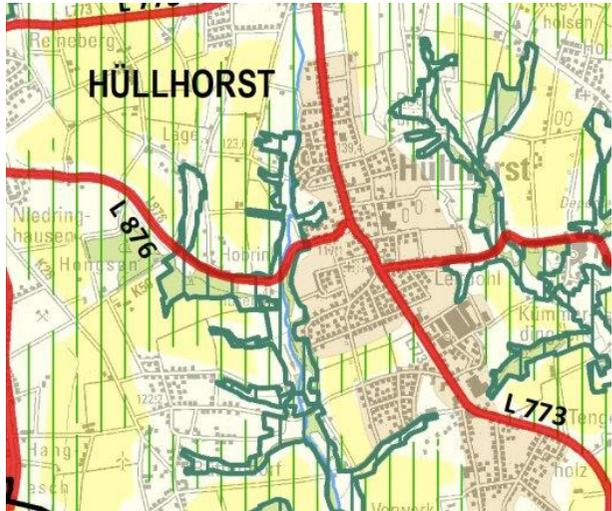
	<p>ringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 654</p>	
<p>MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden.</p> <p>Die Lautstärke des vorhandenen Industriegebietes westlich der L773 ist jetzt schon enorm!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise ge-</p>

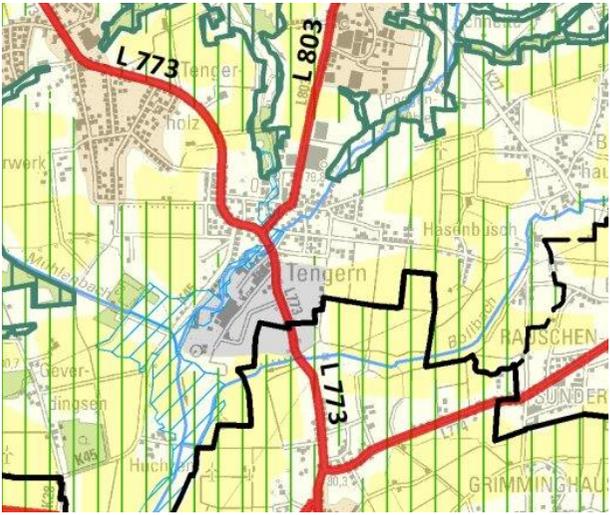
	<p>ringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplänenwurfes).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 656</p>	
<p>MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden.</p> <p>Die Lautstärke des vorhandenen Industriegebietes westlich der L773 ist jetzt schon enorm!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise ge-</p>

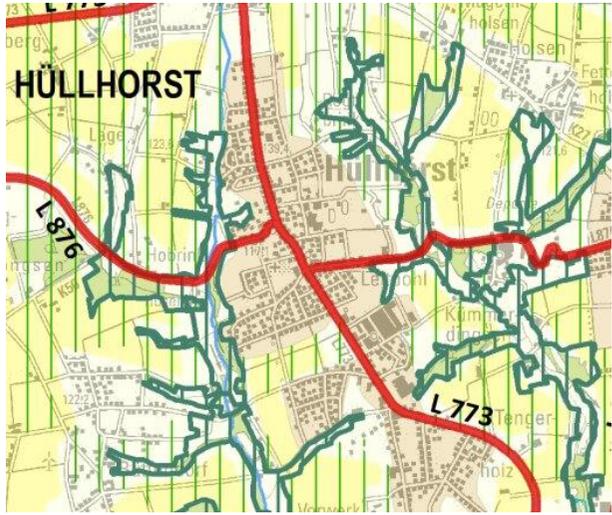
	<p>ringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplänenwurfes).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 657</p>	
<p>MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden.</p> <p>Die Lautstärke des vorhandenen Industriegebietes westlich der L773 ist jetzt schon enorm!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise ge-</p>

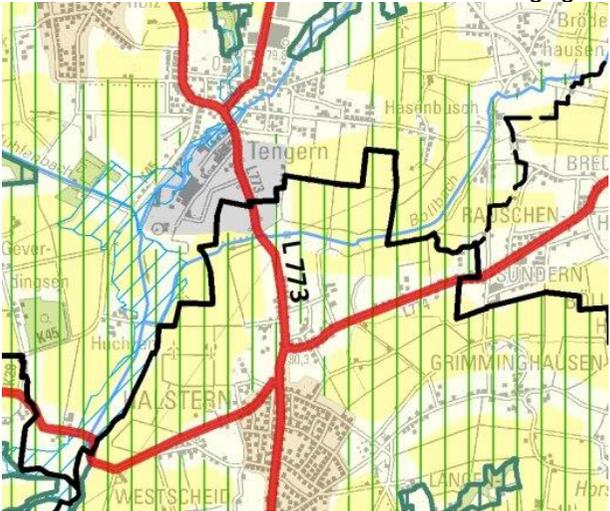
	<p>ringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 682</p>	
<p>MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise ge-</p>

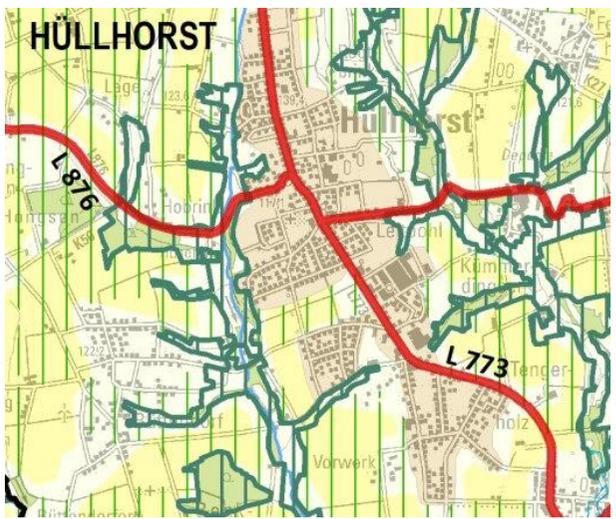
<p>Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet</p> 	<p>ringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 683</p>	
<p>MI_Hül_ASB_002: Laut Umweltbericht des Regionalplans sind hier "erhebliche Umweltauswirkungen" zu erwarten. Hier sollte das große, zusammenhängende Feld nördlich der Schnathorster Straße ausgenommen werden.</p> <p>MI_Hül_ASB_003: Hier wird eine Erweiterung hinter der Häuserreihe "Auf dem Esch" geplant. Neue Straßen würden benötigt, um die Fläche zu nutzen. Große Felder, wie das beliebte Erdbeerefeld, würde verschwinden. Auch entlang des "Wiedok" sollen Siedlungen entstehen, die sehr nah an der Naturfläche im Nachtigallental heranreichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Hüllhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass inner-</p>

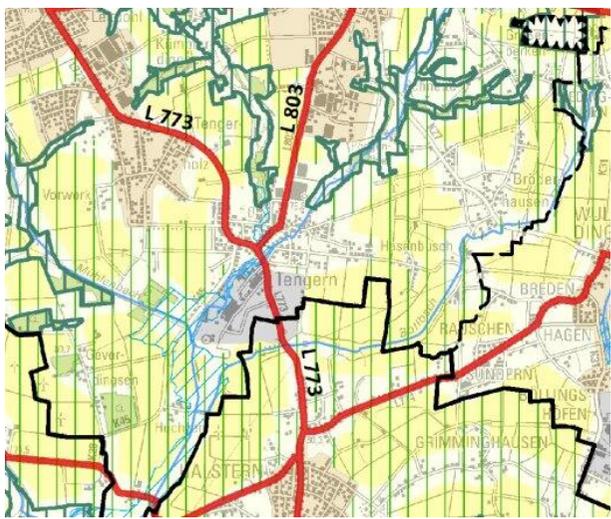
	<p>halb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sicher gestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 697</p>	
<p>MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur</p>

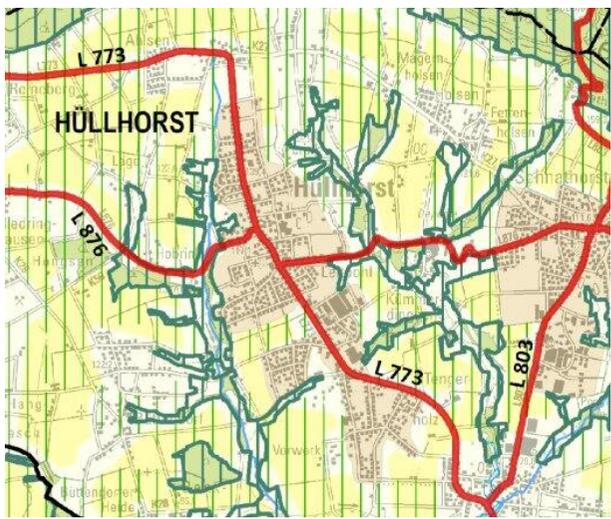
	<p>dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 704</p>	
<p>MI_Hül_ASB_002: Laut Umweltbericht des Regionalplans sind hier "erhebliche Umweltauswirkungen" zu erwarten. Hier sollte das große, zusammenhängende Feld nördlich der Schnathorster Straße ausgenommen werden.</p> <p>MI_Hül_ASB_003: Hier wird eine Erweiterung hinter der Häuserreihe "Auf dem Esch" geplant. Neue Straßen würden benötigt, um die Fläche zu nutzen. Große Felder, wie das beliebte Erdbeerfeld, würde verschwinden. Auch entlang des "Wiedok" sollen Siedlungen entstehen, die sehr nah an der Naturfläche im Nachtigallental heranreichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Hüllhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p>

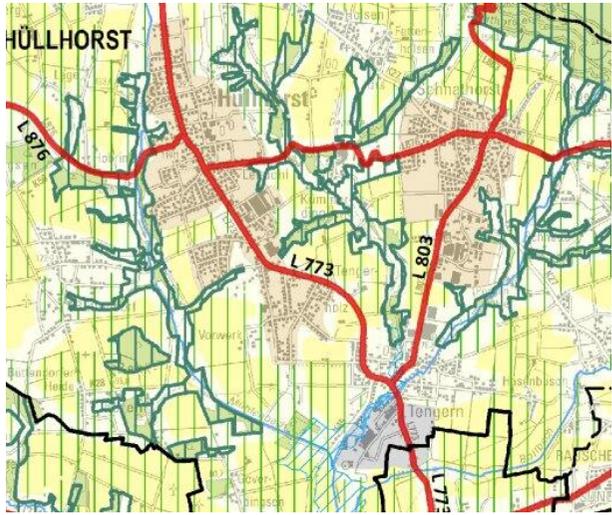
	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sicher gestellt. Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 836</p>	
<p>In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, ein Friedhof und ein Kindergarten. Es handelt sich um sehr guten Boden für den Ackerbau der nicht versiegelt werden sollte. Bereits auf der anderen Seite der L773 wurde bereits eine große Fläche von wertvollem Ackerboden für die Errichtung von Industrie geopfert. Es befinden sich auch Lärchenfenster in diesem Bereich,</p> <p>Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Hüllhorst/Löhne und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

<p>Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden.</p> 	<p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) und freiräumlichen Belange (Landwirtschaft) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 894</p>	
<p>MI_Hül_ASB_003: Hier wird eine Erweiterung hinter der Häuserreihe "Auf dem Esch" geplant. Neue Straßen würden benötigt, um die Fläche zu nutzen. Große Felder, wie das beliebte Hüllhorster Erdbeerfeld, würde verschwinden. Auch wäre die jährliche Ansammlung der Störche, die sich zu vielzahl auf dem Feld versammeln und den Traktor beim pflügen verfolgen, beendet. Des Weiteren möchte ich zu bedenken geben, dass die Erweiterung "Auf dem Esch" direkt am Waldstück Nachtigallental geplant wird. Im Nachtigallental, wo u.a. der Specht, die Eule und Amphibien ihr Reich und Zuhause haben, würde durch die höhere Verkehrssituation sowie direkte Siedlung, der Lebensraum der Tiere gestört und ein Stück weit genommen werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Hüllhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Waldbereiche, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflä-</p>

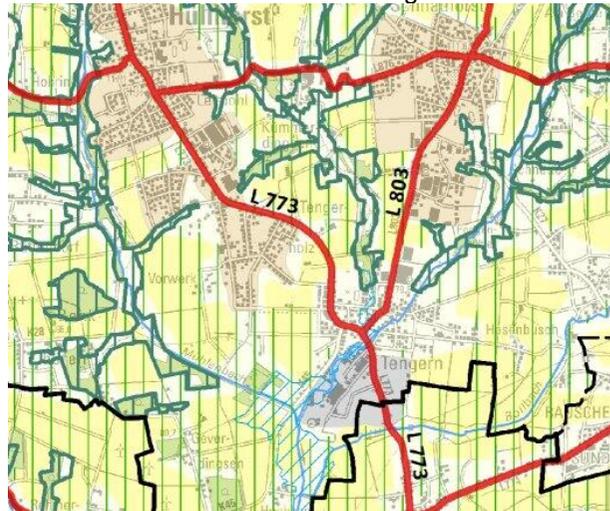
	<p>chen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sicher gestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 898</p>	
<p>MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur</p>

	<p>dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 899</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. MI_Hül_ASB_002: Laut Umweltbericht des Regionalplans sind hier "erhebliche Umweltauswirkungen" zu erwarten. Hier sollte das große, zusammenhängende Feld nördlich der Schnathorster Straße ausgenommen werden. 2. MI_Hül_ASB_003: Hier wird eine Erweiterung hinter der Häuserreihe "Auf dem Esch" geplant. Neue Straßen würden benötigt, um die Fläche zu nutzen. Große Felder, wie das beliebte Erdbeerfeld, würde verschwinden. Auch entlang des "Wiedok" sollen Siedlungen entstehen, die sehr nah an der Naturfläche im Nachtigallental heranreichen. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Hüllhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p>

	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sicher gestellt. Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 924</p>	
<p>MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur</p>

 <p>The map shows a topographic view of the Hüllhorst region. A red line indicates a road route, with labels 'L 773' and 'E 087'. The village of Hüllhorst is visible in the upper left, and the village of Lennern is in the lower right. The terrain is shown with green and yellow shading, and blue lines represent water bodies.</p>	<p>dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanelntwurfes).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 927</p>	

MI_Hül_ASB_002: Laut Umweltbericht des Regionalplans sind hier "erhebliche Umweltauswirkungen" zu erwarten. Hier sollte das große, zusammenhängende Feld nördlich der Schnathorster Straße ausgenommen werden



Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Hüllhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.
 Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.
 Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sicher gestellt.
 Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 998

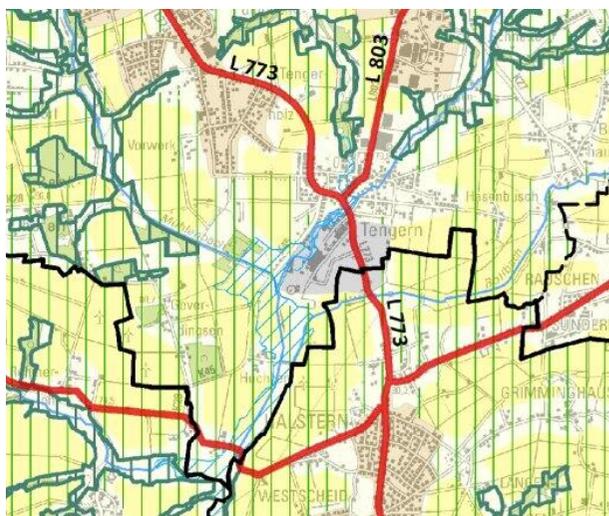
hiermit erhebe ich große Bedenken gegen das geplante Industriegebiet in Hüllhorst/Tengern, östlich der Landesstraße 773. Hier ist ein schützenswerter Bereich von Feldern und Wiesen, welche für zahlreiche Tierarten (Störche, Rehe, viele Vogelarten etc.) Lebensraum und Schutz bedeutet.

Ich sage klar NEIN zum neuen Industriegebiet Tengern:

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
 Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

- 1.) Zerstörung und Versiegelung von Ackerland, Wiesen, grünen Flächen, Spazier- und Wanderwegen etc.
- 2.) Ein vor Jahren aufgestelltes Storchhorst verschwindet, großen Hallen und Schornsteine verdrängen die Störche (langjährige Arbeit der Storchinitiative würde zu nichtegemacht! Das darf nicht passieren).
- 3.) Der Kindergarten "Unter'm Regenbogen" hätte bei Realisierung dieses überflüssigen GIB keinen freien Ausblick mehr auf Wiesen und Wälder. Industrieanlagen stören hier die Idylle. Durch mehr Verkehrslast (Zu- und Anfahren in das Industrie- und Gewerbegebiet), besteht für die Kleinsten ein erhöhtes Unfallrisiko. Diese muss unbedingt vermieden werden!
- 4.) Der angrenzende Friedhof wäre für Trauende kein Ort mehr um Ruhe und Stille zu finden. (Straßen- und Industrielärm, Gerüche durch Abgase etc.). Die Gefühle der Menschen müssen auch berücksichtigt werden.
- 5.) Vermutlich wird ein solch großes GIB in Zukunft gar nicht benötigt. Die Auswirkungen der Coronakrise werden sich in Jahren erst richtig zeigen (Stellenabbau).
- 6.) Störung der Warm- und Kaltluftzonen

Bitte Berücksichtigen Sie meine Bedenken in Ihrer Entscheidungsfindung in der Hoffnung, dass ein solches Projekt niemals zustand kommt.



Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Hüllhorst/Löhne und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten, Lärmimmissionen) und freiräumlichen Belange (Natur- und Umweltschutz, Warm- und Kaltluftzonen) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 1022	
<p><u>Stellungnahme zu Prüfbogen MI Hül ASB 005; Grund: unvollständige Begutachtung:</u></p> <p>Planungsrelevante Tiere: in beiden Planungsteilgebieten sind nachweislich Brutpaare der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) vorhanden. Ebenso brüten dort Rebhühner (<i>Perdix perdix</i>).</p> <p>Landschaft Das südliche Planungsteilstück hat einen Abstand <300m von einem Auwald. Weiterhin gibt es dort Quellen, die diesen Auwald speisen. Eine Bebauung würde die Versorgung mit zum Erhalt des Auwaldes benötigten Wassers unterbrechen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Festlegung eines pauschalen Umgebungsschutzes ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtlich kritisch. Die Frage, ob und in welcher Reichweite sich mittelbare Auswirkungen durch Lärm, Emissionen oder beispielsweise Veränderungen der Grundwasserverhältnisse negativ auf schutzwürdige Bereiche auswirken, lässt sich auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend festlegen. Die nachfolgenden Planungsträger haben die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis die geeignete Sicherungsinstrumente auszuwählen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1023	
<p><u>Stellungnahme zu MI Hül ASB 006, südlicher Teilbereich; Grund: unvollständige Begutachtung:</u></p> <p>Landschaft: Der südliche Teil des Planungsgebietes liegt <300m entfernt von einem Feuchtgebiet und ebenfalls <300m entfernt von einem Siek mit Wasserlauf und bewaldeten Rändern.</p> <p>Planungsrelevante Tiere: Im südlichen Teil des Planungsgebietes befindet sich der regelmäßige Horstplatz vom Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Festlegung eines pauschalen Umgebungsschutzes ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtlich kritisch. Die Frage, ob und in welcher Reichweite sich mittelbare Auswirkungen durch Lärm, Emissionen oder beispielsweise Veränderungen der Grundwasserverhältnisse negativ auf schutzwürdige Bereiche auswirken, lässt sich auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend festlegen. Die nachfolgenden Planungsträger haben die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis die geeignete Sicherungsinstrumente auszuwählen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1024	
<p><u>Stellungnahme zum Planungsgebiet MI HÜL BSAB 29, Grund: unvollständige Begutachtung</u></p> <p>Planungsrelevante Tiere:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der weitergehenden Umweltprüfung auf nachfolgender Planungsebene mitgeteilt.</p>

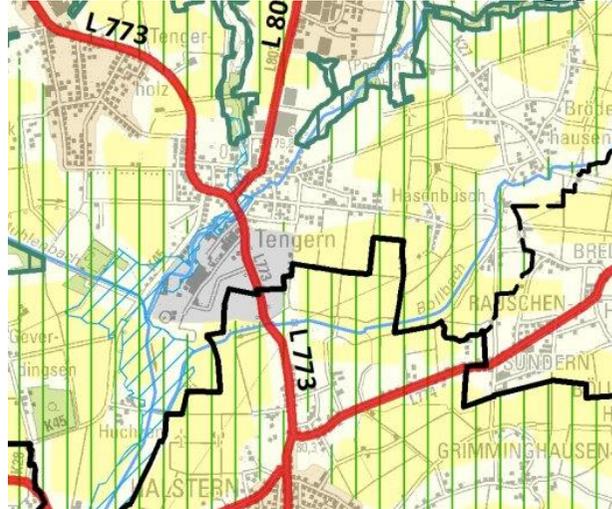
Im Planungsgebiet befindet sich ein perennierendes Kleingewässer, das u.a. dem Kammolch (*Triturus cristatus*) als Habitat und Laichgewässer dient.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 1037

MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden.



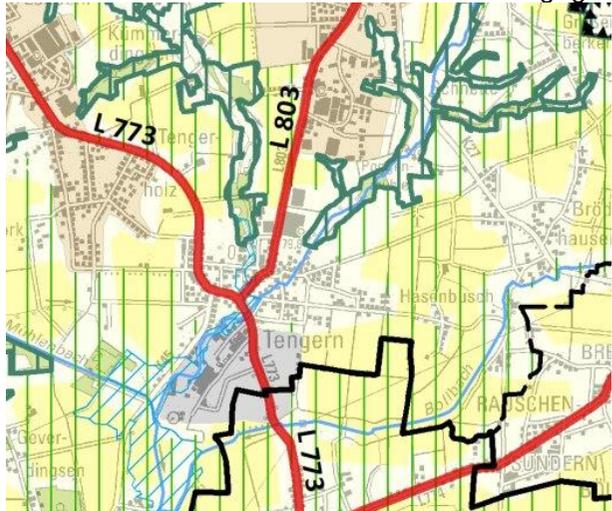
Den Bedenken wird nicht entsprochen.

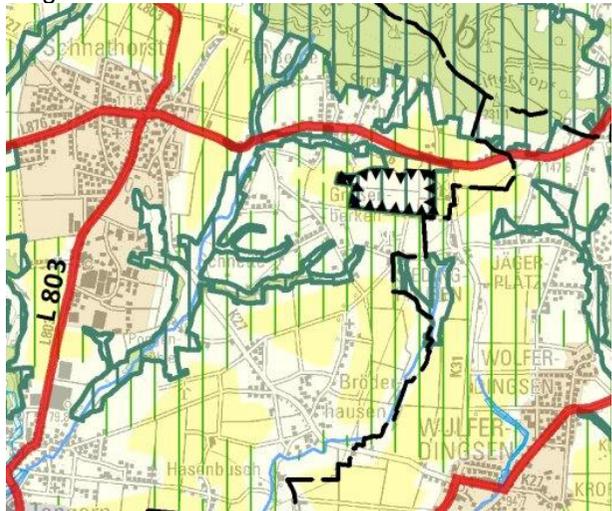
Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplamentwurfes).

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei

	entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1042</p>	
<p>MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden.</p> 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei</p>

	entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1043	
<p>MI_Hül_BSAB_29: Ein großes Problem ist die Fläche für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze in Schnathorst direkt hinter der Windmühle. Durch die jetzige Kennzeichnung ist es nicht auszuschließen, dass direkt bis auf wenige Meter an das Schnathorster Wahrzeichen heran eine riesige Tongrube entsteht. Da außerdem eine Abbaufäche in Oberbauerschaft (MI_Hül_BSAB_33) vorhanden ist, gibt es keinen Grund hier eine gewaltige Grube zu planen, die nachhaltig das Landschaftsbild und die Natur zerstört. Auch im Umweltbericht des Regionalplans ist von "erheblichen Umweltauswirkungen" die Rede.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung die betroffene Fläche weiterhin als BSAB im Regionalplanentwurf dargestellt.</p> <p>Allein die Darstellung als BSAB im Regionalplan bedingt nicht die Genehmigung des Rohstoffabbaus. Hierzu ist auf der nachfolgenden Ebene eine Umweltprüfung zur Planfeststellung durchzuführen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1051	

Ich protestiere aufs Schärfste gegen den Regionalplan OWL 2020 für die Wiehenge-
meinde 32609 Hüllhorst, Tengern.

Das Industriegebiet Tengern Süd sollte auf keinen Fall nach Osten hin vergrößert werden, weil in unmittelbarer Nähe ein Kindergarten liegt. Das Aussengelände der Kindertagesstätte liegt zum Süden, also er würde angrenzen am Industriegebiet. Die Kinder können sich nicht gesund weiterentwickeln, wenn sie ständig LKW Lärm, Geräusche, usw. und Emissionen ausgesetzt wären.

Die Kinder gehen sehr oft in der naturnahen Landschaft spazieren, entdecken mit wachsender Begeisterung Flora und Fauna, tätigen Tierbeobachtungen und es zieht regelmäßig dort seit vielen Jahren ein Storchenpaar seine Storchenjungen groß. Dieses wunderbare Naturgeschehen beobachten die Kinder mit sehr großem Interesse und mit viel Freude wird es wahrgenommen. Auch ein Falke brütet oft im Nest, das an dem Storchenhorststamm eigens für ihn angebracht wurde. Dieses Gebiet ist ideal für die Störche, da dieses Gebiet Feuchtwiesen beinhaltet und Bachläufe vorhanden sind, und es so für die Nahrungsaufnahme dient. Es sind viele Rehe und Hasen und verschiedene Kleinsttiere vorhanden. Diese wunderbar naturnahe Landschaft sollte unbedingt erhalten und geschützt werden, weil zudem auch viele Tiere dort ansässig sind.

Auch ein Friedhof liegt in unmittelbarer Nähe dieser Fläche.

Diese Entscheidung, dort ein Industriegebiet zu bauen, ist mit dem Umweltgedanken NICHT zu vereinbaren. Wir bitten um Änderung des Regionalplanes Ost für Erweiterung des Interkomulaen Industriegebietes Ost für 32609 Hüllhorst- Tengern.

Vielen Dank

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).

Sämtliche von ihnen angesprochene Schutzgüter wurden in der Umweltprüfung untersucht und schutzgutbezogen gewichtet. Speziell für das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit und das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt wurden keine voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend festgestellt.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in ihrer Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten, Artenschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1131	
<p>MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 1999	
<p>Als Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Oberbauerschaft Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] bitte ich, das o.g. Grundstück als Baufläche in den o.g. Regionalplan aufzunehmen. Damit möchte ich meinen Kindern die Möglichkeit bieten in Nähe des Elternhauses Ihre Wünsche vom Wohneigentum zu verwirklichen.</p> <p>Über Ihre positive Entscheidung würde ich mich freuen.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich der Ortschaft Oberbauerschaft ist im Regionalplan OWL (und auch nicht im rechtskräftigen Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld" aufgrund seiner zu geringen Größe nicht als allgemeiner Siedlungsraum sondern als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgesetzt. Zuständig ist hier die Gemeinde Hüllhorst.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2112	
<p>Betreff</p> <p>32609 Hüllhorst Brinkhofweg Richtung Tengern</p> <p>Ihre Nachricht</p> <p>Guten Tag , meine Damen und Herren, [anonymisiert] ist Eigentümerin dieser Fläche, und betreibt keine Landwirtschaft mehr. Sie verpachtet nur.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2330	
<p>- Hüllhorst-Tengern: südlich Graphenacker, östlich Löhner Straße gibt es ein Storchennest. Dort sei ein Gewerbegebiet geplant ungeeignet wegen Storchennest, Friedhof und Kindergarten -> Industrielle Nutzung unverträglich</p> <p>- Alte Straße "Nachtigallental" - > größere Population Amphibien – Gebiet gut für ein Naturschutzgebiet geeignet</p> <p>- Biotop westlich der Straße Am Pumpwerk Hüllhorst –Ahlsen, Gewässerprojekt, Nebengewässer des Mühlenbachs 0011, Nebengewässer fließt in Rheine Berger Bach und Mühlenbach, Bereiche grundsätzlich schützenswert, sollte nicht durch Bebauung oder Gewerbegebiete beeinträchtigt werden</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Hüllhorst/Löhne und schließt im Sinne der Erläuterungen zu</p>

	<p>Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Weiterhin können bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Amphibienpopulation, Biotopstrukturen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2839	
<p>Stellungnahme zum Flächennutzungsplan Hüllhorst (Schnathorst)</p> <p>wir haben erfahren, dass bei der Bezirksregierung Detmold ein Flächennutzungsplan eingereicht wurde, bei dem in Hüllhorst Schnathorst die Liegenschaften [anonymisiert], zur Bebauung, bzw. als Siedungsgebiet ausgewiesen werden sollen. Hiermit legen wir Widerspruch dagegen ein.</p> <p>Wir halten die Zerstörung von wertvollen Ackertflächen für unnötig, da es in Hüllhorst (Schnathorst) genug freie Baulücken gibt. Bei kontinuierlich sinkenden Bevölkerungszahlen ist auch für die Zukunft keine Nachfrage in dem Ausmaß zu erwarten, wie es</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Zur Erklärung/ Erläuterung: Die Bezirksregierung stellt einen neuen Regionalplan für den gesamten Regierungsbezirk auf. Ein Flächennutzungsplan wurde seitens der Gemeinde Hüllhorst nicht eingereicht.</p> <p>Der vorgesehene allgemeine Siedlungsbereich (ASB) arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Schnathorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öf-</p>

<p>der bei der Bezirksregierung eingereichte Flächennutzungsplan vorsieht.</p>	<p>fentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen (Baulücken) sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes). Die in der Stellungnahme angesprochenen freiräumlichen Belange (Zerstörung von Ackerflächen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sicher gestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3304</p>	
<p>Noch einmal möchte ich Sie, im Namen vieler Letelner Bürger, auf den Abstandserlass NRW von 2007 hinweisen. Darin steht dass 300 m zu Wohngebieten eingehalten werden müssen. Viele Bürger befürchten eine Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und ihre Lebensqualität durch Lärm und Staub. Wegfall von wertvollen Ackerland, einem Naherholungsgebiet und Fahrradwegen. Sollen wir demnächst Kies essen, wenn alles Ackerland verbraucht ist. Denken Sie an die Gesundheit der Menschen. Lehnen Sie den Antrag auf Kies Abgrabung ab.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p>

Lfd. Nr. 146

Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
Es wird davon ausgegangen, dass Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims oder Kies – ebenso wie die unter lfd. Nr. 85 beurteilten Steinbrüche – nur während der Tagesstunden betrieben werden.

Ihr Betrieb ist wegen der natürlichen Feuchtigkeit des Materials kaum mit Staubemissionen verbunden; allenfalls bei lang anhaltender trockener Witterung kann es durch den Kraftfahrzeugverkehr zu Aufwirbelungen kommen. Dominierend sind die Geräuschemissionen. Diese werden im Bereich der Gewinnung sowohl durch die Bagger und Radlader als auch durch die Transporteinrichtungen, insbesondere Lastkraftwagen, verursacht. Sie lassen sich durch schalldämmende Verkleidung und geeignete Auspuffschalldämpfer teilweise vermindern.

Das gilt gleichermaßen für die von der Aufbereitung ausgehenden Geräusche. Durch Einhausung der vorherrschenden Lärmquellen, vornehmlich der Siebanlagen, lässt sich auch hier eine weitgehende Reduzierung der Schallpegel bewirken. Unter Zugrundelegung der eingangs getroffenen Feststellung, dass o.g. Anlagen nur während des Tages betrieben werden, ist ein Schutzabstand von 300 m erforderlich.

Bei Betrieb von Brecheranlagen für Überkorn wird auf lfd. Nr.86 (2.2 (2) 4. BImSchV

Entsprechend den Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe"

erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.

Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Es ist zutreffend, dass der Monitoringbericht des Geologischen Dienstes für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von über 20 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn- Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB.

Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche.

Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

	Die Einhaltung der Vorschriften zu Lärm- und Staubimmissionen etc. durch den Abbaubetrieb werden in der Planfeststellung auf der nachfolgenden Ebene – bei Genehmigung eines Abbaus - behandelt und festgesetzt.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9058	
<p>Kommune: Hüllhorst, südlich Ahlsener Straße entlang der Straße "Am Pumpwerk"</p> <p>Hiermit möchte ich in Kürze konkret darauf hinweisen, dass der Bereich westlich der Straße "am Pumpwerk" in Hüllhorst - Ahlsen im Regionalplan bisher nicht als besonders schützenswert eingestuft ist.</p> <p>Durch das Nebengewässer 0011 und den Reineberger Bach ist das Biotop westlich der Straße Am Pumpwerk mit dem Mühlenbach und den sonstigen Gewässern im Nachtigallental vernetzt. Auch im Biotop westlich der Straße "am Pumpwerk" befinden sich Amphibien.</p> <p>Dieses Biotop wurde seinerzeit u. a. durch Offenlegung des Baches durch die Gemeinde Hüllhorst, in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Straßenbaustellten ausgeführt und stellt eine ganz besondere renaturierte Fläche dar. Ich möchte hier auf eine reichhaltige Fauna und Flora im Bereich des Ahlsener Baches hinweisen. Amphibien wie verschiedene Lurcharten und Kröten, eine Vielzahl an Faltern und viele andere Insekten haben sich dort seit der Renaturierung und Offenlegung des Baches vor vielen Jahren eingefunden. Das Buschwerk dort wird von einer Vielzahl brütender Singvögel, die anliegenden Wiesen werden von Hasen, Fasane, bis hin zu Rehe die nicht selten den ganzen Sommer im hohen Gras mit ihren Nachwuchs umherstreifen, bewohnt. Aus meiner Warte gut zu erkennen, da vom Giebelfenster gut einsehbar. diese Fläche sollte unbedingt als besonders Schutzwürdig eingestuft werden</p> <p>Bisher ist nur das Nachtigallental im Regionalplan als Grünzug gekennzeichnet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 im Fachbeitrag des LANUV. Den Empfehlungen des LANUV wird damit entsprochen. Die zeichnerische Festlegung der BSN basiert damit auf einer einheitlichen, fachlich abgesicherten und nachvollziehbaren Methodik für den gesamten Planungsraum. Nur bei sehr kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans in der Maßstabebene des Regionalplans zu gewährleisten.</p>

Da der Bachverlauf von dem gen. Biotop bis ins Nachtigallental führt, sollte auch dieser obere Teil als schützenswert berücksichtigt werden.



Stellungnahme

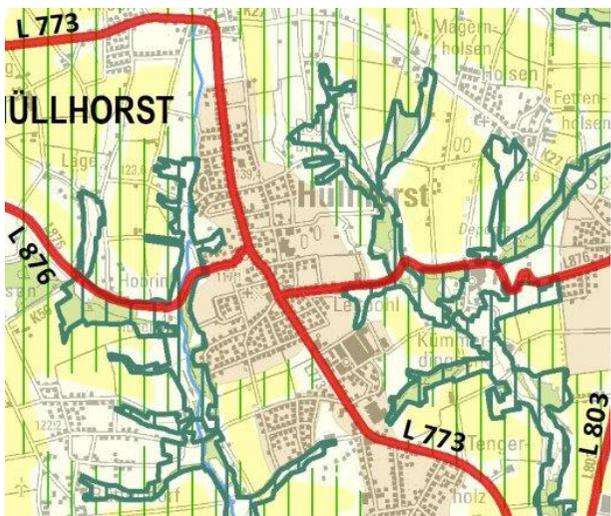
Abwägung

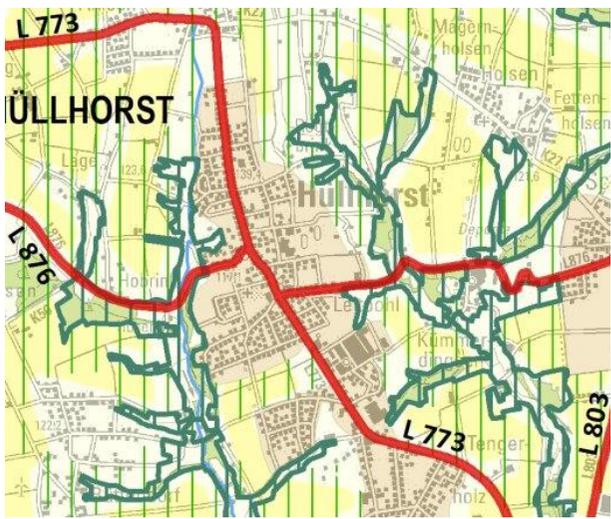
ID: 9174

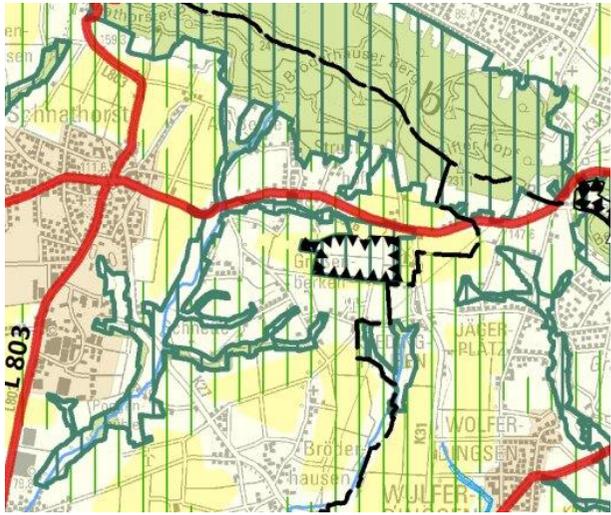
1.MI_Hül_ASB_002: Laut Umweltbericht des Regionalplans sind hier "erhebliche Umweltauswirkungen" zu erwarten. Hier sollte das große, zusammenhängende Feld nördlich der Schnathorster Straße ausgenommen werden.

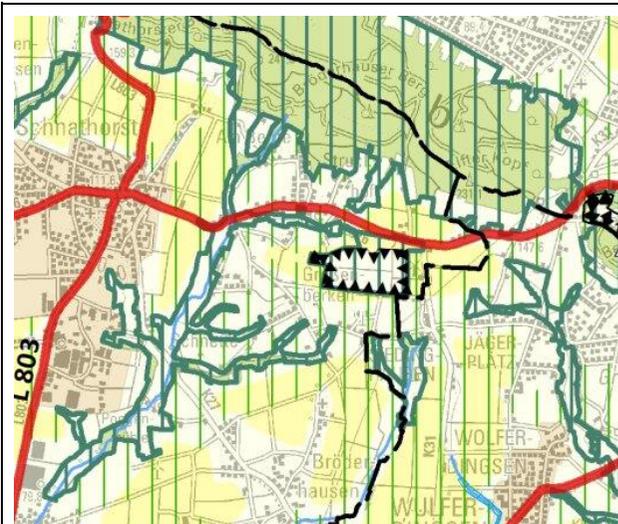
Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Hüllhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleis-

	<p>tungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen erheblichen Umweltauswirkungen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sicher gestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9175</p>	
<p>2.MI_Hül_ASB_003: Hier wird eine Erweiterung hinter der Häuserreihe "Auf dem Esch" geplant. Neue Straßen würden benötigt, um die Fläche zu nutzen. Große Felder, wie das beliebte Erdbeerfeld, würde verschwinden. Auch entlang des "Wiedok" sollen Siedlungen entstehen, die sehr nah an der Naturfläche im Nachtigallental heranreichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Hüllhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Er-</p>

	<p>schließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sicher gestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9185</p>	
<p>MI_Hül_ASB_005: Die nördliche Fläche kommt dem schützenswerten Siekbereich der Holsener Straße sehr nahe und sollte geschont werden. Eine Bebauung der Fläche scheint wegen des Gefälles sowieso nicht allzu attraktiv.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Nähe zum Siekbereich, Gefällesituation) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

	<p>Die Festlegung eines pauschalen Umgebungsschutzes ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtlich kritisch. Die Frage, ob und in welcher Reichweite sich mittelbare Auswirkungen durch Lärm, Emissionen oder beispielsweise Veränderungen der Grundwasserverhältnisse negativ auf schutzwürdige Bereiche auswirken, lässt sich auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend festlegen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9186</p>	
<p>MI_Hül_ASB_006: In Schnathorstwerden im Regionalplanentwurf keine GIB-Flächen mehr ausgewiesen. Es wäre sinnvoll, zumindest den Bereich östlich der L803 (Tengernerstraße) als GIB zu belassen, wie es im aktuellen Gebietsentwicklungsplan zu finden ist. So kann sich "lautes Gewerbe" ansiedeln.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die vorrangigen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sind nach der Planzeichendefinition (LPIG DVO): Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen und siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.</p> <p>Insofern widerspricht der zeichnerisch festgelegte ASB im genannten Bereich nicht dessen bauleitplanerischer Sicherung und möglichen künftigen Entwicklungsmöglichkeiten. Der Bereich ist überwiegend baulich vorgeprägt. Umstrukturierungen, Erweiterungen aber auch Neuansiedlung von "lautem Gewerbe" können in der Regel im Einklang mit den ASB-Festlegungen erfolgen, soweit die Verträglichkeit mit benachbarten (Wohn)Nutzungen im Rahmen des Immissionsschutzes nachgewiesen werden kann.</p>



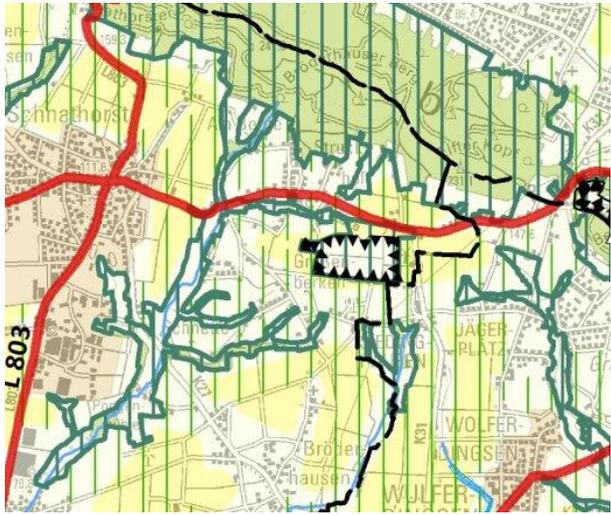
Stellungnahme

Abwägung

ID: 9187

MI_Hül_BSAB_29: Ein großes Problem ist die Fläche für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze in Schnathorstdirekt hinter der Windmühle. Durch die jetzige Kennzeichnung ist es nicht auszuschließen, dass direkt bis auf wenige Meter an das SchnathorsterWahrzeichen heran eine riesige Tongrube entsteht. Da außerdem eine Abbaufläche in Oberbauerschaft (MI_Hül_BSAB_33) vorhanden ist, gibt es keinen Grund hier eine gewaltige Grube zu planen, die nachhaltig das Landschaftsbild und die Natur zerstört. Auch im Umweltbericht des Regionalplans ist von "erheblichen Umweltauswirkungen" die Rede.

Der Anregung wird nicht gefolgt.
 Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:
 Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

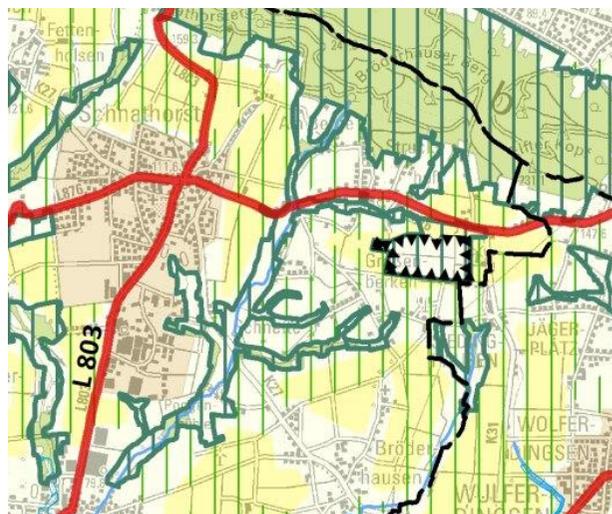
	<p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB.</p> <p>Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung die betroffene Fläche weiterhin als BSAB im Regionalplanentwurf dargestellt.</p> <p>Allein die Darstellung als BSAB im Regionalplan bedingt nicht die Genehmigung des Rohstoffabbaus. Hierzu ist auf der nachfolgenden Ebene eine Umweltprüfung zur Planfeststellung durchzuführen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9211</p>	
<p>MI_Hül_BSAB_29:</p> <p>die Planungen bezüglich einer Tongrube hinter der Mühle sind aus mehreren Aspekten nicht tragbar.</p> <p>Zum einen wird nicht nur die idyllische Landschaft komplett zerstört, sondern den Anwohnern ein ständiger Lärm, Schmutz und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zugemutet.</p> <p>Die regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen an der Mühle verlieren nicht nur an Reiz, sondern könnten aufgrund der Maßnahmen komplett eingestellt werden.</p> <p>Da bereits in Oberbauerschaft eine Abbaufäche vorhanden ist, stellt sich die Frage, weshalb in ein bisher unberührtes Gebiet signifikant eingegriffen werden soll. Vor allem, da das Wiehengebirge bereits starke Umweltbeeinträchtigungen hat, würde durch die zusätzliche Zerstörung der Natur ein weiteres Bild ökologischen Versagens geprägt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <p>Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p>

Gerade in diesen Zeiten sollte nicht über neue Abbauflächen diskutiert werden, sondern über die effizientere Nutzung der bisherigen.

Ein weiterer Punkt ist, dass die Störche im Struckhof durch die Maßnahmen wieder verschwinden könnten, obwohl doch gerade darauf die Hüllhorster stolz waren.

Zudem ergibt dieser Eingriff politisch überhaupt keinen Sinn, da durch die zunehmende Sensibilisierung von Naturschutz, Klimaeingriffe etc. dem Bürger ein Schritt in die falsche Richtung suggeriert wird.

Aufgrund der oben genannten Gründe, welche noch deutlich ausgeweitet werden könnten, hoffe ich, dass Sie von diesen Maßnahmen absehen und die Natur und das Schnathorster Wahrzeichen unberührt lassen.



Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB.

Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung die betroffene Fläche weiterhin als BSAB im Regionalplanentwurf dargestellt.

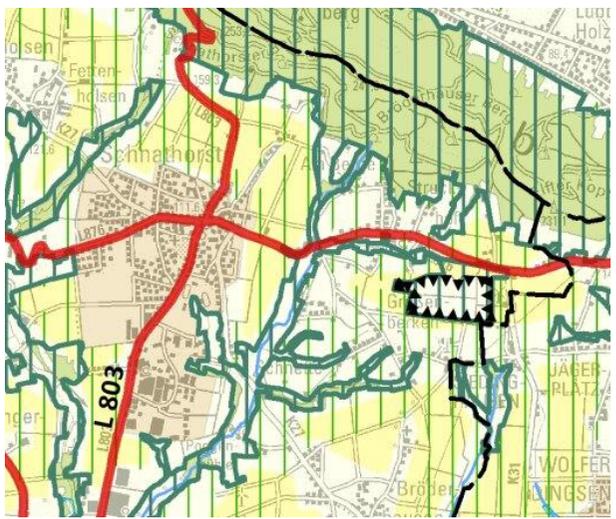
Stellungnahme

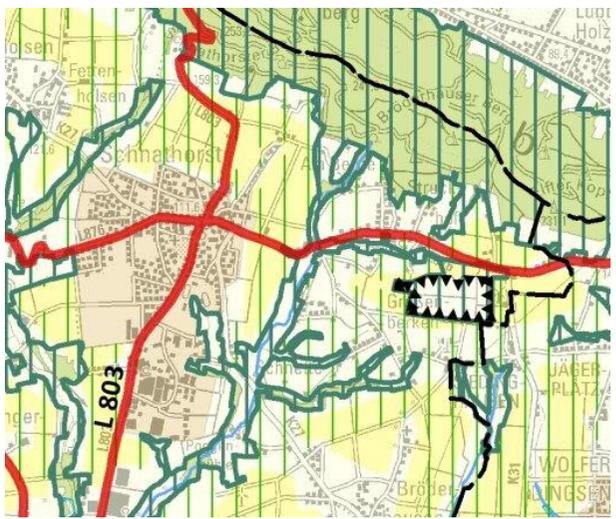
Abwägung

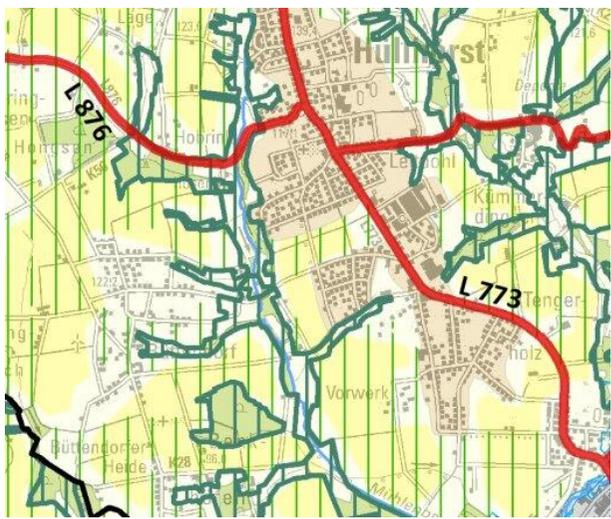
ID: 9517

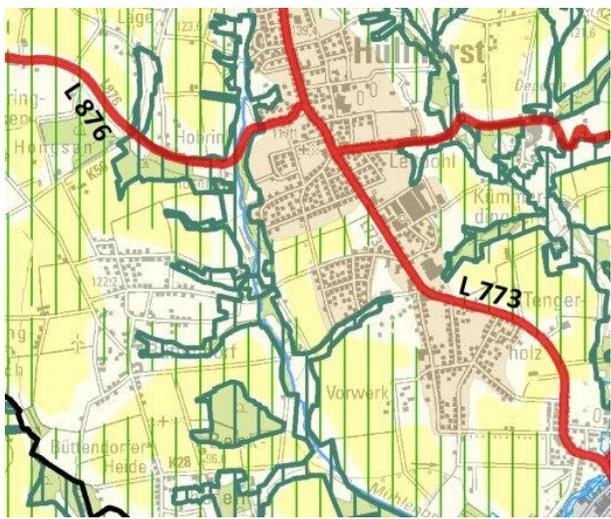
MI_Hül_ASB_005 : Die nördliche Fläche kommt dem schützenswerten Siekbereich an der Holsener Straße sehr nahe und sollte geschont werden.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

	<p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortsteil Schnathorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (schützenswerte Siekbereiche) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9518</p>	
<p>MI_Hül_ASB_006: In Schnathorst werden im Regionalplanentwurf keine GIB Flächen mehr ausgewiesen. Es wäre sinnvoll, zumindest den Bereich östlich der L803 (Tengerner Straße) als GIB zu belassen, wie es im aktuellen Gebietsentwicklungsplan zu finden ist. So kann sich "lautes Gewerbe" ansiedeln. Die Flächen westlich der L803 sind sehr guter Ackerboden und es gibt dort eine hohe Artenvielfalt. Dazu gehören u.a. Füchse, Rehe, Greifvögel, Fledermäuse. Auch die Störche nutzen diesen Bereich zur Futtersuche.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die vorrangigen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sind nach der Planzeichendefinition (LPIG DVO): Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen und siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.</p> <p>Insofern widerspricht der zeichnerisch festgelegte ASB im genannten Bereich nicht dessen bauleitplanerischer Sicherung und möglichen künftigen Entwicklungsmöglichkeiten. Der Bereich ist überwiegend baulich vorgeprägt. Umstrukturierungen, Erweiterungen aber auch Neuansiedlung von "lautem Gewerbe" können in der Regel im Einklang mit den ASB-Festlegungen erfolgen, soweit die Verträglichkeit mit benachbarten (Wohn)Nutzungen im Rahmen des Immissionsschutzes nachgewiesen werden kann. Die Hinweise in Bezug auf die Flächen westlich der L 803 werden zur Kenntnis genommen. Der Freiraumfunktion "Landwirtschaft" gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.</p>

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9544</p>	
<p>MI_Hül_ASB_002 : Laut Umweltbericht des Regionalplans sind hier "erhebliche Umweltauswirkungen" zu erwarten. Hier sollte das große, zusammenhängende Feld nördlich der Schnathorster Straße ausgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Hüllhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflä-</p>

	<p>chen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sicher gestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9545</p>	
<p>MI_Hül_ASB_003 :</p> <p>Hier wird eine Erweiterung hinter der Häuserreihe "Auf dem Esch " geplant. Neue Straßen würden benötigt, um die Fläche zu erschließen. Große Felder und guter Ackerboden würde verschwinden. Auch entlang des " Wiedok " sollen Siedlungen entstehen, die sehr nah an der Naturfläche im Nachtigallental heranreichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Hüllhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflä-</p>

	<p>chen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sicher gestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9547</p>	
<p>MI_Hül_GIB_007:</p> <p>In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden. Insbesondere diese Zusammensetzung der gemeinschaftlichen Häuser und Einrichtungen wie Kindergarten-Gemeindehaus und Friedhof stellen einen zentralen Lebensmittelpunkt des Gemeindeteils Tengerns dar, der von enormer Bedeutung für das Leben und Wohl der BürgerInnen, insbesondere für Familien ist. Hier spielt sich sehr häufig der gesamte Lebenskreislauf wider, wie verstörend wäre hier im direkten Kontrast ein Gewerbe-/Industriegebiet. Die Gefahr für die Gesundheit insbesondere der Kinder am Kindergarten aber auch aller BürgerInnen in diesen sensiblen Lebensbereichen wie Kindergarten und Friedhof sind enorm hoch.</p> <p>Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt in diesem Gebiet ist der besonders erwähnenswerte Naturschutz für das wieder seit Jahren besetzte Storchennest. Die Tengeraner Störche haben unseren Schutz verdient und sollten definitiv nicht "Opfer wirtschaftlicher Interessen" werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Hüllhorst/Löhne und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann,</p>

<p>Es gibt in der Gemeinde Hüllhorst noch genügend andere ausgewiesene Bereiche, in denen ohne all diese Bedenken des Mensch- und Naturschutzes Gewerbe und Industrie weiter ausgebaut werden können. Diese Flächen und Gelände samt Bauwerke gilt es zunächst zu nutzen. Unter dem Aspekt des Klima- und Naturschutzes sollte man unbedingt zunächst alle anderen Möglichkeiten ausschöpfen. Wenn Flächen erst einmal versiegelt wurden, ist es zu spät und es ginge intakte, gesunde Dorfstruktur verloren. Das möchte ich hiermit ausdrücklich zu Bedenken geben! Dies spreche ich auch ganz im Sinne meiner Mutter aus, die in dieser Form leider nicht Stellung beziehen kann, aber mich eindringlich gebeten hat, sie zu erwähnen; mit ihren Ängsten, dieses schöne Stück dörflicher Natur zu verlieren. Denn sie wohnt [anonymisiert] und wäre sehr direkt betroffen.</p>	<p>wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) und freiräumlichen Belange (Natur- und Umweltschutz, Klimaschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8715</p>	
<p>gemäß Nummerierung Umweltbericht; Anhang C5</p> <p>MI_BOe_ASB 001 Wulferdingsen schutzwürdige Böden mit höchster Funktionserfüllung, Pufferzone zum NSG Mühlen-siek Wulferdingsen geht verloren; Vernichtung wichtiger Flächen für die Landwirtschaft.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Wulferdingsen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (schutzwürdige Böden, Landwirtschaft, Pufferzone zum NSG) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8716</p>	
<p>MI_BOe_ASB 004 Volmerdingsen Langenhagen; schutzwürdige Böden mit höchster Funktionserfüllung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Volmerdingsen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten</p>

	<p>Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (schutzwürdige Böden) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3937	
<p>wir sind Eigentümer des [anonymisiert] in Bad Oeynhausen, welches wir, nachdem wir es im September 2018 und im November 2019 mehrfach der Klinik zum Kauf angeboten hatten, was aber seitens der Klinik abgelehnt wurde, im Oktober 2020 per Vorvertrag an die Firma [anonymisiert] verkauft haben. Dort ist man schon seit geraumer Zeit mit der Konzeption der Bebauung auf diesem Grundstück beschäftigt und dahingehend sowohl mit den Baubehörden wie auch mit mehreren Betreibern im Gespräch.</p> <p>Sehr überrascht waren wir, dass im Zuge der Neuauflage des Regionalplanes eine Änderung u. a. auch unserer Grundstückfläche, die übrigens immer noch ein landwirtschaftlicher Betrieb ist, in eine zweckgebundene Nutzung für Einrichtungen des Gesundheitswesens geplant ist. Wir mussten uns doch sehr wundern, dass wir als Eigentümer bei doch so wichtigen Beschlüssen nicht automatisch einbezogen werden, sondern dieses Vorgehen aus den Medien erfahren, zumal auch wir zahlreiche Gespräche mit dem Bauamt Bad Oeynhausen geführt haben.</p> <p>Bei einem dieser Gespräche wurde uns geraten, eine Bauvoranfrage zu stellen, mit dem Hinweis, dass dieses wohl Erfolg haben werde. Daraufhin haben wir das Hofgrundstück (3092qm) im Oktober 2020 an die Firma [anonymisiert] verkauft, die daraufhin sofort mit den oben angegebenen umfangreichen Ausarbeitungen begann.</p> <p>Die oben genannte von der Stadtverwaltung geplante Änderung stellt nun jedoch eine Einschränkung der Nutzung des Grundstückes für uns als Eigentümer dar. Außerdem sei noch erwähnt, dass die Betreiber der [anonymisiert] über Jahrzehnte Bauernhöfe und teilweise Gartengrundstücke gekauft hat und dort auch Bauvorhaben genehmigt bekommen haben, auch weit über einen Kilometer entfernt, zum Beispiel den Korten Hof und das Landhotel Möhle, welches in erheblichem Maße vergrößert werden durfte und mit dem Gesundheitsstandort Bad Oexen nichts zu tun hat. Der [anonymisiert] dient privaten Feierlichkeiten.</p> <p>Unser Grundstück [anonymisiert] mit den dazugehörigen Ländereien wird mittlerweile</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Abwägung zur ID 3935 zur Kenntnis genommen.</p>

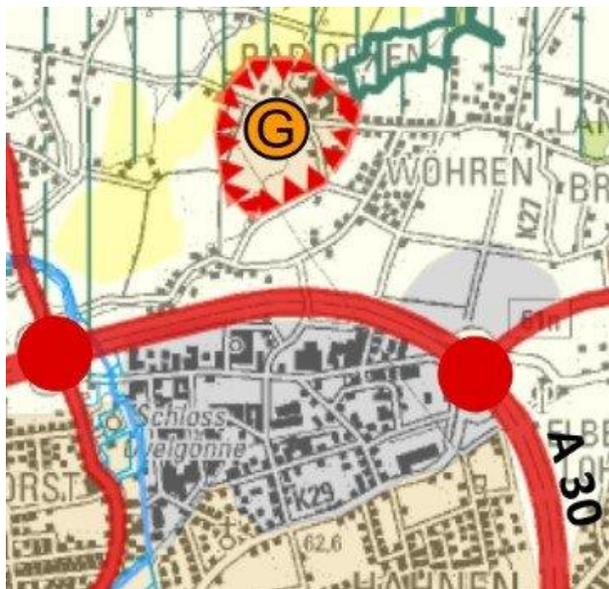
<p>auch aus nördlicher Richtung bis zur Öringsener Straße vom Eigentum der Klinik umkreist und wir gehen davon aus, dass wohl von den Stadtplanern übersehen wurde, dass es noch in Privatbesitz ist.</p> <p>Die Überlegungen der Firma [anonymisiert] bzgl. der geplanten Konzepte finden Sie noch einmal in dem angehängten Anschreiben der Firma [anonymisiert], welches Ihnen auch gesondert zugegangen ist.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, diese Überlegungen bei der Aufstellung des neuen Regionalplans zu berücksichtigen.</p> <p>[Anm. Dez. 32: Das Schreiben auf welches Bezug genommen wird ist unter der ID 3935 eingepflegt.]</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8728	
<p>b. Kurpark Bad Oexen MI_BOe_ASB006 Das Gebiet ist in wesentlichen Teilen Landschaftsschutzgebiet LSG (Lk Mi-Lk L2) und hat zusätzlich eine hohe Bedeutung als biotopverbindendes Element u.a. zum unmittelbar angrenzenden NSG Wöhrener Siek.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>In OWL stehen insbesondere die ländlichen Räume, in Teilen auch die Städte, vor der Herausforderung, drohende Lücken in der Gesundheitsversorgung zu schließen. Es ist auch zentrale Aufgabe der Regionalplanung, die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge nachhaltig zu gewährleisten. In diesem Sinne werden die zeichnerisch festgelegten ASB mit Zweckbindung für Einrichtungen des Gesundheitswesens regionalplanerisch gesichert. Gem. LPIG DVO werden i. d. R. dabei solche Flächen zeichnerisch dargestellt, die einen Flächenbedarf von mehr als 10 ha haben. Eine regionale Bedeutung kann im Einzelfall auch unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha gegeben sein.</p> <p>Die dargestellten ASB mit der Zweckbindung "Einrichtungen des Gesundheitswesens" sind Gesundheitseinrichtungen vorbehalten. Weitere Nutzungen sind nur in einem engen funktionalem Zusammenhang und in untergeordnetem Maße zulässig.</p> <p>Diese sind auf der nachgeordneten Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend zu sichern.</p> <p>Der hier angesprochene ASB mit Zweckbindung dient also ausschließlich zur Sicherung des Standortes für die "Fachklinik für onkologische Rehabilitation Bad Oexen" und nicht der weiteren Ausweisung von allgemeinen Siedlungsbereichen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist an dieser Stelle auf die Ausführungen zu Kapitel 3.7.2 "Zweckgebundene ASB".</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 8729	
<p>c. MI_BOe_ASB 025 Flachsiek (Südstadt); Das Gebiet ist Teil des Sieksystems VB-DT-HF-3718-002, enthält mindestens ein GLB und ist zudem von existenzieller Bedeutung als Kaltluftleitbahn und Wasserschutzgebiet für Bad Oeynhaus. Die Einstufungen des Umweltberichts, dass diese Funktionalitäten nur nachrangige Bedeutung hätten, daher als unerheblich kategorisiert werden, trifft nicht zu.</p> <p>Alle benannten Gebiete haben nicht nur Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, sondern haben sehr wichtige klimatische Funktionen als Kaltluftentstehungsgebiete oder als Kaltluftschneisen innerhalb des relativ dicht besiedelten Stadtraums oder haben eine bedeutende Funktion für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutungsvolle Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.</p> <p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist an dieser Stelle nochmals auf die Abwägungsvorschläge zur Ihren ID's 8722 und 8724.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8743	
<p>MI_BOe_GIB 003 Böllingshöfen</p> <p>Streichung, weil Flächenfraß. Zudem als GIB ungeeignet in unmittelbarer Nähe zu Wohnen. Vernichtung wichtiger Flächen für die Landwirtschaft. Entwicklungsfläche für Biotopverbund wird zerstört.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Böllingshofen (Bestandsübernahme aus dem rechtskräftigen Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld" (GEP TA OB BI) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Nähe zu Wohngebieten, Flächen für die Landwirtschaft, Lärmimmissionen) und freiräumlichen Belange (Biotopverbund) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1202	
<p>gemäß dem Entwurf zum Regionalplan OWL ist ein Gewerbegebiet im Wöhren nördlich der Autobahn im Bereich Großes Feld / Ackerstraße vorgesehen (nördlich der A30 grau hinterlegt) und soll ggf. ein Logistikzentrum werden.</p> <p>Ich möchte auf diesem Wege meine Einwände gegen die Ausweisung eines Gewerbegebietes nördlich der A30 im Bereich Großes Feld / Ackerstraße einbringen:</p> <p>Allgemein: Grundsätzlich sollte die Stadt Bad Oeynhausen für solche Anliegen brachliegende Gewerbeflächen anbieten und keine neuen Gewerbegebiete ausweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es würde ein riesiger Lagerkomplex im Wöhren entstehen, der sehr viel mehr LKW-Verkehr auf allen Straßen rund um den Komplex nach sich ziehen und die Landschaft verschandeln würde. - Der Ortsteil Wöhren ist durch die Nordumgehung bereits stark belastet, z.B. durch Lärm- und Schadstoffemissionen. Ein neues Gewerbegebiet würden diesen Effekte verstärken. - Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich Großes Feld / Ackerstraße haben sich viele Tiere wie z.B. Rehe, Hasen und Greifvögel angesiedelt. - Die durch einen Neubau notwendige Versiegelung großer Flächen würde den Hochwasserschutz der Stadt erschweren, da das Wasser nicht mehr auf den Feldern versickern kann. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Standort ergänzt aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Gewerbegebiet Eidinghausen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 30 und an die B61(n) angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete, u.a. Löhne und Porta Westfalica, ortsdurchfahrtfrei erreicht werden können.</p> <p>Zudem werden die Umweltauswirkungen des GIB schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund, Vegetation, Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Nach dem Fachbeitrag Klima für die Planungsregion OWL liegt der vorgesehene GIB nicht innerhalb einer Kaltluftleitbahn mit überörtlicher Bedeutung. Die Umweltprüfung hat diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Bei einer bedarfsgerechten bauleitplanerischen Konkretisierung des GIB sind die angesprochenen</p>

- Eine Zufahrt zum möglichen neuen Gewerbegebiet über die Wöhrener Straße zwischen der B61 und der Straße Großes Feld ist denkbar schlecht. Dort wird es ja schon eng, wenn einem ein Müllwagen entgegenkommt. Zwei LKW kommen dort nicht aneinander vorbei. Außerdem ist die Wöhrener Straße als Schulweg ausgewiesen. Da es dort jedoch keine Bürgersteige oder Fahrradwege gibt, wäre hier mehr LKW-Verkehr sehr problematisch. Oder soll die Zufahrt zu diesem Komplex von der B61n erfolgen?
- Wieso muss ein Logistikzentrum eigentlich immer an einer Autobahn gebaut werden? In Zeiten wachsenden Straßenverkehrs sollte mehr an einen Gütertransport auf der Schiene gedacht werden.
- Die neu entstehenden Arbeitsplätze werden überwiegend im Niedriglohnbereich der Logistik zu finden sein - dies sollte kein Grund für ein solches Zentrum sein.

Ich bitte Sie, die Bedenken vieler Wöhrener aus Bad Oeynhausen ernst zu nehmen und die Ausweisung eines neuen Gewerbegebiet im Bereich Großes Feld / Ackerstraße aus dem Regionalplan OWL zu entfernen. Diese Flächen sollten landwirtschaftliche Nutzflächen bleiben.
Für ein Gespräch stehe ich jederzeit zur Verfügung.



klimatischen Belange (hier die Stadtklimaanalyse 2019) entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und ggf. planerische Vorkehrungen zum Schutz von Kaltluftentstehung und -strömung zu treffen.

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 2834</p>	
<p>seit längerem schon gibt es die Bestrebungen seitens Wirtschaftsunternehmen der Stadt Bad Oeynhausen, Teilen der Politik und unter Mithilfe der Stadtverwaltung einen Teilbereich Wöhrens in eine Gewerbefläche umzuwandeln, um darauf entsprechendes Gewerbe ansiedeln zu können.</p> <p>Wir sagen NEIN zur Zerstörung der Natur und Landschaft. Wir sagen NEIN zu weiterer Versiegelung von Ackerflächen. Wir sagen NEIN zu einem riesigem Hallenkomplex, zu immer mehr Bebauung. Wir sagen NEIN zur Zunahme des Schwerlastverkehrs.</p> <p>WIR FORDERN DEN ERHALT DER KALTLUFTSTRÖME, DER IN DIESEM GEBIET STATTFINDET.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Kommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Gewerbegebiet Eidinghausen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 30 und an die B61(n) angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtfrei erreicht werden können.</p> <p>Zudem werden die Umweltauswirkungen des GIB schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Verlust der Wohnqualität, Immissionsschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Natur- und Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.</p> <p>Nach dem Fachbeitrag Klima für die Planungsregion OWL liegt der vorgesehene GIB nicht innerhalb einer Kaltluftleitbahn mit überörtlicher Bedeutung. Die Umweltprüfung hat diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Bei einer bedarfsgerechten bauleitplanerischen Konkretisierung des GIB sind die angesprochenen klimatischen Belange entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und ggf. planerische Vorkehrungen zum Schutz von Kaltluftentstehung und -strömung zu treffen.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.</p> <p>Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem zur Siedlungsentwicklung, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Durch die ergänzenden Festlegungen in Kapitel 3.4.4 und 3.6 wird die bedarfsgerechte und flächensparende Inanspruchnahme der GIB-Flächen, aber auch der Umgang mit freien Reserve- und Brachflächen, die sich für eine gewerbliche/industrielle Nutzung eignen, gewährleistet. Insbesondere ist hier der Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB), das Ziel S 7 (Ergänzende Festlegung zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB), der Grundsatz S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB) sowie das Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen) zu nennen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4600	
<p>Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold - Dargestellte Gewerbeflächen in Bad Oeynhausen-Eidinghausen</p> <p>derzeit wird von Ihnen ein Entwurf für den Regionalplan OWL (Entwurf 2020) erarbeitet; das Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung endet am 31.03.2021.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes ist im Entwicklungskonzept für Eidinghausen in Plan B.1.1 eine 14 ha große zusätzliche Wirtschaftsfläche nördlich der A 30 dargestellt. Gegen die Ausweisung dieser Wirtschaftsfläche erheben wir Einwendungen:</p> <p>1. Unser Grundstück an der Wehrstraße liegt am Rande eines ruhigen Siedlungsgebietes und grenzt direkt an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bereits durch den</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Kommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Gewerbegebiet Eidinghausen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 30 und an die B61(n) angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtfrei erreicht werden können.</p>

Neubau der A 30 wird unsere Siedlung stark beeinträchtigt. Die vom Verkehr der Autobahn ausgehenden Emissionen (Lärm, Feinstäube, Licht) stellen für uns bereits heute eine sehr hohe Belastung dar, die bei Ausdehnung der Wirtschaftsflächen bis an das Siedlungsgebiet Wöhren durch die Zunahme insbesondere des Schwerlastverkehrs unzumutbar wäre.

2. Wir haben unser Grundstück insbesondere unter dem Aspekt der Ruhe und Erholung gekauft; diese Gesichtspunkte wären bei Anlage einer Wirtschaftsfläche nördlich der A 30 durch das damit verbundene erhöhte Verkehrsaufkommen und die Industrie-Emissionen obsolet. Durch die Errichtung von Fabrikhallen und Industriegebäuden entsteht für uns eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung, die nicht hinnehmbar ist. Unser Grundstück würde damit auch eine deutliche Wertminderung erfahren.

3. Die A 30 – Ortsumgehung Bad Oeynhausen bildet im Bereich Wöhren eine städtebauliche Abgrenzung zwischen dem vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiet südlich und dem dörflich geprägten Bereich nördlich der A 30. Hier sind die unterschiedlichen Nutzungsgebiete infrastrukturell einander so zugeordnet, wie es den städtebaulichen Zielen entspricht. Bei einer Ausdehnung der Gewerbe- und Industriegebiete auf die nördlichen Flächen der A 30 besteht die Gefahr, dass diese Wirtschaftsflächen noch weiter in Richtung Wohnbebauung ausgedehnt werden und die Grenzen zwischen Gewerbe und Wohnbebauung verwässern.

Aus vorgenannten Gründen bitte ich, die im Bild B.1.1 abgebildeten zusätzlichen Wirtschaftsflächen im Bereich Wöhren nicht in den neuen Regionalplan zu übernehmen.

Zudem werden die Umweltauswirkungen des GIB schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

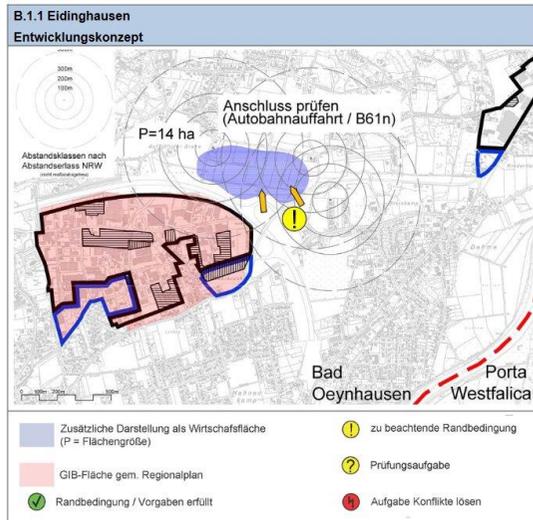
Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Verlust der Wohnqualität, Wertminderung bzw. Wertverlust, Immissionsschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (landschaftsbezogene Erholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.

Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem zur Siedlungsentwicklung, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Durch die ergänzenden Festlegungen in Kapitel 3.4.4 und 3.6 wird die bedarfsgerechte und flächensparende Inanspruchnahme der GIB-Flächen, aber auch der Umgang mit freien Reserve- und Brachflächen, die sich für eine gewerbliche/industrielle Nutzung eignen, gewährleistet. Insbesondere ist hier der Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB), das Ziel S 7 (Ergänzende Festlegung zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB), der Grundsatz S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB) sowie das Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen) zu nennen.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 8731

Folgende Ergänzungen fügt die BBO zusätzlich bei:

gemäß Nummerierung Umweltbericht; Anhang C5

MI_BOe_GIB 008 Gewerbepark Nord

Streichung, weil GIB im Umfeld eines Kurgebiets dessen Charakter Kur-Gesundheit-Erholung konterkariert. Flächenfraß, neuer Ansatz im Außenbereich, daher auch als ASB/ASB-G/ASB-W nicht akzeptabel.

Stadtklimatische Analyse weist darauf hin, dass eine Bebauung entlang der Autobahn die für den Innenbereich wichtigen Kaltluftentstehungsgebiete zerstört und Luftleitbahnen behindert. Bebauung widerspricht notwendigen Klimaanpassungsstrategien (Klimawandel-Vorsorgebereich der Stadt Bad Oeynhausien). Vernichtung wichtiger Flächen für die Landwirtschaft.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Kommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Gewerbegebiet Eidinghausen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 30 und an die B61(n) angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete ortsdurchfahrtfrei erreicht werden können.

Zudem werden die Umweltauswirkungen des GIB schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente

	<p>(insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Immissionsschutz und Kurgebiet) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Der Freiraumfunktion Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.</p> <p>Nach dem Fachbeitrag Klima für die Planungsregion OWL liegt der vorgesehene GIB nicht innerhalb einer Kaltluftleitbahn mit überörtlicher Bedeutung. Die Umweltprüfung hat diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Bei einer bedarfsgerechten bauleitplanerischen Konkretisierung des GIB sind die angesprochenen klimatischen Belange (hier die Stadtklimaanalyse 2019) entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und ggf. planerische Vorkehrungen zum Schutz von Kaltluftentstehung und -strömung zu treffen.</p> <p>Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem zur Siedlungsentwicklung, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Durch die ergänzenden Festlegungen in Kapitel 3.4.4 und 3.6 wird die bedarfsgerechte und flächensparende Inanspruchnahme der GIB-Flächen, aber auch der Umgang mit freien Reserve- und Brachflächen, die sich für eine gewerbliche/industrielle Nutzung eignen, gewährleistet. Insbesondere ist hier der Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB), das Ziel S 7 (Ergänzende Festlegung zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB), der Grundsatz S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB) sowie das Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen) zu nennen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9051	

Dargestellte Gewerbeflächen in Bad Oeynhausen-Eidinghausen

Der vorgelegte Entwurf für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den Erfordernissen einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, bei der der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, der Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie der Klimaschutz heute eine zentrale Bedeutung besitzen müssen.

In den über dimensionierten Suchräumen ist im Entwicklungskonzept für Eidinghausen in Plan B.1.1 (im Umweltbericht; Anhang C5 als MI_BOe_GIB 008 bezeichneter Gewerbepark Nord) eine 14 ha große zusätzliche Wirtschaftsfläche nördlich der A 30 dargestellt.

Nachfolgende Gründe sprechen gegen eine Ausweisung als potentiellen Suchraum in der Neuaufstellung des Regionalplans OWL:

A) Die potentielle Ansiedlung eines Gewerbegebietes in der Nähe des Kurgebietes und Kurbetriebes Bad Oexen und der daran angliedernden Siedlungsbereiches entspricht in keiner Weise dem räumlichen Charakter. Bereits durch die neu errichtete Autobahn A30n wird dieser Bereich sehr hoch belastet (Flächenfraß, Lärm, Feinstäube, Licht). Durch eine Gewerbegebietsfläche (GIB/ASB-G/ASB-W) wird die Belastung zusätzlich erhöht.

B) Die dargestellte Fläche befindet sich weiterhin im Ausbereich. Es existiert kein direkter Anschluss an den vorhandenen Siedlungsbereich, weshalb diese auch nicht als ASB/ABG-G oder ASB-W Fläche ausgewiesen werden darf.

C) Die dargestellte Fläche ist eine wichtige Fläche für Biotop- und Artenschutz und wird regelmäßig zu den Wanderzeiten der Zugvögel als Rastfläche verwendet, die durch eine Versiegelung entfallen würde.

D) Stadtklimaanalyse vom Mai 2019 weist darauf hin, dass eine Bebauung entlang der Autobahn die für den Innenbereich wichtigen Kaltluftentstehungsgebiete zerstört und Luftleitbahnen behindert.

E) Im Vortrag zur Stadtklimaprognose vom 22.03.2021 zeigt deutlich eine Übererwärmung baulicher Elemente und des Straßenraums. In dem Vortrag wurde darauf hingewiesen, dass die Kaltluftabflüsse integrativ in die Planungen eingebracht werden müssen. Eine Bebauung widerspricht somit notwendigen Klimaanpassungsstrategien

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der Standort ergänzt aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Gewerbegebiet Eidinghausen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 30 und an die B61(n) angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete, u.a. Löhne und Porta Westfalica, ortsdurchfahrtfrei erreicht werden können.

Zudem werden die Umweltauswirkungen des GIB schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund, Vegetation, Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Nach dem Fachbeitrag Klima für die Planungsregion OWL liegt der vorgesehene GIB nicht innerhalb einer Kaltluftleitbahn mit überörtlicher Bedeutung. Die Umweltprüfung hat diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Bei einer bedarfsgerechten bauleitplanerischen Konkretisierung des GIB sind die angesprochenen klimatischen Belange (hier die Stadtklimaanalyse 2019) entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und ggf. planerische Vorkehrungen zum Schutz von Kaltluftentstehung und -strömung zu treffen.

Aus vorgenannten Gründen bitten wir die in Abbildung 1 ausgewiesene Wirtschaftsfläche im Bereich Eidinghausen/Wöhren nicht in den neuen Regionalplan OWL zu übernehmen.



Abbildung 1: 3.32_RegionalplanOWL2020_Kartenblaetter; Kartenblatt 10

Stellungnahme

ID: 8741

MI_BOe_GIB_023 Lohe

Streichung, weil eines der letzten größeren Freiflächen im Süden der Stadt Bad Oeynhausen.

Vernichtung wichtiger Flächen für die Landwirtschaft.

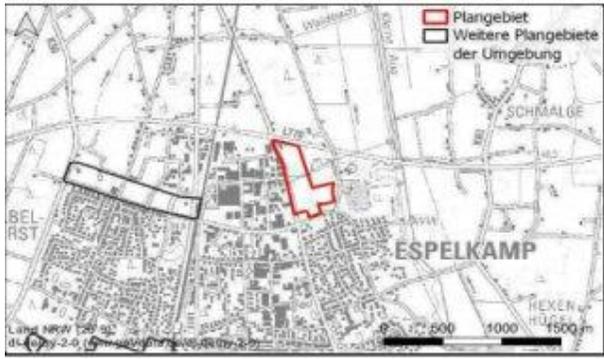
Erhebliche Umweltauswirkungen hinsichtlich Boden, Wasser und Klima (siehe Umweltbericht Anhang C5, Punkte 2.10, 2.11, 2.15)

Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen im Ortsteil Lohe als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Lohe und schließt im Sinne der Erläuterungen

	<p>zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen freiräumlichen Belange (Boden, Wasser, Klima) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8742	
<p>MI_BOe_GIB 024 Lohe Hellerhagener Straße Streichung weil 67% im WSG, klimarelevante Böden, Flächenfraß, fast neuer Ansatz im Außenbereich. Vernichtung wichtiger Flächen für die Landwirtschaft.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Zur Begründung wird auf den Abwägung zur ID 8741 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7699	
<p>1.4 Bewertung der ausgewiesenen ASB-Flächen 1.4.1. MI_Esp_ASB_002: Diese Fläche (16,2 ha) ist als ASB-Fläche ungeeignet. Begründung: Der Umweltbericht weist für diese Fläche erhebliche Umweltauswirkungen aus. 12 s Plangebietes liegen im Achtungsabstand einer Störfallanlage nach 12. BImSchV (Biogasanlage). Dieser Teil der Planfläche kann damit nicht als Wohnbebauung ausgewiesen werden. Auch führt eine Bebauung auf 26 % der Planfläche zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung sowie zur Waldinanspruchnahme auf 11 % der Fläche. Zudem schränkt die über das Gelände verlaufende Hochspannungsleitung die Nutzung stark ein.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung zur ID 7698.</p>

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10175</p>	
<p>hiermit möchte ich Stellung nehmen zum Entwurf des Regionalplanes zu einem Bereich in der Stadt Espelkamp: Es geht im Wesentlichen um den Bereich Gemarkung Fabbenstedt, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] und Gemarkung Espelkamp Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] (siehe Ausschnitt Karte).</p> <p>Ich rege folgende Anpassungen an:</p> <p>1. Die Flurstücke in der Gemarkung Fabbenstedt, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] sowie der Gemarkung Espelkamp Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] werden in der zeichnerischen Darstellung als Wald ausgewiesen. Bei diesem langgezogenen Waldstück (Laubwald) handelt es sich um ein für die Fauna wertvolles Waldstück mit einer Fläche von ca. 15.000 m². Dieses Waldstück wird durchzogen von dem Gewässer "Fabbenstedter Graben". Innerhalb der Flurstücke [anonymisiert] befindet sich zudem ein Tümpel der diesen Bereich besonders wertvoll für die Biodiversität macht. In diesem Bereich ist eine besonders vielfältige Avifauna zu beobachten. So sind hier Greifvögel zu beobachten, aber auch Kleinvögel, Spechte usw., die zwar zum großen Teil nicht gefährdet sind, jedoch in diesem Bereich einen optimalen Lebensraum bieten. Auch Fledermäuse sind zahlreich vorhanden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der angesprochene Bereich nicht nur im Regionalplanentwurf OWL als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt ist, sondern bereits schon im bestehenden Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld". Der hier vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab das Stadtgebiet Espelkamp und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (hierzu gehören auch die angesprochenen Waldbereiche) geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die in der Stellungnahme angesprochenen freiräumlichen Belange (hier also Waldbereiche, Biodiversität, Gewässer, Artenschutz) können und müssen auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflä-</p>

den. Diese Tiere sollten auch weiterhin geschützt werden. Es ist wichtig, nicht nur einzelne Inseln mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität zu schaffen, sondern auch Verbindung unter den verschiedenen Biotopen aufrecht zu erhalten.



chen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 10176

2. Rücknahme des ASB auf dem Flurstück [anonymisiert] bis zur Straße [anonymisiert] und stattdessen Erweiterung des regionalen Grünzuges.
 Die vielfältige Kombination verschiedener Bodennutzungen (Wald, Weidefläche, Acker, Grünfläche) in diesem Bereich bietet für viele verschiedene Tierarten (siehe Punkt 1) hervorragende Gegebenheiten einerseits für die Nahrungssuche, andererseits auch als Habitat zur Aufzucht von Nachwuchs. Dabei stellt der unter Punkt 1 beschriebene Wald eine gute Arrondierung zwischen Wohnbebauung im Norden und freier Landschaft im Süden dar. Durch eine Flächenausweisung als ASB auf dem Flurstück [anonymisiert] würde die vielfältige Landschaft zerstört und es würde zur einer

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Zur Begründung verweist die Regionalplanungsbehörde auf den Abwägung zur vorherigen ID 10175.

Verarmung der Tierwelt kommen, sowie die in Punkt 1 benannten Flurstücke als wertvolles Biotop verloren gehen.
Für die Stadt Espelkamp stehen an anderer Stelle ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für Bauland zur Verfügung.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 10177

3. Ablehnung der von der Stadt Espelkamp (siehe Punkt 10 der Stellungnahme der Stadt Espelkamp) angeregten Erweiterung des ASB auf die Flurstücke in der Gemarkung Fabbenstedt, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] sowie Rücknahme der Erweiterung des ASB auf das Grundstück Gemarkung Fabbenstedt, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und stattdessen Erweiterung des regionalen Grünzuges.

Die Stadt Espelkamp wünscht in ihrer Stellungnahme eine Erweiterung des ASB auf o.g. Fläche (Flurstück [anonymisiert]). Dabei wurde hierfür eine völlig ungeeignete Stelle ausgewählt. Zwar befindet sich dort richtigerweise angrenzend bereits eine

Der Anregung wird teilweise entsprochen.
Der ausgewiesene Waldbereich (Flurstück [anonymisiert]) bleibt bestehen. Siehe hierzu auch den Ausgleichs- und Abwägung der Regionalplanungsbehörde zu ID 4337 (Stadt Espelkamp).
Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung (u.a. auch Teile des Flurstücks [anonymisiert]).

Sportstätte, die Erweiterungsmöglichkeiten sind jedoch dort nicht optimal. Hinzu kommen die bereits jetzt deutlich bemerkbaren Lärmimmissionen insbesondere im Bereich Karlsbader Straße/Marienbader Straße. Erst vor wenigen Jahren hat sich die Stadt Espelkamp dazu entschieden, Wohnbauflächen im angrenzenden Bereich auszuweisen. Nur kurze Zeit später wird wiederum geplant, eine Sportstätte mit entsprechender Lärmimmission (Pfeife, Fans und Musik aus Verstärkeranlagen) weiterzuentwickeln. Diese strategische Ausrichtung vor einigen Jahren hin zu einer Wohnbebauung muss nun auch konsequent fortgeführt werden. Wäre das Ziel eine Stärkung des Sportstandortes gewesen, hätte die Stadt Espelkamp bereits damals von einer Wohnbauentwicklung absehen müssen. Die von der Stadt Espelkamp erwähnten sportlichen Erfolge zeigen gleichzeitig, dass dieser Standort auf Dauer ungeeignet ist. Bereits jetzt kommt es zu verschiedenen Kollisionen bei Fußballspielen mit überregional bekannten Vereinen. Einerseits ist aufgrund der großen Zuschauerzahlen eine erhöhte Lärmbelästigung festzustellen. Weiterhin ist die Verkehrssituation bei solchen Anlässen sehr schlecht, sodass auch aus diesen Gründen eine weitere Konzentration auf diesen Standort auszuschließen ist. Weiterhin ist anzumerken, dass sich größere sportliche Erfolge erst seit dem verstärkten Sponsoring der in der Stellungnahme der Stadt Espelkamp genannten örtlichen Unternehmen eingestellt haben. Es ist zu befürchten, dass sich die Corona-Krise auch in gewisser Weise bei diesen Unternehmen niederschlägt, sodass ein Sponsoring in bisheriger Weise fraglich ist. Daher ist es fraglich, so massive Veränderungen (Rodung eines Waldes) zu ermöglichen, aufgrund einer weiterhin fraglichen Entwicklung in diesem Bereich. Auch die Argumentation der Stadt Espelkamp, der Zustand des Waldes wäre schlecht und der dauerhafte Bestand wäre fraglich, ist abzulehnen, da dies noch lange kein Grund ist diese Fläche abzuholzen. Auch ein kranker Wald ist für die Natur wertvoll und würde sich, sofern er entweder sich selbst überlassen oder unter Berücksichtigung der klimatischen Veränderungen aufgeforstet würde, wieder zu einem wertvollen Biotop entwickeln.

Bzgl. der im Entwurf des Regionalplans vorgesehenen Erweiterung des ASB auf das Flurstück anonymisiert ist diese Erweiterung abzulehnen, da hier die natürliche Arrondierung durch die Waldflächen durchbrochen wird und ein deutlicher Schritt in Richtung offene Landschaft mit einer großen Fläche gegangen wird.

Gleichzeitig widerspricht diese Anregung auch den derzeitigen Planungen der Stadt Espelkamp. So prüft die Stadt Espelkamp zurzeit die Möglichkeiten, auf dem Grundstück Gemarkung Fabbenstedt, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], eine Vererdungsanlage für Klärschlamm zu errichten. Dieses Vorhaben würde aus immissionschutztechnischer Sicht einer Ausweisung als ASB entgegenstehen.

Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch umgebende Bebauung geprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Espelkamp. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen und städtebaulichen Belange (vorhandene Waldbereiche, Vererdungsanlage für Klärschlamm (Immissionsschutz)) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Aus den oben angeführten Gründen ist es daher notwendig einer Erweiterung des ASB zurückzunehmen bzw. nicht der Anregung der Stadt Espelkamp zu folgen.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 2992

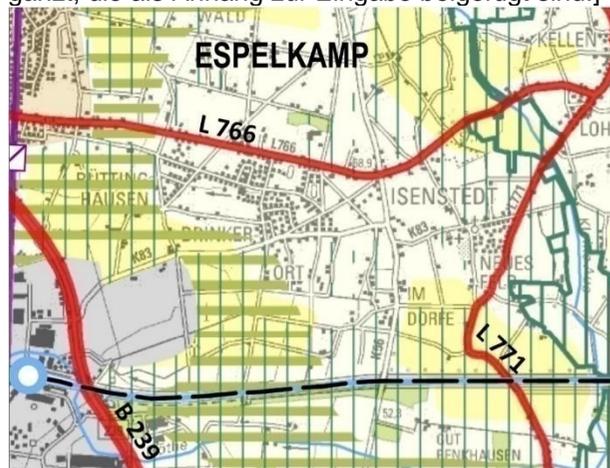
hiermit melde ich Bedenken zur Umsetzung des Regionalplans OWL für den Bereich der Stadt Espelkamp, konkret gegen das geplante Gewerbegebiet in der Gemeinde Isenstedt nördlich des Mittellandkanals und östlich der B 239 (siehe Anlage) an.

Begründung:

diese Fläche ist Bestandteil des größten zusammenhängenden Gebietes der Gemeinde Isenstedt, ohne Wohn- oder Gewerbebebauung. Es besteht aus land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie Teichen, und dient mit der unmittelbaren Nähe zum Mittellandkanal, vielen Wasservögeln, aber auch Kibitzen, Rebhühnern, Eulen und Fledermäusen als Rückzugsort, sowie zur Naherholung der Bevölkerung.

Die Gemeinde Isenstedt hat bereits große Naturflächen westlich der B 239 an die Gewerbeansiedlung verloren.

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine Kartendarstellung und ein Luftbild ergänzt, die als Anhang zur Eingabe beigefügt sind.]



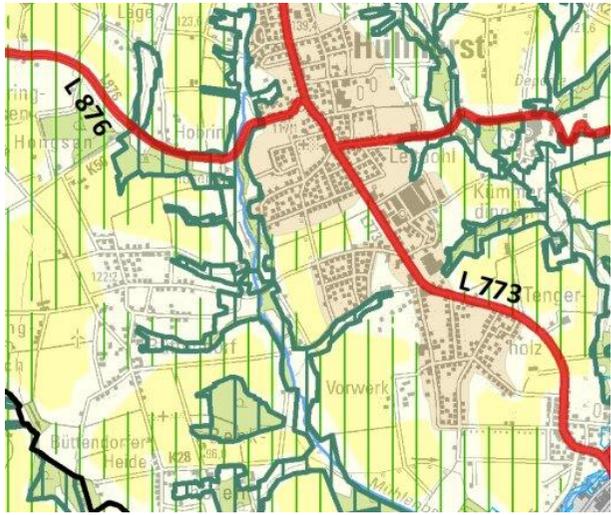
Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Die GIB-Festsetzungen werden im östlichen Bereich teilweise zurückgenommen (s.a. Kartenausschnitt).

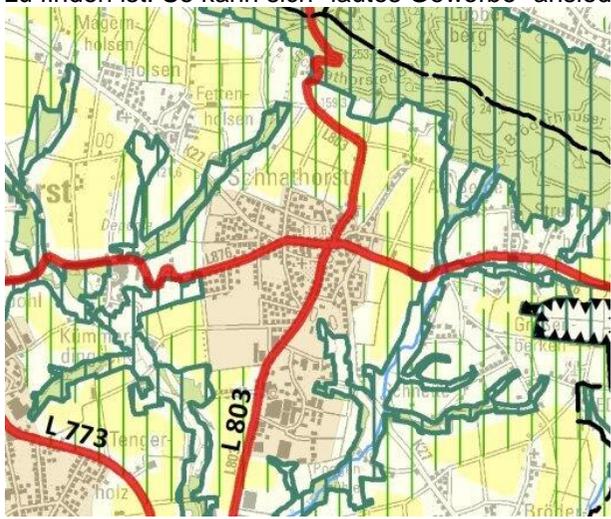
Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort "Am Mittellandkanal" und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 239 angebunden werden kann. Weiterhin kann durch die Nähe zur Bahnstrecke und durch die Nähe zum Hafen am Mittellandkanal eine trimodale Erreichbarkeit umgesetzt werden. Durch die verkehrliche Lagegunst können alle weiteren Ziele ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden.

Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr.

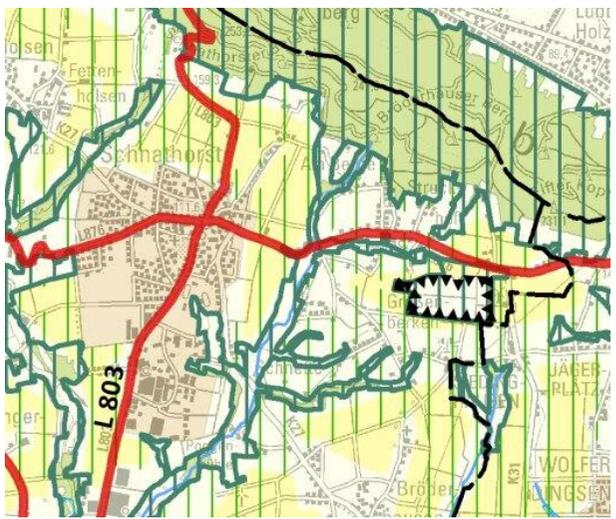
	<p>23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Dieser Standort wurde auch im Fachbeitrag zur Wirtschaftsflächenentwicklung für das Kreisgebiet Minden-Lübbecke bereits als Gewerbe- und Industriestandort mit überregionaler Bedeutung und Erweiterungspotenzial identifiziert.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die ggf. angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9175	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9545	
<p>MI_Hül_ASB_003 :</p> <p>Hier wird eine Erweiterung hinter der Häuserreihe "Auf dem Esch " geplant. Neue Straßen würden benötigt, um die Fläche zu erschließen. Große Felder und guter Ackerboden würde verschwinden. Auch entlang des " Wiedok " sollen Siedlungen entstehen, die sehr nah an der Naturfläche im Nachtigallental heranreichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Hüllhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange können auf der örtlichen Pla-</p>

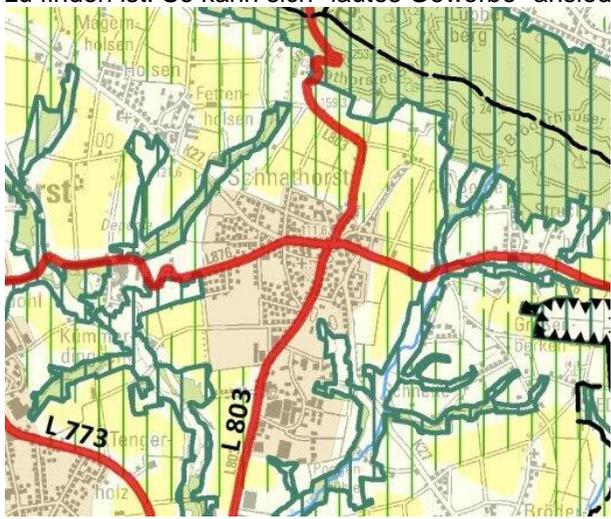
	<p>nungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sicher gestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 310</p>	
<p>1. MI_Hül_ASB_005: Die nördliche Fläche kommt dem schützenswerten Siekbereich an der Holsener Straße sehr nahe und sollte geschont werden. Eine Bebauung der Fläche scheint wegen des Gefälles sowieso nicht allzu attraktiv.</p> <p>2. MI_Hül_ASB_006: In Schnathorst werden im Regionalplanentwurf keine GIBflächen mehr ausgewiesen. Es wäre sinnvoll, zumindest den Bereich östlich der L803 (Tengerner Straße) als GIB zu belassen, wie es im aktuellen Gebietsentwicklungsplan</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterungen zur Ansiedlung von "lautem Gewerbe":</p> <p>Die vorrangigen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sind nach der Planzeichendefinition (LPIG DVO): Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen und siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.</p> <p>Insofern widerspricht der zeichnerisch festgelegte ASB im genannten Bereich nicht dessen bauleitplanerischer Sicherung und möglichen künftigen Entwicklungsmöglichkeiten. Der Bereich ist überwiegend baulich vorgeprägt. Umstrukturierungen, Erweiterungen aber auch Neuansiedlung von "lautem Gewerbe" können in der Regel im Einklang mit den ASB-Festlegungen erfolgen, soweit die Verträglichkeit mit benachbarten (Wohn)Nutzungen im Rahmen des Immissionsschutzes nachgewiesen werden kann.</p>

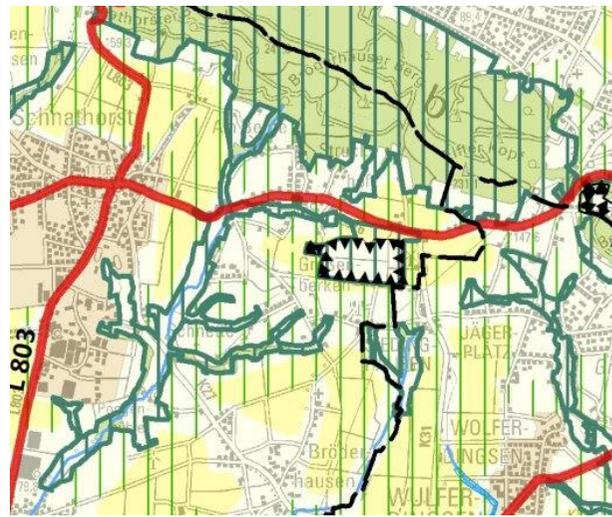
<p>zu finden ist. So kann sich "lautes Gewerbe" ansiedeln.</p> 	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1077</p>	
<p>ich würde mich gerne zum Regionalplan des Kreises Minden-Lübbecke, Gemeinde Hüllhorst, Ortsteil Schnathorst , Thema Siedlungsplanung äußern. Momentan bin ich der Pächter der Flächen Brinkhofweg mit den Feldblocknummern [anonymisiert] und [anonymisiert], die laut Planung als Bauland eingestuft wurden bzw. werden sollen.</p> <p>Diese beiden Flächen mit jeweils 80.000m² (zusammen 16 Hektar) würden dann aus meinem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb wegfallen. Das wären über ein Drittel meiner Ackerflächen und würde für meinen landwirtschaftlichen Betrieb das Ende bedeuten, mir jegliche Möglichkeit nehmen, meinen Betrieb zu erweitern und diesen an die immer neuen Verordnungen anzupassen.</p> <p>Wir bauen auf diesen Flächen - MIT 80 BODENPUNKTEN(!!!) - Mais, Gerste, Weizen, Raps und Kartoffeln an, also eine vielfältige Fruchtfolge.</p> <p>Dadurch haben wir sehr viele Wildtiere in dieser Umgebung. Darunter sind viele Rehe, Hasen, Fasane, Bussarde, Falken, Fischreiher, Füchse, Kautze und Störche. Für den ganzjährigen Schutz des Wildes haben wir vor ca 20 Jahren zwischen den Feldern</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen am Brinkhofweg als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p>

<p>(auf unserem Ackerland) eine Hecke von einer Größe von circa 200m x 8m mit verschiedenen heimischen Gehölzen gepflanzt.</p> <p>Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie diese Überlegung nocheinmal überdenken würden, da die Gemeinde Hüllhorst in anderen Bereichen kleinstrukturiertere Flächen mit deutlich schlechteren Böden zu bieten hat.</p> <p>Eine ähnliche Nachricht habe ich auf anderem Wege schon einmal geschickt, mit der Bitte um Bestätigung, dass die Nachricht eingegangen ist.</p> <p>Da dieses nicht erfolgt ist, habe ich meine Stellungnahme nun nocheinmal abgegeben, nur um sicher zu gehen, dass meine Bedenken auch bei Ihnen angekommen sind.</p>	<p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2839</p>	
<p>Stellungnahme zum Flächennutzungsplan Hüllhorst (Schnathorst)</p> <p>wir haben erfahren, dass bei der Bezirksregierung Detmold ein Flächennutzungsplan eingereicht wurde, bei dem in Hüllhorst Schnathorst die Liegenschaften [anonymisiert], zur Bebauung, bzw. als Siedungsgebiet ausgewiesen werden sollen. Hiermit legen wir Widerspruch dagegen ein.</p> <p>Wir halten die Zerstörung von wertvollen Ackertflächen für unnötig, da es in Hüllhorst (Schnathorst) genug freie Baulücken gibt. Bei kontinuierlich sinkenden Bevölkerungszahlen ist auch für die Zukunft keine Nachfrage in dem Ausmaß zu erwarten, wie es der bei der Bezirksregierung eingereichte Flächennutzungsplan vorsieht.</p> <p>[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine Unterschriftenliste ergänzt, die in der Gesamtstimmungnahme ab Seite 2 einsehbar ist.]</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Zur Erklärung/ Erläuterung: Die Bezirksregierung stellt einen neuen Regionalplan für den gesamten Regierungsbezirk auf. Ein Flächennutzungsplan wurde seitens der Gemeinde Hüllhorst nicht eingereicht.</p> <p>Der vorgesehene allgemeine Siedlungsbereich (ASB) arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Schnathorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen (Baulücken) sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen freiräumlichen Belange (Zerstörung von Ackerflächen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen</p>

	<p>Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sicher gestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9517	
<p>MI_Hül_ASB_005 : Die nördliche Fläche kommt dem schützenswerten Siekbereich an der Holsener Straße sehr nahe und sollte geschont werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortsteil Schnathorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (schützenswerte Siekbereiche) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 310</p>	
<p>1. MI_Hül_ASB_005: Die nördliche Fläche kommt dem schützenswerten Siekbereich an der Holsener Straße sehr nahe und sollte geschont werden. Eine Bebauung der Fläche scheint wegen des Gefälles sowieso nicht allzu attraktiv.</p> <p>2. MI_Hül_ASB_006: In Schnathorst werden im Regionalplanentwurf keine GIBFlächen mehr ausgewiesen. Es wäre sinnvoll, zumindest den Bereich östlich der L803 (Tengerner Straße) als GIB zu belassen, wie es im aktuellen Gebietsentwicklungsplan</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Erläuterungen zur Ansiedlung von "lautem Gewerbe": Die vorrangigen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sind nach der Planzeichendefinition (LPIG DVO): Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen und siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.</p> <p>Insofern widerspricht der zeichnerisch festgelegte ASB im genannten Bereich nicht dessen bauleitplanerischer Sicherung und möglichen künftigen Entwicklungsmöglichkeiten. Der Bereich ist überwiegend baulich vorgeprägt. Umstrukturierungen, Erweiterungen aber auch Neuansiedlung von "lautem Gewerbe" können in der Regel im Einklang mit den ASB-Festlegungen erfolgen, soweit die Verträglichkeit mit benachbarten (Wohn)Nutzungen im Rahmen des Immissionsschutzes nachgewiesen werden kann.</p>

<p>zu finden ist. So kann sich "lautes Gewerbe" ansiedeln.</p> 	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9186</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • MI_Hül_ASB_006: In Schnathorstwerden im Regionalplanentwurf keine GIB-Flächen mehr ausgewiesen. Es wäre sinnvoll, zumindest den Bereich östlich der L803 (TengernerStraße) als GIB zu belassen, wie es im aktuellen Gebietsentwicklungsplan zu finden ist. So kann sich "lautes Gewerbe" ansiedeln. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die vorrangigen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sind nach der Planzeichendefinition (LPIG DVO): Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen und siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.</p> <p>Insofern widerspricht der zeichnerisch festgelegte ASB im genannten Bereich nicht dessen bauleitplanerischer Sicherung und möglichen künftigen Entwicklungsmöglichkeiten. Der Bereich ist überwiegend baulich vorgeprägt. Umstrukturierungen, Erweiterungen aber auch Neuansiedlung von "lautem Gewerbe" können in der Regel im Einklang mit den ASB-Festlegungen erfolgen, soweit die Verträglichkeit mit benachbarten (Wohn)Nutzungen im Rahmen des Immissionsschutzes nachgewiesen werden kann.</p>

**Stellungnahme**

ID: 9518

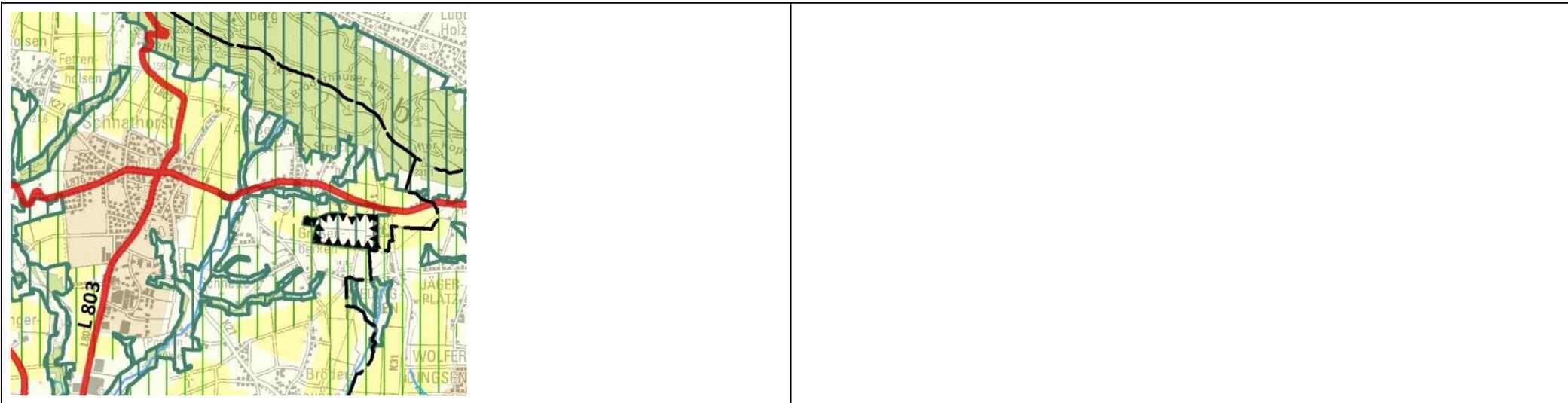
MI_Hül_ASB_006: In Schnathorst werden im Regionalplanentwurf keine GIB Flächen mehr ausgewiesen. Es wäre sinnvoll, zumindest den Bereich östlich der L803 (Tengerner Straße) als GIB zu belassen, wie es im aktuellen Gebietsentwicklungsplan zu finden ist. So kann sich "lautes Gewerbe" ansiedeln. Die Flächen westlich der L803 sind sehr guter Ackerboden und es gibt dort eine hohe Artenvielfalt. Dazu gehören u.a. Füchse, Rehe, Greifvögel, Fledermäuse. Auch die Störche nutzen diesen Bereich zur Futtersuche.

Abwägung

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die vorrangigen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sind nach der Planzeichendefinition (LPIG DVO): Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen und siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

Insofern widerspricht der zeichnerisch festgelegte ASB im genannten Bereich nicht dessen bauleitplanerischer Sicherung und möglichen künftigen Entwicklungsmöglichkeiten. Der Bereich ist überwiegend baulich vorgeprägt. Umstrukturierungen, Erweiterungen aber auch Neuansiedlung von "lautem Gewerbe" können in der Regel im Einklang mit den ASB-Festlegungen erfolgen, soweit die Verträglichkeit mit benachbarten (Wohn)Nutzungen im Rahmen des Immissionsschutzes nachgewiesen werden kann. Die Hinweise in Bezug auf die Flächen westlich der L 803 werden zur Kenntnis genommen. Der Freiraumfunktion "Landwirtschaft" gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 9211

MI_Hül_BSAB_29:

die Planungen bezüglich einer Tongrube hinter der Mühle sind aus mehreren Aspekten nicht tragbar.
 Zum einen wird nicht nur die idyllische Landschaft komplett zerstört, sondern den Anwohnern ein ständiger Lärm, Schmutz und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zugemutet.
 Die regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen an der Mühle verlieren nicht nur an Reiz, sondern könnten aufgrund der Maßnahmen komplett eingestellt werden.

Da bereits in Oberbauerschaft eine Abbaufäche vorhanden ist, stellt sich die Frage, weshalb in ein bisher unberührtes Gebiet signifikant eingegriffen werden soll. Vor allem, da das Wiehengebirge bereits starke Umweltbeeinträchtigungen hat, würde durch die zusätzliche Zerstörung der Natur ein weiteres Bild ökologischen Versagens geprägt werden.

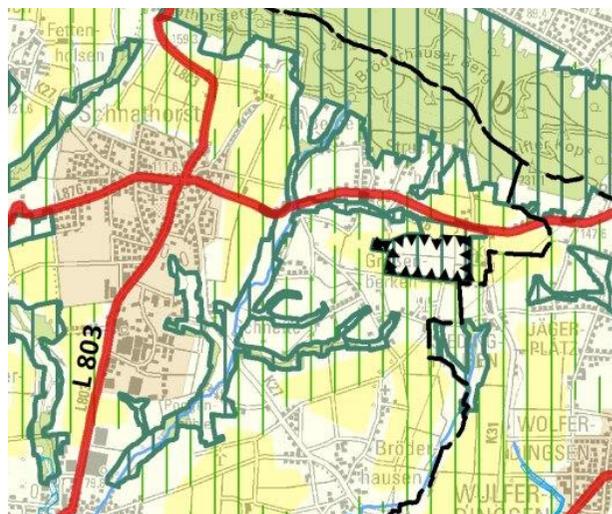
Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:
 Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Gerade in diesen Zeiten sollte nicht über neue Abbauflächen diskutiert werden, sondern über die effizientere Nutzung der bisherigen.

Ein weiterer Punkt ist, dass die Störche im Struckhof durch die Maßnahmen wieder verschwinden könnten, obwohl doch gerade darauf die Hüllhorster stolz waren.

Zudem ergibt dieser Eingriff politisch überhaupt keinen Sinn, da durch die zunehmende Sensibilisierung von Naturschutz, Klimaengriffe etc. dem Bürger ein Schritt in die falsche Richtung suggeriert wird.

Aufgrund der oben genannten Gründe, welche noch deutlich ausgeweitet werden könnten, hoffe ich, dass Sie von diesen Maßnahmen absehen und die Natur und das Schnathorster Wahrzeichen unberührt lassen.



Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung die betroffene Fläche weiterhin als BSAB im Regionalplanentwurf dargestellt.

Stellungnahme	Abwägung
----------------------	-----------------

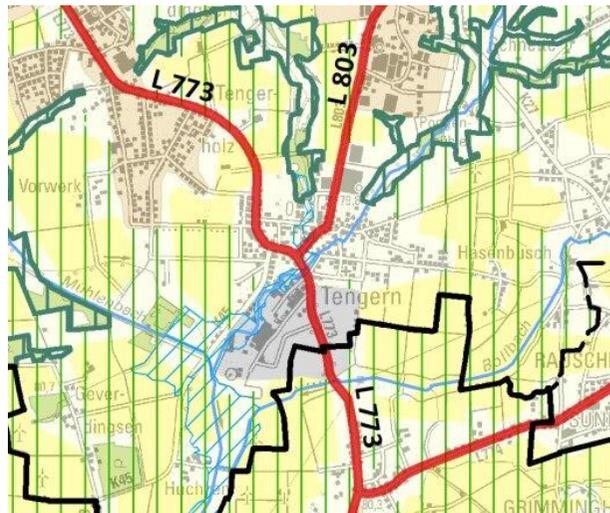
ID: 282

MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der

Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden.



Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

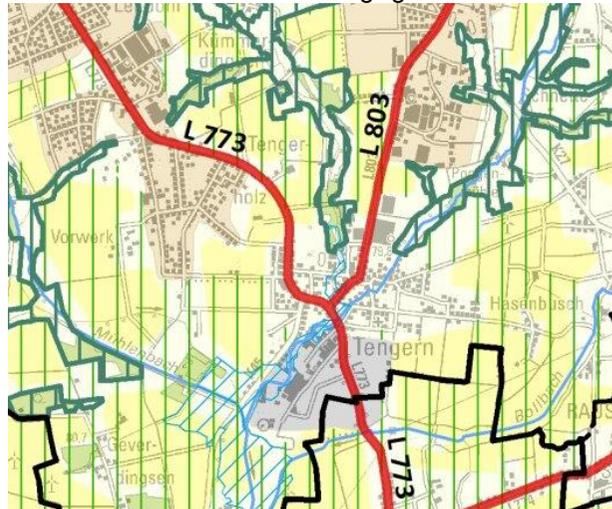
Abwägung

ID: 307

In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der komplette

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden.



Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

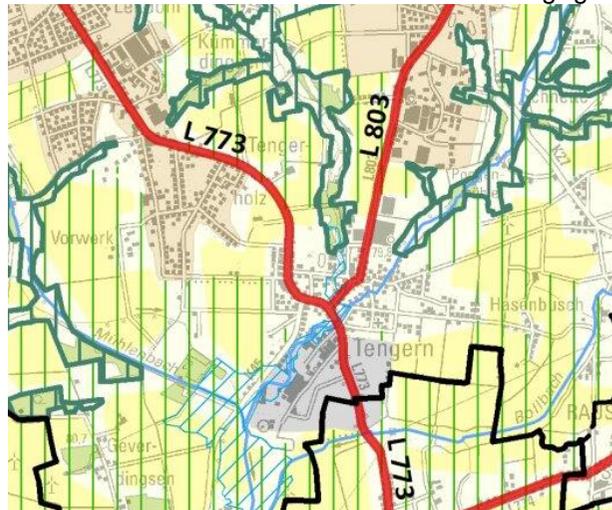
Abwägung

ID: 308

MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden.



Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

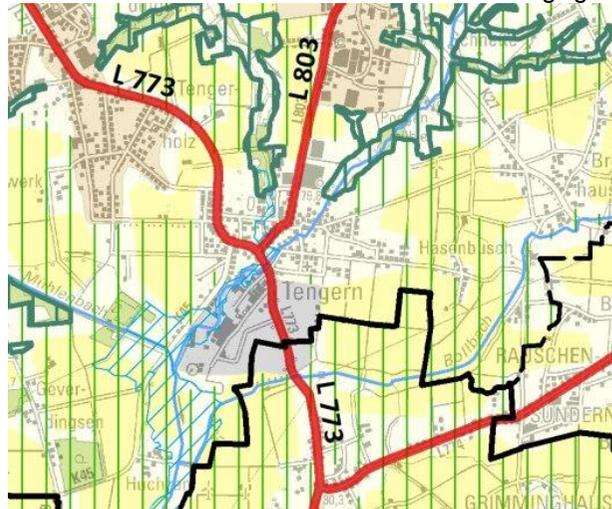
Stellungnahme

Abwägung

ID: 552

<p>Widerspruch gegen die beabsichtigte Erweiterung des Gewerbegebietes "Am Wiehen" in Tengern, Gemeinde Hüllhorst</p> <p>mit Entsetzen habe ich heute in der Neuen Westfälischen gelesen, dass der Entwurf des Regionalplans eine Erweiterung des Gewerbegebietes "Am Wiehen" im Ortsteil Tengern der Gemeinde Hüllhorst vorsieht.</p> <p>Der bisher bereits erfolgte Einschnitt in den Natur- und Umweltschutz ist in Bezug auf die Erhaltung der Sieks und Feuchtgebiete schon nicht mehr vertretbar. Eine Erweiterung würde den Lebensraum für die dort siedelnden Störche, Eisvögel, Kröten und weitere seltene Tierarten zerstören und die Wege für Rehe und Hasen noch weiter einschränken.</p> <p>Die Abstände zu den dort vorhandenen Sieks, der Bewaldung und der Wohnbebauung sind nicht gewährleistet. Im Übrigen befindet sich in unmittelbarer Nähe ein Friedhof und ein Kindergarten. Eine GIB-Ausweisung an diesem Standort ist unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes und des Lärmschutzes des angrenzenden Wohngebiets nicht hinnehmbar.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Hüllhorst/Löhne und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten, Lärmimmissionen) und freiräumlichen Belange (Natur- und Umweltschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 598</p>	
<p>MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der</p>

Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden.



Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

Abwägung

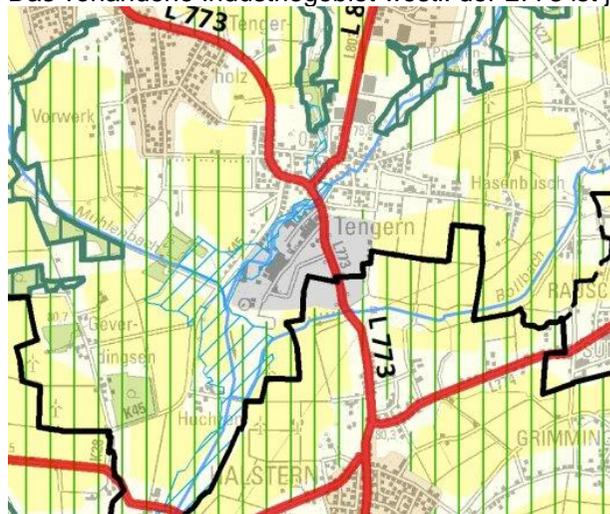
ID: 652

MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der

Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden. Das vorhandene Industriegebiet westl. der L773 ist jetzt schon sehr laut!



Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 654

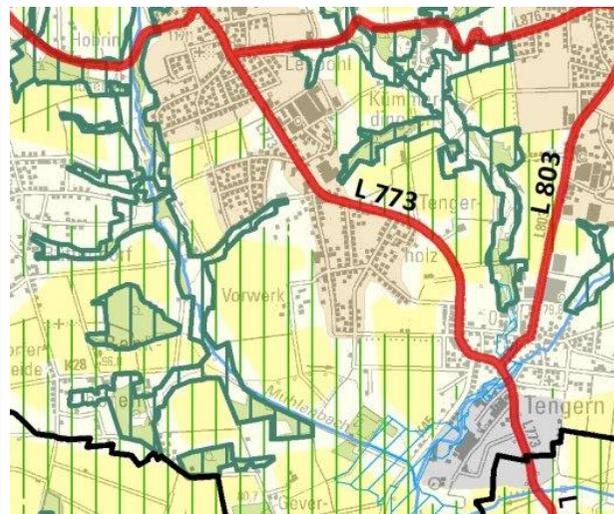
MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der

Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden.

Die Lautstärke des vorhandenen Industriegebietes westlich der L773 ist jetzt schon enorm!



Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 657

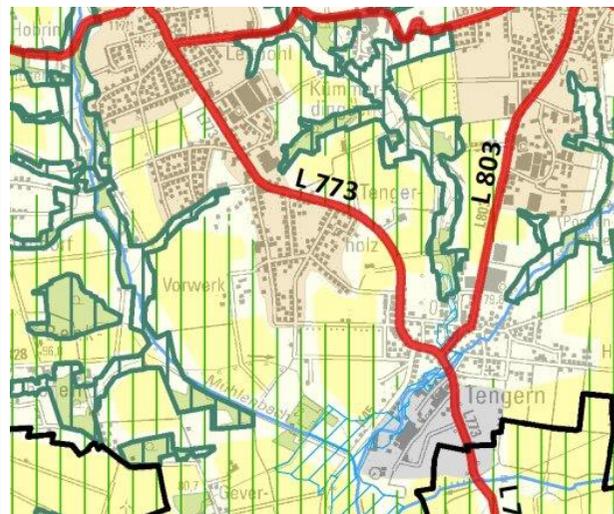
MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der

Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden.

Die Lautstärke des vorhandenen Industriegebietes westlich der L773 ist jetzt schon enorm!



Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

Abwägung

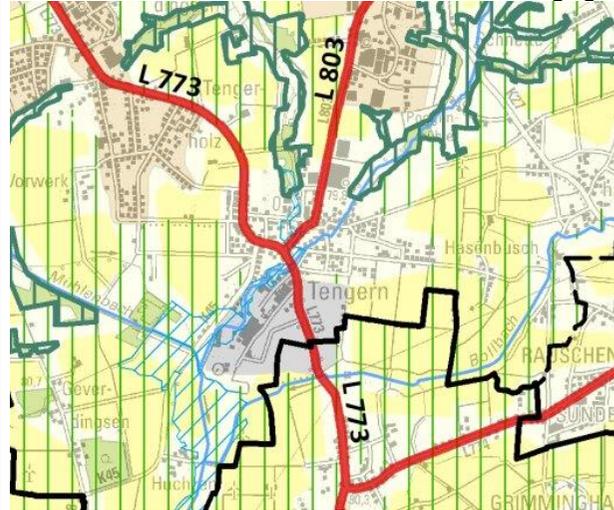
ID: 682

MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der

Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet



Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

Abwägung

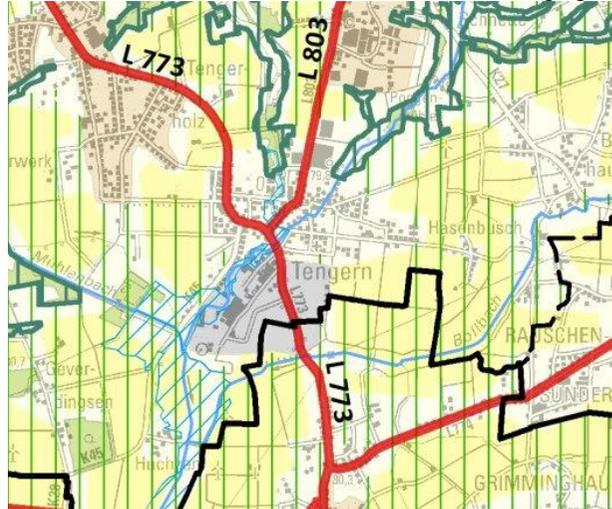
ID: 697

MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der

Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden.



Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 890

Immer mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen werden zu neuen Industriegebieten in unserer Gemeinde verbaut. Klimaschutz ist so wichtig, deshalb werden auch Bäume zum Wahlkampf gepflanzt, doch jetzt wo die Wahl gewonnen ist, sollen hunderte von

Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die

Hektar als neues Industriegebiet in Tengern dem Ökosystem entnommen werden. Dabei werden die Umwelt und der Lebensraum von Tieren zerstört! Wo sich die Gemeinde 2012 noch darüber gefreut hat, dass die Störche sich endlich wieder bei uns angesiedelt haben, müssen diese jedoch in Zukunft zwischen Werkhallen und qualmenden Schornsteinen leben?! - Eine interessante Vorstellung.

Bienen und andere Insekten haben gegen diesen maßenhaften Verbau von freien Flächen keine Chance und winzige Grünstreifen mit Blumen an Straßenrändern sind nur ein Tropfen auf dem heißen Stein. Haben junge Imker und engagierte Hüllhorster die eine Umweltgruppe in Leben gerufen haben, in unserer Gemeinde umsonst viel Geld und Zeit investiert, nur weil die Politik ausschließlich an die wirtschaftlichen Vorteile denkt?

Es werden auch keine alternativen Grün- bzw. Ackerflächen genannt, die diesem Verbau gegenüberstehen.

Zudem legen immer mehr Familien großen Wert auf Lebensmittel, die regional angebaut werden, wenn jedoch die landwirtschaftlichen Flächen der Industrie weichen müssen, bleibt da dann nur noch der Import von Lebensmitteln aus dem Ausland? In den Schulen wird gelernt auf regionalen Anbau zu achten, klimaschonende Alternativen zu nutzen und unsere Umwelt zu beschützen, aber die Heimatgemeinde plant das nächste Industriegebiet, welches momentan neben der Landwirtschaft als Natur- und Erholungsgebiet genutzt wird.

Zudem grenzt das neue Industriegebiet auch an einen Friedhof, ist das ethisch vertretbar?

Der nächsten Generationen unsere Gemeinde wünsche ich das nicht, ein Leben zwischen Fabriken und Qualm.

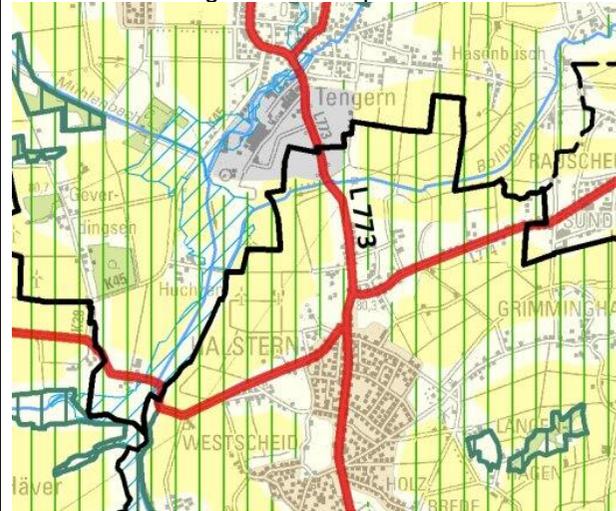
Dehalb denkt nicht nur an das Geld und die wirtschaftlichen Interessen, sondern das unsere schöne Gemeinde auch in Zukunft mit Stolz und zurecht das Logo tragen

Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert (lediglich ca. 12,5 ha) aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Hüllhorst/Löhne und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Lärmimmissionen) und freiräumlichen Belange (Natur- und Umweltschutz, Landwirtschaft) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

kann- "Leben in guter Atmosphäre "!



Stellungnahme

Abwägung

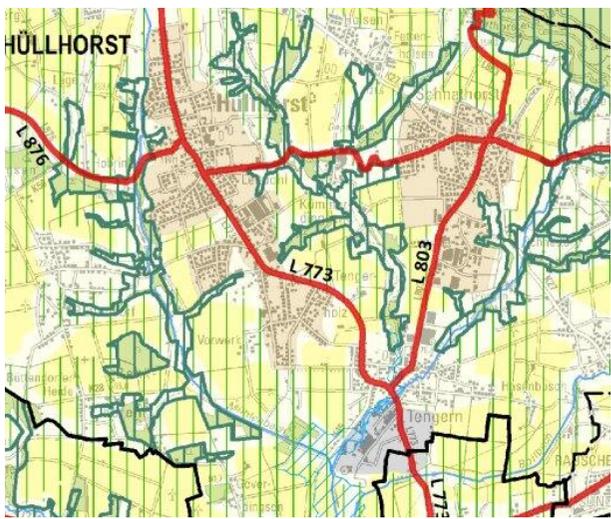
ID: 924

MI_Hül_GIB_007: In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" gekennzeichnet werden

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise ge-

	<p>ringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Verfügbare und bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächenreserven für Wirtschafts- oder Wohnbauflächen sind vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziele S 9, S 11 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1132</p>	
<p>MI_Hül_GIB_007: Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz, insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen von Besprechungen und Treffen z.B. von politischen Gruppen oder naturschutzfachlichen Interessengruppen. Demnach lehne ich entsprechende Entscheidung ab.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 2330	
<p>- Hüllhorst-Tengern: südlich Graphenacker, östlich Löhner Straße gibt es ein Storchennest. Dort sei ein Gewerbegebiet geplant ungeeignet wegen Storchennest, Friedhof und Kindergarten -> Industrielle Nutzung unverträglich</p> <p>- Alte Straße "Nachtigallental" - > größere Population Amphibien – Gebiet gut für ein Naturschutzgebiet geeignet</p> <p>- Biotop westlich der Straße Am Pumpwerk Hüllhorst –Ahlsen, Gewässerprojekt, Nebengewässer des Mühlenbachs 0011, Nebengewässer fließt in Rheine Berger Bach und Mühlenbach, Bereiche grundsätzlich schützenswert, sollte nicht durch Bebauung oder Gewerbegebiete beeinträchtigt werden</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Hüllhorst/Löhne und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Weiterhin können bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Amphibienpopulation, Biotopstrukturen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung

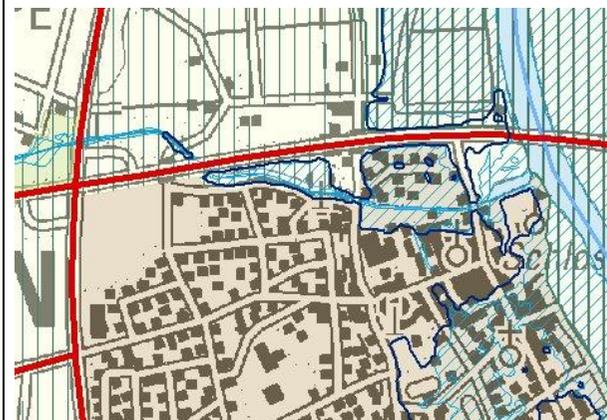
ID: 8138	
<p>MI_Lüb_ASB_010 liegt am westlichen Rand von Lübbecke und wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt. Westlich verläuft der Westerbach. Das Plangebiet liegt im Naturpark TERRA.vita und ist als LSG LK Minden-Lübbecke - L2 gelistet. In unmittelbarer Nähe befinden sich das Naturschutzgebiet Sonnenwinkel (MI-030), sowie in mittelbarer Nähe Finkenburg (MI-018). Das nahegelegene Naturdenkmal Oberfelder Allee (Nr. B.5.5) ergänzt die Bedeutung des gesamten Areals. Östlich angrenzend entsteht derzeit der »Bürgerpark« auf dem ehemaligen Freibadgelände Oberfelde. Er dient als Erholung-, Sport- und Freizeitfläche. ASB_10 bildet den Ausgangspunkt des sich nach Westen fortsetzenden landschaftsbildenden Charakters entlang des Wiehengebirges. 100% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. Die Gesamtbewertung des Umweltbericht Anhang E belegt das Gesamtergebnis mit GRÜN. Diese Bewertung ist nicht nachvollziehbar. Die vom [anonymisiert] angeführten Argumente machen nach unserer Meinung eine Neubewertung erforderlich. Wir lehnen die Ausweisung als ASB daher ab.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Lübbecke und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Diese Fläche ist bereits im rechtskräftigen Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld" (GEP TA OB BI) als ASB festgelegt. Im Umweltbericht sind hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (hier: schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums wurden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8140	
<p>MI_Lüb_GIB_003 liegt im Industriegebiet der Stadt Lübbecke. Die derzeitige Nutzung liegt überwiegend im landwirtschaftlichen Bereich. Im Nordwesten liegt eine kleine Waldfläche. 2% des Plangebietes führen zur Waldflächeninanspruchnahme. Der Umweltbericht Anhang E weist in seiner Gesamtbewertung das Planungsgebiet mit GRÜN aus. Dies unterstützen wir, weisen aber darauf hin, dass der Erhalt der Waldfläche sichergestellt sein muß. Dies ist in den nachfolgenden Planungsverfahren zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Grundsatz F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraumes) des Entwurfs des Regionalplans OWL.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8142	
<p>MI_Lüb_GIB_007 erweitert das vorhandene Industriegebiet in alle Himmelsrichtungen. Es wird derzeit sowohl landwirtschaftlich als auch gemischt genutzt. Im Westen verläuft ein Fließwasser, mittig wird das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung von der Bahnstrecke Bielefeld-Rahden durchquert.</p> <p>Die Planfestlegung liegt im Randbereich eines Klimawandel-Vorsorgebereiches. 64% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. 69% beanspruchen engere Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutz zonen mit höherem Schutzbedarf. Das Planungsgebiet enthält Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>Der Umweltbericht Anhang E belegt die Gesamtbewertung daher folgerichtig mit ROT. Wir halte eine erneute Prüfung und Bewertung für unerlässlich und fordern die Herausnahme der als GIB gekennzeichneten Fläche im Regionalplan.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB bzw. GIB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Lübbecke. Sie sind für eine Ergänzung des Siedlungsbereiches wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen gut geeignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Fließgewässer, Bodenschutz, Wasser- und Heilquellenschutz, Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Eine abschließende Bewertung ist in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich und eine pauschale Herausnahme der roten Prüfbögen nicht sachgerecht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 189	
<p>Betrifft: MI_Min_ASB_039</p> <p>in der Gebietsausweisung liegt ein landwirtschaftlich genutzter Hof mit Tierhaltung.</p> <p>Betrifft die Gemarkung Minden, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert].</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene allgemeine Siedlungsbereich (ASB) arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortsteile Minderheide/Nordstadt/Kutenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p>

<p>Sowie Gemarkung Kutenhausen, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert].</p> <p>In diesem Gebiet befindet sich erstklassiger Ackerboden, aus Sicht der Bearbeitung wie auch ertragsmäßig. Selbst bei schlechten Witterungsbedingungen immer besser als der Durchschnitt.</p> <p>Zudem sind in diesem Gebiet viele Wildtiere zu Hause: u.a. Feldhasen, Rebhühner, Fasane, Rehe sowie Greifvögel: u.a. Mäusebussard, Eulen etc.</p> <p>In der Gebietsausweisung ist eine Streuobstwiese vorhanden.</p>	<p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes bzw. der angesprochenen guten Bodenqualitäten im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8355	

C.2.9.1 Hochwasserschutz (zu Kap. 4.12.3)

Das Ziel F30 wird vollumfänglich unterstützt. Insbesondere die Zielsetzung, dass die Überschwemmungsbereiche Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen (Siedlungsbereiche und BSAB) haben, ist zu begrüßen. Der Regionalplan muss dieses Ziel auch konsequent umsetzen und Siedlungsflächen nur außerhalb von Überschwemmungsbereichen darstellen. MI_Pet_ASB_002 ist für um den Flächenanteil zu reduzierten, der im Überschwemmungsgebiet liegt.



Der Anregung wird entsprochen.
Die Fläche MI_Pet_ASB_002 wird um den Flächenanteil reduziert, der im Überschwemmungsbereich liegt.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 9288

BARKHAUSEN
MI_Por_ASB_012

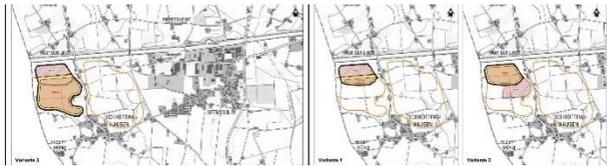
Die Ausweisung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ist nicht wünschenswert, da es sich bei dem Plangebiet um das Landschaftsschutzgebiet L3 „Nördliches Weser- und Wiehengebirgsvorland“ aus dem gültigen Landschaftsplan der Stadt Porta Westfalica handelt: „Im LSG ‚Nördliches Weser- und Wiehengebirgsvorland sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“ (Landschaftsplan PW, S.141)

Auf der Entwicklungskarte des Landschaftsplans PW wird der Bereich als Erhaltungsziel 2 - Anreicherung ausgewiesen, d.h. dass eine erhaltungswürdige Landschaft durch weitere naturnahe Elemente weiter angereichert werden soll.

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.
Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch umgebende Bebauung geprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Barkhausen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Landschaftsschutz, Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden
Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

<p>Im Prüfbogen ist fehlerhaft, dass dort eingetragen ist, dass keine planungsrelevanten Arten vorkommen. Die auch im Regionalplan-Entwurf enthaltene FFH-Vorprüfung wurde durchgeführt und hat viele schutzwürdige und planungsrelevante Arten (u.a. Fledermausarten, Schwarzspecht, Feuersalamander) ermittelt.</p> <p>Aus unseren eigenen Beobachtungen können wir ergänzen, dass dort die planungsrelevante Feldlerche (gefährdet und besonders geschützt) vorkommt (Einordnung nach „Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW 30.04.2020“).</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9007</p>	
<p>wir nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf 2020 des Regionalplans für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe, der vom 01.11.2020 bis 31.03.2021 öffentlich ausliegt, im Folgenden gerne wahr.</p> <p>1.Gegenstand der Stellungnahme: Als Unternehmensgruppe, die an mehreren Standorten in den Niederlanden, Belgien und in Nordrhein-Westfalen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln Kies und Sand gewinnt, haben wir im Zuge der Erstellung des Entwurfs des Regionalplans OWL bereits im Jahr 2019 gegenüber der Regionalplanung unser Interesse an einem Standort für die Rohstoffgewinnung auf dem Gebiet von Preußisch Oldendorf bekundet.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL wird innerhalb unseres gemeldeten Interessensbereichs auf dem Kartenblatt Nr. 6 im nordwestlichen Teilbereich ein BSAB mit einer Fläche von ca. 14,9 ha dargestellt. In der Erläuterungskarte Nr. 10 "Reservegebiete für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe", Blatt 1, werden auf dem Gebiet von Preußisch Oldendorf zudem zwei Reservegebiete für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand mit Flächen von ca. 24,9 ha, südlich an den nordwestlichen Teilbereich angrenzend, und 59,8 ha innerhalb des östlichen Teilbereichs dargestellt.</p> <p>Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Details dieser Darstellungen,</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

die wir im Übrigen grundsätzlich sehr begrüßen.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 9288

BARKHAUSEN
MI_Por_ASB_012

Die Ausweisung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ist nicht wünschenswert, da es sich bei dem Plangebiet um das Landschaftsschutzgebiet L3, "Nördliches Weser- und Wiehengebirgsvorland" aus dem gültigen Landschaftsplan der Stadt Porta Westfalica handelt: Im LSG, Nördliches Weser- und Wiehengebirgsvorland sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen." (Landschaftsplan PW, S.141)

Auf der Entwicklungskarte des Landschaftsplans PW wird der Bereich als Erhaltungsziel 2 - Anreicherung ausgewiesen, d.h. dass eine erhaltungswürdige Landschaft durch weitere naturnahe Elemente weiter angereichert werden soll.

Im Prüfbogen ist fehlerhaft, dass dort eingetragen ist, dass keine planungsrelevanten Arten vorkommen. Die auch im Regionalplan-Entwurf enthaltene FFH-Vorprüfung wurde durchgeführt und hat viele schutzwürdige und planungsrelevante Arten (u.a. Fledermausarten, Schwarzspecht, Feuersalamander) ermittelt.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

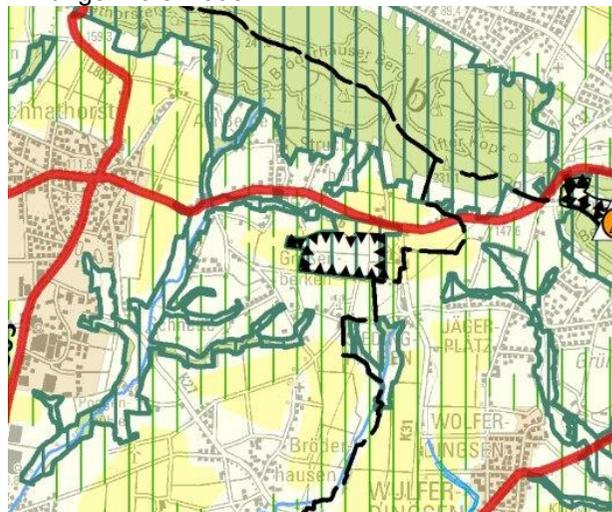
Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch umgebende Bebauung geprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Barkhausen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Landschaftsschutz, Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

<p>Aus unseren eigenen Beobachtungen können wir ergänzen, dass dort die planungsrelevante Feldlerche (gefährdet und besonders geschützt) vorkommt (Einordnung nach „Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW 30.04.2020“).</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9288</p>	
<p>BARKHAUSEN MI_Por_ASB_012</p> <p>Die Ausweisung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ist nicht wünschenswert, da es sich bei dem Plangebiet um das Landschaftsschutzgebiet L3, „Nördliches Weser- und Wiehengebirgsvorland“ aus dem gültigen Landschaftsplan der Stadt Porta Westfalica handelt: „Im LSG ‚Nördliches Weser- und Wiehengebirgsvorland sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“ (Landschaftsplan PW, S.141)</p> <p>Auf der Entwicklungskarte des Landschaftsplans PW wird der Bereich als Erhaltungsziel 2 - Anreicherung ausgewiesen, d.h. dass eine erhaltungswürdige Landschaft durch weitere naturnahe Elemente weiter angereichert werden soll.</p> <p>Im Prüfbogen ist fehlerhaft, dass dort eingetragen ist, dass keine planungsrelevanten Arten vorkommen. Die auch im Regionalplan-Entwurf enthaltene FFH-Vorprüfung wurde durchgeführt und hat viele schutzwürdige und planungsrelevante Arten (u.a. Fledermausarten, Schwarzspecht, Feuersalamander) ermittelt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch umgebende Bebauung geprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Barkhausen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Landschaftsschutz, Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

<p>Aus unseren eigenen Beobachtungen können wir ergänzen, dass dort die planungsrelevante Feldlerche (gefährdet und besonders geschützt) vorkommt (Einordnung nach „Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW 30.04.2020“).</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 284</p>	
<p>1.MI_Hül_ASB_005: Die nördliche Fläche kommt dem schützenswerten Siekbereich an der Holsener Straße sehr nahe und sollte geschont werden. Eine Bebauung der Fläche scheint wegen des Gefälles sowieso nicht allzu attraktiv.</p> <p>2.MI_Hül_ASB_006: In Schnathorst werden im Regionalplanentwurf keine GIB-Flächen mehr ausgewiesen. Es wäre sinnvoll, zumindest den Bereich östlich der L803 (Tengerner Straße) als GIB zu belassen, wie es im aktuellen Gebietsentwicklungsplan zu finden ist. So kann sich "lautes Gewerbe" ansiedeln.</p>  <p>The map shows a topographic and planning map of the Schnathorst area. It features several green contour lines representing elevation. Two prominent red lines indicate roads: L773 running horizontally across the lower part and L803 running vertically through the center. The area is divided into various planning zones, with some areas shaded in light green and others in light yellow. Labels for 'Schnathorst', 'L773', and 'L803' are visible on the map.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Erläuterungen zur Ansiedlung von "lautem Gewerbe": Die vorrangigen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sind nach der Planzeichendefinition (LPIG DVO): Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen und siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Insofern widerspricht der zeichnerisch festgelegte ASB im genannten Bereich nicht dessen bauleitplanerischer Sicherung und möglichen künftigen Entwicklungsmöglichkeiten. Der Bereich ist überwiegend baulich vorgeprägt. Umstrukturierungen, Erweiterungen aber auch Neuansiedlung von "lautem Gewerbe" können in der Regel im Einklang mit den ASB-Festlegungen erfolgen, soweit die Verträglichkeit mit benachbarten (Wohn)Nutzungen im Rahmen des Immissionsschutzes nachgewiesen werden kann.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 285</p>	

MI_Hül_BSAB_29: Ein großes Problem ist die Fläche für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze in Schnathorst direkt hinter der Windmühle. Durch die jetzige Kennzeichnung ist es nicht auszuschließen, dass direkt bis auf wenige Meter an das Schnathorster Wahrzeichen heran eine riesige Tongrube entsteht. Da außerdem eine Abbaufäche in Oberbauerschaft (MI_Hül_BSAB_33) vorhanden ist, gibt es keinen Grund hier eine gewaltige Grube zu planen, die nachhaltig das Landschaftsbild und die Natur zerstört. Auch im Umweltbericht des Regionalplans ist von "erheblichen Umweltauswirkungen" die Rede.



Der Anregung wird nicht gefolgt.
 Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschal oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:
 Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB.
 Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung die betroffene Fläche weiterhin als BSAB im Regionalplanentwurf dargestellt.

Allein die Darstellung als BSAB im Regionalplan bedingt nicht die Genehmigung des Rohstoffabbaus. Hierzu ist auf der nachfolgenden Ebene eine Umweltprüfung zur Planfeststellung durchzuführen.

Stellungnahme

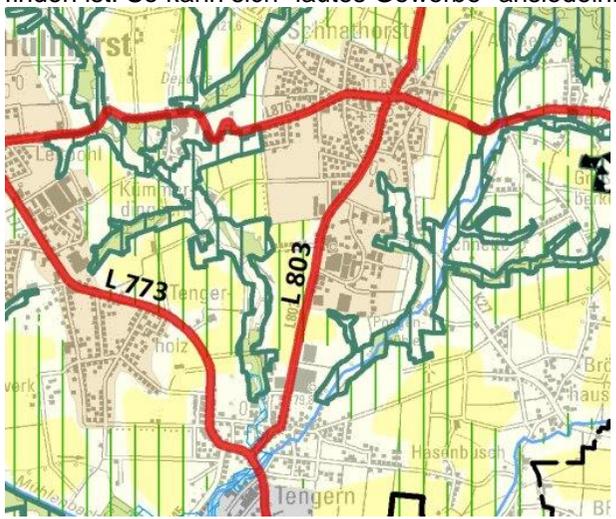
Abwägung

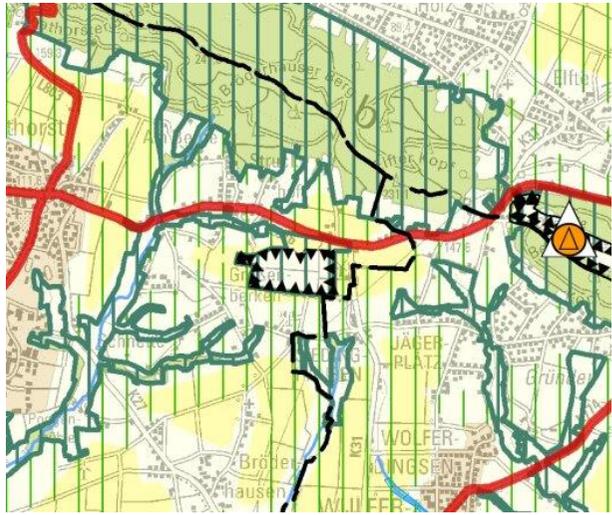
ID: 430

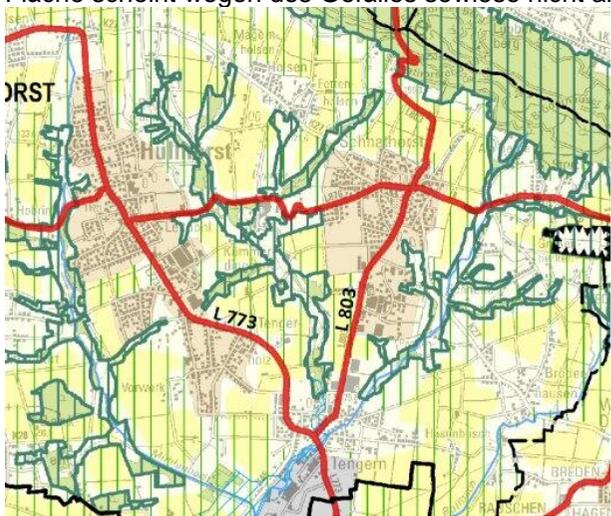
MI_Hül_ASB_005: Die nördliche Fläche kommt dem schützenswerten Siekbereich der Holsener Straße sehr nahe und sollte geschont werden. Eine Bebauung der Fläche scheint wegen des Gefälles sowieso nicht allzu attraktiv.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
 Erläuterungen zur Ansiedlung von "lautem Gewerbe":
 Die vorrangigen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sind nach der Planzeichendefinition (LPIG DVO): Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen und siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

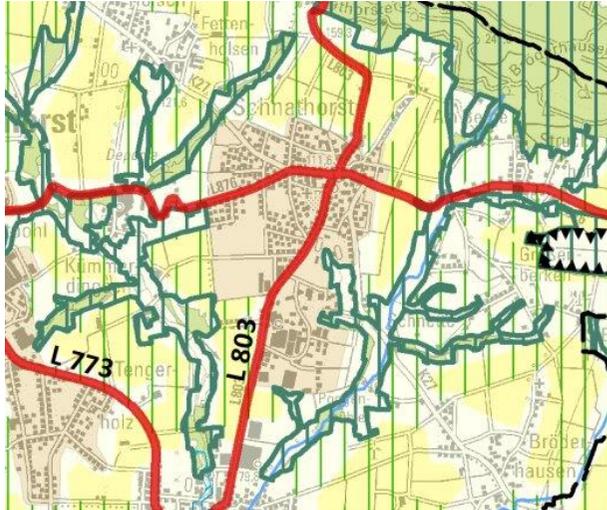
MI_Hül_ASB_006: In Schnathorst werden im Regionalplanentwurf keine GIB-Flächen mehr ausgewiesen. Es wäre sinnvoll, zumindest den Bereich östlich der L803 (Tengerner Straße) als GIB zu belassen, wie es im aktuellen Gebietsentwicklungsplan zu

<p>finden ist. So kann sich "lautes Gewerbe" ansiedeln.</p> 	<p>Insofern widerspricht der zeichnerisch festgelegte ASB im genannten Bereich nicht dessen bauleitplanerischer Sicherung und möglichen künftigen Entwicklungsmöglichkeiten. Der Bereich ist überwiegend baulich vorgeprägt. Umstrukturierungen, Erweiterungen aber auch Neuansiedlung von "lautem Gewerbe" können in der Regel im Einklang mit den ASB-Festlegungen erfolgen, soweit die Verträglichkeit mit benachbarten (Wohn)Nutzungen im Rahmen des Immissionsschutzes nachgewiesen werden kann.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 432</p>	
<p>MI_Hül_BSAB_29: Ein großes Problem ist die Fläche für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze in Schnathorstdirekt hinter der Windmühle. Durch die jetzige Kennzeichnung ist es nicht auszuschließen, dass direkt bis auf wenige Meter an das SchnathorsterWahrzeichen heran eine riesige Tongrube entsteht. Da außerdem eine Abbaufläche in Oberbauerschaft (MI_Hül_BSAB_33) vorhanden ist, gibt es keinen Grund hier eine gewaltige Grube zu planen, die nachhaltig das Landschaftsbild und die Natur zerstört. Auch im Umweltbericht des Regionalplans ist von "erheblichen Umweltauswirkungen" die Rede.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p>

	<p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB.</p> <p>Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung die betroffene Fläche weiterhin als BSAB im Regionalplanentwurf dargestellt.</p> <p>Allein die Darstellung als BSAB im Regionalplan bedingt nicht die Genehmigung des Rohstoffabbaus. Hierzu ist auf der nachfolgenden Ebene eine Umweltprüfung zur Planfeststellung durchzuführen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 613	
<p>1. MI_Hül_ASB_005: Die nördliche Fläche kommt dem schützenswerten Siekbereich an der Holsener Straße sehr nahe und sollte geschont werden. Eine Bebauung der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Nähe zum Siekbereich, Gefällesituation) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die Festlegung eines pauschalen Umgebungsschutzes ist aus Sicht der Regionalpla-</p>

<p>Fläche scheint wegen des Gefälles sowieso nicht allzu attraktiv</p> 	<p>nungsbehörde rechtlich kritisch. Die Frage, ob und in welcher Reichweite sich mittelbare Auswirkungen durch Lärm, Emissionen oder beispielsweise Veränderungen der Grundwasserverhältnisse negativ auf schutzwürdige Bereiche auswirken, lässt sich auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend festlegen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 645</p>	
<p>MI_Hül_BSAB_29 : Ein großes Problem ist die Fläche für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze in Schnathorst direkt hinter der Windmühle. Durch die jetzige Kennzeichnung ist es nicht auszuschließen, dass direkt bis auf wenige Meter an das Schnathorster Wahrzeichen heran eine riesige Tongrube entsteht. Da außerdem eine Abbaufäche in Oberbauernschaft (MI_Hül_BSAB_33) vorhanden ist, gibt es keinen Grund hier eine gewaltige Grube zu planen, die nachhaltig das Landschaftsbild und die Natur zerstört. Auch im Umweltbericht des Regionalplans ist von "erheblichen Umweltauswirkungen" die Rede.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p>

ner Straße) als GIB zu belassen, wie es im aktuellen Gebietsentwicklungsplan zu finden ist. So kann sich "lautes Gewerbe" ansiedeln.



Stellungnahme

Abwägung

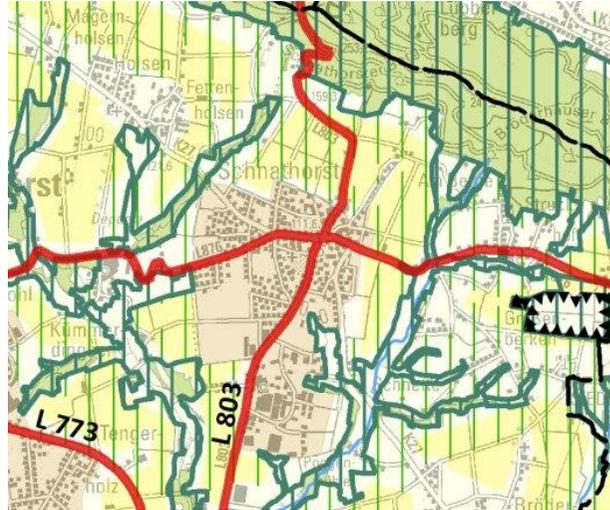
ID: 685

MI_Hül_BSAB_29: Ein großes Problem ist die Fläche für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze in Schnathorst direkt hinter der Windmühle. Durch die jetzige Kennzeichnung ist es nicht auszuschließen, dass direkt bis auf wenige Meter an das Schnathorster Wahrzeichen heran eine riesige Tongrube entsteht. Da außerdem eine Abbaufäche in Oberbauerschaft (MI_Hül_BSAB_33) vorhanden ist, gibt es keinen Grund hier eine gewaltige Grube zu planen, die nachhaltig das Landschaftsbild und die Natur zerstört. Auch im Umweltbericht des Regionalplans ist von "erheblichen Umweltauswirkungen" die Rede.

Der Anregung wird nicht gefolgt.
 Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:
 Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen

	<p>sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB.</p> <p>Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung die betroffene Fläche weiterhin als BSAB im Regionalplanentwurf dargestellt.</p> <p>Allein die Darstellung als BSAB im Regionalplan bedingt nicht die Genehmigung des Rohstoffabbaus. Hierzu ist auf der nachfolgenden Ebene eine Umweltprüfung zur Planfeststellung durchzuführen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 706</p>	
<p>MI_Hül_ASB_005: Die nördliche Fläche kommt dem schützenswerten Siekbereich an der Holsener Straße sehr nahe und sollte geschont werden. Eine Bebauung der Fläche scheint wegen des Gefälles sowieso nicht allzu attraktiv.</p> <p>MI_Hül_ASB_006: In Schnathorst werden im Regionalplanentwurf keine GIBflächen mehr ausgewiesen. Es wäre sinnvoll, zumindest den Bereich östlich der L803 (Tenger-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterungen zur Ansiedlung von "lautem Gewerbe":</p> <p>Die vorrangigen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sind nach der Planzeichendefinition (LPIG DVO): Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen und siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.</p> <p>Insofern widerspricht der zeichnerisch festgelegte ASB im genannten Bereich nicht dessen bauleitplanerischer Sicherung und möglichen künftigen Entwicklungsmöglichkeiten. Der Bereich ist überwiegend baulich vorgeprägt. Umstrukturierungen, Erweiterungen aber auch Neuansiedlung von "lautem Gewerbe" können in der Regel im Einklang mit den ASB-Festlegungen erfolgen, soweit die Verträglichkeit mit benachbarten (Wohn)Nutzungen im Rahmen des Immissionsschutzes nachgewiesen werden kann.</p>

ner Straße) als GIB zu belassen, wie es im aktuellen Gebietsentwicklungsplan zu finden ist. So kann sich "lautes Gewerbe" ansiedeln.



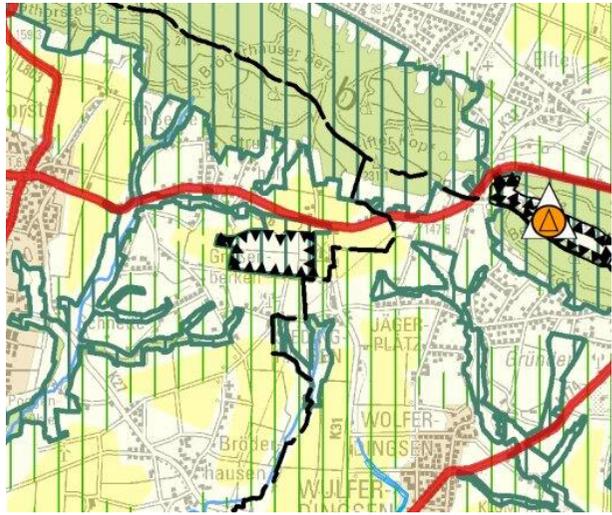
Stellungnahme

Abwägung

ID: 707

MI_Hül_BSAB_29: Ein großes Problem ist die Fläche für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze in Schnathorst direkt hinter der Windmühle. Durch die jetzige Kennzeichnung ist es nicht auszuschließen, dass direkt bis auf wenige Meter an das Schnathorster Wahrzeichen heran eine riesige Tongrube entsteht. Da außerdem eine Abbaufäche in Oberbauerschaft (MI_Hül_BSAB_33) vorhanden ist, gibt es keinen Grund hier eine gewaltige Grube zu planen, die nachhaltig das Landschaftsbild und die Natur zerstört. Auch im Umweltbericht des Regionalplans ist von "erheblichen Umweltauswirkungen" die Rede.

Der Anregung wird nicht gefolgt.
 Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:
 Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen

	<p>sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB.</p> <p>Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung die betroffene Fläche weiterhin als BSAB im Regionalplanentwurf dargestellt.</p> <p>Allein die Darstellung als BSAB im Regionalplan bedingt nicht die Genehmigung des Rohstoffabbaus. Hierzu ist auf der nachfolgenden Ebene eine Umweltprüfung zur Planfeststellung durchzuführen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6445</p>	
<p>II. Ziel S 18 I zweckgebundene ASB, S. 134</p> <p>Wir regen an, den geplanten RailCampus OWL als Bildungseinrichtung mit regionaler Bedeutung symbolhaft darzustellen und die Auflistung der Bildungseinrichtungen entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Mit dem RailCampus OWL soll ein bahnoientierter Bildungsstandort mit überregionaler Strahlkraft und bislang einmaliger Konzeption entwickelt werden. U.a. sind hier ein Studiengang für Intelligente Bahntechnologien in Zusammenarbeit mit den Campus OWL Hochschulen und ein Lab für praxisorientierte Weiterbildung im Bahnbereich geplant.</p> <p>Wir begrüßen die Eröffnung von weitreichenden Entwicklungsperspektiven für die integrativen Quartiere.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Standort des RailCampus OWL wird in der Karte zum RPlan OWL durch das entsprechende Symbol als Bildungseinrichtung von regionaler Bedeutung festgelegt und in der textlichen Auflistung in den Erläuterungen zu Ziel S 18 ergänzt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10211</p>	

<p>Zu den zeichnerischen Festlegungen nehmen wir auszugsweise und nicht abschließend von Norden nach Süden wie folgt Stellung:</p> <p>Kreis Minden-Lübbecke</p> <p>In der Gemeinde Stemwede im Bereich Buschmannsorter Gräben ist ein BSN komplett neu festgelegt. Direkt östlich angrenzend an der Straße Schluttbaum befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe, die durch diese bis an die Hofgebäude festgelegten BSN in ihrer Entwicklungsmöglichkeit stark beschränkt würden. Daher ist diese Festlegung vollständig zurückzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Abgrenzung der BSN erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1, als BSN festgelegt.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht hat die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche Vorrang vor konkurrierenden Planungen und Maßnahmen. Eine pauschale Rücknahme der BSN, die dazu dient, optionale "städtebauliche" Entwicklungen nicht einzuschränken ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Biotopverbund nicht nur auf baulichen Außenbereich begrenzt ist, sondern auch die Verbundstrukturen angrenzend oder innerhalb von Ortsteilen oder Siedlungsbereiche umfasst. Die Inanspruchnahme eines BSN für eine städtebauliche Entwicklung ist im Einzelfall unter den im Ziel F 10 (2) festgelegten Ausnahmevoraussetzungen möglich. Dies ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, insbesondere die Frage, ob zu der geplanten städtebaulichen Entwicklung keine zumutbaren Alternativen bestehe.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, <u>Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht</u>. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10212</p>	
<p>In der Stadt Petershagen soll östlich der Ortschaft Frille ein großer Bereich (über 23 ha) als BSAB eingestuft werden. Dieser BSAB befindet sich in einem agrarstrukturell ungestörten Bereich und ist grundsätzlich als landwirtschaftlicher Kernraum vorgesehen. Nun soll mittendrin in diesen landwirtschaftlichen Kernraum der "Fremdkörper" BSAB geschaffen werden. Die ortsansässigen Landwirte wehren sich massiv gegen eine solche Planung. Auch wenn der Rohstoffsicherung eine hohe Bedeutung zukommt, sollte sie mit Blick auf die intakte Agrarstruktur in diesem Bereich nicht erfolgen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu weiteren Auskiesungen in Petershagen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Die zeichnerische Festlegung des erstmalig zeichnerisch festgelegten BSAB in der Gemarkung Frille wird entsprechend der Anregung zurückgenommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 278	
<p>Zeitliche Frist für Stellungnahmen: Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz, insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen von Besprechungen und Treffen z.B. von politischen Gruppen oder naturschutzfachlichen Interessengruppen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 306	
<p>Zeitliche Frist für Stellungnahmen: Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz, insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen von Besprechungen und Treffen z.B. von politischen Gruppen oder naturschutzfachlichen Interessengruppen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 316	
<p>Zeitliche Frist für Stellungnahmen: Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz, insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen von Besprechungen und Treffen z.B. von politischen Gruppen oder naturschutzfachlichen Interessengruppen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung einen Monat beträgt, die Regionalplanungsbehörde den Zeitraum auf fünf Monate ausgedehnt hat und damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 429	
<p>Zeitliche Frist für Stellungnahmen: Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz, insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen von Besprechungen und Treffen z.B. von politischen Gruppen oder naturschutzfachlichen Interessengruppen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung einen Monat beträgt, die Regionalplanungsbehörde den Zeitraum auf fünf Monate ausgedehnt hat und damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 611	
<p>Zeitliche Frist für Stellungnahmen: Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz, insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen von Besprechungen und Treffen z.B. von politischen Gruppen oder naturschutzfachlichen Interessensgruppen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 618	
<p>Es stehen mehr als genug leerstehende und zurzeit verkommene Gewerbeflächen zur Verfügung. Somit es vor allem in der heutigen Zeit nicht nötig, quatratkilometerweise Flächen zu versiegeln und damit in den Lebensraum von Millionen Mikroorganismen, Kleinstlebewesen und größeren Arten wie dem Storch einzugreifen und ihn langfristig zu zerstören. Vielmehr sollte das Wort Recycling sollte in den Vordergrund rücken. Der Regionalplan ist mit dem Thema ökologische Wirtschaft und Naturschutz keinesfalls vereinbar!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Re-</p>

	<p>gionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 686	
<p>Zeitliche Frist für Stellungnahmen: Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz, insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen von Besprechungen und Treffen z.B. von politischen Gruppen oder naturschutzfachlichen Interessengruppen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die</p>

	Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 688	
Zeitliche Frist für Stellungnahmen: Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz, insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen von Besprechungen und Treffen z.B. von politischen Gruppen oder naturschutzfachlichen Interessengruppen.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPlG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 835	
Die Beteiligungsphase für Kommunen und Privatpersonen ist viel zu kurz gewesen. Die Bevölkerung wurde nicht ausreichend über den Regionalplan informiert, so dass keine entsprechenden Einwände von betroffenen Bürgern eingereicht werden konnten.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die

	gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 895	
Zeitliche Frist für Stellungnahmen: Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz, insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen von Besprechungen und Treffen z.B. von politischen Gruppen oder naturschutzfachlichen Interessengruppen.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 897	
Zeitliche Frist für Stellungnahmen: Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz, insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen von Besprechungen und Treffen z.B. von politischen Gruppen oder naturschutzfachlichen Interessengruppen.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

	Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 922	
Zeitliche Frist für Stellungnahmen: Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz, insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen von Besprechungen und Treffen z.B. von politischen Gruppen oder naturschutzfachlichen Interessengruppe	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1038	
Zeitliche Frist für Stellungnahmen: Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz, insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen von Besprechungen und Treffen z.B. von politischen Gruppen oder naturschutzfachlichen Interessengruppen.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Ge-

	<p>legenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1040	
<p>Zeitliche Frist für Stellungnahmen: Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz, insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen von Besprechungen und Treffen z.B. von politischen Gruppen oder naturschutzfachlichen Interessengruppen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1078	
<p>Wir begrüßen ausdrücklich die von der Stadt Porta Westfalica unter Punkt 3 (Freiraum) geforderten Pufferzonen zu Bereichen zum Schutz der Natur und wichtigen Biotopverbundbereichen.</p> <p>Auch die zu Punkt 4 (Verkehrsflächen) gemachten kritischen Anmerkungen der Stadt Porta Westfalica zur B61 und deren Auswirkungen sind aufzunehmen.</p>	<p>Diese Stellungnahme ist in 2 Teilen (ID 1078 + 1079) digital eingegangen. Diese Teile sind in der ID 2024 zusammengeführt und in Teilstellungnahmen aufgeteilt und beantwortet worden</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist aus o.g. Gründen auf die Abwägungsvorschläge folgender IDs</p>

Ebenso begrüßen wir die kritischen Anmerkungen zur Beseitigung des Streckenengpasses Minden-Wunstorf. Wir beantragen eine darstellerische Aufnahme der ungefähren ICE-Strecke Bielefeld Hannover in den Regionalplan und begrüßen, dass sich die Stadt Porta Westfalica für eine flächensparende Erneuerung der Bestandstrecke ausspricht.

Die unter Punkt 5 (Rohstoffsicherung) getätigte Forderung eines Fachbeitrags in Bezug auf Lagerstätten, Mächtigkeit und Qualitäten, erscheint uns zwingend erforderlich. Wir lehnen neue Auskiesungsflächen in Porta Westfalica ab unter Bezug auf den Erläuterungsbericht zum Rahmenplan Sprengelweg S.3, in dem es heißt: "Der städtische Abgrabungsrahmenplan bildet die Grundlage der regionalplanerischen Ausweisung des entsprechenden Rohstoffsicherungsgebietes. Der Regionalplan ist für zukünftige Einzelanträge der Bodenabbauindustrie verbindlich. Damit können aufgrund der hohen Materialvorkommen im Geltungsbereich des Abgrabungsrahmenplanes weitere regionalplanerische Ausweisungen im Stadtgebiet in Folge begründet abgewiesen werden."

Konkret beantragen wir aus den Bezirksausschüssen:

Ortsteile Hausberge und Holzhausen

Das Protokoll des Bezirksausschusses liegt noch nicht vor.

Wir beantragen jedoch wie besprochen für die Fläche "Alte Ziegelei" im Ortsteil Holzhausen die Darstellung der "Aufschüttung/Ablagerung" in Fläche zum "Schutz der Natur" zu ändern, da dort Gelbbauchunke und Kreuzkröte, zwei planungsrelevante Tierarten in NRW, vorkommen.

Ortsteile Nessen und Lerbeck

Das Protokoll der Bezirksausschusses liegt noch nicht vor.

Wir beantragen die Beibehaltung der Darstellung der Abgrabungsfläche in Neesen westlich der Straße Kalte Hude als "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich" mit teilweisem "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung".

Ortsteile Veltheim, Lohfeld und Möllbergen

Das Protokoll der entsprechenden Sitzungen der Bezirksausschüsse liegt noch nicht vor.

Wir widersprechen der Ausweisung einer neuen Fläche "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" Hehler Feld im Ortsteil Velthem zwischen der Ravensberger Straße und südlich dem bisherigen Abgrabungsgebiet. Der Abbau an dieser Stelle ist mit den touristischen Zielen des Weserradweges nicht vereinbar.

Ein möglicher Bahnhofspunkt sollte sich an der Stelle des alten Bahnhofs von Veltheim befinden.

Wir widersprechen im Ortsteil Lohfeld der Darstellung "Landwirtschaftlicher Kernraum" bzw. beantragen die Beibehaltung der Bestimmung "Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung".

7458, 7459, 7460, 7461, 7466, 7467, 7468, 7469, 9075, 9076, 9077, 9078, 9093, 7470, 7471, 7472, 7473, 7474, 7475, 7476, 7477, 7478, 7479 und 7480.

<p>Wir beantragen , wie im Bezirksausschuss beschlossen und empfohlen, die Erweiterung und Darstellung einer Fläche zum "Schutz der Natur" im Sinne eines Biotopverbundes im Bereich Mühlenstraße nördlich, Möllberger Straße östlich, Im Buhnsiek südlich und Zum Berghop westlich (s. Karte). Wir beantragen die Änderung der Stellungnahme von "der zuständige Bezirksausschuss regt an" in "der Rat der Stadt Porta Westfalica regt an".</p> <p>Ortsteil Eisbergen Das Protokoll des Bezirksausschusses liegt noch nicht vor. Ein möglicher Bahnhaltepunkte sollte sich in der Ortsmitte von Eisbergen befinden.</p> <p>Ortsteile Vennebeck, Holtrup und Costedt Das Protokoll des Bezirksausschusses liegt noch nicht vor.</p> <p>Wir widersprechen , wie vom Bezirksausschuss empfohlen, der Darstellung "GIB-Standort für Tank und Rastanlagen" für die Erweiterung des bestehenden Autohofs in Richtung Westen und beantragen die Ergänzung der Stellungnahme zu "der Rat der Stadt Porta Westfalica fordert die Rücknahme der Fläche als GIB."</p> <p>Wir widersprechen, wie auch vom Bezirksausschuss empfohlen, im Ortsteil Holtrup der Ausweitung des Bereichs "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" zwischen der Straße zum Südlichen See und Maschweg aus oben genannten Gründen. Gerade im Hinblick auf die touristische Entwicklung des Bereiches Am Großen Weserbogen halten wir eine weitere Vergrößerung der Auskiesung für nicht vertretbar. Weiterhin wurde bisher kein praktischer Vorschlag gemacht, wie die Durchfahrt der Kieslaster durch den Ortskern Vennebeck effektiv vermieden werden kann.</p> <p>Wir widersprechen, wie vom Bezirksausschuss empfohlen, im Ortsteil Holtrup der Darstellung "Landwirtschaftlicher Kernraum", bzw. beantragen die Beibehaltung der Bestimmung "Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung".</p> <p>Wir widersprechen, wie vom Bezirksausschuss empfohlen, der Rücknahme der Darstellung "Grundwasser- und Gewässerschutz" südlich der Twellsiekstraße im Ortsteil Holtrup.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1079</p>	
<p>Grundsätzliche Anmerkungen zum Regionalplan:</p> <p>1. Das Ausmaß der Flächendarstellungen für Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist deutlich mit dem Ziel zurückzunehmen, sich an dem 30-ha-Ziel des Bundes (30ha/Tag= angestrebte Fläche) im 20- Jahres-Durchschnitt zu orientieren und damit entsprechendes</p>	<p>Diese Stellungnahme ist in 2 Teilen (ID 1078 + 1079) digital eingegangen. Diese Teile sind in der ID 2024 zusammengeführt und in Teilstellungnahmen aufgeteilt und beantwortet worden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist aus o.g. Gründen auf die Abwägungsvorschläge folgender IDs</p>

maximales Flächennutzungsziel im Regionalplan zu verankern. Für Porta Westfalica bedeutet das eine maximale Ausweisung der Flächen GIB und ASB von ca. 65 ha. Geplant sind aber 57 ha für GIB und 30 ha für ASB! Das liegt ca. 30 % über dem definierten Ziel des Bundes!

2. Unter dem Grundsatz V3 (S.214) ist die Verknüpfung von Siedlungsbereichen durch Radwege als Ziel zu ergänzen.

3. In die textlichen Festlegungen ist aufzunehmen, dass der Bedarf an. bzw. die Ausweisung von neuen Siedlungsflächen unter dem Aspekt des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung und der Möglichkeit der Entsiegelung/Entwidmung von Siedlungsflächen zu prüfen ist.

4. Sofern ASB und GIB ausgewiesen werden, sind ausreichend breite Randstreifen und Retentionsräume entlang der Gewässer (insbesondere Weser und diverse Bachläufe) im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie auszuweisen. Ebenso sind ausreichende Abstände der ASB und GIB von wertvollen Landschaftsbestandteilen vorzusehen. (Pufferzonen)

5. Hinsichtlich der geplanten ICE-Neubaustrecke zwischen Bielefeld und Hannover wird für das Stadtgebiet Porta Westfalica eine flächensparende Erneuerung der Bestandstrecke befürwortet.

6. Angesichts der notwendigen Umstellung von Verkehr und Wärmeenergieerzeugung auf erneuerbare Energien ist es dringend geboten Flächen zur Energiegewinnung für WKA und PV auszuweisen. Hier ist der Regionalplanentwurf völlig unzureichend.

Fazit: Der vorgelegte Entwurf für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den Erfordernissen einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, bei der der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, der Umwelt-, Natur-, und Artenschutz sowie Klimaschutz heute eine zentrale Bedeutung besitzen müsste. Aus unserer Sicht besteht seitens der Bezirksregierung eine deutliche Nachbesserungspflicht zum Umwelt- und Klimaschutz. Insbesondere nehmen der Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung stetig unangemessen zu, während kaum Neuausweisungen von Natur- und Wildnis Gebieten entgegen gestellt werden. Auch die Vernetzung von Biotopen zu Biotopverbunden ist nicht ausreichend berücksichtigt.

Porta Westfalica ist 2012 als "Flächensparende Kommune" ausgezeichnet worden. Dieser Auszeichnung gilt es wieder gerecht zu werden.

[ab hier Text aus ID 1078 übernommen]

zu den textlichen Stellungnahmen der Stadt Porta:

Wir begrüßen ausdrücklich die von der Stadt Porta Westfalica unter Punkt 3 (Freiraum) geforderten Pufferzonen zu Bereichen zum Schutz der Natur und wichtigen Biotopverbundbereichen.

Auch die zu Punkt 4 (Verkehrsflächen) gemachten kritischen Anmerkungen der Stadt

7458, 7459, 7460, 7461, 7466, 7467, 7468, 7469, 9075, 9076, 9077, 9078, 9093, 7470, 7471, 7472, 7473, 7474, 7475, 7476, 7477, 7478, 7479 und 7480.

Porta Westfalica zur B61 und deren Auswirkungen sind aufzunehmen.
Ebenso begrüßen wir die kritischen Anmerkungen zur Beseitigung des Streckenengpasses Minden-Wunstorf. Wir beantragen eine darstellerische Aufnahme der ungefähren ICE-Strecke Bielefeld Hannover in den Regionalplan und begrüßen, dass sich die Stadt Porta Westfalica für eine flächensparende Erneuerung der Bestandstrecke ausspricht.

Die unter Punkt 5 (Rohstoffsicherung) getätigte Forderung eines Fachbeitrags in Bezug auf Lagerstätten, Mächtigkeit und Qualitäten, erscheint uns zwingend erforderlich. Wir lehnen neue Auskiesungsflächen in Porta Westfalica ab unter Bezug auf den Erläuterungsbericht zum Rahmenplan Sprengelweg S.3, in dem es heißt: "Der städtische Abgrabungsrahmenplan bildet die Grundlage der regionalplanerischen Ausweisung des entsprechenden Rohstoffsicherungsgebietes. Der Regionalplan ist für zukünftige Einzelanträge der Bodenabbauindustrie verbindlich. Damit können aufgrund der hohen Materialvorkommen im Geltungsbereich des Abgrabungsrahmenplanes weitere regionalplanerische Ausweisungen im Stadtgebiet in Folge begründet abgewiesen werden."

Konkret beantragen wir aus den Bezirksausschüssen:

Ortsteile Hausberge und Holzhausen

Das Protokoll des Bezirksausschusses liegt noch nicht vor.

Wir beantragen jedoch wie besprochen für die Fläche "Alte Ziegelei" im Ortsteil Holzhausen die Darstellung der "Aufschüttung/Ablagerung" in Fläche zum "Schutz der Natur" zu ändern, da dort Gelbbauchunke und Kreuzkröte, zwei planungsrelevante Tierarten in NRW, vorkommen.

Ortsteile Nessen und Lerbeck

Das Protokoll der Bezirksausschusses liegt noch nicht vor.

Wir beantragen die Beibehaltung der Darstellung der Abgrabungsfläche in Neesen westlich der Straße Kalte Hude als "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich" mit teilweisem "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung".

Ortsteile Veltheim, Lohfeld und Möllbergen

Das Protokoll der entsprechenden Sitzungen der Bezirksausschüsse liegt noch nicht vor.

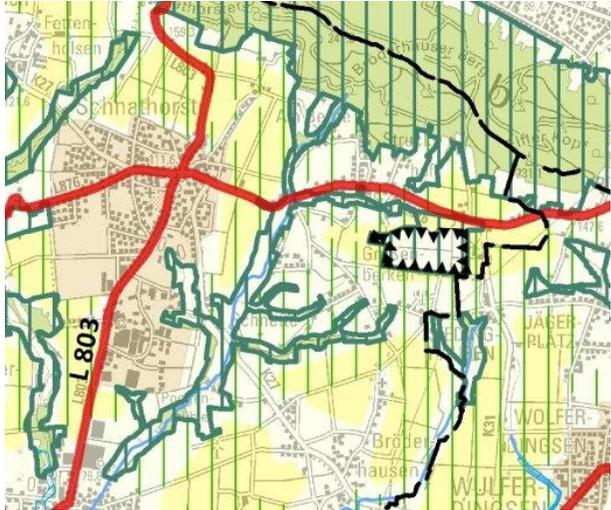
Wir widersprechen der Ausweisung einer neuen Fläche "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" Hehler Feld im Ortsteil Velthem zwischen der Ravensberger Straße und südlich dem bisherigen Abgrabungsgebiet. Der Abbau an dieser Stelle ist mit den touristischen Zielen des Weserradweges nicht vereinbar.

Ein möglicher Bahnhofspunkt sollte sich an der Stelle des alten Bahnhofs von Veltheim befinden.

Wir widersprechen im Ortsteil Lohfeld der Darstellung "Landwirtschaftlicher Kernraum" bzw. beantragen die Beibehaltung der Bestimmung "Schutz der Landschaft und der

<p><i>landschaftsorientierten Erholung".</i> <i>Wir beantragen , wie im Bezirksausschuss beschlossen und empfohlen, die Erweiterung und Darstellung einer Fläche zum "Schutz der Natur" im Sinne eines Biotopverbundes im Bereich Mühlenstraße nördlich, Möllberger Straße östlich, Im Buhnsiek südlich und Zum Berghop westlich (s. Karte). Wir beantragen die Änderung der Stellungnahme von "der zuständige Bezirksausschuss regt an" in "der Rat der Stadt Porta Westfalica regt an".</i> <i>Ortsteil Eisbergen</i> <i>Das Protokoll des Bezirksausschusses liegt noch nicht vor. Ein möglicher Bahnhaltepunkte sollte sich in der Ortsmitte von Eisbergen befinden.</i> <i>Ortsteile Vennebeck, Holtrup und Costedt</i> <i>Das Protokoll des Bezirksausschusses liegt noch nicht vor.</i> <i>Wir widersprechen , wie vom Bezirksausschuss empfohlen, der Darstellung "GIB-Standort für Tank und Rastanlagen" für die Erweiterung des bestehenden Autohofs in Richtung Westen und beantragen die Ergänzung der Stellungnahme zu "der Rat der Stadt Porta Westfalica fordert die Rücknahme der Fläche als GIB."</i> <i>Wir widersprechen, wie auch vom Bezirksausschuss empfohlen, im Ortsteil Holtrup der Ausweitung des Bereichs "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" zwischen der Straße zum Südlichen See und Maschweg aus oben genannten Gründen. Gerade im Hinblick auf die touristische Entwicklung des Bereiches Am Großen Weserbogen halten wir eine weitere Vergrößerung der Auskiesung für nicht vertretbar. Weiterhin wurde bisher kein praktischer Vorschlag gemacht, wie die Durchfahrt der Kieslaster durch den Ortskern Vennebeck effektiv vermieden werden kann.</i> <i>Wir widersprechen, wie vom Bezirksausschuss empfohlen, im Ortsteil Holtrup der Darstellung "Landwirtschaftlicher Kernraum", bzw. beantragen die Beibehaltung der Bestimmung "Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung".</i> <i>Wir widersprechen, wie vom Bezirksausschuss empfohlen, der Rücknahme der Darstellung "Grundwasser- und Gewässerschutz" südlich der Twellsiekstraße im Ortsteil Holtrup.</i></p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8932</p>	
<p>Die Bereiche für den Schutz der Natur haben generell eine fein strukturierte Silhouette. Die Umrisse lassen genaue, flächenscharfe Pläne dahinter erkennen. Dabei soll die Aussagekraft des Regionalplans doch eigentlich eben nicht flächenscharf sein. Gerade</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 im Fachbeitrag des LANUV. Den Empfehlungen des LANUV wird damit entsprochen. Die zeichnerische Festlegung des BSN</p>

<p>deshalb ist der Maßstab 1:50.000 gewählt und auch die WMS Darstellung in Geo-Informationen-Systemen auf Maßstab 1:35.000 limitiert. Beispielsweise stellt der Landwirtschaftliche Fachbeitrag die Landwirtschaftlichen Kernzonen so dar, dass am Umriss allenfalls ganze Feldblöcke erkennbar sind. Die reine Schraffur ohne Umrisslinie der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der Landschaftsgebundenen Erholung bleibt ebenso unscharf. Diese Unschärfe entspricht dem Aussageziel des Regionalplans. Die Bereiche für den Schutz der Natur fordern dagegen erkennbar eine ganz andere Interpretation heraus. So lässt sich sogar noch erkennen, ob das Hauptgebäude außerhalb der Schuppen aber im BSN liegt. Das ist hoch problematisch, wenn z.B. Betroffene am Rand derartiger Gebiete mit einer konkreten Ausweisung "durch die naturschutzrechtliche Sicherung der bereits gesicherten Bereiche für den Schutz der Natur (sogenannte BSN-Flächen in den Regionalplänen...)" konfrontiert werden. Für flächenscharfe Ausweisungen wären auch andere Bürgerinformations- und Beteiligungsverfahren erforderlich. Wir fordern Sie daher auf, so wie das früher auch bei den Gebieten für den Schutz der Natur in den Landentwicklungsplänen geschehen ist, die Bereiche für den Schutz der Natur zeichnerisch unscharf zu verrunden. Die Entfernung der Umrisslinie wäre eine Lösung, dürfte aber die Darstellung geschützter Wasserläufe und Linien FFH-Gebiete gefährden.</p>	<p>basiert damit auf einer einheitlichen, fachlich abgesicherten und nachvollziehbaren Methodik für den gesamten Planungsraum. Nur bei sehr kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans in der Maßstabebene des Regionalplans zu gewährleisten</p> <p><i>Eine bewusste pauschalierende Darstellung der Grenzlinie würde den planerischen Gestaltungsspielraum nicht vergrößern, da im Zweifelsfall die konkrete Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 als Orientierung herangezogen werden könnte.</i></p> <p>Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist an der gewählten parzellenscharfen Abgrenzung festzuhalten.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9057</p>	
<p>zunächst einmal der Hinweis: Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist zu kurz, insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen von Besprechungen und Treffen z.B. von politischen Gruppen oder naturschutzfachlichen Interessengruppen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die</p>

	<p>Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9212</p>	
<p>Zu guter Letzt möchte ich noch betonen, dass 1. die Frist für die Einsendung der Stellungnahmen viel zu kurz ist, und 2. viel zu komplex. Viele meiner Nachbarn haben mir mitgeteilt, dass sie diese Maßnahme ebenfalls sehr fragwürdig halten. Aufgrund des fortschreitenden Alters jedoch nicht in der Lage sind eine Stellungnahme über das nicht intuitive Internetportal abzugeben.</p> 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung einen Monat beträgt, die Regionalplanungsbehörde den Zeitraum auf fünf Monate ausgedehnt hat und damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen ist.</p> <p>Die Planunterlagen zur Beteiligung wurden digital veröffentlicht und waren für jedermann einsehbar. Darüber hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen zu können, hat die Regionalplanungsbehörde als für das Erarbeitungsverfahren zuständige Behörde gem. § 19 Abs. 1 LPIG NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 PlanSiG die Planunterlagen während des Beteiligungszeitraums zur Einsicht für jedermann barrierefrei in einem Bürocontainer vorgehalten. Darüber hinaus lagen die Unterlagen bei den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld für jedermann zur Einsicht aus.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9432</p>	

<p>Grundsätzlich möchte ich zum Verfahren noch anmerken, dass sie Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 viel zu kurz ist, insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen von Besprechungen und Treffen z. B. von politischen Gruppen oder naturschutzfachlichen Interessengruppen. Dieses Vorgehen finde ich sehr befremdlich!</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9546</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit teile ich Ihnen meine persönlichen Bedenken zum Regionalplan OWL, als Bürgerin der Gemeinde [anonymisiert], wohnhaft in [anonymisiert] mit: Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz, insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen von Besprechungen und Treffen z.B. von politischen Gruppen oder naturschutzfachlichen Interessengruppen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9553</p>	

<p>Die Planungen lassen nicht erkennen, dass ein Nationalpark Senne/ Teutoburger Wald eingerichtet werden soll. Das Gebiet gehört zu den ökologisch wertvollsten Gebieten von ganz NRW. Die Europäische Kommission hat Klage gegen Deutschland erhoben wegen mangelhafter Umsetzung der Flora- Fauna- Habitat- Richtlinie. Durch die Ausweisung eines Nationalparks könnte man hier gegensteuern. Gleichzeitig wäre der nach Expertenmeinung "größte und von Nitrat unbelastete Grundwasserspeicher " zur Versorgung von Bielefeld, Paderborn und Detmold nachhaltig geschützt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 961</p>	
<p>Die [anonymisiert] schlägt vor unter V10, Seite 225, die Absätze 1476 und 1477 streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:</p> <p>Das vom Bund im Schienenwegeausbaugesetz ausgewiesene Projekt "ABS/NBS Hannover ? Bielefeld" (2-016-V01) soll zur Engpassbeseitigung des Streckenabschnitts Wunstorf - Minden beitragen. Im Rahmen der Raumplanung zu diesem Verkehrsinfrastrukturprojekt müssen aktuelle Daten über Auslastung und Bedarfe für Regional- und Güterverkehr sowie eine wissenschaftlich fundierte Prognose für die nächsten 20 Jahren einfließen. An den für 2023 geplanten 2-stündigen ICE-Halten in Minden ist über 2028 hinaus festzuhalten, um der Bedeutung und Entwicklung der Region gerecht zu werden.</p> <p>Für die Umsetzung des integralen Taktfahrplans zwischen Bielefeld und Hannover sind Fahrzeit- und Geschwindigkeitsvorgaben rein rechnerisch nicht maßgeblich. In der Planung muss ein übergeordnetes Mobilitätskonzept erkennbar sein, das Regional-, Pendler- sowie Güterverkehr gleichwertig zum Fernverkehr berücksichtigt. Der</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde teilt im Grundsatz die inhaltlichen Aussagen der Beteiligten, weist aber darauf hin, dass sich die Anregung auf Vorgaben bezieht, die erst im Rahmen der Planung und Umsetzung des Vorhabens auf der konkreten Ebene der fachlichen Verfahren bzw. auch auf einer übergeordneten politischen Ebene zu thematisieren sind. Die gewünschte Aufnahme in den Regionalplan entspricht dagegen nicht der Regelungskompetenz bzw. den Inhalten dieses Plans. Hinsichtlich der der Thematik "Ausbau vor Neubau" von Schieneninfrastruktur muss die Regionalplanungsbehörde insbesondere auch auf das Ziel 8.1-2 ("Neue Infrastruktur im Freiraum") des gültigen LEP NRW verweisen.</p>

<p>Schutz von Mensch-, Umwelt- und Natur in diesem ländlichen Raum ist in die Bewertung gleichrangig einzubeziehen. Der Infrastrukturausbau darf so wenig neue Flächen wie möglich zerschneiden und verbrauchen. Ausbau ist dem Neubau grundsätzlich vorzuziehen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 962</p>	
<p>Der [anonymisiert] schlägt vor unter V10, Seite 225, die Absätze 1476 und 1477 streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:</p> <p>Das vom Bund im Schienenwegeausbaugesetz ausgewiesene Projekt "ABS/NBS Hannover – Bielefeld" (2-016-V01) soll zur Engpassbeseitigung des Streckenabschnitts Wunstorf - Minden beitragen. Im Rahmen der Raumplanung zu diesem Verkehrsinfrastrukturprojekt müssen aktuelle Daten über Auslastung und Bedarfe für Regional- und Güterverkehr sowie eine wissenschaftlich fundierte Prognose für die nächsten 20 Jahren einfließen. An den für 2023 geplanten 2-stündigen ICE-Halten in Minden ist über 2028 hinaus festzuhalten, um der Bedeutung und Entwicklung der Region gerecht zu werden.</p> <p>Für die Umsetzung des integralen Taktfahrplans zwischen Bielefeld und Hannover sind Fahrzeit- und Geschwindigkeitsvorgaben rein rechnerisch nicht maßgeblich. In der Planung muss ein übergeordnetes Mobilitätskonzept erkennbar sein, das Regional-, Pendler- sowie Güterverkehr gleichwertig zum Fernverkehr berücksichtigt. Der Schutz von Mensch-, Umwelt- und Natur in diesem ländlichen Raum ist in die Bewertung gleichrangig einzubeziehen. Der Infrastrukturausbau darf so wenig neue Flächen wie möglich zerschneiden und verbrauchen. Ausbau ist dem Neubau grundsätzlich vorzuziehen.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde teilt im Grundsatz die inhaltlichen Aussagen der Beteiligten, weist aber darauf hin, dass sich die Anregung auf Vorgaben bezieht, die erst im Rahmen der Planung und Umsetzung des Vorhabens auf der konkreten Ebene der fachlichen Verfahren bzw. auch auf einer übergeordneten politischen Ebene zu thematisieren sind. Die gewünschte Aufnahme in den Regionalplan entspricht dagegen nicht der Regelungskompetenz bzw. den Inhalten dieses Plans.</p> <p>Hinsichtlich der der Thematik "Ausbau vor Neubau" von Schieneninfrastruktur muss die Regionalplanungsbehörde insbesondere auch auf das Ziel 8.1-2 ("Neue Infrastruktur im Freiraum") des gültigen LEP NRW verweisen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1069</p>	
<p>Die [anonymisiert] schlägt vor unter V10, Seite 225, die Absätze 1476 und 1477 streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Inhalte der Anregung entziehen sich im Grundsatz der Regelungskompetenz der Planungsebene der Raumordnung bzw. sind Inhalte nachfolgender Planungs- und Verfahrensschritte und an die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben gebunden. Zur</p>

<p>Das vom Bund im Schienenwegeausbaugesetz ausgewiesene Projekt "ABS/NBS Hannover – Bielefeld" (2-016-V01) soll zur Engpassbeseitigung des Streckenabschnitts Wunstorf - Minden beitragen. Im Rahmen der Raumplanung zu diesem Verkehrsinfrastrukturprojekt müssen aktuelle Daten über Auslastung und Bedarfe für Regional- und Güterverkehr sowie eine wissenschaftlich fundierte Prognose für die nächsten 20 Jahren einfließen. An den für 2023 geplanten 2-stündigen ICE-Halten in Minden ist über 2028 hinaus festzuhalten, um der Bedeutung und Entwicklung der Region gerecht zu werden.</p> <p>Für die Umsetzung des integralen Taktfahrplans zwischen Bielefeld und Hannover sind Fahrzeit- und Geschwindigkeitsvorgaben rein rechnerisch nicht maßgeblich. In der Planung muss ein übergeordnetes Mobilitätskonzept erkennbar sein, das Regional-, Pendler- sowie Güterverkehr gleichwertig zum Fernverkehr berücksichtigt. Der Schutz von Mensch-, Umwelt- und Natur in diesem ländlichen Raum ist in die Bewertung gleichrangig einzubeziehen. Der Infrastrukturausbau darf so wenig neue Flächen wie möglich zerschneiden und verbrauchen. Ausbau ist dem Neubau grundsätzlich vorzuziehen.</p>	<p>Thematik "Ausbau" vor "Neubau" verweist die Regionalplanungsbehörde auf das Ziel 8.1-2 sowie den Grundsatz 8.1-3 des LEP NRW.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7459</p>	
<p>Unter dem Grundsatz V3 (S.214) ist die Verknüpfung von Siedlungsbereichen durch Radwege als Ziel zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die bestehenden textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlan OWL und den im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Grundsatz 8.1-1 des LEP NRW. Sie sieht die inhaltliche Intention der Anregung der Beteiligten damit hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue, zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7467</p>	
<p>Angesichts der notwendigen Umstellung von Verkehr und Wärmeerzeugung auf erneuerbare Energien ist es dringend geboten Flächen zur Energiegewinnung für WKA und PV auszuweisen. Hier ist der Regionalplanentwurf völlig unzureichend.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunter zu brechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung</p>

	<p>soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p> <p>Der Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen wird maßgeblich durch die Rahmenvorgaben des Bundes und des Landes geregelt, die auch für die Regionalplanung maßgeblich sind. So sind u.a. Freiflächen-PV-Anlagen entlang von Autobahnen und bestimmten Bahnlinien baurechtlich privilegiert worden. Das Land strebt zudem eine Änderung des LEP NRW an, um so Flächenkulisse für Freiflächen-PV-Anlagen zu vergrößern. Gemäß den Daten des Energieatlasses NRW, erstellt vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV), besteht im Planungsraum ein großes Potenzial an Flächen, die grundsätzlich für die Anlage von Freiflächen-Solaranlagen geeignet sind. Abschließende Festlegungen zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum trifft der LEP NRW. Vor dem Hintergrund der bestehenden großen Potentiale und der Festlegungen im LEP NRW besteht kein Erfordernis, geeignete Flächen für eine optionale PV-Nutzung gegen konkurrierende Nutzungen auf der Ebene des Regionalplans zu sichern. Eine zeichnerische Festlegung erfolgt nicht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7942	
<p>Es gibt Umwelt-Probleme, die spätestens jetzt und mit aller Kraft angegangen werden müssen: Klimaschutz und Artenerhalt.</p> <p>Der aktuelle Entwurf des Regionalplans sieht das Problem nicht in seiner Dringlichkeit. Sein Versuch des Interessenausgleichs in der Region bei gleichzeitiger Verbesserung der Lebensverhältnisse aller schaut nicht weit genug in die Zukunft.</p> <p>Das Interesse der zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner von OWL, auch in 50, in 250 Jahren noch westfälische Lebensverhältnisse (gemäßigte Temperaturen und ausreichende Niederschläge, eine artenreiche Kulturlandschaft) in der Region zu haben, ist nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p>

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.

Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammen-

	hängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7944	
<p>Für einen zeitgemäßen Regionalplan sind Klima- und Artenschutz ausdrücklich ein Querschnittsthema.</p> <p>Ein solcher</p> <ul style="list-style-type: none"> - versetzt die Gemeinden in die Lage, aus diesem Grund Entscheidungen gegen weitere Flächenversiegelung zu fällen, etwa mit der Vorgabe, dass bestehende Immobilien erneuert werden, oder durch Entsiegelung und Wiederbegrünung verlassener Wohn- und Gewerbeflächen neue Versiegelung flächengleich ersetzt wird; - er setzt die Erkenntnis um, dass Acker-, Grünland- und Waldflächen nur scheinbar im Wert steigen, wenn sie zu privatem oder gewerblichem Bauland umgewandelt werden; - stellt Weichen für mehr lokale Energiegewinnung etwa durch eine Verpflichtung zum Einbau von Solaranlagen, sowohl bei Neubauten als auch im Bestand; - wendet sich gegen KFZ-orientierten Wegebau, unterstützt die Entwicklung moderner Verkehrskonzepte auch durch aktives Zurückdrängen des Kraftverkehrs; - ermächtigt die Gemeinden, Investitionen in nicht Ressourcen schonende (und damit langfristig auch nicht mehr rentable) Produktionsweisen zu unterbinden; - gibt den Rahmen für die Senkung von Emissionen und Entwicklung wieder artenverträglicher Landschaft (das betrifft auch die Ausbringung von Giften, Gülle und Klärschlamm); - stellt Weichen für die Landwirtschaft gegen die fortschreitende Industrialisierung, damit für die Erhaltung bäuerlicher und umweltverträglicher Produktionsweisen; stellt Weichen gegen eine unethische Massenproduktion von Fleisch unter Verwendung katastrophal erzeugten Futters (Gen-Soja im dafür abgebrannten Amazonas-Ur- 	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Die Regionalplanungsbehörde verweist darüber hinaus auf den vorstehenden Abwägung zur ID 7942</p>

<p>wald), Fleisch für den Export in die ganze Welt – mit Zerstörung der örtlichen Markt-systeme – bei Verklappung der Abfälle in hiesige Böden und Wässer;</p> <p>- hilft entschieden, Waren-, Energie- und Menschenströme auf die Region zu konzentrieren, damit den Erhalt der Arbeitsplätze und der Infrastruktur, die Stärkung guter Lebensverhältnisse in der Fläche, die Stärkung regionaler Resilienz.</p> <p>Der zeitgemäße Regionalplan macht deutlich, dass die Priorisierung von Klima- und Artenschutz bei allen Entscheidungen ein Vorteil und Gewinn für alle ist.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8154	
<p>Wald Die Stadt Lübbecke liegt am nördlichen Rand des Wiehengebirges, gehört aber insgesamt zu den waldarmen Regionen in OWL. Unsere hiesigen Waldgebiete sind umfänglich angegriffen und weisen vermehrt Kahlf lächen auf. Um hier eine Nutzung durch Windenergie zu vermeiden, muß der Regionalplan weitergehende Regelung treffen um die Windenergienutzung hier ausschließen. Das brächte für die nachfolgenden Planungsebenen eindeutige Vorgaben zur Folge und stellt die originäre Waldfunktion und -nutzung sicher. Auch der im Umweltbericht attestierten hohen thermischen Ausgleichsfunktion des Wiehengebirges würde somit Rechnung getragen. Der OV Lübbecke Bündnis 90 / Die Grünen regt zu weitergehenden Regelungen im Regionalplan an, die eine »ausnahmsweise Nutzung« (Ziel F 20 / 2) eindeutig ausschließen.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Regionalplanungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf die Vorgaben des bestehenden Ziels 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) im gültigen LEP NRW. Die Zielsetzung eines Regionalplans kann eine raumordnerische Zielsetzung der übergeordneten Planungsebene nicht verschärfen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8331	
<p>B.4 Notwendig: Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie und PV</p> <p>Es sollten Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie sowie Flächen zur Nutzung anderer regional erzeugter erneuerbarer Energien im Regionalplan OWL festgelegt werden. Mit einer solchen Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung würde v.a.</p>	<p>Dem Bedenken in Bezug auf die Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalplanentwurf OWL wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.</p>

<p>die Standortfindung von Windenergieanlagen erleichtert und damit ein regionalplanerischer Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet.</p>	<p>Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplantwurf OWL als notwendig angesehen.</p> <p>Die planerischen Rahmenbedingungen für die Anlage von Freiflächen-PV-Anlagen werden abschließend im Ziel 10.2-5 des LEP NRW geregelt. Eine Erweiterung der Raumkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen über die Festlegungen des LEP NRW hinaus, ist nicht möglich.</p> <p>Gemäß den Daten des Energieatlases NRW, erstellt vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV), besteht im Planungsraum ein großes Potenzial an Flächen, die grundsätzlich für die Anlage von Freiflächen-Solaranlagen geeignet sind. Abschließende Festlegungen zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum trifft der LEP NRW. Vor dem Hintergrund der bestehenden großen Potentiale und der Festlegungen im LEP NRW besteht kein Erfordernis, geeignete Flächen für eine optionale PV-Nutzung gegen konkurrierende Nutzungen auf der Ebene des Regionalplans zu sichern. Eine zeichnerische Festlegung erfolgt nicht</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8332</p>	
<p>B.5 Keine Darstellung von BVWP-Straßenbaumaßnahmen "weiterer Bedarf"</p> <p>Die Maßnahmen für Straßenneubauplanungen des "weiteren Bedarfs" sind hinsichtlich einer möglichen Trassenführung und einer überhaupt absehbaren Realisierung so wenig verfestigt, dass eine räumliche Darstellung in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans entbehrlich ist. Die folgenden Straßenbauprojekte sind auf den Prüfstand zu stellen und auf eine zeichnerische Festlegung im Sinne der og. Anregung zu verzichten:</p> <p>+ Entfall der Darstellung Neubau Bundesstraße 65n Minden– Lübbecke – Preußisch</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p>

<p>Oldendorf + Entfall der Darstellung Neubau der Bundesstraße 61n Porta-Westfalica – Bad Oeynhaus + Entfall der Darstellung Südumgehung Rahden, B 239</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8333	
<p>Hinsichtlich des geplanten ICE-Projekts Bielefeld - Hannover wird für das Kreisgebiet Minden- Lübbecke ein Zubau weiterer Gleise flächensparend entlang der Bestandstrecke befürwortet.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8372	
<p>C.3 Verkehr und technische Infrastruktur (zu Kap. 5)</p> <p>C.3.1 Straßenverkehr (Zu Kap. 5.1)</p> <p>Der Regionalplan sieht den Erhalt und bedarfsgerechten Ausbau des raumbedeutsamen Straßennetzes vor (S. 210). Zweifelsohne sind Verbindungen zwischen den Zentren der Region aus wirtschaftlicher und kultureller Perspektive heraus relevant. Es fehlt jedoch an dieser Stelle ein klares Bekenntnis dazu, allen Maßnahmen zum Schutz und Unterhalt bestehender Straßen für den motorisierten Verkehr den Vorrang vor einem Ausbau einzuräumen. Der Entwurf spricht selbst davon (S. 210, vgl. S. 228), dass ein Sanierungsdruck vor allem durch die starke Zunahme des Güterverkehrs entsteht und dass eine "Verlagerung auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße" erfolgen soll (S. 229). Daher ist alles daran zu setzen, durch Umsetzung dieses Ziels die Straßen zu schonen, den Verkehr zu verringern und Straßenneubauten weitgehend unnötig zu machen.</p> <p>Zu einer wirksamen Verringerung des Motorisierten Individualverkehrs gehört auch, bisherige Planungen für Neubaustrecken aus dem BVWP 2030 kritisch zu hinterfragen und mit der Bundesregierung über eine nachhaltige Bedarfssteuerung zu sprechen. Die auf EU-Ebene festgelegten Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn sofortige Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung vorgenommen werden. Der Neubau von Bundesstraßen, wie mit der B65n oder B61n geplant, ist dabei kontraproduktiv, weil er</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p>

den motorisierten Verkehr erleichtert und damit fördert. Die notwendige Verkehrs- wende muss auch in der Region zügig voranschreiten. Indem Alternativen zum Pkw und Lkw attraktiver und kostengünstig gestaltet werden, wird sukzessive eine Verringerung des motorisierten Verkehrs erreicht und der Neubau von Straßen überflüssig. Die im Regionalplanentwurf dargestellten Neu- und Ausbauprojekte der Bedarfspläne des Bundes und des Landes im Kreisgebiet Minden-Lübbecke werden allesamt abgelehnt, da sie mit einer zukunftsfähigen Mobilität nicht zu vereinbaren sind und zu oft drastischen Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Vorhandene Mittel für den Straßenbau sollten ausschließlich für die Instandsetzung- und -haltung des bestehenden Straßennetzes eingesetzt werden.

Gegen das Ziel 1 "Sicherung des Straßennetzes" bestehen Bedenken.

Die Straßen für den überörtlichen Verkehr werden im Regionalplanentwurf aufgrund der Festlegung in der gesetzlichen Verkehrsinfrastrukturplanung und im Linienbestimmungsverfahren dargestellt. Dabei handelt es sich nicht um eine Entwicklung von Grundsätzen und Zielen unter Berücksichtigung der SUP-Ergebnisse, sondern schlicht um die nachrichtliche Übernahme aus dem Bundes- und Landesstraßenbedarfsplan bzw. der Linienbestimmung. Der nachrichtlichen Übernahme kann keine regionalplanerische Qualität als Grundsatz oder Ziel beigemessen werden, da keine raumordnerische Prüfung und Abwägung auf Ebene der Regionalplanung erfolgt ist.

Das Linienbestimmungsverfahren vermag die räumliche Planung und Würdigung aller für den Planungsraum relevanten Nutzungsansprüche an den Raum auch nicht zu ersetzen, dies ist von vornherein nicht Aufgabe der Linienbestimmung. Hierbei geht es um die "Abstimmung des grundsätzlichen Verlaufs, der Streckencharakteristik und der Netzverknüpfung" (vgl. § 37 StrWegG NRW) unter "Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung".

Daher ist zu fordern, dass die noch nicht linienbestimmten Straßenbauplanungen des Bundes und des Landes allenfalls dann graphisch im Regionalplan dargestellt werden, wenn diese auch in die Umweltprüfung einschließlich einer Prüfung von Alternativen einbezogen worden sind. Sollte für Straßenbauvorhaben kein raumverträglicher Korridor für eine nachverlagerte Linienbestimmung ermittelt werden können, ist auf eine zeichnerische Darstellung im Regionalplan zu verzichten und in den textlichen Grundsätzen und Zielen auf die Unvereinbarkeit mit den Zielen der Regionalplanung abzustellen.

Aus den vorstehenden Gründen bestehen erhebliche Bedenken gegen das im Ziel V 1 enthaltene "Planungsverbot". Das Ziel soll verhindern, dass sonstige Planungen und Maßnahmen die "Umsetzung von raumbedeutsamen Straßenplanungen, die im Regionalplan als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegungen dargestellt sind, erheblich beeinträchtigen oder unmöglich machen."

<p>Der räumlichen Festlegung von Straßenbauvorhaben kommt aber allenfalls Grund-satzqualität zu. Die Straßenbauvorhaben stehen bis zum Zeitpunkt der Schaffung eines Baurechts im Zuge der straßenrechtlichen Planfeststellung oder planfeststellungs-ersetzenden Bauleitplanung in Konkurrenz mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Andernfalls würden raumordnerische Festlegungen zugunsten von Straßenbauvorhaben über Jahre und Jahrzehnte alternative Raumentwicklungen ver-hindern ohne dass es hierfür eine abschließende, alle Belange berücksichtigende und abwägende, Entscheidung zugunsten der Fachplanung gibt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8377</p>	
<p>C.5 Energieversorgung (zu Kap. 9)</p> <p>Die erneuerbaren Energien flächendeckend verfügbar machen ist eine Kernaufgabe der Klimaschutzpolitik. Die im Entwurf zum Regionalplan vorgelegten Ziele und Grundsätze bleiben derzeit weit hinter diesem Erfordernis zurück.</p> <p>Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist mit der Inanspruchnahme von Flächen, Nutzungskonkurrenzen und Raumimplikationen verbunden. Die räumliche Steuerung besonders bedeutsamer und raumrelevanter erneuerbarer Energien findet vor allem auf der regionalen Ebene statt. Folgerichtig müssen im "Sachlichen Teilplan Energie" Strategien entwickelt werden, um die erforderlichen Flächenansprüche mit den konkurrierenden Belangen, z.B. der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft, der verträglichen Entwicklung der Kultur- und Naturlandschaft und des Natur- und Artenschutzes, in Einklang zu bringen.</p> <p>Der Teilplan Energie muss daher Konzepte entwickeln und Vorgaben machen zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Steuerung der Windenergie über die Darstellung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten, • einer textlichen Regelung zur pflichtigen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen der Kommunen • einer Festlegung für die Solarenergienutzung im Freiland und über textliche Regelungen zur Pflicht der PV-Nutzung, festzusetzen in den kommunalen Bebauungsplänen 	<p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein zentrales Handlungsfeld.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde wird dieser Aufgabenbereich im Regionalplangentwurf OWL unter Beachtung bestehender rechtlicher Vorgaben insbesondere des LEP NRW und unter Berücksichtigung der Planungsebene des Regionalplans umfänglich Rechnung getragen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist in Bezug auf die Anregung, Flächenausweisungen für Windkraft im Regionalplangentwurf OWL aufzunehmen, auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.</p> <p>Die planerischen Rahmenbedingungen für die Anlage von Freiflächen-PV-Anlagen werden abschließend im Ziel 10.2-5 des LEP NRW geregelt. Eine Erweiterung der Raumkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen über die Festlegungen des LEP NRW hinaus, ist nicht möglich.</p> <p>Gemäß den Daten des Energieatlasses NRW, erstellt vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV), besteht im Planungsraum ein großes Potenzial an Flächen, die grundsätzlich für die Anlage von Freiflächen-Solaranlagen geeignet sind. Abschließende Festlegungen zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum trifft der LEP NRW. Vor dem Hintergrund der bestehenden großen Potentiale und der Festlegungen im LEP NRW besteht kein Erfordernis, geeignete Flächen für eine optionale PV-Nutzung gegen konkurrierende Nutzungen auf der Ebene des Regionalplans zu sichern. Eine zeichnerische Festlegung erfolgt nicht.</p> <p>Der Regionalplangentwurf OWL trifft im Ziel E 3 "Speicherseen für Wasserspeicherkraft" Festlegungen zu Wasserspeicherkraftwerken und sichert planerisch den geeigneten Standort ein Wasserspeicherkraftwerk.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • der Nutzung von Biomasse, Wasserkraft und Geothermie bei der regionalen Energieversorgung und bei optimiertem Einsatz von Primärenergie durch Sektorkopplung Strom – Wärme - Mobilität 	<p>Die Frage der Zulässigkeit von Biomasseanlagen richtet sich primär nach den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Sofern die Vorhaben neu geplant oder erweitert werden sollen, ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu bewerten, ob eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung gegeben ist. Die Zulässigkeitsanforderungen für Anlagen, die nicht der bauplanungsrechtlichen Privilegierung unterliegen, richtet sich die Zulässigkeit nach den abschließenden Regelungen des Ziels 2.3 des LEP NRW.</p> <p>Anlagen der Geothermie werden in der Regel nicht als raumbedeutsam eingestuft, sodass auch Sicht der Regionalplanungsbehörde keine Regelungserfordernis besteht. Bei raumbedeutsamen Anlagen ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu beurteilen, ob eine Vereinbarkeit gegeben ist.</p> <p>In Bezug auf einen weiteren Ausbau der Wasserkraft wird keine konkrete Steuerungsnotwendigkeit gesehen. Die Ausbaupotentiale im Regierungsbezirk sind als gering einzustufen. Bei einer Neuplanung sind insbesondere die wasserwirtschaftlichen Aspekte maßgebend, die von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen sind.</p>
--	---

<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
-----------------------------	------------------------

ID: 8386

<p>C.5.2 Windenergienutzung (zu Kap. 9.2)</p> <p>C.5.2.1 Windenergiebereiche abschließend im Regionalplan räumlich festlegen</p> <p>Die [anonymisiert] kritisiert, dass im Regionalplanentwurf keine räumliche Steuerung der Windenergienutzung erfolgt.</p> <p>Wir fordern, im Regionalplan in Abweichung von der Planzeichenverordnung (Anlage 3 zum Landesplanungsgesetz NRW) Flächen für Windenergieanlagen als "Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten" darzustellen. Die nach der Planzeichenverordnung gegebene ausschließliche Darstellungsmöglichkeit für Windenergiebereiche als "Vorranggebiete ohne Wirkung von Eignungsgebieten" genügt nicht für die raumordnerisch erforderliche Steuerung von Windenergiebereichen. Nur durch die Darstellung von "Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten" ist eine Konzentration von Windenergieanlagen in geeigneten Bereichen möglich, die sowohl</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.</p>
---	--

eine effektive Nutzung der Windpotenziale ermöglicht als auch durch eine umweltverträgliche Standortwahl Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen und insbesondere auch der Ziele des Natur- und Freiraumschutzes minimiert.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8387	
<p>C.5.2.2 Textliche Regelungen zur Nutzung der Windenergie unzureichend Im Regionalplanentwurf erfolgen aufgrund des Verzichts der Darstellungen von WEA-Bereichen ausschließlich textliche Regelungen. Entgegen der im Entwurf vertretenen Auffassung dient die Stärkung der kommunalen Planungshoheit eben nicht dem Gelingen der Energiewende, was beim teilweise unkoordinierten und naturunverträglichen Ausbau der Windenergie sowie der nicht genutzten Potentiale der Solarenergienutzung besonders deutlich wird. Wenn auf eine Steuerung über eine Darstellung von Bereichen zum Repowering und zur Neuanlage von Windenergieanlagen verzichtet wird, müssen zumindest über textliche Festlegungen auf die räumliche Nutzung durch WEA Einfluss genommen werden. Im bislang gültigen Gebietsentwicklungsplan erfolgte dieses durch den sachlichen Teilabschnitt "Nutzung der Windenergie". Nach dem Konzept des neuen Regionalplanentwurfs erfolgen diese textlichen Festlegungen nicht zentral im Energiekapitel, sondern in Kapiteln verschiedener Themen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8388	
<p><u>WEA in Naturschutzvorrangbereichen ausschließen</u> Der Regionalplanentwurf verweist hinsichtlich der raumordnerischen Zulässigkeit von WEA in den verschiedenen Darstellungskategorien auf die jeweiligen Kapitel im Regionalplan. Diese Darstellungsweise führt im Vergleich zu den bisherigen Regelungen des Sachlichen Teilabschnitts "Nutzung der Windenergie" zur Unübersichtlichkeit der Regelungen. Der entscheidende Mangel besteht aber darin, dass in keiner der Freiraumkategorien nach den textlichen Erläuterungen der Bau und Betrieb von WEA ausgeschlossen wird, nicht einmal in den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) oder den Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV). Zumindest in den Vorrangbereichen des Naturschutzes, insbesondere den BSN oder BSLV, muss der Regionalplan die Nutzung von WEA durch ein textliches Ziel ausschließen! Zu ergänzen sind hier noch ausgewiesene/einstweilig sichergestellte NSG.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angestrebte pauschale Ausschluss von Windkraftanlagen in BSN und BSLV würde im rechtlichen Widerspruch zu den Vorgaben des LEP NRW, insbesondere dem Ziel 7.2-3 sowie den Anforderungen der Rechtsprechung zum Themenkomplex Windenergie und Naturschutz stehen. Der LEP NRW legt im Ziel 7.2-3 "Vermeidung von Beeinträchtigungen" fest: Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p>

<p>WEA werden den Schutzerfordernissen in einem BSN bzw. dem Schutzzweck und den Verboten eines NSG aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen beim Bau und der Erschließung sowie durch Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen immer entgegenstehen. Es ist nicht akzeptabel, dass hier im Regionalplanentwurf auf eine Einzelfallentscheidung auf Grundlage der Prüfung des Schutzzwecks aus dem Fachbeitrag der Biotopverbundflächen bzw. einer Schutzgebietsausweisung abgestellt wird (vgl. S. 160). Diese Vorranggebiete des Naturschutzes müssen mit einem Umgebungsschutz von 300 m als Ausschlussbereiche gelten.</p> <p>Die Ausschlussbereiche sind entweder in den Zielen zu den einzelnen Gebietskategorien wie BSN, BSLV aufzunehmen oder im Kapitel 9.2 in einem Ziel zu nennen.</p>	<p>Diese Regelung gilt für die Gebiete für den Schutz der Natur, die im Regionalplan durch die Bereiche zum Schutz der Natur konkretisiert werden. Entsprechend enthält auch der Regionalplanentwurf OWL im Ziel F 10 eine inhaltlich gleichlautende Ausnahmeregelung, die damit Windkraftanlagen nicht generell ausschließt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8390</p>	
<p>C.5.2.3 Windenergienutzung durch Repowering</p> <p>Der Grundsatz E 1 sollte als Ziel formuliert und wie folgt geändert werden:</p> <p>Windenergienutzung_vorrangig durch Repowering ausbauen Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen für die Nutzung der Windenergie soll eine möglichst effiziente Gewinnung erneuerbarer Energien sichergestellt werden. Dabei soll Repowering älterer Windenergieanlagen Vorrang vor der Ausweisung neuer Anlagenstandorte haben. Durch Repowering sollen die Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen reduziert und durch standörtliche Optimierungen die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verringert werden. Die Gemeinden sollen bei der Darstellung von Vorrangzonen für Windenergie in den Flächennutzungsplänen das Potenzial für das Repowering ermitteln und vorrangig umzusetzen. Im Rahmen der planerischen Abwägung soll berücksichtigt werden, ob und inwieweit Beschränkungen für den Ersatz vorhandener Windenergieanlagen (Repowering) vermeiden werden können.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Grundsatz E 1 "Windenergienutzung durch Repowering" stellt im Zusammenhang des Repowering auf die Effizienzsteigerung und die Vermeidung von Beschränkungen in der Bauleitplanung ab. Diese Regelung wird der Bedeutung des Repowering nicht gerecht. Die Neuordnung und Zusammenfassung vorhandener Windkraftzonen ist zu forcieren, um so erforderliche Standortoptimierungen zu erreichen und die Flächenin-</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der Grundsatz 10.2-4 des gültigen LEP NRW die planerische Basis des Grundsatzes E 1 im RPlan OWL bildet. Eine "Verschärfung" einer bestehenden übergeordneten landesplanerischen Regelung liegt außerhalb des Kompetenzrahmens eines Regionalplans.</p> <p>Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>

anspruchnahme durch den Austausch bestehender, kleinerer Anlagen mit i.d.R. höheren und leistungsstärkeren Anlagen zu verringern. Durch Standortverschiebungen und/oder ggf. die Reduzierung alter Windenergieanlagenstandorte durch ein Repowering können für die Naturschutzbelange Verminderungen von Konflikten erreicht werden. Repowering muss genutzt werden, um aus Artenschutzgründen besonders kritische Anlagenstandorte stillzulegen und gleichzeitig weniger kritische Standorte bevorzugt zu repowern.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8509	
2. Entsprechend der Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke soll das nun weitgehend fertiggestellte Konzept zum RadnetzOWL inhaltlich stärker im Regionalplan berücksichtigt werden. Die zentralen Ziele sind mindestens textlich zu übernehmen. Wir regen an, den Begriff "Velorouten" zu präzisieren.	Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt im Grundsatz die Anregung des Beteiligten und wird das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstwestfalenLippe" aktualisieren. In diesem Zuge wird auch auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL verzichtet. Ferner wird in Kapitel 5.2 die Relevanz des Radschnellweg OWL 2.0 nochmals akzentuiert. Dergleichen findet das Alltagsradwegkonzept des Kreises Gütersloh und das Radverkehrskonzept der Regiopoleregion Bielefeld im aktualisierten Kapitel Erwähnung.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8510	
3. Im Grundsatz V3 (Sicherung und Optimierung des regionalen Radverkehrsnetzes) ist zu ergänzen: "Siedlungsbereiche sind gezielt und systematisch an das Radwegenetz anzubinden."	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen unter der Randnr. 1384 des Entwurfs, die sie im Sinne der Anregung des Beteiligten als grundsätzlich ausreichend betrachtet. Satz 1 wird zusätzlich um das Wort " ... Planungen <i>systematisch</i> aufeinander ..." ergänzt.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8511	
4. Es ist nicht nachzuvollziehen weshalb Radschnellverkehrsstrassen nicht analog zum Straßenbau vor konkurrierenden /entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen	Der Anregung kann derzeit (noch) nicht im vollen Umfang entsprochen werden.

<p>durch ein textliches Ziel geschützt werden. Dieses sollte bei der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs geändert werden und der Grundsatz V 3 auch um ein solches Ziel ergänzt werden.</p>	<p>Der Grundsatz V3 wird dahingehend konkretisiert, dass auch das Radvorrangnetz des Landes in OWL auf den nachfolgenden Planungsebenen bedarfsgerecht gesichert werden soll.</p> <p>Im November 2021 ist für das Land Nordrhein-Westfalen das <i>"Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz"</i> (FaNaG NRW) inkraftgetreten. § 19 dieses Gesetzes sieht die Aufstellung eines <i>"Bedarfsplans für den Bau neuer und die wesentliche Änderung bestehender Radschnellverbindungen des Landes Nordrhein-Westfalen"</i> (<i>Bedarfsplan für Radschnellverbindungen</i>) durch das für Verkehr zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Verkehr zuständigen Ausschuss des Landtags vor. Der Bedarfsplan für Radschnellverbindungen soll dabei die langfristigen Planungen für Radschnellverbindungen umfassen. Dieser Bedarfsplan soll erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde steht der Anregung des Beteiligten grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings liegen ihr derzeit keine belastbaren Umsetzungsvorstellungen bzgl. des Bedarfsplans bzw. Planungsstände hinsichtlich weiterer Radschnellverbindungen im Planungsgebiet vor, mit Ausnahme des RS 3 im Abschnitt zwischen Löhne und Bad Oeynhausen. Zu diesem Abschnitt verweist die Regionalplanungsbehörde auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlan OWL.</p> <p>Sollte im weiteren Verfahren zur Aufstellung des RPlan OWL der Bedarfsplan für Radschnellverbindungen vom Verkehrsministerium belastbar konkretisiert werden, wird die Regionalplanungsbehörde den Entwurf des RPlan OWL, entsprechend der Vorgehensweise in Bezug auf die bestehenden übergeordneten verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes, aktualisieren.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8512	
<p>5. Bei der Planung von Radwegen kann die fehlende UVP-Pflicht und der Verzicht auf förmliche Verfahren (Linienbestimmung, Planfeststellung) zu einer unzureichenden Berücksichtigung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft führen. Im abschließenden Satz des Kapitels 5.2 heißt es: Beim weiteren Ausbau des regionalen Radwegenetzes soll der Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Dieser Aussage sollte in einen Grundsatz aufgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist auf § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hin. Mit dieser Norm sind sowohl das Gebot der Vermeidung als auch die Pflicht zum Ersatz/Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft bundesrechtlich geregelt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8513	

<p>C.3.3 ÖPNV/Schiene (Zu Kapitel 5.3.)</p> <p>Das Kapitel wird in vielen Punkten in seiner grundsätzlichen Ausrichtung begrüßt, so zum ÖPNV, der Anbindung von Siedlungsflächen an den ÖPNV, der Sicherung des Schienennetzes, der Optimierung weiter Schienenstrecken in der Region, der Trassensicherung nicht bedienter Schienenwege und der Reaktivierung der TWE-Strecke.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8522</p>	
<p>Das im Absatz 1471 genannte Projekt des Maßnahmenvorbereitungsgesetzes "Hannover – Bielefeld" wird abgelehnt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8523</p>	
<p>Im Absatz 1472 sollte folgender Satz angefügt werden: <i>In Wunstorf vereinigt sich die Strecke mit der Hauptbahn Bremen – Hannover, ab hier steht eine zweite Strecke für den Güterverkehr zur Verfügung, die Personenzüge teilen sich die andere Strecke bis Seelze. Dort beginnt eine weitere zweigleisige Strecke und der Engpass endet.</i> und um zwei weitere Absätze ergänzt werden: (1472 a) <i>Die Strecke Löhne – Elze ist Teil der zweigleisigen Hauptbahn Amsterdam – Mitteldeutschland und eine Ausweichstrecke der Magistrale Paris-Warschau. Das zweite Gleis ist seit den 80er Jahren außer Betrieb, die Strecke nicht elektrifiziert. Der jetzige Streckenzustand erlaubt die Durchfahrt von nur drei Zügen stündlich, ein Wiederaufbau des zweiten Gleises sowie die Elektrifizierung der Strecke ist daher geboten. Ein zusätzlicher Flächenbedarf ist damit nicht verbunden.</i> (1472 b) <i>Die Strecke Minden – Nienburg ist Teil der kürzesten Verbindung aus dem Raum Ostwestfalen nach Hamburg und Bremen und damit sowohl für den Personals auch den Güterverkehr von Bedeutung. Sie kann zudem ebenso die Strecke Minden – Hannover entlasten und den Eisenbahnverkehr stärken, indem sie Umwegfahren nach Hamburg über Hannover vermeidet. Dazu ist die Strecke zweigleisig auszubauen und zur Hauptbahn mit einer Geschwindigkeit von 120 km/h aufzuwerten.</i></p>	<p>Den Anregungen wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde kann hinsichtlich der Anregung zu Abs.1472 mit Blick auf die Belange der Regionalplanung keinen inhaltlichen "Mehrwert" zum bestehenden RPlan-Text erkennen. Hinsichtlich der Anregungen " Abs.1472a und Abs.1472b" verweist die Regionalplanungsbehörde auf ihre Ausführungen zu den ID 8515 und 8516.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 8524

Das Ziel V 10 sollte wie folgt geändert werden:

Z V 10 Beseitigung Streckenengpässe Minden-~~Wunstorf~~ Seelze und Minden - Nienburg

Die vorhandene und zeichnerisch festgelegte Trasse zwischen dem Bahnhof Minden und der Landesgrenze ist als Strecke für den schienengeführten Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern, um einen Ausbau entsprechend ihrer Bedeutung für den Schienenfernverkehr im transeuropäischen Netz zu ermöglichen.

Zwischen dem Bahnhof Minden und der Landesgrenze bei Petershagen-Wasserstraße ist eine möglichst durchgängige Trasse für eine zweigleisige Erweiterung der vorhandenen Bahnstrecke zu schaffen und zu sichern.

Begründung:

Um den Streckenengpass zwischen dem Bahnhof Minden und dem niedersächsischen Bahnhof Seelze aufzulösen, ist der Zubau einer zusätzlicher Gleise für den Schnellzugverkehr im Planungsraum insbesondere entlang der bestehenden, Strecke erforderlich. Ein solcher Ausbau der Streckenkapazität muss durch weitere umfangreiche Beschleunigungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen an der gesamten Strecke (z. B. durch Bahnübergangsbeseitigungen zwischen Hamm und Dortmund, Aufwertung der Strecke VzG 2990 durch Erhöhung der Streckengeschwindigkeit und den Bau zusätzlicher Bahnsteige begleitet werden.

Diese Maßnahmen sind die Voraussetzungen für eine signifikante Fahrzeitverkürzung und Erhöhung der Streckenkapazität auf dem gesamten Korridor Hamm - Hannover. Diese Fahrzeitverkürzung ist z. B. für die Implementierung des Deutschland-Taktes im SPFV auf dieser Hauptschienenstrecke von großer Relevanz. Durch den viergleisigen Ausbau der vorhandenen Schienenstrecke wird auch die Voraussetzung für einen dauerhaften Erhalt des Bahnhofs Minden als hochwertiger Systemhalt im Schienenpersonenfernverkehr geschaffen.

Mit dem zweigleisigen Ausbau der Strecke Minden – Hannover wird eine hochwertige Verbindung aus dem Raum Ostwestfalen in die Großräume Bremen und Hannover sowie zu den dortigen Häfen geschaffen. Dies ist die Voraussetzung für die weitere Entwicklung der Häfen Minden und des Standortes Minden für den Eisenbahngüterver-

Der Anregung wird durch eine textliche Ergänzung des Erläuterungstextes zu Ziel V 10 teilweise entsprochen.

Der Satz "*Darüber hinaus wird mit dem Ausbau u.a. auch die verkehrliche Verbindung der Region OWL in die benachbarten niedersächsischen Großräume Osnabrück und Hannover sowie den Großraum Bremen verbessert und damit u.a. die weitere Entwicklung und Anbindung des landesbedeutsamen Hafenstandortes Minden im Eisenbahngüterverkehr gestärkt.*" soll in der Randnr. 1475 ergänzt werden.

Hinsichtlich der angeregten Zieltextergänzung verweist die Regionalplanungsbehörde auf ihre Ausführungen zur ID 8516.

kehr. Im Personenverkehr ist sie die Voraussetzung für die Wiedereröffnung von Haltepunkten im Gemeindegebiet Petershagen und zum dauerhaften Erhalt der Personenzugverbindung Minden - Nienburg.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8748	
<p>B.4 Notwendig: Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie und PV</p> <p>Es sollten Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie sowie Flächen zur Nutzung anderer regional erzeugter erneuerbarer Energien im Regionalplan OWL festgelegt werden. Mit einer solchen Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung würde v.a. die Standortfindung von Windenergieanlagen erleichtert und damit ein regionalplanerischer Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet.</p>	<p>Der Anregung, im Regionalplanentwurf OWL Vorrangflächen für Windenergie festzulegen, wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung. Insofern sind im Entwurf des Regionalplans OWL keine Vorrangflächen für die Windenergienutzung enthalten.</p> <p>Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8749	
<p>B.5 Keine Darstellung von BVWP-Straßenbaumaßnahmen "weiterer Bedarf"</p> <p>Die Maßnahmen für Straßenneubauplanungen des "weiteren Bedarfs" sind hinsichtlich einer möglichen Trassenführung und einer überhaupt absehbaren Realisierung so wenig verfestigt, dass eine räumliche Darstellung in der zeichnerischen Festlegung des</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p>

<p>Regionalplans entbehrlich ist. Die folgenden Straßenbauprojekte sind auf den Prüfstand zu stellen und auf eine zeichnerische Festlegung im Sinne der o.g. Anregung zu verzichten:</p> <p>+ Entfall der Darstellung Neubau Bundesstraße 65n Minden– Lübbecke – Preußisch Oldendorf</p> <p>+ Entfall der Darstellung Neubau der Bundesstraße 61n Porta-Westfalica – Bad Oeynhaus (Ablehnungsbeschlüsse durch den Rat der Stadt Bad Oeynhaus sind zu berücksichtigen)</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9010</p>	
<p>A. Zusammenfassung</p> <p>Der Regionalplan ist ein langfristig angelegter Plan, der die Entwicklungsperspektiven in Form von Erfordernissen der Raumordnung (Ziele, Grundsätze, sonstige Erfordernisse) in Konkretisierung und Berücksichtigung der Landesplanung für die Region OWL für die kommenden 20 Jahre festlegen soll.</p> <p>Dabei müssen übergeordnete gesetzliche und programmatische Ziele (Flächensparen, Boden, Wasser, Klima, Naturschutz, Artenschutz, Umsetzung Natura 2000, Biodiversitäts- und Nachhaltigkeitsstrategie) beachtet werden und regionalplanerische Vorgaben zu deren Umsetzung erfolgen.</p> <p>Durch konfliktlösende, gerecht und gesamthaft abgewogene und verbindliche Vorgaben soll der Regionalplan den Rahmen für eine nachhaltige und zukunftsfähige Raumentwicklung schaffen. Doch statt die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen, wird mit dem vorgelegten Entwurf des Regionalplans all das den flächen- und ressourcenverbrauchenden Nutzern überlassen und Verantwortung an die nachgelagerte Planungsebene verschoben.</p> <p>Der vorgelegte Entwurf für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans wird auf der Grundlage der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens überarbeitet. Dies betrifft die vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen entsprechend der geänderten Datengrundlagen (Haushalts- und Bevölkerungsvorausberechnung, Wohnungsbestand, Flächeninanspruchnahmen durch gewerblich-industrielle Nutzungen), die Flächenkulisse der Siedlungsbereiche aus Gründen des Hochwasserschutzes und in Berücksichtigung geänderter Siedlungsflächenbedarfe sowie einzelne textliche Festlegungen und deren Begründungen und Erläuterungen.</p> <p>Die in Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs beschriebene Konzeption zur bedarfsge rechten Festlegung von Siedlungsbereichen wird allerdings beibehalten.</p>

<p>Erfordernissen einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, bei der der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, der Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie der Klimaschutz heute eine zentrale Bedeutung besitzen müssen. Es werden Flächen in einem Ausmaß für ASB und GIB planerisch ausgewiesen, wie es in Anbetracht der gegenwärtigen Krise unseres Wirtschafts- und Lebensmodells nicht mehr vertretbar ist. Die Naturflächen (BSN, BSLE u.a.m.) werden dabei nachrangig und zugunsten von ökonomisch getriebenem Flächenfraß reduziert. Die notwendige Orientierung an einer Restrukturierung von Naturflächen und natürlichen Kreisläufen wird in diesem Planentwurf nicht ausreichend in Angriff genommen.</p> <p>Der [anonymisiert] fordert daher eine grundlegende Überarbeitung des Planentwurfs.</p> <p>Den auch in Zukunft absehbar weiter zunehmenden, zentralen Herausforderungen (Flächenverbrauch, Klimaschutz, Klimaanpassung, Biodiversitätserhalt, Wasserknappheit, Bodenschutz etc.) muss im Regionalplan mit den steuernden/regulierenden Instrumenten der Raumordnung entsprochen werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9011</p>	
<p>B.1 Kritik an unvollständigen/ nicht zugänglichen Planungsgrundlagen (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV), Kritik am Offenlegungszeitraum</p> <p>Zur Beurteilung von Auswirkungen geplanter Darstellungen, wie beispielsweise Siedlungsflächen oder Abgrabungsbereiche, auf Natur und Landschaft und der Prüfung und Beurteilung von Freiraumdarstellungen, wie unter anderem der Bereiche für den Schutz der Natur und der Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsbezogenen Erholung, kommt dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW eine zentrale Bedeutung zu. Die entscheidenden Inhalte des Fachbeitrags finden sich dabei in den Darstellungen zum landesweiten Biotopverbund, differenziert in Flächen herausragender Bedeutung und solcher besonderer Bedeutung. Die Begründungen zu der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Flächen finden sich dabei in Biotopverbunddokumenten.</p> <p>Der Fachbeitrag für die Planungsregion Detmold ist auf den Webseiten des LANUV</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Beteiligten, wurde gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW, § 3 Abs.1 PlanSiG deckungsgleich zur Auslegungsfrist der Planungsunterlagen vom 01. November 2020 bis einschließlich zum 31. März 2021 festgesetzt. In der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW, betrug die gesetzlich vorgegebene Auslegungsfrist zwei Monate. Die Regionalplanungsbehörde hat hier einen Zeitraum von insgesamt fünf Monaten gewählt, sodass den gesetzlichen Anforderungen entsprochen worden ist.</p> <p>In Bezug auf die Darstellung der Biotopverbundflächen wird darauf hingewiesen, dass aufgrund verschiedener Anregungen zu diesem Thema die Biotopverbundflächen der Stufe 1 und Stufe 2 in einer zusätzlichen Erläuterungskarte dargestellt werden.</p>

<p>zwar veröffentlicht, die Biotopverbundflächen finden sich dort aber nur in Übersichtskarten im Maßstab von 1:110.00 bis 1:150.000. Die Biotopverbunddokumente sind dort gar nicht veröffentlicht. Es fehlt(e) also eine dem Maßstab des Regionalplans entsprechende Ansicht (Maßstab 1:50.000) als auch die erforderlichen Informationen der Biotopverbunddokumente.</p> <p>Erst kurzfristig (seit 7. März 2021) steht diese maßstabskonforme Informationen zum Biotopverbund im Informationssystem des LANUV im Rahmen der Offenlage zur Verfügung.</p> <p>Eine sachgerechte und vollständige Bewertung vieler Darstellungen des Entwurfs war damit über einen langen Zeitraum der Offenlage hinweg nicht möglich.</p> <p>Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans OWL sollte daher um drei Monate verlängert werden.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9018	
<p>B.4 Notwendig: Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie und PV</p> <p>Es sollten Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie sowie Flächen zur Nutzung anderer regional erzeugter erneuerbarer Energien im Regionalplan OWL festgelegt werden.</p> <p>Mit einer solchen Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung würde v.a. die Standortfindung von Windenergieanlagen erleichtert und damit ein regionalplanerischer Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.</p> <p>Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunter zu brechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p> <p>Die planerischen Rahmenbedingungen für die Anlage von Freiflächen-PV-Anlagen</p>

	<p>werden abschließend im Ziel 10.2-5 des LEP NRW geregelt. Eine Erweiterung der Raumkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen über die Festlegungen des LEP NRW hinaus, ist nicht möglich.</p> <p>Gemäß den Daten des Energieatlasses NRW, erstellt vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV), besteht im Planungsraum ein großes Potenzial an Flächen, die grundsätzlich für die Anlage von Freiflächen-Solaranlagen geeignet sind. Abschließende Festlegungen zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum trifft der LEP NRW. Vor dem Hintergrund der bestehenden großen Potentiale und der Festlegungen im LEP NRW besteht kein Erfordernis, geeignete Flächen für eine optionale PV-Nutzung gegen konkurrierende Nutzungen auf der Ebene des Regionalplans zu sichern. Eine zeichnerische Festlegung erfolgt nicht.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Ziel E 3 "Speicherseen für Wasserspeicherkraft" Festlegungen zu Wasserspeicherkraftwerken und sichert planerisch den geeigneten Standort für ein Wasserspeicherkraftwerk.</p> <p>Die Frage der Zulässigkeit von Biomasseanlagen richtet sich primär nach den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Sofern die Vorhaben neu geplant oder erweitert werden sollen, ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu bewerten, ob eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung gegeben ist. Die Zulässigkeitsanforderungen für Anlagen, die nicht der bauplanungsrechtlichen Privilegierung unterliegen, richten sich nach den abschließenden Regelungen des Ziels 2.3 des LEP NRW.</p> <p>Anlagen der Geothermie werden in der Regel nicht als raumbedeutsam eingestuft, sodass aus Sicht der Regionalplanungsbehörde keine Regelungserfordernis besteht. Bei raumbedeutsamen Anlagen ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu beurteilen, ob eine Vereinbarkeit gegeben ist.</p> <p>In Bezug auf einen weiteren Ausbau der Wasserkraft wird keine konkrete Steuerungsnotwendigkeit gesehen. Die Ausbaupotentiale im Regierungsbezirk sind als gering einzustufen. Bei einer Neuplanung sind insbesondere die wasserwirtschaftlichen Aspekte maßgebend, die von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen sind.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 9022	
<p>B.6 Darstellung Nationalpark Senne</p> <p>Zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge ist dieses Gebiet als Vorranggebiet/Bereich zum Schutz der Natur (Symbol Nationalpark) darzustellen.</p> <p>Die differenzierte und reich strukturierte und von unterschiedlicher Geologie geprägte Senne wird das Spektrum der Nationalparke in Deutschland um eine besonders wertvolle Natur- und Kulturlandschaft bereichern. Die Schaffung eines Nationalparks in der Region OWL trifft auf breite Zustimmung in der Bevölkerung und war zudem Gegenstand diverser Beratungen und Beschlüsse des Landtags NRW. Zudem sieht eine Studie des Bundesamtes für Naturschutz über bestehende und potentielle Nationalparke in Deutschland seit langem dieses Gebiet als einen potentiellen Nationalpark für OWL und NRW.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparken erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9077	
<p>Ebenso begrüßen wir die kritischen Anmerkungen zur Beseitigung des Streckenengpasses Minden-Wunstorf. Wir beantragen eine darstellerische Aufnahme der ungefähren ICE-Strecke Bielefeld Hannover in den Regionalplan und begrüßen, dass sich die Stadt Porta Westfalica für eine flächensparende Erneuerung der Bestandstrecke ausspricht.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen zu Ziel V 10 des RPlan OWL i.V.m. dem Bedarfsplan für die Bundesschienenwege (Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes - Bundesschienenwegeausbaugesetz). Das Vorhaben verfügt darüber hinaus derzeit, auch nach Aussage der Beteiligten, über keinen rechtlich belastbaren Planungsstand, der für eine Aufnahme in die zeichnerische Festlegung des RPlan OWL geeignet wäre.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9082	
<p>Stellungnahme zu Ziff. 345 des Entwurfs zum Regionalplan OWL:</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der Text wird dahingehend ergänzt, dass bei Biomasseanlagen der Begriff "größere"</p>

<p>(1) Nach einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG -Az. 4 BN 41.15) kann sich die Regionalplanung zwar grundsätzlich darauf beschränken, private Belange in einer allgemein gehaltenen , typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen.</p> <p>Auch bei diesem Ausgangspunkt gebietet es die erforderliche Abgrenzung zu nachfolgenden Planungsebenen nicht durch unscharfe Gegenstandsbeschreibungen Vorhaben ortsbezogener Projektebene unnötig auf eine Raumbedeutsamkeit hoch zu "zonen". Die vorausgeschickt ist zu Ziff. 347 des Regionalplan zu beanstanden, wenn dort wie folgt formuliert wird,</p> <p>... " Solche raumbedeutsamen Vorhaben können beispielsweise größere Abgrabungen oder Aufschüttungen, Windenergieanlagen, größere gewerbliche oder landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen, Biomasseanlagen, größere Gewächshausanlagen oder Ver- und Entsorgungsanlagen sein.....Σ"</p> <p>Durch die fehlende Größenbegrenzung bei Biomasseanlagen wird der Eindruck vermittelt, als seien Biomasseanlagen, namentlich Biogasanlagen – unabhängig von Ihrer Größe stets als raumbedeutsam zu klassifizieren. Dem muss entgegengetreten werden. Die in der bäuerlichen Betriebsweise angelegte und zukünftig angestrebte Rückbesinnung auf eine Abkehr von agrarindustriellen Betriebsformen wird auch eine bäuerliche Landwirtschaft in angemessenen Umfang auch mit einer angemessenen Tierhaltung auf Dauer verbunden sein. Eine solche Tierhaltung wird für dabei anfallenden Ausscheidungen vermehrt darauf angewiesen sein, zur Vermeidung von klimarelevanten Emissionen für Hof nah anfallende Gülle etc. eine Biogasanlage sachgerechter Größe vorzuhalten. Derartige Einrichtungen, die auch im neuen EEG als Betriebsform angelegt sind, sind schon aufgrund Ihrer Ortsbezogenheit schon dem Grunde nach nicht "raumbedeutsam".—</p> <p>Das sollte durch Ergänzung der zitierten Textpassage um eine Größenbestimmung für Biomasseanlagen klargestellt werden</p>	<p>hinzugefügt wird. Eine pauschale Festlegung der Raumbedeutsamkeit anhand von Flächen- oder Leistungsgröße ist nicht möglich, da die Raumbedeutsamkeit in Einzelfall auch von jeweils betroffenen Raumfunktionen abhängig ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9483</p>	

<p>Der [anonymisiert]) setzt sich für einen landesweiten Ausbau aller Formen regenerativer Energien, von Wind-, Solar- und Bioenergie über Wasserkraft bis hin zur Geothermie ein, um eine erfolgreiche Energiewende zu gestalten und um die Klimaschutzziele des Landes zu erreichen.</p> <p>Dementsprechend nimmt der Landesverband Erneuerbare Energien NRW zum Regionalplan Ostwestfalen-Lippe (Entwurf 2020) wie folgt Stellung.</p> <p>Grundsätzlich begrüßt [anonymisiert] die Neuaufstellung des Regionalplans OWL für die gesamte Region, die Zusammenführung der beiden räumlichen Teilabschnitte und die Einbindung des Teilabschnitts Windenergie. [anonymisiert] erkennt an, dass der vorliegende Planentwurf in vielen Bereichen und in den Grenzen der Landesplanung wie des Raumordnungsrechts, anstrebt, den raumordnerischen Anforderungen des Klima- und Umweltschutzes, der Nachhaltigkeit und Klimafolgenanpassung wie auch der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Mit diesem Gesamtkonzept wird eine wichtige Grundlage und längerfristige Perspektive zur Gestaltung der räumlichen Steuerung für die kommenden Jahrzehnte gelegt. Dies ist dementsprechend zu begrüßen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9484</p>	
<p>Aus unserer Sicht ist es jedoch unabdinglich, dass eine vollständige Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien schon vor dem Jahr 2050 vollzogen ist. Solch ein Ziel ist vor allem in Anbetracht der angestrebten Treibhausgasneutralität bis 2050 unverzichtbar. Forciert wurde dies bereits auch durch die EU-Kommission auf europäischer Ebene mit dem sogenannten europäischen Green Deal, der bis 2050 das Ziel einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft anstrebt. Schwerpunkt dabei ist es, das Energiesystem zu dekarbonisieren und einen vollständigen Wandel von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien zu erreichen. Dazu müssen jedoch auch die benötigten Flächen bereitgestellt werden.</p> <p>Nordrhein-Westfalen als Bundesland, das jahrzehntelang Braunkohle gefördert und damit einen großen Teil des eigenen Strombedarfs gedeckt hat, ist durch den bereits beschlossenen Kohleausstieg besonders betroffen. Die entstehende Stromlücke kann und muss dementsprechend mittels des Ausbaus der Erneuerbaren Energien kompensiert werden. Die NRW-Landesregierung hat in ihrer Energieversorgungsstrategie vom 10. Juli 2019 angekündigt, die installierte Windleistung in NRW bis zum Jahr 2030 auf</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein zentrales Handlungsfeld. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde wird dieser Aufgabenbereich im Regionalplanentwurf OWL unter Beachtung bestehender rechtlicher Vorgaben, insbesondere des LEP NRW, und unter Berücksichtigung der Planungsebene des Regionalplans umfassend Rechnung getragen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist in Bezug auf die Anregung, Flächenausweisungen für Windkraft im Regionalplanentwurf OWL aufzunehmen, auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.</p> <p>Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung</p>

10,5 Gigawatt (GW) zu verdoppeln. Vor dem Hintergrund des stetig steigenden Strombedarfs vor allem für industrielle Anwendungen und eines bislang niedrigen Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, ist aus Sicht des [anonymisiert] nicht ausreichend, lediglich die bestehenden Dachflächen für Photovoltaik zu nutzen. Dem entsprechend müssen in Bezug auf die Photovoltaik alle bestehenden Dach-, aber auch Freiflächenpotentiale gehoben und genutzt werden. Hier sehen wir nicht nur die Landesregierung, sondern auch die Regierungsbezirke in der Verantwortung, die die planerische Orientierung geben. Entsprechend der räumlichen Gegebenheiten muss also auch in OWL dem Ausbau der Erneuerbaren entsprechend Prioritäten zugestanden werden, bspw. bei der Hebung sämtlicher Photovoltaikpotenziale auf Dach-, aber auch auf Freiflächen. Zudem sollte es ermöglicht werden, neue innovative Projekte (beispielsweise Floating-Solar) und Kombinationen von verschiedenen Erneuerbaren-Energien-Anlagen an einem Standort (zum Beispiel Photovoltaik auf Kranstellflächen von Windenergieanlagen) pragmatisch zu realisieren.

Die Studie "Volllaststunden von Windenergieanlagen an Land – Entwicklung, Einflüsse, Auswirkungen" der Deutschen WindGuard¹, die vom Bundesverband Wind-Energie (BWE) und dem [anonymisiert] in Auftrag gegeben wurde, zeigt deutlich, dass bei einer Bereitstellung von einem Flächenanteil von 2 % der Bundesfläche für Windenergieanlagen im Binnenland nahezu 100 % des deutschen Strombedarfs gedeckt werden könnte. Zudem erreichen moderne Windenergieanlagen eine deutlich höhere Volllaststundenzahl als bisher angenommen. Mit modernen Anlagen der Leistungsklasse um die 7 Megawatt (MW) könnten 2040 sogar mit der gleichen Anzahl Windkraftanlagen wie heute über 700 Terrawattstunden (TWh) Strom im Binnenland produziert werden. Sowohl an guten Standorten im Norden, aber auch im Süden Deutschlands können zukünftig über 3500 Volllaststunden erreicht werden. An sehr guten Standorten sogar über 4.000 Volllaststunden im Jahr.² Der zukünftig durch Elektromobilität, Wärmepumpen und die Produktion von Grünem Wasserstoff steigende Strombedarf

¹ Deutsche WindGuard (2020): Volllaststunden von Windenergieanlagen an Land - Entwicklungen, Einflüsse, Auswirkungen

² Deutsche WindGuard (2020): Volllaststunden von Windenergieanlagen an Land - Entwicklungen, Einflüsse, Auswirkungen

soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.

Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.

Die planerischen Rahmenbedingungen für die Anlage von Freiflächen-PV-Anlagen werden abschließend im Ziel 10.2-5 des LEP NRW geregelt. Eine Erweiterung der Raumkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen über die Festlegungen des LEP NRW hinaus, ist nicht möglich.

Gemäß den Daten des Energieatlasses NRW, erstellt vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV), besteht im Planungsraum ein großes Potenzial an Flächen, die grundsätzlich für die Anlage von Freiflächen-Solaranlagen geeignet sind. Abschließende Festlegungen zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum trifft der LEP NRW. Vor dem Hintergrund der bestehenden großen Potentiale und der Festlegungen im LEP NRW besteht kein Erfordernis, geeignete Flächen für eine optionale PV-Nutzung gegen konkurrierende Nutzungen auf der Ebene des Regionalplans zu sichern. Eine zeichnerische Festlegung erfolgt nicht.

Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Ziel E 3 "Speicherseen für Wasserspeicherkraft" Festlegungen zu Wasserspeicherkraftwerken und sichert planerisch den geeigneten Standort für ein Wasserspeicherkraftwerk.

Die Frage der Zulässigkeit von Biomasseanlagen richtet sich primär nach den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Sofern die Vorhaben neu geplant oder erweitert werden sollen, ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu bewerten, ob eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung gegeben ist. Die Zulässigkeitsanforderungen für Anlagen, die nicht der bauplanungsrechtlichen Privilegierung unterliegen, richten sich nach den abschließenden Regelungen des Ziels 2.3 des LEP NRW.

Anlagen der Geothermie werden in der Regel nicht als raumbedeutsam eingestuft, sodass aus Sicht der Regionalplanungsbehörde keine Regelungserfordernis besteht. Bei raumbedeutsamen Anlagen ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu beurteilen, ob eine Vereinbarkeit gegeben ist.

kann so in der Kombination von Windenergie an Land, Solarstrom, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie komplett gedeckt werden. Ein **Anteil von 100 % Erneuerbaren Energien** ist unabdingbar.

Diese entsprechenden Ziele sollten sich auch in der flächenmäßigen Steuerung durch die Regionalplanung wiederfinden. Dies ist leider nur teilweise der Fall. Im Hinblick auf einige Festlegungen und Ausführungen im Regionalplanentwurf sieht [anonymisiert] wesentliche Kritikpunkte. So ist es vor dem Hintergrund der bundes- und europapolitischen Ziele für eine erfolgreiche Energiewende und das Erreichen der Klimaschutzziele unverständlich, dass der Entwurf in Bezug auf die Flächenkulisse für die Windenergie kein Vorranggebiet in die Planung mit aufgenommen hat. Vorranggebiete würden jedoch den nachgelagerten Planungsebenen auf kommunaler Ebene einen wichtigen Orientierungspunkt für den Windenergieausbau und die dafür notwendige Flächenkulisse im eigenen Planungsgebiet geben. Da Vorranggebiete aufgrund gesetzlicher Regelung keine Ausschlusswirkung entfalten, könnten die Gemeinden über die regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete zusätzlich weitere Flächen für die Windenergie in ihrem Flächennutzungsplan darstellen.

Bezugnehmend auf die Festlegungen zur Photovoltaik sieht [anonymisiert] den vorliegenden Entwurf als eher restriktiv an. Die Photovoltaik gehört unverkennbar zu den günstigsten und umweltfreundlichsten Technologien zur Stromerzeugung. Für NRW als Energieland Nr. 1, mit vielen großen Industrieunternehmen, die zunehmend auf dezentral erzeugten Strom aus Erneuerbaren Energien setzen und für die dies bereits heute ein Standortkriterium ist, ist ein weiterer steigender Ausbau der Erneuerbaren Energien-Anlagen unerlässlich. Dementsprechend müssen auch die entsprechenden Vorgaben in den Regionalplänen vorhanden sein.

Eine fördernde und ermöglichende Zielrichtung im Hinblick auf die Photovoltaik ist im vorliegenden Planentwurf nicht erkennbar. Zwar werden Ausführungen zu Photovoltaikanlagen auf Dächern und Deponien gemacht, jedoch fehlen hier konkrete Aussagen. Aussagen zu Photovoltaik auf Freiflächen, an Schallschutzwänden oder auf Gewässern fehlen gänzlich. Gerade bei den nicht volatilen regenerativen Energieträgern wie Biomasse, Wasserkraft und Geothermie ist die Planungsbehörde mit ihren Formulierungen sehr zurückhaltend bzw. diese finden kaum oder gar keine Bedeutung.

In Bezug auf einen weiteren Ausbau der Wasserkraft wird keine konkrete Steuerungsnotwendigkeit gesehen. Die Ausbaupotentiale im Regierungsbezirk sind als gering einzustufen. Bei einer Neuplanung sind insbesondere die wasserwirtschaftlichen Aspekte maßgebend, die von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen sind.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 9485

Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold (2018)

[anonymisiert] begrüßt, dass erstmals ein eigener Fachbeitrag (LANUV 2018)³ zum Klima für die Planungsregion Detmold, der die Thematik Klimawandel, Klimaschutz und Klimaanpassung umfasst, aufgenommen wurde. Die Bedeutung für das Klima und den Klimaschutz stehen an oberster Stelle,

³ Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold (nrw.de)

sowohl global als auch regional oder lokal. Dabei wurden vor allem auch die regionalen Treibhausgasemissionen und der Bereich der Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien schwerpunktmäßig thematisiert. Jedoch sollten die Vorsorge also der Klimaschutz und die dementsprechende Reduzierung und Vermeidung von Treibhausgasemissionen dabei im Vordergrund stehen. Erst als weiterer Schritt, wenn die Vermeidung nicht erreicht werden kann, sollte das Thema Klimaanpassung stehen.

Im Fachbeitrag Klima werden aktuelle Entwicklungen bezüglich der klimatischen Bedingungen für die Planungsregion zusammenfassend dargestellt. Dies ist löblich, jedoch ist die Datenaktualität keinesfalls akzeptabel. Hier werden beispielsweise die Zahlen zum Ausstoß der Treibhausgase von 2012/2013 verwendet, auch wird der Ausbaustand der Erneuerbaren-Energien-Anlagen aus dem Jahre 2016 dargestellt. Hier sollte auf aktuellere (und dem LANUV vorliegende) Zahlen zugegriffen werden.

Der dort dargestellte Ausbaustand der Erneuerbaren Energien in der Planungsregion Detmold liegt bei 27,6 % (Anteil am Stromverbrauch aus EE-Anlagen) und somit unterhalb des bundesweiten Durchschnitts von 32 %. Im Vergleich der Regierungsbezirke in NRW mit dem Anteil an Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch liegt der Regierungsbezirk Detmold an der Spitze, bei der Anzahl an tatsächlich installierten EE-Anlagen liegt jedoch der Regierungsbezirk Münster weit voraus. Wie die neuste Potentialanalyse⁴ des LANUV ergibt, ist ein weitaus höherer Ausbau an EE-Anlagen in OWL möglich und auch notwendig, um das Ziel von 100 % Erneuerbaren Energien zu erreichen. Als Grundlage im Bereich Windenergie basieren die Zahlen und Annahmen auf der *Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1: Windenergie vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) aus 2012*. Wir weisen darauf hin, dass diese aktuell überarbeitet wird und es bereits einen ersten Zwischenbericht gibt. Eine Veröffentlichung ist für Sommer 2021 geplant. Diese Überarbeitung sollte bei der Neuaufstellung beachtet werden, um nicht Potentiale auf Grundlagen veralteter

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Themen "Klimaschutz" und Klimaanpassung sind beide von sehr hoher Priorität, sie sind dabei voneinander entkoppelt zu betrachten. Sie schließen sich dabei aber auch nicht gegenseitig aus. Auch bei einer sehr zeitnahen Reduzierung der Treibhausgase auf regionaler und nationaler Ebene ist davon auszugehen, dass die aktuellen bereits erkennbaren Auswirkungen des Klimawandels weiter zunehmen, sodass hier weitere Anpassungsmaßnahmen erforderlich sind.

Der Fachbeitrag "Klima" ist erstmalig für den Regierungsbezirk erarbeitet worden und stellt die Daten dar, die zum Zeitpunkt der Aufstellung aktuell vorlagen. Gerade der Themenbereich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist durch sehr hohe Dynamik gekennzeichnet.

Dies wird beispielweise an folgenden Sachverhalt deutlich: Zum Zeitpunkt der Erstellung des Fachbeitrags betrug die nach EEG vergütungsfähige Kulisse für Freiflächen-PV-Anlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen 110 m. Wie in der Einwendung dargestellt, ist sie durch das EEG 2021 auf 200 m ausgeweitet worden. Durch das EEG 2023 ist sie nochmals auf 500 m vergrößert worden.

Die damit verbundenen Änderungen in der Potentialflächenkulisse sind allerdings primär für die Neuaufstellung des Regionalplanentwurfs OWL nicht maßgeblich, da sie die Grundaussagen nicht ändern.

Maßgeblich sind allerdings die Änderungen der rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die baurechtliche Privilegierung der PV-Anlagen entlang von Autobahnen und bestimmten Eisenbahnlinien oder die auf Ebene des Landes NRW angestrebte Vergrößerung der Planungskulisse um die benachteiligten Gebieten.

Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.

Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem

<p>Zahlen und Berechnungen (u.a. zur Leistung der Referenzanlage) einfließen zu lassen. Auch im Bereich der Photovoltaik bedient man sich veralteter Daten, die auf der bereits längst veralteten Potentialstudie <i>Erneuerbare Energien NRW Teil 2: Solarenergie (LANUV 2013)</i> fußen. Zusätzlich haben sich auch im Bereich der Gesetzgebung, unter anderem durch die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) andere Maßgaben entwickelt. So wurde zum Beispiel die vergütungsfähige Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen von ursprünglich 110 Metern entlang von Schienenwegen und Autobahnen im EEG 2021 auf nunmehr 200 Meter erweitert. Dadurch entstehen wesentliche größere Flächen und damit höhere Potentiale für den Ausbau von Photovoltaikanlagen, die auch genutzt werden sollten. Die neuen Gesetzgebungen sollten vor allem im</p> <p>4 LANUV Potentialanalyse- Zwischenergebnisse (2021) Handout_Potenzialstudie_Windenergie_Druck.pdf (nrw.de)</p> <p>Regionalplan selbst, aber auch in den entsprechenden Fachbeiträgen zum Regionalplan Beachtung finden.</p> <p>Die gleiche Thematik der veralteten Zahlen und Grundlagen trifft auch auf den Bereich der Biomasse zu. Hier wird Bezug auf die Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil): Biomasse vom LANUV aus &'+' genommen, die die technischen Rahmenbedingungen aus der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), Düngeverordnung (DüV), Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) und dem EEG ableitet. Jedoch wurden diese Regulatorien bereit teilweise mehrfach aktualisiert bzw. befinden sich im Novellierungsprozess und sollten deshalb auch nicht als planerische Grundlage verwendet werden. Zudem sollte der Regionalplan die Weiterentwicklung und strukturellen Anpassungen von bestehenden Biogasanlagen unterstützen und Änderungen von Nutzungspfaden bestärken.</p>	<p>Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9486</p>	
<p>Regionalplan (textliche Ausführungen)5</p> <p>Kapitel 2: Beschreibung des Planungsraums</p> <p>2.2.8 Energieversorgung</p> <p>In Absatz 285 wird angemerkt, dass die "<i>Wasserkraft in OWL aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten sowie restriktiver wasserrechtlicher Vorgaben keine ausschlag-</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es zutreffend, dass die Wasserkraft in OWL aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten sowie restriktiver wasserrechtlicher Vorgaben keine ausschlaggebende Rolle spielt, sodass eine Änderung des Textes nicht erforderlich ist.</p>

gebende Rolle [spielt]". Sicherlich hat die Windenergie in OWL eine größere Bedeutung als die Wasserkraft. Allerdings liegt der Regierungsbezirk Detmold hinsichtlich der Anzahl der Wasserkraftwerke hinter dem Regierungsbezirk Arnsberg auf dem zweiten Platz in NRW. Rund 100 Wasserkraftanlagen mit einer Jahresarbeit von knapp 75 GWh erzeugen klimafreundlichen und regenerativen Strom. Ausbaupotenziale sind vorhanden und liegen vornehmlich an den Flüssen Werra und Weser⁶. Diese Bedeutung der Wasserkraft sollte sich daher auch adäquat in den textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL wiederfinden, da die naturräumlichen Gegebenheiten durchaus eine Nutzung der Wasserkraft ermöglichen, da neben der Topografie auch die Abflussmenge in den Flüssen entscheidend für die Wasserkrafterzeugung ist. Die Diemel und das Weser-Flusssystem verfügen über diese entsprechend großen Abflussmengen.

Die Bemerkung in Absatz 285, dass die Wasserkraft in OWL aufgrund "*restriktiver wasserrechtlicher Vorgaben*" keine Rolle spielt, trifft nicht zu und sollte gestrichen werden. Sicherlich müssen bei wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen im Wasserkraftbereich die Vorgaben zur Durchsetzung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach §§ 27 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von den Behörden berücksichtigt werden. Diese sind jedoch nicht grundsätzlich restriktiv, sondern werden von den zuständigen Wasserbehörden höchstens restriktiv ausgelegt. Von der Rechtsprechung wird jedoch zunehmend anerkannt, dass zugunsten von Wasserkraftanlagen - bei entsprechender Einzelfallabwägung - eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen in Betracht kommt (§ 31 Abs. 2 WHG). Dabei sind die Belange von Klimaschutz und regenerativer Energieerzeugung angemessen zu berücksichtigen, d. h. ordnungsgemäß zu ermitteln, zu bewerten und in angemessenen Ausgleich zu bringen. Dies folgt nicht nur aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip, sondern ermöglicht auch die zunehmend und immer dringlicher gebotene Förderung von Klimaschutz und erneuerbarer Energieerzeugung⁷.

Der Absatz 287 lässt den Eindruck erwecken, dass ausschließlich Wasserspeicherkraftwerke zur Speicherung von Energie im Regierungsbezirk Detmold eingesetzt werden können. Jedoch sollten die weiteren Speichermöglichkeiten nicht außer Acht gelassen werden. Hierzu zählen beispielsweise flexibilisierte Biogasanlagen, die bedarfsorientiert Strom- und Wärme erzeugen können und Biogasanlagen mit einer angeschlossenen Aufreinigung zu Biomethan. Dieses Biomethan kann direkt ins Erdgasnetz eingeleitet und dort gespeichert werden, für eine spätere Verwendung als Brennstoff zur Strom- und Wärmeerzeugung oder als Kraftstoff.

Dies wird auch durch die Ergebnisse der "Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 5 - Wasserkraft LANUV-Fachbericht 40" des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2017 dokumentiert. Das Wasserspeicherkraftwerk Nethe ist seinerzeit in einem Regionalplanänderungsverfahren als einer der wenigen Standorte in NRW planerisch gesichert worden, so dass der Hinweis auf diesen Standort gerechtfertigt ist. Die Ausführungen sind nicht als Gesamtdarstellung verschiedener Speichermöglichkeiten zu verstehen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 9487	
Kapitel 3: Siedlung (ab S. 75) 3.1 Planungserfordernisse für die Siedlungsentwicklung aufgrund der Vorgaben des LEP NRW (S. 76) Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, der vor allem dem Klimaschutz dient, sollte auch im Bereich der Siedlungsentwicklung Beachtung finden und als ein Punkt aufgenommen werden.	Der Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Potentiale zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Siedlungsbereich bestehen vorrangig im Ausbau der Photovoltaik auf und an Gebäuden. Dies wird durch den Grundsatz E 2 "Solarenergienutzung im besiedelten Bereich" bereits berücksichtigt.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9488	
3.2.2 Abstimmung mit konkurrierenden Nutzungsansprüche Berücksichtigung privater Belange bei Siedlungsbereichsfestlegungen Der pauschalen Nennung von Biomasseanlagen als Vorhaben, die raumbedeutsam sein können, wird entschieden widersprochen. Bei im Außenbereich privilegierten Biomasseanlagen, ist bereits aufgrund der diversen einschränkenden Bedingungen für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB eine Raumbedeutsamkeit zu verneinen. Selbst Anlagen außerhalb der Privilegierungsgrenzen von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind nicht automatisch potenziell raumbedeutsam. Die Frage der Raumbedeutsamkeit kann und darf nicht schematisch anhand einer bestimmten Größe oder Schwelle beantwortet werden. Es wird daher angeregt "Biomasseanlagen" aus der Auflistung des Abschnitts 347 Satz 3 zu streichen. Sollte der Anregung nicht gefolgt werden ist die Aussage aber mindestens durch das Einfügen des Wortes "größere" zu relativieren.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG definiert "raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen" als "Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel". Die Raumbedeutsamkeit umfasst nach dieser Definition die beiden Teilaspekte der Raumbeanspruchung und der bloßen Raumbeflussung. Die Definition der Raumbedeutsamkeit pauschal nach quantitativen Kriterien (Leistung, Flächeninanspruchnahme etc.) ist damit nicht ausreichend, es sind jeweils auch die Auswirkungen mit zu bewerten. Diese sind zum einen abhängig von der Art des Vorhabens, zum anderen von der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der betroffenen Raumfunktionen. Auch privilegierte Biomasseanlagen können damit im Einzelfall raumbedeutsam sein. Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass der Begriff "größere" eingefügt wird.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9489	
3.4.4 Ergänzende Festlegungen Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Der Regionalplanentwurf OWL sieht mit den Grundsatz E 2 "Solarenergienutzung im

<p>Eine Installation von Solaranlagen an oder auf Gebäuden oder in Form einer Nebenanlage im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist grundsätzlich zu befürworten, um Stromerzeuger und Gewerbe und Industrie als Stromverbraucher in direkter räumlicher Nähe zu vereinen. Dementsprechend sollte - verstärkend - ein weiterer Grundsatz aufgenommen werden, wonach in der kommunalen Bauleitplanung nach Möglichkeit die Pflicht der Bauherren zur Ausstattung neuer Gebäude mit Photovoltaik oder Solarthermie vorzusehen ist.</p> <p>Ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Klaus Joachim Grigoleit, welche die landesrechtlichen Möglichkeiten einer verpflichtenden Nutzung der Solarenergie an und auf Gebäuden in Nordrhein-Westfalen darlegt und im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt wurde, stellt klar, dass eine Solarpflicht auf Neubauten generell möglich wäre. □</p> <p>Die Aussage in Abs. 511, dass Flächen für Windenergieanlagen grundsätzlich mit den in den GIB vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar ist, wird vom [anonymisiert] unterstützt. Zusätzlich regen wir an, dass eine Windenergienutzung bei der Erschließung neuer GIB-Gebiete grundsätzlich geprüft werden sollte.</p>	<p>besiedelten Bereich" bereits eine Festlegung vor, die bestimmt: "Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden."</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9490</p>	
<p>Kapitel 4: Freiraum und Umwelt</p> <p>4.1.1 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich</p> <p><i>Grundsatz F1 (1) Die zeichnerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt.</i></p> <p><i>(2) In ihnen sind folgende Nutzungen und Funktionen vorgesehen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> · <i>Flächen für landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Agrarbrachen, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind</i> · <i>Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist</i> · <i>Flächen für Windenergieanlagen</i> · <i>sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind</i> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Formulierung entspricht der Vorgabe aus der Anlage 3 zur LPIG DVO "Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne" und dabei um den Passus "Flächen für Windenergieanlagen" ergänzt worden.</p> <p>Die Reihenfolge stellt kein Maß für das Abwägungsgewicht der verschiedenen Raumfunktionen dar. Rein flächenmäßig dominiert die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche. Die Windenergienutzung überlagert sie auf Teilflächen.</p>

<p><i>0 Landesrechtliche Möglichkeiten einer verpflichtenden Nutzung der Solarenergie an und auf Gebäuden in Nordrhein-Westfalen Rechtsgutachten im Auftrag des Landtags von Nordrhein-Westfalen (11.2020)</i></p> <p>Dem Grundsatz F1 (Abs. 781) stimmen wir generell zu, jedoch dürfen nicht, wenn es um die Abwägung der konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen bzw. Nutzungen geht, der Bau von Windenergieanlagen das Nachsehen haben, sondern sollte vielmehr an erster Stelle stehen.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9491	
<p>4.7 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes</p> <p>Bezugnehmend auf das Ziel F 15 - Erläuterung (S. 167) "<i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie etwa Abgrabungen, Erstaufforstungen, WEA oder Sendemasten, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG oder mit dem Schutzzweck zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses – einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art – notwendig ist und soweit zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, um den mit dem Plan oder Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.</i>"</p> <p>In der Regel sind Vogelarten des Offenlandes nicht windkraftsensibel, es sind häufig ausreichend Ausweichräume vorhanden oder Gewöhnungseffekte treten ein. Grundsätzlich findet eine Art zu Art Betrachtung und eine Abwägung auf Ebene der Flächennutzungsplanung und Genehmigungsebene statt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9492	
<p>4.8 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (S. 169)</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>Erläuterung zum Grundsatz F 16: „Die planerische Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen innerhalb der BSLE setzt eine Einzelfallprüfung voraus. Eine Ausweisung innerhalb der BSLE ist grundsätzlich möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Dabei ist u. a. eine Abwägung der öffentlichen Interessen an den betroffenen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und an der Nutzung der Windenergie vorzunehmen.“ [anonymisiert] begrüßt den Grundsatz F 16, dass eine Ausweisung von Flächen für die Windenergie auch innerhalb von BSLE möglich ist.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9493</p>	
<p>4.11 Wald (S. 176) Erläuterung zu Ziel F20 (Abs. 1097): „Soweit entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und Maßnahmen, unter anderem die Errichtung von Windkraftanlagen, innerhalb von Waldbereichen möglich.“</p> <p>Die Erläuterung im Regionalplan stellt sich aktuell als obligatorisch dar, denn das OVG Münster hat festgestellt, dass eine isolierte Zielfestlegung, welche die Waldflächen grundsätzlich von der Nutzung durch Windenergieanlagen ausnimmt, als eine unzulässige reine Negativplanung gewertet werden muss.⁹ Dementsprechend regen wir an, folgende Formulierung mit als Ziel aufzunehmen: "Die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." [anonymisiert] sieht die Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion der Waldbereiche bei gleichzeitiger Nutzung durch die Windenergie nicht grundsätzlich, geschweige denn erheblich beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund, dass auf Grund des aktuellen Klimawandels bereits einige Kalamitätsflächen entstanden sind und viele Nadelwälder durch den Borkenkäfer geschädigt sind, sollte auch hier die verschiedenen Nutzungen gegeneinander abgewogen werden. Vielen Waldbauern entstehen durch die Schädigungen des Baumbestandes erhebliche wirtschaftliche Einbußen, die nicht selten existenzbedrohend sind. Insbesondere die naturfernen, monokulturellen Wirtschaftswälder leiden massiv unter den Folgen des Klimawandels. Im Hinblick auf die Zerschneidung von Waldflächen und den Erhalt der Wirtschaftswälder zwecks Rohstoffproduktion ist darauf hinzuweisen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nur in sehr geringem Maße Nutzwaldflächen der Rohstoffproduktion entzogen werden und vor allem bereits</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festlegung des Ziele F 20 entspricht den Vorgaben des LEP NRW im Ziel 7.3-1. Diese Regelung schließt die Windkraftnutzung im Wald nicht generell aus. Durch den LEP-Erlass "Erneuerbare Energie" des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) ist klargestellt, dass innerhalb von Kalamitäts- und Nadelwaldflächen Windkraftanlage errichtet werden können.</p>

<p>bestehende Wege für die Forstwirtschaft zur Erschließung der Anlagenstandorte genutzt werden.</p> <p>Auch ist die Komplexität der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen – insbesondere in Gemeinden mit starken Flächenkonkurrenzen in der Freifläche durch verschiedene Nutzungsarten. In diesem Zuge gilt es, auch bei der Benennung eines Ausschlusskriteriums auf Ebene der Flächennutzungsplanung, die berechtigten Interessen der jeweiligen Eigentümer an der wirtschaftlichen Nutzung der eigenen Flächen hinreichend zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sollten Kommunen gerade auch Windkonzentrationszonen auf konfliktärmeren, siedlungsferneren (Wald-) Flächen ausweisen.</p> <p>Ferner gilt es zu berücksichtigen, dass der Eingriff in den Wald an anderer Stelle wieder auszugleichen ist. Dabei ist dies regelmäßig mit der Auflage verbunden, die in Anspruch genommen Flächen in doppelter Größe und ökologisch höherer Wertigkeit auszugleichen. Mithin findet hier vielfach sogar eine Verbesserung der ökologischen Situation statt.</p> <p>9 OVG Münster, Urt. v. 22.09.2015-Az. 10 D 82113.NE, juris, Rn. 32.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9494	
<p>Kapitel 9: Energieversorgung</p> <p>Die Ausführungen in Bezug auf die Energieversorgung im Regionalplan beziehen sich fast ausschließlich auf die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplan (LEP), die diesem auch nicht entgegenstehen dürfen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9495	
<p>9.2. Windenergie (S. 268)</p> <p>Insbesondere für die Windenergie ist eine räumliche Steuerung durch den Regionalplan und die Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten auf Ebene der Regionalplanung möglich. In diesem Entwurf werden keine zeichnerischen Ausführungen von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten gemacht. Dementsprechend konzentriert sich dieser Regionalplan auf textliche Festlegungen für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie. Die konkreten Flächen können dann erst auf der nachgelagerten Ebene, der kommunalen Bauleitplanung festgelegt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP</p>

<p>Vorranggebiete auf Ebene der Regionalplanung würden jedoch den nachgelagerten Planungsebenen auf kommunaler Ebene einen wichtigen Orientierungspunkt für den Windenergieausbau und die dafür notwendige Flächenkulisse im eigenen Planungsbereich geben. Da Vorranggebiete aufgrund gesetzlicher Regelung keine Ausschlusswirkung entfalten, könnten die Gemeinden weiterhin über die regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete hinaus weitere Flächen für die Windenergie in ihrem Flächennutzungsplan darstellen.</p> <p>Wir sind der Auffassung, dass eine entsprechend großzügige Flächenkulisse und konkrete Ziele im Regionalplan für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende in Nordrhein-Westfalen notwendig sind.</p> <p>Rund 25 % der Windenergieanlagen in OWL sind älter als 20 Jahre. Durch die auslaufende EEGVergütung werden in den kommenden Jahren viele dieser Anlagen zu rückgebaut werden. Diese Stromlücke sollte durch ein Repowering ermöglicht werden. Allgemein sind die Vorzüge des Repowerings im Regionalplan beschrieben, jedoch fehlen im Regionalplan konkretere Ausführungen diesbezüglich, zumal die Region auf Grund ihrer langen Geschichte mit der Windenergie grundsätzlich sehr viel Potential besitzt.</p> <p>Akzeptanz</p> <p>Wie unter anderem eine Studie aus dem Jahr 2020 der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) belegt, befürworten 86 % der Deutschen den Ausbau der Erneuerbaren Energien und sind für die stärkere Nutzung dieser Energieträger. In einer repräsentativen Umfrage im Auftrag des LEE NRW aus dem Jahr 2020 geht hervor, dass im landesweiten Regionen-Vergleich OWL, wo landesweit mit Abstand die meisten Anlagen stehen, die Akzeptanz mit 92% sogar weitaus höher ist. Es ist klar erkennbar, dass eine überwältigende Mehrheit einen schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien befürwortet und die organisierten Windkraftgegner nur eine lautstarke Minderheit darstellen. Dementsprechend muss der</p> <p>AEE (2020):Zustimmung für den Ausbau der Erneuerbaren Energien bleibt hoch (unendlich-viel-energie.de).</p> <p>Neue Umfrage (2020): Menschen im Kreis Paderborn stehen hinter der Energiewende vor Ort - LEE-Regionalverband Ostwestfalen-Lippe (lee-nrw.del).</p> <p>Fokus der Regionalplanung auf dem Ausbau der Erneuerbaren Energien liegen und diesem in keiner Weise entgegenstehen.</p>	<p>NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 9496

Grundsatz E 1 - Windenergienutzung durch Repowering

"Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen für die Nutzung der Windenergie soll eine möglichst effiziente Gewinnung erneuerbarer Energien sichergestellt werden. Im Rahmen der planerischen Abwägung soll deshalb berücksichtigt werden, ob und inwieweit Beschränkungen für den Ersatz vorhandener Windenergieanlagen (Repowering) vermieden werden können."

[anonymisiert] begrüßt grundsätzlich die grundsätzliche Haltung zum Thema Repowering für das Erreichen der landeseigenen Ausbauziele. Allerdings sollte hier das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen explizit gefördert werden mit dem Hinweis, dass die Bauleitplanung hierfür die Voraussetzungen schaffen sollte. Das Repowering von Altanlagen ist sowohl aus ökologischen als auch aus landschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll. So haben modernere und damit regelmäßig höhere Anlagen einen entsprechend größeren Freiraum unterhalb der Rotorfläche und tragen so zu einer Minderung der Kollisionswahrscheinlichkeit von Vögeln bei. Zusätzlich ist auch die Akzeptanz für bereits bestehende Projekte und das Repowering an diesen Standorten höher als vollkommen neue Projekte. Auch im Hinblick auf die Flächenversiegelung ist es sinnvoll bereits vorhandene Strukturen zu nutzen als neue Standorte vollkommen zu erschließen.

Im Übrigen ist der- falsche - Eindruck zu vermeiden, für Repowering gälten andere Genehmigungsvoraussetzungen als für vollständig neue Anlagenstandorte. Insgesamt muss jedoch auch auf regionalplanerischer Ebene deutlich gemacht werden, dass neben bauleitplanerischen Voraussetzungen für Repowering-Vorhaben auch die Neuerrichtung von Windenergieanlagen insgesamt berücksichtigt werden muss.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.

Stellungnahme**Abwägung**

ID: 9497

9.4 Solarenergienutzung (S. 273)

zentrales Kriterium bei der Nutzung der Solarenergie und den Ausführungen diesbezüglich im Regionalplan ist die Raumbedeutsamkeit. Diese ist für dach- und fassadengebundene Photovoltaik aber auch kleinere Freiflächenanlagen nicht gegeben. Dementsprechend sind daher nur wenige Ausführungen im Regionalplan vorzufinden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Kapitel 9.4 wird ausgeführt, dass im Gebäudebestand immer noch ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das vorrangig genutzt werden sollte und durch eine vorausschauende Stadtplanung ausgebaut werden kann. Im Grundsatz E 2 "Solarenergienutzung im besiedelten Bereich" ist festgelegt: Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der

	Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9498	
<p>Grundsatz E 2 - Solarenergienutzung im besiedelten Bereich</p> <p>Wie bereits im oberen Teil erläutert, ist die Photovoltaik eine der wichtigsten Säulen der Energiewende und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und gehört unverkennbar zu den günstigsten und umweltfreundlichsten Technologien zur Stromerzeugung.</p> <p>Aus Sicht [anonymisiert] sollten die vorhandenen Potenziale der Solarenergie noch stärker genutzt werden und alle bestehenden Dachflächen im Wohn- und Gewerbebereich, sofern es technisch und wirtschaftlich vertretbar ist, für die Installation von Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden. Aber auch die Freiflächenpotentiale müssen genutzt werden, um die Klimaschutzziele zu erreichen.</p> <p>Der als Grundsatz</p> <p>" Solarenergienutzung im besiedelten Bereich</p> <p><i>Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden."</i></p> <p>formulierte Text sollte als Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden. Jedoch auch im Freiraum bestehen nur in einzelnen Fällen Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft. Wie bei einigen bereits umgesetzten Projekten im Bereich der Agri-/ Agro- Photovoltaik konnten wesentlich höhere Erträge für die landwirtschaftlichen Flächen erreicht werden. Weiterhin ist auch eine Viehhaltung in Kombination mit Photovoltaikanlagen ohne weiteres möglich. Die bestehenden Potentiale für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten daher vollständig genutzt werden und eine Prüfung weiterer Flächen als Grundsatz mit in den Regionalplan aufgenommen werden.</p> <p>Wir plädieren daher für die Streichung des Zusatzes "wodurch keine weiteren Freiflächen in Anspruch genommen werden." Dies erweckt den Anschein, dass keine Freiflächenanlagen geplant werden sollten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus rechtlicher Sicht bestehen Bedenken, den Grundsatz E 2 als Ziel festzulegen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Voraussetzungen sind bei der Formulierung des Grundsatzes E 2 nicht gegeben.</p> <p>Die Streichung des Zusatzes "wodurch keine weiteren Freiflächen in Anspruch genommen werden" ist fachlich nicht geboten, er stellt vielmehr heraus, dass ein wesentlicher Vorteil von PV auf und an Gebäude darin besteht, dass hierfür keine Freiflächen in Anspruch genommen werden müssen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9499	

<p>9.5 Kraftwerksstandorte und Fracking (S. 273) Ziel E 3 - Speicherseen für Wasserspeicherkraftwerk " Wasserspeicherkraftwerk werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen: Speichersee für Wasserspeicherkraftwerk"</p> <p>[anonymisiert] begrüßt das Ziel die bestehenden Speicherseen mit den jeweiligen Wasserspeicherkraftwerken als Vorranggebiete zu sichern, jedoch gibt es unseres Wissens hierfür keine Vorhabenträger.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9500</p>	
<p>Weiteres Wir vermissen konkrete Vorgaben bzw. Grundsätze zur Wasserkraftnutzung. Als ständig verfügbarer Bestandteil im Energiemix kann die Wasserkraft optimal den Verbund der Erneuerbaren Energien ergänzen und so zur Netzstabilität beitragen, die gerade für die vielen mittelständischen Unternehmen in OWL wichtig ist. Durch Wasserkraft erzeugter Strom ist im Gesamtkontext der regenerativen Erzeugungsquellen wertvoll, da er grundlastfähig ist. Strom aus Wasserkraft ist also stetig und zuverlässig kalkulierbar vorhanden, Tag und Nacht und bei jedem Wetter. Er kann daher die fluktuierenden Erzeugungsströme aus Wind- und Solarenergie optimal ergänzen. Darüber hinaus stehen Wasserkraftanlagen eigentlich immer in der Nähe von Siedlungen und Produktionsstätten, d.h. der Strom wird dezentral produziert und muss auf dem Weg zum Verbraucher nicht weit transportiert zu werden.</p> <p>Die Raumbedeutsamkeit von Wasserkraftwerken hängt stark von der Größe der Anlagen ab. Auch wenn kleinere Laufwasserkraftwerke in der Regel nicht raumbedeutsam sind, hat der Regionalplan OWL hier jedoch durchaus die Möglichkeit ein positives Signal zu setzen, um die Hebung vorhandener Potentiale in der Region unter Berücksichtigung der naturschutz- und wasserrechtlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.</p> <p>Daher sollten textliche Aussagen zur Wasserkraft und zur Förderung der Nutzung des Potentials der Wasserkraft an raum- und naturverträglichen Standorten aufgenommen werden. Die Priorität sollte dabei auf der Effizienzsteigerung und Ertüchtigung bestehender Wasserkraftanlagen sowie der energetischen Nutzung bestehender Querbauwerke liegen.</p> <p>Wir schlagen daher die Einfügung des folgenden Grundsatzes vor:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen In Bezug auf einen weiteren Ausbau der Wasserkraft wird keine konkrete Steuerungsnotwendigkeit gesehen. Die Ausbaupotentiale im Regierungsbezirk sind als gering einzustufen. Bei einer Neuplanung sind insbesondere die wasserwirtschaftlichen Aspekte maßgebend, die von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen sind.</p>

<p><i>"Die Modernisierung vorhandener Wasserkraftanlagen, die Reaktivierung stillgelegter Standorte sowie der Neubau an bestehenden, nicht rückbaubaren Querbauwerken sollte in OWL ermöglicht werden. Bei Beachtung der technischen, gewässerökologischen und rechtlichen Möglichkeiten lassen sich entsprechende Maßnahmen positiv sowohl für Energiewende und Klimaschutz als auch für Natur- und Gewässerschutz umsetzen."</i></p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9501</p>	
<p>Im Hinblick auf das Thema Biomasse wurden bedauerlicherweise keine Erläuterungen gemacht und dass, obwohl die Bioenergie einer der wichtigsten Systemdienstleister ist, da sie zum einen sektorenübergreifend fossile Energieträger einspart und zum anderen umweltrelevante Dienstleistungen erfüllen kann. Als ein wichtiger Bestandteil im Energiemix steht die Biomasse für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung, die die fluktuierenden Energieträger wie Wind und Sonne ausgleichen kann und somit eine wichtige Säule für die sichere und zuverlässige Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien ist. Neben Strom kann die Bioenergie auch zur dezentralen Wärmeversorgung mit Hilfe von Nahwärmenetzen beitragen.</p> <p>Neben der Strom- und Wärmenutzung sollten auch neue Konzepte für Neu- und Bestandsanlagen nicht ausgeschlossen werden, die einhergehen mit dem strukturellen Wandel und der Weiterentwicklung von Betriebskonzepten. Als Beispiel ist der Zusammenschluss von einzelnen Biogasanlagen zu nennen, die gemeinschaftlich das Rohbiogas zu Biomethan auf reinigen und dieses entweder in das örtliche Erdgasnetz einleiten oder an dezentralen Tankstellen als Kraftstoff zur Verfügung stellen. Dadurch werden fossile Brennstoffe und Treibhausgasemissionen eingespart.</p> <p>Neben der Bioenergie zur Energieerzeugung können, durch die konsequente Vergärung von Gülle, Treibhausgasemissionen im Bereich der Landwirtschaft reduziert werden. Zugleich können durch die Weiterverarbeitung in entsprechenden Anlagen zu marktfähigen Düngemitteln neue Lösungen für die Probleme mit Naturdünger gefunden werden. Des Weiteren können Biogasanlagen auch zum effizienten Umgang mit biogenen Reststoffen eingesetzt werden.</p> <p>Damit auch diese Projekte umgesetzt und die Potenziale der Bioenergie vollständig ausgenutzt werden können, bedarf es einer konsequenten Unterstützung in der Planung und Umsetzung in allen Nutzungspfaden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Frage der Zulässigkeit von Biomasseanlagen richtet sich primär nach den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Sofern die Vorhaben neu geplant oder erweitert werden sollen, ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu bewerten, ob eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung gegeben ist. Die Zulässigkeitsanforderungen für Anlagen, die nicht der bauplanungsrechtlichen Privilegierung unterliegen, richten sich nach den abschließenden Regelungen des Ziels 2.3 des LEP NRW.</p> <p>Eine weitergehende Steuerung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 9502	
Zu den vorgebrachten Anregungen und Kritikpunkten, bittet [anonymisiert] sowie der [anonymisiert] um die Berücksichtigung der genannten Punkte und Positionen, damit das Planwerk als eine gute und langfristige Grundlage für den zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Region OWL dienen kann. Ein konsequenter Ausbau der regenerativen Energien auf Ebene der Regionalplanung sind Voraussetzung für einen effektiven Klimaschutz. Dies bedeutet aber auch eine Bereitstellung von entsprechend verfügbaren Flächen. -	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9503	
es ist erstaunlich, dass im Jahr 2021, fast 50 Jahre nach Veröffentlichung des Berichts des Club of Rome, "Die Grenzen des Wachstums", die Vertreter der lokalen und regionalen Parlamente von diesen Grenzen scheinbar noch nie etwas gehört haben. Stattdessen wurden und werden von den Kommunen und Landkreisen in OWL Erklärungen abgegeben ("Detmolder Erklärung" 1+2) die diese Grenzen offensichtlich leugnen und somit die Empfehlungen des Club of Rome ablehnen. Und dies obwohl sich die, auf wissenschaftlicher Basis gemachten, Vorhersagen im Großen und Ganzen auf erschreckende Weise erfüllt haben. Dürren, Waldsterben, Artensterben, Ressourcen Schwund, die Vermüllung der Meere und nicht zuletzt der Klimawandel haben sich mittlerweile zu ganz konkreten Ereignissen entwickelt und sind längst keine Prognosen mehr.	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Umgang mit den natürlichen Ressourcen im Einklang mit den geltenden fachrechtlichen Anforderungen sowie die rahmensetzenden Vorgaben des LEP NRW.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9572	
1) Windenergie im Wald Die Nutzung der Windenergie im Wald wird in Nordrhein-Westfalen in ihren Grundzügen im Landesentwicklungsplan NRW vom 06.08.2019 (LEP NRW) geregelt und bedingt die Auslegung der Steuerung auf der planungsrechtlich nachgelagerten Ebene der Regionalplanung. Aber auch der Erlass für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 hat Einfluss auf den Regionalplan. Im hier vorliegenden 1. Entwurf des Regionalplans OWL wird die Nutzung der Wind-	Der Anregung wird nicht entsprochen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen im Wald sind die Festlegungen des LEP NRW im Ziel 7.3-1, die entsprechend im Regionalplanentwurf OWL aufgenommen sind. Danach dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

energie im Wald ausgeschlossen, sofern eine Realisierung außerhalb von Waldgebieten möglich ist.

Um Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung den bestmöglichen Gestaltungsspielraum zu geben, empfehlen wir, auf einen generellen Ausschluss von Waldflächen für die Windenergie zu verzichten und hier die Steuerung den Kommunen zu überlassen. Wir geben zu bedenken, dass ohnehin ein Großteil der Waldflächen im Regierungsbezirk Detmold schon allein aufgrund des Tabus von Windkraftanlagen (WKA) in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) nicht zur Verfügung stehen.

Sollte es das Ziel sein, eine Steuerung der Windenergie im Wald auf Regionalplanebene beizubehalten, sollte dies zumindest nur als Grundsatz formuliert werden. Zudem sollte für Waldbereiche außerhalb von BSN eine Differenzierung des Waldbegriffs vorgenommen werden und die Nutzung der Windenergie je nach Art und Qualität des Waldes ermöglicht werden.

Schlussbemerkung

Nachfolgend fassen wir Ihnen unsere Anregungen und Hinweise nochmal in Kürze zusammen:

1. Der weitgehende Ausschluss der Windenergienutzung im Wald ist nicht verhältnismäßig und auch nicht sachgemäß.

Diese Regelung gilt entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 7.3-1 unter anderem für die Errichtung von Windkraftanlagen.

Insofern wird durch die Regelungen des Ziels 7.3-1 die Inanspruchnahme von Wald für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht generell ausgeschlossen.

Dieser Sachverhalt ist durch den "LEP-Erlass Erneuerbare Energie" des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) konkretisiert worden.

Demnach gilt für die Windenergienutzung, dass diese auf die Waldbereiche beschränkt ist, in denen die wesentlichen Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Um in der aktuellen Klima- und Energiekrise die Stromversorgung zu sichern und die Erzeugung so schnell wie möglich auf erneuerbare Energien umzustellen, ist der nachzuweisende Bedarf im Fall der Windenergienutzung auf den Kalamitäts- und Nadelwaldflächen damit regelmäßig als gegeben anzusehen. Außerdem kann in Gemeinden mit einem Waldanteil über 20% bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Auf unbeschädigte Laub- und Mischwälder wird dies hingegen regelmäßig nicht zutreffen, dies gilt auch für sogenannte walddreiche Kommunen, in denen Kalamitätsflächen und andere Nadelwaldflächen in Anspruch genommen werden können.

Hinweis:

Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.

Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungssta-

	<p>dium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9574	
<p>1.1) Festlegungen im LEP NRW Der LEP NRW (ursprünglich am 08.02.2017 in Kraft getreten) legt als Ziel 7.3-1 fest, dass Wald zu erhalten und daher für konkurrierende Nutzungen auszuschließen ist. Zudem wird eine Ausnahme formuliert, die die Inanspruchnahme von Wald ermöglicht, sofern keine Alternativen für eine Planung bestehen. Mit Urteil vom 06.03.2018 hat das OVG Münster (2 D 95/15.NE) entschieden: <i>"Diese Vorgabe des LEP NRW stellte kein Ziel der Raumordnung dar."</i> (Rn. 111, bezog sich auf das gleichlautende Ziel des LEP 1995). Insbesondere erkannte das Gericht, dass die ausdrückliche Einräumung einer Ausnahme dem Erfordernis der abschließenden Abgewogenheit eines Zieles zuwiderläuft. Überträgt man diese Aussage des OVG Münster aus dem Jahr 2018 auf den überarbeiteten LEP NRW, so ergibt sich daraus die Schlussfolgerung, dass das aktuelle Ziel 7.3-1 ebenfalls lediglich als Grundsatz eingestuft werden kann, der auf nachgeführten Planungsebenen der Abwägung zugänglich ist – und wo vielmehr eine Abwägung erforderlich ist! Zudem urteilt das Gericht, es <i>"kommt die pauschale Qualifikation jeglicher Waldflächen als der Windenergienutzung von vornherein entzogen auch auf Ebene der Raumordnung [...] auch der Sache nach in rechtmäßiger Weise nicht (mehr) in Betracht"</i> (Rn. 132). Allein aufgrund dieser Rechtsprechung ist bereits aus Gründen der Rechtssicherheit darauf zu verzichten, das Ziel 7.3-1 aus dem LEP NRW (im Regionalplan OWL Ziel F 20) zu übernehmen. Im Regionalplan sollten die Inhalte des o.g. Urteils Beachtung finden und die Ziele des LEP NRW nicht unverändert übernommen, sondern die Hinweise aus dem Urteil in den räumlichen Bezug und die Gegebenheiten des Regierungsbezirks Detmold gesetzt werden.</p> <p>2. Soll auf eine Steuerung der Windenergienutzung im Wald auf Ebene der Regionalplanung nicht verzichtet werden, so ist das Ziel F 20 ausschließlich als Grundsatz</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen im Wald sind die Festlegungen des LEP NRW im Ziel 7.3-1, die entsprechend im Regionalplanentwurf OWL aufgenommen sind.</p> <p>Dieses Ziel ist für die Regionalplanung bindend, eine Normenverwerfungskompetenz besteht nicht. Danach dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Diese Regelung gilt entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 7.3-1 unter anderem für die Errichtung von Windkraftanlagen. Insofern wird durch die Regelungen des Ziels 7.3-1 die Inanspruchnahme von Wald für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht generell ausgeschlossen.</p> <p>Dieser Sachverhalt ist durch den "LEP-Erlass Erneuerbare Energie" des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) konkretisiert worden.</p> <p>Demnach gilt für die Windenergienutzung, dass diese auf die Waldbereiche beschränkt ist, in denen die wesentlichen Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich</p>

<p>zu formulieren und der Ausnahmegrund "nicht außerhalb des Waldes realisierbar" zu streichen. Zudem ist nach Art und Qualität des Waldes zu unterscheiden. Wälder, die den Suchbereichen gemäß Forstbeitrag und Windenergie-Erlass entsprechen, u.a. strukturarme Nadelwälder und Kalamitätsflächen, sollen grundsätzlich der Windenergienutzung zur Verfügung stehen und der Abwägung auf Ebene der Kommunen zugänglich sein.</p>	<p>beeinträchtigt werden. Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Um in der aktuellen Klima- und Energiekrise die Stromversorgung zu sichern und die Erzeugung so schnell wie möglich auf erneuerbare Energien umzustellen, ist der nachzuweisende Bedarf im Fall der Windenergienutzung auf den Kalamitäts- und Nadelwaldflächen damit regelmäßig als gegeben anzusehen. Außerdem kann in Gemeinden mit einem Waldanteil über 20% bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Auf unbeschädigte Laub- und Mischwälder wird dies hingegen regelmäßig nicht zutreffen, dies gilt auch für sogenannte walddreiche Kommunen, in denen Kalamitätsflächen und andere Nadelwaldflächen in Anspruch genommen werden können.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9575</p>	
<p>1.2) Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit Aufgrund der strikten Beachtungspflicht von Zielen nähme das hier vorliegende Ziel F 20 den Gemeinden die Möglichkeit, eigene Abwägungen bezüglich des Umgangs mit dem Wald in ihrem Gemeindegebiet zu treffen. Vielleicht entspricht es ja gerade dem planerischen Willen der Gemeinde, Windenergie im Wald zu realisieren. Möglichkeiten ergeben sich hierbei insbesondere für Gemeinden mit höherem Waldanteil und Gemeinden mit Kalamitätsflächen sowie auf städtischen Forstflächen, welche einer gewinnbringenden Doppelnutzung entzogen werden würden, wenn alle Wälder gleichermaßen für die Windenergie ausgeschlossen werden. Wenn es der regionalplanerische Wille ist, dass die nachfolgende Planungsebene – also die Kommune – sich des vorsichtigen Umgangs mit Wald in ihren Abwägungen bewusstwerden soll, sehen wir die Möglichkeit, die angestrebten Festlegungen wenn überhaupt als Grundsatz zu verfassen. Doch auch bei einer Formulierung als Grundsatz ist hinsichtlich der Art und Nutzung des Waldes zu differenzieren (vgl. Abschnitt 1.3). Ferner weisen wir darauf hin, dass durch ein umfangreiches Verbot von Windenergie im Wald bzw. durch eine hohe Hürde für die Nutzung der Waldflächen für Windenergie</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Aspekt der Nutzung des Waldes für den Ausbau der Windenergienutzung ist bereits im 1. Teil der Einwendung vorgetragen worden. Auf die entsprechende Begründung (ID 9572) wird verwiesen.</p>

<p>bei gleichzeitiger Pflicht zur Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie die Kommunen in der Ausgestaltung ihrer eigenen Kriterien und damit ihres Planungswillens beschränkt werden. Eine Festlegung im Regionalplan, Waldflächen generell nicht für die Windenergienutzung zu verwenden (ob nun als Ziel oder Grundsatz) sendet das Signal, dies auch auf kommunaler Ebene zu übernehmen. Dadurch wächst gleichzeitig umso mehr der "Druck" auf den verbleibenden Flächen, da für die Windenergie substantiell Raum geschaffen werden muss. Zum Beispiel würde dies bedeuten, dass die Kommunen den oftmals gewünschten größeren Abstand zur Wohnbebauung nicht umsetzen können. Zumal derzeit ein genereller Ausschluss der Waldflächen angestrebt wird und keine Unterscheidung hinsichtlich der Waldkategorien erfolgt. Damit wird ein Mischwald gleichgesetzt mit einer Kalamitätsfläche.</p> <p>Auch passt die Einschränkung der kommunalen Planungshoheit nicht zum Beschluss des Regionalrates Detmold vom 24.06.2019, auf den im Kapitel Windenergie (S. 269) Bezug genommen wird, und welcher besagt, dass die Steuerung der Nutzung der Windenergie den Kommunen überlassen wird. Sie wird zwar in Teilen überlassen, aber deutlich durch ein derartiges Ziel beschnitten. Es ist zweifelhaft, dass dies mit der Beschlussfassung intendiert gewesen ist.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9576</p>	
<p>1.3) Pauschalisierung des Waldbegriffs im Regionalplan Gemäß § 3 Abs. 2 ROG handelt es sich bei Zielen um Festlegungen in Raumordnungsplänen (hier: Regionalplan), die vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen worden sind. Das bedeutet, es muss bei Festlegung des Ziels F 20 in der aktuell vorliegenden Form sichergestellt sein, dass hier eine abschließende Abwägung bereits auf Regionalplanebene stattgefunden hat.</p> <p>Hierbei sollte beachtet werden, dass Wald nach Art und Nutzung zu unterscheiden ist. Ein pauschaler Ausschluss von Wald ist nicht rechtmäßig, wie es auch bereits das OVG Münster in seiner Rechtsprechung (s.o.) dargestellt hat. Zwar mag für einige Nutzungen ein Ausschluss der Inanspruchnahme jeglicher Waldflächen sinnvoll sein (z.B. Gewerbegebiete). Jedoch gilt dies nicht für Windenergie. Bezüglich dieser Nutzungsart müsste es allein im Zuge der notwendigen Abwägung eines Ziels eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Waldarten geben. So zeigt sich, dass Fichtenwälder, die auch im Regierungsbezirk Detmold umfangreich vorhanden sind, mit den heutigen Klimabedingungen nicht kompatibel und oftmals schadhaft sind. Gerade die schadhafte Nadelwälder bieten die Möglichkeit zur Realisierung von WKA, wenn nicht ohnehin schon die Waldfunktion aufgrund der genannten Schäden verloren gegangen ist. Auch</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Aspekt der Nutzung des Waldes für den Ausbau der Windenergienutzung ist bereits im 1. Teil der Einwendung vorgetragen worden. Auf die entsprechende Begründung (ID 9572) wird verwiesen.</p> <p>Nach dem genannten Erlass können Windkraftanlagen im Grundsatz auf Kalamitäts- und Nadelwaldflächen errichtet werden. Dabei ist der Waldanteil der Kommune sowie weitere Funktionen der Waldflächen zu berücksichtigen.</p>

das Bundesamt für Naturschutz empfiehlt insbesondere intensiv forstwirtschaftlich genutzte Fichten- und Kiefernforste auf eine Eignung zur Nutzung der Windenergie zu prüfen.

Auf Windenergie in Laubwäldern sollte unseres Erachtens verzichtet werden, da diese im Gegensatz zum Nadelwald sich klimastabil ohne größere Schäden zeigen und damit weiterhin einen hohen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Da über die sogenannte Forsteinrichtung (Betriebsplan) objektiv sichergestellt ist, dass die Waldflächen je nach Bewuchs richtig definiert werden, ist hier eine Differenzierung für Windenergie in die Festlegung des Grundsatzes (s.o.) mit einzustellen.

Der Ansatz, Windenergie im Wald grundsätzlich auszuschließen, ist nicht richtig, denn die damit zum Ausdruck gebrachte Konkurrenz zwischen Windenergie und Wald existiert in dieser Form nicht. Die differenzierte Betrachtung des "Waldes" ist unseres Erachtens essenziell und muss schon auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.

Sollte es das Ziel sein, eine Steuerung der Windenergie im Wald auf Regionalplanebene beizubehalten, sollte dies zumindest, wie zuvor bereits genannt, nur als Grundsatz formuliert sein und eine Differenzierung des Waldbegriffs vorgenommen werden, definiert über die Art und die Qualität des Waldes. So wird auch, insbesondere für die Kommunen, die im Regierungsbezirk Detmold einen vergleichsweise hohen Waldbesitz haben, eine Chance auf alternative Einnahmequellen geschaffen, vor allen Dingen im Zuge der derzeitigen hohen wirtschaftlichen Verluste durch Waldschäden (Trockenheit, Borkenkäfer). Auch birgt die Waldumwandlung durch die Nutzung der Windenergie große Chancen, denn Aufforstungen und andere Ausgleichsmaßnahmen können klimastabil gestaltet werden.

1.4) Nichtbeachtung Forstbeitrag im Regionalplan

Ferner ist für uns nicht nachvollziehbar, warum sich das vorliegende regionalplanerische Ziel F 20 gegen die Empfehlungen des dem Regionalplan zu Grunde liegenden Forstbeitrags von Wald und Holz NRW richtet.

Die Fachbehörde für den öffentlichen Belang Wald setzt sich im Kapitel 1.13 umfangreich mit dem Thema Windenergie im Wald auseinander. Auf Seite 37 definiert die Fachbehörde mögliche Suchbereiche für WKA im Wald:

- Ø **Nadelholz dominierte Waldbereiche ohne besondere Waldfunktion** (Waldfunktionenkartierung) und mit geringem Biotopentwicklungspotential
- Ø Temporär nicht bestockte **Flächen nach Kalamitätsereignissen**
- Ø Bereiche entlang von **Infrastrukturtrassen**
- Ø **Standörtlich vorbelastete Bereiche** (Deponien, ehem. Militärische Standorte)

<p>Anzumerken ist, dass die Aussagen im Forstbeitrag auch als allgemeingültig eingestuft werden können. So empfiehlt das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende KNE, welches im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit allen Akteuren im Konfliktfeld Naturschutz und Energiewende als unabhängiger und neutraler Ansprechpartner zur Verfügung steht, die Windenergienutzung auf Waldstandorten¹. Auch hier wird betont, dass es einer Differenzierung des Waldbegriffs bedarf und es werden die gleichen möglichen Flächen für die Windenergienutzung wie im Forstbeitrag genannt. Wie bereits darauf hingewiesen, empfiehlt auch das Bundesamt für Naturschutz insbesondere intensiv forstwirtschaftlich genutzte Fichten- und Kiefernforste auf eine Eignung zur Nutzung der Windenergie zu prüfen. Auch im Regionalplan OWL sollten diese gutachterlichen Empfehlungen und damit die Differenzierung der Waldbereiche Berücksichtigung finden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9577</p>	
<p>1.5) Ausnahmegrund "außerhalb des Waldes" streichen Im Ziel F 20 heißt es in Satz 2 ferner: "Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ist ausnahmsweise zulässig, wenn für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist, diese nicht außerhalb des Waldbereiches realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Schutz- und Erholungsfunktion dies zulässt und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird." Entwurf Regionalplan OWL vom 12.10.2020, Ziel F 20, Seite 178 f.</p> <p>1 https://www.naturschutzenergiewende.de/unkategorisiert/-das-kne-empfiehl-die-nutzung-von-windenergie-im-wald-nicht-generell-ausschliessen/ -</p> <p>Wie bereits ausführlich beschrieben, ist das Ziel F 20 somit nicht abschließend abgewogen und daher nicht als Ziel der Raumordnung einzuordnen. Auch wenn das Ziel F 20 als Grundsatz formuliert wird, empfehlen wir eine Abwägung in Hinblick auf die Nutzung von Waldflächen, wie sie im Forstbeitrag genannt werden (siehe Abschnitt 1.4). "Einzelne Ziele der Raumordnung enthalten darüber hinaus Ausnahmen, die ohne vorherige Durchführung eines landesplanerischen Verfahrens bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen die Beachtungspflicht des Ziels entfallen lassen."</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Aspekt der Nutzung des Waldes für den Ausbau der Windenergienutzung ist bereits im 1. Teil der Einwendung vorgetragen worden. Auf die entsprechende Begründung (ID 9572) wird verwiesen.</p>

<p>Entwurf Regionalplan OWL vom 12.10.2020, Kapitel 9.3, Seite 272, Rn. 1789</p> <p>Diese Einschätzung des Plangebers unterstreicht die bisher aufgeführten Argumente, dass es sich bei dem so genannten Ziel F 20 um einen Grundsatz handelt. Wir empfehlen hier eine Überarbeitung des Ziels F 20 und maximal eine Ausgestaltung der dortigen Intentionen als Grundsatz. Dabei weisen wir darauf hin, dass eine Differenzierung nach Art und Qualität des Waldes essenziell ist, um eine sachgemäße und verhältnismäßige Abwägung aller Belange zu erreichen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9578</p>	
<p>1.7) Widerspruch zum Windenergie-Erlass NRW</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Erläuterungen zum Ziel F 20 aufgeführten Einschränkungen bezüglich vorgeschädigter Waldbereiche sich nicht mit den Anforderungen des aktuell gültigen Windenergie-Erlasses NRW decken.</p> <p>Der Windenergie-Erlass, welcher gemeinsam vom Wirtschafts-, Umwelt- und dem Bauministerium erlassen wurde, besitzt für alle nachgeordneten Behörden verwaltungsinterne Verbindlichkeit. Auch die Träger der Regionalplanung sind dazu angehalten, sich bei der Gestaltung ihrer Regionalpläne an diesen Rechtsrahmen zu halten und den dortigen Festlegungen nicht zu widersprechen. Im Kapitel 8 des Windenergie-Erlasses werden verschiedene fachrechtliche Tabuzonen sowie die Berücksichtigung von Spezialgesetzen ausgeführt. Diese Ausführungen sind bei der Planung (unter Beachtung der Planhierarchie und entsprechend des jeweiligen Maßstabs und Konkretisierungsgrads) und/oder bei der Genehmigung einzelner Anlagen zu beachten.</p> <p>Im Kapitel zum Thema Wald heißt es:</p> <p>"Eine Waldumwandlungsgenehmigung kann in aller Regel erteilt werden</p> <p>aa) in strukturarmen Nadelwaldbeständen sowie</p> <p>bb) auf Waldflächen, die jeweils aktuell aufgrund von abiotischen oder biotischen Faktoren wie Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Insektenfraß ohne Bestockung sind."</p> <p>Windenergie-Erlass vom 08.05.2018, Kapitel 8.2.2.4</p> <p>Hingegen wird in der Erläuterung zum Ziel F 20 erklärt, dass wenn "Waldbestände durch Sturm oder Schädlingsbefall großflächig auf historischen Standorten zusammengebrochen sind [diese] schutzwürdigen Standorte nicht automatisch für konkurrierende Nutzungen, wie der Windenergienutzung zur Verfügung [stehen]" (Regionalplan</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Entsprechend des unter ID 9572 genannten Erlasses werden die angesprochenen Erläuterungen geändert und insbesondere an die Erlasslage angepasst.</p>

<p>OWL, Randnummer 1099). Der Windenergie-Erlass beschreibt solche geschädigten Wälder grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie geeignet. Daher möchten wir um Berücksichtigung des Windenergie-Erlasses bitten.</p> <p>Auch der generalisierte und pauschalisierte Ausschluss von Waldbereichen für anderweitige Nutzungen entspricht nicht den geltenden Bestimmungen. So wird im Windenergie-Erlass zutreffend erkannt:</p> <p><i>"Für den Bereich des Waldes würde dies erfordern, dass abstrakte einheitliche Differenzierungen erforderlich sind, welche Arten von Wald für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen oder stehen sollen und welche Arten von Wald diese Nutzung nicht zulassen."</i></p> <p>Windenergie-Erlass vom 08.05.2018, Kapitel 4.3.3</p> <p>Dabei wird Bezug genommen auf die Entscheidung des OVG NRW, Urteil vom 22.9.2015, 10 D 82/13.NE. Das Gericht entschied, dass "wollte man die Raumplanung von der durch den Regelungszweck des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgegebenen Bindung freizeichnen, große Teile der Gemeindegebiete der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung entzogen werden könnten" (Rn. 71). Dies sei nicht zulässig. Folglich steht der faktische Ausschluss der Windenergienutzung auf Waldflächen im Widerspruch zur Privilegierung nach § 35 BauGB.</p> <p>Wie bereits oben erläutert, lassen sich Wälder durch die nach dem Landesforstgesetz NRW zwingend aufzustellenden Betriebspläne (Forsteinrichtung), klar in ihrer Art definieren und in ihrer Qualität unterscheiden. Hierbei ist durch die Mitwirkung der Forstbehörden auch bei privaten Wäldern die Objektivität ausreichend gewahrt.</p> <p>Auch weist der o.g. dem Regionalplan zu Grunde liegende Forstbeitrag richtigerweise auf den Windenergie-Erlass hin, der maßgebend für die jetzigen Planungen ist (vgl. S. 37), jedoch derzeit nicht ausreichend Berücksichtigung im Regionalplan selbst findet.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9580</p>	
<p>2) Windenergie in der Kulturlandschaft</p> <p>Wie der Plangeber bereits selbst zutreffend erkannt hat, sind WKA ein Teil unserer Kulturlandschaft. Ein Großteil des Planungsraums ist von regional- und landesbedeutenden Kulturlandschaftsbereichen überlagert, wie aus der entsprechenden Erläuterungskarte 4 hervorgeht. Wir möchten darauf verweisen, dass die Kulturlandschaft kein statisches Element ist, sondern sich im stetigen Wandel befindet. Die Nutzung der Windenergie wird somit ein Teil der (modernen) Baukultur und trägt auf diese Weise</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL ist dem Thema der "Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung" das Kapitel 4.12 gewidmet.</p> <p>Hier wird deutlich gemacht, dass die gewachsene Kulturlandschaft nicht statisch ist, sondern dauernden Veränderungen unterworfen ist. Gleichwohl gilt es das bedeutende kulturelle Erbe zu bewahren und zu sichern.</p>

<p>zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaft bei. Natürlich wird die Beurteilung, ob WKA mit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen in Einklang zu bringen sind, regelmäßig im Einzelfall zu entscheiden sein. Die in der Erläuterung folgende Beschreibung speziell für WKA legt die Vermutung nahe, dass der Einfluss von WKA überbetont ist und pauschal als negativ gesehen wird. Dieser Anschein soll vermieden werden, um die Objektivität des Plangebers zu wahren. Hier sollte vielmehr die Windenergie eben als ein Teil der Kulturlandschaft anerkannt werden. Dies würde sich auch mit dem Grundsatz F 16 decken, der grundsätzlich die Nutzung der Windenergie in Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) zulässt.</p> <p>3. Windenergienutzung ist Teil der Kulturlandschaft und daher sind Kulturlandschaften nicht für die Windenergienutzung auszuschließen.</p>	<p>Bei der Planung von Windenergiegebieten bzw. der Zulassung von Windkraftanlagen stellen kulturlandschaftliche Belange im Regelfall kein Ausschlusskriterium dar. Gleichwohl sind die Belange zu berücksichtigen und Auswirkungen soweit möglich zu minimieren.</p> <p>Dieses Thema hat durch den geplanten starken Ausbau der Windenergie, die das Bild der Landschaft verändern und neu prägen wird, eine besondere Bedeutung, die es rechtfertigt auf diesen Aspekt in den textliche Erläuterungen besonders hinzuweisen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9581	
<p>3) Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes</p> <p>Bezüglich des Zieles F 15 ist fraglich, was mit dem exklusiv für das EU-Vogelschutzgebiet Hellwegbörde geschaffenen "Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" intendiert wird. So ist doch die Landschaft und die dortigen Vögel ausreichend durch den Status Vogelschutzgebiet geschützt. Unseres Erachtens ist das hier dargestellte Gebiet deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde". Nach der im Entwurf vorliegenden Beschreibung entsteht der Eindruck, auch andere Flächen mit Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes wären mit auszuweisen.</p> <p>Es kommt somit zu Verwirrungen. Ferner ist die Einführung eines zusätzlichen Planzeichens mit der dazugehörigen Erläuterung schwierig, da die Intention nicht eindeutig ist und es zu einer Überregulierung durch Fehlinterpretation kommen kann.</p> <p>Ferner weisen wir darauf hin, dass Vogelvorkommen nicht statisch sind, sondern einer natürlichen Fluktuation unterliegen. Dies kann in einem für lange Zeithorizonte (vorliegend zehn Jahre, vgl. Ausführungen auf S. 12 f. des Regionalplans OWL) angelegten Plan nicht hinreichend dargestellt werden. Über das Instrument der "Schwerpunktorkommen" des LANUV NRW werden die Vogelarten des Offenlandes ausreichend vor störenden Einflüssen – wie zum Beispiel der Windenergienutzung – geschützt. Die Datengrundlage der "Schwerpunktorkommen" kann leichter aktualisiert werden, als eine</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Wie ist Regionalplanentwurf OWL ausgeführt ist eine regionalplanerische Sicherung des VSG Hellwegbörde allerdings über die Zuordnung der nach LPIG DVO vorgegebenen Freiraumfunktionen (BSN oder BSLE) nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Aus diesen Gründen wird im Regionalplan eine ergänzende regionalplanerische Gebietskategorie entsprechend § 35 Abs. 4 LPIG DVO mit der textlichen und zeichnerischen Festlegung als Vorranggebiet Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) eingeführt, welches im Sinne der o. g. Ausführungen für die Hellwegbörde genutzt wurde.</p> <p>Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Auch die nachfolgenden textlichen Festlegungen als Ziel und Grundsatz orientieren sich an den vorgenannten Raumordnungsplänen, um so eine gebietsübergreifende kohärente regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu erzielen</p>

<p>Darstellung im Regionalplan. Sie ist für das gewünschte Schutzziel daher das geeignete Mittel.</p> <p>Wir empfehlen auf dieses Planzeichen und auch das Ziel F 15 komplett zu verzichten, da es zu einer unnötigen Dopplung mit anderen Schutzausweisungen kommt. Zudem ist das Ziel F 15 nicht eindeutig genug formuliert, sodass es zu Fehlinterpretationen kommen kann.</p> <p>4. Vogelschutzgebiete sollen nicht über ein eigens definiertes Planzeichen, welches über das angestrebte Ziel hinausschießt, gesichert werden, sondern das bestehende Planzeichen genutzt werden.</p>	<p>Grundsätzlich können allerdings auch andere Räume als BSLV mit der entsprechenden Signatur festgelegt werden wenn sie eine vergleichbare Landschaftsstruktur aufweisen und ihre Bedeutung für Vogelarten der Offenlandes vergleichbar der eines Vogelschutzgebietes ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9582	
<p>4) Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung birgt viele Vorteile. Durch das Identifizieren von Potenzialflächen auf regionaler Ebene wird den Kommunen ein Leitfaden an die Hand gegeben, ohne die kommunale Planungshoheit einzuschränken. Vorranggebiete für Windenergie ohne Ausschlusswirkung – wie der LEP NRW sie im Grundsatz vorsieht – befördern sogar, dass Kommunen umfangreich Flächen für die Windenergienutzung ausweisen bzw. zumindest ihrer Aufgabe zur Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie Rechnung tragen. Auf diese Weise wird der Ausbau der Windenergienutzung unterstützt und die Regionalplanung füllt die ihr übertragene Verantwortung zum Vorantreiben der Energiewende aus.</p> <p>Nach jetzigem Planstand entsprechen alle Gebiete mit dem Planzeichen "Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" (AFAB) gleichfalls einem Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung. Es wird bei dieser Art der Festlegung aber nicht hinreichend geprüft und konkretisiert, ob sich an diesen Stellen die Windenergienutzung tatsächlich gegenüber anderen Belangen durchsetzen wird und insgesamt substantieller Raum für die Windenergie geschaffen wird.</p> <p>In den Regierungsbezirken Münster und Düsseldorf, welche im Regionalplan Vorranggebiete für die Windenergie darstellen, hat sich gezeigt, dass die regionalplanerische Steuerung die kommunale Steuerung unterstützt und nicht konterkariert. Zudem kann hierdurch sichergestellt werden, dass in der Region substantieller Raum für die Windenergie geschaffen wird.</p> <p>Zur Erreichung der politisch geforderten Ausbauziele für Erneuerbare Energien fordern wir die Unterstützung des Regionalrates, durch Festlegung von Vorranggebieten für</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>

<p>die Windenergienutzung – auch durch zeichnerische Darstellung – ihren wertvollen Beitrag zu leisten.</p> <p>5. Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9583	
<p>5) Windkraftanlagen in Überschwemmungsgebieten Als letzten Punkt bitten wir um Klarstellung, dass WKA in Überschwemmungsgebieten nicht nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sondern regelmäßig dort genehmigungsfähig sind. Maßgeblich ist hier § 78 Abs. 5 WHG, nicht § 78 Abs. 2 WHG, da es sich nicht um die Ausweisung neuer Baugebiete, sondern um den Ausschluss des Baurechts auf dem verbleibenden Gemeindegebiet handelt. Gleichzeitig möchten wir auf das Gerichtsurteil des OVG Münster hinweisen (OVG Münster 2 D 71/17.NE vom 14.03.2019), welches einen Ausschluss von Flächen in Überschwemmungsgebieten mit der Begründung, dass Alternativstandorte bestehen, verneint. Auch der Windenergie-Erlass NRW bestätigt, dass innerhalb der Überschwemmungsbereiche die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung möglich ist. Die Anforderungen an die Zulassung einzelner WKA führen nur in Einzelfällen dazu, dass eine Genehmigung nicht erteilt werden kann. Aus diesem Grund halten wir den Hinweis für zielführend, die Umsetzungsfähigkeit von WKA im Überschwemmungsgebiet auf Grundlage der jeweiligen konkreten Vorhaben zu bewerten und im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die Einschränkung auf eine nur ausnahmsweise Zulassung von WKA im Überschwemmungsgebiet ist zu vermeiden.</p> <p>6. Überschwemmungsgebiete sind grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie zu öffnen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen Aspekte werden im Regionalplanentwurf bereits hinreichend berücksichtigt. In den Erläuterungen zur Ziel F 30 "Überschwemmungsbereiche" wird u.a. ausgeführt: "Die verschiedenen Raumfunktionen sind in den Überschwemmungsbereichen unter Beachtung der vorrangigen Funktion für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufeinander abzustimmen. Soweit es nach dem Wasserrecht zulässig ist, sollten Überschwemmungsbereiche für Windenergieanlagen geöffnet werden. Das WHG trifft über die Vorgaben zur Bauleitplanung auch Regelungen, z. B. in Bezug auf bauliche Anlagen, Geländeerhöhungen und -vertiefungen oder auch Aufforstungen. Auch hier können Ausnahmen, wie z. B. für WEA, nur unter engen Kriterien durch die zuständigen Behörden erteilt werden." Eine Änderungen oder Ergänzung des Erläuterungstextes ist nicht erforderlich.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7231	
<p>Die genannte Eisenbahnstrecke ist Teil der überregionalen Strecke Bielefeld - Bremen, die im Jahr 1994 stillgelegt worden ist. Sie ist für Ostwestfalen als starke Wirtschaftsregion unverzichtbar, da sie die kürzeste und direkte Verbindung unserer Re-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>gion mit der Hansestadt Bremen darstellt. Es ist daher auch angesichts der zu erwartenden stärkeren Nutzung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs unverzichtbar, die Eisenbahnstrecke für die Zukunft zu sichern und zu reaktivieren. Gerade in Zeiten des Klimawandels und der Abkehr vieler Menschen vom Auto braucht die Region die Möglichkeit, ohne Umstiege direkt Richtung Bremen fahren zu können. Durch eine intakte und unkomplizierte Verbindung Richtung Norden können zudem die Straßen Ostwestfalens massiv entlastet werden, etwa im Bereich der B 239 in Herford oder auch weiter nördlich in der Stadt Lübbecke.</p> <p>Von einer bestehenden Bahnverbindung profitieren insbesondere auch die Menschen, die in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford arbeiten, jedoch im angrenzenden niedersächsischen Teil arbeiten. Für sie ist es bislang kaum möglich, mit dem öffentlichen Personenverkehr zu ihrer Arbeitsstätte zu gelangen. Auch Einpendler, etwa aus dem Kreis Diepholz, können auf ihr Auto verzichten, wenn ein funktionaler Personenschienenverkehr angeboten wird.</p> <p>Zudem möchte das AEBC auch auf die Bedeutung der Eisenbahnstrecke im Eisenbahngüterverkehr hinweisen: Wie uns bekannt ist, besteht im ostwestfälischen Mittelstand durchaus Interesse an einer Verbindung Richtung Norden, um so auch die skandinavischen Absatzgebiete oder auch den Tiefseehafen in Wilhelmshaven zu erreichen.</p> <p>Im Übrigen war die genannte Eisenbahnstrecke lange Zeit Teil der überregionalen Eisenbahnverbindung Frankfurt - Bremen. Diese so genannten Heckeneilzüge verbanden die Metropolen bewusst über damalige Eisenbahnnebenstrecken, um auch den Menschen abseits der Großstädte die Gelegenheit zu bieten, unkompliziert Fernreisen anzutreten. Wir glauben, dass auch der im Grundgesetz verankerten Forderung an den Bund, gleichwertige Lebensverhältnisse (vgl. Art 72 GG) anzustreben, mit einer Eisenbahnstrecke, die nicht nur regionale Funktion besitzt, nachgekommen werden kann. Eine durchgehende überregionale Eisenbahnverbindung würde etwa auch im Paderborner Raum dazu führen, dass eine Anbindung Richtung Bremen deutlich einfacher wäre. Und natürlich würde Ostwestfalen-Lippe selbst auch davon profitieren, wenn etwa Kurgäste die Eisenbahn nehmen könnten, um in die heimischen Kurorte anzureisen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7232</p>	

<p>Wir sind der Auffassung, dass es bei den im Regionalplan aufgeführten Maßnahmen auf Dauer nicht bleiben sollte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um die Eisenbahnstrecke Rahden - Sulingen - Bassum tatsächlich als "Um-fahrungsstrecke zwischen Nordwestdeutschland und dem überlasteten Knoten in Hannover" (S. 221) nutzbar machen zu können, ist eine Elektrifizierung unabdingbar. Es ist kaum vorstellbar, dass Ganzzüge die Trasse im Kreis Diepholz, im Altkreis Lübbecke und in Teilen des Kreises Herford nutzen werden, wenn für diese Streckenbereiche zusätzlich Diesellokomotiven vorgehalten werden müssen. Dies ist auch die Position des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), der in seiner Studie <i>Voll elektrisch!</i> aus dem vergangenen Jahr ebenfalls die Elektrifizierung der Strecke Rahden - Sulingen - Bassum fordert. • Die auf dem Abschnitt bis Rahden verkehrende Regionallinie RB 71 zählt zu den unpünktlichsten Nahverkehrslinien Nordrhein-Westfalens. Das AEBS fordert daher, dass sich der Regionalplan noch konkreter für die Ertüchtigung der Strecke ausspricht. Aus unserer Sicht wäre es geboten, auf der eingleisigen Strecke weitere Kreuzungsmöglichkeiten, etwa in Form von Ausweichgleisen, einzurichten, damit Zugverspätungen nicht direkte Auswirkungen auf Gegenzüge haben. Auch sollte massiv in die Stellwerkstechnik investiert werden, die in ihren Grundzügen noch aus dem Kaiserreich stammt. • Diese Hinweise sollten Eingang in das Ziel "V 7. leistungsfähige Entwicklung des Grundnetzes" (S. 219) finden. 	<p>Die Regionalplanungsbehörde betrachtet die Anregung unter Verweis auf die textlichen Erläuterungen zu Ziel V 7 des RPlan OWL als gegenstandslos.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8358</p>	
<p>Stellungnahme zum Entwurf 2020 des Regionalplans OWL (hier: Ziele F 10 und F 35/F 36)</p> <p>ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellung zum Entwurf 2020 des Regionalplans OWL. Hiermit nehme ich diese Möglichkeit im Namen der [anonymisiert] sowie im eigenen Namen wahr.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung.</p> <p>Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags</p>

<p>Ich bitte Sie um die Berücksichtigung der nachfolgenden Stellungnahmen zu den Zielen F 10 und F 35/F 36. Eine Kernfrage ist:</p> <p>"Wie wollen wir unsere Heimat den nächsten Generationen übergeben? Diese Frage ist insbesondere auch bei der Aufstellung des Regionalplans OWL zu beantworten.</p> <p>Zunächst einmal zum Entwurf im Allgemeinen:</p> <p>Zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL durch die Bezirksregierung Detmold heißt es auf der Internetseite des Kreises Gütersloh: "Land ist eine begrenzte Ressource, auf die jeder einzelne Ansprüche erhebt: beispielsweise zum Wohnen, zum Arbeiten, zum Einkaufen, zum Autofahren, zur Erholung oder zum Reisen. Aber auch die Landwirtschaft, die Industrie, die Forstwirtschaft sowie die Energieerzeugung möchten die vorhandenen Flächen nutzen. Damit diese unterschiedlichen Interessen miteinander in Einklang gebracht werden können, ist Planung erforderlich. (...) Die Regionalplanung wägt konkurrierende Ansprüche auf Flächen in einer Region ab und führt sie im Interesse der Allgemeinheit zum Ausgleich."</p> <p>Diesen einführenden Aussagen ist in dieser Allgemeinheit unumwunden zuzustimmen.</p> <p>Es fehlt aber der zwingend erforderliche Hinweis auf die durch das Pariser Klimaschutzabkommen für Deutschland verbindliche Berücksichtigung der Maßnahmen gegen den Klimawandel. Diese muss nicht nur im Großen gedacht, sondern insbesondere vor Ort in allen oben angeführten Kategorien mitgedacht und umgesetzt werden. Eine allgemeine Abhandlung des Themas unter "4.15 Klimaschutz/Klimaanpassung" erscheint nicht ansatzweise ausreichend, da diese Thematik in sämtliche Themenbereiche eingedacht werden muss.</p> <p>Nun zu einzelnen konkreten Punkten des Entwurfs:</p>	<p>ist der Klimaschutzplan NRW. Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 16 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und dem Ziel F 10 (Bereiche für den Schutz der Natur) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz im Sinne einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen, sichergestellt. Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9083</p>	
<p>(2) Im Übrigen lassen die Ausführungen zur Verkehrsinfrastruktur SCHIENE vermischen, dass der Schienenverkehr in den nächsten Jahren,</p>	<p>Der Hinweis bzw. die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>über die tradierten Strecken hinaus erheblich weiter entwickelt werden muss, Belastungen durch Emissionen des Fahrzeigerkehrs zu minimieren.</p> <p>(3) Hier hat es den Anschein, dass nicht über die tradierte Struktur planerisch hinausgedacht wird.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9421	
<p>Dem Grundsatz V4 "<u>attraktiver ÖPNV</u>" wird ausdrücklich zugestimmt, da eine gute Verkehrsanbindung für das Unternehmen [anonymisiert] die Attraktivität als Arbeitgeber positiv beeinflusst und so dabei hilft, den Industriestandort auszubauen. Für die aktuell beantragten Erweiterungen der Kapazität wird die Belegschaft erhöht, die nicht nur in Lügde wohnhaft ist, sondern oft aus angrenzenden / weiter entfernt liegenden Regionen täglich anreist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>